

der, issele wimbe
libori mit Trost der
Zob houn um ihn

Wie er tief im Stankes keede mit
wie er tief im Stankes keede mit
wie er tief im Stankes keede mit

Wie er tief im Stankes keede mit
wie er tief im Stankes keede mit
wie er tief im Stankes keede mit

B B 8.

Die
Reden des Enstias,

übersezt und erläutert

von

Dr. Alexander Falk,

Conrector des Gymnasiums zu Lauban und Mitglied der Oberlausitzischen
Gesellschaft der Wissenschaften.



Breslau,

Wilhelm Gottlieb Korn.

1843.

Sr. Excellenz,

Herrn Giehhorn,

Königlich Preussischem wirklichen geheimen Rath und Minister
für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter hoher Orden etc.

ehrerbietigst zugeeignet

VON

dem Uebersetzer.



3795



V o r r e d e .

Der Verfasser dieser Uebersetzung der Reden des Lysias glaubt sein Unternehmen aus mehreren Gründen rechtfertigen zu können. Es ist nämlich unverkennbar, daß in dem Staatsleben der Deutschen in unserer Zeit die Beredtsamkeit von Tage zu Tage eine höhere Bedeutung gewinnt. Nachdem sie durch die Reformatoren zuerst geweckt war, blieb sie lange Zeit auf den engen Kreis religiöser Belehrung, Ermahnung und Tröstung beschränkt; jetzt aber dehnt sie sich unaufhaltsam aus und zieht fast alle Lebens-Verhältnisse unseres Volkes in den Bereich ihrer mächtigen Wirksamkeit. Die ständischen Berathungen bieten mannigfache Gelegenheit dar, sich über die Bedürfnisse des Gemeinwesens auszusprechen; in der Rechtspflege wird der Kreis, in welchem mündliche Verhandlungen Geltung haben, allmählich erweitert; in der Wissenschaft bilden sich großartige, das gesammte Vaterland

umfassende Vereine, in welchen vorzüglich Verständigung und vielseitige Anregung durch das lebendige Wort erstrebt und gewonnen wird. Wenn auch die Beredtsamkeit eines jeden Volkes durch die Zeit und die durch dieselbe bedingte Eigenthümlichkeit der Lebens-Verhältnisse und Ansichten ebensowohl, als durch die Beschaffenheit der Sprache und ihre Bildungsfähigkeit eine besondere Färbung erhalten wird: so ist es doch ein Vorzug der späteren Geschlechter, das von anderen Völkern früher Geleistete zum Vorbild oder zur Warnung benutzen zu können. Da nun die Beredtsamkeit nirgends einen so allgewaltigen Einfluß erreicht, nirgends einer so herrlichen Kunstentfaltung sich erfreut hat, als bei den Hellenen, so wird sich natürlich auf die von ihnen hinterlassenen Werke ganz besonders unsere Aufmerksamkeit richten. Doch ist auch im Allgemeinen eine genauere Kunde des griechischen Alterthums für die Gebildeten unserer Zeit eine unabweißbare Nothwendigkeit. Denn wiewohl in der Weltgeschichte nie zweimal ganz dasselbe auf gleiche Weise geschieht, so kehren doch in den Hauptumrissen ähnliche Verhältnisse oft überraschend wieder. So wiederholt sich die hohe Bedeutung des hellenischen Lebens in großartigem Maßstabe in dem Leben der europäischen Völker unserer Tage. Die Europäer sind das Culturvolk der Welt, die Hellenen waren das Culturvolk Europa's. Alles, was dazu beiträgt, die Eigenthümlichkeit ihres reichbegabten Geistes uns klarer zum

Bewußtsein zu bringen, ist nicht ohne Interesse. Jedoch hat eine Kenntniß, die sich auf die allgemeinen Umriffe beschränkt, nur einen bedingten Werth; denn die wahre Frucht geschichtlicher Forschung wird nur durch ein möglichst tiefes Eingehen in das Einzelne gewonnen. Dazu bieten aber die Werke der athenischen Redner eine Fülle des reichsten und mannigfaltigsten Stoffes. Es spiegelt sich in ihnen die Lebensanschauung und die Gesamtbildung des Volkes um so treuer ab, als sie ganz ohne allen Anspruch auf irgend eine Geltung für die Folgezeit abgefaßt sind. Natürlich ist dies weniger bei Prunkreden der Fall, als bei solchen, welche die Erörterung von Staatsverhältnissen oder Rechtsfällen zum Gegenstande haben. In diesen zeigt sich das Leben der Alten in seiner Wahrheit. Durch die Nacht der Jahrhunderte tönen diese Stimmen der Vergangenheit zu uns herüber und führen die Leidenschaften, Wünsche und Bestrebungen längst entschwundener Geschlechter vor unsere Seele. Das ist es, was die Beschäftigung mit den Rednern in hohem Grade anziehend macht. Die Werke des Lysias aber, eines Meisters, den die Alten unter die Ersten zählen, verdienen nicht nur durch die Vollendung ihrer Form, sondern auch als eine der wichtigsten Quellen für die Zeitgeschichte und für die Kunde des attischen Rechts besondere Beachtung. Daher wagt es der Uebersetzer — obgleich er fühlt, wie wenig es seiner Nachbildung gelungen ist, die mannigfaltigen Vorzüge des

Originals zu erreichen oder alle Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Beschaffenheit des Textes an manchen Stellen dem Verständniß entgegensetzt — dieselben auch denen zugänglich zu machen, welche nicht Muße oder Beruf haben, die Muster hellenischer Beredtsamkeit aus den Quellen kennen zu lernen.

Die Uebersetzung folgt außer wenigen, in den Anmerkungen angegebenen, Fällen dem Bekker'schen Texte.

Lauban, im August 1842.

Dr. Alexander Falk.

Inhalts = Verzeichniß.

	Seite.
Einleitung	xi
1) Rede über die Tödtung des Eratosthenes	1
2) Grabrede zu Ehren der bei Bertheidigung der Korinthier gebliebenen Athener	14
3) Bertheidigungsrede gegen *) Simon	41
4) Rede über Verwundung in böswilliger Absicht	53
5) Bertheidigungsrede für Kallias wegen eines Tempelraubes	60
6) Rede wider Andokides wegen Gottlosigkeit	63
7) Bertheidigungsrede vor dem Areiopagos wegen eines Delbaumes	89
8) Klage gegen die Genossen wegen verleumberischer Nachrede	101
9) Rede für den Krieger	107
10) Erste Rede wider Theomnestos	113
11) Zweite Rede wider Theomnestos	122
12) Rede wider Eratosthenes, einen der Dreißig (von Lysias selbst gehalten).	124
13) Rede wider Agoratos	153
14) Erste Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung der Kriegsgesetze	178
15) Zweite Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung der Kriegsgesetze	194
16) Bertheidigungsrede für Mantitheos bei seiner Prüfung vor dem Rathe	199
17) Rede über eingezogenes Vermögen	206
18) Schlußrede über das eingezogene Vermögen eines Bruders des Nikias. (Gegen Poliarchos.)	210
19) Rede über das Vermögen des Aristophanes gegen den Staatsfchag	220
20) Bertheidigungsrede für den Polystratos wegen Auflösung der Volks- regierung	239
21) Bertheidigungsrede wegen Bestechung	255
22) Rede wider die Kornhändler	265
23) Rede wider Pankleon; Beweis, daß er kein Plataer ist	271
24) Rede gegen die Eisangelie, daß die einem Unvermögenden bewilligte Unterstützung nicht mehr gezahlt werde	276

*) In den Ueberschriften ist πρὸς durch „gegen,“ κατὰ durch „wider“ übersetzt worden.

	Seite.
25) Bertheidigungsrede wegen Auflösung der Volksregierung	283
26) Rede über die Prüfung des Euandros	296
27) Schlußrede wider Epikrates [und seine Mitgesandten]	304
28) Schlußrede wider Ergokles	310
29) Schlußrede wider Philokrates	316
30) Klage wider Nikomachos, den Schreiber, wegen Ablegung der Rechenchaft	319
31) Rede wider Philon bei seiner Prüfung	330
32) Rede wider Diogeiton	338
33) Olympische Rede	347
34) Rede gegen die beabsichtigte Auflösung der väterlichen Verfassung in Athen	350
1. Beilage	355
2. Beilage	356
Register	358



E i n l e i t u n g .

Lysias stammte aus einer angesehenen und reichen syrakusischen Familie. Sein Vater Kephalos, der Sohn des Lysanias, hatte sich auf Anrathen des Perikles, seines Freundes, nach Athen übersiedelt und lebte dort im Umgange mit den gebildetsten und einflußreichsten Männern jener Zeit bis an seinen Tod, der in hohem Alter erfolgte. Mit Sokrates, den er in jüngeren Jahren häufig besuchte, stand er in der freundschaftlichsten Verbindung. Daher läßt auch Platon in seinem Hause die Gespräche über den Staat halten, aus deren Einleitung wir den freundlichen Greis und seine häuslichen Verhältnisse ziemlich genau kennen lernen. Er hatte vier Söhne, den Polemarchos, Lysias, Euthydemos und Brachyllos. Der erstere wird häufig von den Alten erwähnt, und zwar mehrermale mit dem Beinamen des Philosophen. Er war älter als Lysias, ging mit diesem nach Thurioi, kehrte auch gemeinschaftlich mit ihm nach Athen zurück und mußte später unter den Dreißig den Schierlingsbecher trinken. Von den beiden übrigen wissen wir außer ihrem Namen nichts, als daß einer von ihnen ebenfalls nach Thurioi ausgewandert ist.

Lysias wurde unter dem Archonten Philokles im J. 458 zu Athen geboren und in Gemeinschaft mit den Söhnen der vornehmsten und einflußreichsten Bürger auf das sorgfältigste erzogen, da die günstigen Vermögensverhältnisse seines Vaters es gestatteten, die nöthigen Geldmittel auf seine Ausbildung zu verwenden. Seine Lehrer sind uns nicht bekannt. In seinem 15. Jahre schloß er sich der großen Kolonie an, welche 444 nach Thurioi gesendet wurde, um die Ländereien in Empfang zu nehmen, welche bei der Verloosung derselben unter die Ansiedler seiner Familie zugefallen waren. Die Thurier richteten nach dem Muster Athens eine demokratische Verfassung ein, nahmen aber auch zum Theil die Gesetze des Charondas von Rhegion an und sorgten in Folge derselben auf eine lobenswerthe Weise für den öffentlichen Unterricht, indem sie die Lehrer aus der Staatskasse besoldeten. Dadurch fand sich einer der ersten und berühmtesten Rhetoriker, Lysias von Syrakus, veranlaßt, dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen und eine

Schule der Beredtsamkeit zu eröffnen. Lysias wurde einer seiner Schüler und soll außerdem auch noch den Unterricht des Nikias, eines andern syrakusischen Rhetors *), genossen haben. Lysias lebte dreißig Jahre in Thurioi, kam zu bedeutendem Wohlstande und nahm an der Verwaltung des Gemeinwesens mehrfachen Antheil. Indessen waren unter den Ansiedlern mehrfache Uneinigkeiten entstanden; diejenigen derselben, welche aus Athen stammten, nahmen den ersten Rang und die Hauptstimme bei den öffentlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch und erregten dadurch die Eifersucht der Bürger aus anderen Staaten, welche sich der Kolonie angeschlossen hatten. Als das Heer der Athener in Sicilien vernichtet worden war, erhoben sich die Gegner ihrer Partei, verjagten dieselbe und führten eine aristokratische Regierungsform ein. Auch Lysias und sein Bruder Polemarchos wurden damals vertrieben und begaben sich im J. 411 in ihre Vaterstadt zurück. Da Lysias, als Beisasse, von der Theilnahme an Staatsgeschäften ausgeschlossen war, so wählte er sich ein anderes Feld der Thätigkeit. Er lehrte nämlich die Beredtsamkeit nach den Grundsätzen der syrakusanischen Rhetoren und schrieb Reden über erdichtete Fälle, welche als Beispiele und Muster gelten sollten. Indessen konnte er sich in diesem Verhältniß von den Fesseln seiner Schule nicht frei machen. Die Meister derselben gefielen sich darin, die Allseitigkeit ihres Wissens und die Kraft ihrer Beredtsamkeit besonders dadurch in ein glänzendes Licht zu stellen, daß sie mit der Fertigkeit sich brüsteten, Unglaubliches glaublich, Wahres falsch und Falsches wahr erscheinen zu lassen. Daher war ihre Redekunst nichts als ein Spiel des Scharffsinns, und ihren gekünstelten, mühsam gefeilten Produkten fehlte der lebendige Hauch der Begeisterung, durch den allein die Herzen erwärmt und die Gemüther fortgerissen werden können. Platon zeigt die innere Haltungslosigkeit solcher Bestrebungen im Phädros an der erotischen Rede des Lysias, in welcher einem schönen Jünglinge bewiesen werden soll, daß er seine Neigung mehr dem Nichtliebenden, als dem Liebenden schenken müsse. Wir lernen aus derselben die damalige Schreibart des Lysias kennen; denn wenn sie auch kein echtes Werk desselben sein sollte, so ist sie doch gewiß eine glückliche Nachahmung seiner Darstellungsweise. Eine außerordentliche Veranlassung **) trieb ihn aus dem beschränkten Kreise der Schule, in die freie Thätigkeit der gerichtlichen Beredtsamkeit, und erst da konnten seine ausgezeichneten Anlagen sich in ihrer vollen Entwicklung zeigen.

*) Da dieser sonst nirgends erwähnt wird, so vermuthet Taylor nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß der Name Nikias nur durch eine Verwechslung aus Lysias entstanden und diesem dann irrthümlich beigelegt worden sei.

**) Auf die Wichtigkeit der Klage gegen Eratosthenes für die Entwicklung der Beredtsamkeit des Lysias hat zuerst aufmerksam gemacht R. D. Müller, Gesch. d. griech. Literatur Bd. 2, S. 379 f.

Es war dies die Klage gegen Eratosthenes, der den Tod des Polemarchos herbeigeführt hatte. Unter der Herrschaft der Dreißigmannen in Athen machte nämlich einer von ihnen, Melobios, den Vorschlag, eine Menge reicher Schutzgenossen hinzurichten, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen. Eysias und Polemarchos wurden ihres Reichthums wegen auch auf die Liste der Verurtheilten gesetzt; sie besaßen nämlich außer beträchtlichem baarem Vermögen eine Schildfabrik, in welcher sie 120 Sklaven beschäftigten. Eratosthenes, einer der Dreißig, traf den Polemarchos auf der Straße, verhaftete ihn, und die Tyrannen ließen ihn ohne Urtheil und Recht hinrichten. Eysias entging einem gleichen Schicksale nur durch einen Zufall; es gelang ihm nämlich, denen, welche ihn festgenommen hatten, durch eine offen stehende Hausthür zu entinnen. Er floh nach Megara und unterstützte von dort aus das Unternehmen der vertriebenen Demokraten, welche unter Anführung des Thrasylulos, Archinus und Anderer ihrer Vaterstadt sich wieder zu bemächtigen suchten, auf das kräftigste. Zur Ausrüstung der Vertriebenen schenkte er 200 Schilde und eine Summe von 2000 Drachmen [etwa 50 Rthlr.]*), bewog einen seiner Freunde, den Cleer Thrasidaos, zu einem Darlehn von 2 Talenten (2750 Rthlr.) und warb mit einem Anderen, dem Hermon, gemeinschaftlich 300 Söldner an. Dessen ungeachtet erhielt er bei seiner Rückkehr nach Athen das Bürgerrecht nicht, sondern lebte nach wie vor als Isotele**). Da nun Eratosthenes im Vertrauen auf die Mäßigung, die er in andern Fällen bewiesen haben mochte, nach dem Sturz der Oligarchie sich zur Rechenschaft stellte, griff ihn Eysias an. Der Unwille über das erlittene Unrecht ließ ihn die Regeln vergessen, nach denen er bisher ängstlich gearbeitet hatte, und der glänzende Erfolg seines ersten Versuches veranlaßte ihn, der gerichtlichen Beredtsamkeit sich vorzüglich zu widmen. Da er als Nichtbürger wenig Gelegenheit hatte, selbst als Kläger oder Sachwalter aufzutreten, so begnügte er sich damit, Reden für Andere zu schreiben. Zwar hat er auch in anderen Gattungen der Beredtsamkeit, namentlich in der berathenden und in der Prunkrede, sich versucht, doch ist die gerichtliche Beredtsamkeit das eigentliche Feld seiner Thätigkeit und seines Ruhmes. Er erreichte ein hohes Alter und starb zu Athen im J. 479 oder 478.

Die Vorzüge seiner Werke werden von den Alten einstimmig anerkannt. Seine Sprache ist so rein von aller Beimischung, daß

*) Bei der Reduktion des attischen Geldes auf jetzt übliches bin ich den Angaben Böckh's (Staatshaushaltung der Athener Bd. 1, S. 16) gefolgt; übrigens kam es mir dabei nicht auf eine ängstliche Genauigkeit an, sondern nur auf eine annähernde Bestimmung der Werthe.

***) Die Isotelen waren eine bevorzugte Klasse von Nichtbürgern in Athen, welche das Recht des Grundbesitzes hatten und in den Steuern den Bürgern gleich standen.

sie als Muster des attischen Dialektes gilt. Fast nie bedient er sich bildlicher oder dichterischer Ausdrücke, weiß jedoch auch gewöhnlichen Gegenständen durch seine Darstellung Anmuth, Kraft und Würde zu verleihen, und verbindet mit Verständlichkeit eine Kürze des Ausdruckes, welche als Ergebnis seiner unbedingten Herrschaft über die Sprache erscheint. In der Einfachheit der Darstellung hat ihn kein anderer Redner erreicht. Dabei ist er ein so genauer Kenner des menschlichen Herzens, daß er seine Reden dem Charakter der jedesmal sprechenden Personen auf das schicklichste anzupassen weiß. In der Behandlung der Thatfachen zeigt er vor Allem eine bewundernswerthe Schärfe des Urtheils. Mit großer Geschicklichkeit weiß er alle Momente, welche für seinen Klienten sprechen können, aufzufinden und sie scheinbar ganz unge sucht so zu ordnen und zu verbinden, daß sie einen günstigen Eindruck auf die Richter nicht verfehlen können. Es entgeht ihm auch nicht die kleinste Schwäche seiner Gegner. Ihre Vertheidigungsmittel versteht er klug zu berechnen und weist oft im Voraus Alles siegreich zurück, was sie für sich anführen könnten. Die Anordnung seines Stoffes ist in hohem Grade verständig. Nach einem meist kurzen und stets treffenden Eingange wendet er sich sofort zu einer lichtvollen Darlegung des Thatbestandes, bringt die nöthigen Beweise bei, widerlegt seine Gegner und giebt dem Ganzen ebensowohl durch die angemessene Ordnung seiner Gedanken, als durch die gründliche Ausführung derselben den höchsten Grad von überzeugender Kraft. Er wirkt dabei weniger auf das Gefühl seiner Zuhörer, als auf ihren Verstand; er überredet nicht, sondern er beweist. Darin zeigt sich seine Meisterschaft, daß er mit Wenigem eine Wirkung zu erzielen weiß, die Andere oft mit allem Aufwande einer blühenden, bilderreichen Sprache, mit allen Versuchen zur Aufregung der Leidenschaften, mit allen Künsten einer blendenden Dialektik vergebens erstreben.

Seine Vorzüge waren Ursache, daß zahlreiche Schriften über sein Leben und seine Werke von den Alten abgefaßt wurden, welche aber bis auf des Dionysios von Halikarnas Beurtheilung desselben verloren gegangen sind.

Die Anzahl der von ihm verfaßten Reden ist sehr bedeutend; man kannte deren 425 unter seinem Namen, von denen indessen Photios nur 233 für echt erklärt. Auf uns sind, außer der erotischen Rede und einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Bruchstücken, 34 gekommen. Indessen sind auch diese nicht alle vollständig und einige gehören schwerlich dem Lysias an. Ueber ihre Echtheit ist in den Einleitungen zu den einzelnen Reden gesprochen; daher bemerke ich hier nur, daß ich die zweite, vierte, sechste, elfte und zwanzigste bestimmt für untergeschoben halte und es mir bei der fünfzehnten wahrscheinlich ist, daß nicht Lysias, sondern ein Gleichzeitiger der Verfasser sei. Was die Zeit ihrer Abfassung

anlangt, so sind die zwölfte und vier und dreißigste zuerst, nämlich im J. 403, die zehnte, wider Theomnestos, im J. 484 und die sechs und zwanzigste, wider Euandros, im J. 482 zuletzt gehalten worden*). Aus der Ordnung der Reden schließt K. D. Müller**), daß wir die Ueberreste zweier verschiedenen Sammlungen haben, von denen die erste nach den Gattungen der Proceffe geordnet sein und die Reden 1, 3 bis 12 umfassen soll; die zweite (von 12—32) betrachtet er als eine Art Chrestomathie aus Lysias ganzem Vorrath, bei deren Veranstaltung die Rücksicht auf das geschichtliche Interesse geleitet habe. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, da die sechste, achte und neunte Rede der 1. Abtheilung nicht in die von ihm angegebenen Klassen von Proceffen gehören und in mehreren Reden seiner 2. Abtheilung ein vorwaltendes historisches Interesse nicht gefunden wird. Die ganze Sammlung, welche wir haben, ist eine Auswahl aus den sämtlichen Reden des Lysias, die ein Grammatiker getroffen hat, der bei der Wahl der Reden und ihrer Zusammenstellung weder die Zeit, noch die Art der Proceffe, noch die Klageformen berücksichtigt, sondern zufällige, mitunter ganz unwesentliche, ihm aber besonders wichtig erscheinende Punkte des Inhaltes zum Eintheilungsgrunde gewählt hat. Danach hat er die Reden meistens zu dreien in zehn Abtheilungen folgendermaßen und aus folgenden Gründen zusammengeordnet:

- 1) Die 1., 3. und 4te, weil sie von Tödtung oder von versuchtem Todtschlage handeln.
- 2) Die 5., 6. und 7te, in welchen von dem Verbrechen der Gottlosigkeit gesprochen wird (obgleich die 6te sich nicht auf eine Klage wegen desselben bezieht).
- 3) Die 8., 9. und 10te. In diesen ist von Schmähungen die Rede; aber nur die letzte wird in einem Proceffe wegen Verbal-Injurien gehalten.
- 4) Die 12. und 13te. Sie beziehen sich auf das Verfahren der Dreißig.
- 5) Die 14., 15. und 16te. Dem Angeklagten wird in allen dreien der Dienst unter der Reiterei zum Vorwurf gemacht.
- 6) Die 17., 18., 19. und 21ste. In diesen wird von Vermögen gesprochen, welches schon eingezogen ist oder eingezogen werden soll.
- 7) Die 22. und 23ste. Beide Streitsachen sind schon früher bei andern Behörden zur Sprache gekommen, als bei denen, vor welchen sie jetzt verhandelt werden.

*) Die im J. 410 gehaltene zwanzigste bleibt hier unberücksichtigt, weil sie schwerlich echt ist.

**) Geschichte der griech. Literatur, Th. 2, S. 331.

- 8) Die 24., 25. und 26ste. Sie beziehen sich auf die Untersuchung, ob der Betheiligte vom Staate etwas erhalten soll oder nicht; in der ersten handelt es sich um eine Unterstützung, in den letzten beiden um ein Amt.
- 9) Die 27., 28. und 29ste. Die Angeklagten werden der Unterschlagung öffentlicher Gelder beschuldigt.
- 10) Die 30. und 31ste. Die Angeklagten sind beide mit der Volkspartei ausgewandert, haben ihr aber dessen ungeachtet schweres Unrecht zugefügt.

Die drei letzten Reden in unseren Ausgaben kommen hierbei nicht in Betracht, da sie erst später aus Dionysios von Halikarnas hinzugefügt worden sind. Wie oberflächlich die ganze Anordnung ist, bedarf keines Beweises; indessen sehen wir aus derselben doch, daß die unechte 2te und 20ste in der ursprünglichen Sammlung, welche die Grundlage unseres Textes bildet, nicht gewesen, sondern erst später in die erste und sechste Abtheilung eingeschoben sind; die 11te hat vielleicht der Anordner selbst aus der 10ten excerpirt.



I. Rede über die Tödtung des Eratosthenes.

E i n l e i t u n g.

Euphiletos, von dessen Verhältnissen außer dem, was in der nachstehenden Rede vorkommt, nichts bekannt ist, lebte in einer glücklichen Ehe so lange, bis Eratosthenes von Die die Frau desselben bei dem Leichenbegängnisse ihrer Schwiegermutter gesehen hatte. Durch Bestechung einer Sklavin gelang es diesem, Eingang in das Haus des Euphiletos zu erhalten und die Frau zu verführen. Der beleidigte Gatte erhielt durch eine eifersüchtige frühere Geliebte des Eratosthenes Kunde von dem sträflichen Verhältniß. Er brachte die Sklavin, welche dasselbe eingeleitet und befördert hatte, zum Geständniß und befahl ihr, es ihm mitzutheilen, sobald Eratosthenes wieder in seinem Hause sich befände. Dieß geschah bald darauf; sogleich eilte Euphiletos zu einigen seiner Freunde, drang mit ihnen in das Schlafgemach seiner Frau, wo er den Verführer traf und augenblicklich tödtete. Dazu hatte er das vollste Recht. Schon Dracon hatte die Tödtung eines ertappten Ehebrechers für straflos erklärt *), Solon aber die Art und Weise der Züchtigung und das Maß derselben ganz dem beleidigten Gatten anheimgestellt und dadurch seinen gerechten Zorn über dieses, alles Erbrecht in Frage stellende, alle Familienbände zerrüttende Vergehen auch durch das Ansehen des Gesetzes gewaffnet **). Die Angehörigen des Eratosthenes aber erhoben gegen Euphiletos eine Klage über Mord ***), indem sie behaupteten, er habe seinen Feind gewaltsam von der Straße in das Haus geschleppt, dort von dem Heerde, zu welchem er sich geflüchtet habe, weggerissen und ermordet. Der Gerichtshof, in welchem über zugestandene, aber für rechtmäßig erklärte Tödtung abgeurtheilt wurde, hieß das Delphinidn ****). Verhandelt wurde die Sache vor den Mitgliedern des gewöhnlichen Geschwornen-

*) Pausan. 9, 36, 8. — **) Vergl. § 30 und 49 dieser Rede, und dazu Taylor lect. Lys. S. 301 f. Plut. Sol. c. 23. Demosth. g. Aristokr. S. 637. — ***) Ueb. diese Klage vergl. man Matthiä Misc. phil. S. 151, Meier de bonis damnat. S. 20, Hefster die athen. Gerichtsverf. S. 137, Meier und Schömann der att. Proceß S. 308 f., Wachsmuth hell. Alterthumsk. II. 1. S. 268. — ****) Demosth. geg. Aristokr. 644, 16.

Gerichts unter dem Vorsitze des Archon Basileus *). Ueber die Zeit, wann diese Rede gehalten worden ist, läßt sich nichts bestimmen. Wenn Auger **) aus § 30 folgern will, daß sie in das Jahr 424 oder 25 fällt, so macht er sich eines bedeutenden Irrthums schuldig, da Lysias erst im Jahre 411 aus Thurioi nach Athen zurückkehrte. Franz ***) setzt sie in das Jahr v. Chr. 96, 4 (397); doch läßt sich diese Vermuthung nicht begründen. An ihrer Echtheit ist mit Recht niemals gezweifelt worden, und alle Kritiker sind einstimmig in ihrem Lobe. Sie zeichnet sich durch zweckmäßige Anordnung, schlagende Beweisführung und die größte Ruhe aus. Der Redner verschmäht es, durch blendenden Prunk, durch Wehklagen, Flehen oder irgend einen andern rhetorischen Kunstgriff die Gemüther der Richter zu bestechen. Ihm genügt die einfache, aber musterhaft gegebene Darstellung der Thatfachen und die Nachweisung, daß sein Verfahren mit den Gesetzen des Staates in vollkommenem Einklange stehe. Der Kraft der Wahrheit überläßt es der Sprecher, seine Sache zu führen, und sie tritt so unwiderstehlich hervor, daß alles unnütze Beiwerk, aller hier mit richtigem Gefühl vermiedene rednerische Schmuck den Eindruck nur hätte schwächen können. Treffend sagt Schloßer ****): „Als Muster einfacher Erzählung und einer für einen andern geschriebenen Rede, welche dem Redenden vortrefflich angepaßt ist, betrachten wir die über den Mord des Eratosthenes für Euphilet. Es ist eine durchaus natürliche Erzählung, eine Hinweisung auf das bestehende Gesetz, ohne alle scheinbare Kunst, weil alle Kunst nur der Sache Schaden könnte und der Rhetor es sich zur einfachen Aufgabe macht, seinen Klienten so erzählen zu lassen, daß er sich selbst treffend schildere und die Sache klar vor's Auge bringe.“

In der Einleitung (§ 1—5) fordert der Sprecher die Richter auf, sich an seine Stelle zu denken, deutet mit wenigen Worten auf die gerechte Strenge der Gesetze gegen den Ehebruch bei allen Hellenen und führt bei dem Uebergange auf den vorliegenden Fall insbesondere an, daß er zu der Tödtung nicht durch irgend eine schlechte Nebenabsicht verleitet worden sei, sondern sich nur den Gesetzen gemäß habe rächen wollen. Darauf erzählt er im 1. Theile (§ 5—27) den ganzen Hergang. Er spricht zuerst von seinem ehelichen Leben, dem vollkommenen Vertrauen, welches er seiner Frau geschenkt hat (§ 5—8); ferner von der Veranlassung ihrer Bekanntschaft mit Eratosthenes (§ 8), von den Mitteln und Wegen der Buhler für ihre Zusammenkünfte (§ 9, 10) und erwähnt

*) Vergl. Lysias gegen Andok. § 4, Anm. 6, Meier u. Schömann S. 143, Hölscher de vita et scriptis Lysiae or. S. 44. Ueber die Wirksamkeit und den Einfluß der Gerichtsvorstände vergl. Meier u. Schöm. d. att. Proc. S. 25 f. Heffter d. athen. Gerichtsverf. S. 15 f. — **) Oeuvres complètes de Lys. trad. en français. S. 2. 12. — ***) Lys. S. 251. — ****) Universalhist. Uebers. der Gesch. der alten Welt. 1. 2. S. 271.

einige Umstände, welche ihm hätten Verdacht einflößen können (§ 11—15). Darauf giebt er an, auf welche Art er die Sache erfahren habe (§ 15—22), und schildert zuletzt ausführlich die Tödtung selbst mit allen Nebenumständen (§ 22—27). Der 2. Theil enthält die Widerlegung der Einwürfe der Gegner und die Rechtfertigung der Tödtung durch die bestehenden Gesetze (§ 27—43). Euphiletos weist durch die Zeugenaussagen nach, daß die Angaben seiner Gegner, nach welchen die Tödtung des Eratosthenes ein Mord gewesen sein sollte, falsch sind (§ 27—30), führt die Gesetze an, aus welchen sich seine vollkommene Straflosigkeit ergibt (§ 30—34), und warnt vor den nachtheiligen Folgen, die es nothwendig nach sich ziehen müsse, wenn die Richter dieselben durch ihr Urtheil nicht bestätigen sollten (§ 34—37). Dann erörtert er noch einen Punkt, den seine Ankläger ihm zum Vorwurf gemacht hatten, daß er nämlich den Jüngling durch die Sklavin an jenem Abende in sein Haus hätte holen lassen; er beweist die Unwahrheit dieser Angabe, behauptet aber, auch dann, wenn er es gethan hätte, in seinem vollen Rechte zu sein (§ 37—43), und schließt mit einer gedrängten Zusammenstellung seiner Vertheidigungsgründe (§ 43—50).

Rede über die Tödtung des Eratosthenes.

Es ist mein sehnlichster Wunsch, Männer des Gerichts, daß § 1
Ihr in dieser Angelegenheit über mich ebenso richten möget, wie
Ihr es über Euch selbst thun würdet, wenn Ihr eine solche Er-
fahrung gemacht hättet. Denn wofern Ihr Andere und Euch
selbst gleich beurtheilt, dann weiß ich gewiß, daß es Niemanden
gibt, der über den Vorfall nicht entrüstet wäre, sondern daß
Euch Allen die Strafen für diejenigen, welche dergleichen ver-
üben, gering erscheinen würden. Und dies wäre nicht bloß
Eure Ansicht, sondern die von ganz Hellas. Denn für diese 2
Beleidigung allein ist in demokratischen und in oligarchischen
Staaten der Aermste wie der Reichste derselben Buße unter-
worfen, so daß der Niedrigste und der Bornehmste gleiche Ge-
nugthuung erhalten. So erachten alle Menschen diesen Frevel
für den schwersten. Was die Größe der Strafe anbelangt, 3
habt Ihr wohl, wie ich glaube, Alle eine Ansicht, und keiner
denkt so gleichgiltig über diesen Fall, daß er meinen sollte,
diejenigen, welche solcher Vergehungen schuldig sind, müßten
Verzeihung erhalten, oder verdienten nur geringe Strafe. Ich 4
glaube nun, Männer des Gerichts, beweisen zu müssen, daß
Eratosthenes mit meiner Frau die Ehe gebrochen, sie verführt,
meinen Kindern Schande gebracht und mir durch den Besuch
meines Hauses schwere Kränkung zugesügt hat; ferner, daß

zwischen mir und ihm keine Feindschaft stattfand, als diese, und ich die That weder des Geldes wegen vollbracht habe, um aus einem Armen ein Reicher zu werden, noch eines andern Gewinnes halber, sondern nur, um nach dem Gesetz Rache an ihm zu nehmen.

- 5 Ich werde Euch nun von Anfang an alle meine Verhältnisse, ohne etwas zu übergehen, der Wahrheit gemäß darlegen; denn ich halte es für meine einzige Rettung, Euch Alles, was ge-
6 schehen ist, auseinandersetzen zu können. Als ich für gut fand, mich zu vermählen, führte ich eine Gaitin heim und betrug mich gegen sie in der ersten Zeit so, daß ich ihr weder zu nahe trat, noch ihr allzugroße Freiheit gestattete. Ich hütete sie nach Möglichkeit und hatte Acht auf sie, wie es sich gehört; als sie mir aber einen Knaben geboren hatte, vertraute ich ihr, und übergab ihr alles das Meinige, weil ich glaubte, dies sei das
7 festeste Eheband. Anfänglich, Männer von Athen, war sie unter Allen die trefflichste; denn sie war eine wackere Haushälterin, eine sparsame Wirthin und verwaltete Alles mit Sorgfalt. Allein der Tod meiner Mutter wurde die Veranlassung alles
8 Unheils für mich. Denn als meine Frau bei dem Leichenbegängniß ¹⁾ ihr das letzte Geleit gab, wurde sie von diesem Menschen gesehen und verführt. Er paßte nämlich unsere Dienerin ab, welche den Einkauf besorgt, ließ sich mit ihr in
9 Gespräche ein und bestach sie. Zunächst muß ich Euch auch Folgendes auseinandersetzen: mein Haus hat zwei Stockwerke, oben und unten, in den Frauengemächern und der Männer-Wohnung, gleiche Einrichtung ²⁾. Als uns nun das Knäblein geboren war, stillte es die Mutter; damit sie nicht Schaden nähme, wenn sie zum Baden die Treppe hinabstieg, wohnte ich oben, die Frauen aber unten. So war es denn zur Gewohnheit geworden, daß meine Frau häufig zu dem Kinde hinunter schlafen ging, um ihm die Brust zu reichen, daß es nicht schreien
10 sollte. Dies geschah lange Zeit, ohne daß ich je einen Verdacht gehabt hätte; ich war im Gegentheil so thöricht, zu glauben,
11 meine Frau sei die züchtigste von Allen in der Stadt. Im Verlauf der Zeit aber, Männer des Gerichts, kam ich einmal unerwartet vom Lande zurück. Nach dem Essen schrie das Kind und war unruhig; die Magd that ihm nämlich absichtlich wehe, um es dazu zu reizen, denn der Mensch war im Hause;
12 später erfuhr ich das Alles. Ich sagte meiner Frau, sie möge

1) Die Frauen erschienen in Athen öffentlich nur bei seltenen Veranlassungen. Auch an Leichenbegängnissen, welche gern mit vielem Pomp gefeiert wurden, durften außer den nächsten weiblichen Anverwandten keine Frauen unter 60 Jahren Theil nehmen. Demosth. gegen Makart. 1071, Plut. Solon. c. 21.

2) Ueber die Einrichtung der griechischen Privatwohnungen vergl. Wachsm. hell. Alterth. II. 2, 39 und die dort angegebenen Citate.

hinabgehen und dem Kinde die Brust reichen. damit es aufhöre zu weinen. Anfangs wollte sie nicht, weil sie sich [angeblich] zu sehr freute, mich bei meiner Heimkehr nach langer Zeit wiederzusehen. Da ich unwillig wurde und ihr Befehl hinunterzugehen, sagte sie: „damit Du hier die junge Sklavin in Versuchung führst; schon früher verlocktest Du sie im Rausche.“ Ich lachte, sie aber stand auf und schloß beim Hinausgehen 13 die Thür zu, wie im Scherze, und zog den Schlüssel ab. Ich dachte an nichts hierbei, argwöhnte nichts und war froh, daß ich schlafen konnte, da ich vom Lande gekommen war. Gegen 14 Morgen kam sie und öffnete die Thür. Auf meine Frage, warum in der Nacht die Hausthür geknarrt hätte, sagte sie, das Licht bei dem Kinde sei verlöscht, und sie habe es bei den Nachbarn anzünden lassen. Ich schwieg und hielt dies für wahr. Doch schien sie mir geschminkt zu sein, obwohl ihr Bruder vor noch nicht dreißig Tagen gestorben war ³). Indeß sagte ich trotz dem über die Sache nichts und ging schweigend hinaus. 15 Hierauf kam nach Verlauf einiger Zeit, während ich weit entfernt war, mein Unglück zu vermuthen, eine Alte zu mir, welche von einer Frau gesendet war, mit der jener, wie ich später erfuhr, verbotenen Umgang gepflogen hatte. Diese war aufgebracht und fühlte sich gekränkt, weil er sie nicht mehr so, wie früher, besuchte, und hatte deshalb so lange Acht gegeben, 16 bis sie die Ursache davon entdeckt hatte. Das Weib, welches in der Nähe meines Hauses mich abgewartet hatte, trat an mich heran und sagte: „Glaube nicht, Euphiletos ⁴), „daß ich zu Dir komme, um mich unberufener Weise einzumischen. Der Mann, welcher Dir und Deiner Frau die Ehre raubt, ist unser Feind. Wenn Du Eure Sklavin, welche den Einkauf besorgt und Euch aufwartet, vornimmst und peinlich befragst ⁵), so wirst Du Alles erfahren. Eratosthenes von Die ⁶)

3) Die Trauer zeigte sich bei den Alten unter andern auch dadurch, daß Alles, was zum Schmuck des Körpers diente, abgelegt wurde. Lykurg beschränkte die Trauer auf 11 Tage (Plut. Lyk. c. 27); daß sie bei den Athenern über dreißig Tage dauerte, lernen wir aus der obigen Stelle.

4) Ein Euphiletos aus der Gemeinde Ercheia war von den Mitgliedern derselben aus der Bürgerliste gestrichen worden, und stellte deshalb eine Klage gegen dieselben an. Isäos fertigte ihm die Klagerede an, aus welcher ein Fragment durch Dionysios von Halikarnas erhalten ist (de Isaeo iudicium c. 16). Ein anderer Euphiletos war in den Hermotopiden-Proceß verwickelt (Andok. v. d. Mysterien § 35, 51; § 61—68). Keiner von diesen scheint mit dem hier Angeklagten identisch zu sein.

5) Das Recht, Sklaven privatim zur Ermittlung der Wahrheit in irgend einer Sache zu foltern, hatten die Herren in Athen unbedingt. Ueber die Folterung der Sklaven vor Gericht vergl. Lys. 3 gegen Simon § 33 Anm. 10.

6) Die, eine zu dem Stamme Deneis gehörige attische Gemeinde, ist nicht zu verwechseln mit den beiden gleichnamigen Gemeinden Dios, deren eine dem Stamme Leontis, die andere dem Hippothoontis untergeordnet war.

- „ist es, der dieß thut. Nicht Deine Frau allein hat er ver-
 „führt, sondern auch viele andere; denn das ist sein Geschäft.“
 17 Nach diesen Worten ging sie weg. Ich gerieth aber sofort in
 Unruhe, Alles kam mir in den Sinn, und ich war voll Argwohn,
 da ich daran dachte, wie ich in meiner Wohnung eingeschlossen
 war, und mich erinnerte, daß in jener Nacht die Hausthür
 und die Hofthür geknarrt hatten, was nie vorkam, und daß
 meine Frau mir geschminkt zu sein schien. Dieses Alles kam
 18 mir in den Sinn, und ich war voll Argwohn. Als ich nach
 Hause kam, befahl ich der Sklavin, mir auf den Markt zu
 folgen, führte sie aber zu einem meiner Freunde und sagte, ich
 hätte Alles erfahren, was in meinem Hause geschehen sei. „Du
 „kannst nun,“ sprach ich, „von zwei Dingen wählen, entweder
 „gezeißelt und zur Arbeit in der Mühle verwendet ⁷⁾ und nie
 „von diesem Uebel befreit zu werden, oder die reine Wahrheit
 „zu sagen und keine Strafe, sondern Verzeihung für deine
 „Vergehungen zu erhalten. Lüge aber nicht, sondern sage ganz
 19 „die Wahrheit.“ Anfangs leugnete sie und forderte mich auf,
 zu thun, was ich wolle; sie wisse Nichts. Als ich aber des
 Eratosthenes gegen sie Erwähnung that und sagte, der sei es,
 welcher meine Frau besuche, erschrak sie, weil sie glaubte, ich
 sei von Allem genau unterrichtet; da fiel sie mir zu Füßen,
 erhielt aber von mir die Versicherung, es werde ihr Nichts
 20 widerfahren, und gab nun an, zunächst daß er nach der Be-
 stattung an sie herangekommen sei und sie ihn endlich eingeführt
 habe, ferner wie meine Frau mit der Zeit sich habe gewinnen
 lassen, auf welche Art die Zusammenkünfte stattgefunden hätten,
 und daß sie an den Thesmophorien ⁸⁾, während ich auf dem
 Lande gewesen sei, mit seiner Mutter den Tempel besucht habe.
 Auch alles Uebrige, was geschehen war, erzählte sie genau.
 21 Nachdem sie Alles angegeben hatte, sprach ich: „daß nur kein

7) Eine äußerst beschwerliche Arbeit, und deshalb eine gewöhnliche Strafe der Sklaven.

8) Die Thesmophorien sind ein weit verbreitetes Fest zu Ehren der Demeter, durch welches an die Schicksale der Göttin und ihre durch Einführung des Ackerbaues den Menschen erzeugten Wohlthaten erinnert werden sollte. Sie wurden nicht nur in Athen, sondern auch in Milet, Ephesos, Theben, Sparta, Drymā in Phokis, Eretria, Syrakus, Megara und auf Delos gefeiert und dauerten in Athen drei oder fünf Tage; nur Ehefrauen und einige bei gewissen Festgebräuchen thätige Jungfrauen nahmen daran Theil. In einem feierlichen Aufzuge begaben sie sich am ersten Tage des Festes aus Athen nach Eleusis. Dabei trugen sie Saugstafeln (*Γαστροί*), als Sinnbilder der von der Göttin den Menschen verliehenen geschlichen Ordnung, einer nothwendigen Folge des Ackerbaues. An einem der folgenden Tage hielten die Frauen in Athen selbst einen Umzug, indem sie barfuß einem mit mystischen Symbolen beladenen Wagen folgten. Vergl. Wellauer de thesmoph. (1820), Kreuzer Symbol. S. 447 f., Wachsmuth hellen. Alterth. II. 2. 248 f.

„Mensch hiervon etwas erfährt, sonst hat unser Abkommen keine Gültigkeit. Ich verlange, daß du mir bei der That selbst das Alles zeigst; denn ich bedarf nicht der Worte, sondern daß die Sache selbst an das Licht komme, wenn sie sich so verhält.“ Sie versprach es. Inzwischen vergingen vier oder fünf Tage, 22 wie ich durch gewichtige Zeugnisse Euch beweisen werde. Zuerst aber will ich Euch erzählen, was am letzten Tage geschah. Sofratos ⁹⁾ ist mein vertrauter Freund; diesem begegnete ich, als er nach Sonnenuntergang vom Felde heimging. Da ich wußte, daß er bei der Rückkehr um diese Zeit von Speise und Trank zu Hause nichts finden würde ¹⁰⁾, so forderte ich ihn auf, mit mir zu essen; wir kamen nun zu mir nach Hause, gingen in den Oberstock und speisten ¹¹⁾. Als es ihm genehm war, entfernte er sich, und ich begab mich zur Ruhe. Nun kommt, Ihr Männer des Gerichts, Eratosthenes herein. Die 23 Sklavin weckt mich sofort und sagt mir, daß er drinnen sei. Ich befehle ihr, auf die Thür Acht zu geben, steige still hinunter, gehe hinaus, eile nun zu dem und jenem, und traf Einige in ihrer Wohnung, Andere fand ich nicht daheim; von denen, welche da waren, nahm ich möglichst Viele mit und ging weiter. Aus dem nächsten Weinschank holten wir Fackeln und traten 24 dann durch die von dem Mädchen offen gehaltene Hausthür hinein. Als wir die Zimmerthür aufstießen, sahen wir zuerst Eintretenden ihn bei meinem Weibe liegen, die Andern aber ihn entblößt bei dem Bette stehen. Mit einem Faustschlage 25 schlug ich ihn nieder, zog seine Hände auf den Rücken, band sie fest und fragte ihn, warum er in mein Haus komme und mir Schmach anthue. Er gestand sein Unrecht ein und suchte durch Bitten und Flehen mich zu bewegen, ihn nicht zu tödten, sondern Geld zu nehmen. Ich entgegnete: „Nicht ich werde 26 „Dich tödten, sondern das Gesetz der Stadt; das hast Du

9) Ein Sofratos wird Lys. 9 für den Soldaten, § 13 als ein Freund des Polyaenos, des Sprechers jener Rede, und als ein um den Staat hochverdienter Mann genannt. Es ist aber weder gewiß, ob hier und dort von demselben die Rede ist, noch sind anderweitige Nachrichten über ihn bekannt. Gegen einen andern hat Lysias eine Rede *ὑπερὸς* gehalten, die Harpokration u. d. W. *ισοτελής* anführt.

10) Ich bleibe bei der auch von Schiller (Andok. S. 80) vertheidigten alten Lesart *οὐδὲν ἔνν*, welche die Handschriften geben.

11) Wachsmuth (hellen. Alterthumsk. II. 2. 37) folgert aus dieser Stelle ohne Grund, daß ein Speisesaal im Oberstock gewesen und also diese Abweichung von der gewöhnlichen Bauart, nach welcher er zu ebener Erde sich befand, zuweilen vorgekommen sein müsse. Euphiletos giebt ja § 9 den Grund an, weshalb er die Wohnung mit seiner Frau vertauscht habe, und da er sagt, daß in seinem Hause oben und unten ganz gleiche Einrichtung stattfinde, so möchte man eher schließen, daß es gar keinen besondern Speisesaal enthalten habe und daß überhaupt ein solches Gemach keineswegs nothwendiges Erforderniß eines einfachen Privathauses in Athen war.

- „übertreten, es geringer geachtet, als Deine Lust, und lieber
 „einen so großen Frevel gegen mein Weib und meine Kinder
 „verüben, als den Gesetzen gehorchen und ein ehrenhafter Mann
 27 „sein wollen.“ So traf ihn, Ihr Männer, das, was die Ge-
 setze über einen solchen Uebelthäter verhängen¹²⁾. Er ward
 nicht von der Strafe weggerissen, floh auch nicht zu meinem
 Heerde, wie diese [die Ankläger] behaupten. Wie hätte er dies
 gekonnt, da er im Zimmer, durch einen Schlag getroffen, sofort
 zu Boden stürzte und ich ihm die Hände auf den Rücken band?
 da so viele Menschen drinnen waren, welchen er nicht entfliehen
 konnte, weil er weder eine schneidende Waffe, noch einen Stock,
 28 noch irgend etwas hatte, womit er gegen die Eindringenden
 sich hätte vertheidigen können? Ich glaube aber, Ihr wißt es
 selbst, Männer des Gerichtes, daß diejenigen, welche nicht die
 gerechte Sache haben, die Wahrheit der Aussagen ihrer Gegner
 nie eingestehen, sondern durch Lügen und ähnliche hinterlistige
 Ränke den Unwillen der Zuhörer gegen diejenigen, welche die
 gerechte Sache haben, zu erregen suchen. Zuvörderst ließ das
 Gesetz vor¹³⁾.

G e s e z.

- 29 Er widerstritt nicht, sondern gestand sein Unrecht ein, glaubte
 durch Bitten und Flehen mich zu bewegen, ihn nicht zu tödten,
 und war bereit, Geld als Sühne zu zahlen. Ich ging aber auf
 seinen Antrag nicht ein¹⁴⁾, sondern wollte, daß das Gesetz der
 Stadt höhere Geltung habe, und vollzog die Strafe an ihm,

12) Aus dieser Stelle, ferner aus § 4, 29, 33, 34 und Lys. 13 gegen Agoratos § 66 scheint hervorzugehen, daß in den Gesetzen ausdrücklich die Todesstrafe über einen ertappten Ehebrecher verhängt war. Doch war dies nicht der Fall, sondern es stand nur, wie sich aus § 30 und der in der Anm. dazu angeführten Stelle ergibt, dem Gatten frei, den Ehebrecher zu tödten, ohne daß er deswegen eines Mordes angeklagt werden durfte.

13) Die von den Parteien in einem Prozesse gebrauchten Beweischriften jeder Art wurden von einem Schreiber vorgelesen. Meier und Schöm. der attische Proceß S. 660. Hefster d. athenäische Gerichtsverf. S. 32.

14) Der Ausdruck *τιμνω* — Schätzung, — den ich hier durch Antrag übersetzt habe, gehört der attischen Gerichtssprache an. Nicht für alle Vergehungen nämlich war in den Gesetzen ein bestimmtes Strafmaß vorgeschrieben; es blieb in diesem Falle dem Kläger überlassen, eine Strafe vorzuschlagen; wenn der Beklagte für schuldig erklärt wurde, so konnte er eine geringere Buße für sich in Antrag bringen. Ein Rechtshandel, in welchem das Strafmaß für das in Rede stehende Vergehen ein für allemal gesetzlich bestimmt war, hieß unschätzbar — *ατιμωτος*, — schätzbar — *τιμωτος* — dagegen, wenn das Strafmaß erst festgestellt werden mußte. Die von dem Kläger vorgeschlagene Strafe wurde *τιμνω*, Schätzung, die von dem Beklagten beantragte *ατιμωνω* — Gegenschätzung — genannt. Der Redner konnte hier den Ausdruck Schätzung gebrauchen, weil von einer Buße die Rede ist, zu welcher sich Eratosthenes selbst erbot, während Euphiletos eine härtere Strafe an ihm vollziehen wollte.

welche Ihr selbst als die gerechteste denen aufgelegt habt, die Solches verüben. Die Zeugen für mich mögen vortreten ¹⁵⁾.
Zeugnisse.

Lies mir aber auch das Gesetz an der Säule auf dem 30 Areiopagos vor ¹⁶⁾.

G e s e z.

Ihr hört, o Männer, daß durch den Gerichtshof auf dem Areiopagos selbst, dem es von Alters her zusteht und zu Eurer Zeit wieder verliehen worden ist, über Mord zu richten, ausdrücklich ausgesprochen ist, denjenigen nicht des Mordes zu

15) Die Zeugnisse wurden schriftlich abgefaßt und eben so wie die übrigen Beweischriften von einem Schreiber vorgelesen. Dabei stiegen die Zeugen, nachdem sie in den meisten Fällen vorher einen Zeugeneid geleistet hatten, auf die Bühne des Sprechers, und bestätigten entweder mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend durch dieses Vortreten die Wahrheit des vorgelesenen Zeugnisses. Hefster S. 304, 308; Meier u. Schöm. S. 675 f.

16) Der Areiopagos — Hügel des Ares — lag der athen. Akropolis gegenüber, innerhalb der Ringmauern der Stadt. Sein Name wird auf verschiedene Weise abgeleitet. Nach Einigen sollen die Amazonen bei ihrem Einfall in Attika diesen Hügel zum Bollwerk gegen die von Theseus vertheidigte Burg besetzt und dem Ares, dem Kriegsgotte, geweiht haben; Andere führen den Namen auf das Gericht zurück, welches der Sage nach die Götter auf demselben über Ares selbst gehalten haben. Halirrhotos nämlich, der Sohn des Poseidon, wollte der Alkippe, einer Tochter des Ares und der Nymphe Eurynne, Gewalt anthun und wurde deshalb von Ares erschlagen. Deswegen erhob Poseidon Klage über ihn bei den andern oberen Göttern, welche auf diesem Hügel über ihn zu Gericht saßen und ihn freisprachen. (Apollodor mythol. Bibl. B. 3, c. 14, 2.) Spätere meinen, Areiopagos — Mordhügel — heiße er, weil auf ihm seit den ältesten Zeiten über Mord gerichtet worden sei und Ares auch „Mord“ bedeute. Der Name des Ortes wurde dann auch auf den Gerichtshof übertragen, welcher dort seine Sitzungen hielt. Den Ursprung desselben führen die Athener bis in die mythischen Zeiten zurück. Kekrops wird als Gründer genannt (Marm. Par. lin. 5). Dort wurde Drekses, der Muttermörder, gerichtet (Aeschyl. Eum. 671), dort Kephalos verdammt, als er durch einen unglücklichen Zufall seine Gattin Prokris, des Kekrops Tochter, auf der Jagd getödtet hatte (Apollod. 3, 15, 1). Auch den Daedalos verurtheilten die Areiopagiten, als er aus Künstler-Eifersucht seinen Neffen Talos von der Burg herabgestürzt hatte (Apollod. 3, 15, 8). — Sehen wir nun auf die historische Seite dieses in der Geschichte Athens so hochwichtigen Institutes, so erscheint der Areiopagos in der frühesten Zeit als der aus den Häuptern der Adelsgeschlechter gebildete Rath, welcher den Königen zur Seite stand und ebenso die Aufsicht über das Gesamtwohl des Staates, als die Rechtspflege mit ihnen theilte. Sein Einfluß mußte nach der Abschaffung der königlichen Würde bedeutend steigen, und die Rechenschaft, zu welcher die Archonten verpflichtet waren, konnte der Natur der Sache nach nur vor ihm abgelegt werden. In ihm vereinigten sich also die höchsten Souveränitäts-Rechte. Solon, dem die Stiftung desselben irrtümlich beigelegt wird (Plut. Sol. 19; Cic. de off. 1, 22), übertrug seine weitumfassende Gewalt zum Theil dem Rathe und der Volksversammlung; doch blieb seine Stellung immer noch eine ebenso ehrenvolle, als einflußreiche. Nur die abgehenden Archonten konnten nach tadelloser Amtsführung Mitglieder desselben werden und blieben es dann lebenslänglich, ohne daß sie, außerordentliche Fälle abgerechnet, ein anderes Amt wieder übernehmen durften. Er wurde also aus Männern gebildet, welche mit dem Parteitreiben des bürger-

zeihen, welcher an einem bei seiner Gattin ertappten Ehebrecher
 31 diese Strafe vollzieht¹⁷). Und so entschieden hielt dies der
 Gesetzgeber bei den verheiratheten Frauen für gerecht, daß er
 sogar bei den Beischläferinnen, welche doch minder zu achten
 sind, Gleiches gelten ließ, und doch würde er bei den Ehefrauen
 offenbar eine größere Strafe festgesetzt haben, wenn es eine

lichen Lebens nicht mehr unmittelbar in Berührung kamen, aber in den höchsten
 Aemtern schon sich bewährt und reiche Erfahrung gesammelt hatten. Dies
 machte ihn vorzüglich geschickt, die Oberaufsicht über Alles zu führen, was die
 Heiligkeit des Götterdienstes, die Würde des Staates, die öffentliche Zucht und
 Sitte betraf. Seine Gewalt in dieser Beziehung war anfänglich nicht fest
 begrenzt; er konnte einschreiten, wenn es zweckmäßig erschien, auch ohne
 besonders bei ihm angebrachte Klagen, und bildete ein Gegengewicht gegen
 das oft unbesonnene Fortschreiten der Demokratie. Er hatte die Befugniß,
 ihm gefährlich scheinende Volksbeschlüsse zu suspendiren, und übte die Gerichts-
 barkeit in allen den Verbrechen aus, durch welche die Sittlichkeit am größten
 verletzt und der Staat selbst durch den wider das göttliche Gesetz verübten
 Frevel gleichsam befleckt wurde, also über Mord, Brandstiftung, vorsätzliche
 Verwundung und in den meisten Fällen über Gottlosigkeit. Da ihm die Sorge
 für die öffentliche Zucht oblag, so hatte er auch die Oberaufsicht über die
 öffentliche Erziehung, den Luxus, das Bau- und Medicinalwesen, den Müßig-
 gang, und übte bei Vergehungen in dieser Beziehung das Strafrecht. Auch
 Untersuchungen über falsches Zeugniß und Bestechung konnte er einleiten, und
 zu den Zeiten des Demosthenes wurden ihm sogar die Klagen wegen Landes-
 verrath übergeben. Plut. Sol. 19; Liban. Argum. zu Demosth. g. Androtion
 S. 589; Aristot. Polit. 2, 10, 5, 3, 5; Philochor bei Athen. S. 247; Isokrat.
 Areiop. 227, 231; Herakl. Pont. 1; Deinarch g. Demosth. 5, 37, 43, 46;
 Demosth. g. Aristokr. 627, g. Neära 1372; Plut. Perikl. 32; Diog. Laert. 2, 116;
 Meier u. Schöm. S. 9, 12, 16, 18, 96, 97; Wachsm. I. 1, 264; Heffter
 S. 35 f.; Hüllmann Urgesch. d. Staates S. 47, Staatsrecht des Alterth.
 S. 178; Matthäi de judic. S. 142. Mit der Entwicklung der Demokratie
 mußte sich nothwendig die Bedeutung dieses in seinen Haupttendenzen aristo-
 kratischen Institutes mindern, jemehr der Einfluß des Rathes und der Fünf-
 hundert stieg. Den Hauptangriff gegen ihn machte Ephialtes auf Antrieb des
 Perikles (Plut. Perikl. c. 7, 9; Diod. hist. Bibl. 11, 77). Es wurde ihm
 ein großer Theil seiner Rechte, insbesondere auch die Blutgerichtsbarkeit ge-
 nommen, und er blieb bis zu der Wiederherstellung der Demokratie bedeutungs-
 los. Unter dem Archontat des Eukleides aber erhielt er einen großen Theil
 seiner frühern Befugnisse wieder, doch war er fortan in seinen Entscheidungen an
 das positive Gesetz gebunden. (Demosth. g. Neära S. 738; Aeschin. g. Ktesiph.
 S. 56.) Die Gesetze des Dracon über Mord, welche auch für die spätere Zeit ihre
 Geltung behielten (Dem. g. Aristokr. 636), waren nicht allein in die Solonischen
 Gesetztafeln aufgenommen, sondern standen auch noch auf einer Säule auf dem
 Areiopagos (Demosth. g. Euerg. S. 1161). Häufig werden übrigens, wie
 hier, die Gesetze nicht nach ihrem Inhalte, sondern nach dem Platze benannt,
 wo sie standen, oder nach der Behörde, in deren Versammlungsorte sie auf-
 gestellt waren. Vergl. gegen Simon § 42, gegen Andokid. § 15, Demosth.
 g. Aristokr. S. 643.

17) Die Athener unterschieden absichtliche Tödtung, unabsichtliche Tödtung
 und Tödtung, zu der man rechtlich befugt war und wegen welcher man also
 nicht bestraft werden durfte. Zu diesem letztern Falle gehörte auch Tödtung
 eines Bübsten, den man bei seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter oder bei
 einem zur Erzeugung freier Kinder gehaltenen Kebsweibe traf. Dem. gegen
 Aristokr. S. 636.

gäbe. Da er aber bei ihnen eine schwerere nicht auffinden konnte, so wollte er, daß ebendieselbe auch bei den Weischläferinnen vollzogen werde. Lies mir aber auch dieses Gesetz vor.

G e s e t z.

Ihr hört, Männer, daß es befiehlt, wer einen freien Mann 32 oder Knaben mit Gewalt schände, habe doppelten Schadenersatz zu leisten, wer eine Ehefrau schände (bei denen es freisteht, den Verführer zu tödten), verfallt in dieselbe Strafe ¹⁸). So hielt der Gesetzgeber also die, welche Gewalt brauchen, für minder strafwürdig, als die Verführer; diesen nämlich erkannte er den Tod zu, jenen legte er nur doppelten Schadenersatz auf, weil er glaubte, der Schänder werde von den Geschändeten gehaßt, 33 der Verführer aber verderbe dergestalt ihren Charakter, daß er fremde Ehefrauen sich mehr als ihren Gatten geneigt mache, daß das ganze Haus ihm zu Gebote stehe und es bei den Kindern ungewiß sei, ob sie von dem Manne oder dem Buhlen wären. Deshalb setzte er die Todesstrafe fest. Mich haben 34 demnach, Ihr Männer, die Gesetze nicht nur von jeder Verschuldung freigesprochen, sondern mir auch geboten, diese Genugthuung zu nehmen. Bei Euch aber steht es, ob sie Kraft haben oder nichts gelten sollen. Denn mich dünkt, alle Staaten 35 geben deshalb Gesetze, daß wir in jeglicher Verlegenheit zu ihnen kommen und sehen mögen, wie wir handeln sollen. Sie gebieten nun bei solchen Veranlassungen dem Beleidigten, diese

18) Da das hier theilweise angeführte Gesetz nicht vollständig erhalten ist, so muß seine Erklärung mit fast unauf lösslichen Schwierigkeiten verbunden sein. Wachsm. hell. Alterthumsk. II. I. 272 sagt offen: „Bei Ephias heißt es „διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν, was ich nicht verstehe. Es scheint sich auf „einen, in dem vorgelesenen, aber uns nicht erhaltenen Gesetze bestimmten „analogen Fall, wo die Hälfte von dem Folgenden gesetzt war, zu beziehen.“ Schiller Andok. S. 81 erklärt die Stelle mit Reiske, Auger, Plathner folgender Maßen: „wer einen freien Knaben schändet, muß zweimal soviel zahlen, als „wer einen Sklaven schändet. Wer eine Ehefrau nothzüchtigt, verfällt in dieselbe „Strafe. Dagegen steht es dem Ehemann frei, den ertappten Verführer „seiner Frau zu tödten.“ Gegen die Richtigkeit der letzten Hälfte der Erklärung kann wohl kein Zweifel erhoben werden; allein ich muß gestehen, daß ich den Sinn, welcher den ersten Worten des citirten Gesetzes untergelegt wird, darin nicht finden kann. Ungleich wahrscheinlicher dünkt mir die Auslegung, welche Meier (Meier u. Schöm. d. att. Proc. S. 545) den Worten διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν giebt und welcher ich mich in der Uebersetzung angeschlossen habe. Er sagt: „Das Gesetz bestimmte nach Plut. Solon c. 23, daß der „wegen Nothzucht verurtheilte Beklagte hundert Drachmen (etwa 22 Rthlr. „22 gGr.) Buße, vermuthlich an den durch die That beleidigten Kläger, zahlen „solle; wenn andere Stellen lehren, daß der vermitteltst dieser Klage Verurtheilte „doppelten Schadenersatz zu leisten hatte (διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν), so „ist das wohl so zu verstehen, wenn neben der Schändung, für welche jene „hundert Drachmen als Buße bestimmt waren, der geschändeten Person irgend „ein Schaden zugefügt worden sei, so solle dieser zu Geld geschätzt und davon „das Doppelte bezahlt werden.“

- 36 Genugthuung zu nehmen. Ich glaube, daß Ihr Ihnen beistimmt; sonst geständet Ihr ja den Ehebrechern eine solche Strafllosigkeit zu, daß Ihr auch die Diebe anreizen würdet, sich Ehebrecher zu nennen. Sie wüßten ja, daß Niemand sie fassen würde, wenn sie sich dieses Vergehens schuldig erklärten und zu diesem Zweck in fremde Häuser gegangen zu sein vorgäben. Denn Alle werden einsehen, daß man sich um die Gesetze über Ehebruch nicht kümmern, sondern nur Euer Urtheil fürchten müsse; denn dies hat von Allem in der Stadt die höchste
- 37 Geltung. — Erwäget nun Folgendes, Ihr Richter. Sie erheben gegen mich die Anklage, daß ich an jenem Tage der Sklavin den Auftrag gegeben habe, den Jüngling zu holen. Ich würde zwar, Männer des Gerichts, meiner Meinung nach in meinem vollen Rechte gewesen sein, wenn ich den Verführer meiner Frau
- 38 auf jede Art ergriffen hätte. Unrecht wäre es freilich gewesen, ihn holen zu lassen, wenn sie nur Worte gewechselt, die That aber noch nicht verübt hätten; aber da schon Alles geschehen und er oft in mein Haus gekommen war, so wäre es, wie ich glaube, ganz vernünftig gewesen, ihn auf jede Weise zu fassen. Sehet
- 39 aber, daß sie auch hierin die Unwahrheit sagen. Leicht werdet Ihr das aus folgenden Gründen erkennen. Wie ich schon früher anführte, begegnete mir Sostratos, mein vertrauter Freund, bei seiner Heimkehr vom Felde gegen Sonnenuntergang, und speiste mit mir, und als es ihm genehm war, ging er weg.
- 40 Ueberlegt nun zuerst, Ihr Männer, ob es vortheilhafter für mich gewesen wäre, wenn ich dem Eratosthenes in jener Nacht hätte nachstellen wollen, anderswo zu speisen oder zu mir einen Gast mitzubringen? In diesem Falle würde er es ja weniger gewagt haben, in mein Haus zu kommen. Glaubt Ihr ferner, daß ich meinen Gast entlassen haben und allein, ohne Beistand zurückgeblieben sein würde, oder daß ich ihn aufgefordert hätte,
- 41 zu bleiben und mit mir den Ehebrecher zu strafen? Endlich, glaubt Ihr nicht, daß ich meine Bekannten würde bei Tage benachrichtigt und sie aufgefordert haben, sich in dem Hause eines der zunächst wohnenden Freunde zu versammeln, anstatt daß ich in der Nacht, sobald ich es erfuhr, umherlief, ohne zu wissen, wen ich zu Hause treffen würde und wen nicht? Zum Harmodios kam ich, und zu dem und jenem, die verreist waren, was ich nicht wußte; Andere traf ich außer ihren Wohnungen, nahm also mit mir, wen ich konnte, und ging zurück. Und
- 42 meint Ihr denn nicht, daß ich meine Sklaven würde bereit gehalten und meine Freunde benachrichtigt haben, wenn ich es vorher gewußt hätte, um selbst mit möglichster Sicherheit hineingehen zu können (denn wie konnte ich wissen, ob er nicht bewaffnet sei?) und ihn vor sehr vielen Zeugen zu strafen? So aber wußte ich Nichts von dem, was in jener Nacht

geschehen würde, und nahm mit, wen ich konnte. Die Zeugen hierfür mögen vortreten.

Zeugnisse.

Die Zeugen habt Ihr gehört, Männer des Gerichtes; ziehet nun diese Angelegenheit noch bei Euch selbst in Erwägung und forschet nach, ob zwischen mir und dem Eratosthenes irgend eine Feindschaft stattgefunden hat, außer dieser. Ihr werdet keine finden; denn er hat weder verleumderische Anklagen gegen mich erhoben, noch mich aus der Stadt zu vertreiben gesucht, noch Privatklagen angestellt, noch wußte er irgend etwas Böses von mir, weshalb ich aus Furcht seinen Tod hätte wünschen müssen. Auch erwartete ich nicht, durch diese That Geld zu gewinnen; denn aus solchen Gründen trachten Manche einander nach dem Leben. Weit gefehlt, daß je eine Schmähung, eine Beleidigung im Kaufs- oder irgend ein anderer Streit zwischen uns vorgefallen wäre, — nicht einmal gesehen habe ich den Menschen außer in jener Nacht. Zu welchem Zwecke also würde ich mich in eine solche Gefahr gestürzt haben, wenn ich nicht die größte Kränkung von ihm erlitten hätte? Würde ich ferner die That vor selbst herbeigerufenen Zeugen verübt haben, da es mir frei stand, wenn ich ihn hätte widerrechtlich tödten wollen, dies ohne Mitwisser zu thun? Ich glaube nun, Ihr Männer, daß diese Strafe nicht einseitig um meinetwillen, sondern zum Besten des gesammten Staates vollzogen worden ist; denn solche Frevler werden sich weniger gegen Andere vergehen, wenn sie wahrnehmen, welchen Lohn sie für dieses Verbrechen zu erwarten haben, und daß auch Euer Urtheil damit übereinstimmt. Wäre dies nicht der Fall, dann würde es weit besser sein, die bestehenden Gesetze aufzuheben und andere zu geben, welche die Hüter ihrer Frauen bestrafen, denen dagegen, welche sie verführen wollen, volle Sicherheit gewähren. — Denn das wäre weit gerechter, als wenn den Bürgern von den Gesetzen Fallstricke dadurch gelegt werden, daß sie zwar verordnen, man könne mit einem ertappten Ehebrecher nach Gutdünken verfahren, daß es aber dann doch den Beleidigten schwerer wird, vor Gericht ihre Sache durchzukämpfen, als denen, welche wider das Gesetz fremde Frauen entehren. Denn mein Leben, mein Vermögen und alles Andere schwebt jetzt in Gefahr, weil ich den Gesetzen des Staates folgte.

II. Grabrede zu Ehren der bei Vertheidigung der Korinthier gebliebenen Athener.

E i n l e i t u n g.

Es ist bekannt, daß die Alten einen besondern Werth auf eine ehrenvolle Bestattung der Verstorbenen legten; sie glaubten, daß die Seelen der Abgeschiedenen nicht eher Ruhe finden könnten, als bis der Leichnam in gebührender Weise beerdigt worden sei. Da es nun die heiligste Pflicht der Hinterbliebenen war, hierfür nach Kräften Sorge zu tragen, so hielt sich in Athen der Staat selbst für verbunden, durch eine ausgezeichnete Leichenfeier diejenigen zu ehren, welche in dem Kampfe für das Vaterland den Tod gefunden hatten. Sie wurden sämmtlich im Kerameikos an dem nach der Akademie führenden Wege bestattet. An den Gräbern standen Denksäulen, auf welchen die Namen und die Gemeinde eines Jeden genannt waren *). Thukydides beschreibt die öffentliche Beerdigung folgender Maßen: „In demselben Winter veranstalteten die Athener, „der Sitte der Väter gemäß, die öffentliche Bestattung derer, die „in diesem Kriege zuerst gefallen waren, auf folgende Weise. Drei „Tage zuvor wird ein Zelt errichtet, die Gebeine der Abgeschiedenen „werden ausgestellt, und Jeder bringt seinen Angehörigen, wenn „er will, eine Leichengabe dar. Wenn aber der Leichenzug selbst „gehalten wird, so werden Särge von Cypressenholz auf Wagen „gefahren, einer für jeden Volksstamm. Auch wird ein leeres, „gepolstertes Todtenlager mitgeführt, für die Vermißten, die etwa „bei der Sammlung der Leichname nicht aufgefunden worden. „Jeder, der da will, Stadtbewohner oder Fremder, nimmt Theil „an dem Zuge. Auch die anverwandten Frauen erscheinen weh- „klagend bei der Leichenfeier. Man setzt nun die Leichen im öffent- „lichen Begräbnißplatz bei, welcher in der schönsten Vorstadt sich „befindet. Von jeher begräbt man dort die im Kriege Gefallenen; „nur denen, welche vor Marathon fielen, wurde, weil man ihre „Heldentugend für unvergleichbar erklärte, dort auch ihr Grabmahl „errichtet. Wenn man sie nun mit Erde bedeckt hat, so hält ihnen „ein von Staatswegen dazu erwählter Mann, der den Ruf ver- „ständiger Einsicht und hervorragendes Ansehen genießt, eine passende „Lobrede. Hierauf begeben sie sich wieder nach Hause. Dies ist

*) Pausan. 1, 29.

„nun die Begräbnissfeier; und den ganzen Krieg hindurch, so oft der Fall vorkam, beobachtete man diese Sitte“ *). — Die nachstehende Grabrede bezieht sich auf folgende Ereignisse: Im Korinthischen Kriege (395—87), in welchem sich die früheren Bundesgenossen der Spartaner, die Korinthier und Böotier, mit den Argivern und Athenern gegen den Uebermuth Sparta's erhoben, machten die Verbündeten nach den Schlachten von Haliartos, Knidos und Koroneia die Stadt Korinth zu ihrem Hauptwaffenplatz für die Unternehmungen zu Lande. — Die athenischen Hilfstuppen, welche dahin gesendet wurden, befehligte Iphikrates. — Indessen fürchteten die Freunde der Demokratie in Korinth, welche vorzüglich den Krieg veranlaßt hatten, daß die Aristokraten die Stadt wieder in die Hände der Spartaner bringen möchten, überfielen daher ihre Gegner während eines Festes, ermordeten einen großen Theil derselben, verjagten die meisten der Uebrigen aus der Stadt und gaben dieser eine demokratische, mit der argivischen übereinstimmende Verfassung. Doch zwei zurückgebliebene Aristokraten entwarfen den Plan, Korinth den Spartanern, welche in Sikyon standen, zu überliefern. Sie öffneten daher heimlich denselben ein Thor der langen Mauern, welche Korinth mit seinem am Krissäischen Meerbusen gelegenen Hafen Lechaon verbanden. Zwischen diesen langen Mauern verschanzten sich die Spartaner und wurden bald von den Argivern, Athenern und Korinthern in der Stadt angegriffen; sie schlugen aber dieselben mit Verlust zurück, eroberten in Folge des errungenen Vortheils Lechaon und schleiften theilweise die langen Mauern, ohne jedoch Korinth selbst nehmen zu können. Die Verbündeten verstärkten die dortige Besatzung und machten häufige Ausfälle, bei denen sich die athenischen Soldner unter Iphikrates vorzüglich auszeichneten. So unternahm er mehrere glückliche Streifzüge nach Phlius und nach Arkadien. Diese und mehrere andere Gefechte trugen zwar zur Entscheidung des ganzen Krieges nichts Wesentliches bei, indessen hatten sie doch den Erfolg, daß die neu gegründete Demokratie in Korinth aufrecht erhalten und der Versuch der Spartaner, sich dieser Stadt zu bemächtigen, vereitelt wurde. — Diese Ereignisse fallen in das dritte Jahr der 96. Olympiade **). Zu Ehren der in diesen Kämpfen gebliebenen Athener ist die vorstehende Leichenrede abgefaßt worden. Dies ergibt sich aus § 67—70, und zwar vornämlich aus folgenden Stellen: „Die jetzt Bestatteten kamen den von alten Freunden Beeinträchtigten als neue Bundesgenossen zu Hilfe“ (§ 67); „mit der Lakëdämonier Bundesgenossen stritten sie für deren Unabhängigkeit von jenen.“ — „Als Sieger gewährten sie ihnen Rechts-

*) Thuk. B. 2, c. 34. Oslanders Uebers. 1, S. 171.

***) Vergl. Xenoph. gr. Gesch. B. 4, c. 4, § 1—13; Diodor hist. Bibl. B. 14, c. 86; Nepos Agesil. c. 5; Krüger hist.-philol. Stud. S. 237, Anm. 5.

gleichheit“ (§ 68). — Diese Worte deuten entschieden auf die Einführung und Erhaltung der Demokratie in Korinth, deren Wesen eben in der Rechtsgleichheit aller Bürger in Beziehung auf die Staatsverwaltung bestand. „Für sie (die Korinthier nämlich) war in solcher Lage (wenn sie, der neu gewonnenen Freiheit beraubt, unter der Botmäßigkeit der Lakedaemonier und der Zwangsherrschaft ihrer aristokratisch gesinnten Mitbürger stehen mußten) das Leben bejammernswerth, der Tod wünschenswerth.“ — „Sie führten den Krieg fern von ihrem Vaterlande“ (§ 70).

In der Einleitung (§ 12) deutet der Redner die Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes an, um dadurch die Nachsicht der Zuhörer zu gewinnen; er hebt hervor, daß er nur einen Wettstreit mit den frühern Rednern zu bestehen habe, die bei den vielen Großthaten der Athener niemals alle hätten erwähnen können. Zuerst erzählt er dann die ruhmvollen Thaten der alten Athener (§ 3—20), nämlich ihren Kampf wider die Amazonen (§ 4, 5, 6), dann den Krieg, durch welchen sie die Thebaner nöthigten, die Todten, welche diese nach der Niederlage des Adrastos und Polyneikes unbeerdigt liegen lassen wollten, den Argivern zur Bestattung auszuliefern (§ 7, 8, 9, 10); endlich, mit welcher Bereitwilligkeit sie die von dem Eurystheus verfolgten Kinder des Herakles aufgenommen und siegreich gegen denselben vertheidigt hatten (§ 10—17). Die Ursachen des Eifers der Athener, für das Rechte zu streiten, findet der Redner in ihrer edlen Abkunft (§ 17) und ihrer freien Verfassung (§ 18, 19). Nun wendet er sich zu einer Schilderung der Großthaten der Athener in späterer Zeit (§ 20—67). Zuerst spricht er von dem Kampf gegen Dareios und dem Siege bei Marathon (§ 20—27); dann von dem Einfall des Xerxes (§ 27—47). Er erwähnt die große Anzahl der Feinde, die Ueberbrückung des Hellespontos und die Durchstechung des Athos (§ 27—30), dann die Schlachten bei Thermopylä und Artemision (§ 30—32), rühmt den großherzigen Entschluß der Athener, ihre Vaterstadt den Feinden Preis zu geben, um Hellas zu retten (§ 32—34), und geht dann auf den Sieg bei Salamis über (§ 34—44). Darauf erzählt er, daß die Peloponnesier, durch die Athener veranlaßt, den Kampf außerhalb des Peloponnesos fortgesetzt und mit ihnen gemeinschaftlich den Sieg bei Plataää errungen hätten. Hierbei hebt er besonders hervor, daß die Athener die ihnen gegenüberstehenden, mit den Persern vereinigten Hellenen überwunden hätten (§ 44—47). Als eine Folge dieser Siege über Barbaren und Hellenen betrachtet er die Hegemonie der Athener (§ 48). — Die spätern Ereignisse im Kampfe gegen Persien läßt der Redner unberücksichtigt und spricht von dem glücklichen Kriege der Athener gegen die Aegineten und Korinthier, wobei er auch einer Expedition nach Aegypten gedenkt (§ 48—54). Dann faßt er noch einmal kurz die Verdienste der Athener zusammen (§ 54, 55), rühmt ihre Gerechtigkeit gegen die Bundes-

genossen und macht besonders auf das Uebergewicht aufmerksam, welches die Hellenen durch sie über die Perser errungen hätten (§ 56, 57). — Von dem Peleponnesischen Kriege erwähnt er nur die Schlacht bei Megospotamoi und stellt sie als ein Unglück für ganz Hellas dar, weil der König von Persien durch die Schwächung Athens neuen Einfluß gewonnen habe (§ 58—61). Ziemlich ausführlich, aber ohne historische Genauigkeit spricht er dann über den Bürgerkrieg gegen die dreißig Tyrannen (§ 61—67). Danach wendet er sich zu dem Lobe derer, für welche die Grabrede gehalten wird (§ 67 bis zu Ende), berührt die Veranlassung ihres Todes, preist ihre Tugenden (§ 67—72) und spricht über den gerechten Schmerz ihrer Angehörigen (§ 72—75), fordert seine Mitbürger auf, die Geliebten dadurch zu ehren, daß sie die Sorge für ihre Eltern, Wittwen und Kinder übernähmen (§ 75, 76), und schließt dann seine Rede, indem er als Trostgründe bei dieser Gelegenheit anführt, daß wir Alle sterblich seien, daß sie den schönsten Tod gefunden, eine ehrenvolle Bestattung erhalten und sich ewigen Nachruhm errungen hätten (§ 77—81).

Untersuchen wir nun den Eindruck, den diese Rede hervorbringt, so kann nicht geleugnet werden, daß sie auch die mäßigsten Erwartungen täuscht. Nehmen wir Rücksicht auf die Anordnung und Auswahl des Stoffes, so zeigt sich, daß der Redner einen festen Plan nicht befolgt, sondern das, was er sagt, nur der Zeitfolge nach lose aneinander knüpft. Vergebens sucht man einen andern, die ganze Darstellung durchdringenden, das Einzelne und Mannigfaltige zur Einheit verknüpfenden Grundgedanken, als den gar zu trivialen: „ich will loben die alte Zeit, die mittlere und die neue.“ Mit der Einleitung steht die Ausführung selbst im Widerspruch. Dort sagt der Redner, es gelte nicht einen Wettkampf mit den Thaten der Bestatteten*), sondern mit den frühern Rednern, die bei der Fülle athenischer Großthaten Vieles übergangen hätten. Natürlich erwartet man nun, daß er Neues aufsuchen oder das Alte doch wenigstens auf eine neue, geistreiche Weise bearbeiten werde; aber keineswegs. Er führt augenblicklich ohne irgend einen Uebergang die allbekanntesten, gewiß hundertmal schon abgehandelten Mythen aus der Vorzeit und nur die hervorstechendsten Ereignisse aus der Geschichte Athens an. Was nun die Art der Bearbeitung betrifft, so finden wir zuerst, daß er der Geschichte nicht treu bleibt, sondern Vieles übertreibt, Vieles, was seinem Zwecke schaden könnte, übergeht oder geflissentlich falsch darstellt. Ich will nur an die 500,000 Perser erinnern, die bei Marathon gefochten haben sollen, an die lückenhafte Darstellung der Ereignisse von der Schlacht bei Plataää bis zu der bei Megos-

*) Ein an sich sehr unglücklicher Gedanke, da es sich von selbst versteht, daß nur bei gleichartigen Bestrebungen ein Wettkampf stattfinden kann.



potamoi, an die unwahren Angaben über das Benehmen der Athener gegen ihre Bundesgenossen, an die unrichtige Erzählung von dem Aufbau der Mauern und dem Kriege gegen die Oligarchen, und an die übertriebene Darstellung des persischen Einflusses auf die hellenischen Angelegenheiten nach dem peloponnesischen Kriege, und könnte leicht dies Verzeichniß zum Belege meiner Behauptung noch vermehren. Allerdings weiß ich, daß man den Vorwurf der Ungenauigkeit in geschichtlicher Beziehung ihm nicht allein machen darf, sondern daß derselbe mehr oder weniger wohl die Mehrzahl der epitaphischen Reden getroffen haben mag, und daß die griechischen Redner überhaupt die Klugheitsregel zu befolgen geneigt sind, die Wahrheit ihrem jedesmaligen Zwecke aufzuopfern. Doch bin ich der Meinung, daß Lysias in der athenischen Geschichte Treffliches genug gefunden haben würde, ohne zu solchen Hilfsmitteln seine Zuflucht nehmen zu müssen. Von größerem Gewicht aber ist es, daß die Rede bei dem unendlichen Reichthum des Stoffes im höchsten Grade arm an Gedanken ist. Der Redner bleibt überall auf der Oberfläche und sucht seine Seichtigkeit auf eine unglückliche Art hinter einer Menge rhetorischer Phrasen zu verstecken. Wie breit ist nicht die Darstellung der Mythen, wie unpassend die Schilderung der Gefühle der Athener während der salaminischen Schlacht! Verhältnißmäßig am gelungensten scheint mir der letzte Theil zu sein, obwohl auch da sich unendlich viel Kräftigeres und Ungemesseneres hätte sagen lassen. Endlich ist auch der Ausdruck keineswegs zu loben. Er ist gesucht, geschraubt und voll von unnützem rhetorischen Pathos. Der Verfasser spielt mit Gleichklängen, häuft aber insbesondere die Antithesen auf eine so ungebührliche Weise, daß sie im höchsten Grade widerwärtig werden müssen. Oft opfert er dieser Redefigur den Gedanken auf. Im Urtext finden sich davon noch ungleich mehrere Beispiele, als die Uebersetzung wiederzugeben vermocht hat.

Aus allen diesen Gründen haben viele ausgezeichnete Kritiker diese Rede für unecht erklärt*), und ich kann nicht umhin, ihrem

*) Diejenigen, welche sich gegen die Echtheit des Epitaphios aussprechen, sind Walckenaer zum Herod. VII, 139. 160. IX, 27; F. A. Wolf zu Demosth. Rede gegen Lept. p. 499; Reiske in der Anm. zu § 9 (S. 64 seines Lys.); Smiter lect. And. p. 281; Dobs. Advers. p. IV.; Dobs. Clint. fast. Hell. p. 269 Kr.; G. Bernhardt gr. Synt. S. 22, 126, 310; Sauppe zu Lysurg S. 144; Hölsscher de vit. Lys. p. 49 ff.; Meier ind. schol. univ. Hal. 1837, p. 12. Für die Echtheit erklären sich Spengel *συμπαγωγή τεχν.* (dessen absprechendes Urtheil „in oratione funebri, quam Lysiae re vera esse quicumque has res recte iudicare scit, nec novandi quodam agitur furore, libenter fatebitur“ einem F. A. Wolf gegenüber doch eine bescheidnere Form hätte annehmen mögen); Becker Demosth. als Staatsm. u. Redner S. 466, zu Dem. Phil. Reden S. XXXIV; Joh. Franz de Lys. p. 12; Krüger zu Clinton fast. hell. p. 105 u. hist. philol. Stud. p. 102; Westermann quaest. Demosth. p. II, 32; C. Schönborn z. Progr. d. Gymn. zu Guben von 1830. S. XXIX; K. D. Müller Gesch. d. gr. Literatur, Bd. 2, S. 374.

Urtheile beizutreten. Ich halte sie für das Werk eines Rhetors, der aus den ähnlichen Reden des Isokrates, Archinus u. A., besonders aber aus dem echten Epitaphios des Lysias geschöpft und den letztern nachzuahmen gesucht hat. Eine Nachahmung der echten Grabrede des Lysias finde ich in der vorliegenden aber deshalb, weil der Verfasser einige Aeußerlichkeiten seinem Vorbilde abgemerkt und sie auch in seiner Rede angewendet hat. Lysias hat in der Regel sehr kurze Exordien, die aber mit dem Inhalt der Rede auf das schönste zusammenstimmen; unser epitaphischer Redner hält sich aber bei seiner Einleitung nur an die Kürze, ohne irgend einen Einklang mit dem Folgenden zu beachten. Auch Lysias braucht gern Antithesen; dies hat seinen Nachahmer veranlaßt, fast nur darauf zu sehen, wie er sie bis zum Uebermaße häufen könne. Der hauptsächlichste Grund für die Echtheit der Rede ist das angeblich übereinstimmende Zeugniß des Alterthums. Aus den älteren Zeugnissen ergibt sich aber nur, daß Lysias eine Grabrede geschrieben habe, welche durch ihre Trefflichkeit großen Ruhm erlangte. — Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß Aristoteles sie schon gekannt und einige Worte aus § 60, wenn auch nicht ganz genau, angeführt habe *). Das beweist indessen nur, daß diese Worte, die allerdings eine glückliche Wendung enthalten, einer auch dem Aristoteles bekannten epitaphischen Rede entnommen sind, aber keineswegs, daß unsere Rede die des Lysias sei. Alle übrigen Zeugnisse **) haben keine vollgiltige Beweiskraft, da sie sämmtlich einer so späten Zeit angehören, daß die Verfälschung längst geschehen sein konnte. Die großen Mängel unserer Rede geben selbst die Vertheidiger ihrer Echtheit zu, suchen dieselben aber theils mit dem Gegenstande selbst, theils mit der Bemerkung des Dionysios von Halikarnas zu entschuldigen, daß Lysias in den panegyrischen Reden weniger glücklich sei, als in den gerichtlichen ***); indessen fügt dieser scharfsinnige Kritiker hinzu, daß er auch in dieser Gattung tüchtig sei und keinem früheren oder gleichzeitigen Redner darin nachstehe, obwohl ihm die hinreißende Kraft des Isokrates und Demosthenes fehle. Wie läßt sich dies Urtheil nur im mindesten rechtfertigen, wenn wir unsere Rede mit der Perikleischen vergleichen?

Grabrede zu Ehren der bei der Vertheidigung der Korinthier gebliebenen Athener.

Wenn ich es für möglich hielt, Ihr Theilnehmer an dieser 1
Leichenfeier, durch eine Rede der hier ruhenden Männer 1)

*) Rhetor. 3, 10. — **) die Hölcher vit. Lys. p. 48 zusammengestellt hat. — ***) Dionys. v. Halik. de Lys. indic. c. 16 u. 28.

1) Der Redner denkt hier nicht bloß an diejenigen, für welche eben die Leichenfeier gehalten wird, sondern an alle in dem öffentlichen Begräbnißplatze im Kerameikos Beigesetzten.

- Trefflichkeit darzustellen, so würde ich die tadeln, welche es mir aufgetragen haben, nach einer Vorbereitung von wenig Tagen über sie zu sprechen. Da aber für alle Menschen alle Zeit nicht hinreicht, um eine ihren Thaten entsprechende Rede vorzubereiten, scheint mir der Staat aus Vorsorge für die hier auftretenden Redner erst kurz vorher den Auftrag zu geben, weil er glaubt, sie würden so am meisten der Nachsicht ihrer
- 2 Zuhörer theilhaftig werden. Gleichwohl aber habe ich zwar über sie zu sprechen, zu wetteifern aber nicht mit ihren Thaten, sondern mit denen, welche früher über sie geredet haben. So reichlicher Stoff nämlich gab ihre Tugend denen, die dichten können, und denen, die reden wollen, daß schon vieles Schöne von den Früheren über sie angeführt, Vieles von ihnen übergegangen ist und für die Nachkommen genug zu sagen übrig bleibt. Denn kein Land, kein Meer giebt es, wo sie sich nicht versucht hätten; an allen Orten und bei allen Menschen preist
- 3 man ²⁾, das eigne Unglück bejammern, ihre Tugenden. Zuerst nun will ich die alten Wagnisse unserer Vorfahren durchgehen, der Sage meine Kenntniß entnehmend. Denn es geziemt allen Menschen, auch ihrer zu gedenken, sie in Liedern zu besingen, sie zu nennen bei der Gedächtnißfeier wackerer Männer, sie zu ehren bei solchen Veranlassungen und durch die Thaten der Verstorbenen die Lebenden zu bilden.
- 4 Vor Alters gab es Amazonen ³⁾, Töchter des Ares; sie wohnten am Flusse Thermodon, waffneten sich allein unter ihren

2) „preisen die von den Athenern Ueberwundenen.“

3) Die Sage von einem Volke kriegerischer Frauen, welches die Männer zur Verrichtung der häuslichen Arbeiten gezwungen, die Verwaltung des Staates aber und die Kriegsführung sich vorbehalten hätten, ist bei den Alten allgemein verbreitet. Die mythische Geschichte ihres Reiches wird uns mit ziemlicher Ausführlichkeit von Diodor mitgetheilt. Sie lebten, so wird erzählt, unter Herrschaft von Königinnen am Thermodon, einem Flusse in Pontos, und richteten alle ihre Anstrengungen auf den Krieg. Um vor Wiedererhebung der geknechteten Männer sicher zu sein, tödteten sie, wie Einige erzählen, alle Kinder männlichen Geschlechts, oder lähmten ihnen, nach Andern, gleich nach der Geburt die Arme und Beine. Die rechte Brust brannten sie sich aus, um beim Kampfe im Gebrauch des rechten Armes nicht gehindert zu sein, und säugten ihre Kinder nur mit der linken. Daher erhielten sie auch von den Griechen den Namen Brustlose (Amazonen). Sie sollen die wunderbarsten Kriegszüge unternommen und nicht nur alle um den Pontos Euxinos und den kimmerischen Bosporos wohnenden Skythen bis nach Thrakien hin unterjocht, sondern auch auf der andern Seite ihre Eroberungen bis an die Grenzen von Syrien ausgedehnt haben. Glückliche Züge gegen sie werden als etwas besonders Ruhmvolles unter den Thaten mehrerer griechischen Heroen aufgeführt. So besiegte sie Bellerophon nach dem Auftrage des Iobates; so gewann Herakles auf den Befehl des Eurystheus den Gürtel des Ares, welchen die Königin Hippolyte trug, und tödtete viele der Amazonen. Der hier erwähnte Krieg gegen Athen wurde dadurch veranlaßt, daß Theseus bei einem Seezuge in den Pontos Euxinos die Antiope, eine der Amazonen (nach Andern die Hippolyte) geraubt hatte. Verbunden mit vielen skythischen Völkern, drangen die Amazonen durch

Nachbarn mit Eisen und bestiegen zuerst von Allen die Kasse, auf welchen sie wegen Unkunde ihrer Gegner unerwartet die Fliehenden tödteten, den Verfolgern aber entkamen. Ihres Muthes wegen wurden sie weit mehr für Männer gehalten, als ihrer Natur wegen für Weiber, denn sie schienen die Männer an Muth mehr zu übertreffen, als an Gestalt ihnen nachzu- 5 stehen. Als sie nun über viele Völker herrschten und durch Thaten ihre Nachbarn unterjocht, durch Gerüchte aber von dieses Landes hoher Ehre Kunde erhalten hatten, zogen sie des großen Ruhmes wegen und voll sicherer Hoffnung mit den kampfgewebtesten Völkern wider diese Stadt. Aber da sie tüchtigen Männern begegneten, wurde ihr Muth ihrem Geschlechte gleich; die frühere Meinung über sie verwandelte sich in die entgegengesetzte, und sie schienen nun mehr ihrem Benehmen in der Gefahr, als dem Körper nach Weiber zu sein ^{4 a}). Ihnen 6 allein aber war es nicht vergönnt, durch ihre Fehler zu lernen und für die Zukunft sich besser zu berathen, ja nicht einmal in ihre Heimath zurückzukehren und ihr Unglück, sowie die Tapferkeit unserer Vorfahren zu verkünden. Denn hier starben sie, büßten dadurch ihre Unbesonnenheit, gaben dieser Stadt ihrer Tapferkeit wegen unsterbliche Ehre und vernichteten dagegen durch ihre hiesige Niederlage den Namen ihres Vaterlandes. Weil sie widerrechtlich nach einem fremden Lande trachteten, verloren sie mit Recht das eigene ⁴).

Als Adrastos und Polyneikes ^{5 a}) bei ihrem Zuge wider 7 Theben besiegt worden waren und die Kadmeier die Bestattung

Thrakien nach Hellas, nahmen fast ganz Attika ein und bemächtigten sich sogar Athens, wo sie ihr Lager aufschlugen. Endlich griff sie Theseus von der Burg herab an, besiegte sie nach einem hartnäckigen Kampfe und nöthigte sie zum Rückzuge. Mehrere Namen und Gebräuche erhielten in Athen das Andenken an diese Ereignisse auch in späterer Zeit; so hieß ein Platz der Stadt Amazoneion, ein anderer neben dem Theseustempel Herkomosion (Schwurplatz), weil dort der Friedens-Vertrag mit den Amazonen geschlossen sein sollte; auch wurden vor dem Theseusfeste den Amazonen Opfer gebracht. In Athen selbst, ferner in Megara, in Böotien bei Chäroneia, in Thessalien bei Skotuffäa und Rhynosephala wurden Gräber der Amazonen gezeigt, welche bei diesem Zuge geblieben sein sollten. Vergl. Diod. von Sik. Bibl. d. Gesch. B. 2, c. 45, 46, B. 4, c. 28; Plut. Theseus. c. 26, 27; Apoll. myth. Bibl. B. 2, c. 3, § 2, c. 5, § 9. Her. 9, 27.

4 a) Durch diese Wendung vernichtet der Redner (wie Hölcher a. a. D. S. 51 ganz richtig bemerkt) selbst wieder den Eindruck, den er hervorzubringen beabsichtigt. Feige Gegner zu besiegen, ist kein Ruhm. Es ist offenbar, daß der Verf. sich durch die Neigung, Antithesen zu brauchen, zu diesem Fehler hat verleiten lassen.

4 b) Eine ähnliche Wendung hat Lys. 33. olymp. Rede § 7.

5 a) Als Oedipus nach der Enthüllung seines grausen Schicksales in die Verbannung ging, übertrug er die Herrschaft über Theben seinen Söhnen Oetokles und Polyneikes. Diese einigten sich dahin, daß sie abwechselnd, jeder ein Jahr lang, regieren wollten. Als aber Oetokles die Herrschaft inne hatte, trat er sie nach abgelaufener Frist seinem Bruder nicht ab, sondern veria^{aa}

der Todten nicht zulassen wollten, da glaubten die Athener, jene hätten für etwaiges Unrecht durch ihren Tod die schwerste Strafe erlitten, die Götter der Unterwelt aber empfangen nicht, was ihnen gebühre, und gegen die der Oberwelt frevle man durch Befleckung der Heiligthümer, und deshalb sendeten sie zuerst Herolde mit der Bitte, das Fortbringen der Todten zu gestatten; sie hielten nämlich dafür, es sei wackerer Männer
 8 Art, lebende Feinde zu züchtigen, derer aber, die sich selbst nicht trauten, an den Leichen der Geliebten ihren Muth zu zeigen. Da sie dies nicht erlangen konnten, zogen sie wider die Kadmeier zu Felde, obwohl früher keine Zwistigkeit mit ihnen stattgefunden hatte; nicht um den lebenden Argeiern sich freundlich
 9 zu zeigen, sondern weil sie wollten, daß die im Kriege Geliebten die gebührende Ehre erhielten, bestanden sie den Kampf wider die einen für beide; für die einen, auf daß sie nicht mehr durch Vergehungen gegen die Todten an den Göttern freveln möchten, für die andern, damit sie nicht heimkehren möchten, ohne der väterlichen Ehre theilhaftig zu sein, hellenischer Sitte
 10 verlustig und der gemeinsamen Hoffnung beraubt. Dieses bedachten sie und meinten, das Glück im Kriege sei für alle Menschen gleich, und trugen den Sieg im Kampfe davon, obwohl sie zwar viele Feinde, aber zu ihrem Bundesgenossen das Recht hatten. Auch trachteten sie keineswegs, stolz auf ihr Glück, nach einer zu strengen Bestrafung der Kadmeier, sondern zeigten im Gegensatz zu der Verruchtheit derselben ihre Tugend, nahmen den Siegespreis, um deswillen sie gekommen waren, die Todten der Argeier, und bestatteten sie in ihrem Lande zu Eleusis ^{5 b}). So handelten sie gegen die unter den
 11 Sieben wider Theben Gefallenen. — Später, als Herakles der

ihn aus der Stadt. Polyneikes begab sich zu dem Abastos, dem Herrscher von Argos, und vermählte sich mit der Tochter desselben, Argia. Darauf sammelte Abastos ein Heer, um seinen Schwiegersohn in die ihm gebührende Herrschaft zurückzuführen. Sieben Fürsten befehligten dasselbe, nämlich die Argeier Abastos, Amphiaraios, des Dekleus Sohn, Kapaneus, Sohn des Hipponoos, und Hippomedon; ferner Thydeus, des Deneus Sohn, ein Aetolier, der Arkadier Parthenopaios und Polyneikes selbst. Sie griffen Theben an, wurden aber zurückgetrieben; die Brüder Eteokles und Polyneikes tödteten sich in einem Zweikampfe gegenseitig, und in der darauf von neuem entbrannten Schlacht fanden alle Führer des argeischen Heeres ihren Tod bis auf den Abastos, den die Schnelligkeit seines Rosses rettete. Den Thron von Theben bestieg nun des Oedipus Schwager Kreon, welcher die Leichname der Geliebten unbegraben liegen ließ und ihre Beerdigung auf das strengste untersagte. Abastos aber floh nach Athen und bat um Hilfe zur Bestattung der Todten. Diese gewährten ihm die Athener, forderten zuerst die Thebaner auf, die Leichname auszuliefern, und zogen, als dies abgeschlagen wurde, unter Theseus wider sie zu Felde, eroberten Theben und bestatteten die Todten in Eleusis. Apoll. mythol. Bibl. B. 3, c. 6 u. c. 7 § 1; Diod. v. Sik. hist. Bibl. B. 4, c. 65; Plut. Theb. c. 29. Die Flehenden von Euripides. Her. IX, 27.
 5 b) Ueber Eleusis vergl. Pyl. 6. geg. Andok. § 4 Anm. 8.

Erde entrückt war und seine Söhne auf der Flucht vor dem Eurystheus ⁶⁾, fortgetrieben von allen Hellenen, welche dieser That zwar sich schämten, aber des Eurystheus Macht fürchteten, in diese Stadt gelangt waren und Hilfe flehend an die Altäre sich gesetzt hatten: da mochten die Athener sie dem Eurystheus, 12 der ihre Auslieferung verlangte, nicht übergeben, sondern ehrten des Herakles Tugenden mehr, als sie ihre Gefahr fürchteten, und wollten lieber für die Schwächeren mit gutem Rechte den Kampf bestehen, als, den Mächtigen willfahrend, die von ihnen Beeinträchtigten ausliefern. Da nun Eurystheus mit den 13 damaligen Bewohnern des Peloponnesos wider sie auszog, änderten sie nicht bei Annäherung der Gefahr ihren Entschluß, sondern verharteten bei dem, welchen sie früher gefaßt hatten, ohne jemals besondere Wohlthaten von dem Vater Jener erhalten zu haben und ohne zu wissen, was für Männer sie werden würden. Aber in der Ueberzeugung, recht zu handeln, unter- 14 zogen sie sich einer so großen Gefahr, wiewohl sie früher mit Eurystheus nicht in Feindschaft gelebt und keinen andern Gewinn, als guten Ruf zu erwarten hatten. Voll Mitleid für die Unterdrückten, voll Haß gegen die Unterdrücker suchten sie diese zu hindern und wünschten jenen beizustehen, indem sie es

6) Nachdem Herakles unter die Götter versetzt worden war, wohnten seine Söhne in Trachis bei dem Könige Keyr. Eurystheus aber, der alte Gegner des Herakles, fürchtete, daß er durch dieselben seiner Herrschaft über Mykenä beraubt werden möchte. Daher forderte er von dem Keyr ihre Vertreibung unter der Drohung, daß er ihn sonst mit Krieg überziehen würde. Deshalb verließen die Herakliden Trachis und baten bei allen mächtigen Staaten von Griechenland um Aufnahme und Schutz, aber vergebens. Endlich kamen sie auch nach Athen, setzten sich auf dem Altare des Eleos (Mitteleides) nieder und flehten um Hilfe. Die Athener gewährten ihnen einen Zufluchtsort und räumten ihnen Trikorinthos zur Wohnung ein. Eurystheus zog nun mit einem bedeutenden Heere heran, um die Vertreibung oder Auslieferung derselben zu erzwingen. Aber die Athener unter Theseus, oder, wie Andere erzählen, unter dem Theseiden Demophon und die Herakliden, an deren Spitze Hyllos, des Herakles Sohn, und Iolaos, sein Neffe standen, besiegten ihn gänzlich. In dieser Schlacht fanden alle Söhne des Eurystheus ihren Tod, er selbst aber wurde von dem Hyllos auf der Flucht eingeholt und erschlagen. Nach einer zweiten Sage wurde er vom Iolaos bei den skironischen Felsen gefangen, der Mutter des Herakles überliefert und von dieser getödtet. Sein Grabmal wurde noch zu Pausanias Zeiten auf der Höhe des Gebirgsrückens Geraneia gezeigt. Doch erzählen Andere, daß er in der Schlacht selbst geblieben und bei dem Heiligthume der Pallanischen Athene, — noch Andere, daß er bei Gargettos, an der Südwestküste von Attika, — bestattet sei. (Diob. hist. Bibl. B. 2, c. 57; Her. 1, 27; Apoll. myth. Bibl. B. 2, c. 8, 1; Eurip. Herakl.; Pausan. 1, c. 43 fin.) Der Redner übergeht die Theilnahme der Herakliden am Kampfe gegen Eurystheus ganz und schreibt alles Verdienst dabei den Athenern allein zu. — Alle diese Sagen erwähnt übrigens auch Isokrates, und es scheint, daß der Verfasser unserer Rede manche Wendungen aus dem Panegyrikos entnommen hat, obgleich dort die Behandlung weit angemessener ist. (Bergl. über Abrautos und die Herakl. Panegyrr. c. 15, über die Amazonen c. 19.)

- für ein Zeichen der Freiheit hielten, nichts unfreiwillig zu thun; der Gerechtigkeit aber, den Unrecht Leidenden zu helfen; des Muthes endlich, für diese beiden Güter, wenn es Noth thue, 15 kämpfend zu sterben⁷⁾. So stolz aber waren beide Theile, daß Eurystheus und die Seinen von dem guten Willen der Athener nichts erlangen, die Athener aber dem Eurystheus, selbst auf seine Bitten, die Hilfe Suchenden nicht überliefern wollten. Sie stellten sich nun mit ihrer heimischen Macht dem aus dem gesammten Peloponnesos gekommenen Heere gegenüber und überwand es. Und den Leibern der Söhne des Herakles gaben sie Sicherheit, befreiten aber auch ihren Geist, indem sie die Furcht von ihnen nahmen, und schmückten sie um der Trefflichkeit ihres Vaters willen unter eignen Gefahren mit dem 16 Siegeskranze. Um so Vieles glücklicher waren die Söhne als der Vater! Denn obwohl dieser der gesammten Menschheit viele Segnungen verschafft hatte, bereitete er sich selbst doch ein Leben voll von Mühsal, Kampf und Bestrebungen der Ehrsucht, züchtigte zwar die Beleidiger anderer Menschen, den Eurystheus aber, seinen Feind, der gegen ihn selbst sich verging, vermochte er nicht zu strafen. Seine Kinder dagegen sahen durch diese Stadt an einem Tage sich gerettet und an ihren Feinden gerächt.
- 17 Vieles trug dazu bei, daß unsere Vorfahren stets einmüthig für das Recht stritten; es war nämlich der Ursprung ihres Lebens untadelig. Denn sie bewohnten nicht, wie die Meisten, allerwärts her zusammengeströmt, nach Vertreibung Anderer ein fremdes Land, sondern als Ureingebornen war es ihnen Mutter 18 und Vaterland⁸⁾. Zuerst und allein in jener Zeit verjagten sie die Gewaltherrscher und führten eine Volksregierung ein, in der Ueberzeugung, daß in der Freiheit Aller die höchste Eintracht bestehe. Bei Gefahren gleiche Hoffnungen theilend, in dem Genuß unumschränkter Geistesfreiheit walteten sie im Staate, 19 durch das Gesetz die Guten ehrend und die Schlechten zügelnd, weil sie glaubten, es sei thierisch, über einander mit Gewalt zu herrschen, dem Menschen aber gezieme es, durch das Gesetz das Recht festzustellen, durch die Rede dazu anzumahnen und mit der That diesen beiden Folge zu leisten, von dem Gesetze beherrscht, von der Rede belehrt.

7) Diese rhetor. Gemeinplätze verrathen auch den spätern Ursprung der Rede.

8) Ueber die Autochthonie der Athener vergl. Isokr. Paneg. c. 4, Plat. Mener. 237 B. Die Worte „als Ureingebornen war es ihnen Mutter und Vaterland“ sind aus Isokrates a. a. D., wo es heißt: „weil wir Eingeborne sind und mit demselben Namen, wie unsere nächsten Angehörigen, unsere Stadt benennen dürfen; denn uns allein unter den Griechen kommt es zu, sie zugleich Nährerin und Vaterland und Mutter zu nennen.“

Und fürwahr, der hier ruhenden Männer Vorfahren, edel 20
 entsprossen und edlen Sinnes, haben auch viel Herrliches und
 Bewundernswürdiges vollbracht; ihre Nachkommen aber hinter-
 ließen durch ihre Tapferkeit allerwärts große und ewig denk-
 würdige Siegeszeichen. Allein nämlich bestanden sie für ganz 21
 Hellas den Kampf gegen viele Myriaden von Barbaren. Denn
 Asiens König, nicht zufrieden mit den Gütern, die er besaß,
 und in der Hoffnung, auch Europa unter sein Joch zu bringen,
 sendete ein Heer von fünfzig Myriaden. In der Ueberzeugung⁹⁾,
 sie würden mit Leichtigkeit die Herrschaft über die andern
 Hellenen gewinnen, wenn sie diese Stadt entweder mit ihrem
 Willen sich befreundet oder wider ihren Willen unterjocht hätten,
 landeten sie bei Marathon, weil sie glaubten, daß die Hellenen
 am meisten von Bundesgenossen entblößt sein würden, wenn
 sie den Kampf versuchten, während Hellas noch uneinig wäre,
 auf welche Art man die Andringenden abwehren solle. Außer- 22
 dem hatte sich durch die frühern Thaten von dieser Stadt bei
 ihnen die Meinung festgesetzt, sie würden, wenn sie erst wider
 eine andere Stadt zögen, mit dieser und auch mit den Athenern
 zu kämpfen haben; denn bereitwillig würden diese den Be-
 drängten zu Hilfe eilen, wenn sie aber hierher zuerst kämen,
 dann würde Niemand von den Hellenen es wagen, durch
 Rettung Anderer die offenbare Feindschaft mit ihnen um der
 Athener willen sich zuzuziehen. Dieses bedachten sie. Unsere 23
 Vorfahren aber, ohne die Gefahr in diesem Kriege zu erwägen,
 sondern überzeugt, daß ein ehrenvoller Tod dem Braven un-
 sterblichen Nachruhm bereite, fürchteten nicht die Menge der
 Gegner, sondern vertrauten mehr auf ihre eigene Tapferkeit.
 Da sie sich schämten, daß die Barbaren in ihrem Lande waren,
 warteten sie nicht, bis die Bundesgenossen es erfuhren und zu
 Hilfe kamen; auch meinten sie, die übrigen Hellenen müßten
 nicht Anderen, sondern ihnen für ihre Rettung Dank wissen.
 Hierin nun allesammt eines Sinnes gingen die Wenigen 24
 den Vielen entgegen. Sie hielten nämlich dafür, das
 Sterben sei ihnen mit Allen gemein, brav zu sein aber nur
 mit Wenigen, und das Leben besäßen sie des Todes wegen
 doch nur als etwas Fremdes¹⁰⁾, den in Gefahren errungenen
 Ruhm aber würden sie als ihr Eigenthum hinterlassen; auch
 war es nicht ihr Wunsch, diejenigen, welche sie allein nicht zu
 besiegen vermöchten, mit Vielen überwinden zu können. Denn

9) Bei der Darstellung dieser und der folgenden Ereignisse geht der Verfasser unserer Rede mit einer zu großen Ausführlichkeit und vielem Wortgepränge auf die Schilderung der Gesinnungen und Gefühle der Handelnden ein. Auf die Uebertreibung bei Angabe der persischen Macht in der Schlacht bei Marathon ist schon in der Einleitung aufmerksam gemacht worden.

10) Man vergleiche den ähnlichen Ausdruck in Isotr. Panegyrr. c. 24.

- wenn sie unterlägen, so würden sie nur ein wenig früher untergehen, als die Uebrigen, als Sieger aber auch diese mit befreien.
- 25 Da zeigten sie sich als wackere Männer, die ihres Leibes nicht schonten, um der Tugend willen ihr Leben nicht achteten, die heimischen Gesetze mehr ehrten, als die Gefahr Seitens der Feinde fürchteten, und errichteten so für Hellas in ihrem Lande, an den Grenzen desselben ¹¹⁾, Siegeszeichen über die Barbaren, welche aus Habsucht in ein fremdes Land eingefallen waren,
- 26 und bestanden die Gefahr so schnell, daß dieselben Boten den Uebrigen die Ankunft der Barbaren und den Sieg unserer Vorfahren verkündeten. Da fürchteten die Andern Alle nicht erst die drohende Gefahr, sondern als sie von ihr hörten, freuten sie sich schon ihrer Rettung. Darum darf es uns nicht wundern, daß unserer Vorfahren Tugend, obwohl jene Thaten vor langer Zeit vollbracht sind, auch jetzt noch von allen Menschen gepriesen wird, als wären sie eben erst vollbracht.
- 27 Hiernach kam Xerxes, der König Asiens, der Hellas zwar verachtete, aber in seiner Erwartung getäuscht und durch das Geschehene entehrt war, aufgebracht über die Niederlage und erzürnt gegen die Urheber derselben, den noch nie ein Unglück betroffen und der sich gegen tüchtige Männer noch nicht versucht hatte, nach zehnjähriger Rüstung mit 1200 Schiffen und mit einem Landheere von so unermesslicher Menge, daß es eine große Mühe wäre, auch nur die ihm folgenden Völker auf-
- 28 zuzählen ¹²⁾. Der sicherste Beweis für ihre Menge ist Folgendes: obwohl es ihm frei stand, auf 1200 Schiffen an der schmalsten Stelle des Hellespontos sein Landheer von Asien nach Europa überzusetzen, wollte er das nicht, weil er glaubte, dadurch würde
- 29 er zu viel Zeit verlieren; sondern die Schöpfungen der Natur, die Werke der Götter und die Meinungen der Menschen gleich gering achtend, schuf er einen Pfad über das Meer und erzwang eine Schiffahrt durch das Land, indem er den Hellespontos

11) Bei der Schilderung der Schlacht bei Marathon bleibt der Verfasser der Geschichte ziemlich treu. Die Athener gewannen dieselbe in der That fast allein, da von allen Hellenen ihnen nur tausend Plataer Beistand leisteten. Marathon lag unweit der Küste, Euböa gegenüber, nordöstlich vom Pentelikon in einer kleinen Ebene. Daher sind die letzten Worte nicht überflüssig, sondern hinzugefügt, um auf den geringen Erfolg aufmerksam zu machen, den die Feinde hatten erringen können, da sie schon an den Grenzen von den Athenern zurückgetrieben wurden, ohne weiter in Attika eindringen zu können. Vergl. Her. B. 6, c. 103, 112—116; Thuf. 1, 18, 73; Nepos Mitt. c. 4, 5; Just. II, 9; Pausan. 1, 32. 3; Plut. Arist. c. 5.

12) Das Verzeichniß derselben giebt Herod. B. 7, c. 61 f. Uebrigens erscheint der Ausdruck: „der Hellas verachtete,“ ganz unpassend, da der Redner durch die unmittelbar darauf folgende Erwähnung seiner Rüstung zeigt, daß dies keineswegs der Fall war.

überjochte und den Athos durchgrub¹³), ohne daß Jemand ihm widerstand, da Einige wider Willen unterworfen wurden, Andere freiwillig sich ergaben; denn Einige waren zu schwach zur Abwehr, Andere bestochen; beides brachte sie zum Gehorsam, Furcht und Geldgier¹⁴). Bei dieser Lage von Hellas bestiegen 30 die Athener ihre Schiffe und eilten gegen Artemision¹⁵); die

13) Die Beschreibung der an der schmalsten Stelle des Hellespont von Xerxes geschlagenen Schiffbrücke giebt Herodot 7, 33 u. 36. Der Athos, ein der Insel Lemnos gegenüberliegendes Vorgebirge der chalkidischen Halbinsel, wurde deshalb durchgraben, weil die erste persische Flotte, welche im J. 492 gegen Griechenland gesendet wurde, bei der Umschiffung desselben große Verluste erlitten hatte. (Her. 6, 44. 95.) Er heißt jetzt Monte Santo oder *ἅγιος ὄρος*, heiliger Berg, und hat eine Höhe von mehr als 3000 Fuß. Mit der Halbinsel Chalkidike ist er durch eine etwas über eine Viertelmeile breite Landenge verbunden, welche größtentheils eben ist und nur von einigen Hügelketten durchzogen wird. Durch diese ließ Xerxes einen für Kriegsschiffe hinlänglich breiten und tiefen Kanal graben, der im Laufe dreier Jahre (eine verhältnißmäßig sehr lange Zeit) vollendet wurde. (Her. 7, c. 22, 23, 24; Just. II, 10; Diod. hist. Bibl. B. II, c. 2.) Die Worte: „er schuf einen Pfad über das Meer und erzwang die Schifffahrt durch das Festland, indem er den Hellespontos überjochte und den Athos durchgrub“ stimmen fast ganz überein mit Isokr. Paneg. § 89: „er schiffte mit der Flotte durch das Festland und ging zu Fuße über das Meer, indem er den Hellespontos überjochte und den Athos durchgrub.“

14) Als Xerxes auf seinem Zuge gegen Hellas nach Sardes gekommen war, sendete er Herolde an alle griechischen Staaten, außer nach Lakëdämon und Athen, um Erde und Wasser als Zeichen der Unterwerfung zu fordern. (Herod. B. 7, c. 32.) In Folge dessen ergaben sich ihm die Thessalier, Doloper, Kenianen, Perrhäber, Lokrer, Magneten, Melier, die Phthiotischen Achäer, die Thebaner und die übrigen Böotier außer den Thespiern und Plataern (Herod. B. 7, c. 132). Zum Kampfe gegen Xerxes hatten sich bei der Nachricht von der bevorstehenden Gefahr verbündet die Spartaner, als Vorsteher des Bundes, die Arkadier, Siphonier, Korinthier, Elier, Phliasier, Troizenier, Epidaurier, Hermioneer, Mykenäer und Tirynthier aus dem Peloponnes (Her. B. 7, c. 202, B. 8, c. 1, c. 43, c. 72); ferner die Athener, Megarer, Aegineten und Plataer. Diesen schlossen sich an die Ampratoten und Leukadier (Her. B. 8, c. 45), ferner die Chalkidier, Eretrier, Keer, Naxier, Styreer, Kytherier, Seriphier, Siphnier und Melier (B. 8, c. 46). Bei Thermopylä stritten auch noch die opuntischen Lokrer und Phokeer auf Seiten der Hellenen (B. 7, c. 203), die später den Persern zu folgen gezwungen wurden. Die Thebaner aber, unter allen Hellenen am meisten persisch gesinnt, wurden von Leonidas genöthigt, eine Schaar nach Thermopylä zu stellen (Her. 7, c. 205, 221), gingen aber nach der Schlacht mit ihrem Feldherrn Leontidas zu den Persern über. (Her. B. 7, c. 235.) Dagegen wiesen die Argeier, Kerkyräer und Kretenser die Aufforderung der Verbündeten zum Kampf gegen dieselben unter mancherlei Vorwänden ab (Her. B. 7, c. 149, 150, 168, 169); Selon der Syrakusier aber versagte seine Hilfe, weil er nicht den Oberbefehl erhielt (Her. B. 7, c. 162) und einen Angriff der Karthager abzuwehren hatte (B. 7, c. 165 f.). — Im Ganzen führten ein und dreißig Städte die Waffen gegen Xerxes, von denen die Mehrzahl unbedeutend war (Plut. Them. c. 20; Diod. IX, 3). Die hohen Verdienste Athens um die gemeinsame Freiheit würdigt Herodot (B. 7, c. 139). Dort sagt er: „Wer die Athener die Erretter von Hellas nennt, der irret nicht von der Wahrheit.“ Man vergl. auch Thuk. I, 18.

15) Artemision, ein am malischen Meerbusen gelegener Küstenstrich an der Nordwestspitze von Euböa (Megroponte), hatte seinen Namen von einem

- Lakedämonier aber und einige von den Bundesgenossen zogen nach Thermopylä¹⁶⁾, in der Meinung, sie würden bei der Beschränktheit des Platzes den Engpaß beschirmen können. Als
- 31 es nun gleichzeitig zum Kampfe kam, siegten die Athener in der Seeschlacht; die Lakedämonier dagegen ermangelten zwar keineswegs des Muthes, hatten sich aber über die Zahl sowohl der erwarteten Vertheidiger getäuscht, als derer, wider welche sie die Gefahr bestehen sollten, und fielen unüberwunden von den Feinden da, wo sie zum Kampfe aufgestellt waren. Als
- 32 sie auf diese Weise Unglück erlitten und die Feinde sich des Engpasses bemächtigt hatten, zogen dieselben gegen diese Stadt. Unsere Vorfahren aber waren bei der Nachricht von dem Mißgeschick der Lakedämonier unter den obwaltenden Verhältnissen in schwieriger Lage, da sie wußten, daß die Barbaren, wenn sie zu Lande ihnen entgegenrückten, mit tausend Schiffen heranzugeln und die entblößte Stadt nehmen, und wenn sie die Dreiruderer bestiegen, sich derselben mit dem Landheere bemächtigen würden, und daß sie Beides, in den Kampf zu ziehen und eine hinreichende Besatzung zurückzulassen, nicht im Stande wären.
- 33 Da nun eines von beiden zur Wahl vorlag, entweder das Vaterland zu verlassen oder mit den Barbaren die Hellenen

Tempel der Artemis erhalten, der dort lag (Her. B. 7, c. 176); jetzt heißt es Cap Syrochori. Die hellenische Flotte stellte sich zwischen demselben und der gegenüber liegenden thessalischen Küste auf und bestand einen dreitägigen ruhmvollen Kampf gegen die persische Uebermacht, ohne eine Entscheidung erringen zu können. Dann wurde die Schlacht abgebrochen, und die Griechen zogen sich nach Salamis zurück, weil sie von den Persern, die eine Flottenabtheilung um Suböa herumgeschickt hatten, umgangen zu werden fürchteten und Leonidas bei Thermopylä gefallen war. Her. B. 8, c. 9—16; Plut. Them. c. 8, 9; Nepos Them. c. 3; Diob. hist. Bibl. B. 11, c. 12; Isokr. Paneg. c. 25.

16) Thermopylä, ein Engpaß, der aus Thessalien nach Phokis führt. Sein Name (Warmbrunnthor) kommt von den dort befindlichen warmen Quellen. Der östliche Vorsprung des Stagebirges, der Kallidromos, ein steiler Fels von 5—600 Fuß Höhe, tritt so nahe an die Meeresküste heran, daß nur eine schmale, früher an einigen Stellen nur für einen Wagen Raum bietende Fläche übrig bleibt. Da, wo derselbe etwas breiter wird, hindern Sümpfe den Zugang. (Her. B. 7, c. 176.) Bei der Schwierigkeit, mit einem Heere über den Sta zu ziehen, galt dieser Paß zu allen Zeiten für den wichtigsten Vertheidigungspunkt, um einem Feinde das Eindringen in das eigentliche Hellas unmöglich zu machen. Schon früher hatten die Phoker dort eine Befestigung gegen die Einfälle der Thessalier angelegt. Im 1. heil. Kriege (352) vertheidigten die Athener sich dort mit Glück gegen Philipp von Makedonien, der nach der Niederlage der mit den Tyrannen von Phera verbündeten Phoker in das Land derselben einrückten wollte. (Diob. hist. Bibl. B. 16, c. 35—38.) Dieser hatte den größten Schritt zur Unterjochung der Hellenen gethan, als es ihm durch Schlaueit und Schnelligkeit gelungen war, sich im Jahre 346 dieses Schlüssels von Hellas zu bemächtigen. Später kämpfte dort mit wenigem Ruhme Antiochos gegen die Römer (Liv. B. 36, c. 15—20). Ueber den Heldenkampf des Leonidas vergl. man Her. 7, c. 202—339; Diob. hist. Bibl. B. 11, c. 4—12; Nepos Them. 3; Just. 11, 11; Pomp. Mela 11, 3; Catull 67, 54; Cic. fin. 11, 30; Lucr. 1, 42; Isokr. Paneg. c. 25; Pausan. 3, c. 4.

unter das Joch zu bringen, hielten sie Freiheit mit Tugend, Armuth und Verbannung für besser, als Knechtschaft des Vaterlandes mit Reichthum und Schande, und verließen für Hellas ihre Stadt, um mit den beiden Heeren nacheinander, aber nicht mit beiden zugleich zu kämpfen¹⁷⁾. Ihre Kinder, 34 Weiber und Mütter setzten sie nach Salamis über und sammelten dann die Seemacht der übrigen Bundesgenossen¹⁸⁾. Wenige Tage nachher kam das Landheer und die Seemacht der Barbaren. Wer wäre bei ihrem Anblick nicht in Angst gerathen; wie groß, wie schrecklich war die Gefahr, die für der Hellenen Freiheit bestanden wurde? Wie muß die Stimmung derer gewesen sein, 35 welche die Streiter auf jenen Schiffen sahen, da ihre eigene Rettung ungewiß war und die Gefahr herannahte? oder derer, welche kämpfen sollten für ihr Theuerstes, für den Siegeslohn¹⁹⁾ 36 auf Salamis, die von einer solchen Menge von Feinden rings umgeben waren, daß unter den gegenwärtigen Uebeln ihr Tod, da sie ihn vorher wußten, das kleinste war, die schwerste Prüfung dagegen die Besorgniß vor dem, was den in Salamis Bewahrten von den siegreichen Barbaren widerfahren würde²⁰⁾? In dieser traurigen Lage umarmten sie sich gewiß oft und 37 wehklagten über einander mit Recht; denn die geringe Zahl ihrer Schiffe war ihnen bekannt, sie sahen die Menge der feind-

17) Diesem hochherzigen Entschluß der Athener verbandte Hellas allerdings seine Rettung, und es waren daher dieselben mit vollem Rechte stolz darauf. Sie brachten ihre Angehörigen zum Theil nach Trözen, einer Attika gegenüber an der Ostküste des Peloponnes gelegenen Stadt, deren Bewohner mit ihnen gleichen Stammes und seit alten Zeiten ihnen befreundet waren, ferner auf die im saronischen Meerbusen liegende Insel Aegina. Lange hatten in den heftigsten Kämpfen die dorischen Aegineten mit den Athenern um die Oberherrschaft im östlichen Meere gerungen; damals ließ aber die gemeinschaftliche Gefahr den alten Zwist vergessen. Ein Theil flüchtete sich nach Salamis. Dieses kleine Eiland ist von Attika nur durch eine schmale Meerenge getrennt und wurde auf Solons Antrieb um d. J. 600 von den Athenern erobert. Seit dieser Zeit gehörte es immerwährend zu Attika. Her. VIII. 41; Plut. Them. c. 10. — Die Worte: „oder mit den Barbaren die Hellenen unter das Joch zu bringen“ können sich nur auf den Antrag des Marbonios beziehen, sich mit den Persern zur Unterdrückung der übrigen Hellenen zu vereinigen; er wurde aber erst im folgenden Jahre 479 gemacht. Vergl. Her. VIII, 140, IX, c. 5; Plut. Arist. 10. Die Wendung: „um mit beiden Heeren nacheinander, aber nicht mit beiden zugleich zu kämpfen“ hat auch Isokr. Paneg. c. 26.

18) Die Zahl der bei Salamis versammelten Dreiruderer der Griechen belief sich auf 378, wovon die Athener allein 180 gestellt hatten. Das Verzeichniß giebt Herodot B. 8, c. 43—49. Die persische Flotte dagegen bestand aus 1200 Kriegsschiffen (Her. VII, 184, VIII, 66).

19) So heißen die nach Salamis geflüchteten Athener, weil der Ausgang des Kampfes ihr Schicksal entscheiden mußte.

20) Schon in der Einleitung ist auf die unnütze Breite aufmerksam gemacht worden, mit welcher hier die Gemüthsstimmung der salaminischen Kämpfer auseinandergesetzt wird.

lichen, wußten, daß ihre Stadt verödet, ihr Land verwüßtet und voll von Barbaren war, und während die Tempel brannten
 38 und alle Schrecken nahe waren, hörten sie den gleichzeitig ange-
 stimmten Kriegsgefang der Hellenen und Barbaren, den
 Ermunterungsruf beider, das Geschrei der Sterbenden und das
 Tosen des Meeres, welches voll war von Leichen und wider-
 einanderstoßenden Trümmern befreundeter und feindlicher Schiffe;
 und da der Kampf lange Zeit unentschieden blieb, glaubten sie
 bald Sieg und Rettung errungen zu haben, bald überwunden
 39 und vernichtet zu sein. Vor Furcht glaubten sie gewiß Vieles
 zu sehen, was sie nicht sahen, Vieles zu hören, was sie nicht
 hörten. Wie heiß mögen sie nicht zu den Göttern gefleht, an
 frühere Opfer erinnert, ihre Kinder bejammert, nach ihren Frauen
 sich gesehnt, Väter und Mütter beklagt und das Elend berechnet
 40 haben, welches im unglücklichen Falle ihnen bevorstand? Welcher
 Gott hätte nicht Mitleid mit ihnen gehabt wegen der Größe
 der Gefahr? welcher Mensch sie nicht beweint? wer ihrer Kühn-
 heit wegen sie nicht bewundert? Wahrlich, weit vor allen
 andern Menschen zeichneten sie sich durch ihre Trefflichkeit aus
 sowohl im Rathe, als in den Gefahren des Krieges, da sie
 ihre Stadt verließen, die Schiffe bestiegen und ihr Leben, wie-
 wohl ihrer wenige waren, den Schaaren Asiens gegenüberstellten.
 41 Wen Menschen zeigten sie durch ihren Seesieg, es sei besser,
 mit Wenigen für die Freiheit zu streiten, als mit vielen Königs-
 42 dienern für die Knechtschaft derselben. Das Meiste und Beste
 steuerten sie bei zu der Hellenen Freiheit, als Feldherrn nämlich
 den Themistokles, den Tüchtigsten im Reden, Urtheilen und
 Handeln²¹⁾, ferner mehr Schiffe, als die übrigen Bundes-
 genossen, und die erfahrenste Mannschaft. Wer hätte auch
 unter den übrigen Hellenen mit ihnen wetteifern können an
 43 Einsicht, Zahl und Tapferkeit? Sonach empfangen sie mit Recht
 von Hellas unbestritten den ersten Preis im Seekampfe^{22 a)}
 und erwarben sich gebührender Weise ein ihren Gefahren ent-
 sprechendes Glück; den Barbaren Asiens aber zeigten sie, daß
 ihre Tugend wahrhaft edlen und heimischen Ursprunges sei.

21) „Themistokles stand im Ruf und Ansehn, bei weitem der klügste Mann zu sein in Hellas.“ Her. 8, 124. Seine Charakter-Schilderung s. Thukyd. I, 138. Wachsm. hell. Alterthumsk. I, 2, S. 52–56. Mit unsere Stelle vergleiche man auch Thuk. I, 74.

22 a) Den ersten Preis erhielten nach der Schlacht bei Salamis zwar die Aegineten und erst den zweiten die Athener (Her. VIII, 93); indessen lassen sich die Worte des Redners dann rechtfertigen, wenn man nicht an diese Preisvertheilung, sondern daran denken will, daß alle Hellenen unbestritten seit dieser Zeit Athen als die erste Seemacht anerkannten. — Ueber die Schlacht selbst vergleiche man Herodot VIII, 83–96; Diob. XI, c. 18, 19; Plut. Them. c. 13–15; Thuk. I, 18, 73, 74; Nep. Themist. c. 3. 4; Justin II, 12; Pausan. I, 36; Plut. Aristid. 8, 9; Isokr. Panath. c. 17.

Durch ein solches Betragen im Seekampfe, durch vorzüg- 44
liche Theilnahme an allen Gefahren errangen sie vermittelst der
ihnen eigenthümlichen Tapferkeit die auch den übrigen gemein-
same Freiheit ^{22 b}). Als später die Peloponnesier, mit ihrer
eigenen Rettung sich begnügend, den Isthmos mit einer Mauer
schlossen ²³), weil sie von der Gefahr zur See frei zu sein
meinten und es zuzulassen gedachten, daß die übrigen Hellenen
unter die Barbaren kämen, gaben ihnen voll Zorn die Athener 45
den Rath, wenn sie dies beabsichtigten, lieber um den ganzen
Peloponnesos eine Mauer zu ziehen. Denn wenn sie, von
den Hellenen preisgegeben, auf Seiten der Barbaren stünden,
dann würden weder diesen tausend Schiffe fehlen, noch ihnen
die Mauer auf dem Isthmos Nutzen bringen; denn ganz
unbestritten werde des Königs Seeherrschaft sein. Da ließen 46
sich diese belehren, hielten selbst dafür, daß sie Unrecht handelten
und übel berathen wären, die Athener aber Recht hätten und
ihnen den ersprießlichsten Rath gäben, und zogen deshalb nach
Plataä zu Hilfe. Als nun während der Nacht die meisten
Bundesgenossen wegen der Menge der Feinde aus ihren
Stellungen entlaufen waren, schlugen die Lakedaemonier und
Tegeaten die Barbaren, die Athener und Plataer aber besiegten
alle diejenigen Hellenen, welche, an ihrer Freiheit verzweifelnd,
die Knechtschaft auf sich genommen hatten ²⁴). An jenem 47
Tage gaben sie ihren frühern Wagnissen den schönsten Schluß,
stellten die Freiheit Europa's fest, und da sie in allen Gefahren
Beweise ihrer Trefflichkeit gegeben hatten, sowohl allein, als
mit Anderen, im Landkampfe und im Seekriege, gegen Barbaren,

22 b) Die letzten Worte haben große Aehnlichkeit mit Eys. 33. olympische Rede § 7.

23) Fast ganz mit denselben Worten sagt Sokrates Paneg. c. 26: „Als die Peloponnesier den Isthmos mit einer Mauer schlossen und nur ihre eigene Rettung suchten.“ In der Sache selbst ist übrigens der Redner nicht genau. Nicht nach der Schlacht bei Salamis faßten die Peloponnesier den Beschluß, das Festland Preis zu geben und sich auf die Vertheidigung ihrer Halbinsel zu beschränken, sondern gleich nachdem sie die Nachricht erhalten hatten, daß Leonidas gefallen und der Thermopylenpaß von den Persern genommen sei. Sie hatten zwar anfänglich den Entschluß gefaßt, sich dem weiten Vordringen der Perser mit gesammter Heeresmacht zu widersetzen, und die Athener erwarteten daher auch, daß sie sich in Böotien den Barbaren entgegenstellen würden; doch gaben sie später den Bitten derselben, für Attika zu kämpfen, kein Gehör. Her. VII, 206, VIII, 40, 71; Plut. Themist. c. 9.

24) Plataä ist eine kleine böotische Stadt, welche in der Ebene des Kephissos, am nördlichen Abhange des Kithäron, von Theben 1½ Meilen entfernt lag. (Thukyd. II, 5.) Bei der Darstellung des letzten großen Entscheidungskampfes bleibt der Redner der Geschichte treu. Es standen 111,000 Hellenen dort gegen 300,000 Perser und etwa 50,000 Hellenen von denjenigen Stämmen, die sich ihnen unterworfen hatten (Böotier, Lokrer, Melier, Thessalier, ein Theil der Phokeer, Perrhäber, Doloper, Aenianen, Magneten u. s. w.). Herodot IX, 30—33. Allein in der Nacht vor der Schlacht verließen

wie gegen Hellenen: so wurden sie von Allen, ebenso von ihren Genossen als von ihren Gegnern im Kampfe, für würdig 48 erachtet, Vorsteher zu werden von Hellas²⁵). Als später ein hellenischer Krieg²⁶) entstand, aus Eifersucht über das Geschehene und aus Neid auf ihre Thaten, weil alle voll großen Dünkels

viele Hellenen den Kampfplatz, und nur die Lakëdämonier mit 50,000, die Tegeaten mit 3000 und die Athener mit 16,000 Mann (8000 Schwerebewaffnete, 8000 Leichtbewaffnete), zusammen also 69,000 Mann, nahmen an dem Kampfe Theil. Die Athener zeichneten sich auch hier nicht nur durch Tapferkeit, sondern auch durch die großherzige Gesinnung aus, mit der sie jeden Anlaß zum Zwist unter den Bundesgenossen zu vermeiden und auf alle Weise das Beste des Gesamtbundes zu fördern suchten. Vergl. Herobot IX, 26—32, 52, 67—70; Diod. IX, 29—34; Plut. Arist. c. 11—20.

25) Diese Darstellung ist zum Nachtheil der Wahrheit rednerisch ausgeschmückt. Erstens erhielten die Athener die Hegemonie nicht unmittelbar nach der Schlacht bei Plataä, sondern erst im J. 476; zweitens erkannten keineswegs alle Hellenen dieselbe an, sondern das Haupt des dorischen Bundes, zu welchem die meisten Staaten des Festlandes und des Peloponnes gehörten, blieb nach wie vor Sparta. Die Gegner der Athener gaben ja aus Eifersucht ihnen nicht einmal den Siegespreis in der Schlacht bei Salamis, ebenso wenig in der von Plataä. Die Oberanführung übertrugen die Jonier den Athenern aus Unwillen über den Hochmuth des Pausanias auf dem Zuge nach Byzanz. „Als aber Pausanias bei dieser Führung des Oberbefehls sich gewaltthätig zu betragen anfing, so wurden sowohl die übrigen Hellenen, als besonders die Jonier und alle die, welche sich neuerlich vom Perserkönig losgerissen hatten, sehr aufgebracht und wandten sich wiederholt an die Athener, mit dem Ansinnen, sie sollten wegen der Stammesverwandtschaft die Oberleitung annehmen, und es nicht dulden, wenn Pausanias etwa Gewalt brauchen wolle. Die Athener genehmigten diese Vorschläge und machten sich die Sache zur Angelegenheit, da sie dieselbe nicht gleichgiltig behandeln und auch sonst solche Einrichtungen treffen wollten, die ihnen für sich am zweckmäßigsten dünkten. Indessen riefen die Lakëdämonier den Pausanias zurück, um ihn über das, was sie von ihm vernommen, in Untersuchung zu ziehen; denn von den dorthin gekommenen Hellenen wurde ihm manche Ungerechtigkeit zur Last gelegt, und offenbar fand bei ihm mehr eine Art von Alleinherrschaft, als Verwaltung, der Feldherrnwürde statt. Und es fügte sich, daß gerade zur Zeit seiner Abberufung die Bundesgenossen, mit Ausnahme der peloponnesischen Truppen, aus Haß gegen ihn zu den Athenern übergingen. Nach seiner Ankunft zu Lakëdämon mußte er zwar wegen besonderer Beleidigungen Einigen Genugthuung leisten, in Betreff der wichtigsten Punkte aber wurde er von der Schuld freigesprochen. Man warf ihm vornehmlich Begünstigung der Perser dor, und diese Beschuldigung hätte sonst als sicher gegründet gegolten. Man schickte ihn nun nicht mehr als Oberbefehlshaber aus, sondern den Dorthis, und neben diesem einige andere mit unbedeutender Mannschaft. Diesen überließen aber die Verbündeten den Oberbefehl nicht mehr. Als sie dies wahrnahmen, kehrten sie zurück. Und später sandten die Lakëdämonier keine andere Mannschaft mehr, aus Furcht, ihre Mitbürger möchten durch die Feldzüge verderben werden, wovon sie an Pausanias ein Beispiel sahen. Zugleich wünschten sie des persischen Krieges los zu sein, und glaubten, die Athener, die damals mit ihnen befreundet waren, seien geeignet, den Krieg fortzuführen.“ Thuf. I, 95. Osianders Uebersetzung Th. I, S. 88. Vergl. auch Diod. XI, 46; Plut. Arist. 2, 3.

26) Der Redner folgt hier treu der Geschichte. Die nächste Veranlassung zu dem hier erwähnten Kriege war folgende. Als die Spartaner die von ihnen in Ithome eingeschlossenen empörrten Messenier vergeblich belagerten, riefen sie

nur kleine Klagepunkte nöthig hatten, nahmen die Athener in einer den Aegineten und ihren Bundesgenossen gelieferten Seeschlacht ihnen siebenzig Dreiruderer ²⁷). Da sie nun zu gleicher 49 Zeit Aegypten ²⁸) und Aegina umlagerten und die junge Mannschaft fern war auf den Schiffen oder bei dem Landheere, glaubten die Korinthier und ihre Bundesgenossen, daß sie bei einem Einfalle entweder unser Land entblößt finden oder das Belagerungsheer von Aegina wegziehen würden, rückten in Masse aus und besetzten die Geraneia ²⁹). Die Athener aber 50 wagten es weder die, welche nahe, noch die, welche fern waren, herbeizuholen, sondern voll Vertrauen auf ihren Muth, voll Verachtung der Angreifer, wollten die Bejahrteren und die noch unter dem Mannesalter waren, allein die Gefahr bestehen, da 51 die Einen durch Erfahrung, die Andern von Natur Tapferkeit besaßen, die Einen vielfältig wacker gewesen waren, die Andern

die Athener zu Hilfe und entließen das ihnen gesendete Heer nachher unter nichtigen Vorwänden (461). Die Athener, hierüber aufgebracht, sagten sich sofort von den Spartanern los und verbanden sich mit ihren Gegnern, den Argeiern. Auch nahmen sie die von den Korinthiern, den Freunden der Spartaner, wegen der Gebietsgrenzen mit Krieg überzogenen Megarer in ihre Bundesgenossenschaft auf, führten eine demokratische Verfassung bei ihnen ein und bauten die langen Mauern von der Stadt nach Misäa, um die Verbindung derselben mit dem Meere zu sichern (Thuf. I, 103). Es entstand hieraus ein Krieg mit den Korinthiern, an welchem bald auch die Epidaurier und die alten Feinde der Athener, die Aegineten, Theil nahmen.

27) Im J. 458 fanden zwei Treffen bei Haliä und Kestryphaleia unweit Epidaurös statt, in deren ersterem die Korinthier, in letzterem die Athener siegten. Nicht lange darauf überwandten die Athener ihre Gegner in einer großen Seeschlacht bei Aegina, eroberten 70 Schiffe, landeten und belagerten die Stadt Aegina. Thuf. I, 105.

28) „Inaros, der Sohn des Psammetichos, ein Libyer, Fürst der an Aegypten grenzenden Libyer, der Mareia, eine Stadt jenseits Pharos, zum Schauplatz seiner Macht hatte, brachte den größten Theil von Aegypten zum Abfall von dem Perserkönig Artaxerxes; er selbst wurde nun Herr des Landes, und rief die Athener zu seinem Beistande (462 v. Ch.). Diese hatten gerade mit 200 eigenen und Bundesgenossen-Schiffen einen Zug nach Kypros gemacht, und verließen nun die Insel und kamen dorthin, schifften vom Meere landeinwärts auf dem Nil, und wurden Meister des Stromes, und von zwei Drittheilen der Stadt Memphis, und bekriegten den dritten Theil, die weiße Mauer genannt, wo sich die geflüchteten Perser und Meder und die Aegyptier befanden, die nicht Theil an dem Aufstande genommen hatten.“ (Thuf. I, 104. Df. Uebers. S. 94 f.) — Das ganze großartige Unternehmen hatte einen unglücklichen Ausgang. Der Krieg dauerte 6 Jahre (462—56) und endete mit der Unterwerfung Aegyptens. Der größte Theil des griechischen Heeres und der Flotte ging verloren. (Thuf. I, 109 f.)

29) Die Geraneia ist ein rauhes, fast drittheil tausend Fuß hohes Gebirge im megarischen Gebiete, welches die ganze Breite des Isthmos einnimmt. Es führten über dasselbe nur zwei, fast gleich beschwerliche Wege aus dem Peloponnes, einer über den hohen Kamm des Gebirges selbst, ein anderer längs des saronischen Meerbusens über die gefährlichen skironischen Felsen. Diese Pässe pflegte man zu besetzen, wenn von anrückenden Feinden Gefahr drohte. Vergl. Thuf. I, 107 f.; Diob. X, 80; Thuf. IV, 70; Pausan. I, 40, 1.

- jene nachahmten, die Aelteren anzuführen wußten, die Jüngeren aber das Ungeordnete ausführen konnten. Unter des Myronides Führung rückten sie selbst in das megarische Gebiet und besiegten die gesammte Heeresmacht jener ³⁰⁾ durch die schon Kraftlosen und die noch Unkräftigen, indem sie denen, welche
- 53 in ihr Land einfallen wollten, in ein fremdes entgegengingen und ein Siegeszeichen wegen einer für sie höchst ruhmvollen, für die Feinde höchst schmachvollen That errichteten; sie, die ihrem Körper nach theils nichts mehr, theils noch nichts vermochten, durch ihre Geisteskraft aber größere Stärke gewannen und nach ihrer ruhmgekrönten Heimkehr einerseits wieder dem Unterricht, andererseits der Berathung über das Gemeinwohl sich widmeten.
- 54 Es ist nun nicht leicht für einen Einzigen, die von Allen bestandenen Gefahren einzeln aufzuführen und, was zu allen Zeiten vollbracht ward, an einem Tage darzustellen. Denn welche Zeit, welche Rede, welcher Redner würde genügen, um der hier
- 55 ruhenden Männer Trefflichkeit darzuthun? Unter den größten Mühseligkeiten nämlich, den augenscheinlichsten Gefahren, den herrlichsten Wagnissen machten sie Hellas frei und ihre Vaterstadt groß, herrschten siebenzig Jahre ³¹⁾ lang über das Meer

30) Thuk. I, 105 erzählt dieses Ereigniß folgender Maßen: „Nun wollten die Peloponnesier den Aegineten Hilfe bringen und schifften nach Aegina 300 Schwerebewaffnete über, die früher Hilfstruppen der Korinthier und Epidaurier gewesen waren, und besetzten die Höhen von Gerancia. Auch drangen die Korinthier nebst ihren Verbündeten ins megarische Gebiet, in der Meinung, die Athener würden nicht im Stande sein, den Megareern Hilfe zu bringen, da ein großer Theil ihrer Kriegsmacht in Aegina und Aegypten abwesend sei; sollten sie aber zu Hilfe eilen wollen, so würde man sie nöthigen, Aegina zu verlassen. Die Athener aber brachen mit ihrem Heer von Aegina nicht auf, sondern es rückten von den in der Stadt Zurückgebliebenen die Aeltesten und Jüngsten nach Megara, unter Anführung des Myronides. Es erfolgte nun ein unentschiedenes Treffen gegen die Korinthier; beide Theile zogen sich zurück und glaubten, bei dem Vorfalle nicht den Kürzeren gezogen zu haben. Jedoch waren die Athener mehr im Vortheil gewesen und stellten nach dem Abzuge der Korinthier ein Siegeszeichen auf. Die Korinthier aber, weil sie von den Aelteren in der Stadt Vorwürfe erhielten, waffneten sich etwa zwölf Tage später, kamen wieder und stellten ihrerseits auch Siegeszeichen auf, als ob sie gesiegt hätten. Die Athener aber rückten schnell aus Megara aus, erschlugen die, welche das Siegeszeichen errichteten, und siegten in einem Gefechte mit den Uebrigen. Dsianders Uebers. Th. I, S. 95.

31) Der Redner rechnet in runder Summe 70 Jahre von der Schlacht bei Plataä bis zur Schlacht bei Aegospotamoi (479—405). — Die Schilderung des Benehmens der Athener gegen ihre Bundesgenossen stimmt nur darin mit der Geschichte überein, daß dieselben in allen Staaten demokratische Verfassungen einführten. Uebrigens ist es bekannt, wie schnell die freiwillige Genossenschaft, zu welcher sich die ionischen Staaten zum Kampf gegen Persien vereinigt hatten, in eine gezwungene Abhängigkeit verwandelt wurde. (Thuk. I, 99.) Die Bundesgenossen verloren fast alle ihre Autonomie, mußten in Athen Recht nehmen, das athenische Handelsmonopol anerkennen und Tribute zahlen. Wie drückend das ihnen auferlegte Joch war, das zeigen die wiederholten Versuche,

und gaben ihren Bundesgenossen innere Ruhe. Weil sie nicht wollten, daß den Vornehmen das Volk dienstbar sei, nöthigten sie Alle zur Rechtsgleichheit im Staate; auch schwächten sie die Bundesgenossen nicht, sondern machten sie stark und vergrößerten ihre eigene Macht so sehr, daß der große König nicht mehr nach fremdem Besiethume trachtete, sondern von dem Seinigen abgab und für das Uebrige in Furcht war, und daß keine Kriegsschiffe zu jener Zeit aus Asien absegelten, kein Gewalt- herrscher sich unter den Hellenen erhob und keine hellenische Stadt von den Barbaren in Dienstbarkeit gehalten ward³²). Solche Mäßigung und Furcht flößte ihre Tapferkeit allen Menschen ein. Darum müssen sie allein auch Vorsteher der Hellenen und Führer der Staaten sein.

Aber auch im Unglück zeigten sie ihre Trefflichkeit. Als nämlich die Flotte im Hellespontos, sei es nun durch der Feldherrn Feigheit oder nach dem Rathschluß der Götter, verloren gegangen³³), was nicht bloß für uns, die Unglücklichen, sondern auch für die übrigen Hellenen das größte Mißgeschick war, bewiesen sie kurz nachher, daß auf der Macht dieser Stadt die Rettung von Hellas beruhe. Denn als Andere die Vorstandschaft übernommen hatten, besiegten diejenigen, welche sich früher gar nicht auf das Meer gewagt hatten, die Hellenen zur See und schifften nach Europa; da geriethen hellenische Städte in Knechtschaft, und Gewaltherrscher erhoben sich, theils nach unserem Mißgeschick, theils nach dem Siege der Barbaren³⁴).

sich demselben zu entziehen, und die blutige Strenge, womit die Athener, wenn sie die Oberhand behielten, dieselben bestrafen. (Empörung von Naxos 466 [Thuk. I, 98], Thasos 465—463 [Thuk. I, 100, 101], Euböa 446, Exsreiseung von Megara [Thuk. I, 114] und mehrerer anderen böotischen Ortschaften 446, Empörung von Samos und Byzanz 440 [Thuk. I, 115], Potidäa 432). Mit der Darstellung unseres Redners vergl. Isokr. Panath. c. 18.

32) Dies geschah aus Furcht vor den Hellenen besonders nach den Siegen des Kimon, aber nicht in Folge eines besonders abgeschlossenen Friedens, wie Plutarch behauptet. (Vgl. Plut. Kim. c. 13; Isokr. Panath. c. 20.)

33) Ueber alle Ereignisse des peloponnesischen Krieges schweigt der Redner und erwähnt nur der Schlacht bei Aegospotamoi, und zwar auch nur so oberflächlich, wie nur irgend möglich. Ueber die Schlacht selbst sehe man Xenoph. Hell. II, 1; Diod. XIII, 106; Plut. Lys. II.

34) Man hat in diesem §, besonders in den Worten: „da gerathen hellenische Städte in Knechtschaft“ eine Anspielung auf den antalkidischen Frieden finden und daraus beweisen wollen, daß Lysias diese Rede erst nach demselben, also nach dem J. 387 geschrieben habe. Doch lassen sich dieselben, ohne ihnen große Gewalt anzuthun, auf die Ereignisse im korinthischen Kriege bis zum Jahre 393 beziehen. Der Seesieg bei Knidos, den die persische Flotte unter Anführung des Konon und des Pharnabazos über die spartanische erfocht, hatte die wichtigsten Folgen. Er entzog nämlich den Spartanern die Oberherrschaft zur See, da Konon die sämmtlichen Inseln des Archipelagos zum Abfall von ihrem Bunde brachte. Auf diese Schlacht beziehen sich die Worte: „Als Andere (die Spartaner) die Vorstandschaft übernommen hatten, besiegten diejenigen, welche sich früher (während der Hegemonie der Athener) gar nicht

- 60 Daher mußte mit Recht damals Hellas bei diesem Grabmal trauern und wehklagen um die hier ruhenden Männer, weil seine Freiheit zugleich mit ihrer Tapferkeit begraben war. Denn unglücklich war Hellas, als es solcher Männer beraubt war, glücklich der König Asiens, als er andere Hegemonen gegen sich hatte. Denn jenem Lande stand nach dem Verluste solcher Männer Knechtschaft bevor; dieser aber gedachte, als Andere die Anführung hatten, den Plänen seiner Vorfahren nachzueifern.
- 61 Doch ich ließ mich fortreißen zu diesen Klagen über ganz Hellas. Aber es geziemt sich, daß der Einzelne und die Gesamtheit auch jener Männer gedenke³⁵), welche die Knechtschaft

auf das Meer gewagt hatten (die Perser), die Hellenen.“ Konon kam auch mit der persischen Flotte nach Athen und Korinth; deshalb sagt der Redner: „sie schifften nach Europa.“ — Die hellenischen Städte in Kleinasien geriethen unmittelbar nach dem Abzuge des Agesilaos aus Asien in persische Botmäßigkeit, wenn auch erst im antalkidischen Frieden ihre Unterwerfung von den übrigen Hellenen förmlich anerkannt wurde. Daher sagt er: „da gerathen hellenische Staaten in Knechtschaft.“ In einigen von diesen erhoben sich, wie das schon früher vor dem Ausbruche der persischen Kriege der Fall gewesen war, Tyrannen, welche unter der Oberhoheit und dem Schutze der Perser ihre Landsleute knechteten. Die Worte: „theils nach unserm Mißgeschick“ können sich natürlich auf den Sturz der athenischen Macht nach der Eroberung der Stadt durch die Spartaner beziehen. Indessen ist nichts davon bekannt, daß sich um diese Zeit und in Folge dieses Ereignisses Tyrannen in hellenischen Städten erhoben hätten; man müßte denn daran denken wollen, daß die Spartaner überall die demokratische Verfassung aufhoben, Oligarchie an die Stelle derselben setzten und den einzelnen Städten spartanische Oberaufseher (Harmosten) gaben, welche allerdings genug tyrannische Willkür übten. Jedoch spricht gegen diese Erklärung der ganze Zusammenhang. Die Stelle ist der in der olympischen Rede des Lysias (33, § 3) nachgebildet und hier als Gegensatz zu § 57 ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, unter denen sich der Verfasser seine Rede gehalten denkt, eingefügt. Denn es ist überdies höchst auffallend, daß er hier mit dem heftigsten Tadel über Ereignisse spricht, die allen Zuhörern im Gedächtniß sein und an welche sich dieselben mit der größten Freude erinnern mußten. Die Athener waren ja mit Korinthiern, Argeiern und Persern gegen die Spartaner verbunden, also konnten sie unmöglich einen Sieg der persischen Flotte in diesem Kampfe als eine Schmach für Hellas betrachten; überdies war Konon, der die Perser befehligte, ein Athener, und der Ruhm, die spartanische Flotte vernichtet zu haben, strahlte von ihm auf seine Mitbürger zurück, die durch den Tag bei Knidos sich für den Tag bei Megospotamoi gerächt sahen. Endlich hatte dieser Kampf für die Athener die erprieslichsten Folgen; denn sie erhielten durch denselben nicht nur ihre Mauern, sondern auch ihre politische Bedeutung wieder, erlangten von Neuem das Uebergewicht zur See und wurden in den Stand gesetzt, eine zweite Symmachie zu bilden, die erst Philipp der Makedonier durch Ränke und Gewalt auflöste. Von diesem so hochwichtigen und freudigen Ereignisse würde gewiß Lysias nicht in der Art gesprochen haben, wie es hier geschieht. Mir ist die Stelle, in ihrer Verworrenheit ein neuer Grund für meine in der Einleitung ausgesprochene Ansicht, daß die Rede späteren Ursprungs ist.

35) Bei der hier folgenden Schilderung des Kampfes der vertriebenen Demokraten gegen die dreißig Tyrannen weicht der Verfasser in mehreren Punkten von der geschichtlichen Wahrheit ab. Erstens muß man nach seiner Darstellung schließen, als hätten die Ersteren Athen erobert und die den

flohen und im Kampfe für das Recht, bei ihrem Aufstande zum Besten einer freien Volksregierung, sich Alle zu Feinden machten und in den Peiräeus zurückkehrten, nicht gezwungen durch das Gesetz, sondern angetrieben durch ihre Natur, in neuen Gefahren die alte Tapferkeit der Vorfahren nachahmten, durch ihren Muth 62 die gemeinsame Vaterstadt auch für die Uebrigen wieder errangen und den Tod in Freiheit einem Leben in Knechtschaft vorzogen. Ebenso voll Scham über ihr Mißgeschick, als voll Zorn gegen ihre Feinde wollten sie lieber in ihrem Lande sterben, als in einem fremden leben; ihre Mitstreiter waren Eide und Verträge, ihre Feinde, außer den früheren, auch ihre eigenen Mitbürger. Indessen fürchteten sie die Menge ihrer Gegner nicht, sondern 63 wagten ihr Leben in der Gefahr, errichteten ein Siegeszeichen über ihre Feinde, und die in der Nähe dieses Denkmals befindlichen Gräber der Lakedämonier³⁶⁾ legen für ihre Tapferkeit Zeugniß ab. Und stark machten sie die vorher schwache Stadt, einträchtig die vorher zerrüttete, und statt der zerstörten Mauern bauten sie neue³⁷⁾. Diejenigen von ihnen, welche 64 heimkehrten, zeigten Gesinnungen, welche mit den Thaten der hier Ruhenden im schönsten Einklange waren. Denn nicht auf Rache an ihren Feinden gingen sie aus, sondern auf Rettung des Staates. Unfähig, Unterdrückung zu ertragen, und ohne Vorrechte für sich selbst zu wünschen, theilten sie ihre Freiheit selbst mit denen, welche Knechte sein wollten, mochten aber nicht Genossen ihrer Knechtschaft sein. Durch die größten und 65 herrlichsten Thaten führten sie den Beweis, daß weder durch ihre Feigheit, noch durch die Tapferkeit der Feinde die Stadt früher in das Unglück kam. Denn wenn sie während dieses Bürger-Zwistes den anwesenden Peloponnesiern und den übrigen

Oligarchen zu Hilfe gekommenen Spartaner besiegt; in Wahrheit aber errangen sie zwar über ihre Mitbürger Vortheile (in dem Gefecht bei Phyle, Xen. Hell. II, c. 4, § 4—7; Diob. XIV, 33; — in dem bei Munchia, Xen. Hell. II, 4, § 12, 19), zogen aber in einem Gefechte mit den Lakedämoniern den Kürzern (in dem Gefechte gegen Pausanias am Peiräeus, Xen. II, 4, § 33 f.); auch kamen sie in die Stadt nicht durch Gewalt, sondern in Folge eines Vertrages, den der spartanische König Pausanias zu Stande brachte. Dieser aber neigte sich zur demokratischen Partei in Athen, weil sein Gegner Lysander die aristokratische unterstützte. Xen. II, 4, 38; Diob. XIV, 33.

36) In dem Gefechte zwischen Pausanias und den Vertriebenen wurden in der Nähe des Dionysios-Theaters in Munchia eine Menge edler Spartaner durch die Leichtbewaffneten getödtet, unter ihnen Chäron und Thibrachos, beides Anführer einer Mora, und der Sieger in den olympischen Spielen, Laktates. Sie lagen auf dem Kerameikos begraben; daher ist die Hinweisung auf die Gräber passend. Xen. II, 4, § 33 f.

37) Eine offensbare Unwahrheit ist es, wenn den Demokraten die Erbauung der Mauern zugeschrieben wird. Sie erfolgte durch Konon nach der Schlacht bei Knidos (Diob. XIV, 85; Pausan. I, 3, 2), also zu derselben Zeit, wo diese Rede gehalten sein soll, oder gar noch etwas später. Augenscheinlich beweist auch diese Stelle, daß die Rede dem Lysias fälschlich zugeschrieben wird.

Begnern zum Troß in ihre Stadt zurückzukehren im Stande waren: so ist es augenscheinlich, daß sie bei vollkommener Einigkeit den Krieg wider dieselben leicht hätten bestehen können.

- 66 Wegen dieser Thaten im Peiräeus werden sie von allen Menschen gepriesen. Es ziemt sich aber auch, die hier ruhenden Fremden³⁸⁾ zu rühmen, welche dem Volke beistanden, im Kampfe für unsere Rettung die Tugend für ihr Vaterland erachteten und ihrem Leben ein so schönes Ende bereiteten. Dafür hat der Staat auch sie betrauert, sie öffentlich bestattet und ihnen für alle Zeit gleiche Ehre wie den Bürgern gegeben.
- 67 Die jetzt Bestatteten kamen den von alten Freunden beeinträchtigten Korinthiern³⁹⁾ als neue Bundesgenossen zu Hilfe und zeigten nicht einen solchen Sinn, wie die Lakedämonier (denn diese beneideten die Korinthier um das Gute, was sie besaßen⁴⁰⁾); jene aber hatten mit den Beeinträchtigten Mitleid und dachten an die frühere Feindschaft nicht, sondern hielten nur die jetzige Freundschaft hoch); dadurch legten sie ihre Tugend
- 68 vor allen Menschen deutlich an den Tag. Denn um Hellas groß zu machen⁴¹⁾, entschlossen sie sich, nicht nur für ihre eigene Rettung die Gefahr zu bestehen, sondern sogar für ihrer Feinde⁴²⁾ Freiheit zu sterben. Denn mit der Lakedämonier Bundesgenossen stritten sie für deren Unabhängigkeit von jenen. Als Sieger gewährten sie ihnen Rechtsgleichheit; wären sie unterlegen, so würden sie gewisse Knechtschaft den Peloponnesiern hinterlassen haben.
- 69 Für jene war in einer solchen Lage das Leben bejammernswerth, der Tod wünschenswerth; diese aber waren im Leben und im Tode zu beneiden, weil sie, erzogen in dem Genuß der

38) Thrasybulos und die Seinigen erfreuten sich bei ihrem Unternehmen besonders des Beistandes der Thebaner, doch wurden sie auch von den Megarern und Argeiern unterstützt.

39) Der Redner stellt hier die Korinthier als beeinträchtigt dar, obwohl sie eigentlich den Kampf gegen die Spartaner, ihre alten Bundesgenossen, vorzüglich betrieben hatten, um der durch des Agasilaos glückliche Unternehmung in Asien sich immer mehr steigern den Uebermacht derselben Grenzen zu setzen.

40) Das Gute, was die Korinthier besaßen, war ihre Unabhängigkeit. So lange die Spartaner in den Athenern mächtige Gegner zu fürchten hatten, behandelten sie als Vorsteher des dorischen Bundes die einzelnen Staaten desselben mit der größten Mäßigung. Als sie aber nach dem peloponnesischen Kriege die alleinige Hegemonie von ganz Hellas erhalten hatten, verwandelte sich diese Mäßigung in empörenden Uebermuth, und sie suchten auf alle Weise die Unabhängigkeit der Bundesgenossen zu verwichten und behandelten dieselben weit härter, als es die Athener jemals gethan hatten.

41) Hier wird rhetorisirend ein weit edlerer Zweck des Krieges angegeben, als der war, um deswillen er begonnen wurde.

42) So hießen die Korinthier wegen ihrer langen Zwietracht mit Athen. „Bundesgenossen der Lakedämonier“ werden sie hier mit besonderem Nachdruck genannt, weil sie es bisher immer gewesen waren.

von ihren Vätern errungenen Güter, als Männer den Ruhm derselben bewahrten und ihre eigene Trefflichkeit an den Tag legten. Denn viel Herrliches haben sie ihrem Vaterlande verschafft; das von Andern herbeigeführte Unglück⁴³⁾ machten sie wieder gut und führten den Krieg fern von den heimischen Grenzen. Sie endeten ihr Leben so, wie wackere Männer sterben müssen, indem sie dem Vaterlande den Lohn für ihre Ernährung abzahlten und ihren Ernährern Trauer hinterließen. Mit Recht klagen daher die Lebenden über sie, bejammern sich selbst und bemitleiden die Angehörigen derselben wegen ihres noch übrigen Lebens. Denn welche Freude bleibt ihnen noch nach der Beerdigung solcher Männer, welche Alles geringer schätzten, als die Tugend, sich selbst des Lebens beraubten, zu Wittwen ihre Frauen machten, als Waisen ihre Kinder, vereinsamt Geschwister, Väter und Mütter zurückließen? Bei so viel Schmerzlichem beneide ich ihre Kinder, weil sie zu jung sind, um einzusehen, welcher Vater sie beraubt sind; die aber, welche jenen Männern das Leben gaben, beklage ich, weil sie zu alt sind, um ihr Unglück zu vergessen. Denn was könnte wohl trauriger sein, als Kinder zu zeugen, zu erziehen und zu begraben, im Alter aber schwach an Körper, aller Hoffnung beraubt, ohne Freunde und ohne Beistand zu sein, von denen bemitleidet zu werden, die uns früher beneideten, und den Tod mehr zu wünschen, als das Leben? Denn je trefflicher jene Männer waren, um so größer ist der Schmerz der Hinterbliebenen. Aber wann soll ihre Trauer aufhören? Etwa bei Unfällen des Staates? Aber dann werden natürlich auch alle Andern an Jene sich erinnern. Oder bei glücklicher Lage des Gemeinwesens? Aber dann ist es ein hinreichender Grund zur Betrübniß, daß ihre Kinder den Tod erlitten haben und Andere die Früchte ihrer Tapferkeit genießen. Oder etwa bei eigenen Gefahren, wenn sie sehen, daß frühere Freunde vor ihrer Noth fliehen, ihre Feinde aber wegen ihres Unglückes hochmüthig sind? Wir können, wie mich dünkt, den hier Bestatteten unsern Dank einzig dann abstatten, wenn wir ihre Eltern ebenso hoch schätzen, als sie selbst, ihre Kinder so freundlich behandeln, als wären wir selbst ihre Väter, ihren Frauen so beistehen, wie sie es bei ihrem Leben gethan haben. Denn wen sollten wir geziemender Weise mehr ehren, als die hier Ruhenden? wen unter den Lebenden mit größerem Rechte hochschätzen, als ihre Angehörigen, welche von ihrer Tapferkeit denselben Vortheil genießen, wie die Uebrigen, das Unglück ihres Todes aber in Wahrheit allein tragen?

43) Die Vernichtung des politischen Einflusses der Athener nach dem peloponnesischen Kriege.

- 77 Indessen weiß ich nicht, wozu solche Klagen nöthig sind. Denn es ist uns ja nicht verborgen, daß wir Alle einmal sterben müssen. Warum sollen wir über ein Ereigniß jetzt uns grämen, dessen Eintreten wir längst erwarteten, oder gar so schwer in das Verhängniß unserer Natur uns fügen, da wir wissen, daß der Tod den Schlechtesten und den Besten gemein ist? Denn er läßt weder die Schlechten unbeachtet, noch scheut
- 78 er die Guten, sondern zeigt sich gleich gegen Alle. Wenn die den Kriegsgefahren Entflohenen für die Folgezeit unsterblich sein könnten, dann müßten die Lebenden mit Recht alle Zeit die Gestorbenen bejammern. Jetzt aber unterliegt unsere Natur den Krankheiten und dem Alter, und die Gottheit, welche unser
- 79 Geschick in ihre Hand bekam, ist unerbittlich. Daher muß man die für die Glückseligsten halten, welche im Kampfe für die erhabensten und schönsten Güter ihr Leben also endeten, daß sie nicht dem Zufall ihr Geschick überließen, auch nicht den natürlichen Tod erwarteten, sondern den schönsten sich erwählten. Und fürwahr, ihr Gedächtniß vergeht nimmer, ihre Ehre ist
- 80 werth, von allen Menschen beneidet zu werden. Sie werden beklagt, weil sie sterblich sind ihrer Natur nach; sie werden gefeiert, weil sie unsterblich sind durch ihre Tugend. Bestattet werden sie auf Veranstaltung des Staates, und Wettkämpfe werden ihnen zu Ehren gefeiert in der Stärke, der Weisheit und dem Reichthume, als verdienten die im Kriege Gebliebenen gleiche
- 81 Ehre, wie die Unsterblichen. Ich preise sie demnach selig ihres Todes wegen, beneide sie und glaube, daß es nur für diejenigen Menschen ein Glück sei, geboren zu werden, welche zwar einen sterblichen Körper empfangen, aber einen unsterblichen Ruhm durch ihre Trefflichkeit hinterlassen haben. Dennoch müssen wir der alten Sitte folgen, den väterlichen Brauch ehren und die Bestatteten beweinen.
-

III. Vertheidigungsrede gegen Simon.

E i n l e i t u n g.

Die nachstehende und die nächstfolgende Rede sind die vorzüglichsten, allerdings nur spärlichen Quellen, aus welchen wir unsere Kenntniß von der Klage „wegen Verwundung in böswilliger Absicht“ schöpfen können. Wenn anders die Angaben des Redners hier ganz genau sind, so hatte dies Verbrechen im attischen Staate sehr enge Grenzen. Verwundung mit Vorbedacht fand nämlich nur dann statt, wenn Jemand einen Mordanfall auf einen Andern gemacht und ihn dabei verwundet hatte, ohne die Tödtung vollziehen zu können. Jede andere absichtliche oder zufällige Verwundung gehörte nicht unter diese Kategorie *). Competent war in dieser Sache nicht das gewöhnliche Geschwornen-Gericht, sondern der Areiopagos. **) Das Verbrechen wurde mit Verbannung und Einziehung des Vermögens bestraft ***). Daß die Verjährungsfrist bei dieser Klage, wenn eine solche überhaupt eintreten konnte, länger als vier Jahre dauerte, ergibt sich aus § 19 und 39 ****).

Wann die Rede gehalten ist, läßt sich nicht genau bestimmen; doch ergibt sich aus § 45, daß es nach dem Jahre 394 geschehen sein muß.

Simon und der Beklagte liebten beide den Theodotos, einen platonischen Jüngling. Dieser aber schenkte seine Neigung mehr dem letzteren und lebte bei ihm. Simon, darüber aufgebracht, suchte sich mit Gewalt in den Besitz des Gegenstandes seiner Neigung zu setzen. Er drang daher einmal des Nachts trunken in das Haus seines Nebenbuhlers und mißhandelte diesen. Dadurch sah sich derselbe veranlaßt, Athen mit dem Theodotos ganz zu verlassen. Nach längerer Zeit kehrte er in die Heimath zurück, in der Hoffnung, daß Simon von seiner Leidenschaft geheilt sein würde. Doch darin hatte er sich getäuscht. Denn kaum hatte dieser die Rückkehr des Theodotos erfahren: so machte er neue Versuche, sich desselben zu bemächtigen. Er lauerte ihm mit mehreren Genossen auf und fiel ihn eines Tages auf der Straße an. Theodotos entfloh zwar in eine Walker-Werkstatt, wurde aber von seinem

*) Vergl. unten § 42. — **) Vergl. § 1, 5, 23, 28; Euf. 6. g. Andok. § 15; Dem. g. Aristokr. S. 627; Dem. g. Böot. 1018; Aeschin. g. Ktes. c. 26.

***) § 39, 40, 42, 47 Euf. g. Andok. § 15, Dem. g. Böot. 1018.

****) Vergl. Meier und Schömann d. att. Proz. S. 314; Hefster die athen. Gerichtsverf. S. 173.

Verfolger eingeholt und ergriffen. Der Beklagte, der sich Anfangs, um eine Schlägerei zu vermeiden, in der Hoffnung entfernt hatte, daß Theodotos sich retten und Simon einen gewaltthätigen Angriff am Tage, auf offener Straße, nicht wagen würde, eilte ihm jetzt zu Hilfe. Mehrere Bürger leisteten ihm ebenfalls Beistand. Es kam nun zu Thätlichkeiten, wobei alle Theilnehmer durch Schläge oder Steinwürfe verwundet wurden. Die Genossen des Simon baten kurz nach diesem Vorfalle den Beklagten um Entschuldigung, Simon selbst aber forderte ihn nach Verlauf von vier Jahren „wegen Verwundung mit Vorbedacht“ vor Gericht.

Der Beklagte zeigt sich überall als einen Mann von ehrenwerthem Charakter, der auf alle Weise seinen guten Ruf zu erhalten sucht und nur mit Bedauern an die Leidenschaft denken kann, von der er sich hatte hinreißen lassen. (Vergl. § 3, 4, 9.) Ueber die Person des Klägers wissen wir nichts Gewisses. Kristophanes sagt von einem Simon*): „Wenn sie Simon seh'n, der die Kassen bestahl, was nehmen sie dann für Gestalt an?“ und erwähnt denselben auch als Hipparchen in den Rittern**). Zu der ersten Stelle sagt der Scholiast, daß er ein Sophist gewesen und sich viel mit Staatsverwaltung abgegeben habe, und führt zugleich einen Vers aus den „Städten“ des Eupolis an: „aus Heraklea stahl er Geld.“ Droysen***) bemerkt dazu: „Dieser Vers dürfte sich auf die Expedition des Lamachus im Sommer 424 beziehen, der mit zehn Schiffen****) in den Pontos gesegelt war, Tribute eingetrieben hatte und dann in der Nähe von Heraklea mit seinen Schiffen scheiterte. Derselbe Simon hatte über Reitkunst geschrieben, auch im Eleusinion ein ehernes Pferd geweiht und auf der Basis seine Thaten verewigen lassen.“ Daß dies derselbe gewesen sein sollte, der hier als Kläger auftritt, erscheint mir zweifelhaft, da unsere Rede nach 394 gehalten, der Simon des Kristophanes aber schon 424 an den Staatsgeschäften Theil nimmt. Das heftige, leidenschaftliche und unüberlegte Betragen des Klägers läßt auf einen jüngern Mann schließen.

Die Rede zerfällt in zwei Haupttheile. In der Einleitung spricht der Beklagte sein Erstaunen darüber aus, daß sein Gegner es habe wagen können, diese Klage zu erheben, seine Freude, daß er die Beisitzer des Areiopagos zu Richtern habe, sein Bedauern, daß er in einen wenig ehrenvollen Handel verwickelt sei (§ 1—4). Dann beweist er im 1. Theile (§ 4—21) durch eine genaue Darlegung dessen, was vorgefallen sei, daß die Gewaltthätigkeit nicht auf seiner, sondern auf Simon's Seite sei, der den Streit angefangen habe.

*) Wolken II, 351. — **) V. 241. — ***) Uebers. d. Wolken d. Kristoph. Th. 2, S. 334. — ****) Simon mochte auf einem derselben Trierarh sein.

Der 2. Theil (§ 20—44) beschäftigt sich mit der Widerlegung der Behauptungen, durch welche Simon seine Klage zu begründen sucht. Der Kläger gab nämlich an, er habe den Theodotos um 300 Drachmen gemiethet und daher ein Recht, den Umgang desselben zu fordern; es wird gezeigt, daß dies eine Unwahrheit sei (21—28). Er erlaubte sich ferner eine unrichtige Schilderung des Thatbestandes, indem er dem Beklagten vorwarf, den Streit dadurch angefangen zu haben, daß derselbe mit einem Ziegelstück in der Hand vor seine Thür gekommen sei und gedroht habe, ihn zu tödten. Der Beklagte beweist die Falschheit dieser Angaben (§ 28—40). Endlich zeigt derselbe, daß Verwundungen, welche in einem zufälligen Streite vorgekommen wären, durchaus nicht unter die Verwundungen aus böser Absicht gerechnet werden könnten und daß daher auch in diesem Punkte die Klage seines Gegners ungegründet sei (§ 40—45). Schließlich macht er darauf aufmerksam, daß Simon auch bei andern Angelegenheiten seine Neigung zu Gewaltthätigkeiten gezeigt und namentlich bei dem Feldzuge nach Korinth seine Turiarchen geschlagen habe (§ 45), daß er selbst dagegen seinen Bürgerpflichten stets nachgekommen sei (§ 46); daher bittet er um Freisprechung.

Vertheidigungsrede gegen Simon.

Obwohl ich viel Schlechtes von Simon wußte, Besitzer 1 des Kreiopagos, so hatte ich doch nimmer geglaubt, daß er in seiner Frechheit so weit gehen würde, in einer Sache, wegen der er selbst hätte Strafe leiden sollen, als der beleidigte Theil eine Klage anzustellen und nach Ableistung eines so großen und heiligen Eides¹⁾ vor Euch zu treten. Wenn nun irgend Andere 2 über mich richten sollten, so würde ich die Gefahr sehr fürchten, weil ich sehe, daß zuweilen Anschläge und Fügungen von der Art stattfinden, daß Vieles ganz wider Erwarten für die Beklagten abläuft; da ich aber vor Euch trete, hoffe ich Gerechtigkeit zu erlangen. Am meisten aber schmerzt es mich, daß ich 3 über Verwundungen unter Verhältnissen vor Euch zu sprechen genöthigt bin, um deren willen ich mir Beleidigungen habe gefallen lassen, weil ich mich schämte, wenn Viele davon Kenntniß erhalten sollten.

Da mich aber Simon in diese Nothwendigkeit versetzt, will ich Euch, ohne etwas zu verheimlichen, Alles, was vorgegangen

1) Wenn eine Sache vor einen Gerichtshof gebracht wurde, so fand zuerst eine Vereidung des Klägers auf seine Klage und des Beklagten auf seine Einrede statt. Meier u. Schömann d. att. Proz. S. 624 f.

- 4 ist, erzählen. Wenn ich Unrecht habe, verlange ich keine Verzeihung; wenn ich aber beweise, daß ich dessen, was Simon eidlich erhärtet hat, nicht schuldig bin, aber in anderer Hinsicht Euch in einem für mein Alter unangemessenen Verhältniß zu dem Jüngling zu stehen scheine: so bitte ich Euch, deshalb keine zu schlechte Meinung von mir zu haben, da Ihr wohl wißt, daß Leidenschaft jedem Menschen innewohnt, der aber der Beste und Besonnenste sein dürfte, welcher auf die gefesteste Weise ihr Uebel zu ertragen vermag. An alle dem hat mich dieser Simon gehindert, wie ich Euch zeigen werde.
- 5 Wir waren nämlich Beide, Beisitzer des Areiopagos, für den Theodotos, einen platonischen Jüngling, entbrannt²⁾; ich wollte ihn durch erwiesene Wohlthaten mir geneigt machen, Jener aber glaubte, ihn durch freche und gewalthätige Behandlung zu dem zwingen zu können, was er verlangte. Alles zu erzählen, was Theodotos von ihm gelitten, wäre zu weitläufig; aber wie er sich gegen mich vergangen hat, das, glaube ich, müßt Ihr hören. Als er nämlich erfuhr, daß der Jüngling bei mir war, kam er des Nachts trunken an mein Haus, schlug die Thür ein und drang in die Frauen-Wohnung, in welcher meine Schwester und meine Nichten sich befanden, die so sittig leben, daß sie sich sogar schämen, von den Hausgenossen gesehen zu werden^{3 a)}. Er ging nun in seiner Frechheit so weit, daß er nicht eher sich entfernen wollte, als bis die Herbeigekommenen und seine Begleiter ihn mit Gewalt hinaustrieben, weil sie es für eine schändliche Handlung hielten, bei jungen und verwaisten Mädchen einzudringen. Weit gefehlt nun, daß seine Frechheit ihn gereut hätte; im Gegentheil verübte er, als er erfahren hatte, wo wir speisten, die unziemlichste und für Jeden, der seine Raserei nicht kennt, unglaublichste Handlung. Er ließ mich nämlich herausschreien und begann sofort, als ich heraustrat, auf mich loszuschlagen; da ich mich aber kräftig vertheidigte, warf er mit Steinen nach mir. Mich fehlte er zwar, verwundete aber den Aristokrates, welcher ihn zu mir begleitet

2) Daß die Knabenliebe, deren edlere Seite manche Freunde des Alterthums zu sehr haben hervorheben wollen, leider oft genug als die größte Verirrung sinnlicher Lust erscheint, beweisen zur Schande der Hellenen nur zu viele Beispiele; ja wenn wir auch von der niedrigsten Stufe dieses Lasters absehen wollten, so erscheint es uns mit Recht als widrige Unnatur, wenn das Geistige in der Liebe sich bei den Hellenen (wie Wachsmuth [hell. Alt. II, 2 S. 44] treffend bemerkt) fast ausschließlich in der Liebe der Männer zu Knaben findet.

3 a) Die Frauen und Mädchen lebten bei den Hellenen ionischen Stammes im höchsten Grade zurückgezogen im Innern des Hauses, in der von den übrigen Räumen desselben streng gesonderten Frauen-Wohnung. Sie durften ohne Begleitung gar nicht, überhaupt aber nur selten ausgehen; auch war ihnen nur die Theilnahme an manchen Götterfesten erlaubt. Den Hetären und Sklavinnen war natürlich freierer Verkehr gestattet.

hatte, durch einen Steinwurf an die Stirn. Obgleich ich nun 9
dies Verfahren gegen mich für eine Beschimpfung hielt, so
ertrug ich es doch, weil ich meiner Leidenschaft (wie ich schon
früher sagte) mich schämte, und wollte für diese Beleidigung
lieber keine Sühne fordern, als von meinen Mitbürgern für
einen Thoren gehalten werden, zumal ich wußte, daß sein Ver-
fahren seinem schlechten Charakter entspreche, mich dagegen
wegen dieser Mißhandlung Viele von denen verhöhnern würden,
welche das Streben nach gutem Rufe in der Stadt mit neidischen
Augen zu betrachten pflegen. Ich war nun durch seinen frechen 10
Uebermuth so in Verlegenheit gebracht, daß ich es für das
Beste hielt, wegzuziehen. Daher verließ ich mit dem Jünglinge
(denn ich muß ganz die Wahrheit sagen) die Stadt. Als ich
glaubte, Simon habe Zeit genug gehabt, den Knaben zu ver-
gessen und seine früheren Vergehungen zu bereuen, kehrte ich
zurück. Ich begab mich in den Peiräeus ^{3 b)}; sobald aber Jener 11
erfahren hatte, daß Theodotos zurückgekehrt sei und sich bei
dem Eysimachos aufhalte, welcher in der Nähe des von Simon
gemieteten Hauses wohnte, rief er einige seiner Genossen
zusammen. Sie aßen nun und tranken, und stellten Wachen
auf das Dach, um den Jüngling, wenn er ausginge, hinein-
zureißen. Unterdessen komme ich aus dem Peiräeus und besuche 12
im Vorübergehen den Eysimachos; nach kurzem Verweilen treten
wir heraus. Nun springen jene schon trunken ^{4 a)} auf uns
los. Einige von den Gegenwärtigen wollten zwar an seiner
Gewaltthat keinen Theil nehmen; indessen Simon hier, Theo-
philos, Protarchos und Autokles rissen den Jüngling fort.
Dieser aber ließ den Mantel fallen und entfloh. Ich ver-
muthete nun, er werde entkommen, Jene aber würden, sobald 13
sie auf Menschen trafen, ihr Vorhaben aus Scham aufgeben,
und in diesem Glauben entfernte ich mich auf einem anderen
Wege. So sehr hütete ich mich vor ihnen und betrachtete
Alles, was von ihnen unternommen wurde, als eine schwere
Schickung für mich. Dies ist die Thatsache, durch welche nach 14
Simon's Behauptung der Kampf veranlaßt wurde; hierbei
wurde Keiner von uns oder von Jenen am Kopfe verwundet,
oder nahm einen andern Schaden, was ich Euch durch das
Zeugniß der Herbeigekommenen beweisen werde.

Zeugnisse.

3 b) Die bekannte Hafenstadt der Athener; sie war von der Hauptstadt
1 Meile entfernt und enthielt eine Menge prächtiger öffentlicher Gebäude,
unter denen das große Zeughaus besonders merkwürdig war, welches die Dreißig
zum Abbruch verkauften. Auf den Rath des Themistokles war der Peiräeus
befestigt und später durch die langen Mauern mit der Stadt verbunden worden.

4 a) Ich setze die Interpunction mit Förtsch vor ἤδη μεθύοντες.

- 15 Daß also Jener der Beleidiger war, Mitglieder des Rathes, und uns nachstellte, aber nicht ich ihm, ist Euch durch die Augenzeugen nachgewiesen. Der Jüngling floh hierauf in eine Walkerwerkstatt, Jene stürmten mit hinein und rissen ihn mit Gewalt fort, obwohl er laut rief und schrie und sie beschwor.
- 16 Es liefen nun viele Menschen zusammen, voll Unwillen über ein Verfahren, was sie unerhört nannten; doch kümmerten sich Jene um diese Aeußerungen nicht, sondern schlugen den Walker
- 17 Molon und einige Andere, welche zu helfen versuchten. Als sie schon bei dem Hause des Lampon waren, begegnete ich ihnen ganz allein. Da ich es für schlecht und schimpflich hielt, diese ungeseliche und gewalthätige Behandlung des Jünglings gleichgiltig anzusehen, so nahm ich mich seiner an. Auf meine Frage, warum sie ihn so mißhandelten, wollten sie nicht ant-
- 18 worten, ließen ihn aber los und schlugen mich. Nun entstand ein Kampf; der Jüngling warf mit Steinen nach ihnen, um sich zu vertheidigen, Jene warfen uns und schlugen sogar in ihrer Trunkenheit auch ihn; ich wehrte mich, alle Herbeigeeilten leisteten uns, als den Beleidigten, Beistand, und in diesem Getümmel erhielten wir sämmtlich Verwundungen am Kopfe.
- 19 Die Andern, welche mit ihm im Rausche uns gemißhandelt hatten, baten mich, sobald sie mich hierauf sahen, um Verzeihung, nicht als wären sie beleidigt worden, sondern weil sie sich gegen mich schwer vergangen hätten. Seitdem sind vier Jahre verflossen, und keiner hat je eine Anschuldigung gegen mich erhoben.
- 20 Aber Simon hier, der Urheber aller dieser Unannehmlichkeiten, verhielt sich die übrige Zeit ruhig, weil er für sich selbst in Furcht schwebte. Als er aber sah, daß ich in einer Privatklage ^{4 b)} wegen Vermögenstausch ⁵⁾ den Kürzeren gezogen

4 b) Alle Klagen zerfallen bei den Athenern in öffentliche oder Staatsklagen und in Privatklagen. Die ersteren fanden dann statt, wenn durch die Rechtsverletzung nicht bloß der Einzelne, sondern auch mittelbar oder unmittelbar der Staat beeinträchtigt war, die letzteren, wenn die Rechtsverletzung nur das Interesse des Einzelnen betroffen hatte. Die erstere konnte im Interesse des Gemeinwesens jeder Athener anstellen, der im vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte sich befand; die letztere dagegen nur der Beteiligte selbst oder seine gesellichen Vertreter (z. B. bei Unmündigen der Vormund, bei Sklaven der Herr, bei Frauen ihr Beistand).

5) Die wohlhabenden Athener waren verpflichtet, aus eigenen Mitteln zum Besten des Staates gewisse kostspielige Leistungen (Leiturgien) zu übernehmen, namentlich die Aufführung der Chöre, Ausrüstung der Kriegsschiffe zc. Um die bei der Vertheilung derselben sehr leicht möglichen Ungerechtigkeiten zu verhüten, wurde schon durch Solon die *avridosis* — der Vermögenstausch — eingeführt. Wer nämlich zu einer Leiturgie aufgefordert war und glaubte, daß ein Anderer, Reicherer übergangen sei: konnte diesem den Umtausch seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens anbieten. Nahm dieser das Anerbieten nicht an, so mußte er für Jenen die Leiturgie übernehmen; that er es nicht, so wurden die Häuser beider Parteien versiegelt und die Sache vor Gericht entschieden. Vergl. Böckh Staatshaush. II, 122.

hatte, glaubte er, mich verachten zu können, und war frech genug, mich in einen Rechtsstreit von solcher Bedeutung zu verwickeln. Daß ich auch hierin die Wahrheit sage, dafür werde ich Euch die Anwesenden als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Was geschehen ist, habt Ihr von mir und den Zeugen ver- 21
nommen. Ich wünschte nun, Simon hätte eben solche Gesinnungen, wie ich, damit Ihr von uns beiden die Wahrheit hören und dann leicht das Rechte entscheiden könntet. Da er sich aber um die geleisteten Eide gar nicht kümmert, so werde ich Euch auch über das zu belehren versuchen, worin er gelogen hat. Er erdreistete sich nämlich zu sagen, daß er dem 22
Theodotos nach einem getroffenen Abkommen 300 Drachmen ⁶⁾ gegeben und ich durch Nachstellungen den Jüngling von ihm abwendig gemacht hätte. Wäre dies die Wahrheit, so hätte er möglichst viele Zeugen aufrufen und die Sache auf gesetzlichem Wege betreiben müssen ⁷⁾. Er hat aber augenscheinlich das 23
nicht gethan, dagegen uns beide gemißhandelt und geschlagen, Gelage gehalten, Thüren erbrochen und sich des Nachts in die Wohnung freier Frauen eingedrängt. Dies muß Euch, Beisitzer des Areiopagos, für einen vorzüglichen Beweis gelten, daß er Euch belügt. Sehet nun zu, wie unzuverlässig seine Aussagen 24
sind. Sein ganzes Vermögen schätzte er auf 250 Drachmen ⁸⁾; da wäre es doch wunderbar, wenn er einen Buhlen um mehr gedungen hätte, als er besitzt. Ja seine Dreistigkeit geht so 25
weit, daß er sich nicht begnügt, die lügenhafte Angabe zu machen, er habe das Geld bezahlt, sondern er behauptet auch, es wieder erhalten zu haben. Ist es indessen wohl wahrscheinlich,

6) 68 Athlr. 18 gGr.

7) Die einfache Thatsache, daß Simon, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, von einem förmlichen Miethvertrage mit einem verbuhten Knaben öffentlich ohne alle Scheu zu sprechen wagt und sogar vor Gericht einen Anspruch darauf begründen will, läßt uns einen Blick in das sittliche Leben der Athener jener Zeit thun und zeigt uns, wie tief gesunken die öffentliche Zucht war. Die Gleichgiltigkeit, mit der das Letztere hier behandelt wird, legt ein Zeugniß ab von seiner allgemeinen Verbreitung. Dem rohen Kläger gegenüber gewinnt der Verklagte unendlich durch die Scham, die er zeigt. Doch wendet auch er sich nicht von einem solchen Contract-Verhältnisse, wie Simon abgeschlossen zu haben behauptet, mit Abscheu weg, sondern findet es ganz in der Ordnung, daß derselbe seine Ansprüche auf gerichtlichem Wege hätte verfolgen können, wenn das Geld wirklich gezahlt worden wäre. Die alten Gesetze des Solon, durch welche er den Mißbrauch des in seiner Ursprünglichkeit edlen Verhältnisses einer innigen, begeisterten Zuneigung der Aeltern gegen die Jüngeren, und einer bis in den Tod treuen Hingebung der Letzteren gegen die Ersteren zu verhüten suchte, mußten längst vergessen sein, ehe man mit so schamloser Frechheit die Unnatur zum Gegenstande öffentlicher Verhandlungen machen konnte. Denn von der höhern Seite des Gros ist natürlich in Fällen, wie der vorliegende, nicht die Rede.

8) 57 Athlr. 8 gGr.

- daß wir damals, in der Absicht, ihn um die 300 Drachmen zu bringen, das Verbrechen, dessen er uns jetzt anklagt, begangen und ihm später nach der Schlägerei das Geld wiedergegeben haben würden, ohne gegen eine Klage sicher gestellt oder durch
- 26 irgend eine Nothwendigkeit dazu veranlaßt zu sein? Das sind Alles nur Empfindungen und Erdichtungen von ihm. Er behauptet, das Geld gegeben zu haben, damit sein Verfahren nicht zu arg erscheinen möchte, wenn er es gewagt hätte, den Jüngling so zu mißhandeln, ohne daß irgend eine Verpflichtung gegen ihn übernommen worden wäre; es wieder empfangen zu haben, giebt er vor, weil er es offenkundiger Maßen weder
- 27 jemals eingeklagt, noch irgend einmal daran erinnert hat. Auch sagt er aus, er sei an seiner Hausthür von mir durch Schläge übel zugerichtet worden; doch ist es erwiesen, daß er den Jüngling mehr als vier Stadien⁹⁾ weit von seiner Wohnung verfolgt hat, ohne irgend verletzt zu sein; und das leugnet er,
- 28 obwohl es mehr als zweihundert Menschen gesehen haben. Er behauptet ferner, ich sei mit einem Ziegelsstück in der Hand vor sein Haus gekommen und habe gedroht, ihn zu tödten, und dies sei „böswillige Absicht.“ Daß er aber lügt, werdet nicht
- 29 bloß Ihr, Beisitzer des Areiopagos, wie ich glaube, leicht einsehen, die Ihr solche Angelegenheiten zu untersuchen gewohnt seid, sondern auch alle Uebrigen. Denn wem möchte es glaublich scheinen, daß ich mit Vorbedacht in feindlicher Absicht bei Tage mit dem Jünglinge vor das Haus des Simon gekommen wäre, während so viele Menschen bei ihm versammelt waren? Ich hätte ja dann so wahn Sinnig sein müssen, es mich gelüsten zu lassen, einer gegen Viele zu streiten, insbesondere da ich wußte, daß er mich gar gern bei seiner Thür gesehen hätte; denn er war ja schon in mein Haus gewaltsam eingedrungen und frech genug gewesen, ohne Rücksicht auf meine Schwester und meine Nichten mich aufzusuchen, hatte mich, sobald er erfahren, wo ich speiste, heraussufen lassen und auf mich los geschlagen.
- 30 Damals war ich ruhig, um nicht in übeln Ruf zu kommen, und betrachtete seine Schlechtigkeit als ein über mich verhängtes Unglück. Sollte ich nun wohl nach Verlauf der Zeit wieder gewünscht haben, in übeln Ruf zu kommen, wie dieser behauptet?
- 31 Wenn der Jüngling bei ihm gewesen wäre, dann hätte seine Lüge doch einen Grund, daß ich nämlich durch die Leidenschaft dahin gebracht worden sei, unbefonnener zu handeln, als sich geziemt; so aber hat dieser nicht einmal mit ihm gesprochen, sondern haßte ihn unter allen Menschen am meisten und lebte

9) Das Stadion, das bekannteste, größere Längenmaß der Griechen, betrug 49 Ruthen rheinl., also etwa 600 Fuß. Man rechnet 40 Stadien auf eine geographische Meile.

bei mir. Wem von Euch erscheint es daher glaublich, daß ich 32
früher mit dem Jünglinge aus der Stadt weggeschifft wäre,
um nicht mit Simon zu streiten, nach meiner Rückkehr aber ihn
wieder an das Haus desselben geführt hätte, wo mir die größten
Unannehmlichkeiten bevorstanden? Ich hätte ihm also nach- 33
gestellt und wäre doch ohne die mindeste Vorbereitung gekommen,
ohne meine Freunde, Diener oder irgend einen andern Menschen
zum Beistande aufzufordern, als dies Knäblein, welches mir
Hilfe zu leisten zu schwach, aber wohlgeeignet war, bei der
peinlichen Befragung ¹⁰⁾ mich anzugeben, wenn ich mich ver-
gangen hätte? Ich wäre so ganz unverständig gewesen, bei 34
meinen Nachstellungen gegen den Simon nicht zu lauern, bis
ich ihn bei Tage oder bei Nacht allein treffen konnte, sondern
gerade dann zu kommen, wo ich von sehr vielen Menschen
gesehen und mit Schlägen überhäuft werden mußte, als hätte
ich wider mich selbst die böswillige Absicht im Schilde geführt,
um von meinen Feinden die möglichst schimpfliche Behandlung
mir zuzuziehen? Außerdem kann man auch noch aus der vor- 35
gekommenen Schlägerei leicht ersehen, daß er die Unwahrheit
spricht. Als ihn nämlich der Jüngling erkannte, warf er den
Mantel ab und entfloh; diese aber verfolgten ihn, und ich
entfernte mich, indem ich eine andere Straße einschlug. Wen

10) Die Folterung der Sklaven galt bei den Athenern als ein vorzüg-
liches Beweismittel vor Gericht. Einfache Aussagen von Sklaven hatten gar
keine Siltigkeit. Wollte man durch sie aber doch etwas erhärten, so über-
lieferte die eine Partei der andern, wider welche die Aussage gerichtet war,
ihre Sklaven zur Folterung, oder es wurde auch diese von derselben gefordert.
Es fand ein besonderes Abkommen statt, in welchem die Art der Folterung,
die Zeugen, vor denen sie vorgenommen werden sollte, und die Entschädigung
festgestellt wurden, welche für den den Sklaven zugefügten Schaden gezahlt
werden sollte. Blieben nun diese trotz der Schmerzen, welche die Peinigung
ihnen verursachte, bei ihrer ersten Aussage, so hatte diese eine starke Ver-
muthung der Wahrheit für sich. Eine schriftliche Verhandlung über das
Ergebnis wurde dann zu den Acten genommen, und die Richter schenkten
solchen durch die Folter erprobten Sklaven-Aussagen mehr Glauben, als den
Zeugnissen der Bürger. Gesezlich konnten weder Bürger, noch Fremde, noch
Freigelassene, sondern nur Sklaven gefoltert werden. Die Tortur der Bürger
wurde durch einen von Skamandrios durchgesetzten Volksbeschlus ausdrücklich
verboten; dieser mußte daher für jeden einzelnen Fall durch eine besondere
Verordnung des Rathes oder der Volksversammlung aufgehoben werden (Andok.
v. d. Myster. S. 22). Freigelassene und Fremde konnten vielleicht schon dann
gefoltert werden, wenn die vorsigende Gerichts-Behörde es für nöthig fand.
Es gehört daher jedenfalls zu den Ausnahmen, wenn hier gesagt wird, daß
Theodotos hätte können gefoltert werden, um ein Zeugnis gegen den Beklagten
abzulegen, und zwar auch dann noch, wenn man annimmt, daß er nicht einer
der eingebürgerten Platäer war. Man vergl. Eys. 4. weg. vorf. Verw. § 10,
Eys. 7. über die Delb. § 34; Hudtwalker von den Diäteten S. 51 f.;
Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 679 f.; Heffer d. athen. Gerichtsverf.
S. 310 f.; Böckh Staatshausb. d. Athen. B. 1, S. 199; Wachsm. hell.
Alterth.-Kunde II, 1, S. 332.

lichen, wußten, daß ihre Stadt verödet, ihr Land verwüßtet und voll von Barbaren war, und während die Tempel brannten 38 und alle Schrecken nahe waren, hörten sie den gleichzeitig angefügten Kriegsgefang der Hellenen und Barbaren, den Ermunterungsruf beider, das Geschrei der Sterbenden und das Tosen des Meeres, welches voll war von Leichen und wider-
einanderstoßenden Trümmern befreundeter und feindlicher Schiffe; und da der Kampf lange Zeit unentschieden blieb, glaubten sie bald Sieg und Rettung errungen zu haben, bald überwunden 39 und vernichtet zu sein. Vor Furcht glaubten sie gewiß Vieles zu sehen, was sie nicht sahen, Vieles zu hören, was sie nicht hörten. Wie heiß mögen sie nicht zu den Göttern gefleht, an frühere Opfer erinnert, ihre Kinder bejammert, nach ihren Frauen sich gesehnt, Väter und Mütter beklagt und das Elend berechnet 40 haben, welches im unglücklichen Falle ihnen bevorstand? Welcher Gott hätte nicht Mitleid mit ihnen gehabt wegen der Größe der Gefahr? welcher Mensch sie nicht beweint? wer ihrer Kühnheit wegen sie nicht bewundert? Wahrlich, weit vor allen andern Menschen zeichneten sie sich durch ihre Trefflichkeit aus sowohl im Rathe, als in den Gefahren des Krieges, da sie ihre Stadt verließen, die Schiffe bestiegen und ihr Leben, wie-
wohl ihrer wenige waren, den Schaaren Asiens gegenüberstellten. 41 Wen Menschen zeigten sie durch ihren Seesieg, es sei besser, mit Wenigen für die Freiheit zu streiten, als mit vielen Königs-
42 dienern für die Knechtschaft derselben. Das Meiste und Beste steuerten sie bei zu der Hellenen Freiheit, als Feldherrn nämlich den Themistokles, den Tüchtigsten im Reden, Urtheilen und Handeln ²¹), ferner mehr Schiffe, als die übrigen Bundesgenossen, und die erfahrenste Mannschaft. Wer hätte auch unter den übrigen Hellenen mit ihnen wetteifern können an 43 Einsicht, Zahl und Tapferkeit? Sonach empfangen sie mit Recht von Hellas unbestritten den ersten Preis im Seekampfe ^{22 a)} und erwarben sich gebührender Weise ein ihren Gefahren entsprechendes Glück; den Barbaren Asiens aber zeigten sie, daß ihre Tugend wahrhaft edlen und heimischen Ursprunges sei.

21) „Themistokles stand im Ruf und Ansehn, bei weitem der klügste Mann zu sein in Hellas.“ Her. 8, 124. Seine Charakter-Schilderung s. Thukyd. I, 138. Wachsm. hell. Alterthumsk. I, 2, S. 52—56. Mit unsere Stelle vergleiche man auch Thuk. I, 74.

22 a) Den ersten Preis erhielten nach der Schlacht bei Salamis zwar die Aegineten und erst den zweiten die Athener (Her. VIII, 93); indessen lassen sich die Worte des Redners dann rechtfertigen, wenn man nicht an diese Preisvertheilung, sondern daran denken will, daß alle Hellenen unbestritten seit dieser Zeit Athen als die erste Seemacht anerkannten. — Ueber die Schlacht selbst vergleiche man Herodot VIII, 83—96; Diod. XI, c. 18, 19; Plut. Them. c. 13—15; Thuk. I, 18, 73, 74; Rep. Themist. c. 3. 4; Justin II, 12; Pausan. I, 36; Plut. Aristid. 8, 9; Isokr. Panath. c. 17.

Durch ein solches Betragen im Seekampfe, durch vorzüg- 44
liche Theilnahme an allen Gefahren errangen sie mittelst der
ihnen eigenthümlichen Tapferkeit die auch den übrigen gemein-
same Freiheit ^{22 b)}. Als später die Peloponnesier, mit ihrer
eigenen Rettung sich begnügend, den Isthmos mit einer Mauer
schlossen ²³⁾, weil sie von der Gefahr zur See frei zu sein
meinten und es zuzulassen gedachten, daß die übrigen Hellenen
unter die Barbaren kämen, gaben ihnen voll Zorn die Athener 45
den Rath, wenn sie dies beabsichtigten, lieber um den ganzen
Peloponnesos eine Mauer zu ziehen. Denn wenn sie, von
den Hellenen preisgegeben, auf Seiten der Barbaren stünden,
dann würden weder diesen tausend Schiffe fehlen, noch ihnen
die Mauer auf dem Isthmos Nutzen bringen; denn ganz
unbestritten werde des Königs Seeherrschaft sein. Da ließen 46
sich diese belehren, hielten selbst dafür, daß sie Unrecht handelten
und übel berathen wären, die Athener aber Recht hätten und
ihnen den erspriesslichsten Rath gäben, und zogen deshalb nach
Plataää zu Hilfe. Als nun während der Nacht die meisten
Bundesgenossen wegen der Menge der Feinde aus ihren
Stellungen entlaufen waren, schlugen die Lakëdämonier und
Tegeaten die Barbaren, die Athener und Plataäer aber besiegten
alle diejenigen Hellenen, welche, an ihrer Freiheit verzweifelnd,
die Knechtschaft auf sich genommen hatten ²⁴⁾. An jenem 47
Tage gaben sie ihren frühern Wagnissen den schönsten Schluß,
stellten die Freiheit Europa's fest, und da sie in allen Gefahren
Beweise ihrer Trefflichkeit gegeben hatten, sowohl allein, als
mit Anderen, im Landkampfe und im Seekriege, gegen Barbaren,

22 b) Die letzten Worte haben große Aehnlichkeit mit Lys. 33. olympische Rede § 7.

23) Fast ganz mit denselben Worten sagt Sokrates Paneg. c. 26: „Als die Peloponnesier den Isthmos mit einer Mauer schlossen und nur ihre eigene Rettung suchten.“ In der Sache selbst ist übrigens der Redner nicht genau. Nicht nach der Schlacht bei Salamis faßten die Peloponnesier den Beschluß, das Festland Preis zu geben und sich auf die Vertheidigung ihrer Halbinsel zu beschränken, sondern gleich nachdem sie die Nachricht erhalten hatten, daß Leonidas gefallen und der Thermopylenpaß von den Persern genommen sei. Sie hatten zwar anfänglich den Entschluß gefaßt, sich dem weitem Vordringen der Perser mit gesammter Heeresmacht zu widersetzen, und die Athener erwarteten daher auch, daß sie sich in Böotien den Barbaren entgegenstellen würden; doch gaben sie später den Bitten derselben, für Attika zu kämpfen, kein Gehör. Her. VII, 206, VIII, 40, 71; Plut. Themist. c. 9.

24) Plataää ist eine kleine böotische Stadt, welche in der Ebene des Kephisos, am nördlichen Abhange des Kithäron, von Theben 1½ Meilen entfernt lag. (Thukyd. II, 5.) Bei der Darstellung des letzten großen Entscheidungskampfes bleibt der Redner der Geschichte treu. Es standen 111,000 Hellenen dort gegen 300,000 Perser und etwa 50,000 Hellenen von denjenigen Stämmen, die sich ihnen unterworfen hatten (Böotier, Lokrer, Melier, Thessalier, ein Theil der Phoker, Perrhäber, Doloper, Kenianen, Magnetener u. s. w.). Herodot IX, 30—33. Allein in der Nacht vor der Schlacht verließen

sing dann mit dem Tariatzen¹³⁾ Laches Streit an und schlug ihn; da war er, obwohl die gesammte Bürgerschaft zu diesem Zuge aufgeboten war, der einzige unter allen Athenern, welcher als ein ganz ordnungsloser und schlechter Mensch von dem Feldherrn öffentlich weggejagt wurde.

- 46 Noch vieles Andere könnte ich von ihm anführen; allein da es bei Euch verboten ist, über Dinge zu sprechen, die nicht zur Sache gehören¹⁴⁾, so denket nur daran: daß sind die, welche gewaltsam in mein Haus eingedrungen sind, welche uns
47 folgt und gewaltsam von der Straße weggerissen haben. Dessen erinnert Euch und fällt ein gerochtes Urtheil und lasset nicht zu, daß ich widerrechtlich aus meinem Vaterlande vertrieben werde, für welches ich viele Gefahren bestanden und viele Leistungen übernommen habe, dem ich ebenso wenig, als einer meiner Vorfahren, je einen Nachtheil zugezogen, dagegen viele
48 Vortheile verschafft habe. Daher verdiene ich mit Recht, von Euch und allen Uebrigen bedauert zu werden, nicht nur, wenn mir das widerführe, was Simon will, sondern auch, daß ich genöthigt worden bin, wegen einer solchen Sache einen solchen Rechtsstreit zu führen.

13) Wenn die Athener zu Felde zogen, so mußte jeder von den zehn Stämmen (Phylen) eine bestimmte, nach der Wichtigkeit des Unternehmens bald stärkere, bald schwächere Schaar schwer bewaffneten Fußvolkes stellen. Diese hieß eine Taxis, ihr Anführer Tariatzen. Also gab es bei jedem Auszuge zehn Tariatzen, aber die Stärke der Taren war verschieden. Die Tariatzen wurden durch Abstimmung gewählt, und jeder Bürger war wahlfähig. — Daß an eine Strenge der Subordination, wie wir sie als Lebens-element der stehenden Heere unserer Zeit anerkennen müssen, bei den Alten nicht zu denken war, ist eine Folge der Art und Weise, wie die Befehlshaberstellen besetzt wurden. Wer bei dem einen Feldzuge Befehlshaber war, konnte leicht bei dem nächsten Gemeiner sein. Darum darf es uns auch nicht wundern, daß Simon für die thätliche Beleidigung des Tariatzen nicht strenger bestraft wird. Uebrigens waren bei den Athenern in der guten Zeit solche Ehrenstrafen wirksam genug, und wir haben vielfältig Gelegenheit, den freudigen Muth, den freien Gehorsam zu bewundern, mit welchem sie ihren Führern folgten.

14) In den gewöhnlichen Gerichtshöfen war es nicht selten, daß die Parteien, besonders wenn ihre Sache schwach war, die Aufmerksamkeit der Richter dadurch abzulenken suchten, daß sie möglichst viel von andern Dingen sprachen, ihre oder ihrer Vorfahren Verdienste um den Staat hervorhoben, das Leben des Gegners zu verdächtigen oder Mitleid zu erregen suchten u. a. m. Daß vor dem Areiopag dies verpönt war, ist ein Beweis von der hohen Würde, die sich in dem Walten dieser Ehrfurcht gebietenden Versammlung überall bemerklich macht.

IV. Rede über Verwundung in böswilliger Absicht.

E i n l e i t u n g.

Die beiden streitenden Parteien hatten auf gemeinschaftliche Kosten eine Sklavin erkauf, um sie als Buhlerin zu gebrauchen. Eine zwischen ihnen wegen eines Vermögenstausches *) entstandene Mißhelligkeit war durch ihre beiderseitigen Freunde ausgeglichen und alles Eigenthum wechselseitig zurückgegeben worden; nur die Sklavin hatte der Kläger für sich allein behalten und sich auch geweigert, die von seinem Gegner eingezahlte Hälfte der Kaufsumme demselben zu erstatten. Eines Tages hatte sich der Verklagte — ob aus eigenem Antriebe oder in Folge einer Aufforderung, bleibt ungewiß — in das Haus des Klägers begeben und denselben in einem wegen des Mädchens entstandenen Streite verwundet. Dieser forderte ihn deshalb wegen Verwundung in böswilliger Absicht vor Gericht. Der Verklagte vertheidigt sich durch die nachstehende Rede folgender Maßen:

Er bestreitet zuerst die Angabe des Klägers, daß eine vollständige Versöhnung nicht stattgefunden habe und das Mädchen auch nicht von beiden zur gemeinsamen Buhlerin erkauf worden sei (§ 1, 2); indem er auseinandersetzt, daß sie sich wirklich versöhnt hätten, ergäbe sich aus dem Versprechen des Klägers, dem Stamme des Beklagten in den Dionysien den Sieg zuzuerkennen, wenn er unter die Zahl der durch das Loos bestimmten Richter kommen sollte (§ 3, 4). Auch die Behauptung des Klägers, daß er „in der Absicht zu tödten“ in sein Haus gedrungen sei, ergebe sich als falsch. Denn wenn er, wie Kläger ausgesagt habe, Kraft genug gehabt hätte, das Mädchen wegzuführen: so würde ihn ja nichts gehindert haben, ihn zu tödten (§ 5); ferner könne man selbst dann diese Absicht nicht annehmen, wenn die Angaben des Klägers wahr wären, daß er nämlich allein, nur mit einem Ziegelstücke bewaffnet und zu einer Zeit zu ihm gekommen sei, wo er in Gesellschaft von Flötenspielern und Knaben ein Gelage gehalten hätte (§ 6, 7). Der Kläger sei selbst ein gewaltthätiger Mensch und wolle das Kaufgeld nicht zurückzahlen (§ 8, 9); es spreche gegen ihn, daß er die Folterung der Sklavin verweigert habe (§ 10, 11). Nachdem der Beklagte den ihm gemachten Vorwurf einer bösen

*) Vergl. Eys. 3. gegen Simon § 19, Anm. 5.

Absicht auf diese Weise widerlegt hat (§ 12), kommt er wieder darauf zurück, daß die Folterung der Sklavin das beste Beweismittel gewesen sein würde. Der Kläger behauptete mit Unrecht, sie sei frei; das Anerbieten desselben, seine übrigen Sklaven foltern zu lassen, sei unnütz, da diese von der Sache nichts wüßten (§ 13—17). Er schließt mit der Bitte, ihn freizusprechen (§ 18—20).

Man vermißt bei dieser Rede den Eingang, die Erzählung des Vorfalles, die Zeugen-Aussagen, auf welche doch (§ 12) hingewiesen wird, und überhaupt jede Vollständigkeit in der Beweisführung, endlich eine zweckmäßige Ordnung. Der Sprecher wirrt Alles bunt durcheinander; am auffallendsten ist hier der Anfang des § 12; der dort ausgesprochene Gedanke steht ganz ohne allen Zusammenhang da. Daß diese Rede nicht füglich die Hauptrede des Vertheidigers sein kann, ergibt sich aus diesen Mängeln wohl hinlänglich. Man könnte sie also für die zweite Rede desselben halten. Wenn nämlich Kläger und Beklagter ihre Hauptreden beendigt und auch die etwaigen Beistände derselben gesprochen hatten, stand es dem Ersteren in vielen Fällen frei, noch einmal aufzutreten und Einwendung gegen die Vertheidigung zu erheben. Diese konnte dann auch der Verklagte in einer kurzen Gegenrede widerlegen*).

Es kommen nun in dieser Rede mehrere Stellen vor, welche zu der Meinung, daß sie eine solche Gegenrede des Vertheidigers sei, veranlassen. Offenbar nämlich hatte der Kläger Behauptungen des Beklagten bestritten, die dieser zu rechtfertigen sucht (§ 1, 10, 12, 14). Dagegen enthalten § 5, 6, 7 eine Auseinandersetzung, die in die Haupt-Vertheidigungsrede gehört. Auch müßten wir uns zu der widersinnigen Annahme bequemen, daß beide Parteien vor dem Termine sich ihre Reden und die Einwendungen dagegen mitgetheilt hätten; nur dann wäre es möglich gewesen, daß Elyias, der seine Reden ja für Andere ausarbeitete, diese zweite hätte vor dem Termine niederschreiben und dem Beklagten übergeben können. Denn die Verhandlungen vor Gericht mußten an einem und demselben Tage vor den Richtern beendigt werden. Wer also eine zweite Rede halten wollte, war natürlich genöthigt, zu extemporiren. Nun könnte man zwar durch die Vermuthung, daß der Anfang verloren gegangen sei, einen Theil der gerügten Mängel erklären, aber durchaus nicht alle, besonders nicht den Mangel an Ordnung. Vergleichen wir nun diese Rede mit der vorhergehenden, so finden wir eine höchst auffallende Aehnlichkeit in den Nebenumständen ebenso, wie in der Hauptsache. In beiden Fällen entsteht der Streit durch eine ähnliche Veranlassung. Im ersteren lieben beide einen und denselben Knaben, im letzteren machen beide auf ein Mädchen Ansprüche. Simon will den Knaben zum Buhlen gemiethet, das Geld aber später wieder empfangen haben, was der

*) Die Beweisstellen geben Meier u. Schöm. d. att. Prozeß S. 711 f.

Beklagte bestreitet (§ 22). Hier behauptet der Verklagte, daß Mädchen mit seinem Gegner zur Buhlerin gemeinschaftlich gekauft zu haben, und verlangt sein Geld zurück. Der Kläger dagegen bestreitet seine Angaben (§ 1 u. 9). Zwischen beiden hat ein Rechtshandel wegen Vermögenstausch stattgefunden*). Vor dem Beginn der Schlägerei hatte Simon mit seinen Freunden ein Gelage gehalten (G. S. § 11); ebenso der Kläger in unserer Rede (§ 7). Beide Kläger behaupten, daß die Beklagten, ohne weitere Begleitung und nur mit einem Ziegelstücke bewaffnet, bei ihnen eingedrungen seien (3, § 28; 4, § 6); Simon will vor seinem Hause, der Kläger in unserer Rede in demselben gemißhandelt worden sein (3, § 27; 4, § 11). Beide Verklagte führen an, daß sie ganz andere Vorbereitungen getroffen haben würden, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, zu tödten (3, § 29; 4, § 7). In beiden Reden wird von einer gewaltsamen Entführung gesprochen. Simon suchte sich des Knaben auf der Straße zu bemächtigen (3, § 12, 15); der Verklagte in der zweiten Rede soll das Mädchen aus dem Hause des Klägers weggebracht haben (4, § 5). Beide Kläger werden als Menschen geschildert, die zu Gewaltthatigkeiten geneigt sind (3, § 44, 45; 4, § 8). In beiden Reden wird gesagt, daß einer von den Bewerbern dem andern vorgezogen würde; Theodotos liebt den Beklagten mehr (3, § 31), die Sklavin dagegen den Kläger (4, § 17). Endlich wird auch in beiden Reden der Folterung, dort des Knaben (3, 33), hier des Mädchens (4, § 11, 16) Erwähnung gethan. Es findet sich also in der zweiten Rede fast nichts, was nicht auch in der ersten steht; nur werden mehrere Nebenumstände, die dort von dem Kläger erzählt werden, hier auf den Verklagten bezogen. Nun ergiebt sich auch bei der oberflächlichsten Betrachtung sofort, daß die erste Rede in jeder Hinsicht die zweite übertrifft; was dort wohl geordnet, klar auseinandergesetzt und vollständig bewiesen ist, erscheint hier verwirrt, mangelhaft und als unerwiesene Behauptung. Lysias behandelt den niedrigen Gegenstand mit Würde und einer züchtigen Scheu; in der zweiten Rede dagegen tritt die frechste Schamlosigkeit ganz rücksichtslos auf eine widrige Weise hervor (Vergl. bes. § 1, 8 u. 9). Ist es nun wohl irgend wahrscheinlich, daß zwei Rechtsfälle vorgekommen sein sollten, die selbst bis auf die geringsten Nebenumstände herab**) einander gleich gewesen wären, und daß Lysias den einen ebenso trefflich, als den andern ungenügend würde bearbeitet haben? Ich halte demnach die nachstehende Rede für untergeschoben und für eine unglückliche Nachahmung der vorhergehenden.

*) Geg. Simon § 20 wegen Verwundung in bösw. Absicht § 1.

**) Man denke besonders an das Ziegelstück.

Rede über Verwundung in böswilliger Absicht.

- 1 Wunderbar ist es, Beisitzer des Areiopagos, wie er darauf bestehen kann, daß eine Ausgleichung zwischen uns nicht stattgefunden habe, da er doch nicht leugnen kann, daß er das Gespann, die Sklaven und Alles, was er vom Felde in Folge des Vermögenstausches empfing, wiedergegeben hat ¹⁾; wie er ferner, da er offenbar über Alles sich mit mir verständigt hat, unsere Uebereinkunft, das Mädchen gemeinschaftlich zu gebrauchen, 2 in Abrede stellen kann. Den Vermögenstausch bewirkte er augenscheinlich ihretwegen; für die Rückgabe dessen, was er empfing, kann er aber (wenn er die Wahrheit sagen will) keinen andern Grund anführen, als daß unsere Freunde über alle 3 Punkte uns versöhnt haben. Ich wünschte, er wäre an den Dionysien ²⁾ durch das Loos zum Richter bestimmt worden, damit Ihr von unserer Versöhnung Euch überzeugt hättet, weil er meinem Stamme ³⁾ den Sieg zuerkannt haben würde. Hierzu

1) Ich lese hier ἀπέδωκε für ἀπέδωκα. Nach der gewöhnlichen Lesart ist der Sinn: „daß ich Alles wiedergegeben habe, was ich empfing.“ Nach § 2 aber kommt es hier darauf an, nachzuweisen, daß der Kläger Alles wiedererstattet und nur das Mädchen zurückbehalten habe.

2) Die Dionysischen Feste wurden ursprünglich nach beendigter Weinlese zu Ehren des Dionysios gefeiert. Es gab deren vier: die ländlichen Dionysien, das Fest der eigentlichen Weinlese, die Lenäen, das Fest des Kelterns, die Anthesterien, das Fest des Weinstockens, und endlich die städtischen Dionysien, welche als Gesamtfest für ganz Attika mit dem größten Glanze begangen wurden. Alle zeichneten sich vor andern Freudenfesten durch die Ausgelassenheit und den fessellosen Frohsinn aus, mit dem sie begangen wurden. Eine wilde, lärmende Musik von Flöten, phrygischen Cymbeln und Pauken begleitete die mannichfaltigen Chöre, welche einen Haupttheil der Feier ausmachten. Diese wurden, wie alle Chöre, von den wohlhabenden Bürgern der verschiedenen Stämme ausgerüstet. Ueber die mehr oder minder gelungene Aufführung derselben sprachen zehn durch das Loos erwählte Richter ihr Urtheil aus und erkannten dem besten derselben einen Preis zu.

3) Die Bewohner Attika's waren anfänglich in vier von einander streng gesonderte Stämme, Phylen, getheilt, in denen das aristokratische Princip entschieden vorwaltete. Bei der Veränderung der Verfassung durch Kleisthenes wurden dieselben abgeschafft und zehn Stämme dafür an die Stelle gesetzt, die in ganz andere Verhältnisse zum Staate und zu einander traten, als die früheren; doch behielten sie den alten Namen. Nach der Zahl der Stämme wurde eine Menge von Beziehungen der einzelnen Bürger zum Gemeinwesen geordnet. So wurde z. B. aus einem jeden eine gleiche Anzahl Mitglieder in den Rath gewählt; jeder stellte einen Strategen, eine bestimmte Anzahl Fußvolk und Reiterei mit den Anführern derselben, den Tariatzen und Phylarchen zc. „Die Phylen entwarfen Statuten, hatten eigene Grundstücke, eine „Casse, einen Schatzmeister, Pfleger, ihre Gymnasiarchie, Choregie, Hestiasis, „das Recht, ihre Achtung und Erkenntlichkeit durch Ertheilung von Kränzen, „Statuen u. s. w. zu bezeugen, und die Wahl ihrer Vorsteher, sowie mehrerer „der Gesamtbeamten, die je zehn aus den Phylen hervorgingen.“ Wachsm., hell. Alterth.-Kunde II, 1, S. 31.

verpflichtete er sich schriftlich, aber das Loos traf ihn nicht. Daß ich die Wahrheit spreche, wissen Philinos und Diokles ⁴⁾, 4 aber sie können nicht zeugen, weil sie in der Sache, wegen der ich vor Gericht stehe, nicht den Zeugeneid geleistet haben ⁵⁾; dann würdet Ihr deutlich erkennen, daß ich es war, der ihn unter die Richter gebracht hätte und daß er auf meine Veranlassung Richter geworden wäre. Aber zugegeben, daß ich 5 sein Feind gewesen bin, wenn er so will; ich räume ihm das ein, denn darauf kommt Nichts an; zugegeben, daß ich demnach, wie er behauptet, um ihn zu tödten, gekommen und mit Gewalt in sein Haus gedrungen bin: warum habe ich ihn denn nun nicht getödtet, da sein Leben in meiner Gewalt stand und ich ihm so überlegen war, daß ich das Mädchen wegnehmen konnte? Das mag er Euch doch sagen; aber er kann Nichts sagen. Jeder von Euch sieht ferner ein, daß er leichter durch 6 einen Dolchstich, als durch Faustschläge hätte getödtet werden können. Indessen ist es offenbar, daß er selbst nicht einmal mich beschuldigt, ich wäre mit einer solchen Waffe zu ihm gekommen, sondern er behauptet, mit einem Ziegelstück geschlagen zu sein. Nun ergibt sich doch schon aus seinen Ausfagen, daß keine „böswillige Absicht“ obwaltete. Denn dann wäre 7 ich nicht so ohne Wehr gekommen, da es doch ungewiß war, ob ich bei ihm ein Ziegelstück finden oder ihn so würde tödten können, sondern ich hätte mir von Hause irgend eine Waffe mitgebracht. Jetzt aber wird zugestanden, daß ich gekommen sei, als er eine Gesellschaft von Knaben und Flötenspielerinnen bei sich hatte und ein Trinkgelage hielt. Wie kann darin „böswillige Absicht“ liegen? Ich glaube, auf keine Weise. Aber dieser Mensch hat eine Liebeswuth, die Andern feindlich 8 entgegentritt, und will Beides, das Geld nicht wiedergeben und die Sklavin behalten. Von ihr aufgereizt, ist er rasch zum Schlagen und zu Beleidigungen geneigt; da muß man sich denn vertheidigen. Sie aber behauptet einmal, daß sie mir, ein andermal, daß sie Jenem ganz zugethan sei, weil sie von beiden geliebt werden will. Ich meinerseits war von Anfang 9 an sehr ruhig und bin es auch noch; aber dieser ist von einem

4) Ein Diokles war Urheber eines Volksbeschlusses, durch welchen bald nach dem Archontat des Eukleides die durch die Oligarchie eingerissene Verwirrung in Betreff der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gesetze geregelt wurde. Es ward nämlich festgesetzt, es sollten gelten aus der Zeit vor Eukleides alle Gesetze, welche nicht von den Oligarchen gegeben wären, ferner die unter dem Archonten Eukleides, endlich auch die später gegebenen, diese indes nur von dem Tage an, wo sie erlassen worden wären (Demosth. g. Timokr. 713). Ob dieser Diokles hier gemeint sei, muß dahin gestellt bleiben.

5) Ueber Ableistung des Zeugeneides, der in den meisten, aber doch nicht in allen Fällen erforderlich gewesen zu sein scheint, vergl. Hestter d. athen. Gerichts-Verf. S. 308; Meier u. Schömann d. att. Prozeß S. 675 f.

- bösen Dämon so besessen, daß er sich nicht schämt, eine Brausche eine Wunde nennen, auf einem Lehnstuhle sich tragen zu lassen, sich zu stellen, als befände er sich ganz schlecht, und zwar einer Buhldirne wegen, die er ganz unbestritten haben kann, wenn
- 10 er mir nur mein Geld wiedergiebt. Er behauptet, ich habe ihm fürchterlich nachgestellt, und widerstreitet mir in allen Punkten; wiewohl nun durch Folterung der Dirne der Beweis hätte geführt werden können, so gab er dazu seine Einwilligung nicht ⁶⁾. Sie hätte zunächst ausfragen können, ob sie uns gemeinschaftlich gehöre oder jenem allein, ob ich die Hälfte des
- 11 Kaufgeldes zugeschossen oder dieser das Ganze gegeben habe, ferner ob wir versöhnt oder noch in Zwiespalt gewesen wären, ob er mich habe holen lassen oder ich ohne Aufforderung gekommen sei, ob er die Thätlichkeiten angefangen oder ich ihn zuerst geschlagen habe. Ueber alle diese Punkte einzeln, und über jeden anderen konnten alle Uebrigen, sowie die Richter hier sehr leicht ins Klare gesetzt werden.
- 12 Daß also keine böswillige Absicht stattfand und ich ihm kein Unrecht zugefügt habe, ist Euch, Beisitzer des Areiopagos, durch so viele Beweisgründe und Zeugnisse nachgewiesen. Wie nun der Umstand, daß ich die Folterung nicht annahm, als ein Zeichen der Richtigkeit seiner Aussage betrachtet wurde: so möge, das ist mein Wunsch, auch der, daß jener durch die Dirne den Beweis nicht wollte führen lassen, zum Zeugniß für meine Wahrhaftigkeit dienen, und es möge ferner seine Behauptung, sie sei frei, nicht allzuviel gelten. Denn ich habe bei ihrer Freiheit ebenso viel zu sagen, da ich gleich viel Geld gezahlt habe. Aber er lügt und sagt nicht die Wahrheit. Es
- 13 wäre doch wirklich hart, daß ich mit ihr nach Gutdünken verfahren könnte, wenn ich das [für sie gelöste] Geld zu meiner Befreiung aus feindlicher Gefangenschaft zahlen wollte, und wenn es mir dagegen, da ich in Gefahr schwebte, mein Vaterland zu verlieren, nicht gestattet sein sollte, die Wahrheit von ihr über dasjenige zu erforschen, weshalb ich vor Gericht stehe. Und doch würde sie wegen dieser Angelegenheit mit weit größerem Rechte gefoltert, als wegen meiner Auslösung verkauft werden. Denn wenn die Feinde zu dieser bereit wären, so könnte ich bei meinen Mitteln auch auf andere Art meine Rückkehr bewirken; wenn ich aber meinen Gegnern unterliege, dann ist das nicht möglich, denn diese wollen nicht Geld bekommen, sondern trachten danach, mich aus meinem Vaterlande zu ver-

6) Ueber Folterung der Sklaven vergl. Anm. 10 zu der vorhergehenden Rede. Wenn eine Partei auf den Antrag der andern, einen streitigen Punkt durch eine vermittelte Folter den Sklaven abgenommene Aussage entscheiden zu lassen, nicht eingehen wollte, so benutzte man dies vor Gericht als ein indirectes Zeugniß wider dieselbe.

treiben 7). Darum müßt Ihr es nicht annehmen, daß er die 14
 Folterung der Dirne zurückweist, weil sie nach seinem Vorgeben
 frei 8) ist, sondern Ihr müßt vielmehr darin verleumderische
 Anklägeri erkennen, daß er eine so schlagende Beweisführung
 unberücksichtigt läßt und Euch mit Leichtigkeit zu täuschen ver-
 meint. Auch dürft Ihr keineswegs glauben, daß der Antrag 15
 desselben, seine Sklaven foltern zu lassen, bei den Punkten, bei
 welchen er dazu bereit ist, ein zuverlässigeres Ergebnis haben
 werde, als der meinige. Denn was seine Sklaven wissen, daß
 ich nämlich hingekommen bin, gebe ich ja selbst zu; aber ob er
 mich hat holen lassen oder nicht, ob ich zuerst geschlagen wurde
 oder zuerst geschlagen habe, das hätten jene besser gewußt.
 Ueberdies würden seine Sklaven, wenn wir sie gefoltert hätten, 16
 da sie sein Eigenthum sind, wahrscheinlich ihm zu Gefallen
 falsche Aussagen wider mich gemacht haben 9). Diese aber
 gehörte uns beiden, da wir zu gleichen Theilen das Kaufgeld
 zusammengeschossen hatten, und wußte die Sache am besten;
 alles zwischen uns Vorgefallene ist ihretwegen geschehen, und
 nichts wird ihr verborgen sein. Uebrigens war, auch wenn sie 17
 gefoltert wurde, das Verhältniß nicht gleich; doch hätte ich es
 darauf ankommen lassen. Sie hat nämlich offenbar jenen
 lieber, als mich; denn sie hat mit ihm mir Unrecht zugefügt,
 niemals aber mit mir sich gegen ihn etwas zu Schulden kommen
 lassen. Dessenungeachtet nahm ich meine Zuflucht zu ihr, er
 aber traute ihr nicht.

Da ich nun in so großer Gefahr schwebe, so müßt Ihr 18
 seine Reden nicht leicht annehmen, sondern bedenken, daß es
 sich bei mir um Vaterland und Vermögen 10) handelt, und
 deshalb die von mir vorgeschlagenen Beweisgründe berücksichtigen;
 suchet auch nicht noch zuverlässigere zu erhalten, als diese; denn

7) Für *αὐτὸν ποιοῦνται* lese ich mit Taylor *σπουδῆν ποιοῦνται*.

8) Der Sprecher bestreitet hier zwar die Behauptung des Gegners, daß die Sklavin frei sei, beweist aber keineswegs das Gegentheil. Es kann also auch diese Stelle dazu dienen, die Schwäche der ganzen Rede klar zu machen.

9) Ungeachtet des großen Gewichtes, welches man auf die Zeugnisse gefolterter Sklaven legte (vergl. § 14), fehlt es doch nicht an Stellen, wie diese hier, wo dieselben verdächtig gemacht werden. Es mochten auch allerdings Irrthümer oft genug dabei vorkommen. Denn da die Sklaven durch kein Gesetz vor dem Zorn ihres Herrn geschützt waren, wenn sie wider ihn aus-
 sagten: so mögen oft genug die Kräftigen trotz der Schmerzen der Folter bei einem falschen Zeugnisse zu Gunsten desselben geblieben sein, um sich den größern oder wenigstens anhaltenderen Peinigungen zu entziehen, durch welche er sie strafen konnte. — Für *ἀνοήτως* nehme ich mit Markland *εἰκότως* an.

10) *βίον* heißt hier „Vermögen,“ nicht „Leben“; denn aus beiden Reden ergibt sich, daß aus vorsätzlicher Verwundung nur Verbannung und höchstens noch Einziehung des Vermögens, nicht der Tod, gestanden habe. Ueberdies wird der Ausdruck *σῶμα* gebraucht, wenn von einer Gefahr für Leib und Leben die Rede ist.

ich kann keine andern dafür anführen, daß ich eine böswillige
 19 Absicht nicht gehabt habe. Aber es kränkt mich, daß ich um
 einer Buhldirne, einer Sklavin wegen in Gefahr schwebe, die
 höchsten Güter zu verlieren, da ich doch weder dem Staate,
 noch ihm selbst je ein Unrecht zugefügt, auch gegen keinen andern
 Bürger mich irgendwie vergangen habe. So etwas habe ich
 nie gethan und komme nun, was das Allersinnloseste ¹¹⁾ ist,
 in Gefahr, mir wegen dieses Menschen das schwerste Geschick
 20 zuzuziehen. Bei Euern Weibern und Kindern, bei den Göttern,
 welche dieses Land beschirmen, flehe ich Euch an, habt Erbarmen
 mit mir; lasset nicht zu, daß ich ihm unterliege, stürzet mich
 nicht in das heillosste Elend. Denn Unrecht ist es, daß ich
 vertrieben werde aus meinem Lande, Unrecht, daß Jener eine
 so große Genugthuung erhält für eine Beleidigung, die er
 erlitten zu haben vorgiebt, aber nicht erlitten hat.

V. Vertheidigungsrede für Kallias wegen eines Tempelraubes.

E i n l e i t u n g.

Das Verbrechen des Tempelraubes konnte von verschiedenen
 Gerichtshöfen bestraft werden. Wenn der Kläger dabei auf die
 durch dasselbe den Göttern angethane Beleidigung Rücksicht nahm,
 so gehörte die Sache vor das Forum des Archon Basileus und
 wurde unter seinem Vorsitze durch den Gerichtshof auf dem Areio-
 pag entschieden; wollte er es aber als eine einfache Verletzung
 des Eigenthums behandeln, es also mehr aus dem bürgerlichen,
 als aus dem religiösen Gesichtspunkte betrachten: dann stand dem
 gewöhnlichen Geschwornen-Gericht unter der Vorstandschaft der
 Thesmotheten oder der Elsmänner das Urtheil zu. Die Folgen
 waren für den verurtheilten Beklagten in beiden Fällen gleich;
 er wurde mit dem Tode bestraft *) und sein Vermögen confiscirt.
 Daß der vorliegende Proceß vor dem Geschwornen-Gericht ver-
 handelt worden ist, ergiebt sich aus der Anrede „Männer des
 Gerichts“ (§ 1), welche von den Areiopagiten nie gebraucht wird.

11) Die Uebersetzung folgt der von Coraes und Stuiiter vorgeschlagenen
 Conjectur *ἀλλ' ἀλογώτατον* für *ἀλλὰ λόγῳ τὸ τῶν*.

*) Xenophon *Erinner. an Sokr.* I, 2, 62; *Apologie* § 25.

Kallias, ein reicher Weisaffe, welcher lange Zeit in Athen gelebt und sich dem Großhandel gewidmet hatte, war von seinen Sklaven wegen eines angeblich verübten Tempelraubes angezeigt worden. Einer seiner Freunde, vielleicht Lysias selbst, trat mit der nachstehenden kleinen Rede zu seinen Gunsten auf. Es stand nämlich sowohl dem Ankläger als auch dem Beklagten frei, sich einen oder mehrere Beistände (*συνήγοροι*) zu wählen, welche theils in kürzeren Vorträgen die Sache ihrer Schützlinge den Richtern im Allgemeinen zu empfehlen suchten, theils in ausführlichen Erörterungen einzelne, besonders schwierige, aber wichtige Punkte besprachen. In einer und derselben Sache konnten also oft drei oder mehrere Anklage- und Vertheidigungs-Reden gehalten werden. Diese Reden der Beistände hießen dann der Reihenfolge nach Deuterologie, Tritologie (zweite, dritte Rede) u. s. w. Da es verpönt war, für Geld als Beistand zu erscheinen: so geben in der Regel die Sprecher gleich Anfangs die besondere Veranlassung an, durch welche sie sich zum Auftreten bewogen fühlen *). Von den Reden des Lysias gehören in diese Kategorie die 6ste gegen Andokides, die 14te, 15te gegen Alkibiades, die 18te gegen Poliuchos, die 21ste wegen Bestechung, die 27ste gegen Epikrates, die 28ste gegen Ergokles und die 29ste gegen Philokrates, die 32ste gegen Diageiton.

Der Redner erwähnt zuerst seine mannichfaltigen Verbindlichkeiten gegen Kallias, welche ihm die Vertheidigung desselben zur Pflicht machten (§ 1), hebt das bisherige makellose Betragen desselben hervor (§ 2), macht dann auf die Unsicherheit der Sklaven-Denunciationen aufmerksam (§ 3, 4) und deutet endlich auf die Gefahr hin, welche die Verurtheilung des Kallias und die daraus folgende Freilassung seiner Sklaven für alle Sklaven-Besitzer nach sich ziehen könnte (§ 5).

Vertheidigungsrede für Kallias wegen eines Tempelraubes.

Wenn Kallias, Männer des Gerichts, für irgend etwas 1 Anderes, als für sein Leben stritte: dann würde mir das genügen, was die Uebrigen ¹⁾ gesagt haben. Jetzt aber scheint es mir schimpflich zu sein, wenn ich nach den Bitten und Aufforderungen desselben, der mir und meinem Vater, so lange dieser lebte, befreundet und durch viele wechselseitige Verpflichtungen mit uns verbunden war, ihm nicht nach Kräften in

*) Meier und Schömann, S. 708 f.

1) Kallias selbst und seine übrigen Beistände, deren er also noch mehrere gehabt haben muß.

2 seinem guten Rechte beistehen wollte. Meine Meinung war stets, er habe sich als Beisasse²⁾ in dieser Stadt so betragen, daß er weit eher von uns Wohlthaten erhalten, als wegen solcher Anschuldigungen in einen so schlimmen Handel verwickelt werden sollte. Jetzt gefährden aber die Ankläger nicht minder das Leben derer, welche kein Unrecht begangen, als derer, welche
 3 viel verschuldet haben. Ihr müßt nun nicht die Aussagen der Sklaven für zuverlässig, die von diesen³⁾ dagegen für unzuverlässig halten und bedenken, daß Kallias weder von einem Privatmanne noch einem Beamten jemals gerichtlich belangt worden ist, während seines Aufenthaltes in dieser Stadt Euch viel Gutes erwiesen und ohne irgend einen Vorwurf ein so hohes Alter erreicht hat, daß dagegen diese, die in ihrem ganzen Leben viele Frevel verübt, viel Schlimmes versucht haben, jetzt für ihre Freiheit sprechen⁴⁾, als ob sie Euch einen Vortheil
 4 verschafft hätten. Und darüber wundere ich mich nicht; sie wissen nämlich, daß ihnen, wenn sie auch der Unwahrheit überführt werden, nichts Schlimmeres widerführe, als ihre jetzige Lage ihnen bietet, daß sie aber von den gegenwärtigen Uebeln befreit werden, wenn sie Euch täuschen. Nun muß man doch nicht solche Leute für zuverlässige Ankläger und Zeugen halten, welche bei großem Gewinn für sich selbst über Andere sprechen, sondern vielmehr die, welche sich selbst, um dem Gemeinwesen
 5 beizustehen, in große Gefahr stürzen. Es scheint mir aber, daß

2) Metöken — Schutzgenossen, Beisassen — hießen die freien Nichtbürger, welche sich in Athen niedergelassen hatten. Sie durften kein Grundeigenthum in Attika besitzen und hatten natürlich keinen Antheil an den Regierungsrechten, welche den Bürgern zustanden. Indessen wurde ihre Zeit auch nicht so oft, wie die der Bürger, durch Verwaltung von Aemtern, Gerichtsitzungen und Volksversammlungen in Anspruch genommen, sondern sie konnten sich ungestört ihren Gewerben und dem Handel widmen, der vorzugsweise in ihren Händen war. Zu ihrer Vertretung in Rechtsangelegenheiten mußten sie sich unter den Bürgern einen Schutzherrn oder Vorstand — Prostates — wählen, zu welchem sie übrigens nicht in einem abhängigen Verhältnis standen. Dem Staate zahlten sie ein jährliches Schutzgeld und wurden auch in dringenden Fällen zu besondern Leistungen und Vermögenssteuern bedeutend angezogen. Im Kriege dienten sie vornehmlich auf der Flotte, mitunter auch unter den Schwerebewaffneten; bei der Reiterei durften sie dagegen nicht eintreten. Ihre Zahl mochte sich, ihre Familien mitgerechnet, im mittleren Durchschnitt auf 40,000 bis 45,000 Seelen belaufen. Eine bevorzugte Klasse unter ihnen waren die *Stoteten* — Gleichsteuernden —; sie wurden in Steuern und öffentlichen Leistungen den Bürgern gleichgestellt, konnten ihre Rechtsangelegenheiten selbst betreiben und durften Grundeigenthum besitzen.

3) Die Aussagen des Kallias, seiner Beistände und der für ihn auftretenden Zeugen. — Daß die Athener den mittelst der Folter abgenommenen Aussagen der Sklaven eine große Glaubwürdigkeit beilegte, ist schon bemerkt worden. (Esf. 3. g. Simon § 33, Anm. 10.)

4) Wenn Sklaven wichtige Anzeigen bei den Behörden machten, so erhielten sie die Freiheit zur Belohnung. Außer der Stelle in dieser Rede vergl. man Esf. 7. über den Delbaum § 17.

man diesen Rechtshandel nicht als eine Privatsache der Beklagten ansehen müsse, sondern als eine solche, die alle Bewohner der Stadt betrifft. Denn nicht bloß diese⁵⁾ haben Sklaven, sondern auch alle Uebrigen, und die werden dann auf das Schicksal der hier Aufgetretenen blicken und nicht mehr durch gutes Betragen gegen ihre Herren, sondern durch falsche Anzeigen wider dieselben die Freiheit zu erlangen suchen.

VI. Rede wider Andokides wegen Gottlosigkeit.

E i n l e i t u n g.

Andokides stammte aus dem alten Geschlechte der Keryken, welches seinen Ursprung bis in die früheste mythische Zeit zurückführte und die Besorgung des Opferdienstes, sowie die Einweihung in die Mysterien gemeinschaftlich mit den Cumolpiden zu besorgen hatte. Sein Vater Peagoras, den Aristophanes wegen seiner Schwelgerei verspottet*), hinterließ ihm bedeutende Reichthümer; dies und sein alter Adel verschafften ihm schon frühzeitig Einfluß auf die Staatsgeschäfte, denen er sich gewidmet hatte. Er war seiner Stellung und Abkunft nach ein natürlicher Freund der Optimaten. Während des Krieges der Kerkyraer und Korinthier übertrugen ihm seine Landsleute den Oberbefehl über eine Abtheilung von 20 Kriegsschiffen, die den erstern zu Hilfe gesendet wurden. In den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges bereiste er als Gesandter eine Menge auswärtiger Staaten, namentlich Thessalien, Makedonien, Molossis, Thesprotien, Italien und Sicilien, und suchte freundschaftliche Verbindungen zwischen diesen und seiner Vaterstadt einzuleiten. Sein Ehrgeiz, seine Unruhe und seine aristokratischen Gesinnungen zogen ihm eine Menge von Feinden zu, die ihn in mehrere gefährliche Prozesse verwickelten. Indessen wurde er losgesprochen. Ungleich bedeutsamer griff der Hermokopiden-Proceß in sein ganzes Leben ein. Kurz vor der Abfahrt

5) Der Redner braucht öfters die Mehrzahl, wenn sich seine Worte eigentlich nur auf seinen Gegner allein beziehen; er denkt dann auch an die Freunde, Beistände und Fürbitter desselben, welche zugleich vor Gericht erschienen waren und in der Regel um ihn herum zu sitzen oder zu stehen pflegten. Eine Hinweisung auf Mehrere von der Rednerbühne herab erscheint dann ganz gerechtfertigt.

*) Volk. B. 108; Wesp. B. 1279.

der Athenischen Flotte nach Sicilien nämlich waren in einer Nacht alle Hermen-Säulen in Athen bis auf eine, die vor des Andokides Hause stand, verstümmelt worden. Das aufgebrachte Volk sah daran zuerst ein übles Zeichen für die beabsichtigte Kriegsfahrt, bald aber hielt es in seinem Argwohne diesen Frevel für die erste Aeußerung einer den Sturz der Volksherrschaft bezweckenden Verschwörung der Optimaten. Alkibiades ward kurz darauf der Entweihung der Mysterien angeklagt, und nicht lange nachher trat ein Metöke, Teukros, mit einer Anzeige hervor, in welcher er achtzehn Bürger nannte, von denen die Hermen verstümmelt sein sollten. Man tödtete von diesen Alle, deren man habhaft werden konnte. Nun brachte Diokleides die falsche Angabe vor, daß die Zahl der Theilnehmer sich auf dreihundert belaufe, von denen er zwei und vierzig namhaft machte. Alle wurden verhaftet, unter ihnen auch Andokides, sein Vater Leagoras und mehrere seiner Verwandten. Da er die Urheber der Hermen-Verstümmelung kannte, so trat er auf Anrathen eines seiner Mitgefangenen, um die vielen unschuldig Eingekerkerten zu retten und den zahlreichen Hinrichtungen ein Ende zu machen, als Anzeiger auf, bestätigte die Aussage des Teukros und fügte noch einige Namen hinzu. Diokleides gestand, daß seine Aussagen erdichtet waren, und wurde hingerichtet; Andokides aber erhielt zum Lohne die Freiheit, doch wurde er — wahrscheinlich weil man ihn der Theilnahme an dem Frevel für schuldig hielt — mit Atimie insoweit bestraft, daß ihm der Zutritt zu den Tempeln und die Theilnahme an allen religiösen Festen untersagt wurde. Er verließ daher seine Vaterstadt, beschäftigte sich mit Großhandel und machte verschiedene Reisen nach Sicilien, Italien, den Peloponnes, den Hellespont, Jonien und Kypros. Mit dem Könige von Kition, einer Stadt dieser Insel, war er Anfangs sehr befreundet, zerfiel aber mit ihm und wurde von ihm verhaftet. Indessen entkam er und begab sich während der Herrschaft der Vierhundert nach Athen. Jedoch beschuldigten ihn die Häupter der Aristokratie einer Unterstützung der abtrünnigen Flotte zu Samos und verjagten ihn. Er begab sich nun nach Salamis auf Kypros zu dem Euagoras, dem Beherrscher dieser Stadt. Allein auch mit diesem gerieth er bald in Zwist und wurde eingekerkert. Nach seiner Befreiung machte er abermals verschiedene Reisen und kam nochmals nach Athen, noch vor der Herrschaft der Dreißig. Das Volk aber sprach jetzt ein förmliches Verbannungsdekret über ihn aus und nöthigte ihn, sofort sein Vaterland zu verlassen. Er lebte nun in Elis, bis die Demokratie durch Thrasybulos und seine Freunde wieder hergestellt und die Amnestie erlassen worden war; dann erst kehrte er nach Athen zurück. Drei Jahre lang blieb er hier unangefochten und in vollem Genuß seiner bürgerlichen und priesterlichen Rechte und erfreute sich sogar eines bedeutenden Ansehens unter seinen Mitbürgern; da traten, von seinem Schwager

Kallias bestochen, Kephissios, Agyrrihos, Meletos, der Ankläger des Sokrates, und Epichares mit der Klage wider ihn auf, daß er alle bürgerlichen Rechte ausübe und insbesondere auch die Tempel besuche, obwohl ihm wegen seiner frühern Frevel gegen die Götter dies untersagt gewesen sei. Kallias wünschte nämlich eine Erbtöchter, auf welche dem Andokides nähere Rechte zustanden, für seinen Sohn zu erhalten und suchte deshalb durch diese Anklage den Andokides, welcher in die Abtretung derselben nicht willigen wollte *), aus dem Wege zu räumen.

Die nachstehende, dem Eysias zugeschriebene Rede ist eine Anklagerede in dieser Sache, die des Andokides „über die Mysterien“ seine Bertheidigungsrede. Die Klageform, deren sich seine Gegner bedienten, war die Endeiris. Diese unterscheidet sich von der gewöhnlichen öffentlichen Klage dadurch, daß durch den betreffenden Gerichts-Vorstand, bei dem sie eingereicht worden war, der Beklagte sofort verhaftet wurde, wenn er nicht Bürgen stellte; sie konnte vorzugsweise gegen die Staatsschuldner, gegen diejenigen, welche ihrer bürgerlichen Rechte ganz oder zum Theil beraubt waren und sich dieselben doch anmaßten **), gegen Mörder und andere schwere Uebelthäter, und zwar besonders dann angewendet werden, wenn die Handlung, wegen welcher der Beklagte verfolgt wurde, insoweit bekannt war, daß eine Ermittlung des Thatbestandes vor Gericht nicht erst stattfinden durfte, sondern nur zu untersuchen war, inwiefern dieselbe strafbar sei. So war im vorliegenden Falle bekannt, daß Andokides die Tempel besucht, an den Opfern Theil genommen und als Keryx die Einweihung der Mysterien vollzogen habe, und die Kläger hatten nur zu beweisen, daß er alle diese Handlungen als Atimos nicht hätte vollziehen dürfen. Der geständige Verklagte konnte in Fällen, wo eine Strafschätzung nicht nöthig war, durch die Behörde, bei welcher die Sache angebracht werden mußte, sofort ohne gerichtliche Entscheidung bestraft werden. In der Regel folgte auf Endeiris die Todesstrafe ***). Andokides wurde freigesprochen und lebte fortan unangefochten in Athen bis an seinen Tod. — Die Zeit, in welcher dieser Proceß verhandelt wurde, ergibt sich aus der Rede des Andokides über die Mysterien § 132. Er kehrte unter dem Archontat des Eukleides nach Athen zurück und wurde drei Jahre später, also unter dem Archontate des Laches ****) angeklagt †). Der Proceß wurde von heliasischen Richtern unter dem Vorsetze des Archon Basileus entschieden.

*) Andok. üb. d. Myst. § 121. Ueber Erbtöchter vergl. Eysf. 15. wider Attib. 2, § 3, Anm. 3; Eysf. 24. Unterstüz. an einen Unvermög. § 14.

) Gegen Atimoi, die sich als Epitimoi betrogen. — *) Meier u. Schöm. d. att. Proceß S. 224 f., 239 f.; Wachsm. hell. Alterth. II, 1. S. 295; Pfeiffer S. 195 f. — ****) Dl. 95, 1 ob. 400/399 v. Chr.

†) Vergl. Becker Leben des Andok. S. 28, Anm. 98.

Der Anfang der nachstehenden Klage fehlt; das, was vorhanden ist, können wir in zwei Haupttheile zusammenfassen; in dem ersten derselben spricht der Kläger ausführlich über die Religionsfrevel des Andokides, um derentwillen er nothwendig jetzt verurtheilt werden müsse, behandelt mit vieler Breite und in schlechter Ordnung der Gedanken, daß die Götter zwar spät, aber doch sicher diejenigen bestrafen, von denen sie beleidigt worden sind, und sucht alle Bedrängnisse, die Andokides in seinem bewegten Leben erduldet hatte, als unmittelbare Folgen des göttlichen Zornes darzustellen (§ 1 bis 33). Der 2. Theil enthält eine Widerlegung desjenigen, was Andokides etwa zu seiner Vertheidigung anführen könnte (§ 33—50); der Schluß (§ 50—55) eine kurze Wiederholung dessen, was ihm zur Last gelegt wird, verbunden mit der dringenden Aufforderung, ihn zum Tode zu verurtheilen.

Gegen die Haupt-Eintheilung läßt sich nichts Erhebliches einwenden; dagegen ist die Anordnung im Einzelnen, besonders im ersten Theile, äußerst verwirrt. Dies ergiebt sich aus nachstehender genaueren Uebersicht des Inhaltes:

I. Schluß einer Erzählung über die Bestrafung eines frühern Beleidigers der Götter (§. 1). Andokides muß durch uns ebenso ins Verderben gestürzt werden, wie er es bei Andern gethan hat (§ 2). Straft ihn ohne Mitleid und bedenkt, daß die beiden Göttinnen ihre Beleidiger stets bestrafen (§ 3). Würde er freigesprochen, so könnte der Fall eintreten, daß er als Archon Basileus den Opfern vorstehen müßte; dies würde für Einheimische und Fremde gleiches Uergerniß geben, da seine Religionsfrevel allgemein bekannt sind. Denn während seines Aufenthalts im Auslande hat man ihn in vielen Ländern und Städten von einer nachtheiligen Seite kennen gelernt (§ 4, 5, 6, 7). Wenn er nicht verurtheilt wird, so ist dies eine Verletzung der väterlichen Gesetze (§ 8).

Andokides behauptet, das Gesetz, durch welches ihm der Besuch der Tempel untersagt worden war, sei aufgehoben. Dagegen ermahnt uns Perikles, bei Religionsfreveln nicht nur die geschriebenen Gesetze, sondern auch die ungeschriebenen der Eumolpiden zu befolgen (§ 9, 10). Seine Verachtung der Götter zeigte er dadurch, daß er, der Frevler, bald nach seiner Rückkehr den Aristippos wegen Gottlosigkeit belangte (§ 10—12). Die Behauptung, daß es hart sei, ihn, den Anzeiger, zu bestrafen, während die Angezeigten in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingeseßt wären, ist grundlos; denn Ihr seid zu dieser Maßregel genöthigt worden und habt sie nicht aus freiem Willen getroffen; auch haben die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Vergehungen nicht gestanden (§ 13, 14). Ueberdies verdienen die Frevler gegen die Religion eine besondere Strafe (§ 15). Den Andokides schließen deshalb viele Hellenen von ihren Heiligthümern aus (§ 16); auch ist er ein weit schlimmerer Gottesverächter, als Diagoras, der Melier (§ 17). Straft ihn

also, da Ihr ihn in Eurer Gewalt habt (§ 18). Es beweist seinen irreligiösen Sinn, daß er ohne Scheu vor der Gefahr und den Strafen der Götter weite Seefahrten unternommen hat und jetzt nach Athen zurückgekehrt ist. Ein Gott hat seinen Sinn so sehr verblendet (§ 19).

Ich erwarte seine Bestrafung; denn die Götter rächen sich an ihren Beleidigern zwar oft spät, aber sicher, und züchtigen sie durch ein qualvolles Leben (§ 20); auch das Leben des Andokides ist ein Beweis davon (§ 21); denn erstens verblendete die Gottheit seinen Sinn dergestalt, daß er sich erst selbst zum Gefängniß verurtheilte und dann, um sich zu befreien, eine Anzeige wider seine Verwandten und Freunde machte und diese dadurch ins Verderben stürzte (§ 22, 23). Ihr gabt ihm die Freiheit, entzogt ihm aber einen Theil seiner bürgerlichen Rechte (§ 24, 25); darauf schiffte er nach Kypros und wurde dort ins Gefängniß geworfen (§ 26); unter den Vierhundert kehrte er nach Athen zurück und wurde ebenfalls verhaftet und gezüchtigt (§ 27). Er ging nun zum Euagoras, der ihn einkertern ließ; nach seiner Befreiung irrte er eine Zeitlang unstät umher (§ 28), kehrte unter der Demokratie in seine Vaterstadt zurück, wurde aber sofort verwiesen und lebte ohne festen Aufenthalt im Auslande (§ 29, 30). Nach seiner jetzigen Rückkehr wurde er zweimal vor Gericht gezogen; sein Vermögen schwindet hin. Alle diese Leiden, besonders aber der Umstand, daß er in seiner Verblendung sich Euch jetzt überliefert, sind ein Beweis von dem Zorne der Götter, die ihn züchtigen. Bestraft ihn also (§ 31, 32).

II. Ein Zeichen seiner Unverschämtheit ist es, daß er sich den Staatsgeschäften zu widmen wagt (§ 33, 34). Er stellt seine damalige Anzeige als ein großes Verdienst um den Staat dar, ohne zu bedenken, daß er durch seine Religionsfrevl auch der eigentliche Urheber der damaligen Verwirrungen war (§ 35, 36). Auch stützt er sich auf die Amnestie, aber mit Unrecht, da sie die Bestrafung von Privatvergehen gar nicht ausschließt (§ 37—42). Durch Gegenbeschuldigungen wider Kephissos wird er sich zu retten suchen; diese sind vielleicht gegründet, doch folgt daraus nicht Straflosigkeit für ihn (§ 42). Vielleicht will er Euch auch die Besorgniß einflößen, daß Niemand künftig sich als Angeber würde gebrauchen lassen, wenn Ihr einen Angeber jetzt bestrafen wolltet; allein er selbst hat die Bedingungen, unter denen Ihr ihm Sicherheit zugesagt habt, übertreten (§ 43—46). In keiner Art kann er frühere Verdienste um den Staat als Gründe für seine Losprechung geltend machen. Denn er hat weder Kriegsdienste zu Lande oder zur See geleistet, während Ihr unzählige Gefahren zu bestehen hattet; dagegen wird er auf seine freundschaftlichen Verbindungen mit Tyrannen und auf seine Schätze pochen, obwohl er

in den Zeiten der Noth die Stadt auch damit nicht unterstützt hat (§ 46—50).

[Schluß.] *Erinnert Euch aller Thaten des Andokides; Ihr habt Euch an seine Frevel schon so gewöhnt, daß sie Euch nicht mehr auffallen (§ 50). Er hat die Eleusinischen Mysterien entweiht und ist deshalb von den Priestern verflucht worden (§ 51), hat aber trotzdem die Tempel besucht. Daher straft ihn (§ 52, 53). Handelt ebenso gegen den Andokides, wie man einst auf den Rath des Diokles gegen einen tempelschänderischen Megareer verfuhr (§ 54). Verurtheilt ihn ohne Nachsicht zum Tode.*

Es ist nun zuvörderst die Frage, wer die nachstehende Klage-
rede gehalten hat. Daß *Kephisios* (oder *Kephisios*) der Hauptkläger war, ergibt sich aus der Bertheidigungsrede des *Andokides* *); aus § 42 der vorliegenden Rede folgt aber, daß er nicht der Sprecher derselben gewesen sein kann. Vom *Epichares* sagt *Andokides*, er mache ihm in seiner Anklage wegen unsittlichen Wandels Vorwürfe **). Davon findet sich in unserer Rede nichts. *Agryhios* wird vom *Andokides* an der Stelle, wo er seine Ankläger charakterisirt, nicht genannt (§ 92 f.), sondern erst später als ihr Genosse aufgeführt (§ 133); er scheint also eben so wenig der Sprecher zu sein. Es bleibt demnach nur noch *Meletos* übrig, der wenige Monate später durch seine Anklage des *Sokrates* eine traurige Berühmtheit erlangt hat ***). Die Rede wird fast einstimmig für unecht erklärt, und mit Recht. *Harpokration* führt sie dreimal an, und darunter zweimal mit dem Zusatz: „wenn sie echt ist.“ *Ruhnken*, *Walckenaer*, *Luzac*, *Sluiter*, *Westermann*, *Bremi*, *Becker*, *Hölscher* u. A. sprechen sie dem *Pythias* ab, und nur *Franz* hat ihre Bertheidigung gewagt. Am vollständigsten behandelte diese Untersuchung *Sluiter* †) und *Hölscher* ††). Unleugbar steht die lichtvolle Darstellung des *Pythias* mit den leeren Deklamationen des Sprechers dieser Rede, der in seiner Dürftigkeit sich abmüht, auf eine wenig befriedigende Weise den Richtern den einen Satz von den durch die Götter über ihre Beleidiger verhängten Strafen am Leben des *Andokides* nachzuweisen, und auch diesen nicht einmal festzuhalten und durchzuführen weiß, in einem schneidenden Contraste. Vergebens suchen wir die kunstvolle Einfachheit und Anmuth des Ausdrucks, die dem *Pythias* eigenthümlich sind, vergebens die ruhige Besonnenheit, mit welcher er bei dem Angriff auf seinen Gegner stets die Sache selbst im Auge behält, die Sicherheit, mit der er seinen Stoff beherrscht und auf die schicklichste Weise so zu ordnen weiß, daß seine Gründe

*) Ueb. d. *Myth.* § 33, 71, 92. — **) Ueb. d. *Myth.* § 100.

***) Man vergl. über ihn *Plut. Apol. d. Sokr.* p. 27 B; *Eutyphron* p. 2 B und die *Ausl. zu Xenoph. Erinner. an Sokr.* IV, 4, § 4. IV, 8, § 4; *Aristoph. Frösche* v. 1302; *Athen.* XII, 551 c.; *Hel. versch. Erz.* X, 6; *Luzac. de Soer. civ.* p. 191; *Clint. Prooem.* XXXV, ed. *Krüger*.

†) *Lectt. Andoc. c. 8.* — ††) *De vit. et script. Lys.* p. 57 ff.

mit unwiderstehlicher Gewalt die Richter überzeugen müssen. Der Sprecher unserer Rede begnügt sich, durch Gemeinplätze die Masse aufzuregen; seine Deductionen sind so leicht, daß er es dem Gegner leicht macht, ihn auf eine glänzende Weise zu widerlegen, und an die Stelle triftiger Beweise setzt er die bis zum Ueberdruß wiederkehrende Aufforderung, den Angeklagten zu verurtheilen.

Die öftere Hinweisung auf den göttlichen Zorn läßt mehr auf eine Schulübung, als auf eine vor Gericht gehaltene Rede schließen; die Rhetoren liebten es, philosophische oder ethische Sätze in ihren simulirten Gerichtsreden zu behandeln, was freilich hier noch ziemlich ungeschickt geschieht. Die Erwähnung des Meliers Diagoras (§ 17) ist in der Weise, wie sie stattfindet, des Lysias ganz unwürdig. Auch einzelne sehr gesuchte Redensarten *) deuten auf einen spätern Ursprung hin. Endlich finden sich auch Irrthümer und Widersprüche, welche bei dem Lysias oder einem andern gleichzeitigen Verfasser nicht hätten vorkommen können. So sagt der Sprecher § 11: „Aristippos habe gegen die Hermes-Säule seiner Familie gefrevelt.“ Diese Herme-Säule stand zwar vor dem Hause des Andokides, war aber keineswegs von der Familie desselben, sondern von dem Phyle Aegais geweiht und erhielt den Namen „Hermes des Andokides“ erst später, sowohl wegen ihres Standortes, als weil ihretwegen Andokides in den Verdacht gekommen war, an der Verstümmelung der übrigen Herme Theil genommen zu haben **). § 46 führt der Redner an, daß Andokides nie Kriegsdienste gethan habe, und doch ist es aus Thuk. I, 51 bekannt, daß er zwanzig den Kerkyräern zu Hilfe gesendete Schiffe befehligt hat***). Die Erzählung von der feierlichen Verfluchung des Andokides (§ 51) wird durch kein anderes Zeugniß bestätigt und ermangelt auch aller innern Wahrscheinlichkeit; denn wenn er wirklich verflucht worden wäre, so würde er gewiß nicht gewagt haben, in sein Vaterland zurückzukehren, ehe der Fluch von ihm genommen war. Sicherlich hat der Verfasser das, was den Alkibiades betroffen hatte, ungenau auf Andokides übertragen. In § 23 verfällt der Redner in einen offenbaren Widerspruch; er sagt nämlich zuerst, daß dem Andokides Strafflosigkeit zugesichert worden sei, wenn er die Anzeige mache, und fügt gleich darauf hinzu, seine Rettung sei ungewiß gewesen. Es wird ihm ferner (§ 24) der Vorwurf gemacht, daß er seinen

*) *Ἀμικόμενος εἰς τὰ ἀμαρτήματα* (§ 19), *ἐξ ὅσων οἱ Ἀθηναῖοι ἀείμνηστοὶ εἰσι* (§ 25). — *Καταπλεύσας εἰς δημοκρατίαν, εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν* (§ 29), *ἐπιστάμενος ἐν πολλῷ σάλῳ καὶ κινδύνῳ τὴν πόλιν γενομένην* (§ 49).

**) Suid. u. d. W. *Ἀνδοκίδου Ἑρμῆς*; Plut. *leb. d. Andok.* p. 835; Phot. *Bibl. cod.* 291.

***) Becker, *Andokides*, S. 12, Anmerk. 25 bemerkt indeß ganz richtig: „Es bleibt bei dieser Sache nur ein, doch wichtiges, Bedenken übrig, daß Andokides selbst, ungeachtet er oft recht geflissentlich seine Verdienste um den Staat hervorhebt, — *z. B. de Myster.* p. 72. R. — doch diese Feldherrnwürde nirgends erwähnt.“

Vater und seine Angehörigen durch diese Anzeige zum Tode gebracht habe. Dies war aber keineswegs der Fall; sie wurden im Gegentheil durch dieselbe eben so, wie Andokides selbst, aus dem Gefängnisse befreit *). Nach § 6 soll Andokides während seiner Entfernung von Athen nach dem Hermokopiden-Processe **) auch mit dem Dionysios, dem Tyrannen von Syrakus, in Berührung gekommen sein; dieser bemächtigte sich aber der Oberherrschaft erst im J. 406 ***).

Alle diese Mängel berechtigen ganz entschieden zu dem Schlusse, daß Lyfias gewiß nicht, ein Gleichzeitiger aber schwerlich der Verfasser dieser Rede sein könne. Hölcher spricht sie dem Lyfias ab, hält sie aber für gleichzeitig und glaubt, daß sie von Meletos gehalten und selbst verfaßt sei. Die rhetorische Sprechweise findet er natürlich, da Meletos als schlechter Dichter und Redner bekannt war; in den gerügten Ungenauigkeiten sieht er theils absichtliche Entstellungen der Wahrheit, theils durch den langen Zeitraum, der zwischen den berührten Ereignissen und der Klage wider Andokides lag, leicht erklärliche Irrthümer. Dagegen scheint ihm die Genauigkeit, mit der viele Punkte besprochen werden, ein wichtiges Zeugniß für die Gleichzeitigkeit der Rede. Wenn ich nun auch nicht geradehin diese Ansicht verwerfen kann, so haben mich doch die beigebrachten Beweise nicht zu einer festen Ueberzeugung bringen können.

Rede wider Andokides wegen Gottlosigkeit.

- 1 band das Pferd an den Thüring des Tempels, als gebe er es zurück, nahm es aber in der kommenden Nacht wieder weg. Der Mann, der dies gethan hatte, starb den schmerzhaftesten Tod, den Hungertod. Denn wenn ihm auch viele herrliche Speisen vorgesetzt wurden, kam es ihm doch immer vor, als hätten Weizenbrot und Gerstenkuchen einen höchst übeln Geruch, und er konnte nicht essen. Dies haben
2 Viele von uns den Hierophanten ¹⁾ erzählen hören. [Daß Andokides durch seine Anzeige seine Verwandten und Freunde

*) Andok. v. d. Myst. § 34—39; Thuk. VI, 27, 28, 29, 60; Plut. Alkib. c. 21; Plut. Leb. d. zehn Redn. p. 834; Phocio's, Lexikos Chil. VI, 367.

**) Die erwähnten Reisen fallen in die Zeit zwischen 415—411.

***) Vgl. unten Anm. 10, 32 u. 41.

1) Hierophant — Offenbarer des Heiligen — hieß der Vorsteher der im Tempel der Demeter zu Eleusis dienstthuenden Priester, welche die Bewahrer der in den Mysterien den Eingeweihten mitgetheilten Geheim-Lehren waren. Unter allen athenischen Priestern hatte er den höchsten Rang und wurde daher auch äußerlich vielfach ausgezeichnet. Sein auf die Schultern herabwallendes Haar wurde durch ein goldenes Diadem, das Zeichen seiner Würde, zusammengehalten; er war in ein langes Purpur-Gewand gekleidet und saß auf einem Throne. Als Vollzieher der heiligen Weihen hieß er auch Mystagoges (Führer zu den Geheimnissen), weil er die Neulinge an den kleinen Eleusinien in den Tempel einführte, und Prophetes (Verkündiger), weil er den Geprüften den

in das Verderben stürzte, indem er behauptete, sie wären auch dabei thätig gewesen²⁾). Es scheint mir nun gerecht zu sein,³ daß man jetzt bei ihm an das erinnere, was damals erzählt ward, und daß nicht bloß seine Freunde durch ihn und seine Reden in das Verderben kommen, sondern auch er selbst durch einen Andern. Unmöglich aber könnt Ihr bei der Abstimmung über einen solchen Gegenstand mit dem Andokides Mitleid haben oder ihm zu Gunsten urtheilen, da Ihr wißt, daß er die Beleidiger dieser beiden Gottheiten³⁾ augenfällig zur Strafe zieht⁴⁾. Nun muß doch jeder Mensch erwarten, daß dieses ebensowohl bei ihm selbst, als bei einem Andern geschehen werde⁵⁾. Wohl an nun, wenn Andokides jetzt ungestrast von 4 uns aus diesem Rechtshandel löskäme, bei der Wahl der neun Archonten⁶⁾ sich einfände und durch das Loos ihm das Amt

höchsten Grad der Weihen an den großen Eleusinien ertheilte und sie damit zugleich in alle Offenbarungen von dem göttlichen Wesen einführte, aus welchen die Geheim-Lehren zu Eleusis bestanden. Es konnte diese in der Familie des Demolpos erbliche Würde nur bejahrten Männern gegeben werden, welche sich durch einen keuschen und unsträflichen Wandel ausgezeichnet und schon mehrere Priester-Aemter verwaltet hatten. (Vergl. Demosth. g. Neära S. 1384 f.; Schol. zu Aeschin g. Ktesiph. § 18; Suid. u. Hesych. u. d. W. *ἱερογάρης*.)

2) Diese Worte sind ganz gewiß, wie schon Reiske vermuthet, Zusatz eines Lesers, der sich dieselben an den Rand geschrieben hatte.

3) „Diese beiden Gottheiten“ — Demeter und ihre Tochter Persephone, welche zu Eleusis verehrt wurden. Sie heißen vorzugsweise die beiden Göttinnen (Poll. Onomast. 24, 97; Andok. üb. d. Myst. § 27; Her. VI, 75).

4) Andokides hatte die Beleidiger der beiden Gottheiten dadurch bestraft, daß er diejenigen anzeigte, welche die Mysterien entweiht und die Hermen verstümmelt haben sollten. — Befremdend ist im Texte der Ausdruck *ἐναργῶς*, welcher gewöhnlich von den Göttern gebraucht wird, wenn sie den Sterblichen in ihrer wahren Gestalt erscheinen oder denselben auf eine recht augenfällige Weise ihr unmittelbares Einwirken kund thun. Man könnte vielleicht *τιμωρεῖται* in *τιμωροῦνται* verwandeln und übersetzen: „da Ihr wißt, daß diese beiden Gottheiten augenfällig ihre Beleidiger strafen. Nun muß doch jeder Mensch erwarten, daß dies sowohl ihn als einen Andern trifft.“ Dann schließt sich der Gedanke unmittelbar an die vorhergehenden Erzählungen von der Bestrafung der Gottesfreveler an, und der Sprecher ermahnt die Richter, mit Andokides kein Mitleid zu zeigen, weil sie durch seine Freisprechung sich selbst ebenfalls der Beleidigung der Götter schuldig machen und ihre Rache auf sich herabziehen würden.

5) Für *οὔρα* lese ich *οὔτως*.

6) Nach Kobros, des letzten athenischen Königs, Tode im J. 1068 treten lebenslängliche Archonten aus seiner Familie an die Spitze des Staates, deren Macht sich von der königlichen nur dadurch unterschied, daß sie dem herrschenden Adel, den Eupatriden, rechenschaftspflichtig wurden. Im J. 782 beschränkte man die Dauer des Archontats auf zehn Jahre und gab auch den übrigen Eupatriden-Familien das Recht der Wählbarkeit dazu; 70 Jahre später setzte man an die Stelle dieser Beamten neun einjährige, welche anfänglich der Adel aus seiner Mitte wählte. Solon änderte die Verfassung dahin, daß nicht mehr die Geburt, sondern das Vermögen die Wählbarkeit und das Wahlrecht bestimmte, und verordnete zugleich, daß die ausscheidenden Archonten in den Kreiopag eintreten sollten, damit diese Würde nicht von einem Bürger zwei-

des Basileus zusiehe: würde er da nicht für uns opfern und die Gebete verrichten nach väterlichem Brauche, theils hier in dem

mal bekleidet werden könne. Kleisthenes änderte die Art der Wahl. Sie war bisher durch Abstimmung erfolgt; durch ihn ward das Loos eingeführt. Aristides endlich dehnte die Wahlfähigkeit, die bis dahin auf eine bestimmte Vermögensklasse beschränkt war, auf alle athenischen Bürger aus. (Nach der Schlacht bei Plataä, Plut. Arist. 2.) Der erste Archon hieß Eponymos (Namengeber, aber mehr bei den Grammatikern; amtlich heißt er vorzugsweise Archon, ohne weitem Beisatz), weil das laufende Jahr nach ihm benannt wurde; der zweite Basileus (König), der dritte Polemarchos (Kriegsfürst), die übrigen sechs Thesmotheten (Gesetzgeber). Dem Range nach galt das Archontat als das erste und ehrenvollste aller athenischen Staatsämter. Die Archonten mußten vor dem Antritt ihres Amtes eine strenge Prüfung bestehen, nach Ablauf desselben Rechenschaft ablegen und auch während desselben, so oft der Vorsitz im Rathe an einen andern Stamm überging, dem Volke die Frage vorlegen, ob dasselbe mit ihrer Verwaltung zufrieden sei. In früherer Zeit war ihre Gewalt ungleich bedeutender, da fast die ganze Staatsverwaltung, sowie das Richteramt in ihrer Hand lag und ihnen auch die Aufsicht über die väterlichen Opfer zustand. Späterhin beschränkte sich ihre gemeinschaftliche Thätigkeit auf einige wenige Fälle. Sie leiteten nämlich manche Geschäfte in den Volksversammlungen und hatten das Kampfrichter-Amt in den Panathenäen. Im Einzelnen bestand ihre Amtsbefugniß in der Ober-Aufsicht über gewisse Opfer und in der Vorstandschaft in den meisten Rechtsfällen. Dem Archon lag die Anordnung der Dionysischen und thargelischen Feste, sowie die Aufsicht über alle Ehre ob, und er hatte die Vorstandschaft in den auf diese Gegenstände bezüglichen Processen, ferner in allen Rechtsachen, die sich auf das Familien-Recht bezogen. Der Archon Basileus war der vom Staate bestellte Aufseher über den gesammten Cultus im Staate; er hatte darauf zu achten, daß die Staatsopfer zur rechten Zeit und in der gebührenden Weise veranstaltet, die Feste angemessen und würdig gefeiert würden, nahm das Tempel-Eigenthum und die heiligen Kassen unter seine Obhut, stand an der Spitze der Cleusinischen Mysterien (soweit ihre Leitung und Veranstaltung den Staat anging; mit der Ertheilung der Weihen hatte er nichts zu schaffen). Die Feste, deren Beforgung ihm ausschließlich zukam, waren die Mysterien, die Lenäen, Panathenäen, Prometheus und Hephästeeen. Seine Jurisdiction erstreckte sich auf alle Rechtsfälle, welche auf das religiöse Bezug hatten. Also war er Gerichts-Vorstand in Streitigkeiten über das Priesterthum, über Tempel-Eigenthum, Gottlosigkeit u. s. w. — Der Polemarchos war in frühester Zeit Befehlshaber der Kriegsmacht, aber schon zur Zeit der marathonischen Schlacht nur noch Mitglied des Kriegsrathes, der durch die zehn Strategen (Feldherrn) und ihn gebildet wurde. Nach den persischen Kriegen beschränkte sich seine Thätigkeit auf die Anordnung der Feste zu Ehren der Artemis und des Harmodios, sowie der öffentlichen Befestigung der im Kampfe gebliebenen Bürger. Gerichts-Vorstand war er für die Nichtbürger zu Athen in allen Sachen, die das Familienrecht betrafen, hatte also dieselbe Jurisdiction für Fremde, wie der Archon für die Bürger. Jeder von diesen drei Archonten konnte sich zwei Paredroi (Beisitzer) aus der Zahl der Bürger wählen. Die sechs andern Archonten, die Thesmotheten, hatten mit Opfern und Festen nichts zu thun, dagegen die ausgedehnteste gerichtliche Wirksamkeit; denn sie waren Vorstände in allen übrigen Rechtsachen, mit Ausnahme einiger, welche besondern Obrigkeiten übertragen wurden. Auf die Staats-Angelegenheiten übten die Archonten während der Demokratie einen unbedeutenden Einfluß aus, da ihre Thätigkeit fast ausschließlich durch ihre richterlichen Functionen — die Instruirung der Prozesse, den Vorsitz in den Gerichten, die Ausführung des Urtheils — in Anspruch genommen wurde. Daher haben Perikles und die übrigen mächtigen Demagogen nie das Archontat bekleidet.

(Eleusinion⁷⁾), theils in dem Tempel zu Eleusis⁸⁾, und für das Fest bei den Mysterien Sorge tragen, auf daß Niemand Unrecht oder Frevel übe gegen das Heilige⁹⁾? Und was 5

7) Das Eleusinion, ein der Demeter geweihter Tempel in Athen, lag auf dem Kerameikos in der Stadt und enthielt die Bildsäule des Iakchos, welche während der Mysterien im Festzuge nach Eleusis gebracht wurde.

8) Eleusis, eine uralte, von den Palasgern gegründete Stadt, jetzt Levkina oder Elefsia, lag gegen 80 Stadien (zwei Meilen) von Athen in einer fruchtbaren Ebene in der Nähe des salaminischen Meerbusens. Als Erbauer derselben wird der mythische Eleusinos genannt, ein Sohn des Hermes. Sie hatte ursprünglich ihre eigenen Könige und als Hauptkult die Verehrung der Demeter und Persephone. Doch noch im mythischen Zeitalter, als Erechtheus König von Athen war, entstand ein Krieg, in welchem Eleusis den Athenern unterworfen wurde, jedoch mit der Bedingung, daß die Feier der Eleusinien an keinem andern Orte stattfinden solle. Der Tempel der beiden Göttinnen lag auf einem, die ganze Gegend beherrschenden, Hügel und war ein Prachtgebäude, welches Perikles durch Iktinos auführen ließ. Ein großer Theil der um die Stadt herumliegenden Ebene war heiliges Land und wurde zum Besten der Tempel-Kasse verpachtet. Westwärts an der megarischen Grenze blieb ein Streifen stets unbebaut, zur strengen Sonderung des heiligen Aekers von Privat-Ländereien. Im Osten wurde dasselbe durch die Rheitoi geschieden, Kanäle von Meerwasser, welche zu den Abwaschungen der Weihlinge dienten und in welchen die Fischerei nur den Priestern zustand. Diodor leitet unpassend den Namen der Stadt von *ἔλευσω*, ich komme an; er meint, weil der, welcher das Getreide nach Attika gebracht habe, anderwärts hergekommen sei, hätten die Athener den Ort, wo er zuerst den Getreidebau übte, Eleusis, den Ankunfts-ort, genannt. Später hatte die Stadt mehrfach bei den Einfällen der Peloponnesier in Attika zu leiden. Vergl. Pausan. I, 37, 38; Hyg. fab. 275; Strab. IX, p. 601, 624; Diod. hist. Bibl. 5, 69; Her. I, 30, V, 74, VI, 75, VIII, 65, IX, 27; Thuk. I, 114, II, 15.

9) Im Gegensatz zu dem sinnlich plastischen Kulte, der im hellenischen Volke vorherrschend war, bildeten sich schon frühzeitig Mysterien, Geheimkulte, welche nicht von der Masse des Volkes öffentlich, sondern nur von denen gefeiert wurden, die besonders dazu eingeweiht worden waren. Die religiösen Vorstellungen knüpften sich dabei nicht an die Persönlichkeit der einzelnen Gottheiten, wie sie durch den Mythos gestaltet und in den Volksglauben übergegangen waren, sondern man ehrte in ihnen die Symbole allwaltender Naturkräfte, die man als die Aeußerungen göttlicher Wirksamkeit erkannte. Der Dienst der Demeter und Persephone in Eleusis bezog sich auf die Einführung des Ackerbaues, welcher von dort aus sich über ganz Griechenland verbreitet haben soll. Die Sage ist folgende: Persephone, die Tochter der Demeter und des Zeus, wurde vom Pluto geraubt, der sie zu seiner Gattin machte. Demeter durcheilte neun Tage lang, eine brennende Fackel in der Hand, Land und Meer, um die Verlorne zu suchen, und ersuhr am zehnten von Helios das Schicksal derselben. Erzürnt auf Zeus, der den Raub gestattet hatte, verließ sie die Wohnungen der Götter und kam in der Gestalt einer bejahrten Frau nach Eleusis. Dort ward sie von den Töchtern des Königs Keleos freundlich aufgenommen und lebte eine Zeit lang unerkannt als Wärterin des Königssohnes Demophoon im Palaste. Als sie sich aber zu erkennen gegeben hatte, bauten ihr die Eleusinier einen Tempel, in welchem sie wohnte. Die ganze Erde wollte sie mit Unfruchtbarkeit schlagen, damit das menschliche Geschlecht zu Grunde gehe und die Götter die Opfer verlohren. Nun suchte Zeus sie zu versöhnen und bestimmte, daß Persephone zwei Drittheile des Jahres auf der Oberwelt bei ihrer Mutter, ein Drittheil aber bei ihrem Gatten verweilen sollte. Da hob Demeter den Fluch auf, den sie über die Erde

werden wohl, meint Ihr, die dahin kommenden Weihlinge denken, wenn sie sehen, wer Basileus ist, und sich an alle seine Religionsfrevler erinnern, oder die übrigen Hellenen, welche dieses Festes wegen sich einfinden und entweder bei der Feier opfern

gesprochen, und es enteimten von Neuem die Pflanzen dem Boden, unter ihnen aber das Getreide, die Nahrung der Menschen. Demeter lehrte zum Zeus zurück, lehrte aber zuvor den Eleusinischen Edeln, dem Keleos, Triptolemos, Diokles und Eumolpos, ihren heiligen Dienst und die Mysterien. Dem Triptolemos, einem Sohne des Rharos, trug sie die weitere Verbreitung des Getreidebaues auf. Das Feld, auf welchem die erste Gerste gewachsen war, hieß daher bis auf die spätesten Zeiten das Rharisch; und wurde alljährlich von den Priestern unter großen Feierlichkeiten bebauet (Hom. Hymn. an Dem.). — Demeter, die Göttin des Ackerbaues, die heilige Mutter Erde, bezeichnet die in der Erde ruhende, durch das Himmelslicht geweckte Kraft, durch welche die Pflanzen erzeugt werden, und unter diesen haben für den Menschen die höchste Bedeutung natürlich die, welche ihm Nahrung geben. Der Mythos sagt, daß aus der Vermählung des Zeus, des Himmelslichtes, mit Demeter, der Erdmutter, Persephone — die Pflanzenwelt — entsprossen sei. Weil aber die meisten Pflanzen alljährlich hinschwinden, weil ferner der Samen erst dem Schoß der Erde anvertraut werden muß, ehe er keimt, sagte man, Persephone sei die Gattin des Pluto, des Gottes der Unterwelt, der sie sich geraubt habe; darum durfte sie nur im Frühjahr wiederkehren auf die Oberwelt zu ihrer Mutter, im Winter aber mußte sie zurück zu dem finstern Satten. (Ovid. Metam. V, 564; Fast. IV, 613; Hyg. fab. 146; Stat. Theb. VIII, 64.) Es verbanden aber mit diesen Mythen, welche der große Haufe in der sinnlichen Form annahm, in welcher sie ihm geboten wurden, die Einsichtsvolleren höhere religiöse und sittliche Ideen. Man erkannte den mächtigen Einfluß des Ackerbaues auf die Cultur; man fand in ihm die Quelle aller festen, geselligen Ordnung und des Segens, der in der geregelten Einrichtung des Staates den Bürgern zu Theil wird. Man war sich der heilbringenden Kraft bewußt, die er auf den sittlichen Zustand der Menschen ausübe, und kam durch weitere Reflexion zu der Ueberzeugung, daß alle im Volksglauben personificirten Naturkräfte nur Ausflüsse eines höchsten Urwesens wären, dessen der Mensch sich durch ein reines, der Tugend geweihtes Leben würdig machen müsse, wenn er nach dem Tode der Gemeinschaft mit seligen Geistern theilhaftig werden solle. Diese erhabenen Lehren von der Einheit Gottes, von der Unsterblichkeit, von der Vergeltung und der Verpflichtung des Menschen zur Tugend waren es, welche in den Eleusinischen Mysterien den Eingeweihten mitgetheilt wurden. Daher kam auch der Glaube, daß diese im Schattenreiche eines seligeren Zustandes sich erfreuten, als die Profanen; daher der Wunsch, vor dem Tode eingeweiht zu werden (Krioph. Frieden B. 375); daher auch die Strenge, mit der die Profanirung der mit dieser Weihe verbundenen heiligen Bräuche gestraft wurde. Erklärlich ist nun auch die hohe Bedeutung, welche der Staat dieser Feier ebensowohl in ethisch-religiöser, als in politischer Beziehung beilegte. Anfangs durften nur athenische Bürger geweiht werden, später auch andere Hellenen, und in der letzten Zeit auch alle Fremden. Doch mußten sie von einem eingeweihten Athener in Vorschlag gebracht werden. Todtschläger — auch unfreiwillige — und Verbrecher jeder Art und Alle, deren Wandel lasterhaft war, wurden nicht geweiht. Dem Archon Basileus lag die Verpflichtung ob, über die Feier zu wachen, und mit ihm theilten diese Obliegenheit vier Epimeletai (Vorsorger) der Mysterien; zwei davon wurden aus dem Volke gewählt, die beiden Andern gehörten den Familien der Eumolpiden und der Keryken an, in denen die Priestervürde erblich war. Man unterschied eine doppelte Feier, die der Kleinen und die der großen Eleusinien. Die ersteren wurden im Monat Anthestierion (Februar, März) zu Agrä am

oder sie anschauen wollen? Denn weder Fremden noch Einheimischen ist Andokides wegen seiner Religionsfreveln unbekannt, da man ja nothwendig die Menschen durch ihre besonders hervortretenden guten oder schlechten Handlungen kennen lernt.

Iffios unweit Athen gefeiert, der Sage nach zuerst zum Andenken an die Weihe des Herakles, welcher sich durch diese Mysterien erst wollte heiligen lassen, ehe er in die Unterwelt hinabstieg. Sie waren eine Vorbereitung zu den großen Eleusinien, indem an denselben die Neulinge die erste Weihe erhielten. Zuerst wurde dem Zeus ein tragendes Schwein als Zeichen der Fruchtbarkeit geopfert; dann folgte die feierliche Reinigung der mit Kränzen geschmückten Neulinge durch Waschungen im Iffios, die ein Priester an ihnen vollzog, und zuletzt mußten sie Enthaltbarkeit und Keuschheit für die Zeit bis zu ihrer vollständigen Weihe geloben und einen Eid der Verschwiegenheit in die Hände des Mystagogen ablegen. Sie hießen von nun an Mysten und durften den Vorhof des Eleusinischen Tempels, aber nicht das Heiligthum selbst betreten. Die Feier der großen Eleusinien wurde alljährlich im Monat Boedromion (August, September) veranstaltet und dauerte neun volle Tage (zur Erinnerung an den Mythos, daß Demeter neun Tage lang Land und Meer durchschwimmt habe, um die vom Pluto geraubte Persephone zu suchen). Am ersten Tage versammelten sich die zum Empfang der höhern Weihen bestimmten Mysten; er hieß deshalb Agyrmos (Versammlung). Am zweiten Tage zog man in Procession nach dem Meere, in welchem Waschungen der Mysten stattfanden. Davon erhielt er seinen Namen „Halade Mystai!“ (Nach dem Meere hin, Mysten!) Am dritten Tage wurde der Demeter ein Opfer von Fischen und Gerste gebracht; am vierten wurde ein Korb voll Blumen, Granatäpfeln, Mohnköpfen und mystischen Symbolen auf einem alterthümlichen, mit Ochsen bespannten Wagen nach Eleusis gefahren. Jungfrauen umgaben denselben, welche Körbe mit ähnlichem Inhalt auf den Köpfen trugen. Der fünfte Tag hieß Lampadon Phora — das Fackeltragen —, weil des Abends die Eingeweihten paarweise und schweigend, mit Fackeln in den Händen, unter Anführung eines Priesters, des Dabuchen (Fackelhalters), in das Heiligthum nach Eleusis zogen, wo sie die Nacht zubrachten. Am sechsten Tage fand die Hauptfeier statt. Unter feierlichen Gesängen wurde aus dem Eleusinion die mit einem Myrtenkranz geschmückte Bildsäule des Iakchos, des Sohnes der Demeter, auf dem heiligen Wege nach Eleusis gebracht. In der darauf folgenden Nacht fand die Weihe der Mysten stand. Nach der vom Hierophanten gebotenen Entfernung der Nichtgeweihten wiederholten sie den an den kleinen Eleusinien geleisteten Eid, wurden durch Waschungen entführt und gereinigt und in neuen Gewändern unter vielerlei Schrecknissen in das Innere des hell erleuchteten Heiligthumes geführt. Sie hießen von diesem Augenblicke Epopten (Schauende). Am siebenten Tage kehrten die Geweihten nach Athen zurück, und dann folgten Kampfspiele, bei denen der Sieger der Demeter heilige Gerstenähren als Preis empfing. Der achte Tag war einer Nachweihe der Verspäteten, der neunte einem Opfer gewidmet, an welchem Gefäße voll Wein nach Sonnenaufgang und Untergang unter mystischen Gebeten ausgegossen wurden. Während der Dauer des Festes durfte Niemand verhaftet werden; auch galt es für eine Entweihung, die mit dem Tode bestraft wurde, wenn ein seiner bürgerlichen Rechte Beraubter es wagte, einen Delzweig als Schutzlehender auf den Altar im Eleusinion niederzulegen. Auch Frauen konnten der Weihen theilhaftig werden. Sie empfingen dieselben durch die Hierophantis, die Oberpriesterin; es war ihnen aber bei sechs tausend Drachmen Strafe untersagt, sich bei dem Festzuge nach Eleusis mit Pferden bespannter Wagen zu bedienen. Uneingeweihte durften das Heiligthum zu Eleusis bei Todesstrafe nicht betreten. Die Feier der Eleusinien wurde erst durch den Kaiser Theodosius den Großen abgeschafft.

- Dann ist er auch während seines Aufenthaltes im Auslande vielen Staaten lästig gewesen, Sicilien, Italien, dem Peloponnesos, Thessalien, dem Hellespontos, Jonien und Kypros; viele Könige hat er durch seine Schmeicheleien eingenommen, und zwar einen Jeden, mit dem er zusammenkam, außer dem 7 Syrakusischen Dionysios ¹⁰). Dieser war entweder unter Allen der Glücklichsste oder übertrifft die Andern bei weitem an Verstand, da er allein unter denen, welche mit dem Andokides zusammenlebten, von demselben sich nicht täuschen ließ, der die Kunst besitzt, seinen Gegnern gar keinen, seinen Freunden aber möglichst vielen Schaden zuzufügen. Es würde demnach, beim Zeus, nicht leicht den Hellenen verborgen bleiben, wenn Ihr 8 wider das Recht ihm Gunst erweisen wolltet. Jetzt seid Ihr nun gedrungen, über ihn einen Entschluß zu fassen, da Ihr wohl wißt, Männer von Athen, daß Ihr unmöglich zugleich die väterlichen Geseze und den Andokides behalten könnt, sondern daß Ihr eins von beiden, entweder die Geseze aufheben, oder diesen Menschen entfernen müßt.
- 9 Er geht aber in seiner Dreistigkeit soweit, zu behaupten, das in Betreff seiner gegebene Gesez sei aufgehoben, und ihm stehe frei, den Marktplatz und die Heiligthümer zu besuchen ¹¹)
- 10 vielleicht auch jetzt noch in der Rathsversammlung der Athener. Und doch soll einst Perikles Euch in Betreff der

10) Der Sprecher deutet hier auf die Reisen des Andokides, ist aber in seinen Angaben nicht genau. Als Gesandter ging er vor dem Jahre 415 nach Sicilien, Italien, Thessalien, Makedonien, Molossis und Thesprotien. Nach dem Hermokopiden-Processe zwischen 415 u. 411 besuchte er die hier genannten Länder; 411 kehrte er unter den Vierhundert nach Athen zurück, wurde von ihnen verjagt und ging zu dem Euagoras von Kypros. Nach dem Sturz der Vierhundert kam er wieder nach Athen (410), ward verbannt und lebte in Elis bis nach der Wiederherstellung der Demokratie des Khrasybulos (410—402, Plut. *And.* S. 835; Phot. c. 261). Wenn also in Betreff des Dionysios nicht ein Anachronismus stattfinden soll, so müssen wir annehmen, daß die Reise zu ihm von Elis aus nach 406 gemacht worden sei. — Italien dient hier vorzugsweise zur Bezeichnung von Unter-Italien oder Groß-Griechenland, dessen Küsten ringsum von hellenischen Kolonien bedeckt waren, mit welchen das Mutterland in einem lebhaften Verkehr blieb. Jonien ist Gesamtname der ionischen Pflanzstädte an den Küsten von Klein-Asien und ihres Gebietes. An beiden Seiten des Hellespont hatten sich ebenfalls die Hellenen niedergelassen, Megospotamoi, Abydos, Lampsakos u. a. m.

11) Eine besondere Art der Strafe war bei den Athenern die Atimie (d. h. die Entziehung aller bürgerlichen Rechte oder eines bestimmten Theils derselben; unsere Ehrlosigkeit entspricht der griechischen Atimie nicht, denn mit der erstern ist Schande verbunden, mit der letztern nicht). Die Rechte eines athenischen Bürgers bestanden vorzüglich in der Wahlfähigkeit zu allen Aemtern, der Theilnahme an den öffentlichen Festen und Opfern, den Gerichtssitzungen, der Volksversammlung und der Befugniß, vor dem Volke als Redner aufzutreten zu dürfen. Diese waren es also, welche durch die Atimie ganz oder theilweise, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu den Strafbaren genommen wurden. (Wachsm. *hell. Ath.* II, 1, S. 243 f.; Meier *de bonis damn.* S. 101 ff.;

Religionsfrevler angerathen haben, nicht bloß die geschriebenen Gesetze wider sie anzuwenden, sondern auch die ungeschriebenen, nach welchen die *Eumolpiden*¹²⁾ Rath ertheilen, die Niemand aufzuheben Macht hatte, denen Niemand zu widersprechen wagte, deren Urheber man nicht einmal kennt. Denn er soll geglaubt haben, daß sie auf diese Weise nicht bloß den Menschen, sondern auch den Göttern Genugthuung geben würden. *Andokides* aber **11** verachtete die Götter und die, welche ihre Beleidiger strafen müssen, so sehr, daß er noch nicht volle zehn Tage nach seiner Rückkehr in die Stadt in einer Klage wegen Gottlosigkeit vor dem *Basileus* eine Vorladung erließ¹³⁾, die Sache anhängig machte, obwohl er selbst sich gegen die Götter so sehr vergangen hatte und (um Euch aufmerkamer zu machen) behauptete, *Kristippos*¹⁴⁾ habe gegen die *Hermes-Säule* seiner Familie gefrevelt. Nun wandte zwar *Archippos* dagegen ein, daß die **12**

Meier u. Schöm. S. 563.) *Andokides* war seiner Anzeige wegen zwar freigelassen, aber doch mit *Arimie* bestraft worden (Vgl. unten § 14). Ueberdem berufen sich seine Ankläger auf einen von *Isotimides* durchgesetzten Volksbeschluss, daß alle Beleidiger der Götter vom Heiligen — also auch vom Besuche der Tempel — abgehalten werden sollten. (*Andok.* üb. d. *Myst.* S. 105 R.)

12) Die *Eumolpiden* waren eine der ältesten Adelsfamilien Athens. Sie leiteten ihren Ursprung her von dem mythischen *Eumolpos*. Von diesem sagt *Pausanias*: „*Eumolpos* war, nach der Sage, ein Sohn des *Poseidon* und der *Chione*, und kam aus *Thrakien*; von *Chione* aber sagt man, daß sie eine Tochter des Windes *Boreas* und der *Dreithyia* war. In dem Treffen der *Cleusinier* gegen die *Athener* fiel *Erechtheus*, König der *Athener*, auch *Immarados*, der Sohn des *Eumolpos*; den Krieg aber erdigten sie unter der Bedingung, daß hinfort die *Cleusinier* den *Athenern* unterworfen sein, jedoch die Feier der *Mysterien* allein besorgen sollten. Den heiligen Dienst verrichteten *Eumolpos* und die Töchter des *Keleos*. *Eumolpos* hinterließ nach seinem Tode noch einen jüngeren Sohn, mit Namen *Keryx*, von welchem jedoch die *Kerykes* selbst versichern, daß er ein Sohn der *Uglauros*, Tochter des *Kreops* und des *Hermes*, nicht des *Eumolpos* war.“ *Paus.* I, 38. Nach einer andern Sage ist *Eumolpos* (der Name bedeutet *Schönsänger*) ein Sohn des *Musaios* und Schüler des *Orpheus*, und erhielt bei einem von *Akastes* dem *Pelias* zu Ehren angestellten Wettkampfe den Preis im Singen. *Hyg. fab.* 273. — Die *Priesterwürde* blieb in seiner Familie und der der *Kerykes* erblich, und beide achteten streng darauf, daß keine Fremden sich widerrechtlich eindrängten. Sowie die *Patricier-Familien* in Rom im Besitze der Gesetze waren, so bewahrten auch die *Eumolpiden* durch mündliche Ueberlieferung heilige, uralte Gesetze über *Religionsfrevler*, denen man, wie wir aus dieser Stelle sehen, auch noch in sehr später Zeit eine gewisse Geltung zugestand. Ueber *Eumolpos* und die *Eumolpiden* vergl. man noch *Apoll. myth. Bibl.* II, 5, 12, III, 15, 4; *Suid.* und *Hesych.* u. d. *W.* *Εὐμόλιος* und *Εὐμόλιδαί.* *Thuk.* VIII, 53; *Aeschin.* g. *Ktes.* c. 5; *Demosth. g. Neära.* S. 1384, 85; *Plut. Alcib.* c. 22, 33, 34; *Diod. hist. Bibl.* I, 19, XIII, 69.

13) Wer Jemanden verklagen wollte, mußte sich mit einigen Zeugen zu seinem Widersacher begeben und ihn auffordern, bei derjenigen Behörde, welcher die Vorstandschaft zukam, an dem zur Einleitung des Processes bestimmten Tage sich einzufinden. Diese Vorladung (*πρόκλησις*) fand in der Regel fünf Tage vor diesem Termine statt.

14) Einer von den beiden Namen ist gewiß hier verschrieben; ob aber der Angeklagte *Kristippos* oder *Archippos* geheißen habe, muß dahingestellt bleiben.

Hermes-Säule unverfehrt und ganz und nicht, wie die übrigen Hermen, verstümmelt sei; um indessen durch einen solchen Menschen nicht in Unannehmlichkeiten verwickelt zu werden, machte er sich durch Zahlung einer Geldsumme von ihm los¹⁵). Wenn er es indessen für ziemlich hielt, Andere wegen Religionsfreveln zur Rechenschaft zu ziehen: da ist es wahrlich gerecht und gottgefällig, daß Andere dies bei ihm thun.

- 13 Aber vielleicht wird er sagen, es sei hart, daß der Anzeiger die höchsten Strafen litte, die Angezeigten aber mit Euch ganz gleiche bürgerliche Rechte genossen¹⁶). Indessen wird er hierdurch nicht sich vertheidigen, sondern nur Andere anklagen. Diejenigen nämlich, welche anordneten, die Andern aufzunehmen, handeln unrecht und machen sich eines gleichen Frevels gegen die Götter schuldig; wenn Ihr in voller Selbstständigkeit die für die Götter zu vollziehenden Strafen aufgehoben hättet, dann träfe Euch die Schuld; so aber diese. Ladet nun nicht selbst diese Schuld auf Euch, da es in Eurer Gewalt steht, durch Bestrafung des Uebelthäters Euch davon zu befreien.
- 14 Ferner bestreiten jene die Richtigkeit der wider sie erhobenen Anzeigen; dieser aber gesteht sein Vergehen ein. Nun leidet sogar vor dem Areiopagos, dem heiligsten und gerechtesten Gerichtshofe, zwar der geständige Verbrecher den Tod; wenn er aber leugnet, wird Untersuchung eingeleitet, und Viele erscheinen dann als unschuldig.
- 15 mit denen, welche leugnen, nicht gleich beurtheilen. Unerhört erscheint mir auch Folgendes: wenn Jemand einen Andern am

15) Es war bei einer Strafe von 1000 Drachmen (gegen 230 Athlr.) verboten, eine öffentliche Klage fallen zu lassen, um zu verhindern, daß Sykophanten friedliebende und ängstliche Bürger vor Gericht fordern und sich durch Zahlung einer Geldsumme zur Zurücknahme der Klage möchten bewegen lassen. Allein dies kam doch sehr häufig vor, ohne daß die Strafe eingezogen wurde.

16) Nach der Schlacht bei Megospotamoi beschlossen die Athener auf den Vorschlag des Patrokleides, alle diejenigen, welche ihrer bürgerlichen Rechte ganz oder zum Theil verlustig erklärt worden waren, in ihren frühern Rechtsstand wieder einzusetzen und davon nur diejenigen auszunehmen, welche ihr Vaterland verlassen hatten, um der Bestrafung zu entgehen, und deren Namen deswegen auf eine Schandsäule geschrieben waren, ferner Alle, welche wegen Verbrechen vor dem Areiopag, den Epheten, dem Prytaneion oder Delphinion verurtheilt worden waren, ferner die Mörder, Todtschläger und alle diejenigen, welche nach Alleinherrschaft gestrebt hatten. Diese Maßregel wurde ebensowohl von den aufrichtigen Demokraten, als von den geheimen Freunden der Oligarchie begünstigt; die Erstern suchten in der höchsten Gefahr alle Kräfte zur Rettung Athens zu vereinigen, die Letzteren fanden unter den Atimeen eine bedeutende Anzahl von Männern, welche ihre Parteizwecke begünstigten. (Vgl. Andok. über d. Myst. § 73—80.) Damals mögen auch die im Hermokopiden-Processe Angezeigten, welche sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten (Thuk. VI, 60), zurückgekehrt sein und ihre bürgerlichen Rechte wieder erhalten haben. Daß wenigstens zur Zeit der Anklage mehrere davon nicht nur in Athen, sondern auch im Besitze ihres Vermögens sich befanden, erklärt Andokides ausdrücklich (Ueber die Mysterien § 53).

Kopfe, Gesicht, Händen oder Füßen verwundet, so wird er nach den Gesetzen auf dem Areiopagos aus der Stadt des Verletzten verwiesen [oder wegen Verwundung in böser Absicht angeklagt ¹⁷)] und, wenn er zurückkehrt, durch eine Enderis verfolgt und mit dem Tode bestraft; wenn aber Jemand dasselbe Verbrechen an den Bildsäulen der Götter verübt, da wollt Ihr ihn nicht einmal verhindern, die Tempel zu betreten, oder ihn nicht bestrafen, wenn er es thut. Und doch ist es recht und ersprießlich, diesen die meiste Sorgfalt zu widmen, da sie Euch sowohl Gutes als Schlimmes zuzufügen Gewalt haben. Man 16 sagt aber auch, daß viele Hellenen den Andokides wegen seiner hier verübten Frevel gegen die Götter von den bei ihnen stattfindenden heiligen Handlungen ausschließen ¹⁸); und Ihr, die Beleidigten, zölet selbst Euern Gesetzen mindere Achtung, als Fremde! Er ist aber auch ein weit schlimmerer Gottesverächter, 17 als Diagoras, der Melier ¹⁹). Dieser nämlich frevelte mit Worten gegen fremde Heiligthümer und Feste, jener aber durch die That gegen die seiner Vaterstadt. Man muß aber, Männer von Athen, den Bürgern, welche diese Heiligthümer beleidigen, mehr zürnen, als den Fremden. Denn dieses ist gleichsam ein fremdes Verbrechen, jenes ein heimisches. Lasset nun nicht 18 die Freveler, die Ihr habt, frei, da Ihr sie zu verhaften sucht, wenn sie flüchtig sind, und demjenigen ein Talent Silber verheißet, der sie verhaftet oder tödtet; es möchte sonst den Hellenen vorkommen, als wolltet Ihr mehr prahlen, als strafen. Er 19 zeigte aber auch den Hellenen, daß er an keine Götter glaube. Denn ohne sich wegen seiner Vergehungen zu fürchten, im Gegentheil voll trotziger Zuversicht ging er als Schiffseigner

17) Diese Worte sind augenscheinlich später eingeschoben. Ueber vorsätzliche Verwundung vergl. Ephias 3. gegen Simon.

18) Diese Behauptung, welche der Sprecher selbst als ungewiß darstellt, wird durch andere Zeugnisse nirgends bestätigt.

19) Diagoras von Melos war anfänglich ein Sklave, dann ein Schüler des Demokrit und lebte seit der Eroberung von Melos in Athen. Er hatte sich früher viel mit Poesie beschäftigt und hing anfänglich fest an dem Götterglauben des Volkes. Es entwendete ihm aber einst Jemand ein Gedicht, gewann damit großen Ruhm und beseitigte den Anspruch des Diagoras durch einen Meineid. Da nun die Götter dies Verbrechen, wie es Diagoras erwartet hatte, nicht sogleich bestrafen, verfiel er in Unglauben und leugnete das Dasein der Götter geradezu. Er griff die Volkslehre in einer besondern Schrift an, suchte die Mythen lächerlich zu machen und diejenigen abzuhalten, welche sich weihen lassen wollten. Während des Hermokopiden-Processes fürchtete er seine Verurtheilung und floh. Die Athener versprachen demjenigen, welcher ihn tödten würde, ein Talent (1375 Athir.), und demjenigen, welcher ihn lebend auslieferte, eine doppelt so hohe Belohnung. Er fand seinen Tod in einem Schiffsbruche. Aristoph. Frösche B. 320, Vögel B. 1073 und d. Schol. dazu; Diob. hist. Bibl. XIII, 6; Cert. Emp. adv. mathem. IX, § 51, 53; Suid. und Hesyeh. u. d. W.; Cic. de nat. deor. I, 1 u. 23.

auf die See ^{20 a)}). Aber der Gott verlockte ihn, an den Ort seiner Verbrechen zurückzukehren, um auf meine Veranlassung 20 gestraft zu werden. Ich erwarte nun zwar, daß er seine Strafe leiden wird, jedoch dürfte mich Nichts Wunder nehmen; denn die Gottheit straft nicht augenblicklich. [Dieses ist nun wohl ein menschliches Gericht ^{20 b)}], indessen kann ich (auf seine Bestrafung) doch aus vielen Gründen schließen, da ich sehe, daß auch andere Gottesverächter mit der Zeit ihre Strafe erhalten haben, und auch die Nachkommen derselben um der Frevel ihrer Vorfahren willen. Bis dahin aber sendet Gott den Uebelthätern große Angst und Gefahr, so daß Viele von ihnen sogar zu dem Wunsche gebracht werden, durch den Tod von ihren Leiden erlöst zu werden. 21 Zuletzt giebt ihnen Gott nach einem qualvollen Leben den Tod. Betrachtet nun das Leben des Andokides und sehet zu, ob es seit seinen Freveln wider die Götter anders gewesen ist. Als nämlich Andokides nach seinem Vergehen wegen der ihm aufgelegten Geldstrafe die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch genommen hatte ²¹), band er sich selbst, indem er sich als Strasschätzung Gefängnißstrafe zuerkannte ²²), 22 wenn er nicht seinen Diener überlieferte. Er wußte aber sehr wohl, daß er ihn nicht würde überliefern können, da er ihn um seiner selbst und seiner Vergehungen willen getödtet hatte, damit er nicht als Anzeiger auftreten könnte ²³). Muß nun nicht ein Gott den Sinn dieses Menschen verkehrt haben, da

20 a) Bei den Alten war der Glaube allgemein verbreitet, daß die Götter, um die Bösen zu strafen, ihren Sinn verstricken und sie zu Handlungen verleiten, durch welche sie sich selbst ins Unglück stürzen müssen. So sagt Euripides (bei Eufurq. g. Leokr. c. 22):

„Denn wenn der Zorn der Götter Einem schaden will,

„So rauben sie aus seiner Brust ihm alsobald

„Den rechten Sinn, und wandeln ihn zum Schlechten um,

„Damit ihm selber, was er fehlt, verborgen sei.“

Man vergl. Jacobs' Uebers. der Staatsreden des Dem., 3. Rede g. Philipp, Anm. 26, S. 394. Andokides vertheidigt sich gegen diese Aeußerung in der Rede über die Mysterien § 137. Mir scheint es übrigens, daß der Verfasser unserer Rede die des Angeklagten vor Augen gehabt und daraus Vieles entnommen hat.

20 b) Die Worte: „dieses ist nun wohl ein menschliches Gericht“ hatte ich für einen späteren Zusatz.

21) Es stand den Magisträten in Athen zu, in gewissen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit Geldstrafen (Epibolen) aufzulegen. Wollte sich die in Anspruch genommene Person dies nicht gefallen lassen, so konnte sie die Sache vor einen Gerichtshof zur Entscheidung bringen. Vergl. Lys. 9. für den Soldaten § 6; Lys. 30 gegen Nikom. § 3; Plut. Solon c. 18.

22) Vergl. Lys. 1. über die Tödtung des Eratosth. § 29, Anm. 14.

23) Wenn Andokides wirklich seinen Sklaven getödtet und sich dann Gefängnißstrafe auf so lange Zeit zuerkannt hätte, bis er ihn den Richtern würde ausgeliefert haben: so kann das nicht, wie hier erzählt wird, im Hermokopiden-Proceße vorgekommen sein, sondern in einem frühern. (Vgl. Höltscher vit. Lys. p. 61.) Uebrigens kommt mir die Erzählung höchst unwahrscheinlich vor.

er es bei gleichen Aussichten auf Erfolg für minder drückend hielt, sich Gefängnißstrafe zuzuerkennen, als eine Geldbuße? In Folge dieser Strafschätzung blieb er fast ein Jahr in Haft und trat während derselben als Angeber seiner Verwandten und Freunde auf, da ihm Sicherheit zugestanden wurde, wenn seine Anzeige glaubwürdig erschiene. Welchen Sinnes scheint Euch nun derjenige zu sein, der die unerhörteste und schimpflichste Handlung durch die Anzeige seiner Freunde beging, obwohl seine eigene Rettung noch ungewiß blieb? Nachdem er nun diejenigen zum Tode gebracht hatte, welche, wie er selbst sagt, ihm die Theuersten waren, erschien seine Anzeige glaublich, und er ward freigelassen; doch füget Ihr die Bestimmung hinzu, daß er vom Markte und den Tempeln ausgeschlossen sein solle, damit er nicht Recht fordern könne, wenn er von seinen Gegnern beleidigt würde²⁴). Nie ist, so lange man Athens gedenkt, Jemand wegen einer solchen Ursache in Atimie verfallen, und mit Recht; denn nie hat Jemand solche Handlungen verübt. Muß man nun hiervon die Götter oder den Zufall als Ursache betrachten? Hiernach schiffte er zu dem Könige der Kittier²⁵) und wurde von ihm als ein Verräther ergriffen und gefangen gesetzt, und fürchtete nicht bloß den Tod, sondern tägliche Verstümmelungen, da er besorgte, daß man ihm, noch während er lebte, die äußern Gliedmaßen abhauen würde. Als er dieser Gefahr entronnen war, schiffte er unter den Vierhundert²⁶) in seine Vaterstadt zurück. Ein Gott schlug ihn mit Vergessenheit, so daß er zu denen selbst zu kommen wünschte, welche er

24) Daß Andokides mit der hier bezeichneten Art von Atimie belegt worden sei, wird zwar nur in dieser Stelle ausdrücklich gesagt, inbessen gewinnt es Glaubwürdigkeit durch eine Aeußerung des Andok. in der Rede über seine Rückkehr (§ 25) und durch seine Entfernung aus Athen. (Vergl. Becker Leb. d. Andok., S. 21.)

25) Kittion, eine alte Stadt auf der Insel Kypros — Ghetim oder Chittim bei den Hebräern (Jos. Antiqu. Jud. I, 6) — hatte, wie Salamis und andere Städte auf Kypros, eigene Herrscher, die unter persischer Botmäßigkeit standen. Sie wird ihres trefflichen, zur Vertheidigung besonders geschickten Hafens wegen gerühmt (Strab. XIV, 1001) und ist als der Geburtsort Zeno's, des Stifters der stoischen Schule, bekannt (Diog. Laert. VII, 1). Kimon eroberte sie in dem letzten Feldzuge gegen die Perser 449 und starb dort. (Nepos Cim. c. 3; Plut. Kim. c. 19; Thuk. I, 112; Diod. XII, 3; Meurs. Cypr. I, c. 10.) Nach Plutarch, Photios und Zezes (Chil. VI, B. 373) hatte Andokides die Freundschaft des Fürsten der Kittier dadurch erworben, daß er eine seiner nächsten Verwandtinnen, die Tochter des Aristides, eines athenischen Bürgers, ihm zur Buhlerin überliefert hatte, und wurde deshalb eingekerkert, weil er dieselbe aus Furcht, in Athen des Menschenraubes angeklagt zu werden, wieder entführt hatte. Becker (Leben d. Andok. S. 22) macht mit vollem Recht darauf aufmerksam, daß diese Erzählung eine spätere Erfindung sei. Hätte der Beklagte sich eine solche Schändlichkeit wirklich zu Schulden kommen lassen, so würden die Kläger gewiß nicht unterlassen haben, den Unwillen der Richter durch besondere Erwähnung derselben zu steigern.

26) Die Vierhundert, die oligarchische Behörde, welcher im Jahr 411 in Athen die höchste Gewalt übertragen wurde. (Vgl. Esp. 20. f. Polystr. Einl.)

beleidigt hatte. Bei seiner Ankunft aber wurde er festgesetzt und körperlich gezüchtigt; doch kam er nicht ums Leben, sondern
 28 ward wieder frei²⁷⁾. Von hier schiffte er zum Euagoras, dem Herrscher von Kypros²⁸⁾, und kam wegen Vergehungen in Haft. Als er diesem entkommen war, irrte er umher, verbannt von den heimischen Göttern, verbannt aus seiner Vaterstadt, verbannt aus allen den Orten, in die er vor allen andern hätte kommen sollen. Welchen Reiz gewährt nun das Leben, wenn man vielfache Leiden erduldet und nie zur Ruhe gelangt?
 29 Von dort schiffte er unter der Volksherrschaft hierher in seine Vaterstadt zurück und gab den Prytanen²⁹⁾ Geld, daß sie ihn hier wieder einführen möchten. Ihr triebt ihn aber aus der Stadt und hieltet fest an den Gesetzen, welche Ihr den Göttern
 30 zu Ehren gegeben hattet. Diesen Mann wollen weder Demokraten, noch Oligarchen, noch ein Tyrann, noch irgend ein Staat für immer aufnehmen, sondern die ganze Zeit, seitdem er gegen die Götter gefrevelt hat, irrt er unstat umher, mit größerem Vertrauen auf die Fremden, als auf die Bekannten, weil er denen, welche er kennt, Unrecht zugefügt hat. Endlich
 31 ist er nach seiner jetzigen Rückkehr in die Stadt zweimal in einem Jahre durch Endeiris vor Gericht gezogen worden³⁰⁾, und sein Leib ist stets in Banden, sein Vermögen mindert sich durch seine Rechtshändel³¹⁾. Wenn nun Jemand das Leben

27) Andokides hatte, um sich durch Verdienste um den Staat das Wohlwollen seiner Mitbürger bei seiner Rückkehr zu erwerben, im J. 411 in Makedonien mit Bewilligung des ihm befreundeten Königs Archelaos Getreide, Holz zu Kubern und Erz aufgekauft und der Flotte in Samos gerade um die Zeit zugeführt, wo in Athen die Verfassungs-Änderung durchgesetzt worden war. Die Vierhundert, gegen welche sich das Schiffsheer erklärt hatte, verhafteten ihn deshalb unmittelbar nach seiner Ankunft und Peisandros forderte seine Verurtheilung, weil er ihre Gegner auf Samos unterstützt hätte. Andokides rettete sein Leben nur dadurch, daß er als Schutzfliehender den Altar umfaßte, welcher in dem Versammlungsorte der Vierhundert sich befand. Indessen wurde er ins Gefängniß geworfen. (And. üb. s. Rückf. § 11—16.)

28) Ueber Euagoras vergl. Euf. 19. über d. Vermögen d. Aristoph. § 20 und die Anmerkung dazu.

29) Aus jedem der zehn Stämme in Athen wurden fünfzig zu Mitgliedern des Rathes gewählt. Der Reihe nach führte 35 oder 36 Tage lang eine von diesen Abtheilungen den Vorsitz im Rathe und leitete alle Geschäfte desselben. Die Mitglieder derselben hießen während dieser Zeit Prytanen und speisten auf Staatskosten gemeinschaftlich im Prytaneion. Alles, was im Rathe vorgetragen werden sollte, mußte erst vor die Prytanen gebracht und von ihnen begutachtet werden.

30) Wenn auch über diese Rechtsstreitigkeiten nichts Näheres bekannt ist, so ist es doch zu voreilig, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln und sie für eine Erfindung des Klägers zu halten.

31) Rubnken und Sluiter finden in dieser Stelle einen argen Widerspruch mit § 48, wo Andokides reich genannt wird, und führen dies als einen Beweis der Unrechtheit der Rede an. Hölcher (l. c. S. 63) macht dagegen darauf aufmerksam, daß dieser Widerspruch in der That nicht vorhanden sei. Der

zwischen Feinde und verleumderische Ankläger ³²) theilen muß, so ist es nicht zu leben. Und die Gottheit verhängt es über ihn, ein solches selbst herbeizuführen, nicht zu seinem Heile, sondern zur Strafe für die von ihm begangenen Frevel gegen die Religion. Und zuletzt hat er sich jetzt Euch zu willkürlicher ³² Verfügung über ihn überliefert, nicht im Vertrauen auf seine Schuldlosigkeit, sondern von einer höhern Nothwendigkeit getrieben. Es müssen demnach, beim Zeus, weder die Aelteren noch die Jüngerer dadurch den Göttern sich entfremden, daß sie den Andokides aus dieser Gefahr gerettet sähen und doch wüßten, wie gottlos er gehandelt hat; sondern sie müssen bedenken, daß ein halb so langes Leben kummerfrei zu durchleben besser ist, als ein doppelt so langes in solchem Kummer, wie dieser hier.

Seine Unverschämtheit ist aber so weit gegangen, daß er ³³ zur Beschäftigung mit Staats-Angelegenheiten sich anschickt, ja sie schon betreibt, vor dem Volke redet, Beamte tadelt oder bei der Prüfung zurückweist ³³), in den Rath geht und dort über Opfer, Festzüge, Gebete und Orakel seine Meinung abgibt ³⁴). Wenn Ihr indessen ihm folgt, welchen Göttern denkt Ihr wohl dann genehm zu handeln? Glaubt nämlich nicht, Ihr Männer des Gerichts, daß, wenn auch Ihr seine Handlungen vergessen wöllt, auch die Götter sie vergessen werden. -- Er wünscht ³⁴ nun nicht etwa bloß im Bewußtsein seines Unrechtes ungestört hier in der Stadt zu leben, sondern gedenkt das so zu thun, als wäre er der Entdecker derjenigen, welche der Stadt Unrecht zugefügt haben, und macht Pläne, um zu höherer Geltung, wie Andere, zu gelangen, als hätte er seine Straflosigkeit nicht

Kläger nennt den Andokides gar nicht arm, sondern sagt nur, daß sein Vermögen sich gemindert habe, und das bestätigt Andokides selbst, wenn er auch einen andern Grund dafür angiebt, als sein Segner. (And. üb. d. Myst. § 144.)

32) Der hier vom Sprecher gewählte Ausdruck: „verleumderische Ankläger“ (Sykophanten) scheint mir die in der Einleitung ausgesprochene Ansicht, daß die Rede späteren Ursprungs sei, zu bestätigen. Würde wohl ein wirklicher Kläger von verleumderischen Anklägern gesprochen haben, da er sich fortwährend darzuthun bemüht, mit welchem Rechte man den Andokides überall verfolgt habe? Dem Rhetor aber war die Verbindung der Worte: „Feinde und verleumderische Ankläger“ geläufig, weil sie sich öfter bei den Rednern findet.

33) Ueber die Prüfung der Beamten vergl. Eys. 16. für Mantich. Einl.

34) Daß Andokides seit seiner Rückkehr unter dem Archon Eukleides in den vollen Genuß nicht nur seiner bürgerlichen, sondern auch der priesterlichen Rechte, welche ihm der Geburt nach zustanden, wieder eingetreten ist, beweist nicht nur diese Stelle, sondern noch mehr Andokides selbst in seiner Bertheidigungsrede. Dort führt er an, daß er als Keryx zu wiederholten Malen die Kleusinischen Weihen ertheilt und die Opfer im Heiligthume dargebracht habe, daß man ihn ferner zum Gymnasiarchen bei den Festen des Hephästos gemacht, ihn als Vorsteher der heiligen Gesandtschaft nach dem Nibmos und nach Olympia gesendet und ihn endlich als Schatzmeister der heiligen Gelder der Stadt angestellt habe. (Ueber die Mysterien, § 132.)

einig Eurer Güte und Eurer Ueberhäufung mit Geschäften zu danken. Indessen bleiben Euch seine Vergehungen wider Euch jetzt nicht verborgen, sondern er wird zugleich überführt und gezüchtigt werden.

- 35 Er wird sich aber auch auf folgenden Grund stützen; nothwendig nämlich muß ich Euch über das belehren, womit er sich vertheidigen wird, damit Ihr nach Anhörung beider Theile richtiger entscheiden könnt. — Er behauptet also, der Stadt durch seine Anzeige und dadurch, daß er sie von der damaligen
- 36 Furcht und Unruhe befreit habe, viel Gutes erwiesen zu haben³⁵). Wer war aber Schuld an den großen Uebeln? Nicht eben dieser hier durch die von ihm verübten Handlungen? Da mußte man also wohl ihm für große Vortheile Dank wissen, weil er bei der ihm zum Lohne zugesicherten Straflosigkeit als Anzeiger aufgetreten ist; an den Unruhen aber und den Nachtheilen wäret Ihr Schuld gewesen, weil Ihr die Frevler aufsuchtet? Nimmermehr; im Gegentheil, er brachte die Stadt in Unruhe; Ihr gabt ihr die Ruhe wieder.
- 37 Wie ich erfahre, will er auch zu seiner Vertheidigung anführen, daß die Verträge ihm ebenso zu Gute kämen, wie den übrigen Athenern, und hofft, es würden Viele von Euch, wenn

35) Das bestätigt Thukydides, der sich über die Anzeige des Andokides folgender Maßen ausdrückt: „Das Volk der Athener war gegen die, welche wegen der Mysterien angeschuldigt waren, damals aufgebracht und voll Argwohn, und man glaubte, Alles sei wegen einer oligarchischen oder tyrannischen Verschwörung veranstaltet. Da sie nun aus solchen Ursachen in gereizter Stimmung waren, so waren bereits manche bedeutende Männer ins Gefängniß geworfen worden. Und man konnte sehen, daß noch kein ruhiger Zustand eintrat: vielmehr stieg die Erbitterung täglich, so daß noch Mehrere ergriffen wurden. Da wurde einer von den Eingekerkerten, welchen man für den Schuldigsten hielt, von einem seiner Mitgefangenen beredet, ein Geständniß zu thun, dessen Wahrheit oder Unwahrheit dahingestellt bleiben muß (denn für Beides sind Vermuthungen vorhanden); und Niemand konnte damals oder später irgend etwas Zuverlässiges über die Thäter angeben. Jener beredete denselben zum Geständniß durch die Vorstellung, er sollte es, wenn er auch nicht der Thäter sei, doch bekennen, da er sich durch ausbedungene Straflosigkeit selbst retten und der herrschenden argwöhnischen Stimmung in der Stadt ein Ende machen könne; denn er werde für seine Sicherheit zuverlässiger sorgen, wenn er unter der Bedingung der Begnadigung gestehe, als wenn er leugne und es auf gerichtliche Entscheidung ankommen werde. Das athenische Volk nahm dies als eine zuverlässige Angabe, wie es glaubte, mit Freuden an, da es vorher sehr aufgebracht darüber gewesen war, daß man diejenigen, welche gegen die Volksherrschaft sich verschworen hätten, nicht sollte entdecken können. Man gab also den Angeber und die Uebrigen, welche er in seiner Klage nicht genannt hatte, sogleich mit ihm frei. Die Angegebenen aber wurden verurtheilt und die, welche im Gefängniß saßen, hingerichtet; die Entflohenen aber wurden zum Tode verdammt und Preise auf ihre Köpfe gesetzt. Dabei war es nicht ausgemacht, ob die, welche es traf, nicht mit Unrecht gestraft worden seien; jedoch gereichte es den übrigen Einwohnern der Stadt offenbar zum Vortheil.“ (Thuk. VI, 60; nach Osianders Uebersetzung 2. Th. S. 633.)

er dies vorpiegelte, ihn lossprechen aus Furcht, die Verträge zu brechen³⁶). Daß nun nichts in den Verträgen dem Ando- 38
fides zu Gute kommt, darüber will ich jetzt sprechen, weder in
Eurer Abkunft mit den Lakedaemoniern, noch in der, welche die
im Peiräeus mit den Städtern geschlossen haben. Von Euch
nämlich, deren doch so Viele sind, hat nicht ein Einziger eben
solche oder auch nur ähnliche Verbrechen verübt, wie Andokides,
so daß deshalb etwa auch er Anspruch machen könnte, von
uns Vortheile zu erlangen. Aber wahrlich nicht seinetwegen 39
waren wir in Zwiespalt gerathen und haben uns versöhnt,
nachdem wir auch ihn in die Verträge eingeschlossen hatten;
denn nicht wegen eines einzigen Mannes kam es zu den Ver-
trägen und Eiden, sondern wegen uns, die wir in der Stadt
und im Peiräeus waren: es wäre doch stark gewesen, wenn
wir in unserer eigenen Noth uns darum hätten kümmern sollen,
daß die Verbrechen des im Auslande lebenden Andokides der
Vergessenheit übergeben würden. Oder haben etwa die Laka- 40
dämonier in den mit ihnen geschlossenen Verträgen sich um den
Andokides gekümmert, weil er ihnen Gutes erwiesen hatte?
Oder habt Ihr es gethan? und für welche Dienste? Etwa,
weil er Eurewegen für die Stadt viele Gefahren bestand?
Unwahr ist diese Vertheidigung, Männer von Athen; laßt Euch 41
also nicht täuschen. Das heißt gar nicht, die Verträge brechen,
wenn Andokides wegen seiner Privat-Vergehen bestraft wird,
sondern wenn Jemand wegen der öffentlichen Unfälle an Einzelnen
Rache nimmt.

Vielleicht wird er gegen Kephisios³⁷) mit Gegenbeschuldigungen 42
auftreten und da allerdings Manches auszuführen haben; denn
die Wahrheit muß man sagen. Indessen könnt Ihr doch nicht
in eine Abstimmung denjenigen, der sich vertheidigt, und den
Ankläger strafen. Jetzt ist der Zeitpunkt da, über diesen zu
erkennen, was recht ist; ein Anderer wird auch für Kephisios

36) Als die Demokraten unter Thrasybulos nach Athen zurückgekehrt waren, wurde in einer Volksversammlung der Entschluß gefaßt, eine allgemeine Amnestie zu erlassen, von welcher nur die Dreißig, die Eismänner und die Zehn im Peiräeus ausgeschlossen sein sollten. Xen. hell. Gesch. II, 4, § 42, 43; Isokr. gegen Kallim. § 28; Corn. Nep. Thras. c. 3; Andok. üb. d. Mysterien § 81, 90, 91; Just. V, c. 10. — Andokides konnte sich nicht nur hierauf, sondern auch auf den Friedensschluß mit den Lakedaemoniern berufen, nach welchem alle Verbannten zurückgerufen werden sollten. (Plut. Lys. c. 14.)

37) Kephisios, der Hauptankläger des Andokides, war ein nichtswürdiger Sykophant, der für seine Anklage von Kallias tausend Drachmen (beinahe 230 Rthlr.) erhalten hatte. Als Pächter von Staats-Einkünften hatte er den Schatz um neunzig Minen (202½ Rthlr.) betrogen und deshalb die Flucht ergriffen. Als Staatsschuldner traf ihn die volle Atimie; indessen war er nach dem Dekret des Patrokleides in seine Bürgerrechte wieder eingesetzt worden und lebte nun in Athen unter dem Schutze der Amnestie. (Andok. über die Mysterien § 94 u. 111.)

kommen und für jeden von uns, deren dieser jetzt Erwähnung thun wird. Sprecht also nicht diesen Uebelthäter jetzt frei wegen Eures Unwillens gegen einen Andern.

- 43 Er wird auch noch anführen, daß er ein Angeber gewesen sei, und daß kein Anderer mehr sich werde dazu hergeben wollen, wenn Ihr ihn strafet. Andokides aber hat seinen Angeberlohn von Euch erhalten, da er sein Leben rettete, während Andere den Tod stitten. Die Ursache seiner Rettung seid also Ihr, die seiner Bedrängnisse und Gefahren ist er selbst, durch Uebertretung der Festsetzungen und der Bedingungen, unter welchen
- 44 er für seine Anzeige Straflosigkeit erhalten hatte. Man muß demnach den Angebern nicht die Befugniß geben, Unrecht zu thun (denn genug ist das, was verübt wird), sondern sie strafen, wenn sie sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen; alle andern Angeber, wenn sie, schlechter Handlungen überwiesen, endlich sich selbst angegeben haben, verstehen doch das Eine, die Beeinträchtigten nicht zu belästigen, und glauben, daß man sie im Auslande für straflos und ehrenhaft, in der Heimath aber, bei ihren beeinträchtigten Mitbürgern für schlecht und
- 45 gottlos halten werde. Wenigstens nahm der schlechteste von Allen, außer diesem hier, Batrachos³⁸⁾, der unter den Dreißig Angeberei trieb und unter dem Schutz derselben Verträge und Eide stand, wie die zu Cleusis³⁹⁾, aus Furcht vor Euch, gegen die er sich vergangen hatte, seinen Wohnsitz in einer andern Stadt. Andokides aber, der die Götter selbst beleidigt hatte, achtete sie, da er ihre Heiligthümer betrat, für geringer, als Batrachos die Menschen. Ein Mann, der noch schlechter, noch unklüger ist, als Batrachos, muß ganz froh sein, sein Leben durch Euch gerettet zu sehen.

- 46 Was müßtet Ihr denn wohl berücksichtigen, wenn Ihr den Andokides lossprächet? Etwa, daß er ein tüchtiger Krieger ist? Allein er ist ja niemals aus der Stadt zu Felde gezogen, weder zu Roß, noch zu Fuß, weder als Schiffsführer, noch

38) Das Treiben dieses Sykophanten, welcher schuldlose Bürger durch seine falschen Anklagen den Dreißig in die Hände lieferte, erwähnt Lysias auch in der Rede gegen Cratosthenes (§ 48). Der Komiker Archippos (bei Athen. VII, 329 c.) nennt einen Batrachos aus dem Demos Dreos, und Photios führt eine Rede des Lysias wider den Batrachos wegen Mord an. Wahrscheinlich ist dies derselbe, von welchem auch hier gesprochen wird.

39) Als die Dreißig nach ihrer Absetzung sich nach Cleusis begaben, folgte ihnen eine Menge von ihren Anhängern, welche in Athen die Rache ihrer Gegner fürchteten; ja es gingen selbst nach der Wiederherstellung der Volksherrschaft Viele zu ihnen über (Lys. 25. über den Umsturz der Volksherrschaft, § 9). Die Bewohner von Cleusis selbst waren ihnen treu, da schon früher alle dortigen Freunde der Demokratie getödtet worden waren (Lys. 12. geg. Cratosth. § 52). Nach der Ermordung der Dreißig veröhnten sich die Demokraten mit denen, welche bis zuletzt auf ihrer Seite geblieben waren, und schlossen sie in die Amnestie*ein. Xenoph. hell. Gesch. II, 4, 43; Iust. V, 10.

als Seefoldat, weder vor, noch nach dem Unglück ⁴⁰), und ist doch schon über vierzig Jahre alt ⁴¹). Andere haben sogar als Berviesene für Euch im Hellespontos Dreiruderer ausgerüstet. 47 Erinnert Euch aber auch daran, aus welchen Drangsalen und welchem Kriege Ihr Euch selbst und den Staat gerettet habt, indem Ihr viele Mühseligkeiten ertragen, eine Menge von Schätzen aus Euren eigenen und dem Staatsvermögen aufgewendet und eine große Zahl von wackern Bürgern in Folge dieses Krieges bestattet habt. 48 Andokides aber, der von allen diesen für die Rettung des Vaterlandes übernommenen Drangsalen unberührt geblieben ist, fordert jetzt Antheil an der Verwaltung der Stadt, wiewohl er in derselben an den Göttern gefrevelt hat. Wohl deshalb, weil er durch seine Schätze Einfluß hat und mit Königen und Tyrannen in Gastfreundschaft lebt? Damit wird er sich jetzt brüsten, da er Eure Weise kennt, was für eine Vermögenssteuer es diesem vortheilhaft sein würde, und obgleich er den Angstaufuhr und die Gefahr kannte, 49 in welcher sich die Stadt befand, und Schiffseigner war, hatte er doch nicht den Muth, in See zu gehen und durch Getreidezufuhr dem Vaterlande zu nützen; Weisassen dagegen und Fremde unterstützten für den ihnen gewährten Schutz die Stadt durch Einfuhren. Du aber, Andokides, welche Vortheile hast Du ihr gebracht, welche Vergehungen hast Du wieder gut gemacht, welchen Ernährungslohn hast Du ihr gezahlt?

40) „Das Unglück“ nennen die Redner sehr oft vorzugsweise die Schlacht bei Megospotamoi.

41) Die Zahl ist verdächtig. Andokides war nach Plut. (Leb. d. X Redner p. 835) u. Phot. (Cod. 261 S. 488, ed. Bekk.) Dl. 78, 1 (468) unter dem Archon Theognides geboren, also damals schon volle 68 Jahre alt. Wenn es nun auch dem Sprecher nicht um Genauigkeit in der Angabe seines Lebensalters zu thun sein konnte: so wäre es doch in der That lächerlich gewesen, von einem so betagten Manne den Richtern zu sagen, er sei über 40 Jahr alt. Diese Angabe hätte nur dann einen Sinn, wenn die Dienstpflicht der athenischen Bürger mit dem 40sten Jahre aufgehört hätte, was aber zu jener Zeit noch nicht der Fall war und schwerlich jemals gesetzliche Bestimmung wurde. Zwar behauptet es Ulpian zu Demosth. Dlynth. 3, 5, S. 29, 25 ausdrücklich; doch finden sich gar zu viele Beispiele dafür, daß auch in höherem Alter Kriegsdienste geleistet worden sind, und Harpokration, Suidas und Pollur geben ausdrücklich an, daß die Kriegspflicht bis zum 60sten Jahre gedauert habe. Dies gewinnt um so höhere Wahrscheinlichkeit, als auch bei den Spartanern eine gleiche Bestimmung galt. Später entzogen sich freilich die Bürger dem Dienste fast ganz und gar, und die Kriege wurden nicht mehr durch Bürgerheere, sondern durch Söldnerschaaren geführt. (Vergl. zu dieser Stelle Wachsm. hellen. Alterth. II, 1, 396 f.) Man konnte leicht eine Aenderung vorschlagen und statt vierzig sechzig setzen; doch halte ich mich dazu nicht für befugt und finde in dieser Angabe einen abermaligen Beweis dafür, daß der Verfasser dieser Rede später gelebt und entweder nicht daran gedacht hat, sich über das Alter des Andokides genauer zu unterrichten, oder die Verhältnisse seiner Zeit auf die damalige übertragen hat.

- 50 Athener, erinnert Euch an die Handlungen des Andokides, gedenket auch der heiligen Feier, um derentwillen Ihr von Vielen hochgeehrt worden seid ⁴²). Ihr seid durch seine Verbrechen, weil Ihr sie oft gesehen und gehört habt, schon ganz befangen, so daß Euch das Unerhörte nicht mehr unerhört zu sein scheint. Richtet aber Eure Aufmerksamkeit darauf und stellt Euch vor, Ihr sähet im Geiste seine Handlungen; dann
- 51 werdet Ihr besser urtheilen. Dieser Mensch nahm nämlich ein Gewand um, ahmte die heiligen Gebräuche nach und zeigte sie den Ungeweihten, sprach die verbotenen heiligen Worte aus, und von den Göttern, an welche wir glauben, denen wir dienen, die wir mit Sühnen, Festen, Opfern und Gebeten verehren, verstümmelte er diese hier. Deswegen sprachen die Priester und Priesterinnen, gegen Abend gewendet und die Purpur-Gewänder schüttelnd nach heiligem, uraltem Brauche, den Fluch
- 52 aus ⁴³). Dies verübt zu haben, gesteht er ein; außerdem übertrat er die von Euch festgesetzte Bestimmung, daß er als ein Fluchbeladener von den Heiligthümern ausgeschlossen sein solle, tröste dem Allen, kam in unsere Stadt und opferte an den Altären, an denen es ihm verboten war, nahte sich den Heiligthümern, die er entweiht hatte, betrat das Eleusinion
- 53 und besprengte sich mit dem heiligen Weihwasser. Wer darf das ertragen? Welcher Freund, welcher Verwandte, welcher Richter darf durch heimliche Begünstigung desselben sich offenbar von den Göttern lösfagen? Jetzt müßt Ihr des Glaubens sein, daß Ihr durch Bestrafung und Wegschaffung des Andokides die Stadt reiniget und entsühnet, daß Ihr ein Gift wegbringt, einen Fluchbeladenen fortschafft; denn das ist Andokides.
- 54 Nur will ich Euch noch sagen, welchen Rath Diokles, des Hierophanten Sakoros Sohn, mein Großvater, Euch gegeben hat, als Ihr Euch beriethet, was mit einem Megareer, der gegen die Götter gefrevelt hatte, zu thun sei. Als nämlich Andere den Rath gaben, ihn sofort ohne Urtheil zu tödten, ermahnte er Euch, der Menschen wegen ein gerichtliches Verfahren zu veranstalten, damit die Andern es sähen und hörten und dadurch besser würden; um der Götter willen aber solle ein jeglicher in das Gericht kommen, nachdem er schon daheim bei sich selbst entschieden habe, was einem Heiligthumschänder

42) Der Eleusinischen Mysterien, deren Entweihung Andokides sich angeblich hatte zu Schulden kommen lassen.

43) Man macht es dem Verfasser der Rede auch zum Vorwurf, daß er eine ungenügende Darstellung des Thatbestandes erst hier, am Ende der Rede, also an einem ungehörigen Orte gegeben habe; aber mit Unrecht, denn wir haben hier nur die Zusammenfassung der Haupt-Klagepunkte am Schlusse. Der Thatbestand aber mußte entweder in dem verloren gegangenen Theile dieser Rede oder in der des Kephistos auseinandergesetzt sein.

zukomme. Auch Ihr, Männer von Athen (Ihr wisset ja, was 55
Ihr thun müßt), laßt Euch nicht von ihm überreden; in Eurer
Gewalt habt Ihr ihn, den offenkundigen Frevler am Heiligen;
seine Verbrechen habt Ihr gesehen und gehört; er wird Euch
bitten, Euch anflehen. Habt kein Mitleid mit ihm. Denn
nicht die, welche mit Recht, sondern die mit Unrecht getödtet
werden, verdienen Mitleid.

VII. Vertheidigungsrede vor dem Areiopagos wegen eines Delbaumes.

E i n l e i t u n g.

Der Delbaum, der Sage nach ein Geschenk der Athene, der
Schutzgöttin von Attika, wurde für heilig gehalten. Es beruhte
auf ihm ein vorzüglicher Theil des National-Reichthums, und daher
war er ebensowohl unter den Schutz der Religion, als des bürger-
lichen Gesetzes gestellt. Man unterschied die heiligen Delbäume
von denen, die im Privatbesitze waren. Auch der willkürlichen
Vernichtung der letzteren war vorgebeugt. Das darüber erhaltene
Gesetz *) lautet folgender Maßen: „Wenn Jemand zu Athen einen
„Delbaum ausgräbt, wofern derselbe nicht für ein Staatsheiligthum
„oder für das Gemeindeheiligthum verwendet wird oder zum Privat-
„gebrauche **) oder zu einer Leichenbestattung, so soll derselbe für
„jeden einzelnen Delbaum an den Staatsschatz hundert Drachmen ***)
„als Strafe zahlen. Der zehnte Theil des Strafgeldes soll aber
„der Athene zufallen, und zugleich soll der Thäter demjenigen
„Bürger, der ihn wegen der That belangt, hundert Drachmen für
„jeden Delbaum zu zahlen schuldig sein. Die Klagen wegen solcher
„Vergehungen aber sollen vor denjenigen Archonten verhandelt
„werden, welche das Richteramt über diese bestimmten Handlungen
„haben, und auch der Kläger soll für seinen Theil Gerichtsgebühren
„bezahlen. Wer aber verurtheilt wird, soll von den Obrigkeiten,
„vor welchen die Klage geführt wird, den Geld-Eintreibern für
„den Staat schriftlich angezeigt werden wegen dessen, was er an
„den Staatsschatz zu zahlen schuldig ist, und ebenso den Schatz-
„verwaltern der Göttin wegen dessen, was er in den heiligen Schatz

*) Demosth. g. Makart. S. 1074. — **) Jährlich bis höchstens zu zwei
Delbäumen. — ***) Weinahe 30 Rthlr.

„zu zahlen hat. Wenn sie aber diese schriftliche Anzeige zu machen „unterlassen, so sollen sie selbst die Summe zu bezahlen schuldig „sein*.“ Die heiligen Delbäume waren Eigenthum der Tempel, in deren Kassen die durch ihre Verpachtung gewonnenen Summen flossen. Sie durften unter keiner Bedingung und selbst dann nicht ausgegraben oder umgeschlagen werden, wenn sie abgestorben waren. Ein um den Stamm herum in bestimmten Grenzen liegender Fleck Landes wurde ebenfalls als heiliges Land betrachtet und mußte deshalb unbebaut bleiben. Diese Maßregel war zur Erhaltung der Stämme und Schößlinge unbedingt nothwendig, die sonst von den Eigenthümern der umherliegenden Aecker mit der Zeit alle durch den Pflug beschädigt und zu Grunde gerichtet worden wären. Von dem Areiopag gewählte Aufseher wachten über diese Gesetze, führten Rechnung über die Zahl der heiligen Delbäume, überzeugten sich allmonatlich von ihrem Zustande und zogen von den Pächtern das Geld ein. Alle Jahre aber sendete der Areiopag eine Anzahl seiner Mitglieder umher, um eine allgemeine Prüfung vorzunehmen. Für kleinere Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, besonders für das Bebauen des heiligen Landes, konnten die Behörden Geldstrafen auflegen (§ 29). Wer sich aber die Ausrottung eines heiligen Baumes, mochte er noch frisch oder schon abgestorben sein, hatte zu Schulden kommen lassen, wurde durch die Klage „wegen Gottlosigkeit“ verfolgt **). Sie war sonst schätzbar, in dem vorliegenden Falle aber nicht, sondern es wurde die Ausgrabung eines heiligen Delbaumes mit Verbannung und Einziehung des Vermögens bestraft (§ 3, 32, 41). Dies war keineswegs zu hart; denn es handelte sich um eine Verletzung des Tempel-Eigenthums, von welcher durch eine strenge Strafe abgeschreckt werden mußte, weil sie verhältnißmäßig schwer zu verhüten war.

Von der Person des Beklagten wissen wir nichts; daß er ein wohlhabender Mann gewesen sein muß, ergibt sich aus § 14, 21, 31. Der Kläger Nikomachos, der nach § 29 ein junger Mann gewesen zu sein scheint, ist nicht mit dem Nikomachos zu verwechseln, gegen welchen die 30ste Rede des Lysias gerichtet ist.

Die Zeit, wann diese Rede gehalten ist, läßt sich nicht genau bestimmen; doch ergibt sich aus § 11 und 42, daß dies ziemlich lange Zeit nach Olymp. 95, 4 (397) geschehen sein muß. Krüger***) und Westermann setzen sie in d. Jahr Ol. 96, 4 (393), Franz †) 394. Diese, sowie viele andere Reden des Lysias hat der Mysier Paulus Germinus nach Phot. Bibl. ††) für unecht erklärt; schon Photios selbst vertheidigt aber ihre Echtheit, und nach meiner Ueberzeugung mit vollem Rechte, denn sie scheint mir in Anlage und Ausführung

*) Pabst Uebers. S. 1711. — **) Man vergleiche über dieselbe die Einleitung zu der Rede für den Kallias. — ***) Zu Clinton p. 105.

†) Ausg. d. Lys. S. 252. — ††) 200. 262, S. 489.

des Lysias durchaus würdig zu sein, in der Sprache aber mit den anerkannt echten Reden ganz überein zu stimmen.

Der Beklagte erwähnt zuerst, wie oft ehrenwerthe Bürger schuldlos durch boschafte Angeber in Gefahr gestürzt würden (§ 1), deutet auf die Unsicherheit der gegen ihn erhobenen Klage hin (§ 2) und geht dann im 1. Theile zu dem Beweise über, daß auf seinem Grundstück kein Delbaum gestanden habe, als er es nach dem Frieden gekauft hätte, daß also auch während der Zeit seines Besizes keiner ausgerottet werden konnte (§ 4—12). Er erwähnt zuerst, wie ungerecht es sein würde, ihn für das, was während des Krieges vorgekommen sein könne, verantwortlich zu machen (§ 5—9), und thut dann seine Unschuld durch die Zeugnisse derjenigen dar, welche das Grundstück von ihm gepachtet hatten (§ 9—12). Diesen directen Beweis verstärkt er im 2. Theile durch folgende indirecte (§ 12—30): 1) Der Kläger verdient keinen Glauben, weil dieses Vergehen dem Beklagten gar keinen Vortheil gebracht (§ 12—14), dagegen ihn in die größte Gefahr gestürzt haben würde (§ 15) da er es unmöglich vor seinen Sklaven (§ 16), seinen Pächtern (§ 17), oder vor den Vorübergehenden und Nachbarn (§ 18) hätte verbergen können. 2) Der Kläger hat ferner keinen einzigen Zeugen beigebracht, obgleich er sich bei einem solchen Vorfall auf das leichteste dieselben hätte verschaffen, ja die vorgesetzten Behörden selbst hätte herbeiholen können. Sein Vorgeben, der Beklagte habe durch Bestechung es dahin gebracht, daß Niemand wider ihn zeuge, ist unhaltbar (§ 19—25). 3) Der Beklagte besitzt viele Delbäume auf dem Lande und hat sich auch bei keinem einzigen irgend eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen (§ 25—27). Er würde das Vergehen wahrscheinlich lieber während der gefesselten Herrschaft der Dreißig als später begangen haben (§ 27); endlich ist es nach der Dertlichkeit des Grundstückes nicht möglich, der Aussage des Klägers Glauben zu schenken (§ 28—30). Im 3. Theile stellt der Sprecher sein Verhalten dem des Nikomachos gegenüber (§ 31—40). Er erwähnt zuerst sein bisheriges Betragen im Allgemeinen, sowohl gegen den Staat (§ 31), als gegen die einzelnen Bürger (§ 32—33), dann sein Benehmen in dem vorliegenden Falle; er habe nämlich alle seine Sklaven zur Folterung angeboten (§ 34—35), Nikomachos aber sie nicht angenommen (§ 36—37); für ihn wären viele, für Nikomachos gar keine Zeugnisse abgelegt worden (§ 38), dieser habe demnach die verleumderische Klage nur erhoben, um Geld zu erpressen (§ 39). Am Schlusse (§ 40—43) spricht der Beklagte seine feste Hoffnung auf eine gerechte Entscheidung aus (§ 40), berührt mit wenig Worten die Größe des Unglücks, welches durch seine Verurtheilung für ihn herbeigeführt werden würde (§ 41), und endet mit einer gedrängten Wiederholung der Hauptpunkte seiner Vertheidigung (§ 42—43).

Vertheidigungsrede vor dem Areiopagos wegen eines
Delbaumes.

- 1 Früher glaubte ich, Weisiger des Areiopagos, es stehe einem Jeden, der Lust habe, frei, ruhig zu leben und weder Rechts-
händel, noch Unannehmlichkeiten zu haben ¹); jetzt aber bin ich
in so unerwartete Anklagen und unter so schändliche Syko-
phanten gerathen, daß es mir scheint, es müßten, wenn es
irgendwie möglich wäre, schon die noch nicht Geborenen wegen
der Zukunft in Angst sein. Denn durch solche Menschen
kommen die Schuldlosen mit den Schuldigsten in ganz gleiche
2 Gefahr. Die gegen mich erhobene Anklage ist so unsicher, daß
zuerst angegeben wurde, ich hätte einen tragbaren Delbaum ²)
ausgerottet. Sie gingen nun zu den Pächtern der Früchte der
heiligen Delbäume, um sich zu erkundigen. Da sie mich aber
auf diese Weise eines Vergehens nicht schuldig finden konnten,
zeihen sie mich jetzt der Ausrottung eines alten Delbaum-
Stammes, in der Meinung, es würde mir sehr schwer sein,
diese Beschuldigung zurückzuweisen, ihnen dagegen weit mehr
3 freistehen, Aussagen nach ihrem Gutdünken zu machen. Ich
bin nun genöthigt, für das, was jener mir rauben will, für
Vaterland und Vermögen, vor Euch, die Ihr nach Anhörung
beider Theile die Sache entscheiden sollt, den Handel durch-
zukämpfen. Nun werde ich versuchen, Euch ganz und gar
4 von Anfang an zu belehren. Dieses Grundstück gehörte dem
Peisandros ³). Als seine Güter in Beschlag genommen wurden,
erhielt es der Megarer Apollodoros ⁴) vom Volke zum Geschenk

1) Auf eine ganz ähnliche Art klagt Kriton über die Sykophanten: „Das
„Leben zu Athen ist doch etwas beschwerlich für einen Mann, der für sich
„seinen Geschäften leben will. Jetzt ziehen mich Manche vor Gericht, nicht
„weil sie von mir beleidigt sind, sondern weil sie glauben, ich werde lieber
„Geld zahlen, als mir Ungelegenheiten machen.“ (Xenoph. Erinnerungen an
Sokrates, B. 2, c. 9, § 1. Man vergl. auch unten § 39 u. Pylas 13. gegen
Agorat. § 21 u. 65 u. die Anm.) — Sykophanten, eigentlich Feigenzeiger,
sollen ursprünglich diejenigen genannt worden sein, welche die Uebertretung
eines alten Verbotes, Feigen aus Attika auszuführen, zur Anzeige brachten;
später hießen alle diejenigen so, welche aus Bosheit oder Gewinnsucht athenische
Bürger auf eine verleumderische Weise vor Gericht fordberten. Es gab leider
in Athen solcher Ankläger sehr viele, und das auf ausgezeichnete Bürger stets
mißtrauische Volk war gern geneigt, ihren Worten Glauben zu schenken.

2) Man hat auch hier an einen heiligen Delbaum zu denken, nicht, wie
Hölscher glaubt (a. a. O. S. 68), an einen Privat-Delbaum. Dagegen
sprechen die folgenden Worte.

3) Ueber Peisandros vergl. Eys. 12. geg. Eratosthenes § 66, Eys. 25.
wegen Umsturz der Volksherrschaft, § 9 und die Anmerkung dazu.

4) Apollodoros aus Megara hatte sich um das Volk dadurch verdient
gemacht, daß er mit dem Thrasybulos, dem Kalydonier, den Phrynichos, das
Haupt der Oligarchie der Vierhundert, getödtet hatte. (Eys. g. Agor. § 71,

und bebaute es die folgende Zeit hindurch; kurz vor den Dreißig⁵⁾ kaufte es Antikles von ihm und verpachtete es. Nach dem Abschluß des Friedens⁶⁾ erkaufte ich es von dem Antikles. Nun ist es, glaube ich, Beisitzer des Rathes, meine Sache, 5 nachzuweisen, daß auf dem Grundstücke, als ich es erwarb, weder ein tragender, noch ein abgestorbener Delbaum gestanden hat. Denn für die frühere Zeit würde ich nach meinem Dafürhalten, und wenn auch zehntausend darauf gewesen wären, nicht mit Recht bestraft werden können. Denn wenn sie nicht durch mich ausgerottet worden sind, dann ist es durchaus nicht passend, daß ich fremder Vergehungen wegen als ein Uebelthäter angeklagt werde. Ihr Alle wißt ja, daß der Krieg die Quelle 6 vieler andern Uebel gewesen ist, und auch, daß die entfernteren Gegenden von den Lakedaoniern verwüstet, die näheren aber von den Freunden zu Grunde gerichtet worden sind⁷⁾. Wie könnte ich nun mit Recht für die Unfälle gestraft werden, von denen die Stadt heimgesucht worden ist, zumal da dieses während des Krieges in Beschlag genommene Grundstück drei Jahre lang unverkauft blieb⁸⁾? Da ist es nicht zu ver- 7 wundern, wenn damals alle heiligen Delbäume niedergeschlagen wurden, in einer Zeit, wo wir nicht einmal unsere eigene Habe

Lys. g. Leokr. c. 30.) Wir sehen aus dieser Stelle, daß er nach dem Sturze derselben mit einem Ackerstück, welches zu dem eingezogenen Vermögen des Peisandros gehört hatte, belohnt worden war. (Beispiele ähnlicher Schenkungen führt Meier an de bon. damnat. p. 218.) Mehrere andere Athener Namens Apollodoros, welche um jene Zeit lebten, hat Hölscher de vit. et script. Lysiae S. 137 zusammengestellt. Antikles ist vielleicht derselbe, der Lys. 13. gegen Agoratos § 46 erwähnt wird.

5) Ueber ihre Einsetzung vergl. man Lys. 12. g. Gratoth. § 72—78.

6) „Nach dem Abschluß des Friedens.“ Diese Worte beziehen sich nicht auf den Frieden zwischen den Spartanern und Athenern, sondern auf das Abkommen, durch welches der Bürgerkrieg zwischen den Oligarchen und ihren aristokratischen Anhängern in Athen einerseits und den vertriebenen Demokraten, welche sich unter Thrasybulos des Peiräeus bemächtigt hatten, andererseits beendigt wurde. Dies ergibt sich aus § 6.

7) Während des peloponnesischen Krieges verwüsteten die Spartaner anfänglich Attika durch wiederholte Einfälle, später von Dekeleia aus, einem attischen Grenzorte, in welchem sie sich auf den Rath des Alkibiades 413 festgesetzt hatten. Natürlich blieben die Gegenden in der Nähe der Stadt am meisten verschont. Diese wurden erst da ganz verheert, als die Vertriebenen vom Peiräeus aus die Stadt bedrängten. Sie unternahmen Plünderungszüge, nahmen Feldfrüchte und Holz weg, verheerten das ganze umliegende Gefilde und brannten die Vorstädte nieder, so daß die in der Stadt Eingeschlossenen in die höchste Noth geriethen. (Xen. hell. Gesch. II, 4, 27; Grinner. an Sofr. II, 7. Anf.; Isokr. [16] de big. § 13.) „Freunde“ nennt der Sprecher die Demokraten mit vollem Rechte, im Gegensatz zu den Lakedaoniern und um durch diesen Namen seine Uebereinstimmung mit der herrschenden Partei an den Tag zu legen.

8) Man sieht nicht recht ein, wie diese Angabe mit der § 4 angeführten Nachricht sich vereinigen läßt. Man kann den Widerspruch wohl dadurch lösen, wenn man annimmt, daß es dem Apollodoros nicht unmittelbar nach

hüten konnten. Ihr wißt aber, Beisitzer des Areiopagos, die Ihr diesen Dingen besondere Sorgfalt widmet, daß damals viele Plätze theils mit Privat=Delbäumen, theils mit heiligen dicht besetzt waren; von diesen sind jetzt die meisten niedergeschlagen und dadurch Blößen entstanden. Wenn nun auch im Kriege und im Frieden dieselben Besitzer geblieben waren, so mochtet Ihr sie doch nicht zur Strafe ziehen, weil Andere
8 die Bäume niedergehauen hatten. Da Ihr nun diejenigen, welche die ganze Zeit hindurch im Nießbrauch waren, jeder Verantwortung überhoben habt, so müssen doch sicherlich diejenigen straflos bleiben, welche erst im Frieden kauften.

9 Obwohl ich nun, Beisitzer des Areiopagos, über das früher Geschehene noch Vieles zu sagen hätte, so halte ich doch das Angeführte für hinreichend. Als ich das Grundstück über-
10 nommen hatte, verpachtete ich es nach noch nicht fünf Tagen an den Kallistratos unter dem Archon Pythodoros⁹⁾. Zwei Jahre

der Einziehung des Vermögens des Peisandros gegeben worden, sondern drei Jahre lang herrenlos gewesen sei, oder auch, daß Apollodoros Athen verlassen, sich um sein Eigenthum wenig bekümmert und es erst nach drei Jahren dem Antikles verkauft habe.

9) Pythodoros war Archon Ol. 94, 1, also von Mitte Sommer 404 bis Mitte Sommer 403. Diese Stelle scheint mir entscheidend, um die Zeit zu bestimmen, wenn die Vertriebenen nach Athen zurückgekehrt sind. Plutarch (Von Ruhme der Athener c. 7, p. 349) sagt: „am zwölften Boedromion feierten [alljährlich] die Athener das Dankfest für ihre Befreiung; denn an jenem Tage kehrten die von Phyle zurück.“ Da im J. 403 der erste Hekatombäon auf den 27. Juni traf, so fällt dies Fest auf den 6. September. Diesen Tag hat man nach obigem bestimmten Zeugnisse als den Tag der Wiederherstellung der Freiheit angenommen. Allein ich kann dieser Meinung aus mehreren Gründen nicht beistimmen. Es folgt aus der obigen Stelle allerdings unzweifelhaft, daß das Dankfest am 12ten Boedromion gefeiert worden ist. Die in den nächsten Worten ausgesprochene Behauptung halte ich aber nur für eine Vermuthung, nicht für das Ergebnis einer strengen Prüfung. Die Vertriebenen kehrten noch während der Amtszeit des Archonten Pythodoros, also vor dem 27. Juni 403, zurück. Denn die Archonten traten mit dem ersten Hekatombäon ihr Amt an, nachdem sie im Skirophorion gewählt und früher als in den letzten Tagen desselben (Eph. 26. über d. Prüfung des Guander, § 6) geprüft worden waren. Eukleides aber wurde von den Zurückgekehrten gewählt. Es ist gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Pythodoros unter den Oligarchen seine Amtszeit über die gewöhnliche Zeit hinaus behalten hätte. Daß er aber bei der Rückkehr der Verbannten noch im Amte war, ergibt sich aus obiger Stelle unzweifelhaft. Der Sprecher kaufte sein Grundstück nach dem Abschluß des Friedens zwischen denen in der Stadt und denen im Peiräeus (§ 4) und verpachtete es fünf Tage später unter dem Archonten Pythodoros (§ 9) an den Kallistratos. Allerdings fällt es auf, daß das Dankfest später gefeiert wurde; indessen konnten die Athener es wohl verlegt haben, weil in den Anfang des Hekatombäon mehrere andere Feste trafen. — Außer dem hier genannten Kallistratos sind uns noch mehrere dieses Namens bekannt; erstens ein Ritter aus einem vornehmen Geschlecht der Phyle Leontis, der von den Demokraten während des Krieges außerhalb der Stadt ergriffen und getödtet wurde. (Xen. II, 4, 27.) Böckh vermuthet (Corp. inscr. 1, p. 221), daß das derselbe sei, welcher in der

bebaute er es, ohne einen Privat-Delbaum oder einen heiligen oder einen abgestorbenen übernommen zu haben. Im dritten Jahre bearbeitete es Demetrios hier ein Jahr lang. Im vierten Jahre verpachtete ich es an den Alkias, einen Freigelassenen des Antisthenes, welcher vor drei Jahren gestorben ist. Auf gleiche Weise hatte es Proteas in Pacht. Die Zeugen dafür mögen vortreten.

Zeugnisse.

Seit dieser Zeit bestelle ich es selbst. Es behauptet aber 11 der Ankläger, ich habe unter dem Archon Suniades¹⁰⁾ einen alten Delbaum-Stamm ausgerottet. Die, welche es früher bebaut und lange Jahre hindurch von mir gepachtet hatten, haben Euch aber bezeugt, daß keiner dagewesen ist. Wie könnte nun wohl Jemand offener den Ankläger der Unwahrheit überführen? Denn was früher nicht vorhanden war, kann unmöglich ein späterer Bearbeiter erst wegschaffen.

Wenn bisher die Leute mich einen zuverlässigen und pünkt- 12 lichen Mann nannten, der in Nichts übereilt und unüberlegt handle: so hatte ich das nicht gern, weil ich glaubte, es werde mehr behauptet, als mir zukomme; jetzt aber wünschte ich, Ihr möchtet Alle von mir diese Meinung hegen, damit Ihr überzeugt wäret, ich würde bei einem solchen Beginnen sowohl den durch das Ausrotten mir erwachsenden Gewinn, als auch die den Thäter treffende Strafe erwogen haben, ferner was ich erreicht hätte, wenn die Sache verborgen blieb, und was mir bei ihrer Entdeckung durch Euch widerfahren würde. Denn 13 alle Menschen thun ja so etwas nicht aus Uebermuth, sondern

Inschrift 220 ein Marathonier genannt und als *ταμιος* des Tempels der Pallas Pl. 92, 3 aufgeführt wird. Ein anderer Kallistratos aus Samos vervollständigte 20 Jahre vor Eukleides das ionische Alphabet, welches die Athener nach einem von Archinus vorgeschlagenen Volksbeschlusse einführten (Suid. u. d. W. *Σαυίων ὁ ὄμηρος*). Ein dritter Kallistratos, Sohn des Kallistratos aus Aphidna, ist als Redner und Staatsmann besonders nach dem antalkibischen Frieden bekannt. Im J. 377 war er mit Timotheos und Chabrias Feldherr. Mit dem Zphikrates zusammen klagte er den Timotheos an. Später wurde er zum Tode verurtheilt, entfloh, kehrte nach einiger Zeit zurück und wurde hingerichtet. (Diob. hist. Bibl. XV, 29; Xen. hell. Gesch. VI, 2, 39; Demosth. gegen Timoth. 1187, 7.) Auch Demosth. gegen Timokr. S. 742 wird nie Kallistratos genannt. Der hier Erwähnte scheint von allen diesen verschieden zu sein. Antisthenes kann vielleicht der von Aristophanes in den Ekklesiazusen (W. 366 u. 805) verspottete Arzt sein. Alle übrigen hier genannten Personen kennen wir nicht. Sie scheinen sämmtlich in untergeordneten Verhältnissen gelebt zu haben, da sie als Pächter eines Ackerstückes in der Nähe der Stadt aufgeführt werden.

10) Dieser Archon ist nach Diodor in den Fsten unter dem Namen Eysiades aufgeführt. In einer von Böckh (Staatshausb. d. Ath. II, 287 f.) erläuterten Inschrift findet sich aber Syniades, was nur eine veränderte Schreibung für Suniades ist. Der Irrthum ist also offenbar auf Seiten des Diodor. Die Amts-Verwaltung des Suniades trifft in d. J. Olymp. 95, 4 od. 397 (§ 17, 96).

- des Gewinnes wegen. Natürlich müßt Ihr also diesen Gesichtspunkt festhalten, und die Ankläger müssen in ihrer Klage davon ausgehen, daß sie nachweisen, welchen Vortheil die
- 14 Uebertreter der Gesetze erlangten. Indessen dürfte dieser nicht im Stande sein, zu zeigen, daß mich Armuth zu einer solchen Handlung gezwungen hätte oder mein Grundstück durch einen darauf befindlichen Delbaum-Stamm verdorben wäre, oder daß dieser meine Weinsüßke gehindert oder dem Wohnhause zu nahe gestanden hätte, endlich auch nicht, daß mir die für eine solche That von Euch bevorstehende Strafe unbekannt gewesen wäre.
- 15 Ich könnte dagegen darthun, daß ich mir sehr große Nachtheile dadurch zugezogen haben würde. Zuerst also soll ich am Tage den Stamm umgehauen haben, als wenn so etwas nicht verborgen bleiben müßte, sondern als ob es alle Athener wissen
- 16 könnten. Wäre die That bloß schimpflich, so hätte vielleicht Mancher der Vorübergehenden sich nicht darum gekümmert; so aber lief ich Gefahr, mir nicht bloß Schande, sondern die härteste Bestrafung zuzuziehen. Wäre ich nun nicht der unseligste aller Menschen gewesen, wenn ich meine Sklaven, als Mitwisser einer solchen That, mein ganzes künftiges Leben hindurch nicht mehr zu Sklaven, sondern zu Herren hätte haben wollen? Denn hätten sie sich auch auf das gröblichste gegen mich vergangen, so wäre ich nicht im Stande gewesen, sie zu strafen, da ich wohl gewußt hätte, daß es bei ihnen stände, sich an mir zu rächen und durch eine Anzeige die Freiheit zu erlangen¹⁾).
- 17 Wenn es mir indessen auch beigegeben wäre, auf meine Sklaven keine Rücksicht zu nehmen: wie hätte ich es wagen können, unter Mitwissen so vieler Pächter den Stamm eines geringen Vortheiles halber auszurotten, da bei dieser Klage keine Verjährung stattfindet²⁾ und Allen, welche das Grundstück bebaut hatten, auf gleiche Weise daran gelegen sein mußte, daß der Stamm unversehrt blieb, damit sie im Falle einer Anklage die Schuld dem beimesen konnten, welchem sie ihn übergeben hatten. Setzt sprechen mich diese Alle offenbar von jeder Verantwortlichkeit frei und machen sich dadurch, wenn
- 18 sie die Unwahrheit sagen, zu Mitschuldigen. Gesezt aber, ich hätte auch das zu Wege gebracht: wie wäre es denn möglich gewesen, alle Vorübergehenden zu gewinnen oder die Nachbarn, welche von einander nicht bloß das wissen, was Alle sehen dürfen, sondern auch das ausforschen, was wir vor Allen

1) Ueber die Freilassung von Sklaven, wenn sie wichtige Anzeigen gegen ihre Herren machten, vergl. Lys. 5. für Kallias § 3 u. 5.

2) Es ist dies der einzige Fall, von welchem ausdrücklich angeführt wird, daß keine Verjährung stattfindet; denn was der Sprecher in Lys. 15 gegen Agorat. § 83 sagt, erscheint nicht als gesetzliche Bestimmung, sondern als individuelle Ansicht. Vergl. Meier und Schömann S. 637.

verbergen? Von diesen sind Einige meine Freunde, Andere leben mit mir wegen des Meinigen in Streit. Diese mußte 19 der Kläger als Zeugen aufstellen und nicht bloß so dreiste Anschuldigungen vorbringen, indem er behauptet, ich hätte dabei gestanden; die Sklaven aber den Baumstumpf umgehauen und der Kinderknecht das Holz aufgeladen und weggefahren. Du 20 mußtest, Nikomachos, damals die Vorübergehenden herbeirufen¹³⁾ und die Sache offenkundig machen. Dann hättest Du mir 21 keinen Vertheidigungsweg übrig gelassen; wenn du mein Feind warst, so könntest Du auf diese Weise Dich an mir rächen; wenn Du es zum Besten des Staates thatest, so würdest Du bei einer solchen Beweisführung nicht als ein verleumderischer Ankläger erschienen sein; und wolltest Du Vortheil ziehen, so würdest Du so das Meiste erhalten haben. Denn wenn die Sache am Tage lag, dann würde ich keine andere Rettung für mich gesehen haben, als Dich zu gewinnen. Von dem Allen hast Du nichts gethan, sondern willst mich durch Deine Worte zu Grunde richten und klagst darüber, daß wegen meines Einflusses und Vermögens Niemand als Zeuge für Dich auftreten wolle. Hättest Du indessen unter der Aussage, daß Du mich 22 hättest einen heiligen Delbaum ausrotten sehen, die neun Archonten oder einige andere Mitglieder des Areiopagos¹⁴⁾ herbeigeholt, so wären keine andern Zeugen nöthig gewesen. Denn dann wären diejenigen, denen das Erkenntniß über diese Angelegenheit zusteht, von der Wahrheit Deiner Aussage überzeugt worden. Es geht mir in der That recht schlimm: hätte 23 er Zeugen beigebracht, so würde er verlangt haben, daß man ihnen glaube; da er aber keine hat, meint er, auch dies müsse mir zum Nachtheil gereichen. Doch darüber wundere ich mich nicht. Denn es wird ihm bei seiner verleumderischen Anklage doch nicht zugleich an solchen Behauptungen und an Zeugen fehlen. Doch wünsche ich nicht, daß Ihr mit ihm einer Meinung seid. Ihr wißt ja, daß auf dem Lande auf meinen 24

13) „Zeugen pflegte man herbeizurufen bei jeder unerlaubten Handlung, „auf der man Jemand betraf, wenn man die Absicht hatte, ihn deswegen vor „Gericht zu verfolgen.“ Meier u. Schömann, S. 666.

14) Die neun Archonten werden hier in Verbindung mit den Areiopagiten genannt, weil ihnen, als den Gerichts-Vorständen, die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze von Amtswegen zukam und ihre Aussage in diesem Falle eine weitere Untersuchung unnöthig gemacht haben würde. Es könnte nach unserer Stelle scheinen, als hätten sie schon während ihrer Amtszeit Sitz und Stimme im Areiopag eingenommen; doch war dies nicht der Fall. Denn nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Plutarch (Sol. c. 19; Perikles c. 9) und Pollux (VIII, 9) traten erst die abgehenden Archonten nach tabelloser Amtsführung in denselben ein; auch würde es den Grundfögen des attischen Rechts widersprochen haben, wenn der Gerichts-Vorstand zugleich hätte Richter sein sollen.

- übrigen Grundstücken viele heilige Delbäume und Delbaum-Schößlinge stehen; diese konnte ich, wenn ich Lust hatte, mit weit größerer Sicherheit ausrotten oder umhauen und den Platz bebauen, weil bei der großen Anzahl der Frevler weniger ent-
- 25 deckt werden konnte. Es haben aber diese jetzt ebensowohl einen hohen Werth für mich, als mein übriges Vermögen; denn ich glaube, daß ich Beides zu verlieren in Gefahr bin. Daher will ich Euch selbst dafür als Zeugen stellen, da Ihr jeden Monat den Delbäumen Eure Aufmerksamkeit zuwendet und alljährlich Aufseher umherschicket. Von diesen hat mich Keiner jemals bestraft, weil ich den Platz um die heiligen Bäume
- 26 bebaut hätte. Und doch werde ich wahrlich nicht die kleine Strafe für bedeutend halten, die Gefahr für Leib und Leben aber für Nichts schätzen. Die vielen Delbäume, an denen ich mich viel leichter vergreifen könnte, pflege ich augenscheinlich und werde doch jetzt angeklagt, einen heiligen Delbaum, dessen Ausgrabung nicht verborgen bleiben konnte, weggeschafft zu
- 27 haben. War es ferner für mich vortheilhafter, unter der Volksherrschaft wider das Gesetz zu handeln, oder unter den Dreißig? Ich sage das nicht, als hätte ich damals Einfluß gehabt und stünde deshalb jetzt in bösem Leumund, sondern weil jeder, der wollte, damals eher Unrecht thun konnte, als jetzt. Nun wird es sich zeigen, daß ich damals weder dieses, noch irgend ein
- 28 anderes Vergehen begangen habe. Würde ich wohl, wenn ich nicht unter allen Menschen mein größter Feind gewesen wäre, bei Eurer großen Sorgfalt für diese Angelegenheit einen heiligen Baum von einem Grundstücke wegzuschaffen versucht haben, auf welchem nicht ein einziger Stamm, sondern nach der Behauptung dieses Menschen nur ein abgestorbener Delbaum-Stock sich befand, um welches rings eine Straße läuft, an dessen beiden Seiten Nachbarn wohnen, welches unumzäunt und ganz
- 29 und gar zu übersehen ist? Wer hätte es unter diesen Verhältnissen gewagt, eine solche That zu versuchen? Es erscheint mir doch sonderbar, daß Ihr, denen für alle Zeit die Sorge für die heiligen Delbäume vom Staate anvertraut ist, mich weder wegen Bearbeitung heiligen Landes bestraft, noch wegen Ausrottung eines Baumes zur Verantwortung gezogen habt, und daß dagegen dieser Mensch, welcher weder in der Nähe Land bebaut, noch zum Aufseher erwählt, noch alt genug ist, von solchen Dingen etwas zu wissen, wider mich die Klage erhoben hat, daß ich einen heiligen Delbaum [in der Nähe]^{15 a)} ausgerottet habe.
- 30 Ich bitte Euch nun, solche Worte nicht für glaubwürdiger zu halten, als die Thatsachen in Dingen, welche Ihr selbst

15 a) Die Worte „in der Nähe“ scheinen mir späterer Zusatz zu sein.

kennt, nicht auf meine Feinde zu hören und sowohl die von mir angeführten Gründe, als auch mein übriges Verhalten als Bürger in Erwägung zu ziehen. Alles nämlich, was mir 31 geboten wurde, habe ich mit einem größeren Eifer vollzogen, als zu welchem ich dem Staate verpflichtet bin, und habe bei Schiffsausrüstungen, Vermögenssteuern, Ehren und allen übrigen Staatsleistungen nicht geringeren Aufwand gemacht, als irgend einer von den Bürgern^{15 b)}. Hätte ich dieses Alles 32 nur gerade hinlänglich und nicht mit besonderem Eifer vollführt, so hätte ich doch weder wegen Verbannung, noch wegen meines Hab' und Gutes rechten dürfen, ein größeres Vermögen besessen und doch mein Leben, sobald ich nur kein Unrecht beging, nie in Gefahr gebracht. Wenn ich aber das gethan hätte, wessen mich dieser hier beschuldigt, dann würde ich nichts gewonnen, aber mich in Gefahr gebracht haben. Nun stimmt 33 Ihr doch gewiß Alle darin überein, daß es das Richtige sei, bei Großem große Beweisgründe zu brauchen und das Zeugniß der ganzen Stadt für zuverlässiger zu halten, als die Anklage dieses Menschen allein.

Zieheth nun, Weisiger des Areiopagos, auch noch die übrigen 34 Punkte in Erwägung. Ich ging nämlich mit Zeugen zu ihm und erklärte, daß ich noch alle die Sklaven habe, welche ich bei Uebernahme des Grundstückes besaß, und bereit sei, welchen er wolle, zur Folterung zu stellen, weil ich glaubte, daß auf diese Art der Beweis für seine Aussagen oder für meine Handlungen von größerem Gewicht sein würde¹⁶⁾. Er wollte 35 das aber nicht und behauptete, die Sklaven verdienten keinen Glauben. Mir scheint es richtig, wenn sie durch Folterung zu einer Selbstanklage gebracht werden sollen, weil sie dann wohl wissen, daß sie den Tod erleiden würden. Aber sollten sie bei einem Zeugniß über ihre Herren, gegen die sie doch sehr feindselige Gefinnungen haben, lieber die Folter ertragen, als durch ein Geständniß sich von den gegenwärtigen Uebeln befreien¹⁷⁾? Wenn Nikomachos die Sklaven gefordert und ich sie nicht 36 gegeben hätte, dann würde es, glaube ich, offenbar den Anschein gehabt haben, daß ich mir nichts Guten bewußt sei. Da er nun auf mein Erbieten sie nicht annehmen wollte, so muß man

15 b) Die bereitwillige Uebernahme der von den reichen Athenern geforderten Leistungen heben die Redner bei Vertheidigungen fast jedesmal mit besonderem Eifer hervor. Die wichtigsten derselben sind hier angeführt. Genaueres darüber findet sich außer mehreren andern Stellen besonders in Eysias 21. über Bestechung.

16) Ueber die Folterung der Sklaven vergl. man Eys. 3. g. Simon § 33 und Eys. 4. wegen Verwund. in böser Absicht § 10 und die Anmerkung.

17) Wenn durch ihr Zeugniß ihr Herr der Gottlosigkeit wäre überführt worden, so hätten sie zur Belohnung die Freiheit erhalten.

billiger Weise von ihm dasselbe denken, zumal da die Gefahr
 37 für uns beide nicht gleich groß ist. Denn wenn sie wider mich
 sprachen, dann war mir jede Vertheidigung unmöglich; wenn
 sie aber nicht mit dem übereinstimmten, was dieser wollte, so
 verfiel er doch in keine Strafe. Daher mußte er sie weit eher
 annehmen, als es mir dienlich war, sie anzubieten. Ich zeigte
 so große Bereitwilligkeit dazu, weil ich glaubte, es spreche für
 mich, wenn Ihr durch Folter, Zeugnisse und Gründe in dieser
 38 Sache die Wahrheit erführet. Man muß auch, Beisitzer des
 Areiopagos, überlegen, wer mehr Glauben verdient, ob die-
 jenigen, für welche Viele Zeugnisse abgelegt haben, oder der,
 für welchen keiner es wagte; ob es wahrscheinlicher ist, daß
 dieser ohne Gefahr für sich die Unwahrheit gesagt, oder ich
 mit so großer Gefahr eine solche That begangen habe, und ob
 Ihr glaubt, daß dieser zum Besten der Stadt auftrete oder
 39 als ein verleumderischer Kläger mich beschuldige? Ich bin
 überzeugt, Ihr glaubt, Nikomachos habe, von meinen Feinden
 aufgeredet, diesen Handel angefangen, nicht in der Hoffnung,
 mich eines Unrechts zu überführen, sondern in der Erwartung,
 Geld von mir zu erhalten; denn weil Klagen dieser Art leicht
 erhoben, aber schwer abgewiesen werden können, suchen ihnen
 40 Alle am liebsten zu entgehen. Das wollte ich aber nicht,
 sondern da sie mich einmal angeschuldigt hatten, habe ich es
 Euch überlassen, mit mir nach Gutdünken zu verfahren; mit
 keinem meiner Feinde habe ich mich um dieses Handels willen
 ausgeföhnt, obwohl sie lieber schlecht von mir sprechen, als sich
 selbst loben, und von denen zwar keiner offenbar mir Uebles
 zuzufügen gewagt hat, die aber solche Leute gegen mich senden,
 41 denen Ihr nur mit Unrecht Glauben schenken würdet. Ich
 wäre der unglücklichste aller Menschen, wenn ich widerrechtlich
 verbannt würde; denn ich bin kinderlos und einsam, mein Haus
 würde verödet, meine Mutter in die höchste Noth gebracht und
 ich eines so herrlichen Vaterlandes durch die schmäzlichsten An-
 schuldigungen beraubt werden, der ich in vielen Seeschlachten
 für dasselbe gekämpft, in vielen Landtreffen für dasselbe gestritten
 und unter der Demokratie ebenso wie unter der Oligarchie stets
 42 als einen ehrenhaften Bürger mich bewährt habe. Indessen
 weiß ich nicht, Beisitzer des Areiopagos, weshalb ich das hier
 zu sagen nöthig habe. Nachgewiesen habe ich Euch, daß kein
 alter Stamm auf dem Grundstücke gestanden hat, und Zeugen
 und Gründe dafür beigebracht. Daran Euch erinnernd, müßt
 Ihr über die Sache entscheiden und von ihm zu erfahren suchen,
 weshalb er mich nach so langer Zeit in solchen Rechtsstreit ver-
 wickelte, da es ihm freistand, mich auf der That zu ertappen
 43 und zu überführen; ferner weshalb er, ohne einen Zeugen bei-
 zubringen, seinen bloßen Worten Glauben zu schaffen trachtet,

obwohl er bei der That selbst mich dieses Unrechts hätte überführen können; endlich weshalb er es nicht hat annehmen wollen, als ich ihm alle meine Sklaven, die nach seiner Behauptung zugegen waren, zur Folterung anbot.

VIII. Klage gegen die Genossen, wegen verleumderischer Nachrede.

E i n l e i t u n g.

Zwei bedeutende Schwierigkeiten stellten sich der Uebersetzung dieses kleinen Aufsatzes entgegen. Erstens ist die Verderbtheit des Textes wohl bei keiner auf uns gekommenen Rede so groß, wie bei dieser, und man darf nur die Menge der Varianten betrachten, um sich zu überzeugen, daß diese Fehler schon aus einer frühern Zeit herrühren. Einstimmig sind aber auch alle Ausleger in ihren Klagen darüber, und es ist fast kein Paragraph übrig, der nicht zu Verbesserungs-Versuchen Anlaß gegeben hätte. Auch ich habe einige davon dann gewagt, wenn mir Aenderungen durchaus nothwendig erschienen, bin aber weit davon entfernt zu glauben, damit alle Schwierigkeit gehoben, oder sicher das Rechte gefunden zu haben. Zweitens bleibt der im Ganzen auch unbedeutende Inhalt der Rede uns deshalb schwer zu enträthseln, weil sie sich auf Privat-Verhältnisse bezieht, die uns nicht bekannt sind und an und für sich von so geringer Bedeutsamkeit gewesen zu sein scheinen, daß uns eben nicht viel mehr damit verloren gegangen ist, als das genaue Verständniß der Rede selbst; ich erachte aber diesen Verlust für nicht allzu bedauernswerth. — Ueber diesen Aufsatz sind nun selbst verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Einige halten ihn für einen Brief; dagegen sprechen aber, wie Sprengel richtig bemerkt *), gleich die ersten Worte. Andere finden darin ein rhetorisches Uebungsstück aus der Zeit, wo Lysias sich noch nicht mit gerichtlichen Reden befaßte. Das hat Vieles für sich, denn vor Gericht ist diese Rede gewiß nicht gehalten worden. Allein damit ist die Frage noch nicht beantwortet, was dann der Zweck des Aufsatzes sei. Ich halte Folgendes für das wahrscheinlichste. Die

*) συναγωγή τεχνῶν.

Athener liebten gefelliges Zusammensein und suchten die Gelegenheiten dazu, die sich durch den Verkehr auf dem Markte, in den Gerichten und den Volksversammlungen ohnehin schon häufig darbieten, noch zu vermehren. Daher besuchten sie gern die Barbierstuben und andere Werkstätten in der Nähe des Marktes. Aber auch das genügte ihnen noch nicht, sondern oft traten mehrere Freunde zu einer gefelligen Genossenschaft, einer Art Club, zusammen, um gemeinschaftlich zu speisen oder Opfer zu bringen, oder einander ebensowohl durch Geld, wenn einer in Noth kam, oder durch ihre Stimmen bei den Wahlen zu unterstützen; oder sie errichteten Begräbniß-Kassen, oder verfolgten wohl alle diese Zwecke zugleich *). Zu einer solchen Genossenschaft gehörten der Sprecher und diejenigen, über welche er sich beklagt. Sie hatten die Freundschaft, zu der sie sich gegen ihn bis dahin bekannt hatten, vielfach verlegt, namentlich durch üble Nachreden und dadurch, daß sie ihn in einem Prozeß nicht nur nicht unterstützten, sondern sogar seinen Gegnern Beistand geleistet hatten. Der Sprecher fühlt sich dadurch veranlaßt, in Gegenwart der gesammten Genossenschaft sich über sie zu beschweren und sagt sich zuletzt feierlich von ihnen los. — Ob der Aufsatz wirklich gesprochen worden ist, bleibt dahingestellt; doch halte ich es für wahrscheinlich, weil der Sprecher in einer Weise ganz besonderer Privat-Verhältnisse gedenkt, die seinen Zuhörern völlig bekannt sein mußten, die aber ein Rhetor gewiß genauer auseinander gesetzt haben würde, wenn er nur einen fingirten Fall behandelt hätte **).

Klage gegen die Genossen wegen verleumderischer Nachrede.

- 1 Den schicklichen Augenblick glaube ich gefunden zu haben, um über Verhältnisse mich auszusprechen, über welche ich dies längst thun wollte. Denn gegenwärtig sind die, welche ich anschuldige, gegenwärtig die, vor denen ich mich über meine Beleidigungen zu beschweren wünsche. Indessen gilt vorzugsweise diesen Anwesenden ¹⁾ mein Eifer. Denn Jene werden es, glaube ich, nicht achten, wenn sie unfreundlich Behandelten auch unfreundlich erscheinen (sonst hätten sie ja von Anfang an nicht erst versucht, sich gegen mich zu vergehen); diese aber wünsche ich zu der Ueberzeugung zu bringen, daß ich, ohne Jene zu beleidigen, von ihnen zuerst beleidigt worden bin.

*) Syssitien, Cranoi, Thiasoi.

***) Vergl. Meier und Schöm. S. 709 Anm. 21.

1) „Diesen Anwesenden“ — den Mitgliefern der Genossenschaft, vor denen er sich über seine Beleidiger beschwert.

Betrübend ist es allerdings, über solche Dinge sprechen zu müssen, unmöglich aber, es nicht zu thun, wenn mir wider Erwarten Unrecht geschieht, und ich in denen, welche Freunde zu sein schienen, Beleidiger finde. Damit nun nicht etwa einer von Euch zur Bescheinigung seines Unrechts Vorwände dafür anbringe, möge er doch zuvörderst angeben, wem von Euch ich mit Worten oder Werken zu nahe getreten bin, wer von Euch auf seine Bitten nicht Alles erhielt, was in meinen Kräften stand, und was er verlangte? Warum unterfangt Ihr Euch denn, Böses von mir zu reden und mir anzuthun, und mich bei denen zu verleumden, welche Ihr bei mir verleumdet habt? Derjenige wird lässig, der sich Mühe giebt, den Schein besonderer Sorgfalt für mich zu behalten, während er wider mich spricht²⁾. Nicht Alles, was Ihr gesagt habt³⁾, will ich anführen; denn es war kränkend für mich, es nur anzuhören. Nicht einmal während ich es Euch vorwerfe, daß Ihr wider mich sprecht, möchte ich es wiederholen⁴⁾; denn ich würde Euch von aller Schuld freisprechen, wenn ich dasselbe, wie Ihr, von mir sagen wollte. Allein das will ich sagen, wodurch Ihr in der Meinung, mich zu kränken, Euch selbst lächerlich gemacht habt. Ihr habt nämlich behauptet: ich dränge mich gewaltsam zum Umgange und zur Unterhaltung mit Euch; Ihr könntet trotz aller Bemühungen nicht von mir loskommen; endlich ich sei wider Euren Willen mit Euch nach Eleusis zur Festschau⁵⁾ gegangen. Durch solche Reden glaubt Ihr mich zu beschimpfen, zeigt aber augenscheinlich, daß Ihr höchst unklug seid, da Ihr gleichzeitig einen und denselben Mann heimlich lästert und öffentlich als Freund behandelt. Entweder müßtet Ihr nicht von mir schlecht sprechen, oder nicht mit mir verkehren, und zwar von dem Umgange Euch offen lossagen. Wenn Ihr aber glaubtet, dies brächte Euch Schande: wie konnte Euch denn da der Umgang mit einem Manne Schande bringen, von dem Euch loszusagen Ihr nicht einmal für schicklich hieltet? Ich habe aber in der That keinen Grund gefunden, weshalb Ihr mit Fug und Recht den Umgang mit mir hättet verachten dürfen. Denn ich habe weder gesehen, daß Ihr die Weisesten wäret und ich ganz unwissend, noch daß Ihr viele Freunde hättet, ich aber keine; ebenso wenig, daß Ihr reich wäret, ich aber arm, auch nicht daß Ihr im besten

2) Die gewöhnliche Lesart giebt keinen Sinn. Ich ändere diese Stelle zum Theil nach den Handschriften so: καὶ τοιοῦτος ἐνοχλεῖ, ὅστε περὶ πλείονος ἐποιήσατο δοκεῖν ἐμοῦ κήδεσθαι μᾶλλον, ἐμοῦ κατεπιπῶν.

3) Für ἐλέγεε setze ich ἐλέγετε.

4) Für ὅτι ἐλέγετε κατ' ἐμοῦ ταῦτα, δόξαιμι (schlage ich vor: ὅτι ἐλέγετε κατ' ἐμοῦ, αὐθις λέξαιμι.

5) Vergl. Eph. gegen Andok. § 4, 5 und die Anm.

Rufe stündet, ich aber im schlechtern, auch nicht, daß meine Lage gefährlich, die Eurige dagegen sicher wäre. Woher hätte ich also mit Recht vermuthen sollen, daß mein Umgang Euch 8 lästig sei? Auch der Umstand, daß Ihr Euch gegen solche äußert, von denen Ihr glaubtet, sie würden es mir zu allerlezt mittheilen, zeigt eine gar herrliche Weisheit 6); brachtet Ihr da nicht selbst fortwährend die Anschulldigung wider Euch unter die Leute, daß Ihr freiwillig mit Schlechten Umgang pfloget? — Nachforschungen nach demjenigen, der mir die Sache mitgetheilt hat, werden Euch übrigens zu nichts führen. Vor allem Andern werdet Ihr freilich fragen, wer es mir gesagt hat. Wie solltet Ihr es denn aber selbst nicht wissen, 9 gegen wen Ihr Euch ausgesprochen habt? Es wäre ja schlecht von mir, wenn ich gegen ihn eben so handeln wollte, wie er gegen Euch. Denn nicht unter denselben Verhältnissen machte er mir Mittheilungen, unter denen Ihr zu ihm gesprochen habt. Denn er theilte es meinen Verwandten mit aus Wohlwollen für mich; Ihr aber sprach zu ihm in der Absicht, mir zu schaden. Hätte ich die Wahrheit der Aussage bezweifelt, so würde ich einen Beweis gesucht haben. Da sie aber mit dem Früheren zusammenstimmt, giebt mir diese für Jenes und Jenes 10 für diese hinreichende Bestätigung. Zuerst nämlich, als ich mich Eurewegen auf die ganze Angelegenheit wegen Verpfändung des Pferdes eingelassen hatte 7), brachte er mir ein bei dem Wettkampfe erkranktes Pferd; als ich forderte, daß er es wieder fortführen solle, versuchte mich Diodoros hier davon abzubringen; indem er behauptete, Polykles werde wegen der zwölf Minen 8) nicht widersprechen, sondern sie zurückzahlen. So sprach er damals; nach dem Tode des Pferdes aber war er zuletzt auf Seiten Jener gegen mich und sagte, es wäre nicht Recht, das Geld beizutreiben. Und doch stellte ich auf 11 seine Veranlassung 9) die Klage gegen sie an. Wenn ich von Jenen 10) nicht beeinträchtigt worden wäre und nichts Rechtes

6) Auch diese Stelle ist ganz gewiß verdorben. Der Fehler liegt nach meiner Ansicht in der Interpunction, in dem überflüssigen *είναι* und dem unverständlichen *εί*, welches darauf folgt. Ich schlage vor: *καὶ ταῦτα δ', ὅτι πρὸς τοῦς τελευταίους ἐλέγετε, οὓς ᾤεσθε ἀπαγγέλλειν ἡμῖν, κἀνταῦθα σόφισμα καλόν· οὐκ οὐκ ἀεὶ περιήλθετε* etc. Die Aenderung *οὐκ οὐκ ἀεὶ* für *είναι εἰ* scheint mir nicht hart.

7) Für *πράξαντά με* sehe ich *πράξαντί μου* und lasse die Interpunction nach *ἔππον* weg.

8) Zwölf Minen betragen 275 Athlr.

9) Für *ἐφ' ᾧν γε* möchte ich *ἐφ' οὗ γε* lesen.

10) Von dem Polykles, welcher gegen Verpfändung des Pferdes das Geld geliehen hatte, und seinen Beiständen. Ich habe mich in der Uebersetzung der Conjectur angeschlossen, durch welche Reiske die Stelle zu erklären sucht (*εἰ γὰρ παρὰ τούτων ἀδικουμένῳ μοι μηδὲν, μηδὲν δίκαιον ἦν εἰπεῖν*

hätte anführen können, dann thaten sie ¹¹⁾ wohl daran, Jenen beizustehen. Ich glaubte nun, sie hätten nur eine Redeübung wegen der Gegenrede gegen mich gehalten; indessen waren sie nicht bloß mit Worten, sondern im Ernst meine Widersacher, ¹² und handelten darin wider mich, daß sie dem Polykles mittheilten, was ich geäußert hatte. Die Sache kam an den Tag. In Gegenwart der Diäteten ¹²⁾ nämlich sagte Polykles im Zorn ¹³⁾, daß ich auch meinen Freunden, wie sie ihm selbst mitgetheilt hätten, Unrecht zu haben schiene. Stimmt nun das nicht mit dem Angegebenen überein? Eben derselbe nämlich gab auch an, daß Ihr sagt ¹⁴⁾, Ihr machtet diejenigen, welche für mich sprechen wollten, davon abwendig, und dies sei Euch schon bei Einigen gelungen. Wozu ist nun ein noch augenscheinlicherer Beweis nöthig? Denn seht, Jener wußte es, daß ¹³ meine Bitte, Kleitodikos möge für mich sprechen, abgeschlagen worden war. Denn der unterstützte diese hier, da er es für einen Gewinn hielt, mich bei Euch zu verleumden, mit solchem Eifer, daß er sich Mühe gab, diese Erdichtungen meinen Angehörigen zu hinterbringen ¹⁵⁾. Jetzt erkenne ich es aber deut- ¹⁴ lich, daß Ihr schon früher einen Vorwand [zum Bruche] suchtet, als Ihr behauptetet, daß Thrasmachos auf meine Veranlassung von Euch schlecht spreche. Ich fragte ihn nun, ob er auf meine Veranlassung von dem Diodoros schlecht gesprochen habe. Er wies das aber ganz von sich und sagte, er sei weit

S. 308 Anm. 43 seiner Ausgabe). Daß übrigens bei der Manie der Athener, in schönen Pferden Geld zu verschwenden, 275 Rthlr. kein übermäßiger Preis für ein edles Rennpferd gewesen ist, beweist nicht bloß diese Stelle (denn die könnte verdorben sein), sondern auch Aristoph. Wolk. 20, 1226.

11) Diodoros und seine Freunde, die dem Sprecher zugeredet hatten, den Vorschuß zu machen.

12) Diäteten sind Schiedsrichter, vor welche Privat-Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung gebracht werden konnten, wenn man sich nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe wenden wollte. Es gab öffentliche, die aus der Zahl der Bürger durch das Loos erwählt wurden, und solche, welche der Gerichts-Vorstand für einen einzelnen Fall ernannte. Sie erhielten von den Parteien eine Geld-Bergütigung für ihre Mühwaltung. Uebrigens stand es diesen frei, von ihren Aussprüchen an einen Gerichtshof zu appelliren. (Hubtwalker von d. Diäteten; Hestter athen. Gerichtsverf. S. 177; Böckh Staatsh. I. 254, II. 78.)

13) Ich folge hier der Marklandschen Conjectur *οργιζόμενος* für *οριζόμενος*.

14) Das *γάρ σοιτε*, was ich in der Uebersetzung beibehalten habe, scheint mir verdächtig. Ich möchte *πειρώτε* lesen. „Daß Ihr diejenigen, welche für mich sprechen wollten, davon abwendig zu machen suchtet, was Euch bei Einigen schon gelungen sei.“

15) Diese Stelle bleibt deshalb schwer verständlich, weil die Umstände, auf welche sich der Sprecher bezieht, unbekannt sind. Ich habe von den Conjecturen, die Markland bei seinem Erklärungs-Versuche gemacht hat, einige angenommen, nämlich *λέγειν* für *εκλέγειν*; *καὶ γὰρ ὅη* für *οὐ γὰρ ὅη*; endlich habe ich hinter *ὕμᾶς* ein Komma gesetzt.

- davon entfernt, auf irgend Jemandes Veranlassung von dem Diodoros schlecht zu sprechen, und wünschte, als ich ihn zu demselben ¹⁶⁾ führte, den Beweis für das, was dieser ausgesagt hatte, zu erhalten. Diodoros aber ließ sich lieber auf
- 15 Alles Andere ein, als hierauf. Nachher sagte Autokrates in meiner Gegenwart dem Thrashmachos, daß Euryptolemos sich über ihn beklage und behaupte, in üble Nachrede von ihm gebracht zu werden. Menophilos habe es ihm mitgetheilt. Sofort ging jener mit mir zu dem Menophilos; der aber erklärte, er habe weder etwas gehört, noch dem Euryptolemos mitgetheilt und noch dazu seit langer Zeit gar nicht mit demselben
- 16 gesprochen. Es ist also klar, daß Ihr in meinem Umgange mit dem Thrashmachos jenen Vorwand zum Bruche suchtet; da Euch jetzt aber jeder Vorwand fehlt, steht Ihr nicht an, mir noch offener Unrecht zuzufügen. Ich hätte damals merken sollen, daß ich dies von Euch erfahren müßte, als Ihr von Einigen unter Euch selbst zu mir sprachtet. Ueber den Polykles, auf dessen Seite ihr jetzt Alle seid, habe ich schon mit Euch
- 17 gesprochen. Warum habe ich mich nun nicht in Acht genommen? Ich war einfältig; ich glaubte nämlich, als einer Eurer erwählten Freunde von übler Nachrede eben deshalb verschont zu bleiben, weil Ihr gegen mich Andere lästertet, und sah die nachtheiligen Reden eines Jeden von Euch über Andere als
- 18 eine Bürgschaft für mich an. Freiwillig sage ich mich demnach von Eurer Freundschaft los. Denn bei den Göttern, ich weiß nicht, wiefern ich einen Nachtheil haben sollte, wenn ich nicht mit Euch verkehre; auch hat mir Euer Umgang keinen Nutzen gebracht. Denn, wie? wenn ich in irgend einen Handel verwickelt werden sollte, werde ich da etwa die vermiffen, welche für mich sprechen und zeugen? Und doch versucht Ihr jetzt, anstatt selbst für mich zu sprechen, denjenigen abzuhalten, der es thun will; anstatt mir beizustehen und mir, was Recht ist, zu bezeugen, tretet Ihr auf die Seite meiner Gegner und legt
- 19 Zeugniß für sie ab. Werdet Ihr etwa aus Wohlwollen gegen mich das Beste von mir sagen? Bis jetzt sprecht Ihr nur schlecht von mir. Ich für meinen Theil werde Euch nicht mehr im Wege sein. Euch aber wird, da es Eure Sitte ist, stets Einem Eurer Genossen mit Wort und That Uebles zuzufügen, in Eurem Verkehr unter einander Folgendes begegnen. Wenn ich werde mit Euch zerfallen sein, werdet Ihr Euch gegen Euch selbst wenden und dann mit Einem nach dem Andern in Feindschaft gerathen; zuletzt wird der einzige übrig Gebliebene
- 20 sich selber verleumden. Ich trage den Gewinn davon, daß ich,

16) Für *καὶ τὰντα προσάγοντος* lese ich *καὶ τούτῳ προσάγοντος*.

als der zuerst Ausscheidende, am wenigsten Uebles von Euch erfahre. Denn Ihr fügt denen, welche mit Euch umgehen, niemals aber denen, die nicht mit Euch verkehren, durch Wort und That Böses zu.

IX. Rede für den Krieger.

E i n l e i t u n g.

Die nachstehende Rede ist eine Vertheidigung gegen eine Apographe. Wenn ein athenischer Bürger die Ueberzeugung hatte, daß ein anderer Geld und Gut besitze, welches dem Staate zukomme: so hatte er das Recht, das Vermögen desselben ganz oder theilweise zur Confiskation aufzuzeichnen. Dies Verfahren hieß Apographe. Ließ der Betheiligte sich dieselbe gefallen, so wurde das aufgezeichnete Vermögen ohne weiteres zum Besten der Staatskasse eingezogen. Im entgegengesetzten Falle kam es zu einem Rechtsverfahren, welches vor heliastischen Richtern unter der Vorstandschaft der Elfmänner entschieden wurde. Die Demarchen (Vorsteher der Gemeinden) hatten besonders die Verpflichtung, das Beste der öffentlichen Kassen wahrzunehmen und die erforderlichen Apographen einzureichen. Wenn ein Privatmann eine falsche Apographe machte, zahlte er eine Buße von tausend Drachmen *) an den Staat **). Polyänos war zwei Jahre vor der gegen ihn erhobenen Anschuldigung nach Athen zurückgekehrt und schon nach zwei Monaten zum Kriegsdienst ausgehoben worden. Da eine bei den Strategen ***) angebrachte Beschwerde ohne Erfolg geblieben war, hatte er sich bei dem Tische eines Wechslers ehrenrühriger Reden gegen sie bedient und war deshalb mit einer Geldstrafe belegt worden. Indessen hatten die Strategen dieselbe nicht eingezogen, sondern bei Ablauf ihres Amtes in das Restverzeichnis eingetragen und den Schatzmeistern übergeben. Allein diese fanden die Ursache der Bestrafung nicht erheblich genug und strichen daher den Betrag. Dessen ungeachtet hatte ein Feind des Polyänos die Apographe gegen ihn angewendet, weil er ihn wegen dieser nicht gezahlten Geldstrafe für einen Staatsschuldner erklärte. Dagegen

*) Gegen 230 Athl. — **) Meier und Schöm. d. att. Proz. S. 254 f.; Platner S. 214 f.; Böckh Staatsb. I., 403, 425, II., 48.

***) S. unten § 4, Anm. 4.

tritt nun der Angeklagte auf, beschwert sich im Eingange (§ 1—3) darüber, daß sein Gegner nicht bloß von dem vorliegenden Falle, sondern auch ungehöriger Weise über seinen Charakter gesprochen hätte, erzählt dann im 1. Theile (§ 4—13) den Vorfall und sucht seine Schuldlosigkeit vorzüglich durch die Behauptung darzutun, daß in dem Gesetze über Verbal-Injurien nur die Schmähungen der Obrigkeit in ihrem Amts-Lokal verpönt wären, daß die Strategen selbst die Buße nicht beigetrieben und die Schatzmeister dieselbe gestrichen hätten. Im 2. Theile (§ 13—19) sucht der Sprecher nachzuweisen, wodurch die feindlichen Gefinnungen des Anklägers gegen ihn entstanden sein könnten, und nennt als Ursache derselben den Neid über seine Freundschaft mit einem angesehenen Athener, dem Sostratos. Am Schlusse spricht er die Erwartung aus, Gerechtigkeit zu erlangen, und macht auf das Unglück aufmerksam, in welches er durch eine Verurtheilung gestürzt werden würde (§ 19—22).

Harpokration führt diese Rede mit dem Zusatze an: „wenn sie echt ist.“ Man kann der Ausführung nur den Vorwurf machen, daß der Beklagte in der Einleitung ausdrücklich darauf hindeutet, daß er auch über seinen Charakter in der Vertheidigung sprechen wolle, was nachher nicht in der Ausführlichkeit geschieht, die man nach dieser Ankündigung erwartet; auch ist der Eingang so allgemein, daß er eben sowohl zu vielen andern Reden passen würde, als zu dieser. Indessen erscheinen mir diese Mängel nicht so erheblich, daß ich die Rede deshalb dem Lysias absprechen sollte. Die Zeit, wann sie gehalten worden ist, läßt sich nicht bestimmen.

Rede für den Krieger.

- 1 Was haben wohl meine Gegner gedacht, daß sie die Sache außer Acht gelassen und es versucht haben, meinen Charakter zu verleumben? Ist es ihnen etwa unbekannt, daß man über die Sache sprechen muß¹⁾? Oder wissen sie dies wohl, sprechen aber in dem Glauben, man werde es nicht bemerken, über alles Andre mehr, als über das, worüber sie zu sprechen haben? Daß sie nun diese Reden vorbringen, nicht weil sie von mir, sondern von ihrer Sache wenig halten, weiß ich; indessen würde es mich wundern, wenn sie meinen sollten, Ihr würdet aus Wohlwollen für sie ihre Verleumdungen für wahr

1) Vor dem Areiopag war es entschieden verboten, Dinge anzuführen, die nicht zur Sache gehörten (vergl. Lys. 3. geg. Sim. § 46); vor andern Gerichten sollte es zwar auch nicht geschehen, kam aber unzähligemal vor. (Vergl. Lys. 12. wider Eratosth. § 38.)

halten und mich verurtheilen. Ich war nun zwar der Mei- 3
nung, Männer des Gerichts, daß sich dieser Handel auf den
Klagepunkt und nicht auf mein Betragen beziehe; da aber
meine Widersacher mich verleumdet haben, bin ich genöthigt,
mich in jeder Beziehung zu vertheidigen. Zuvörderst will ich
Euch also über die Apographe ²⁾ belehren.

Als ich vor zwei Jahren in die Stadt kam, wurde ich nicht 4
volle zwei Monate nach meiner Rückkehr zum Kriegsdienst aus-
gehoben ³⁾. Sobald ich erfuhr, was geschehen war, hatte ich
sofort die Ansicht, daß ich nicht mit gutem Grunde ausgehoben
sei, begab mich also zum Strategen ⁴⁾ und setzte ihm aus-
einander, daß ich schon gedient hätte, erhielt aber keinen billi-
gen Bescheid. Ueber diese Behandlung ärgerte ich mich zwar, 5
doch blieb ich ruhig. In meiner Verlegenheit berieth ich mich
nun mit einigen meiner Mitbürger, was ich in der Sache thun

2) Ich habe den griechischen Ausdruck beibehalten, weil unser „Aufzeich-
nung“ demselben keineswegs genau entspricht.

3) Zum Dienst verpflichtet waren alle weaffenfähigen Athener vom acht-
zehnten Lebensjahre an bis zum sechszigsten (vergl. G. wider Andok. § 46
Anm. 41); doch wurden sie in den ersten zwei Jahren nur zur Besetzung der
festen Plätze an der Grenze und erst nachher zum Felddienst verwendet. Die
Namen der Bürger waren Behufs der Aushebung in ein Verzeichniß — Katalo-
gos — eingetragen und wurden, wenn nicht die Gesammtmasse aller Streiter er-
forderlich war, in einer gewissen Reihenfolge nach den Altersklassen aufgeboten,
so daß diejenigen, welche über vierzig Jahre alt waren, nur bei großer Noth
ausziehen durften. Gegen diese Reihenfolge hatten die Strategen, denen das
Aushebungs-Geschäft oblag, in dem vorliegenden Falle nach der Ansicht des
Beklagten gefehlt.

4) Die Strategen, ein rein demokratischer Magistrat, hatten seit der Um-
änderung der Verfassung durch Kleisthenes die Oberleitung aller auf das
Kriegswesen sich beziehenden Angelegenheiten. Aus jedem der zehn Stämme
wurde alljährlich einer nicht durch das Loos, sondern durch Wahl ernannt.
Diese zehn hielten in einem besonderen Lokal, dem Strategieion, ihre Sitzungen
und speisten dort auch gemeinschaftlich. Nach Ablauf ihrer einjährigen Amts-
zeit waren sie einer strengen Rechenschaft unterworfen. Der Umfang ihrer
Geschäftsthätigkeit war bedeutend und gab ihnen einen großen Einfluß. Ihrer
Obhut war das gesammte Kriegs-Material des Staates anvertraut; sie leiteten
die Aushebungen, hatten die Aufsicht über die Ausrüstung der Kriegsschiffe
(Trierarchie), zogen die durch den Krieg nothwendig gewordenen Vermögens-
steuern ein und hatten die Vorstandschaft in allen Rechtsfachen, welche aus
diesen Verhältnissen entstehen konnten, also vorzüglich in Processen wegen
Trierarchie, Vermögenssteuer, Vermögenstausch und Verletzung der Kriegs-
gesetze. Sie waren berechtigt, in gewissen Fällen Strafen aufzulegen, gegen
welche die Betheiligten bei einem Gerichtshofe appelliren konnten. Die An-
führung der Truppen stand in der Regel ihnen zu; indessen zogen sie höchst
selten alle zusammen ins Feld, sondern gewöhnlich nur drei, von denen einer den
Oberbefehl erhielt. Häufig wählte man neben den ordentlichen Strategen in wich-
tigen Fällen außerordentliche, denen man dann die Leitung der bewaffneten
Macht ausschließlich übergab. Außer den obengenannten Geschäften hatten die
Strategen auch noch die Besorgung mancher Opfer und die Leitung bestimmter
Festaufzüge. In den schlimmen Zeiten der Republik wendeten sie diesen Neben-
dingen ihre größte Aufmerksamkeit zu und vernachlässigten die Hauptpflichten
ihres Amtes.

solle, und erfuhr dabei, daß sie mich sogar zu verhaften drohten und anführten, Polyänos sei nicht kürzere Zeit zu Hause, als Kallikrates. Die vorher angeführten Aeußerungen habe ich 6 nur an dem Wechslertisch des Philias ⁵⁾ gethan. Als nun Jemand dem Ktesikles und den übrigen Beamten ⁶⁾ es hinterbrachte, daß ich sie geschmäht hätte, wollten sie mich wider das Gesetz, welches doch nur verbietet, eine Behörde in ihrem Amtshause zu schmähen ⁷⁾, bestrafen und legten mir eine Geldbuße auf, versuchten jedoch nicht, dieselbe einzuziehen, sondern trugen sie bei Ablauf ihrer Amtszeit in das Verzeichniß ein und über- 7 gaben es den Schatzmeistern ⁸⁾. So verfuhrten diese. Die Schatzmeister aber theilten ihre Ansicht nicht, sondern forderten die Anwesenden vor, [untersuchten] die Aufzeichnung und forschten nach der Ursache der gegen mich erhobenen Beschuldigung. Als sie hörten, was vorgefallen war, bedachten sie, wie übel man mit mir umgegangen sei, und suchten zuerst Jene zu bewegen, die Sache fallen zu lassen, indem sie ihnen zeigten, daß es nicht ehrenwerth sei, seine Mitbürger aus Privat-Feindschaft aufzuzeichnen; da sie aber indessen dieselben nicht umstimmen konnten, erklärten sie die Strafe unter eigener Verantwortlichkeit 8 vor Euch für ungültig. Daß ich also von den Schatzmeistern losgelassen wurde, wißt Ihr. Wiewohl ich nun glaube, daß ich nach diesem Beweise allein von jeder Schuld freigesprochen

5) Die Wechsler trieben ihre sehr einträglichen Geldgeschäfte auf dem Markte, und ihre Banken dienten oft als Versammlungs- und Sprech-Plätze müßiger Bürger.

6) Ktesikles war Strateg desjenigen Stammes, zu welchem Polyänos gehörte und an den er sich zuerst gewendet hatte (§ 4). Dobree, Meursius und Hefster denken hier an den Ktesikles, welcher *Pl. 111, 3 (334)* Archon war. Sie sind durch den Beisatz *τῷ ἀρχοντι* zu diesem auffallenden Irrthum veranlaßt worden. Böckh vermuthet (*Lect. Verz. der Berl. Univ. 1837*), daß Ktesikles der Name eines der Thesmotheten sei; indessen gehörte diese Sache nicht vor die Thesmotheten, sondern vor die Strategen, und *ἀρχων* ist ofi Gesamtname für alle Behörden.

7) Die Behauptung des Sprechers ist unrichtig. Es war unter allen Umständen verboten, Behörden zu schmähen; auf Verbal-Injurien gegen Privat-Personen war indessen nur dann eine Strafe gesetzt, wenn sie an gewissen, im Gesetz genannten Orten und bei besonderen Veranlassungen vorgekommen waren. (Vergl. *Lys. 10*. wider Theomnestos, Einleitung.) Diese beiden Bestimmungen verbindet hier Polyänos, um die Richter irre zu führen. (Meier und Schöm. att. Proz. S. 34.)

8) Die Finanzen standen unter der Oberleitung des Lamias, Schatzmeister, dem zunächst zehn Apobekten (Einnnehmer) untergeordnet waren. Außerdem aber gab es auch noch Finanzbeamte niederen Ranges, welche nur einzelne Theile zu verwalten hatten; sie hießen auch Schatzmeister. So finden wir Schatzmeister der heiligen Gelder, der Stämme und Gemeinden, der Mauernbauer, der Trierenbauer, der Paraloi, der Feldherrn u. a. m. An die Letzteren ist wohl hier zu denken. (*Wachsm. II, 1, 148; Böckh I, S. 167, 172, 177, 181, 195, 211.*)

werden muß, so will ich doch noch mehrere Gesetze und andere Rechtfertigungs-Gründe beibringen.

G e s e z.

Ihr habt vernommen, daß das Gesetz ausdrücklich gebietet, 9
die im Sitzungsssaale Schmähenden zu bestrafen; daß ich aber
gar nicht in das Amtshaus gekommen bin, habe ich durch
Zeugen bewiesen; also bin ich mit Unrecht bestraft und weder
etwas schuldig, noch zu einer Buße verpflichtet. Denn wenn 10
ich erwiesener Maßen in den Sitzungsaal nicht gekommen
bin, das Gesetz aber die für straffällig erklärt, welche sich dort
vergehen: so ist es klar, daß ich kein Unrecht gethan habe,
sondern aus Feindschaft ohne Grund bestraft worden bin.
Uebrigens haben sie auch selbst erkannt, daß sie Unrecht gethan 11
hatten. Denn sie haben weder Rechenschaft gegeben⁹⁾, noch
durch einen Gerichtshof ihr Verfahren bestätigen lassen¹⁰⁾.
Hätten sie mich gebührender Weise bestraft und die Buße, als
die Schatzmeister mich frei ließen, durch Euch für gültig erklä-
ren lassen, dann wären sie natürlich von jedem Vorwurf frei;
denn wenn sie die Befugniß hatten, einzutreiben oder zu er- 12
lassen, so wäre ich zur Zahlung einer mir gesetzlich auferlegten
Buße mit gutem Grunde verpflichtet gewesen; da sie nun zwar
zur Erlassung befugt sind, aber von ihrem Verfahren doch
Rechenschaft ablegen müssen¹¹⁾, so ist es leicht, sie für etwa
begangenes Unrecht zu der gebührenden Strafe zu ziehen.

Auf welche Weise ich den Schatzmeistern übergeben und 13
bestraft worden bin, wißt Ihr. Doch müßt Ihr nicht nur
den Grund ihrer Anschuldigung, sondern auch die Veranlassung
ihrer Feindschaft kennen. Ich war nämlich früher, ehe ich mit
ihnen in Feindschaft gerieth, ein Freund des Sostratos, weil
ich ihn als einen um die Stadt hochverdienten Mann kannte.
Obwohl ich wegen seines Einflusses ebenfalls Ansehen erlangte, 14
rächte ich mich doch weder an einem Feinde, noch wendete ich
einem Freunde Vorthelle zu. Denn bei seinen Lebzeiten blieb
ich meines Alters wegen nothwendig¹²⁾ ruhig; nach seinem

9) Das heißt: bei der Ablegung der Rechenschaft dieses Punktes nicht Erwähnung gethan. Zur Rechenschaft selbst waren die Strategen bei Niederlegung ihres Amtes verpflichtet, und es hing gar nicht von ihnen ab, ob sie es thun wollten oder nicht.

10) Dies stand den Behörden, welche die Befugniß hatten, Geldstrafen aufzulegen, dann frei, wenn der Verurtheilte sich zur Zahlung nicht verstehen wollte.

11) Die Finanzbeamten waren vor allem Andern zur Rechenschaft über ihre Verwaltung verbunden.

12) Das Verhältniß des Polyänos zum Sostratos war meiner Vermuthung nach das einer Geliebten zum Liebhaber; Polyänos sagt, daß er seines Alters wegen sich habe ruhig halten müssen. Er kann also damals noch nicht achtzehn Jahre gewesen sein; das läßt auf ein Liebesverhältniß schließen. Auch

- Tode aber habe ich auch weder durch Worte, noch Werke einem meiner Ankläger Schaden zugefügt und kann im Gegentheil manches anführen, wofür ich von meinen Widersachern viel-
- 15 mehr Gutes als Schlimmes zu erfahren verdiente. Ihr Haß entstand aus der oben angeführten Ursache, obwohl gar kein Grund zur Feindschaft vorhanden war. Ihren Eidschwur, nur die auszuheben, welche noch nicht zu Felde gezogen sind, haben sie übertreten und die Berathung über meine Freiheit¹³⁾ vor das Volk gebracht, mich als einen Beleidiger der Behörde
- 16 gestraft und sich um Recht und Gerechtigkeit nicht gekümmert, sondern es auf alle Weise zu erzwingen gesucht, mir zu schaden. Alles würden sie thun, wenn es gälte, mir großen Schaden zuzufügen, sich selbst aber bedeutenden Nutzen zu schaffen, wiewohl sie sonst, wenn es sich um keinen von diesen beiden Punkten handelt, die Gerechtigkeit über Alles hoch zu schätzen
- 17 vorgeben. Ja sie begnügten sich nicht einmal mit der Verachtung Eurer Volksgewalt¹⁴⁾, sondern wollten auch nicht einmal die Götter scheuen, und zeigten in ihrem Benehmen eine so große Geringschätzung und Gesetzwidrigkeit, daß sie nicht einmal ihre Handlungen erst zu vertheidigen suchten, sondern mich zuletzt, als hätten sie mich noch nicht genug bestraft, noch
- 18 aus der Stadt verjagen wollten. Bei diesem ungesetzlichen und gewaltthätigen Verfahren halten sie es nicht einmal der Mühe werth, ihre Ungerechtigkeit zu verbergen, sondern ziehen um derselben Sache willen mich Unschuldigen zweimal vor Gericht, können mich aber eines Unrechts nicht überführen und lästern mich, indem sie Schlechtigkeiten verleumderisch verbreiten, welche meinem Wandel nicht entsprechen, aber ihrer Handlungsweise ganz eigenthümlich und zugehörig sind.
- 19 Auf alle Weise suchen sie meine Verurtheilung durchzusetzen. Möget Ihr aber weder, durch ihre Verleumdungen aufgeregt, wider mich erkennen, noch die Bestimmung derer¹⁵⁾, welche

ist es nach dieser Annahme erklärlich, wie die freundschaftliche Verbindung Beider den Haß Anderer gegen Polyänos erwecken konnte; es mochte Eifersucht oder gekränkte Eitelkeit dabei im Spiele sein. Scheibe (die oligarchische Umwälzung in Athen S. 70) vermuthet, Sokratos möge unter den Dreißig einflußreich gewesen sein. Man s. Eys. I. über die Tödtung des Eratosth. § 22 Anm. 9. — Statt *zai diá tñv aváyxnv* möchte ich *aváyxn* lesen.

13) Gegen die Staatsschuldner konnte man strenge verfahren. Zuerst verfielen sie in volle Atimie, die so lange dauerte, bis die Schuld berichtigt war; dann konnte ihr Vermögen mit Beschlagnahme belegt, sie selbst aber im schlimmsten Falle verhaftet werden.

14) Der Ausbruch enthält eine Uebertreibung; die Redner liebten es, die Geringschätzung der Volksgewalt ihren Gegnern zum Vorwurf zu machen, weil sie wußten, daß durch nichts die Masse der Richter leichter aufgebracht werden konnte. Einer Verachtung der Volksgewalt aber hatten sich die Strategen in dem vorliegenden Falle gar nicht schuldig gemacht.

15) Der Schatzmeister.

einen besseren und gerechteren Beschluß gefaßt hatten, für ungültig erklären. Denn diese haben den Gesetzen und der Billigkeit gemäß gehandelt und offenbar nicht Unrecht gethan, sondern auf das Recht die höchste Rücksicht genommen. Daß nun Jene mich beeinträchtigen, erregt nur in geringem Grade meinen Unwillen, weil ich es in der Ordnung finde, daß man seinen Feinden schadet und seinen Freunden Gutes erweist; allein bei Euch mein Recht verlieren, würde mir weit schmerzlicher sein. Denn dann würde ich glauben, nicht wegen Privat-Feindschaft, sondern wegen der schlimmen Verfassung der Stadt in das Unglück gebracht zu sein. Dem Worte nach rechte ich allerdings nur über eine Apographe, in Wahrheit aber über mein Bürgerrecht. Erhalte ich eine billige Entscheidung (und das erwarte ich im Vertrauen auf Eure Einsicht), dann bleibe ich in der Stadt. Sollte ich aber auf ihren Antrieb widerrechtlich verurtheilt und die Strafe beigetrieben werden, dann würde ich sie verlassen. Denn mit welcher Hoffnung oder in welcher Absicht könnte ich Euer Mitbürger bleiben, da ich den Eifer meiner Widersacher kenne und nicht wüßte, wo ich irgend Recht finden sollte? Achet also das Recht höher, denn alles Uebrige; denket daran, daß Ihr häufig für offenbare Vergehungen Verzeihung gewähret, und gebet nicht zu, daß Schuldlose aus persönlichem Groll widerrechtlich in das größte Unglück gestürzt werden.

X. Erste Rede wider Theomnestos.

Einleitung.

Die Klage wegen Verbal-Injurien gehörte unter die Privatklagen und wurde vor heliastischen Richtern unter Vorstandschaft des Thesmotheten verhandelt. Die nachstehende Rede ist eine der vorzüglichsten Quellen zur Kenntniß derselben, da sie von allen auf uns gekommenen Reden die einzige ist, welche diese Klage behandelt. Aus ihr und einigen andern gelegentlichen Notizen ergeben sich folgende gesetzliche Bestimmungen: 1) Niemand darf sich gewisser in dem Gesetze namentlich genannter Schmähreden gegen Jemand bedienen bei einer Strafe von fünfhundert Drachmen *). 2) Niemand darf einen Bürger vor den Tempeln, in den Gerichts-

*) 114 Athir. 14 gGr.

hösen, während feierlicher Spiele oder festlicher Versammlungen auf irgend eine Art schmähen bei einer Strafe von drei Drachmen *) an den Kläger und zwei Drachmen **) an den Staat. 3) Niemand darf von Verstorbenen Böses reden. 4) Niemand darf eine Behörde schmähen, wo es auch sein möge ***). Die in den 3 ersten Punkten genannten Vergehen zogen die Klage wegen „wörtlicher Beleidigung“ nach sich. Die niedrigen Strafen im zweiten Falle schreiben sich aus Solons Zeiten her, wo das Geld einen hohen Werth hatte.

In einer Klage, welche Eysitheos wider den Theomnestos erhoben hatte, weil dieser als Volksredner aufzutreten wagte, obwohl er seinen Schild weggeworfen hatte, waren Dionysios und der Sprecher gegen den Theomnestos als Zeugen aufgetreten; im Laufe des Processes hatte dieser dem Sprecher vorgeworfen, er habe seinen Vater ermordet, den Dionysios aber nach seiner Freisprechung wegen falschen Zeugnisses belangt und die Verurtheilung desselben durchgesetzt. Der Kläger forderte ihn nun wegen jener Beleidigung vor Gericht. Die Sache war schon vorher vergeblich vor den Diäteten ****) gebracht worden. Der Kläger beginnt mit der Bemerkung, daß mehrere von den Richtern selbst für ihn zeugen könnten, weil sie die von Theomnestos ausgesprochene Beleidigung mit angehört hätten (§ 1), und führt die Größe der Beleidigung als eine Entschuldigung für sein Auftreten an (§ 2, 3). Seine Klage begründet er durch folgende Punkte: Erstens: Theomnestos kann sich nicht durch den Einwand schützen, daß seine Behauptung wahr sei (§ 4, 5). Zweitens: Er hat sich wirklich einer Injurie schuldig gemacht und seine schon bei dem Schiedsrichter angebrachte Ausrede, daß er nicht bestraft werden könne, weil in dem Gesetze die Worte, deren er sich bedient habe, nicht ausdrücklich verpönt wären, ist nichtig, da es bei den Gesetzen nicht auf die Worte an sich, sondern auf ihre Bedeutung ankommt (§ 6—20). Drittens: Er verdient keine Nachsicht, denn er ist derselben schon früher zur Ungebühr in dem Rechtshandel mit Dionysios theilhaftig geworden und hat dabei mich und meinen verstorbenen Vater auf die gröblichste Weise beleidigt, was um so weniger zu ertragen ist, als wir uns stets weit ehrenwerther benommen haben, als er (§ 21—30). Endlich ist auch die Entschuldigung abzuweisen, daß er im Zorn gesprochen habe (§ 30). Der Schluß enthält die Bitte, den Theomnestos zu verurtheilen und zu bedenken, welche Schande auf den Kläger gehäuft würde, wenn dies nicht geschähe (§ 31, 32).

Die Echtheit der Rede wird ohne Grund von Harpokration bezweifelt. Man könnte der Ausführung nur den Vorwurf machen,

*) 16; gGr. — **) 11 gGr. — ***) Die Beweisstellen geben Meier und Schöm. S. 481 f.; Heffter S. 246. — ****) Bergl. Lys. S. § 12.

daß der zweite Punkt im Verhältniß zu den übrigen viel zu weit ausgeführt sei. Allein dies war vorzüglich nothwendig, weil Theomnestos vor dem Schiedsrichter sich gerade auf diesen Einwand gestützt hatte. Die Rede ist durch die Anführung mehrerer, sonst unbekannter solonischer Gesetze für die Kunde des attischen Rechts von besonderer Wichtigkeit. Aus § 4 ergibt sich, daß sie im zwanzigsten Jahre nach der Rückkehr der Demokraten nach Athen, also 384 gehalten worden ist. Von den in derselben erwähnten Personen ist uns nichts bekannt.

Erste Rede wider Theomnestos.

Zeugen werden mir, glaube ich, nicht fehlen, Männer des 1
 Gerichts; denn viele von Euch sehe ich unter den Richtern, welche damals gegenwärtig waren, als Eysitheos wider den Theomnestos die Eisangelie ¹⁾ anbrachte, daß er vor dem Volke als Redner auftrate, was ihm nicht gestattet sei, weil er die Waffen weggeworfen habe ²⁾. In jenem Rechtsstreite sagte der Letztere, ich hätte meinen Vater getödtet. Hätte er mich 2
 nun beschuldigt, den seinigen getödtet zu haben, so hätte ich ihm seine Aeußerung verziehen (ich habe diesen nämlich stets für einen jämmerlichen Menschen ohne Werth gehalten); auch wenn er andere Schmähreden gegen mich ausgestoßen hätte, würde ich nicht gegen ihn aufgetreten sein (denn ich halte es für ein Zeichen von niederer Gesinnung und Proceßsucht, wegen wörtlicher Beleidigungen zu klagen); allein das scheint mir 3
 schmachvoll zu sein, den nicht zu züchtigen, der dies von meinem Vater gesagt hat, welcher Euch und dem Staate so viel galt. Und von Euch wünsche ich zu erfahren, ob er büßen

1) Die Eisangelie war eine außergewöhnliche Strafflage. Wenn nämlich mehr oder minder bedeutende Vergehungen vorgekommen waren, über welche sich in den Gesetzen keine ausdrücklichen Bestimmungen vorfinden, oder wenn Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen verübt worden waren, oder wenn der Staat durch dieselben in Gefahr zu kommen schien: so konnte jeder Bürger mit Uebergang der gewöhnlichen Gerichts-Vorstände und Gerichtshöfe bei dem Rathe der Fünfhundert oder der Volksversammlung unmittelbar die Eisangelie anbringen. Es trat dann ein außerordentliches Verfahren ein. (Vergl. Meier u. Schöm. S. 260 f.; Schöm. de comit. 180 f.; Hefster 213 f.; Zittmann gr. Staatsverf. 198 f.)

2) Wer die Waffen wegwarf, verfiel in Atimie. (Vergl. Eys. gegen Andok. § 24 u. d. Anm.) Eine Folge davon war, daß er nicht als Redner vor dem Volke auftreten durfte. Daß gegen diejenigen, welche sich trotz der Atimie die Ausübung von bürgerlichen Rechten erlaubten, welche ihnen durch dieselbe entzogen waren, eine Eisangelie angebracht wurde, war selten; gewöhnlich wurden andere Klageformen gewählt. (Schöm. de comit. Ath. S. 198; Meier u. Schöm. S. 264.)

wird, oder allein unter allen Athenern das Vorrecht hat, wider
 4 die Gesetze zu thun und zu sagen, was ihm beliebt. Ich bin
 jetzt, Männer des Gerichts, drei und dreißig Jahre alt, seit Eurer
 Rückkehr ^{3 a)} aber sind zwanzig verfloßen; daraus ergiebt sich
 nun, daß ich dreizehn Jahre alt war, als mein Vater von den
 Dreißig getödtet wurde. In diesem Alter mußte ich weber, ob
 5 Oligarchie bestehe, noch vermochte ich ihm beizustehen, als ihm
 Unrecht geschah. Des Geldes wegen ihm nachzustellen, wäre
 für mich durchaus nicht vortheilhaft gewesen. Denn mein
 älterer Bruder Pantaleon ^{3 b)} übernahm Alles und brachte
 mich als Vormund um mein väterliches Erbe. Daher mußte
 ich, Männer des Gerichts, aus vielen Gründen wünschen, daß
 mein Vater am Leben geblieben wäre. Es war nothwendig,
 dies zu erwähnen; indessen bedarf es nicht vieler Worte, da
 Ihr wohl Alle wißt, daß ich die Wahrheit spreche. Gleichwohl
 will ich Zeugen dafür beibringen.

Zeugen.

6 Vielleicht wird er nun, Männer des Gerichts, seine Ver-
 theidigung gar nicht hierauf richten, sondern zu Euch sagen,
 was er auch schon vor dem Diäteten ⁴⁾ auszusprechen die
 Dreistigkeit hatte, es sei keine Injurie, zu äußern, daß Jemand
 seinen Vater getödtet habe. Denn das Gesetz verbiete das
 nicht, sondern untersage nur, Jemanden einen Mörder zu nennen.
 7 Indessen denke ich, Männer des Gerichts, Ihr müßt nicht um
 Worte rechten, sondern um ihre Bedeutung, und Ihr wißt
 Alle, daß, wer ein Mörder ist, auch Jemanden getödtet hat.
 Der Gesetzgeber hätte viel zu thun, wenn er alle Worte auf-
 führen sollte, welche dieselbe Bedeutung haben; sobald er eines
 8 braucht, erklärt er sich damit über alle. Du würdest Dich doch
 nicht, Theomnestos, für berechtigt halten, von Jemand Genug-
 thuung zu fordern, wenn er gesagt hätte, Du habest Deinen
 Vater und Deine Mutter geprügelt, und ihn dagegen, wenn
 er die Worte gebraucht hätte, Du habest Deine Eltern ge-
 schlagen, für straflos erachten, weil er da keine Injurie aus-
 9 gesprochen habe? Ich möchte doch gar gern Folgendes von
 Dir erfahren (denn Du bist stark darin und hast Dich viel

3 a) Wenn in den Reden des Lysias die Worte „Rückkehr, Heimkehr“ und ähnliche ohne weitere Bestimmungen gebraucht werden, so bezeichnet er allemal die Rückkehr derjenigen Athener, welche während der Gewalt der Dreißig wegen ihrer Anhänglichkeit an die demokratische Verfassung vertrieben worden waren, unter Thrasybulos durch Vermittelung des spartanischen Königs Pausanias ihre Stadt wieder gewannen und die Solonsche Verfassung wieder herstellten.

3 b) Pantaleon ist wahrscheinlich derselbe schurkische Betrüger, den die Komiker öfters geißeln. Vergl. oben. Citate giebt Bergk in Schillers Antikides S. 136 f.

4) Ueber die Diäteten vergl. Lys. 8. gegen die Genossen § 12 u. d. Anm.

geübt im Dichten und Reden): wenn Jemand sagte, Du habest Deinen Schild fortgeschleudert, im Gesetz aber sünde, straffällig sei es, zu äußern, man habe ihn weggeworfen⁵⁾, würdest Du da jenen nicht verklagen, sondern Dich damit zufrieden geben, ihn fortgeschleudert zu haben, weil er sagt, das ginge Dich nichts an, denn Fortschleudern und Wegwerfen sei nicht einerlei? Gehörtest Du nun zu den Elfmännern⁶⁾: 10 so würdest Du es also auch nicht annehmen, wenn Jemand die Haftklage (Apagoge) wider einen Andern in Anwendung brächte⁷⁾, weil er ihm den Mantel abgenommen oder das Unterkleid entwendet habe; sondern Du würdest ihn nach demselben Grundsatz frei lassen, weil der Ausdruck „Kleiderdieb“ nicht gebraucht sei⁸⁾. Und so Jemand bei dem Verkauf eines Knaben ertappt würde, da würdest Du ihn auch nicht einen Menschenräuber nennen, wenn anders Du nämlich um Worte streitest und nicht auf die Dinge Dein Augenmerk richtest, um derentwillen alle Worte gebraucht werden. Erwägt nun auch noch 11 Folgendes, Ihr Richter: Dieser Mensch scheint aus Nachlässigkeit oder Trägheit noch nicht auf den Aresshügel⁹⁾ gegangen zu sein. Ihr Alle wißt doch, daß, wenn an diesem Orte Klagen wegen Mord gerichtlich verhandelt werden, nicht dieser Ausdruck in dem Kläger-Eide vorkommt, sondern der, womit

5) Das Wegwerfen des Schildes in der Schlacht, um sich die Flucht zu erleichtern, galt bei den Hellenen für das schimpflichste Zeichen von Feigheit. Daß Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Athen diejenigen traf, welche sich dies Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen, ist schon oben erwähnt (§ 1, Anmerkung 2).

6) Die Elfmänner waren eine Behörde, welche die Aufsicht über die Kerker führte und die Todesstrafen vollstrecken ließ. In mehreren Klagearten (Apagoge, Enderis, Ephegesis) waren sie Gerichts-Vorstände und hatten das Recht, die geständigen Uebelthäter mit der gesetzlichen Buße, gewöhnlich mit der Todesstrafe, zu belegen. (Meier und Schömann, S. 68 f.)

7) Gegen schwere Verbrecher, besonders Diebe, Mörder, Räuber, Brandstifter und ähnliche, konnte eine besondere Klageform, die Apagoge — Haftklage — angewandt werden. In andern Fällen nämlich war die persönliche Freiheit durch das Gesetz so gesichert, daß kein Athener willkürlich verhaftet werden durfte; wurden aber die oben bezeichneten Uebelthäter bei der That ertappt: so hatte jeder Privatmann das Recht, sich sofort ihrer zu bemächtigen und sie nebst einer schriftlich abgefaßten Klage den Gerichts-Vorständen, vor welche die Sache gehörte, zur Haft und Bestrafung zu übergeben. Diese mit Verhaftung durch den Kläger verbundene Klage hieß Apagoge.

8) Kleiderdiebstahl ist in dem Gesetz besonders hervorgehoben, weil er in den öffentlichen Bädern, deren sich die Athener bekanntlich sehr häufig bedienten, oft vorkam und bei der Menge der Badenden schwer zu verhüten war. (S. Hesych. unter *λωποδύτης*.) Auch das Verbrechen des Menschenraubes war gar nicht selten, da die Leichtgläubigkeit, mit der man die Geraubten als Sklaven verkaufen konnte, dazu reizte. Es wurde mit dem Tode bestraft, mochte man einen Freien als Sklaven verkauft oder sich den Sklaven eines Andern angeeignet haben. Xenoph. Erinner. an Sokrat. I, c. 2, § 62.

9) Ueber den Aresiopagos vergl. Eph. I. über die Tödt. d. Eratosth. § 30 und die Anmerkung dazu.

- ich geschmäht worden bin. Der Kläger schwört nämlich, daß der Beklagte getödtet, dieser dagegen, daß er nicht getödtet
- 12 habe. Es wäre nun doch widersinnig, wenn Jemand, von dem man glaubt, er habe getödtet, deshalb freigesprochen würde, weil er behauptet, er sei ein Mörder, der Kläger aber habe in seinem Eide gesagt, daß der Angeschuldigte getödtet habe. Wie unterscheidet sich nun hiervon das, was dieser hier sagen will? Du hast ja selbst wider den Theon wegen wörtlicher Beleidigung geklagt, weil er sagte, Du habest Deinen Schild fortgeschleudert. Und doch ist über das Fortschleudern im Gesetze nichts gesagt; es setzt aber eine Strafe von fünf
- 13 hundert Drachmen ¹⁰⁾ auf die Aeußerung, es habe Jemand seinen Schild weggeworfen. Ist es nun nicht unbillig, daß Du die Gesetze dann, wenn Du wegen Schmähungen Deine Feinde zur Rechenschaft zu ziehen genöthigt bist, eben so nimmst, wie ich jetzt, daß Du aber nicht straffällig sein willst, wenn Du einen Andern wider das Gesetz geschmäht hast. Bist Du denn so gewaltig, daß Du die Gesetze nach Deinem Gutdünken handhaben kannst, oder so mächtig, daß Du meinst, die von
- 14 Dir Beleidigten sollten niemals Genußthuung erhalten? Schämst Du Dich nicht des Unverständes, zu glauben, es müßten Dir nicht die der Stadt erwiesenen Wohlthaten, sondern die Vergehungen, für welche Du nicht gebüßt hast, zum Vortheile gereichen? Lies mir indessen das Gesetz vor.

G e s e z.

- 15 Ich glaube nun, Männer des Gerichts, daß Ihr zwar Alle von der Richtigkeit meiner Erklärung überzeugt seid, dieser aber zu schwer von Begriffen ist, um die Worte des Gesetzes zu verstehen. Ich will ihn also auch noch aus andern Gesetzen darüber belehren. Vielleicht läßt er sich jetzt vor der Rednerbühne unterrichten und macht uns künftig keine Ungelegenheiten. Lies mir diese alten Gesetze des Solon:

G e s e z.

- 16 „An den Klöben gefesselt soll werden sein Fuß fünf Tage, so die Heliäa ¹¹⁾ die Pöñ verschärft ^{12 a)}.“

10) 114 Athl. 14 gGr. Diese Aeußerung gehörte also unter die unter allen Umständen verpönten, im Gesetze ausdrücklich genannten Schmähungen.

11) Die Heliäa ist erstens die Gesamtheit der 6000, jährlich durch das Loos gewählten Richter, die deshalb auch Heliasten hießen, welche sich zu 200, 500, 1500 u. s. w. in die einzelnen Gerichtshöfe theilten; zweitens ein besonderes Gerichtsort, in welchem in der Regel von 1500 Richtern unter dem Vorstehe des Theomotheten über die wichtigsten öffentlichen Klagen gerichtet wurde; endlich drittens wird der Name auch auf andere Gerichtshöfe übertragen, in denen heliastische Richter saßen.

12 a) In Privatklagen wegen Diebstahl konnten die Richter dem Uebertührten außer der Strafe, die er dem Kläger zahlen mußte, die obengenannte

„Kloben,“ Theomnestos, ist dasselbe, was jetzt „an den Klob gefesseln“ heißt. Wenn nun ein Gefesselter nach seiner Freilassung die Elfmänner, wenn sie Rechenschaft ^{12 b)} ablegten, deswegen verklagte, daß er nicht an den Kloben, sondern an den Klob gefesselt worden sei, würde man den nicht für einfältig halten?

G e s e z.

„Zum Bürgen soll nehmen der Eidende den Apollon. 17

„Wem banget des Urtheils halben, der entfleuch.“ 13)
Hier ist eiden soviel als schwören und für „entfleuch“ sagen wir jetzt „entfliehe.“

„Jedweder, der die Thür verschirmet, so ein Dieb
„darinnen.“

Das Verschirmen bedeutet verschließen, und darin mache Du keinen Unterschied ¹⁴⁾.

„Das Geld soll tragen soviel, als der Verleiher will.“ 18
Das Tragen, o Liebster, heißt hier nicht etwa ein Joch ¹⁵⁾ tragen, sondern Zinsen bringen, so viel er will. Lies mir auch das Ende dieses Gesetzes vor:

„Die aber, so augenfällig umschweifen“ ¹⁶⁾ und 19

Leibesstrafe als Straffschärfung zuerkennen. Etwas vollständiger giebt Demosthenes den Inhalt dieses Gesetzes an (Gegen Timokr. S. 736): „Wenn aber Jemand bei einer Privatklage als des Diebstahls schuldig überwiesen wird, dem soll es zwar gestattet sein, das Doppelte der Schätzung als Buße zu erlegen; aber die Richter sollen befugt sein, ihn zu fünf Tagen und fünf Nächten Gefängniß zu verdammen, so daß Alle ihn gefesselt sehen können.“

12 b) Ueber die Rechenschaft der Beamten vergl. Lys. 30. wider Nikomachos, § 4, 16; wider Ergokles, Gint.

13) Ich halte dies mit Taylor (Lection. Lysiac. p. 318) für die Bruchstücke zweier Gesetze, von denen sich das letztere auf Todtschlag bezieht. Wer nämlich dieses Verbrechen angeklagt war, konnte sich der Bestrafung entziehen, wenn er das Land verließ. Es durfte ihn Niemand daran hindern; auch blieb er im Besiz seiner Güter. (Vergl. Dem. g. Aristokr. 632, 33, 34.)

14) Das Bruchstück eines Gesetzes wider die Helfershelfer der Diebe; ich beziehe nämlich die Worte auf diejenigen, welche an den Thüren Wache halten, damit der im Hause befindliche Dieb nicht gestört werde.

15) Der Redner denkt bei *ζυγῶ ἰστάρων* freilich nicht an das Joch, sondern an eine im Gleichgewicht schwebende Wage; ich mußte indessen, wenn der beabsichtigte Eindruck im Deutschen nicht ganz verloren gehen sollte, mich an die Bedeutung „Joch“ halten.

16) Diese Worte gehören in das von Plutarch angeführte (Solon c. 23) Solonische Gesetz über Ehebruch: „Er gestattete, einen Ehebrecher, welchen man über der That ergriff, zu tödten, und auf Entführung und Schändung einer Freigeborenen setzte er eine Strafe von hundert Drachmen, mit Ausnahme derer, so augenfällig umschweifen; er meint die Buhldirnen, denn diese machen für Geld Besuche.“ Dieser Erklärung folgt auch Lysias, wie sich aus den folgenden Worten ergibt. In der Rede des Demosth. geg. Neära (S. 1367) ist das Gesetz ebenfalls angeführt, aber mit einer kleinen Veränderung; es heißt nämlich dort: es solle nicht für Ehebruch angesehen werden, wenn man Umgang habe mit denen, „die auf dem Markte öffentlich

„Für des Hörigen und der Magd Schaden soll ein-
„stehen“¹⁷⁾).

- Merket nun auf: augenfällig heißt öffentlich, umschweifen aber umhergehen, und des Hörigen bedeutet des Dienstmannes. Dergleichen giebt es nun auch noch vieles Andere, Männer des Gerichts. Wenn er nun nicht ganz hartköpfig ist, so wird er, glaube ich, eingesehen haben, daß die Sachen jetzt und vor Alters dieselben sind, daß aber jetzt manchmal andere Worte gebraucht werden, wie früher. Das wird er auch zeigen und von der Rednerbühne ganz still weggehen;
- 21 wenn nicht, dann bitte ich Euch, Männer des Gerichts, ein gerechtes Urtheil zu fällen und zu bedenken, daß es weit schlimmer ist, hören zu müssen, man habe seinen Vater getödtet, als man habe seinen Schild fortgeschleudert. Ich wenigstens würde es lieber tragen, wenn ich alle Schilde fortgeschleudert haben, als wenn ich in Betreff meines Vaters in einem solchen
- 22 Rufe stehen sollte. Diesem nun, der den ihm gemachten Vorwurf verdiente und eine geringere Strafe erhalten haben würde, schenktet Ihr nicht nur Euer Mitleid, sondern er brachte sogar seinen Gegenzeugen in Atimie¹⁸⁾. Werde ich nun, der ich ihn das habe thun sehen, was Ihr auch selbst wißt, der aber meinen Schild bewahrt, und nun eine so widergesegliche, so schwere Beschimpfung erlitten habe, keine Genugthuung erhalten, zumal mich, wenn er loskommt, ein sehr großes, ihn aber, wenn er wegen Schmähungen verurtheilt wird, ein unbedeutendes
- 23 Mißgeschick trifft? Und was könnt Ihr mir zum Vorwurf machen? Etwa, daß ich mit Recht beschimpft sei? Das würdet Ihr selbst wohl nicht sagen. Oder daß der Beklagte besser sei und von Besseren stamme, als ich? Aber darauf wird er wohl selbst nicht Anspruch machen. Oder daß ich

etwas verkaufen“ — *ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλᾶσι τὴ ἀποπερασμένως*. — Becker spricht sich im Charilles (Bd. 1, S. 259 f.) ausführlich über diese Verschiedenheit aus, die um so auffallender ist, da man weder eine absichtliche Entstellung, noch eine ungenaue Anführung, noch eine falsche Erklärung bei einem der beiden Redner voraussetzen kann. Er stellt eine Vermuthung auf, die sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, nämlich daß Lysias das ursprüngliche Gesetz in der alten Form, der Verfasser der Rede gegen Neära aber die durch den Nikomachos (s. Lys. 30) bei der Revision der Solonischen Gesetze veränderte Abschrift vor sich gehabt hat.

17) Taylor läßt *εἶναι*, welches die Handschriften haben, weg und hält diese Worte für den Anfang eines neuen Gesetzes, nach welchem der Herr für den Schaden einzustehen hatte, den seine Sklaven verursachten. Ich bin ihm in der Uebersetzung gefolgt.

18) Dies war in Folge seiner Klage wider den Dionysios wegen falschen Zeugnisses geschehen. Die gewöhnliche Strafe war, daß der Verurtheilte dem Kläger eine gewisse Summe zahlen mußte; der Gerichtshof konnte aber als Straffähmung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen. (Meier und Schöm. S. 383. Ueber die Atimie vergl. die Anm. zu Lys. 6. wider Andokides, § 24.)

die Waffen weggeworfen habe und nun wider den wegen Schmähdungen klage, der sie bewahrt hätte? Doch nicht dieses Gerücht hat sich in der Stadt verbreitet. Erinnert Euch aber 24 daran, daß Ihr ihm eine große und herrliche Ehrengabe habt zu Theil werden lassen¹⁹⁾; wer hätte dabei nicht bedauert, daß Dionysios in so großes Unglück gerieth, der wackerste Mann in Gefahren, der den Gerichtshof mit den Worten 25 verließ: jener Feldzug²⁰⁾ sei für uns der unglücklichste gewesen; denn Viele von uns hätten in demselben ihren Tod gefunden, diejenigen aber, welche ihre Waffen retteten, wären von denen, die sie weggeworfen hatten, als falsche Zeugen zur Verurtheilung gebracht worden; besser wäre es für ihn gewesen, zu sterben, als heimzukehren und solches Unglück zu erfahren. Zeiget Euch 26 nun nicht mitleidig gegen Theomnestos, wenn er verdiente Schmähdungen hört, nachsichtig aber, wenn er ehrenkränkende und widergesetzliche Reden führt. Denn was könnte mir Schlimmeres begegnen, als so schmädhliche Beschuldigungen in Betreff eines solchen Vaters anzuhören, der oftmals Feldherr gewesen ist, auch viele andere Gefahren mit Euch bestanden hat, nie von den Feinden überwunden, nie von den Bürgern bei Ablegung der Rechtschafft bestraft worden ist und in einem Alter von 67 Jahren unter der Oligarchie wegen seiner Liebe zum Volke den Tod erlitten hat. Muß ich nun nicht mit 28 Recht auf den zürnen, der dies gesagt hat, und meinem Vater beistehen, den diese Schmähdung ebenfalls trifft? Denn was kann kränkender sein, als von den Feinden getödtet zu werden und den Vorwurf tragen zu müssen, es sei dies von den Kindern geschehen? Noch jetzt sind die Denkmale seiner Tapferkeit in Euern Tempeln aufgehängt²¹⁾, die der Feigheit jenes Menschen aber und seines Vaters in den Heiligthümern der Feinde. So angeboren ist ihnen die Furchtsamkeit. Und je 29 größer, je blühender sie sind von Gestalt, desto mehr verdienen sie Euern Zorn. Denn offenbar haben sie zwar einen kräftigen Körper, aber keine muthige Seele.

19) Eine Ehrengabe nennt der Redner das Verfahren gegen Theomnestos in den beiden früheren Processen deshalb, weil er in dem ersten verurtheilt zu werden verdiente und doch losgesprochen wurde, in dem zweiten aber die Verurtheilung seines Gegners durchsetzte.

20) Es war dies auf jeden Fall einer von den Feldzügen während des Forinthischen Krieges (395—87) und vielleicht einer in den ersten Jahren desselben; denn hätte sich der Vorfall, daß Theomnest seine Waffen weggeworfen hatte, nicht schon ziemlich lange vor der Klage des Eusitheos ereignet, so hätte er unmöglich freigesprochen und sein Gegenzeuge Dionysios zur Atimie verurtheilt werden können.

21) Man pflegte die in der Schlacht gewonnenen Waffen in den Tempeln aufzuhängen und von dem kostbareren Theil der Beute goldene oder silberne Weihgeschenke anfertigen zu lassen.

- 30 Wie ich höre, Ihr Männer des Gerichts, will er zu seiner Vertheidigung auch anführen, daß er es im Zorne gesagt habe, weil ich dasselbe Zeugniß abgelegt habe, wie Dionysios. Bedenket jedoch, Männer des Gerichts, daß der Gesetzgeber dem Zorne nicht Nachsicht angedeihen läßt, sondern den bestraft, der Kränkungen ausspricht, wenn er nicht beweist, daß dasjenige wahr sei, was er gesagt hat. Ich habe in einer Sache schon zweimal wider ihn gezeugt²²⁾, denn ich wußte nicht, daß Ihr denen verzeihet, welche die Waffen wegwerfen, aber die bestrafet, welche es sehen.
- 31 Was ich noch mehr hierüber sagen sollte, weiß ich nicht. Ich bitte Euch aber, den Theomnestos zu verurtheilen und daran zu denken, daß es keinen wichtigeren Rechtshandel für mich geben kann. Denn jetzt klage ich zwar wegen wörtlicher Beleidigung, bin aber bei dem Urtheile darüber zugleich des Vaternordes angeklagt, obwohl ich allein, sobald ich mündig geworden war, wider die Dreißig vor dem Areiopagos auftrat.
- 32 Daran erinnert Euch und wahret mich und meinen Vater, die bestehenden Gesetze und die Eide, welche Ihr geschworen habt.

✓ XI. Zweite Rede wider Theomnestos.

E i n l e i t u n g.

Auf den ersten Blick erkennt man, daß diese Rede nichts als ein Auszug aus der vorhergehenden ist, der nicht von Eysias herrührt, sondern von irgend einem Späteren. Meistentheils hat der Epitomator Wort für Wort abgeschrieben und nur dasjenige weggelassen, was ihm minder bedeutend erschien. Man vergleiche § 1 der zweiten Rede mit § 1 und 4 der ersten; § 2, 3, 4, 5 der zweiten mit § 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der ersten; § 6 der zweiten mit § 12, 13 der ersten; § 7 der zweiten mit § 21, 22 der ersten; § 8 mit § 23; § 9 mit § 26, 27; § 10 mit § 28; § 11 mit § 30; § 12 mit § 31, 32. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß alle Ausleger die ausgesprochene Ansicht über diese Rede theilen.

- 1 Daß er gesagt hat, ich hätte meinen Vater getödtet, wissen Viele von Euch und bezeugen es mir, aber auch, daß ich es nicht gethan habe. Ich bin nämlich 32 Jahre alt, seit Euror

22) Einmal für den Eysitheos, als er wider den Theomnestos auftrat, das zweite Mal in der Klage desselben gegen Dionysios wegen falschen Zeugnisses.

Rückkehr sind 20 Jahre verfloßen; daraus ergiebt sich, daß ich 2
12 Jahre alt war, als mein Vater von den Dreißigen getödtet
wurde, so daß ich nicht einmal wußte, daß eine Oligarchie
bestehe, und meinem Vater beizustehen nicht vermochte. Aber
auch des Geldes wegen habe ich ihm nicht nachgestellt; denn
mein älterer Bruder nahm Alles und brachte uns darum.

Vielleicht wird er aber sagen, es sei keine Injurie, zu 3
äußern, daß Jemand seinen Vater getödtet habe. Denn das
Gesetz verbiete das nicht, sondern untersage nur, Jemanden
einen Mörder zu nennen. Indessen denke ich, man müsse nicht
um Worte rechten, sondern um ihre Bedeutung, und Ihr wißt
Alle, daß der, welcher Jemanden getödtet hat, auch ein Mörder
ist, und daß, wer ein Mörder ist, auch Jemanden getödtet hat.
Der Gesetzgeber hätte viel zu thun, wenn er alle Worte auf- 4
führen sollte, welche dieselbe Bedeutung haben; wenn er eins
braucht, erklärt er sich damit über alle. Denn sicherlich würde
doch nicht Einer zur Genugthuung verpflichtet sein, wenn er
gesagt hätte, es habe Jemand seinen Vater oder seine Mutter
geprügelt, straflos aber, wenn er die Worte gebraucht hätte,
es habe Jemand Vater oder Mutter geschlagen; und wenn 5
Jemand sagte, es habe Einer seinen Schild fortgeschleudert,
wäre er straflos, denn das Gesetz ordne eine Strafe an, wenn
man sage, Einer habe seinen Schild weggeworfen, aber nicht,
wenn man sage, er habe ihn fortgeschleudert. Dann würdest
Du auch als einer der Elfmänner einen deswegen Verhafteten,
weil er einen Mantel oder ein Unterkleid entwendet habe,
nicht annehmen, wenn man ihn nicht Kleiderdieb genannt
hätte; auch nicht einen Knabenverkäufer als einen Menschen- 6
räuber. Du hast ja selbst wegen wörtlicher Beleidigungen
wider den geklagt, welcher sagte, Du habest Deinen Schild
fortgeschleudert. Und doch ist darüber in dem Gesetze nichts
geschrieben, sondern darüber, wenn Jemand äußert, es habe
einer seinen Schild weggeworfen. Wie sollte es nun nicht
unbillig sein, daß Du die Gesetze, wenn Jemand Dich schmäht,
ebenso nimmst, wie ich jetzt, aber nicht straffällig sein willst,
wenn Du schmäht? Stehet mir also bei, indem Ihr bedenket, 7
daß es weit schlimmer ist, seinen Vater getödtet, als seinen
Schild fortgeschleudert zu haben. Ich wenigstens würde es
lieber tragen, wenn ich sie alle fortgeschleudert haben, als wenn
ich in Betreff meines Vaters in einem solchen Rufe stehen
sollte. Und ich habe ihn doch das thun sehn, was Ihr auch
selbst wißt, habe aber selbst meinen Schild bewahrt. Weshalb
sollte ich also keine Genugthuung von ihm erhalten? Was 8
könnt Ihr mir zum Vorwurf machen? Etwa, daß ich mit
Recht beschimpft sei? Das würdet Ihr selbst wohl nicht
sagen. Oder daß er von einem Besseren abstamme? Aber

- darauf wird er wohl selbst nicht Anspruch machen. Oder daß ich die Waffen weggeworfen habe und nun wider den Klage, der sie bewahrt hätte? Doch nicht dieses Gerücht ist in der
- 9 Stadt herumgekommen. Zeigt Euch nun nicht mitleidig gegen ihn, wenn er verdiente Schmähungen hört, nachsichtig aber, wenn er ehrenfränkende und widergesegliche Reden führt, und zwar gegen einen Mann, welcher oftmals Feldherr gewesen ist, viele Gefahren mit Euch bestanden hat und weder von den Feinden überwunden, noch von Euch bestraft worden ist und in einem Alter von 70 Jahren unter der Oligarchie wegen
- 10 seiner Liebe zu Euch den Tod gelitten hat. Gerecht ist es, um seinetwillen zu zürnen. Denn was könnte er Kränkenderes hören, als daß er, der von seinen Feinden getödtet ward, den Vorwurf tragen soll, von seinen Kindern ermordet zu sein? Die Denkmale seiner Tapferkeit sind in Cuern Tempeln aufgehängt, die der Feigheit jenes Menschen aber in den Heiligtümern der Feinde.
- 11 Er wird aber anführen, daß er es im Zorne gesagt habe. Bedenket aber, daß der Gesetzgeber dem Zorne nicht Nachsicht angedeihen läßt, sondern den bestraft, der Kränkungen ausspricht, wenn er nicht beweist, daß dasjenige wahr sei, was er gesagt hat. Ich habe in jener Sache schon zweimal wider ihn gezeugt, denn ich wußte nicht, daß Ihr denen verzeiht, welche
- 12 die Waffen wegwerfen, die aber straft, welche es sehen. Ich bitte Euch nun, ihn zu verurtheilen; denn jetzt klage ich zwar wegen wörtlicher Beleidigung, bin aber bei dem Urtheile darüber zugleich des Vaternordes angeklagt. Keinen wichtigern Rechtsbandel, als diesen, giebt es für mich, der ich allein, nach meiner Mündigkeit, wider die Dreißig vor dem Areiopagos auftrat. Helfet nun Jenem und mir.

XII. Rede wider Cratosthenes, einen der Dreißig.

(Von Lysias selbst gehalten.)

E i n l e i t u n g.

Schon in der Einleitung ist darauf hingewiesen, daß die nachstehende Rede für die Entwicklung der Beredtsamkeit des Lysias von hoher Bedeutung gewesen ist. Sie war es, durch die er der praktischen Thätigkeit zugewendet wurde, die ihn die beengenden

Regeln der Schule und ihre Spitzfindigkeiten über dem Bestreben vergessen ließ, auf das Gemüth der Richter, nicht bloß auf ihren Verstand zu wirken. Der gerechte Zorn über die unerhörten Schandthaten der Tyrannen gab seiner Darstellung eine Lebendigkeit und eine überzeugende Kraft, die den nüchternen Kunstübungen, denen er bisher sich gewidmet hatte, gefehlt haben mochte. Doch nicht bloß in dieser Hinsicht erweckt sie hohes Interesse, sondern auch weil sie eine reiche Quelle für die Geschichte der Schreckensherrschaft der Dreißig Männer ist. Wir erhalten ein lebensvolles Bild der zu dem Umsturz der freien Volksregierung angewendeten Ränke und der Gewaltthätigkeiten, welche sich die Machthaber erlaubten. Des leichteren Verständnisses wegen schicken wir eine kurze Uebersicht der Verhältnisse voraus, auf welche sich die Rede bezieht.

Dggleich die oligarchische Partei der höchsten Gewalt, welche sie unter den Vierhundert zu erringen gewußt hatte, schon nach einigen Monaten wieder beraubt worden war, gab sie doch den Plan, sie von neuem zu gewinnen, nicht auf, sondern arbeitete an der Verwirklichung desselben mit unausgesetztem Eifer. Die schon früher gebildeten Genossenschaften bestanden unter einflussreichen Häuptern fort und benutzten jede Gelegenheit, ihre Zwecke zu fördern. Ihnen hat man die Absetzung des Alkibiades nach seiner glorreichen Feldherrnschaft *), die Anklage der Feldherrn, welche in der arginüsischen Schlacht gesiegt hatten **), zuzuschreiben; die Verrätherei einiger Häupter derselben führte den Verlust der Flotte bei Megospotamoi herbei. Unmittelbar nach diesem Unglück begann die Thätigkeit der Oligarchen in der Stadt mit erhöhter Lebendigkeit; sie traten mit Lysandros in Verbindung und führten durch ihre Maßregeln, die wir am besten aus dieser Rede kennen lernen, den Frieden und in Folge desselben die Einsetzung der Dreißig herbei. Diese hatten eigentlich den Auftrag, die Verfassung zu revidiren und umzugestalten, benutzten aber die ihnen sich darbietende Gelegenheit, ebenso wie die Decemviren in Rom, nur zur Ausübung despotischer Willkür. Sie verjagten oder tödteten ihre Gegner und bereicherten sich durch Güter-Einziehungen. Bald ließen sie sich durch Habgier oder Noth verleiten, Wohlhabende nur deshalb hinzurichten, um sich ihres Vermögens bemächtigen zu können. Daß Polemarchos, des Lysias Bruder, aus diesem Grunde getödtet wurde, ist schon früher erzählt worden. Nach kurzer Zeit aber entzweiten sich die Machthaber untereinander; die Gemäßigten, an deren Spitze Theramenes stand, stimmten für mildere Maßregeln, während die Heftigen unter Kritias und Charikles nur in der rücksichtslosesten Vertilgung ihrer

*) Vergl. Lys. 14. wider Alkibiades, I, § 38. — **) Vergl. Lys. unten § 36, Anm. 17.

Gegner eine Gewähr für die Fortdauer ihrer Macht zu finden glaubten. Die letzteren behielten die Oberhand, indem es ihnen gelang, die Verurtheilung und Hinrichtung des Theramenes durchzusetzen. Unterdessen hatten die Ausgewanderten unter der Anführung des Thrasybulos von Steiria, des Archinus und Anderer zuerst Phyle, dann den Peiræus erobert und die Städter in einem Gefecht, in welchem Kritias fiel, geschlagen. Diese Unfälle benutzte die gemäßigte Partei; die Dreißig wurden abgesetzt und gingen, den Pheidon und Eratosthenes ausgenommen, mit ihren Anhängern nach Eleusis. An ihrer Stelle wählte man zehn Männer, in der Hoffnung, daß sie den Bürgerkrieg beenden und eine Ausöhnung mit den Demokraten herbeiführen würden. Die neuen Herrscher vergaßen aber ihre früheren Gesinnungen, handelten ebenso gewalthätig, wie ihre Vorgänger, und setzten den Krieg mit erneutem Eifer fort. In Sparta suchten und fanden sie Hilfe, da besonders Lysandros, der Sieger bei Megospotamoi, der Ansicht war, daß man die Oligarchie nicht dürfe sinken lassen. An der Spitze einer Söldnerschaar zog er nach Eleusis, während sein Bruder mit vierzig Schiffen den Peiræus sperrte. Allein in Sparta selbst waren die Könige und die Ephoren auf sein Uebergewicht eifersüchtig; daher zog der König Pausanias an der Spitze eines zahlreichen Heeres von Lakëdämoniern und ihren Bundesgenossen nach Attika, angeblich um die Demokraten zu bekämpfen, in der That aber, um eine Versöhnung der streitenden Parteien herbeizuführen und dadurch den Bestrebungen des Lysandros entgegenzuwirken. Nach einigen Gefechten und längeren Unterhandlungen ermittelte er einen Vertrag zwischen den Städtern und denen im Peiræus, in Folge dessen die letzteren wieder nach Athen zurückkehrten, die Demokratie wiederhergestellt und über alles Vergangene eine Amnestie ausgesprochen wurde, von welcher nur die Dreißig, die Elfmänner und die von ihnen im Peiræus gleich im Beginn ihrer Herrschaft eingesetzte Behörde der Zehnänner dann ausgeschlossen sein sollten, wenn sie über ihre Amtsführung keine Rechenschaft ablegen wollten.

Eratosthenes wagte es, in der Stadt zu bleiben und sich zur Rechenschaft zu stellen; wie früher erwähnt worden ist, trat Lysias bei dieser Gelegenheit mit der nachstehenden Rede als Kläger wider ihn auf, weil er an dem Tode des Polemarchos Schuld war. Der Proceß muß vor dem October des Jahres 403, also bald nach der Rückkehr der Vertriebenen, stattgefunden haben, denn in diesem Monate wurden die Tyrannen von den Athenern getödtet; von diesem Ereigniß erwähnt aber Lysias nicht nur nichts, sondern spricht an mehreren Stellen von den Dreißig als noch lebenden Gegnern des Volkes (§ 35, 80). Ueber den Angeklagten wissen wir außer dem, was in der Rede selbst vorkommt, nichts. Aus derselben ergibt sich nun, daß er zwar von jeher ein eifriger Anhänger der Oligarchie und ein einflußreiches Mitglied dieser Partei

gewesen war (42—49), aber doch nicht zu den Exaltirten, sondern zu den Anhängern des Theramenes gehört hatte. Die Freundschaft mit diesem kam ihm in der öffentlichen Meinung sehr zu statten. Seitdem nämlich derselbe ein Opfer seines Widerspruches gegen Kritias geworden war, vergaß das Volk, wie oft er es schon getäuscht und seinem Vortheil und seiner Herrschsucht das gemeine Beste untergeordnet hatte, und er erschien Vielen als ein Märtyrer für Freiheit und Recht. Seine Anhänger rühmten sich ihrer Verbindung mit ihm und glaubten durch sie berechtigt zu sein, den Namen von Volksfreunden für sich in Anspruch zu nehmen. Daher mußte der Redner vor allen Dingen sich bemühen, die günstige Stimmung der Zuhörer für Eratosthenes zu bekämpfen und sie wo möglich in Erbitterung zu verwandeln. Es ist nicht zu leugnen, daß er diesen Zweck mit großer Kunst zu erreichen weiß. Wenn ihm nun auch keineswegs unbedingte Glaubwürdigkeit in Allem beizumessen ist, was er anführt, um den Charakter des Eratosthenes und das Verfahren der Dreißig überhaupt recht dunkel darzustellen: so erzählt er doch eine Menge von unwiderleglichen Thatsachen; ja, der dieser Klage zum Grunde liegende Fall ist an sich schon genügend, die Handlungsweise der damaligen Gewalt herrscher in ihrer ganzen Nichtswürdigkeit zu zeigen.

In dem kurzen Eingange (§ 1—4) macht der Redner darauf aufmerksam, daß nicht bloß er selbst, sondern auch der Staat wegen der erlittenen Beeinträchtigungen bei dieser Klage betheiliget sei, und deutet bescheiden auf seine Ungeübtheit in der Betreibung von Rechtsfachen hin. Dann geht er im 1. Theile zur Darlegung des Thatbestandes über (§ 5—38), erzählt seine Verhaftung und Flucht, den Tod seines Bruders Polemarchos und einzelne Züge von der Härte und niedrigen Habsucht, welche die Dreißig bei dieser Gelegenheit an den Tag legten (§ 5—22), und beweist, daß den Eratosthenes die Verantwortlichkeit für den Tod des Polemarchos ausschließlich treffe, weil er zur Verhaftung desselben keinen Grund gehabt habe und die Entschuldigung, dabei nur die Befehle der Dreißig vollzogen zu haben, ungiltig sei (§ 22—35). Daher fordert er die Verurtheilung desselben um so mehr, als Athener und Fremde dem Erkenntniß der Richter gespannt entgegen sähen (§ 35—38). Im 2. Theile (§ 38—92) beleuchtet er die Punkte, auf welche Eratosthenes seine Vertheidigung stützen könnte, und zeigt ihre Unhaltbarkeit, indem er darthut, daß er weder auf sein früheres Leben sich berufen könne (§ 39—54), noch auf seine Freundschaft mit Pheidon und Theramenes, denjenigen unter den Dreißig, welche bei dem Volke am meisten in Gunst standen (§ 54—79), noch auf seine Fürsprecher und Zeugen (§ 79—92). Zur Begründung der ersten Behauptung führt er an, daß Eratosthenes stets ein Feind des Volkes gewesen sei, zuerst als Beförderer der oligarchischen Verfassung der Vierhundert (§ 42), dann

als Mitglied der aristokratischen Verbindungen nach der Schlacht bei Megospotamoi (§ 43—48), endlich unter den Dreißig, an deren Freveln er Theil genommen habe, ohne sie, so weit es in seiner Macht stand, zu verhindern (§ 48—54). In Betreff des zweiten Punktes wird nachgewiesen, daß Pheidon und Theramenes nicht die Zuneigung, sondern den Haß des Volkes verdienten, da der erstere als Mitglied der Zehn die Erwartung seiner Mitbürger getäuscht habe (§ 54—62), der letztere aber stets ein Feind und Verräther derselben gewesen sei (§ 62—79); darauf hebt er hervor, wie dreist es unter diesen Umständen sei, erst eine Vertheidigung zu wagen, und zeigt, daß seine Beistände ebenso wenig, als die für ihn sprechenden Zeugen, eine Berücksichtigung verdienen (80—92). Der Schluß enthält eine kurze Wiederholung der Hauptpunkte und eine kräftige Aufforderung, den Angeklagten zu verurtheilen (§ 92—100).

Rede wider Eratosthenes, einen der Dreißig.

- 1 Nicht diese Anklage zu beginnen, scheint mir schwierig zu sein, Männer des Gerichts, sondern ihr Ende zu finden. So groß und so zahlreich sind die Vergehungen dieser Menschen, daß nicht einmal, wer lügen wollte, schlimmere Klagepunkte, als die vorhandenen, anführen könnte, noch wer die Wahrheit zu sagen beabsichtigte, es vollständig zu thun im Stande wäre, sondern daß der Ankläger entweder hierauf verzichten oder die
- 2 Zeit ihm fehlen muß. Uns trifft, wie mich dünkt, das Gegentheil von dem, was in früherer Zeit üblich war. Vordem nämlich mußten die Ankläger nachweisen, wiefern sie mit den Beklagten in Feindschaft gelebt hätten¹⁾; jetzt aber müssen wir die Beklagten fragen, welche Feindschaft zwischen ihnen und der Stadt obwaltete, daß sie so große Frevel sich gegen dieselbe erlaubt haben. Doch nicht als ob ich keine Ursache

1) Die Kläger hielten es nicht für Unrecht, sondern im Gegentheil für ganz angemessen, bei öffentlichen Klagen es hervorzuheben, daß sie durch Privatfeindschaft veranlaßt worden wären, dieselben anzustellen. Unserem Rechtsgefühl widerspricht es allerdings gänzlich, auf eine solche Weise Befriedigung seines Hasses zu suchen; doch die Alten glaubten, daß die Uebertreter der Staatsgesetze sicherer zur Bestrafung gezogen werden würden, wenn der Kläger auch durch persönlichen Groll zu nachsichtloser Verfolgung seines Gegners angetrieben würde. Bei Lysias finden wir mehrere Beispiele dieser Sitte. Vergl. 13. geg. Agorat. § 1, 14; erste Rede geg. Alkib. § 2. An eine bestimmte Vorschrift, nach welcher die Kläger dazu verpflichtet gewesen wären, ihre Feindschaft gegen den Beklagten nachzuweisen, ist übrigens, wie sich schon aus der vorliegenden Stelle ergibt, nicht zu denken; auch geschieht mitunter gerade das Gegentheil. Vergl. Lys. 31. gegen Philon § 2

hätte, wegen persönlicher Kränkungen sein Feind zu sein, sondern aus derselben Fülle von Gründen trete ich auf, die Euch Alle der eigenen und öffentlichen Verhältnisse wegen gegen ihn erzürnen. Obgleich ich weder eigene, noch fremde Rechtsfachen 3 je betrieben habe, Ihr Männer des Gerichts, bin ich jetzt doch durch das Geschehene gezwungen, den Eratosthenes anzuklagen; freilich machte mich oft die Befürchtung muthlos, ich würde aus Unerfahrenheit die um meines Bruders und meiner selbst willen angestellte Klage nicht mit erforderlicher Würde und Kraft verfolgen können; dennoch will ich versuchen, Euch von Anfang an in möglichster Kürze zu belehren.

Mein Vater Kephalos wurde von Perikles bewogen, in 4 dieses Land zu kommen, und wohnte hier dreißig Jahre lang, ohne daß er oder wir jemals als Kläger oder Angeklagte vor Gericht gestanden hätten; wir lebten im Gegentheil unter der Volksherrschaft so, daß wir weder Andern zu nahe traten, noch von ihnen beeinträchtigt wurden. Als aber die Dreißig 2), jene 5 Schurken und Sykophanten, zur höchsten Gewalt gekommen waren, erklärten sie, die Stadt müsse von den Uebelthätern gereinigt, die übrigen Bürger aber zur Tüchtigkeit und Gerechtigkeit geleitet werden 3); allein diesen Worten entsprach ihre Handlungsweise keineswegs. Daran will ich Euch zu erinnern versuchen, indem ich zuerst über meine Angelegenheiten, dann über die Eurigen spreche. Theognis nämlich und Peison 4) 6 sagten in der Versammlung der Dreißig, daß von den Beisassen 5) Einige der bestehenden Verfassung abgeneigt wären; dies sei die schönste Gelegenheit dem Scheine nach zu strafen, in der That aber sich Geld zu verschaffen; denn die Stadt sei durchaus arm 6) und die Behörden brauchten Geld. Sie 7 gewannen ihre Zuhörer ohne Mühe; denn Menschen zu morden, hielten sie für Nichts, Geld zu bekommen aber galt ihnen viel. Demnach beschlossen sie, zehn zu verhaften 7), unter diesen aber

2) Von den Dreißig werden in dieser Rede angeführt außer Eratosthenes noch Theognis, Peison, Melobios, Mnesitheides, Kritias, Pheidon und Theramenes; vollständig nennt sie Xen. hell. Gesch. 2, 3, § 3.

3) Daß die Dreißig zuerst die Sykophanten mit Zustimmung des Rathes und aller Wohlgesinnten aus dem Wege räumten, bestätigen Xen. a. a. D. § 12; Plut. de carn. esu S. 3; Eys. 25. wegen Auflös. der Volksreg. § 9.

4) Theognis war ein so frostiger und schlechter Trauerspiel-Dichter, daß er den Spottnamen „Schnee“ erhalten hatte. Aristophanes zieht ihn zu wiederholten Malen durch (Acharn. B. 11, 140; Thesmoph. B. 170 u. d. Scholien). Von Peison wissen wir nur, daß er einer der Dreißig war.

5) Vergl. Eys. 5. für Kallias, § 2 und die Anmerk.

6) Ich folge hier der Markland'schen, auch von Schiller (Andok. S. 92) gebilligten Conjectur *πενεσθαι* für *γενεσθαι*.

7) Ueber die Zahl der hingerichteten Beisassen sind die Angaben verschieden; Xen. (hell. Gesch. 2, 3, § 21) erzählt, es seien ihrer dreißig gewesen. Es läßt sich darüber nichts Genaueres ermitteln; nur soviel ist gewiß, daß

- auch zwei Unbemittelte, um gegen die übrigen Athener sich damit rechtfertigen zu können, daß dies nicht des Geldes wegen, sondern zum Vortheil des Staates geschehen sei, wie sie ja auch in andern Dingen vernünftig gehandelt hätten. Nachdem sie nun die Wohnungen [der Bezeichneten] unter sich vertheilt hatten, brachen sie auf. Ich bewirthete eben Gastfreunde, als sie kamen; diese trieben sie hinaus und übergaben mich dem Peison. Die Uebrigen gingen in die Werkstatt und nahmen ein Verzeichniß der Sklaven auf. Nun fragte ich den Peison, ob er für Geld mich retten wolle. Er bejahte es, wenn es viel wäre. Auf mein Erbieten, ihm ein Talent Silbers ⁸⁾ zu geben, erklärte er sich dazu bereit. Nun wußte ich zwar, daß er weder an Götter noch Menschen glaube, hielt es aber doch unter den obwaltenden Umständen für höchst nothwendig, eine heilige Versicherung von ihm zu erhalten. Nachdem er unter Barmwünschungen gegen sich und seine Kinder es beschworen hatte, mich für ein Talent zu retten, ging ich in das Nebenzimmer und öffnete die Geldkiste. Als Peison dies bemerkte, trat er hinein, und wie er den Inhalt erblickte, rief er zwei Diener und befahl ihnen, wegzunehmen, was in der Kiste war. Da er nun nicht bloß die festgesetzte Summe hatte, Männer des Gerichts, sondern drei Talente Silbers, vierhundert Kyzikener, hundert Dareiken und vier silberne Schaalen ⁹⁾: so bat ich ihn, mir wenigstens etwas Reisegeld zu geben; er meinte aber, ich könne froh sein, wenn ich das Leben rette. Beim Heraustreten trafen Melobios und Mnesitheides, welche aus der Werkstatt kamen, auf Peison und mich gerade unter der Thüre und fragten, wohin wir gingen. Er antwortete, in das Haus meines Bruders, um zu sehen, was sich dort vorfände. Da hießen sie ihn gehen, mich aber, ihnen zu dem Damnippos folgen. Nun trat Peison an mich heran und ermahnte mich, zu schweigen und gutes Muthes zu sein; er werde dorthin

besonders nach dem Tode des Theramenes sich die Gewalthaber über jede Rücksicht hinwegsetzten und zuletzt Leben mordeten, der nur irgend verdächtig war oder dessen Vermögen reizte.

8) Ein Talent Silbers beträgt 1375 Athlr.

9) Drei Talente Silbers geben 4125 Athlr. Der Kyzikener, eine Goldmünze, die von der griechischen Kolonie Kyzikos in Mysien ihren Namen hatte, galt zu Demosthenes Zeiten 28 attische Silberdrachmen oder 6 Athlr. 12½ Sgr., sonst gewöhnlich etwa 5 Athlr. Der Dareikos, eine persische Goldmünze, die zuerst von Dareios, dem Sohne des Hytaspis, geschlagen und von den Hellenen besonders seit dem peloponnesischen Kriege sehr häufig im Verkehr gebraucht wurde, hatte einen Werth von 20 attischen Drachmen oder 4 Athlr. 15 Sgr. bis 5 Athlr. Lyfias hatte also bei seiner Verhaftung einen baaren Gelbvorrath von etwa 7000 Athlr. Bei einer Schätzung seines Vermögens muß man auch noch die § 18 und 19 enthaltenen Angaben berücksichtigen und nicht vergessen, daß der Werth des Geldes damals mindestens dreimal so hoch war, als jetzt.

kommen. Wir fanden dort Theognis, welcher andere [Verhaftete] bewachte. Diesem übergaben sie mich und gingen weg. In dieser Lage beschloß ich, etwas zu wagen, da mir der Tod ja doch bevorstand. Ich rief also den Damnippos und sagte zu ihm: 14 „Du bist mein Freund, in Dein Haus bin ich gekommen¹⁰⁾, „begangen habe ich Nichts, meiner Schätze wegen komme ich „ins Verderben; da es mir also ergeht, so zeige Dich nach „allen Deinen Kräften zu meiner Rettung bereit.“ Er versprach es, doch hielt er es für besser, es dem Theognis mitzutheilen; er meinte nämlich, der werde Alles thun, wenn man ihm Geld gebe. Während er mit demselben sprach, faßte ich den Ent- 15 schluß (ich war nämlich in dem Hause bekannt und wußte, daß es zwei Thüren hatte), auf diesem Wege meine Rettung zu versuchen, indem ich überlegte, daß ich gerettet sein würde, wenn [meine Flucht] verborgen bliebe; sollte ich aber ergriffen werden, so glaubte ich doch freigelassen zu werden, wenn sich Theognis von dem Damnippos hätte überreden lassen, Geld zu nehmen; im entgegengesetzten Falle aber mußte ich ohnehin sterben. Dies erwägend entfloh ich, während jene an der Vor- 16 hofthüre Wache hielten, und fand zufälliger Weise alle drei Thüren offen, durch welche ich gehen mußte. Ich kam zu dem Schiffseigenthümer Archeneus und sendete ihn in die Stadt, um nach meinem Bruder Erkundigung einzuziehen; er brachte mir die Nachricht zurück, Eratosthenes habe ihn auf der Straße festgenommen und in das Gefängniß geführt. Als ich dies 17 erfahren hatte, schiffte ich in der nächsten Nacht nach Megara¹¹⁾. Dem Polemarchos aber gaben die Dreißig den unter ihrer Herrschaft gewöhnlichen Befehl, den Giftbecher zu trinken, ohne ihm die Beschuldigung zu nennen, wegen der er sterben sollte, geschweige denn, daß sie ihm gerichtliche Untersuchung und Vertheidigung zugestanden hätten. Als der Todte aus dem 18 Gefängniß gebracht wurde, ließen sie ihn, obgleich wir drei Häuser besaßen, doch aus keinem derselben heraustragen, sondern stellten ihn in einem gemietheten Schuppen aus und gaben von den vielen vorhandenen Gewändern, obwohl sie gebeten wurden, keines zu seiner Bestattung, sondern von seinen Freunden gab einer das Gewand dazu, ein Anderer das Kopfkissen, die Uebrigen, was gerade jeder hatte. Obgleich sie nun sieben hundert 19 Schilde von uns hatten, und so viel Silber, Gold, Erz,

10) Dies hebt Eysias hervor, um seiner Bitte mehr Nachdruck zu geben; denn es galt für frevelhaft, denjenigen, welche im Hause selbst, besonders am Herde, um Schutz flehten, ihr Gesuch abzuschlagen.

11) Die Entfernung von Athen nach Megara beträgt ungefähr 5 Meilen. Die Megarer, wiewohl sie früher die erbittertsten Feinde der Athener gewesen waren, nahmen damals die landflüchtigen Demokraten bereitwillig auf.

- Schmuck, Geräthe und Frauenkleider, wie sie niemals zu bekommen erwarteten, und hundert und zwanzig Sklaven, von denen sie die Besten für sich behielten und die Uebrigen für den Staatschatz verkauften: so gingen sie doch in ihrer Unersättlichkeit und Habgier noch weiter und legten ihre Sinnesart dadurch deutlich an den Tag. Die goldenen Ohrringe nämlich, welche des Polemarchos Gattin trug, als Melobios zum erstenmal in das Haus kam, riß er ihr aus den Ohren.
- 20 Auch nicht bei dem geringsten Theile unserer Habe zeigten sie uns ihr Mitleid, sondern sie verfuhrten gegen uns nur des Geldes wegen so, wie Andere, welche wegen großer Beleidigungen zürnen, und doch hatten wir das um die Stadt nicht verdient, sondern alle Chöre ausgerüstet¹²), viele Vermögenssteuern gezahlt, uns stets ehrenhaft benommen, alle Befehle erfüllt, uns Niemanden zum Widersacher gemacht, dagegen viele Athener von den Feinden losgekauft, und doch wurden wir so von ihnen behandelt, die wir weit bessere Schutzverwandte waren, als
- 21 sie Staatsverwalter. Denn sie haben viele Bürger zu den Feinden getrieben¹³), vielen widerrechtlich Getödteten die Bestattung versagt, vielen den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte geraubt¹⁴) und die Ausstattung vieler Jungfrauen verhindert.
- 22 Ja, ihre Dreistigkeit geht so weit, daß sie sogar zu ihrer Rechtfertigung sich eingefunden haben und durchaus nichts Schlechtes oder Schimpfliches gethan zu haben behaupten. Ich wünschte wohl, sie sprächen die Wahrheit; dann würde wohl auch mir von ihren edlen Handlungen kein geringer Theil zu Gute
- 23 gekommen sein. Allein sie haben weder gegen die Stadt, noch gegen mich welche ausgeübt. Meinen Bruder nämlich, wie ich schon früher sagte, hat Eratosthenes gemordet, obwohl er weder persönlich von ihm gekränkt worden war, noch ihn wider die Stadt sich vergehen sah, sondern nur um seiner Lust an
- 24 frecher Gewalt eifrig zu fröhnen. Ich will ihn aufrufen und

12) Ueber die öffentlichen Leistungen (Leiturgien) der Bürger vergl. Euf. 21. weg. Bestech. § 1—7 u. die Anm. 16. Auch die Schutzverwandten waren zur Choregie und zu Vermögenssteuern verpflichtet. Nach dem Schol. zu Aristoph. Plut. 954 sollen sie den Chor an den Lenäen ausgerüstet haben. Ganz genau läßt sich das Verhältniß der Isotelen und Schutzgenossen in Beziehung auf Steuern und Staatsleistungen aus Mangel an Quellen nicht ermitteln. Vergl. Böckh Staatsch. II, 75 f.

13) Die Verbannten nahmen meistentheils ihre Zuflucht nach Theben, Megara, Chalkis, Argos und Elis; von diesen waren mehrere, insbesondere aber Theben und Megara, die heftigsten Gegner der Athener während des peloponnesischen Krieges gewesen.

14) Die Dreißig schlossen alle Athener bis auf 3000 Bürger von der Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens aus, und auch diesen wurde eine solche zwar zugesagt, aber nicht gestattet, da die Oligarchen ganz nach ihrer Willkür regierten.

befragen, Männer des Gerichts¹⁵⁾! Meine Ansicht ist nämlich diese: zu seinen Gunsten mit einem Anderen über ihn zu sprechen, halte ich für gottlos, zu seinem Schaden aber mit ihm selbst, für eine heilige und fromme Verpflichtung. Tritt also vor und antworte auf meine Fragen.

Hast Du den Polemarchos verhaftet oder nicht? „Ich²⁵ vollzog die Befehle der Machthaber aus Furcht.“ Warst Du in der Versammlung, als über uns gesprochen wurde? „Ja.“ Stimmtest Du denen bei, welche uns zu tödten riethen, oder sprachst Du dagegen? „Ich sprach dagegen.“ Daß wir nicht getödtet werden sollten? „Daß Ihr nicht getödtet werden solltet.“ Weil Du glaubtest, daß wir ungerecht behandelt würden? „Ja.“ Da hast Du, Schändlichster von Allen,²⁶ also losgesprochen, um zu retten, festgenommen aber, um zu tödten¹⁶⁾? Und als von der Mehrzahl von Euch unsere Rettung abhing, behauptest Du, denen widersprochen zu haben, welche uns verderben wollten, als es aber bei Dir allein stand, den Polemarchos zu retten oder nicht, hast Du ihn in das Gefängniß geführt? Also weil Du durch Deinen angeblichen Widerspruch Nichts genützt hast, willst Du für ehrenhaft gelten, dafür aber, daß Du verhaftet und getödtet hast, glaubst Du mir und den Richtern hier keine Sühne schuldig zu sein?

Wenn übrigens seine Behauptung, widersprochen zu haben,²⁷ wirklich wahr ist, dann erscheint es durchaus nicht glaublich, daß ihm die Ausführung übertragen worden wäre. Man würde dann sicherlich nicht gerade bei den Beisassen seine Treue auf die Probe gestellt haben. Wem würde man wohl wahrscheinlich diesen Auftrag weniger gegeben haben, als dem, der dagegen gesprochen und gestimmt hatte? Wer würde wohl weniger diese Maßregel gefördert haben, als der, welcher sich denen widersetzte, die sie durchführen wollten? Ueberdies können²⁸ sich nach meiner Meinung wohl die übrigen Athener damit entschuldigen, daß sie die Schuld des Geschehenen auf die Dreißig schieben; allein wie könntet Ihr es gelten lassen, wenn die Dreißig sie auf sich selbst schieben? Hätte es in der Stadt²⁹ eine mächtigere Behörde gegeben, als diese, von der er den Befehl erhalten hätte, widerrechtlich Menschen ins Verderben zu stürzen, so würdet Ihr ihm vielleicht aus Rücksichten der Billigkeit Verzeihung gewähren; wen aber sollt Ihr je zur

15) Der Sprecher durfte von seinen Segnern nicht unterbrochen werden, hatte aber das Recht, während seines Vortrages Fragen an dieselben zu richten, zu deren Beantwortung sie verpflichtet waren. Vergl. Lys. 22. geg. die Kornhändler § 5; Lys. 13. geg. Agor. § 30; Meier u. Schöm. d. att. Pr. S. 718.

16) Die Uebersetzung hat hier „losprechen“ für *ἀντιλέγειν* — dagegen sprechen — gewählt, um den Gegensatz wiedergeben zu können, der in dem *ἀντιλέγειν* und *συλλαμβάνειν* liegt.

- 30 Strafe ziehen, wenn es die Dreißig sagen dürfen, sie hätten die Befehle der Dreißig vollzogen? Auch hat er ihn nicht etwa in seinem Hause, sondern, um sich sicher zu stellen und ihre Beschlüsse aufrecht zu erhalten, auf der Straße festgenommen und in Haft geführt. Ihr Alle aber zürnet schon denen, welche in Eure Häuser kamen, um Euch oder Einen der Euern zu
- 31 suchen. Soll man indessen jenen Verzeihung gewähren, weil sie, um sich selbst zu retten, Andere ins Verderben gestürzt haben, so verdienen diese solche mit größerem Rechte, denn es war gefährlich für sie, nicht hinzugehen, wenn sie geschickt wurden, oder es zu leugnen, wenn sie die Gesuchten angetroffen hatten. Eratosthenes aber konnte sagen, er sei dem Polemarchos nicht begegnet, oder er habe ihn nicht gesehen. Dabei fand weder Untersuchung noch Beweis statt, und selbst seine Feinde konnten, auch wenn sie es gewünscht hätten, ihn einer Unwahrheit nicht
- 32 überführen. Wolltest Du, Eratosthenes, ein redlicher Mann sein, dann müßtest Du vielmehr denjenigen, welche man ungerechter Weise morden wollte, davon Kunde geben, als die verhaften, welche widerrechtlich ihren Untergang finden sollten. Nun zeigt aber Deine Handlungsweise, daß Dich das Geschehene nicht mit Bekümmerniß, sondern mit Freude erfüllt.
- 33 Daher müssen die Richter mehr nach den Werken, als nach den Worten ihr Urtheil fällen, und aus den ihnen bekannten Thaten auf das schließen, was damals gesprochen wurde, da es unmöglich ist, hierüber Zeugen vorzubringen. Denn wir durften nicht nur nicht zugegen sein, sondern selbst nicht einmal in unserem Hause bleiben, und so steht es bei ihnen, obgleich sie der Stadt alles Uebel zugefügt haben, alles Gute von sich
- 34 zu sagen. Das will ich indessen nicht in Abrede stellen, sondern Dir zugeben, wenn Du willst, daß Du widersprochen hast. Dann möchte ich aber wissen, was Du bei Deiner Zustimmung gethan haben würdest, da Du bei Deinem angeblichen Widerspruche den Polemarchos getödtet hast. — Wie nun? Wenn Ihr selbst seine Brüder, seine Söhne wäret? Würdet Ihr ihn lossprechen? Es muß nämlich, Männer des Gerichts, Eratosthenes von zweien eins beweisen, entweder daß er ihn nicht verhaftet oder daß er dies mit Recht gethan hat. Nun hat er aber eingestanden, ihn widerrechtlich festgenommen zu haben,
- 35 und Euch also die Entscheidung leicht gemacht. Auch sind gar Viele, sowohl Bürger als Fremde, hierher gekommen, um zu erfahren, was für ein Urtheil Ihr in dieser Angelegenheit fällen werdet. Von diesen werden Eure Mitbürger weggehen mit der Erkenntniß, ob sie für ihre Vergehungen Strafe zu erwarten haben, oder bei dem Gelingen ihrer Pläne die Gewalt-herrschaft über die Stadt erlangen und bei dem Mißlingen derselben doch mit Euch im gleichen Genuß der bürgerlichen

Rechte bleiben werden. Alle Fremden aber, die sich hier aufhalten, werden erfahren, ob sie mit Unrecht die Dreißig von ihren Städten ausschließen, oder mit Recht; denn wenn die Beeinträchtigten selbst sie freilassen, so werden jene allerdings glauben, sich ohne Noth für Euch in Ungelegenheiten zu bringen. Ist es nicht hart, daß Ihr die in der Seeschlacht siegreichen 36 Feldherrn, welche erklärten, sie wären des Sturmes wegen außer Stande gewesen, die Leichname aus dem Meere aufzunehmen, mit dem Tode bestraft habt¹⁷⁾, weil Ihr der Tapferkeit der

17) Nichts wirft ein traurigeres Licht auf die Entartung der Demokratie während der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges, als die berühmte Verurtheilung der siegreichen Feldherrn nach der arginusischen Schlacht. Denn nicht einmal im Hermokopiden-Processe tritt die Mordlust und der ochlokratische Trog des athenischen Pöbels widerwärtiger hervor, als bei dieser Veranlassung. Kallikratidas, der Befehlshaber der spartanischen Flotte, hatte Methymna auf Lesbos genommen und den Konon, welcher mit 70 Schiffen zu Hilfe gesegelt war, zur Flucht nach Mitylene genöthigt. Nach einem unglücklichen Treffen, in welchem die Athener 30 Schiffe verloren, wurde er dort eingeschlossen, und sein Untergang schien gewiß, da ein Versuch seines Mittelfeldherrn Diomedon, ihn zu entsetzen, unglücklich abgelaufen war. Doch gelang es 2 Schiffen, die Wachsamkeit der Spartaner, welche den Hafen sperrten, zu täuschen und nach Athen die Nachricht von der bedrängten Lage der Flotte zu überbringen. Da rüsteten die Athener mit preiswürdiger Kraftanstrengung eine Flotte von 110 Schiffen binnen 30 Tagen aus. Alle Strategen schiffen sich mit ein, zogen unterwegs noch so viele Schiffs-Abtheilungen an sich, wie möglich, und griffen mit 150 Schiffen die Spartaner bei den arginusischen Inseln an. Der Erfolg war glänzend. Mehr als 70 feindliche Schiffe gingen zu Grunde, Kallikratidas fand seinen Tod, und der Ueberrest der geschlagenen Flotte flüchtete nach Schios. Die athenischen Feldherrn gaben den Trierarchen Theramenes und Thrasybulos den Befehl, mit einer Abtheilung von 46 Schiffen die Schiffs-Trümmer und die Leichname aufzusuchen, woran diese jedoch durch einen heftigen Sturm verhindert wurden. Sie selbst segelten mit dem größten Theil der Flotte nach Mitylene, um den Konon zu entsetzen. Dies sind die Thatsachen, wegen welcher sie in Athen angeklagt und zum Tode verurtheilt wurden. Sechs von ihnen, welche ein solches Verfahren für unmöglich hielten und in ihre Vaterstadt zurückgekehrt waren, wurden hingerichtet. In der That bleibt auch dieser Justizmord ein Schandfleck der athenischen Demokratie, der durch Nichts verwischt werden kann. Dem Urtheile Schlosser's: „wer die Stelle in Plato's „Menerenos, wo von diesem Treffen die Rede ist, gelesen und verstanden hat, wird gewiß die Strategen bedauern, ohne das Volk zu verdammen“ (Unvollstr. Ueberf. d. Gesch. d. a. W., I, 2, S. 71) kann ich auf keine Weise bestimmen. Erklärlich wird die Schandthat, wenn man die Stellung der Parteien nach dem Sturz der Vierhundert berücksichtigt. Die Oligarchen hatten im J. 411 zwar die Herrschaft nach wenigen Monaten verloren, behielten aber nichts desto weniger das Ziel im Auge, sie wieder zu erringen, und hofften dies am sichersten, wenn die athenische Macht durch die Lakadämonier gebrochen würde. Ihr gegenüber standen die eigennütigen Demagogen, welche nur dann einige Geltung zu erlangen hoffen konnten, wenn sie das Volk zu ochlokratischen Gewaltschritten aufstachelten und seinen Leidenschaften in jeder Weise schmeickelten. Alle Gemäßigten, alle wahrhaft verdienten Männer waren ihnen natürlich im höchsten Grade verhaßt, weil sie durch dieselben ihren schlecht errungenen Einfluß einzubüßen in Gefahr waren. In der Mitte standen die aufrichtigen Freunde der Demokratie, welche in der energischen Fortsetzung des Kampfes gegen die Peloponnesier und in der Unterdrückung des syrophantischen Unwesens

Geblienen eine solche Genugthuung schuldig zu sein glaubtet, und daß nun diese Menschen, welche als Privatleute nach Kräften eine Niederlage zur See herbeigeführt¹⁸⁾ und als Herrscher eingestandener Massen aus eigenem Antriebe viele Bürger widerrechtlich getödtet haben, nicht sammt ihren Kindern von Euch mit den schwersten Strafen belegt werden sollten?

37 Ich halte nun hiermit, Männer des Gerichts, die Anklage für hinlänglich begründet. So lange nämlich glaube ich sie fortführen zu müssen, bis die Ueberzeugung feststeht, daß der Angeklagte Verbrechen begangen habe, die den Tod verdienen. Dies ist ja die härteste Strafe, die wir an ihnen vollstrecken können; daher weiß ich nicht, wozu ich noch viele Klagepunkte gegen Menschen anführen sollte, welche selbst dann nicht hinlänglich büßen könnten, wenn sie für jede ihrer *Sündlungen* zwei Mal den Tod litten. — Auch das aber darf er nicht thun, was
38 sonst in dieser Stadt gewöhnlich geschieht. Ohne nämlich sich gegen die Anklage selbst zu vertheidigen, täuschen Euch manchmal die Angeklagten dadurch, daß sie von sich selbst Dinge anführen, die nicht zur Sache gehören, und Euch nachweisen, wie wackere Krieger sie sind, oder daß sie als Trierrarchen viele feindliche Schiffe genommen oder feindliche Städte Euch befreundet haben¹⁹⁾.
39 Allein laßt ihn doch nachweisen, wo er und seine Genossen so viele Feinde getödtet haben, wie Bürger, so viele Schiffe genommen, als sie ausgeliefert haben²⁰⁾, wo sie eine so große Stadt gewonnen haben, als die unsrigen, die
40 sie in Knechtschaft brachten! Oder haben sie etwa so viele

das wahre Heil des Vaterlandes erkannten. Dieser Partei gehörten die meisten der Feldherrn in der arginussischen Schlacht an, und daher vereinigten sich die Oligarchen mit den Oolokraten zu ihrem Sturze. Der verrätherische Theramenes, der einzige, dem in Wahrheit eine Schuld beigemessen werden konnte, verband sich mit dem Demagogen Kallikenos und mehreren Anderen und klagte die Feldherrn deshalb an, daß sie die Leichname nicht aufgenommen hätten, und da die bessern Bürger auf der Flotte waren, setzten sie mit Hilfe des zurückgebliebenen Pöbels ihre Absicht durch. Die acht Feldherrn, welche in der Schlacht bei den Arginusen befehligt hatten, wurden zum Tode verurtheilt und die sechs in Athen befindlichen hingerichtet. Es waren Perikles, Diomedon, Eysias, Aristokrates, Thrasyllos und Grasinides. Vergl. Eys. 21. weg. Bestech. Anm. 17. Xen. hell. Gesch. I, c. 6 u. 7; Diod. 13, 101 f.; Paus. Besch. Griech. 6, 7. § 7; Xen. Erinn. an Sokr. I, 1. § 18.

18) Eysias deutet auf die Einverständnisse, welche viele Oligarchen schon vor der Schlacht bei Megospotamoi mit dem Eysandros unterhielten, und auf die Verrätherei des Adeimantos während derselben. Vergl. unt. § 43; Plut. Eysand. c. 13; Eys. 14. gegen Alkibiades, I, § 38, Anm. 24.

19) Vergl. Eys. 9. für den Krieger, § 1, Anm. 1.

20) Die Auslieferung der Flotte war eine der Bedingungen, unter welchen die Katakabonier 404 den Athenern den Frieden bewilligten. Der unglückliche Ausgang des Krieges wird nicht mit Unrecht von dem Redner als eine Folge der aristokratischen Umtriebe und Verräthereien in Athen selbst betrachtet.

feindliche Waffen erbeutet, als sie Euch raubten ²¹⁾, solche Mauern erobert, wie sie in ihrem Lande zerstört haben? sie, die auch alle Befestigungen an der Grenze von Attika vernichtet und Euch gezeigt haben, daß sie den Peiräeus nicht auf Befehl der Lakëdämonier zerstörten, sondern weil sie dadurch ihre Herrschaft mehr zu sichern glaubten ²²⁾.

Oft habe ich mich über die Dreistigkeit derer gewundert, 41 welche für sie sprechen, außer wenn ich bedachte, daß es derselben Menschen Art ist, selbst alle Schlechtigkeiten zu begehen und solche Menschen zu loben. Er hat ja nicht jezt zum 42 ersten Male gegen Eure Volksregierung feindlich gehandelt, sondern schon unter den Vierhundert richtete er bei dem Heere die Oligarchie ein und entwich aus dem Hellespontos ²³⁾, indem er als Trierarch sein Schiff verließ, mit Tatrokles und Anderen, deren Namen ich nicht zu nennen brauche. Bei seiner Ankunft in der Stadt wirkte er dann den Freunden der freien Verfassung entgegen. Dafür werde ich Euch Zeugen beibringen.

Z e u g e n.

Sein Leben in der Zwischenzeit will ich übergehen; als aber 43 die Seeschlacht vorgefallen und das Unglück über die Stadt gekommen war, begannen sie noch während der Demokratie ihre Umtriebe wider dieselbe damit, daß durch die sogenannten Freunde ²⁴⁾

21) Die Dreißig ließen zur Sicherung ihrer Herrschaft allen Bürgern bis auf die oben erwähnten Dreitausend die Waffen wegnehmen. (Xenoph. hellen. Gesch. 2, 3, 20.)

22) Die Vorwürfe, welche Lysias hier den Dreißig macht, sind zum Theil ungerichtet, da die Zerstörung der langen Mauern, der Befestigungswerke um den Peiräeus und die Auslieferung der Flotte von den Siegern gefordert wurden, ehe die Dreißig eingesezt waren. Indessen läßt doch die im Folgenden erzählte Verrätherei des Theramenes den Verdacht vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß sich die Oligarchen vorher mit den Lakëdämoniern über diese Bedingungen mögen verständigt haben, um desto sicherer zu herrschen. Demokratie und Seeherrschaft waren in Athen wechselseitig durch einander bedingt. Blieb also in den Befestigungen des Peiräeus ein sicherer Zufluchtsort für die Flotte, so war immer zu fürchten, daß von dort aus die Demokraten Versuche machen würden, sich der höchsten Gewalt wieder zu bemächtigen; und dies zu verhindern, lag damals ebenso sehr in dem Interesse der Lakëdämonier selbst, als derjenigen Athener, welche unter ihrem Schutze eine Zwingherrschaft über ihre Mitbürger zu erlangen wünschten.

23) Ueber die Vierhundert vergl. Lys. 20. für Polystrates, Einleitung. Eratosthenes mochte sich von der im Hellespont aufgestellten Flotten-Abtheilung, bei welcher er Trierarch war, nach dem Siege seiner Partei nach Athen begeben haben. Dies nennt Lysias hier ein Entweichen, und nicht mit Unrecht, weil er den ihm anvertrauten Posten und sein Schiff verließ. An die Hauptflotte in Samos dürfen wir bei den Worten: „er richtete bei dem Heere die Oligarchie ein“ nicht denken; denn diese entschied sich auf den Antrieb des Thrasybulos und Thrasyllus von Anfang an gegen dieselbe.

24) „Freunde“ heißen die Mitglieder der zum Umsturz der Demokratie gebildeten geheimen Verbindungen in Athen.

fünf Ephoren als Volksversammler ²⁵) eingesetzt wurden; das waren aber die Führer der Verschworenen, welche Curer Volks-
44 Regierung entgegen handelten. Zu diesen gehörten auch Eratosthenes und Kritias ²⁶). Diese bestellten Befehlshaber für die Wachtposten gaben an, wofür gestimmt werden, wer Aemter

25) Ueber die Art der Einsetzung, sowie der Wirksamkeit dieser Ephoren sind verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Sievers (comm. hist. S. 92, Anm. 253) und Peter (comm. crit. de Xen. Hellen. S. 45) nämlich halten sie für eine Behörde, deren öffentliche Autorität vom Volke gar nicht anerkannt, sondern die nur von den Oligarchen unter sich gewählt und an die Spitze gestellt worden wäre, um in ihre Bestrebungen größere Einheit zu bringen. Ihre Aufgabe also sei es gewesen, die getrennten Kräfte der einzelnen Genossenschaften zu verbinden, in der Volksversammlung, bei Wahlen, bei der Besetzung der Befehlshaberstellen sich Einfluß zu verschaffen und dadurch zur völligen Auflösung der bestehenden Verfassung Alles vorzubereiten. Zur Unterstützung der Ansicht, daß die Ephoren eine geheime Behörde gewesen, wird vorzüglich der Umstand angeführt, daß Pylas § 46, 47 es für nöthig erachtet, durch Zeugen es beweisen zu lassen, Eratosthenes sei einer derselben gewesen. Dagegen sprechen aber mehrere gewichtige Gründe. Erstens werden sie *συναγωγείς τῶν πολιτῶν* — „Versammler des Volkes“ — genannt, und dadurch ist die Art der Wirksamkeit, welche ihnen öffentlich beigelegt worden war, hinreichend bezeichnet. Sie sollten das Recht haben, in den Zeiten der Bedrängniß nach der Schlacht bei Megospotamoi die Volksversammlung nach ihrem Gutdünken zu berufen, ebenso wie die nach der Niederlage in Sicilien eingesetzte außerordentliche Behörde der Probulen. Es wird ferner angegeben, daß sie die Befehlshaber für die wichtigen Posten bestimmt hätten, was sich mit der Wirksamkeit einer geheimen Behörde nicht vereinigen läßt; auch zeigt der Gegensatz *συναγωγείς μὲν τῶν πολιτῶν, ἀρχόντες δὲ τῶν συννομῶτων* (wie Scheibe, die oligarchische Umwälzung in Athen, S. 35, Anm. 11 treffend bemerkt), daß der Sinn sein muß: „dem Namen und Titel nach waren sie „zwar Versammler der Bürger, in der That aber die Häupter der Verschworenen.“ Derselbe Gelehrte weist das oben angeführte Argument folgendermaßen zurück: „dies leugnen (nämlich, daß Eratosthenes zu den Ephoren gehört habe) beweist nichts weiter, als die Unverschämtheit des Eratosthenes, „welche durch die Wirren jener Zeit noch unterstützt wurde.“ (Die folgenden Worte: „Diese beurkundete sich ja auch dadurch, daß er, obchon als einer der „Dreißig in der Amnestie nicht mitbegriffen, doch in der Stadt blieb, als wäre „er nicht unter denselben gewesen“ enthalten ein schwaches Argument. Eratosthenes blieb in der Stadt, weil er zu den Zehnmännern gehört hatte, und legte über seine Amtsführung unter den Dreißig Rechenschaft ab. Das war jedem der Dreißig erlaubt.) „Daß ferner Pylas beweist, was Allen hätte „offenbar sein müssen und also des Beweises nicht bedurft hätte, hat seinen „Grund in der ängstlichen Sorge des Redners, sogar das Unleugbare zu erhärten, „um dadurch um so überzeugender zu sein oder auch wohl mit einem größeren „Scheine von Rechtlichkeit sich zu umgeben.“ Ich stimme aus den angegebenen Gründen der von ihm verteidigten, schon früher von Böckh (Staatshaushalt II, S. 264), K. Fr. Hermann (Staatsalterth. § 168, 1) u. Wachsmuth (hell. Alterth. I, 2, S. 208) ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Ephoren eine öffentliche Behörde gewesen sind, deren Einsetzung von den Oligarchen vorgeschlagen und deren Wahl von ihnen so gelenkt wurde, daß sie auf die Häupter ihrer Partei traf.

26) Kritias, der Sohn des Kallaischyros, war mit der Familie des Solon verwandt und gehörte also schon seiner Geburt nach zu den Optimaten, deren Partei er mit der entschiedensten Festigkeit bis zu seinem Tode verfocht. Die reichen Anlagen seines Geistes wurden durch eine gute Erziehung ausgebildet,

erhalten solle, und hatten in Allem, was sie sonst durchsetzen wollten, unumschränkte Gewalt. So wirkten also nicht bloß Eure Feinde, sondern diese Eure Mitbürger gegen Euch, damit Ihr nichts Vortheilhaftes beschließen, vieles Guten aber verlustig gehen möchtet. Denn das wußten sie, daß sie sonst die Oberhand über Euch nicht würden gewinnen können, sondern nur dann, wenn Ihr im Unglück wäret; sie glaubten, Ihr würdet, von dem Wunsche beseelt, von den gegenwärtigen Uebeln befreit zu werden, über die zukünftigen nicht nachdenken. Dafür, daß er zu den Ephoren gehört hat, werde ich nicht die Freunde der damaligen Veränderungen als Zeugen beibringen (denn das dürfte mir nicht möglich sein), aber diejenigen, welche es von dem Eratosthenes selbst gehört haben. Und doch würden Jene, wenn sie klug wären, Zeugniß wider sie ablegen, diese Lehrer ihrer Vergehungen dadurch hart bestrafen und nicht die zum Nachtheil der Bürger geleisteten Eide für verbindlich halten, die zum Besten der Stadt geschworenen aber leichtsinnig übertreten. So viel gegen diese. Nun rufe mir die Zeugen auf. Tretet vor!

Z e u g e n .

so daß er sich als Dichter, mehr aber noch als Redner auszeichnete. Den Umgang des Sokrates suchte er so lange eifrig, bis er die Fertigkeit in der Dialektik erlangt zu haben glaubte, welche er von dem Weisen vorzüglich zu lernen beabsichtigte. Ein Eindringen in die philosophischen Erörterungen, welche durch denselben vielfach angeregt wurden, lag in seinem Plane nicht; noch weniger mochte er den sittlichen Ernst sich zum Lebens-Grundsatz machen, den Sokrates den Seinigen überall empfahl. Sein Streben war einzig darauf gerichtet, die politischen Ueberzeugungen, die er für die richtigen hielt, in seiner Vaterstadt ins Leben zu rufen. Er war ein Bewunderer der spartanischen Aristokratie und sah in ihr die alleinige Rettung und das Heil Athens. Wahrscheinlich während des Hermokopiden-Processes war er aus Athen verbannt worden und lebte einige Zeit in Thessalien. Auch dort mischte er sich in die innern Angelegenheiten des Landes und unterstützte die Bestrebungen des Prometheus, welcher mit Hilfe der leibeigenen Penesten die Adels-herrschaft stürzen und sich der höchsten Gewalt bemächtigen wollte. (So muß man es wohl erklären, wenn Xenophon erzählt: „er half damals dem Prometheus in „Thessalien eine Volksherrschaft gründen und waffnete die Penesten gegen ihre „Gebieten“ — hell. Gesch. 2, 3, § 36.) Als er wieder zurückgekehrt war, trat er wegen der Entschiedenheit seines Willens und der mannigfachen Vorzüge seines Geistes bald in den Vordergrund. Daher wurde er unter die Ephoren gewählt, und als einer der Dreißig steht er an der Spitze der exaltirten Oligarchen, wie Theramenes Haupt der Gemäßigten war. Er wollte seinen Grundsätzen Geltung verschaffen und scheute kein Mittel, welches ihn zu diesem Ziele zu führen schien. Daher ist er der Urheber des Terrorismus, durch welchen die Dreißig sich ihre Macht zu sichern hofften; daher konnte er den schwankenden Theramenes nicht neben sich dulden, sondern setzte seine Hinrichtung durch. Bloße Grausamkeit oder Habgier war es nicht, welche ihn zu den Freveln anreizte, die er verüben ließ, sondern die mit eiserner Consequenz festgehaltene Ueberzeugung, daß die Oligarchie um jeden Preis aufrecht erhalten werden müsse. Seinen Tod fand er in dem ersten Gefechte der Städter gegen die Demokraten im Peiräeus. Sein Charakter und seine politischen Grundsätze ergeben sich am besten aus der gegen Theramenes gehaltenen Rede (Xen. hell. Geschichte 2, 3, § 24—35).

- 48 Die Zeugen habt Ihr gehört. Zuletzt nun nahm er als Mitglied der Regierung an keiner ersprießlichen Maßregel Theil, wohl aber an vielen anderen. Wäre er ein wackerer Mann gewesen, so mußte er erstens nicht wider die Gesetze ein Amt verwalten, dann den Rath davon in Kenntniß setzen, daß alle Eisangelien²⁷⁾ falsch wären und Batrachos und Aeschylides²⁸⁾ nicht die Wahrheit angäben, sondern von den Dreißig zum Verderben der Bürger erfommene Erdichtungen zur Anzeige
- 49 brächten. Uebrigens trifft alle Gegner Eurer Volksregierung nicht mindere Schuld, wenn sie geschwiegen haben; denn es gab ja Andere genug, die sprachen und thaten, was der Stadt zum allergrößten Unheil gereichen mußte. Warum haben denn die, welche Eure Freunde gewesen zu sein behaupten, es damals nicht dadurch bewiesen, daß sie selbst das Beste gesagt und die Frevler von ihrem Beginnen zurückgebracht haben?
- 50 Vielleicht könnte er anführen, er sei in Furcht gewesen, und dies wird Manchem von Euch genügen. Wenn er nur nicht etwa bloß angeblich den Dreißig widersprochen hat! Wo nicht, dann hat offenbar ihm ihre Handlungsweise doch gefallen, und sein Einfluß war so groß, daß ihm trotz seines Widerspruches nichts Schlimmes von ihnen begegnete. — Für Eure Rettung hätte er regen Eifer zeigen sollen, aber nicht für Theramenes²⁹⁾,
- 51 welcher vielfach sich an Euch vergangen hat. Allein er hielt den Staat für seinen Feind, Eure Feinde aber für Freunde; Beides werde ich durch viele Gründe Euch beweisen, sowie

27) Ueber Eisangelie vergl. Eysf. 10. wid. Theomn. 1, § 1 u. die Anm.

28) Ueber Batrachos vergl. Eysf. 6. wider Andokides § 45, Anm. 38. Von Aeschylides wissen wir außer dem, was hier erzählt wird, Nichts.

29) Theramenes, der Sohn des Agnon, ein Schüler des Prodikos, hat durch sein Benehmen während der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges den gerechtesten Tadel, durch seinen gewaltsamen Tod oft unverdientes Lob erhalten. Von einem maßlosen Ehrgeize beseelt, suchte er um jeden Preis den ersten Platz sich zu erringen und hielt jedes Mittel für gut, wenn es ihn zum Ziele zu führen schien. Ebenso rasch aber, wie er sich einem Plane hingeeben und denselben nach allen Kräften gefördert hatte, änderte er seine Ansichten, wenn ihm Gefahr zu drohen schien oder Andere eine höhere Geltung errungen hatten, als er selbst. Seine Lebensgeschichte lernen wir vorzüglich aus Thukydides, Eysias und Xenophon kennen, von denen der letztere seine Handlungsweise oft in einem milderen Lichte erscheinen läßt, als sie es verdient. Zuerst tritt er im T. 411 bedeutend hervor. Er gehörte zu der aristokratischen Partei, beförderte nach allen Kräften die Gründung der Oligarchie der Vierhundert, wurde eins ihrer Häupter und betrieb doch bald verrätherischer Weise ihren Sturz, als die Aussichten für dieselbe ungünstig zu werden anfangen (s. unt. § 66; Thuk. VIII, 87, 88). In dem berühmten Prozesse gegen die Feldherrn, welche bei den Arginusen gestiftet hatten, spielte er die vorzüglichste Rolle (s. Anm. 15); sein schmachvolles Benehmen während der Belagerung von Athen setzt Eysias in dieser Rede (§ 68—80) in das hellste Licht. Daß ihm der Rebner nicht Unrecht thut, ergibt sich sowohl aus den Thatsachen selbst auf eine unwiderlegliche Weise, als auch aus den Urtheilen Anderer über ihn. Kristophanes tabelt ihn seiner Unbeständigkeit und der Gewohnheit wegen,

ferner, daß ihre Streitigkeiten ³⁰⁾ nicht Eures, sondern ihres eignen Vortheils wegen über die Frage entstanden sind, welche Partei ³¹⁾ es durchsetzen würde, über die Stadt zu herrschen. Wären sie nämlich der Beeinträchtigten wegen in Zwiespalt 52 gerathen, wie hätte da einer der Machthaber schönere Gelegenheit gehabt, seine gute Gesinnung ³²⁾ an den Tag zu legen, als nach der Einnahme von Phyle ³³⁾ durch Thrasybulos ³⁴⁾? Anstatt aber

stets nur seinen Vortheil im Auge zu behalten und sich durch allerlei Ränke der Gefahr zu entziehen. So sagt er von ihm:

„Solche windgemäße Bewegung

„Nach der Vortheilsseite hin

„Ist nach einem klugen Manne,

„Und Theramenes' Talent.“ (Frösche B. 638 f. n. Drosfen.)

und an einer anderen Stelle:

„Theramenes? Ein weiser Mann, in Allem ausgezeichnet,

„Der, wenn er in Gefahr geräth und schon verloren scheint,

„Sich aus der Schlinge weiß zu ziehen.“ (Frösche B. 968—70.)

Der ihm gegebene Spottname Rothurn (der Schuh, dessen sich die tragischen Schauspieler bedienen; er paßte für beide Füße) zeigt, wie allgemein die Ansicht von seiner Unzuverlässigkeit verbreitet war. Lysias hat ganz Recht, wenn er sagt, sein Tod unter den Dreißig sei nur eine gerechte, aber zu späte Strafe für sein Benehmen unter der Volksherrschaft gewesen.

30) Der Oligarchen unter einander.

31) Ob die gemäßigte, welche in Theramenes ihr Haupt verloren hatte, oder die terroristische, an deren Spitze Kritias und Charikles standen.

32) Gegen die Volkspartei.

33) Phyle lag in der Nähe der böotischen Grenze, an dem Wege von Athen nach Theben auf einem steilen, von 2 Seiten durch Waldströme bespülten Felsen, an den südwestlichen Abhängen des Parnes, und konnte daher leicht vertheidigt werden. Es gehörte zu den festen Plätzen, durch welche Attika gegen die Einfälle der Böotier gesichert wurde. Seine Entfernung von Athen geben die Alten auf 100 bis 120 Stadien (2½—3 Meilen) an. Jetzt liegt dort das Kastell Biglaturri.

34) Thrasybulos, des Lykos Sohn, aus dem Demos Steiria, ist als der Wiederhersteller der Freiheit hochberühmt geworden. Während seines öffentlichen Lebens erscheint er stets als der feurigste Anhänger der Demokratie, für die er Gut und Blut freudig zu opfern bereit war. Er war es, der 411 mit dem Thrasylos das Heer in Samos wider die Vierhundert stimmte und die Zurückrufung des Alkibiades bewirkte. Nachher zeichnete er sich in mehreren Feldzügen aus und wurde von den Dreißig, die in ihm das Haupt der Demokraten erkannten, verbannt. Dies gab ihm Gelegenheit, den schönsten Ruhm zu erwerben, den ein Bürger erhalten kann. Mit wenigen Anhängern besetzte er Phyle, kämpfte mit Glück gegen die wider ihn gesendeten Truppen der Dreißig, bemächtigte sich des Peiräeus, siegte über die Städter bei Munychia und wußte sich auch gegen die Macht der Lakedaemonier zu halten, bis endlich der durch Pausanias herbeigeführte Vertrag mit den Städtern in Athen nach Athen zurückführte. Die Maßregeln, welche er nach der Heimkehr der Demokraten mit den übrigen Häuptern derselben ergriff, legen Zeugniß ab von einer verführerischen Gesinnung, die dem allgemeinen Besten die Befriedigung persönlicher Rache nachstellt. Nie haben andere Hellenen nach bürgerlicher Zwietracht eine solche Mäßigung an den Tag gelegt, als die Demokraten in Athen nach dem Sturz der Dreißig. Später erscheint er noch mehrere Male als Feldherr mit großem Ruhme; indes lassen Anbeutungen des Lysias darauf schließen, daß sein Benehmen nicht überall tadellos gewesen ist. Er wirft ihm Bestechlichkeit, Herrschsucht und Unredlichkeit in der Verwaltung öffentlicher Gelder vor (vergl. Eph. 16. für den Mantith. § 15, und besonders 28. gegen Ergokles § 4, 8).

denen in Phyle irgend eine Nachricht zu geben oder sonst ihren Vortheil zu betreiben, gingen er und seine Mitherrscher nach Salamis³⁵⁾ und Eleusis³⁶⁾, verhafteten dort drei hundert Bürger und verurtheilten sie in einer Abstimmung zum Tode³⁷⁾.
 53 Als nach unserer Rückkehr in den Peiräeus die Verwirrungen in der Stadt entstanden waren und jene Reden über die Versöhnung gehalten wurden³⁸⁾, hegten wir beiderseits starke Hoffnungen, daß unsere Verhältnisse sich nach Wunsche gestalten würden. Die aus dem Peiräeus nämlich gewährten als Sieger
 54 ihren Gegnern den Rückzug³⁹⁾, und diese vertrieben bei ihrer Ankunft in der Stadt die Dreißig außer dem Pheidon und Eratosthenes, und übertrugen die höchste Gewalt den entschiedensten Feinden derselben, in der Meinung, daß, wer die Dreißig
 55 hasse, natürlich ein Freund derer im Peiräeus sei. Von diesen regten Pheidon, bisher einer der Dreißig, Hippokles, Epichares von Lampros⁴⁰⁾ und die Andern⁴¹⁾, welche man für die größten

35) Vergl. Eys. 2, Grabrede, § 33, Anm. 17.

36) Vergl. Eysias 6. wider Andok. § 4, Anm. 8.

37) Die Dreißig beabsichtigten, sich für den Fall ihres Sturzes einen sichern Zufluchtsort zu verschaffen, und wählten dazu Eleusis. Daher begaben sie sich mit bewaffneter Macht dahin, verhafteten alle diejenigen Bürger, welche ihnen nicht treu zu sein schienen, führten sie nach Athen und ließen sie durch den Rath zum Tode verurtheilen und hinrichten. Ebenso verfuhrten sie in Salamis. (Vgl. Eys. 13. g. Agorat. § 44; Xen. hell. Gesch. II, 4, 8; Diod. hist. Bibl. 14, 32.)

38) Den Tag nach dem Gefecht bei Munychia, in welchem Kritias geblieben war, sendeten die Städter Abgeordnete an die Demokraten im Peiräeus und baten um Auslieferung der Todten. Von beiden Parteien kamen bei dieser Veranlassung sehr Viele zusammen. Dies benutzte Kleokritos, der Herold der Mysterien, und suchte durch eine Rede, deren Inhalt uns Xenophon mittheilt, eine Versöhnung herbeizuführen. Viele ließen sich überzeugen, und die Folge davon war, daß die Gemäßigten unter den Dreitausend, denen die Machthaber einen Antheil an der Verwaltung bewilligt, oder richtiger — versprochen hatten, bei einer am nächsten Tage in der Stadt gehaltenen Versammlung die Absetzung der Dreißig und die Wahl der Zehn Männer durchsetzten. (Xenoph. hellen. Geschichte II, 4, § 19—24; Diod. XIV, 33.)

39) Ueber das Treffen bei Munychia vergl. außer der in der vorhergehenden Anmerkung citirten Stelle auch noch Cornel. Thrasylb. c. 2.

40) Den Epichares lernen wir am genauesten durch Andokides kennen. Er gehörte nämlich mit zu den Anklägern desselben, und daher wird sein Lebenswandel von ihm so geschildert, daß er uns verächtlich erscheinen muß, wenn auch nur die Hälfte von dem wahr ist, was von ihm angeführt wird. Andokides nennt ihn unter Allen den Nichtswürdigsten, der unter den Dreißig Mitglied des Rathes gewesen sei und daher nach Solonischen Gesetzen von Jedem ungestraft getödtet werden könne (üb. d. Mysterien § 95); ferner führt er an, daß er unter der Volksherrschaft verleumderische Anklagen zu seinem Erwerbzweige gemacht und unter der Oligarchie den Dreißig sklavisch gebiet habe, um nicht die auf eine so schmachvolle Weise erworbenen Schätze zu verlieren; endlich rügt er seinen höchst unzünftigen Wandel (a. a. D. § 99, 100).

41) Außer den hier angeführten Dekaduchen (so heißen die Zehn Männer bei Suidas und Harpokration u. d. W. δέκα) werden uns noch Rhinon und Molpis genannt (der erste Isokr. 18. geg. Kallim. § 6 f.; Herakl. Pont. S. 4, ed. Köhler, der letztere von Harpokration u. d. W. δέκα).

Gegner des Charikles ⁴²), Kritias und ihrer Genossenschaft hielt, nachdem man ihnen die Regierung übergeben hatte, den Zwiespalt und Kampf zwischen denen im Peiräeus und den Städten noch heftiger auf ⁴³). Dadurch zeigten sie deutlich, ⁵⁶ daß sie nicht für die im Peiräeus, nicht für die, welche widerrechtlich in das Verderben gestürzt waren, den Aufruhr erhoben hatten, und daß es ihnen keinen Kummer machte, wer gemordet war oder gemordet werden sollte, sondern nur, wer mehr Macht erhielt oder schneller reich würde. Denn als ihnen die höchste ⁵⁷ Gewalt und die ganze Stadt übergeben war, bekämpften sie beide, die Dreißig, welche alles Böse gethan, und Euch, die Ihr Alles gelitten hattet. Und das ist doch Jedem einleuchtend: wurden Jene mit Unrecht verwiesen, dann widersuhr das Euch mit Recht; geschah Euch aber hierbei Unrecht, so wurden die Dreißig mit Recht verjagt ⁴⁴). Denn nicht weil ihnen andere Handlungen zur Last gelegt wurden, sondern gerade diese ⁴⁵), trieb man sie aus der Stadt. Daher muß es Euern heftigen ⁵⁸ Zorn erregen, daß Pheidon, der gewählt wurde, um Euch zu versöhnen und zurückzuführen, in Handlungen und Gesinnungen mit dem Eratosthenes übereinstimmend, zwar gern mit Eurer Hilfe diejenigen, welche größere Gewalt als sie hatten, verderben, aber nicht Euch ungerecht Vertriebenen Eure Vaterstadt zurückgeben wollte, sondern daß er zu den Lakedaoniern ging, um sie durch das Vorgeben, die Stadt werde unter den Einfluß der Bötier kommen ⁴⁶), und durch andere

42) Charikles, derselbe, welcher mit Peisandros im Hermokopiden-Proceß den Argwohn des Volkes rege gemacht und seine Mordlust entflammt hatte, war vor der Einsetzung der Dreißig Vorsteher einer aristokratischen Hetärie von den heftigsten Grundsätzen, zu welcher Kritias gehörte. Mit diesem gelangte er bald durch seine Gewaltthätigkeit, sowie durch den rücksichtslosen Eifer, mit welchem er seine Ansichten geltend machte, zu dem entschiedensten Einfluß unter den Dreißig. Beide standen an der Spitze der Terroristen. Vergl. Xenoph. hell. Gesch. II, 3, § 2; Erinner. an Sokr. I, c. 2, § 31 f.; Andoc. v. d. Myster. § 36 u. § 101; Isokr. v. Zweiggesch. S. 694; Harpokrat.; Aristot. Polit. V, 5 (S. 163 ed. Göttling).

43) Mit Imperius (observ. in Lys.) und Scheibe (die oligarch. Umwälzung in Athen, S. 126, Anm. 10) streiche ich η vor $\tau\omicron\upsilon\delta$ $\epsilon\grave{\kappa}$ $\alpha\sigma\tau\epsilon\omicron\varsigma$. Nach der gewöhnlichen Lesart ist der Sinn: „stritten und kämpften Pheidon zc. mit weit größerer Heftigkeit gegen die im Peiräeus, als gegen die in der Stadt.“ Man muß dann unter den Letzteren nur an die abgesetzten Dreißig und die ihnen treu gebliebenen ultra's denken; indessen wäre der Ausdruck für dieselben doch ganz unpassend gewählt, weil sie die Stadt schon verlassen und sich nach Eleusis zurückgezogen hatten.

44) Ich folge hier Cluiter's Vorschlag (lectt. Andoc. S. 251): $\epsilon\grave{\iota}$ $\mu\grave{\epsilon}\nu$ $\epsilon\chi\epsilon\iota\upsilon\omicron\iota$ $\alpha\delta\iota\kappa\omega\varsigma$ $\epsilon\gamma\epsilon\upsilon\gamma\omicron\upsilon\varsigma$, $\delta\mu\epsilon\iota\varsigma$, $\delta\iota\kappa\alpha\iota\omega\varsigma$, $\epsilon\grave{\iota}$ δ' $\delta\mu\epsilon\iota\varsigma$ $\alpha\delta\iota\kappa\omega\varsigma$, $\omicron\iota$ $\tau\upsilon\mu\acute{\iota}\chi\omicron\upsilon\omicron\tau\epsilon$ $\delta\iota\kappa\alpha\iota\omega\varsigma$.

45) Daß sie die Demokraten verjagt hatten.

46) Diese gaben aus Eifersucht gegen Sparta und aus Erbitterung über die grausame Verfolgung der Volkspartei nicht nur den vertriebenen Athenern

Gründe, durch welche er sie am besten zu überzeugen
 59 glaubte, zu einem Hilfszuge zu überreden. Als ihm dies nicht
 gelang, mochten nun die Opfer ungünstig sein ⁴⁷⁾, oder sie
 selbst nicht Lust haben, lieb er hundert Talente ⁴⁸⁾, um Hilfs-
 völker anwerben zu können, und zum Anführer erbatene sie sich
 den Lysandros ⁴⁹⁾, den entschiedensten Freund der Oligarchie,
 den größten Feind unserer Stadt, der die im Peiräeus am
 60 meisten haßte. Sie warben nun vielerlei Volk zum Verderben
 der Stadt, führten andere Städte gegen sie heran, und zuletzt
 auch die Lakédämonier, und von den Bundesgenossen, so viele
 sie gewinnen konnten ⁵⁰⁾, und rüsteten sich also nicht zur Ver-
 söhnung, sondern zum Untergange der Stadt. Diesen hinderten
 wackere Männer, denen Ihr durch die Bestrafung ihrer Feinde
 61 Eure Dankbarkeit an den Tag legen mögt. Dies ist Euch

gegen den ausdrücklichen Willen der Spartaner eine Zufluchtsstätte (vergl. Diob. XIV, 6), sondern unterstützten auch die Unternehmung des Thrasylbulos auf alle Weise. Vergl. Plut. Lysand. c. 26. Pelop. c. 6.

47) Vor dem Auszug zum Kampfe pflegten alle Hellenen zu opfern und den Willen der Götter zu erforschen; indessen wurde nirgends mit solcher Gewissenhaftigkeit auf die Orakel und andere Götterzeichen geachtet, als in Sparta.

48) Hundert Talente betragen ungefähr 137,500 Rthlr.

49) Lysandros, ein Methone, d. h. der Sohn eines Herakleiden und einer Helotin, führte nicht nur durch die Waffen den Sieg der Spartaner und ihrer Bundesgenossen über Athen herbei, sondern mehr noch durch die politischen Maßregeln, die er ergriff. Die Macht Athens nämlich suchte er dadurch zu schwächen, daß er in allen demokratischen Staaten, wo es ihm irgend möglich war, oligarchische Regierungsformen einsetzte. Schon vor der Schlacht bei Megospotamoï knüpfte er überall Verbindungen an und reizte die Olymaten zum Umsturz der Volksregierung, die auch zunächst in Ephesos und andern Städten an der Küste Klein-Asiens bewerkstelligt wurde. Daß dies nach der Niederlage der Athener nicht bloß bei allen ihren Bundesgenossen und endlich auch in Athen selbst geschah, ist bekannt. Da die Oligarchen fast überall Geschöpfe des Lysandros waren: so hatte derselbe in den Staaten, deren Verfassung er umgestaltet hatte, einen entschiedenen Einfluß und suchte sich denselben um so mehr zu bewahren, als er deshalb schon den Königen, den Ephoren und allen den Spartiaten verdächtig zu werden anfing, welche mit Besorgniß sahen, daß der Staat durch ihn aus der altgewohnten Bahn gerissen wurde. Daher lag es in seinem Interesse, die neuen Schöpfungen zu schützen, und so darf es uns nicht wundern, daß der allmächtige Feldherr, vor welchem ganz Hellas sich gebeugt hatte, es nicht verschmähte, als Führer von tausend Söldnern seinen Kreaturen zu Hilfe zu ziehen.

50) „Während dieses Verlaufs der Begebenheiten geschah es, daß König „Pausanias [von Sparta], welcher es dem Lysander mißgönnte, daß er nicht „allein durch das Gelingen dieser Unternehmung großen Ruhm einerten, sondern „auch Athen von sich abhängig machen sollte, drei der Ephoren auf seine Seite „brachte und [selbst] ein Heer ins Feld führte. An ihn schlossen sich alle Ver- „bündeten an, mit Ausnahme der Korinthier und Böotier; diese gebrauchten „zwar den Vorwand, daß sie ihrem Eide zuwider zu handeln glaubten, wenn „sie gegen die Athener zu Felde zögen, welche den Vertrag nicht verletzt hätten; „sie thaten dies aber darum, weil sie merkten, daß die Lakédämonier das „athenische Gebiet ganz zu ihrem Eigenthum und sich unterwürfig machen „wollten.“ (Xen. hell. Gesch. II, 4, § 29, 30; Dsiand. Uebers. S. 1680.)

zwar Allen selbst bekannt, und ich weiß, daß ich nicht nöthig habe, Zeugen beizubringen; doch will ich es thun, denn ich bedarf der Erholung, und manche von Euch hören vielleicht dasselbe gern möglichst oft.

Z e u g e n.

Nun will ich noch in möglichster Kürze auch über Theramenes 62 Euch belehren und bitte Euch, mich um meines und des Staates willen anzuhören. Möge es Niemandem auffallen, daß ich den Theramenes anklage, während Eratosthenes vor Gericht steht. Dieser will nämlich, wie ich erfahre, sich damit rechtfertigen, daß er ein Freund desselben und ein Theilnehmer an seinen Handlungen gewesen sei. Wenn er mit Themistokles den Staat 63 verwaltet hätte, würde er sich also des Aufbaues der Mauern rühmen, da er jetzt mit Theramenes ihre Zerstörung für sich in Anspruch nimmt. Beide scheinen mir in der That nicht gleiches Verdienst zu haben; denn jener hat sie wider Willen der Lakedämonier aufgebaut⁵¹⁾, dieser sie mit gänzlicher Hintergehung seiner Mitbürger zerstört. Nun ist für die Stadt gerade das 64 Gegentheil von dem eingetreten, was sich gebührte. Alle Freunde des Theramenes nämlich, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa seinen Plänen entgegenwirkten, verdienten mit ihm den Tod; jetzt aber sehe ich, daß seine Genossen in ihrer Vertheidigung sich auf ihn berufen und Anspruch auf besondere Werthschätzung machen, als wären von ihm viele Vortheile und nicht die größten Uebel ausgegangen. Und doch war er 65 der vorzüglichste Beförderer der früheren Oligarchie, indem er Euch bewog, die Verfassung der Vierhundert anzunehmen⁵²⁾. Dafür wirkte auch sein Vater⁵³⁾, welcher zu den Probulen

51) Ueber die langen Mauern vergl. Euf. 13. geg. Agor. § 8, Anm. 4 a.

52) Vergleiche Euf. 20. für den Polystratos, Einleit.

53) Agnon, des Theramenes Vater, war einer der angesehensten Athener, dessen bedeutende öffentliche Wirksamkeit mehrfach erwähnt wird. Als Perikles im J. 440 das abgefallene Samos belagerte, war Agnon mit Thukydides und Phormion Befehlshaber einer ihm zu Hilfe gesendeten Flotte von vierzig Schiffen (Thuk. I, 117). Nicht lange darauf (437) führte er eine athenische Kolonie an die thrakische Küste und gründete Amphipolis am Ausfluß des Strymon. Im Jahre 430 war er mit Perikles und Kleopompos Strateg nnd zog mit einem beträchtlichen Heere nach Potidäa, welches die Athener belagerten; doch hatte sein Unternehmen besonders wegen der Pest, die unter seinen Truppen wüthete, keinen Erfolg (Thuk. II, 58). Im folgenden Jahre gehörte er zu den Gesandten, durch welche der Dryssier Sialkes, König von Thrakien, zu einem Kriegszuge gegen den spartanisch gesinnten Herrscher von Makedonien, Perdikkas, veranlaßt wurde (Thuk. II, 95). Der Frieden, welchen nach der Schlacht bei Amphipolis Nikias zwischen Spartanern und Athenern zu Stande gebracht hatte, wurde auch von ihm beschworen, ebenso wie das bald darauf abgeschlossene Bündniß der beiden Staaten (Thukyd. 5, c. 19 u. 24). Er gehörte zur oligarchischen Partei.

gehörte ⁵⁴⁾, und ernannte ihn, da er die besten Gesinnungen für die Sache zu hegen schien, zum Feldherrn. So lange er in Ehren gehalten wurde, zeigte er sich gegen die Stadt treu; als er aber sah, daß Peisandros ⁵⁵⁾, Kalláschros ⁵⁶⁾ und Andere den Vorrang vor ihm gewonnen hatten ⁵⁷⁾ und das Volk diesen nicht mehr gehorchen wollte, schloß er sich aus Neid gegen jene und aus Furcht vor Euch den Unternehmungen des Aristokrates an ⁵⁸⁾. Um für einen zuverlässigen Freund Eurer Volkspartei gehalten zu werden, klagte er den Antiphon ^{59 a)}

54) Als die Nachricht von der Vernichtung des Heeres und der Flotte in Sicilien nach Athen gekommen war, setzte man auf Antrieb der oligarchischen Partei eine Behörde von bejahrten Männern ein, die Probuten, „welche über die Lage des Staates nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände vorläufigen Rath ertheilen sollten.“ (Thuf. 8, 1.) Außer dieser kurzen Notiz erwähnt Thukydides Nichts über dieselben; etwas genauer lernen wir sie aus der Lysistrata des Aristophanes kennen.

55) Vergl. Lys. 25. wegen Auflösung der Volksregierung, § 9, Anm. 3 b.

56) Er war der Vater des Kritias. Wenn ihn Dion. von Halik. (Rhet. c. 6) als einen der Dreißig nennt: so beruht das auf einem Irrthum desselben oder, was mir glaublicher erscheint, auf einer falschen Lesart, die Taylor (vita Lysiae p. 130, Anm. 69) verbessert hat.

57) Die Handschriften haben *προτερόους* — „da er sah, daß P., K. und Andere milder wurden, als er.“ Nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Thukydides war es nicht die größere Mäßigung derselben, welche den Theramenes zum Abfall von der Oligarchie veranlaßte, sondern gekränkter Ehrgeiz und Eifersucht auf den Einfluß, den sie gewonnen hatten (Thuf. 8, 89). Daher folge ich der von Canter und Schott vorgeschlagenen Aenderung *προτέρους*.

58) Aristokrates, der Sohn des Skellias, stammte aus einer der vornehmsten Familien zu Athen; daß er unter den Vierhundert in besonderem Ansehen gestanden und doch zuerst mit Theramenes an dem Sturz ihrer Herrschaft gearbeitet hat, bestätigt Thukydides (8, 89). Auch preist ihn einer seiner Nachkommen wegen dieses Unternehmens als einen Retter des Volkes (Demosth. gegen Theokr. S. 1343 R). Unter den Zeugen, welche den Frieden des Nikias beschworen hatten, wird er ebenfalls aufgeführt (Thuf. 5, 19 u. 24). Seinen Namen benutzte Aristophanes (Vögel 125, 26) zu einem Scherz, der zeigt, daß er der aristokratischen Partei angehöre.

Kuckuck: „Aristokratisch bist Du, so scheint's, gesonnen, Freund!

Hoffe gut: Mit Nichten, selbst des Skellias Sohn ist mir ein Gräu'!

Die Handl. d. Antiphon's gesonnen, kein.

(Drohjen.)

59 a) Antiphon, der Sohn des Sophilos, aus Rharnos, als Staatsmann ebenso ausgezeichnet, wie durch seine Verdienste um die Beredsamkeit berühmt, war ein Mann von strengen Grundsätzen und mit großer Festigkeit der aristokratischen Partei zugethan. Thukydides sagt von ihm: „Derjenige, der den ganzen Plan, die Demokratie zu stürzen, entworfen und angeben hatte, auf welche Art die Sache so weit gedeihen könnte, und schon sehr lange dafür thätig gewesen, war Antiphon, ein Mann, der keinem seiner Zeitgenossen unter den Athenern an männlichem Geiste nachstand, von höchst ausgezeichnete Erfindungskraft und Darstellungskraft seiner Gedanken. Dieser trat nicht vor dem Volke, noch bei irgend einer Rechtsverhandlung freiwillig auf, sondern war dem Volke, wegen des Rufs seiner Geschicklichkeit verdächtig; doch vermochte er solchen, die vor Gericht oder vor dem Volke einen Rechtshandel führten, wenn ihn Einer um Rath fragte, wesentlich zu nützen. Er war es auch, der, als später die Macht der Vierhundert gestürzt und von der Volks-

und Archeptolemos ^{59 b)}, seine vertrautesten Freunde, an und brachte sie zum Tode; seine Schlechtigkeit ging demnach so weit, daß er zu gleicher Zeit Euch in Knechtschaft brachte, um bei jenen, — und seine Freunde ins Verderben stürzte, um bei Euch Zutrauen zu erwerben. Als man ihm nun die höchste 68 Ehre und Macht hatte zu Theil werden lassen, verkündigte er, die Stadt allein retten zu wollen, stürzte sie aber allein ins Verderben; er erklärte nämlich, eine gar große und werthvolle Entdeckung gemacht zu haben, durch die er den Frieden herbeizuführen versprach, ohne Geiseln zu geben, die Mauern niederzureißen oder die Flotte auszuliefern. Worin sie bestehe, wollte er Niemandem sagen, forderte aber Euer Vertrauen. Ihr nun, 69 Männer von Athen, übergabt ihm, obgleich der Rath auf dem Areshügel sich mit Eurer Rettung beschäftigte und Viele dem Theramenes widersprachen, und wiewohl Ihr wußtet, daß Andere wohl der Feinde wegen ihre Absichten geheim halten, dieser aber seinen eigenen Mitbürgern das nicht mittheilen mochte, was er den Feinden sagen wollte, dennoch das Vaterland und Weib und Kind und Euch selbst. Von seinen Zuhörern aber hielt er nicht eine, sondern trachtete mit solchem Eifer danach, die Stadt klein und schwach zu machen, daß er, was keiner von den Feinden je erwähnt, keiner von den Bürgern je gefürchtet hatte, Euch zu thun bewog, und zwar ohne von den Lakëdämoniern gezwungen zu sein, sondern indem er ihnen selbst versprach, die Mauern des Peiræus zu zerstören und die bestehende Verfassung umzustürzen, weil er wohl wußte, daß Ihr ihn rasch zur Strafe ziehen würdet, wenn Ihr nicht aller Hoffnung beraubt wäret. Endlich, Männer des Gerichts, ließ 71 er auch die Volksversammlung nicht eher halten, als bis er den von ihm angegebenen günstigen Zeitpunkt abgewartet,

„partei verfolgt war und er wegen der Theilnahme an ihrer Einsetzung angeklagt wurde, in eben dieser Sache unter Allen bis auf meine Zeit entschieden die beste „Vertheidigungsrede gegen eine hochpeinliche Anklage gehalten hat (VIII, 68).“ Man muß ihn nicht mit dem später von den Dreißig hingerichteten Antiphon verwechseln (Xen. hell. Gesch. II, 3, 40. Vergl. über ihn Westermann Gesch. der griech. Beredsamkeit, S. 59 f.).

59 b) Archeptolemos war der Sohn des Hippodamos, eines Milesiers, welcher das athenische Bürgerrecht erhalten hatte und zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit gehörte, da er mit einer gebiegenen philosophischen Bildung zugleich treffliche praktische Kenntnisse besonders in der Baukunst verband. Als Baumeister des Peiræus und der neuen Stadt Rhodos hatte er großen Ruhm erlangt. Daß auch sein Sohn schon früh die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und die Erwartung erregt hatte, daß er zum Heile des Staates bedeutend mitwirken könne und werde, ergiebt sich aus Aristophanes Ritzern V. 327, wo ihm der Vorwurf gemacht wird, er sei über das Treiben des Kleon zwar betrübt, aber wirke ihm doch nicht thätig entgegen. Wäre Archeptolemos ein unbedeutender Mensch gewesen: so hätte ihn der Dichter entweder gar nicht oder doch nicht auf diese Weise erwähnt.

- nämlich bis er die Flotte unter Eysandros von Samos ⁶⁰) hatte
 72 herbeiholen lassen und das feindliche Heer im Lande war. Als diese zur Hand waren, und in Gegenwart des Eysandros, Phyllochares und Miltiades, hielten sie damals die Volksversammlung wegen der Verfassung, damit kein Redner ihnen widersprechen oder drohen könne und Ihr nicht das Erspriesslichste wählen, sondern beschließen möchtet, was ihnen gut schien.
- 73 Theramenes erhob sich und forderte Euch auf, dreißig Männern die Stadt zu übergeben und die von Drafontides ⁶¹) vorgeschlagene Verfassung anzunehmen. Ihr erklärtet ungeachtet Eurer bedrängten Lage dennoch stürmisch, dies nicht zu thun; denn ihr erkanntet wohl, daß Ihr zur Entscheidung über Freiheit und Knechtschaft an jenem Tage versammelt waret.
- 74 Theramenes aber, Männer des Gerichts, äußerte (und dafür werde ich Euch Zeugen stellen), er kümmere sich Nichts um Euer Lärmen, denn er wisse, daß viele Athener gleiche Pläne verfolgten und sein Vorschlag den Beifall des Eysandros und der Lakédämonier habe. Nach ihm trat Eysandros auf und sagte außer vielem Anderen auch, Ihr hättet den Vertrag gebrochen ⁶²) und es handle sich nicht mehr um Eure Verfassung, sondern um Eure Rettung, wenn Ihr nicht thun
 75 wolltet, was Theramenes fordere. Die wackeren Männer in der Versammlung, als sie die getroffenen Veranstellungen und den Zwang erkannten, blieben theils da, hielten sich aber ruhig, theils gingen sie weg, mit dem Bewußtsein, wenigstens für keine dem Staate verderbliche Maßregel gestimmt zu haben; einige wenige schlechte oder übelberathene Menschen erhoben
 76 das, was ihnen anbefohlen war, zum Volksbeschlusse. Es wurde ihnen nämlich geboten, zehn Männer zu wählen, welche

60) Nach der Uebergabe von Athen segelte Eysandros nach Samos, um die Insel einzunehmen und ihr eine oligarchische Verfassung zu geben. Als die Aenderung der Verfassung durch Theramenes und seine Anhänger vorbereitet war, kam er in Folge einer Aufforderung desselben in die Stadt und ging nach Einsetzung der Dreißig nach Samos zurück, um die dortigen Verhältnisse definitiv zu ordnen. Die Eroberung dieser Insel war die letzte Waffenthat im peloponnesischen Kriege (Diod. XIV, 3; Xen. hell. Gesch. II, 3, § 6, 7; Scheibe, d. oligarch. Umwälzung in Athen, S. 48, 55 u. 161 f.).

61) Kurz vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges machte Drafontides den Antrag, daß Perikles die Rechnung über die Staatsausgaben bei den Prytanen eingeben solle, und gehörte demnach zu denen, welche den mächtigen Volksführer zu stürzen suchten (Plut. Perikl. c. 32). Eine Andeutung in Kristophanes Wespen (V. 157) macht es wahrscheinlich, daß damals (42 $\frac{1}{2}$) ein bedeutender Proceß gegen ihn schwebte, und die Scholasten zu dieser Stelle nennen ihn „einen schlechten Menschen, der in vielfache Rechts-händel verwickelt gewesen sei.“ Er wurde selbst ein Mitglied der Dreißig (Xenoph. hellen. Gesch. II, 3, § 2).

62) Die Athener hatten bei der Rückkehr des Eysandros von Samos die langen Mauern noch nicht niedergeworfen, was nach dem Friedensvertrage schon geschehen sein sollte (Diod. XIV, 3).

Theramenes ihnen bezeichnete, zehn, welche die bestellten Ephoren ⁶³⁾ verlangten, zehn endlich aus der Mitte der Anwesenden. So genau kannten sie Eure Schwäche und ihre Stärke, daß sie schon vorher wußten, was in der Volksversammlung geschehen würde. Dies darf man indessen nicht 77 mir, sondern dem Theramenes selbst glauben. Denn Alles, was ich gesagt habe, führte er bei seiner Vertheidigung vor dem Rathe an ⁶⁴⁾, worin er die Vertriebenen, die durch ihn zurückgeführt wären ⁶⁵⁾, zur Rede setzt, die Rücksichten auf die Lakedaemonier hervorhebt und endlich seinen Amtsgenossen darüber Vorwürfe macht, daß er, der Urheber aller von mir angegebenen Veränderungen, einen solchen Lohn empfinde, wiewohl er ihnen seine Treue durch die That vielfach bewährt und eidliche Zusicherungen von ihnen erhalten habe. Obgleich 78 Theramenes also früher und neuerdings diese und so viele andere nachtheilige und schmachvolle Ereignisse von größerer und geringerer Bedeutung herbeigeführt hat, wollen sie es doch wagen, sich als Freunde desselben darzustellen, der ja gar nicht für Euch, sondern seiner Schlechtigkeit wegen den Tod gelitten hat, der mit Recht unter der Oligarchie gestraft worden ist (denn schon arbeitete er an ihrem Sturze) und mit Recht auch unter der Demokratie hätte gezüchtigt werden sollen. Denn zweimal hat er Euch in Knechtschaft gebracht, das Vorhandene verachtend, nach dem Entfernten trachtend und unter den schönsten Namen ein Lehrer der schlimmsten Thaten.

Ueber Theramenes mag diese Anklage genügen. Für Euch 79 ist jetzt der Augenblick gekommen, in welchem Verzeihung und Mitleid Eurem Herzen fremd sein muß, in welchem Ihr den Eratosthenes und seine Mitherrscher strafen und nicht im Kampfe zwar stärker, bei der Abstimmung aber schwächer sein müßt, als Eure Gegner. Eure Dankbarkeit für das Gute, was sie 80 haben thun wollen, sei nicht größer, als Euer Zorn über das, was sie gethan haben. Stellt nicht den Dreißig nach, wenn sie fern, und laßt sie los, wenn sie hier sind; helft Euch selbst nicht weniger, als das Glück es gethan hat, welches diese Männer der Stadt überlieferte. Erhebt Klage wider den Eratosthenes und seine Freunde, auf die er in seiner Vertheidigung sich berufen will und mit denen er doch Alles verübt hat. — 81

63) Vergl. § 43.

64) Xenophon, der den Theramenes überall in einem möglichst günstigen Lichte erscheinen läßt, führt diese Punkte in der Vertheidigungsrede desselben (hell. Gesch. II, 3, § 35 ff.) nie an; doch hat es viel innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß Theramenes sie für sich geltend gemacht haben wird.

65) Eine von den Bedingungen des Friedens war, daß alle Verbannten zurückgerufen werden sollten (Plut. Lys. c. 14). Da nun Theramenes den Abschluß desselben herbeigeführt hatte, so konnte er mit Recht sagen, die Verbannten verdankten ihm ihre Heimkehr.

- Uebrigens stehen bei diesem Handel die Stadt und Eratosthenes nicht in gleichem Verhältniß; er war nämlich Kläger und Richter zugleich bei dem Geschehenen, wir haben der Anklage 82 gegenüber auch Vertheidigung angeordnet. Jene haben Schuldlose ohne Urtheil und Recht getödtet, Ihr wollt die, welche die Stadt ins Verderben stürzten, nach den Gesetzen richten, und doch würdet Ihr selbst dann nicht, wenn Ihr auf ungesetzlichem Wege sie strafen wolltet, eine ihren Freveln gegen die Stadt entsprechende Züchtigung an ihnen vollziehen. Denn was müßte ihnen begegnen, wenn sie für ihre Handlungen 83 nach Verdienst büßen sollten? Würden wir etwa durch ihre und ihrer Kinder Hinrichtung eine genügende Blutsühne erhalten, deren Väter, Söhne und Brüder diese Menschen ohne Urtheil und Recht getödtet haben? Würde man durch Einziehung ihres Vermögens die Stadt befriedigen, der sie so Vieles geraubt, oder die Privatleute, deren Häuser sie ausgeplündert 84 haben? Da Ihr nun, auch wenn Ihr Alles thut, nicht im Stande seid, eine entsprechende Buße ihnen aufzulegen: wäre es da nicht schimpflich für Euch, irgend eine Strafe ihnen nicht zuzuerkennen, die Jemand an ihnen vollstrecken will? Mir scheint der zu Allem fähig zu sein, welcher hierher kommt, wenn nicht Andere, sondern die Gefränkten selbst seine Richter sind, um sich vor diesen Augenzeugen seiner Nichtswürdigkeit noch zu rechtfertigen. So groß ist seine Verachtung gegen 85 Euch, oder sein Vertrauen auf Andere. Auf Beides müßt Ihr nun Euer Augenmerk richten und daran denken, daß sie weder jene Handlungen ohne fremde Hilfe hätten verüben können, noch jetzt zu erscheinen wagen würden, wenn sie nicht von ebendenselben ihre Rettung erwarteten, welche nicht sowohl zu ihrem Beistande hierher gekommen sind, weil sie glauben, daß auch sie für das, was sie gethan haben, volle Sicherheit, und für das, was sie thun wollen, volle Freiheit erhalten werden, sobald Ihr die Urheber der größten Uebel ungestraft laßt.
- 86 Mit Recht ist man darauf gespannt, ob seine Fürsprecher als wackere Bürger für ihn bitten werden, die da beweisen, daß ihre Trefflichkeit mehr Beachtung verdiene, als seine Schlechtigkeit; dann wünschte ich nur, sie möchten so großen Eifer für die Rettung der Stadt zeigen, wie er für ihr Verderben. Oder werden sie als gewaltige Redner ihn vertheidigen und beweisen wollen, daß seine Handlungen hochverdienstlich sind? Aber für Euch hat keiner von ihnen je auch nur das zu reden versucht, was billig ist.
- 87 Mit Recht sieht man auch auf die Zeugen, welche durch ihr Zeugniß für diese sich selbst anklagen und Euch für sehr vergeßlich und schwachsinnig halten, wenn sie glauben, unter der Volksregierung ohne alle Gefahr die Dreißig retten zu

können, da es unter Eratosthenes und seinen Mitherrschern sogar gefährlich war, den Gemordeten das letzte Geleit zu geben. Und doch könnten jene nach ihrer Rettung die Stadt 88 nochmals zu Grunde richten, diese dagegen, welche durch sie umgekommen sind, haben mit ihrem Leben die Möglichkeit verloren, sich an ihren Feinden zu rächen. Es ist doch hart, daß die Freunde der widerrechtlich Gemordeten ebenfalls ihren Tod fanden ⁶⁶), während diese Menschen, die die Stadt zu Grunde gerichtet haben, gewiß ein zahlreiches Leichengefolge haben werden, da schon jetzt so Viele zu ihrem Beistande sich rüsten. Uebrigens halte ich es in der That für weit leichter, wegen 89 Eurer Leiden wider sie zu sprechen, als wegen ihrer Handlungen sie zu vertheidigen. Doch sagen manche, daß Eratosthenes unter den Dreißig die wenigsten Verbrechen begangen habe, und verlangen deshalb seine Lossprechung; daß er aber sterben müsse, weil er unter allen andern Hellenen am meisten gegen Euch gestrevelt hat, glauben sie nicht. Mögt Ihr nun Eure 90 Ansicht über diese Verhältnisse darlegen; wenn Ihr ihn nämlich verurtheilt, dann wird Euer Unwille über das Geschehene klar hervortreten; spricht Ihr ihn frei, dann wird man erkennen, daß Ihr seine Bestrebungen theilt, und Ihr werdet nicht einmal anführen können, daß Ihr die Befehle der Dreißig vollzöget. Denn jetzt zwingt Euch Niemand, ihn gegen Eure Ueberzeugung 91 loszusprechen. Daher rathe ich, Euch nicht durch seine Freisprechung selbst zu verurtheilen. Glaubt nicht, daß Eure Abstimmung geheim bleibt; Ihr werdet durch dieselbe der Stadt Eure Gesinnung offenbaren.

Nur an wenige Punkte will ich noch, ehe ich abtrete, die 92 aus der Stadt und aus dem Peiräeus erinnern, damit Ihr bei der Abstimmung das durch ihn herbeigeführte Unheil vor Augen behalten mögt. Zuerst also, Ihr Männer aus der Stadt, bedenket, Ihr seid von diesen Menschen mit solcher Härte beherrscht worden, daß sie Euch gezwungen haben, wider Eure Brüder, Söhne und Mitbürger einen Kampf zu bestehen, in welchem Ihr als Ueberwundene mit den Siegern gleiche Rechte theilt, als Sieger aber Knechte der Dreißig geblieben wäret. Ihr Vermögen würden sie unter den obwaltenden Verhältnissen 93 vergrößert haben, das Eurige ist durch den Bürgerkrieg verringert worden. Denn gleiche Vortheile ließen sie Euch nicht genießen, zwangen Euch aber, Euch gleich verhaßt zu machen, und gingen in ihrem Hochmuthe so weit, sich nicht durch Antheil am Gewinn Eurer Treue zu versichern, sondern zu glauben, Ihr würdet Ihnen zugethan sein, wenn sie Euch zu Genossen ihrer Schande machten. Dafür bestrast sie jetzt, wo Ihr in 94

66) Wenn sie der Bestattung derselben beiwohnten.

- Sicherheit seid, um Eurer selbst und der Bürger im Peiræus willen so streng als möglich und bedenket, daß Ihr unter der Herrschaft dieser Nichtswürdigen gestanden habt, bedenket, daß Ihr jetzt die Lenkung des Staates, den Kampf gegen die Feinde und die Berathung über das Gemeinwohl mit den wackersten Männern theilt, und erinnert Euch endlich der Söldlinge ⁶⁷), welche jene zur Befestigung ihrer Macht und
- 95 Eurer Knechtschaft in die Burg aufnahmen. Nur dies sage ich Euch, obwohl ich noch Vieles zu sagen hätte. Ihr aus dem Peiræus aber erinnert Euch zunächst daran, daß Ihr der Waffen, mit welchen Ihr so oft in Feindes Land gekämpft hattet, nicht von den Feinden, sondern während des Friedens von diesen beraubt und aus der Stadt verjagt worden seid, welche Eure Väter Euch übergeben hatten, endlich daß sie, während Ihr flüchtig waret, von den fremden Staaten Eure
- 96 Auslieferung verlangten. Dafür zürnt ihnen jetzt so, wie damals, als Ihr in die Verbannung gingt, erinnert Euch auch der übrigen Leiden, die Ihr durch diese Menschen erduldet habt, welche Einige vom Markte, Andere aus den Tempeln gewaltsam fortschleppten und tödteten, welche Andere zum Selbstmorde zwangen, indem sie dieselben von Kindern, Eltern und Gattinnen wegrißten und nicht einmal die übliche Bestattung ihnen zu Theil werden ließen, weil sie ihre Herrschaft für gewaltiger
- 97 hielten, als die göttlichen Strafgerichte Ihr aber, die Ihr dem Tode entronnen, seid nach mannigfachen Gefahren, nachdem Ihr in vielen Städten umhergeirrt, überall vertrieben worden waret, oft mit dem bittersten Mangel hattet kämpfen, Eure Kinder aber theils in der Euch feindseligen Vaterstadt, theils in fremden Landen zurücklassen müssen, in den Peiræus gekommen, obwohl Viele sich Euch widersetzen. Ungeachtet zahlreicher und bedeutender Gefahren habt Ihr doch als wackere Männer die Einen befreit, die Andern in das Vaterland zurück-
- 98 geführt. Wäret Ihr unglücklich gewesen und hättet Ihr dies Ziel verfehlt, dann würdet Ihr von selbst das Vaterland gemieden haben, aus Besorgniß, die früheren Leiden abermals zu erdulden. Dann hätten bei ihrer Handlungsweise weder Tempel noch Altäre Euch Unrecht Leidenden Schutz gewährt, in denen sonst selbst Unrecht Handelnde Rettung finden. Eure Kinder hier in der Stadt wären von diesen Menschen geschändet, die in fremden Landen aber, ihrer Beschützer beraubt, vielleicht
- 99 geringer Schulden wegen als Sklaven verkauft worden. Doch nicht von dem will ich sprechen, was geschehen sein würde, da

(67) Auf ihre Bitten hatten die Spartaner ihnen 700 Schwerbewaffnete unter Kallibios gesendet. Xen. hell. Gesch. II, 3, § 13, 14; Diob. XIV, 4; Plut. Lys. c. 15; Aeschin. v. d. Truggesandtschaft. § 77.

ich nicht einmal das, was durch sie geschehen ist, anzuführen vermag. Dazu sind nicht ein, nicht zwei Ankläger erforderlich, sondern unzählige. Doch hat es nicht an meinem Eifer gefehlt, für die Heiligthümer zu sprechen, welche sie verkauft oder durch ihren Eintritt besleckt haben, für die Stadt, die sie geschwächt, für die Schiffswerfte, die sie zerstört haben, und für die Gemordeten, denen Ihr im Tode beistehen mögt, da Ihr sie bei ihrem Leben nicht habt schirmen können. Sie hören uns,¹⁰⁰ glaube ich, und werden es wissen, wie Ihr stimmt, und denken, wer diese lospricht, erkenne ihnen selbst den Tod zu, wer an diesen Strafe vollstreckt, übe für sie die Rache aus.

Ich ende meine Anklage. Ihr habt gehört, gesehen, gelitten, Ihr habt ihn, — richtet!

XIII. Rede wider Agoratos.

E i n l e i t u n g.

Nächst der vorhergehenden Rede ist diese für die Geschichte Athens bald nach der Schlacht bei Megospotamoi die lehrreichste; sie läßt uns einen klaren Blick in die Umtriebe thun, durch welche die Oligarchen ihre Zwecke zu erreichen wußten. Nach dem Abschluß des Friedens erschien die Einführung einer aristokratischen Regierungsform noch keineswegs gesichert. Die ehrenwerthen Demokraten nämlich hatten, um ihren Gegnern die Spitze bieten zu können, dasselbe Mittel gewählt, durch welches diese ihre bisherigen Erfolge errungen hatten. Sie waren zu einer geheimen Verbindung zusammengetreten mit dem Zweck, die beabsichtigte Aenderung der Verfassung zu hintertreiben und die Demokratie aufrecht zu erhalten. Es gehörten dazu die damaligen Strategen und Tariatzen, sowie andere achtbare und einflußreiche Männer, von denen Nikias, Nikomenes, Aristophanes von Cholleida, Xenophon, Hippias der Thasier, Strombichides, Dionysodoros, Menestratos und Kalliades*) namentlich genannt werden. Natürlich wünschten die Aristokraten ihre Widersacher aus dem Wege zu räumen, bevor die Volksversammlung über die Verfassung gehalten wurde. Daher gewannen sie den Agoratos, einen ehemaligen Sklaven, einen feilen und nichtswürdigen Sykophanten, zu der Anzeige vor dem ganz aus oligarchischen Elementen zusammengesetzten Rathe, daß eine Menge

*) Die ersteren in der nachstehenden Rede, Kalliades Euf. 30. g. Nikom. § 14.

von Bürgern zu einer staatsverbrecherischen Verbindung zusammengetreten wäre. Die Sache wurde, nachdem Menestratos noch mehrere Theilnehmer derselben genannt hatte, vor die Volksversammlung gebracht, in welcher der Rath die Verurtheilung der Angeklagten zu bewirken mußte. Sie wurden sämmtlich von den Dreißig bald nach ihrer Einsetzung hingerichtet.

Nach der Wiederherstellung der Demokratie wurde der Proceß eingeleitet, in welchem diese Rede gehalten worden ist. Die Grammatiker haben der Ueberschrift fälschlich die Worte „wegen einer Endeiris“ *) beigefügt. Agoratos wurde nicht durch diese Klageform verfolgt, sondern, wie sich aus § 86 ergibt, durch die Apagoge oder Haftklage**), welche Dionysios, der Bruder des hingerichteten Dionysodoros, gegen ihn angewendet hatte und die der Schwager desselben durch diese Klagerede unterstützte. Von den Verhältnissen des Dionysodoros, sowie des Dionysios und des Sprechers ist nichts bekannt.

Die Anordnung des Stoffes ist der, welche Lysias in mehreren andern Reden gebraucht hat, sehr ähnlich. Er pflegt nämlich die Thatsachen voranzustellen und dann seine Gründe folgen zu lassen. Dies geschieht auch hier. Das Ganze zerfällt in drei Haupttheile von ziemlich gleichem Umfange.

In der Einleitung hebt der Ankläger hervor, daß das Volk ebensoviel Grund zum Zorn gegen Agoratos habe, als er selbst, und giebt dann einen Theil des Planes an, welchen er befolgen will (§ 1—5). Der 1. Theil (§ 5—43) enthält eine Darstellung des Sachverhältnisses in der von dem Redner selbst in der Einleitung angegebenen Weise. Es wird also 1) gezeigt, wie und von wem der Umsturz der Demokratie vorbereitet wurde (§ 5—18), 2) auf welche Weise Agoratos den Tod des Dionysodoros und der Uebrigen veranlaßte (§ 18—39), und 3) wird angeführt, daß die Verurtheilten vor ihrer Hinrichtung ihre Angehörigen selbst aufgefordert hätten, sie an dem Agoratos zu rächen. Im 2. Theil (§ 43—62) beweist der Sprecher, daß Agoratos verurtheilt werden müsse wegen seines Benehmens bei dieser Angelegenheit insbesondere. Die Gründe dafür sind folgende: 1) Wären die Männer, welche in Folge seiner Anzeige hingerichtet worden sind, am Leben geblieben, so würden sie die Einführung der Oligarchie gehindert haben. Agoratos ist also Schuld an allen den unsäglichen Leiden, welche die Stadt unter der Herrschaft der Dreißig betroffen haben (§ 43—49). 2) Er kann zu seiner Vertheidigung weder anführen, er habe die Anzeige überhaupt nicht gemacht, noch darf er sich auf die Richtigkeit derselben berufen und ebensowenig behaupten, daß er dazu gezwungen worden sei (§ 49—55). 3) Ihr habt in derselben Sache

*) Vergl. über diese Klageform Lys. 6. geg. Andok. Einl. S. 65.

**) Lys. 10. gegen Theomnestos I., § 10, Anm. 7.

schon früher Euer Urtheil abgegeben; den Menestratos nämlich, welcher, um sich zu retten, die Anzeige des Agoratos vervollständigte, habt Ihr deshalb später als einen Mörder zum Tode verurtheilt. Ganz anders als Agoratos und Menestratos hat sich damals Aristophanes benommen, welcher der Aufforderung, ebenfalls Angaben zu machen, nicht Folge leistete, sondern den Tod einem solchen Verrath vorzog (§ 55—62). Im 3. Theile (§ 62—90) setzt der Kläger auseinander, daß Agoratos verurtheilt werden müsse, weil er auch im Allgemeinen nichts zu seinen Gunsten anführen könne. 1) Während die Opfer seiner Angeberei in jeder Hinsicht zu den trefflichsten Bürgern gehörten, ist er selbst ein Sklave und durch den schändlichsten Wandel berüchtigt. Ebenso schlecht waren seine drei Brüder, welche Alle wegen grober Verbrechen hingerichtet worden sind (§ 62—70). 2) Seine Angabe, daß er den Phrynichos getödtet und dafür von dem Volke das Bürgerrecht zur Belohnung erhalten habe, ist eine Unwahrheit (§ 70—77). 3) Daß er nach Phyle zu den Ausgewanderten gekommen ist, kann nicht für ihn sprechen. Denn schon dort wurde er seiner Verbrechen wegen von allen Uebrigen aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen und auch bei dem Einzuge der Demokraten auf eine schimpfliche Weise weggejagt (§ 77—83). 4) Er kann nicht anführen, daß die Klage zu spät angebracht sei, weil in dem vorliegenden Falle keine Verjährung stattfindet (§ 84, 85). 5) Der Einwand, den er etwa gegen einen angeblichen Fehler in der Form der Klage machen könnte, ist ungegründet (§ 85—88). Endlich kann er 6) sich auch nicht auf die Amnestie berufen (§ 88—90). In dem Schlusse (§ 90—97) legt der Sprecher den Richtern die Verurtheilung nochmals an das Herz und weist darauf hin, daß sie durch eine Freisprechung des Agoratos den Tod der von ihm angegebenen Männer für gerecht erklären und in ihrem Urtheil also mit den Dreißig übereinstimmen würden, während es sich für sie gezieme, gerade entgegengesetzte Beschlüsse zu fassen.

Ueber die Zeit, wann die Rede gehalten worden ist, läßt sich Nichts bestimmen; nur so viel ergibt sich aus § 56 und 83, daß es einige Jahre nach dem Sturz der Dreißig geschehen sein müsse. Die Angabe von Franz (im S. 403) läßt sich nicht begründen; unbedingt hat Krüger's Meinung, welcher sie frühestens in das Jahr 401 setzt, die größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Rede wider Agoratos.

Es geziemt Euch Allen, Ihr Richter, Rache zu nehmen für 1 die Männer, welche wegen ihrer Liebe zu dem Volke den Tod gelitten haben; es geziemt vorzugsweise auch mir. Denn

Dionysodoros war mein Schwager und Vetter; demnach haben das Volk und ich gleichen Grund zur Feindschaft wider diesen Agoratos hier. Denn er hat Handlungen verübt, für die er von mir mit Recht gehaft und von Euch, so Gott will, 2 gerechter Weise gestraft werden wird. Den Dionysodoros nämlich, meinen Schwager, und viele andere gegen das Volk wacker gesinnte Männer, deren Namen Ihr hören werdet, hat er unter den Dreißig zum Tode gebracht, indem er als Angeber wider sie auftrat. Dadurch hat er mir insbesondere und jedem Einzelnen von ihren Angehörigen einen großen Verlust zugefügt, dem Gemeinwesen aber dadurch, daß er es solcher Männer beraubte, 3 nach meinem Bedünken nicht wenig geschadet. Nun glaube ich, Männer des Gerichts, daß mir und Euch Allen die gerechte und heilige Verpflichtung obliegt, Vergeltung zu üben, so viel ein Jeder kann, und halte dafür, daß von Göttern und Menschen uns mehr Gutes zu Theil wird, wenn wir dies thun. Ihr müßt nun, Männer von Athen, die Ereignisse insgesammt von Anfang 4 an erfahren, damit Ihr wisset, zuvörderst auf welche Weise Eure freie Volksregierung gestürzt worden ist und von wem, dann auf welche Art diese Männer von dem Agoratos zum Tode gebracht wurden, und endlich, was für Aufträge sie uns gegeben haben, als sie sterben sollten. Wenn Ihr von alle dem genau unterrichtet seid, dann werdet Ihr mit größerer Freude 5 und mit heiligem Eifer diesen Agoratos hier verurtheilen. Wodurch nun am leichtesten ich Euch belehren, Ihr Euch unterrichten könnt, damit will ich meine Auseinandersetzung beginnen.

6 Kurze Zeit nach der Vernichtung Eurer Flotte, als die Lage der Dinge in der Stadt mißlicher geworden war, kamen die Schiffe der Lakedämonier vor den Peiräeus ¹⁾, und zugleich wurde mit den Lakedämoniern wegen des Friedens unterhandelt.

7 Um diese Zeit betrieben diejenigen, welche Neuerungen im Gemeinwesen beabsichtigten, ihre Anschläge, weil sie dachten, der günstigste Augenblick sei gekommen, um die Verfassung nach ihren Wünschen einzurichten ^{2 a)}. Sie glaubten nun, daß Nichts

1) Eysandros segelte nicht unmittelbar nach dem Siege bei Negospotamoi nach Athen, sondern bemächtigte sich erst der bis dahin von den Athenern besetzten Städte am Hellespont, sowie der Inseln, und führte überall oligarchische Verfassungen ein. Allen Athenern, welche er in seine Gewalt bekam, befahl er bei Todesstrafe, nach Athen zu gehen. Dies that er, um recht viele Menschen in der Stadt zusammenzubringen, damit dieselbe eine Belagerung nicht lange aushalten könne, sondern bald durch Hungersnoth zur Uebergabe gezwungen würde. Plut. Eysand. c. 13 f.; Xenoph. griech. Gesch. II, 2.

2 a) Ueber die zum Umsturz der Demokratie in Athen während der letzten Hälfte des peloponnesischen Krieges bestehenden geheimen Verbindungen und deren Thätigkeit vergl. man Thuf. 8, 48. 54. 63; Eys. g. Eratosth. Einleit. und § 43, 44; Eys. 20. für Polystratos, Einleit.

ihnen hinderlich sei, als die Häupter der Volkspartei und die Strategen und Tariatzen ^{2 b)}. Diese wollten sie also auf jede Art aus dem Wege räumen, um leichter ihre Absichten durchzusetzen. Zuerst griffen sie den Kleophon ³⁾ auf folgende Weise an. Als nämlich die erste Volksversammlung wegen des Friedens gehalten wurde und die von den Lakedaoniern zurückgekehrten Abgeordneten mittheilten, unter welchen Bedingungen die Lakedaonier Frieden zu schließen bereit wären, wenn nämlich die langen Mauern ^{4 a)} auf jeder Seite zehn

2 b) Ueber die Strategen vergl. Eys. 9. für den Krieger, § 4, Anm. 4; über die Tariatzen Eys. 3. gegen Simon, § 45, Anm. 13.

3) Kleophon, der Sohn eines athenischen Bürgers und einer Thrakerin, ein Feindmacher, gehörte zu den stürmischen Demagogen, welche ebenso eifrige Freunde einer uneingeschränkten Demokratie, als entschiedene Feinde eines friedlichen Abkommens mit den Lakedaoniern waren, aber durch ihre unüberlegte Hestigkeit und durch das Mißtrauen gegen alle ausgezeichneten Männer ihrem Vaterlande großen Nachtheil zugefügt haben. Vor vielen Anderen, welche seine politischen Ansichten theilten, unterschied er sich durch eine größere Redlichkeit der Gesinnung. Die Komiker verspotteten ihn mehrfach, sowohl weil er ein unechter Bürger war, als wegen seiner Geschwätzigkeit und übertriebenen Kriegslust (Krisoph. Thesmoth. 804, Frösche 467, 687). Seine öffentliche Wirksamkeit beginnt ungefähr um das Jahr 412. Als nach der Schlacht bei Knzikos (410) die Spartaner durch Endios Unterhandlungen wegen eines Friedens angeknüpft hatten, widersetzte er sich demselben auf das eifrigste (Diod. 13, 52 f.). Nach der Rückkehr des Alkibiades gehörte er zu den Gegnern desselben, weil er glaubte, daß die Uebermacht dieses hochbegabten und sieggekrönten Feldherrn der Freiheit gefährlich sein könne. Als die Athener nach der Schlacht bei den arginussischen Inseln die siegreichen Feldherrn in unseliger Verblendung gemordet hatten, war er einer von denen, welche das Volk später zur Bestrafung der Urheber dieser Ungerechtigkeit antrieben (Xenoph. griech. Gesch. I, 7, 40). Auch in der letzten, unglücklichen Zeit nach der Niederlage bei Megospotamoi blieb er seinen Gesinnungen treu und ermahnte seine Mitbürger zur tapfersten Gegenwehr. Er drohte nach Aeschines (von der Trugges. c. 21) einem Jeglichen mit dem Schwerte den Kopf abzuschlagen, der vom Frieden reden würde, machte dem Rathe, als die Aenderung der Verfassung betrieben wurde, bittere Vorwürfe wegen seines Benehmens (Eysias geg. Nikom. 10), und wurde von den Freunden der Oligarchie unter nichtigen Vorwänden vor Gericht gezogen und zum Tode gebracht. (Vergl. § 12 dieser Rede, und Eys. g. Nikom. § 10—12.) Daß übrigens sein Verfahren dem Staate oftmal Nachtheil gebracht habe, giebt Eysias a. a. O. selbst zu. Bei seinem Tode hinterließ er kein Vermögen (Eys. von dem Verm. d. Arist. § 48), und das ist ein Beweis von einer Uneigennützigkeit, welche bei den athenischen Staatsmännern der damaligen Zeit selten gefunden wurde.

4 a) Die ausge dehnten Befestigungen, durch welche Athen gegen einen Angriff zu Lande geschirmt war, hatten besonders den Zweck, es unmöglich zu machen, daß die Stadt vom Meere abgeschnitten und durch eine belagernde Land-Armee eingeschlossen werden könnte. Die Stütze der athenischen Macht war die Flotte; fast alle Hilfsquellen bezog der Staat durch den Handel oder von den überseeischen Bundesgenossen, Attika selbst kam dabei wenig in Betracht; es erzeugte bei weitem nicht genug Lebensmittel zum Unterhalt für die Bewohner der Hauptstadt. So lange also der Verkehr mit dem Hafen nicht gehindert werden konnte, war Athen unbesiegt. Daher wendeten die ausgezeichneten Staatsmänner, welche ihrer Vaterstadt die Seeherrschaft erworben, auch den Befestigungen besonders ihre Aufmerksamkeit zu. Themistokles bewirkte

Stadien ⁴ ^b) weit geschleift würden: da war es Euch unerträglich, athenische Männer, von der Schleifung der Mauern etwas zu hören, und Kleophon erhob sich dagegen für Euch Alle und sprach, es sei ganz und gar unmöglich, dies zu thun ⁵). Darauf trat Theramenes, der Schlimmes gegen Eure freie Verfassung im Sinne hatte, auf und sagte, wenn Ihr ihn wegen des Friedens zum Gesandten mit unumschränkter Vollmacht wählen wolltet: so werde er es dahin bringen, daß weder die Mauern niedergerissen, noch die Stadt irgend anderswie geschwächt werden solle; er vermuthete dagegen, sogar noch einen andern Vortheil für dieselbe von den Lakedaemoniern auswirken zu können. Ihr ließt Euch überreden und wähltet den zum Gesandten mit unumschränkter Vollmacht, welchen Ihr, als er das Jahr vorher zum Strategen ernannt worden war, deshalb verworfen hattet ⁶), weil Ihr ihn nicht für einen Freund Eurer freien Verfassung hieltet. Darauf ging er nach Lakedaemon und blieb dort lange Zeit, während er Euch belagert zurückließ; er wußte nämlich, daß die Mehrzahl von Euch in Noth war und daß durch die Uebel des Krieges die Menge an Lebensbedürfnissen Mangel litt, glaubte aber, wenn er Euch in solche Bedrängniß brächte, wie er gethan hat, dann würdet Ihr gern

gegen den Willen der eifersüchtigen und egoistischen Spartaner den Bau der Mauern um die Stadt nach der Zerstörung derselben durch die Perser (Thukydides I, 89—91; Diob. IX, 40 f.; Plut. Themist. 19); er erkannte die Wichtigkeit eines guten und gesicherten Hafens, bewog deshalb seine Mitbürger, den Peiräeus zu befestigen, und gab ihnen sogar oftmals den Rath, im Falle eines Angriffes von der Landseite die Stadt aufzugeben, sich in den Peiräeus zu werfen und in der Flotte allein ihre Rettung zu suchen. Kimon begann nach der Schlacht am Eurymedon den Bau der langen Mauern (Plut. Kim. 13), welche später um das J. 457 vollendet wurden. (Nach Thuk. I, 107 trifft der ganze Bau erst in diese Zeit.) Zwei davon gingen in einer Länge von vierzig Stadien (1 Meile) von der Stadt nach dem Peiräeus, eine dritte kürzere, 35 Stadien lange nach dem Hafen Phaleros (Thuk. II, 13). Durch diese großartigen Werke war des Themistokles Plan, den Athenen das Meer zu sichern, erreicht. Die Stadt erfreute sich aller Vortheile einer maritimen Lage, obgleich sie fast eine Meile von der Küste entfernt war, und konnte jedem Angriff von der Landseite ruhig entgegen sehen. Mit der Zerstörung der langen Mauern war das Aufgeben der Seeherrschaft, sowie der Verlust der Selbstständigkeit Athens eng verbunden. Denn die Stadt konnte sich ohne Zufuhr zur See nicht halten, und dieser konnte bei der überwiegenden Landmacht der Peloponnesier in jedem Augenblick durch eine Umzingelung der Stadt ein Ende gemacht werden. Deshalb erschien dem Volke die Zerstörung der langen Mauern mit Recht als die härteste aller Friedensbedingungen, welche Lyfandros vorschrieb.

4) ^b) Eine Viertelmeile weit.

5) Es wurde damals beschlossen, daß es verboten sein solle, über den Antrag, die Mauern niederzureißen, zu berathen, und Archedstratos, welcher für den Abschluß des Friedens unter den angebotenen Bedingungen im Rathe gesprochen hatte, wurde verhaftet. Man vergl. hierüber und über das Benehmen des Theramenes Xenoph. hellen. Gesch. B. 2, c. 2, § 15 u. f.

6) Ueber die Prüfung der Beamten s. Lys. 16. f. Mantith. Einl.

unter jeder Bedingung Frieden schließen wollen. Die Zurückbleibenden aber von denen, welche die Volksherrschaft umzustürzen trachteten, zogen den Kleophon vor Gericht, unter dem Vorwande, er sei, um sich auszuruhen, nicht in das Lager gegangen ⁷⁾, in Wahrheit aber, weil er zu Eurem Besten gegen die Zerstörung der Mauern gesprochen hatte. Sie bildeten einen Gerichtshof gegen ihn, an welchem alle die Theil nahmen, welche die Oligarchie einführen wollten, und tödteten ihn unter dem angegebenen Vorwande. Theramenes aber kam später aus Lakedämon zurück; einige von den Strategen und Tariatarchen, unter ihnen Strombichides ⁸⁾ und Dionysodoros, und mehrere andere Euch (wie sie später an den Tag legten) wohlgesinnte Bürger, welche zu ihm gingen, waren in hohem Grade aufgebracht, weil er mit dem Frieden zurückkam, den wir durch Erfahrung kennen gelernt haben. Denn viele wackere Männer haben wir verloren und sind selbst von den Dreißig vertrieben worden. Statt daß die Mauern zehn Stadien weit niedergebissen werden sollten, mußten sie gänzlich zerstört werden; statt daß er einen andern Vortheil auswirken wollte, mußten die Schiffe den Lakedämoniern ausgeliefert und die Mauern um den Peiräeus geschleift werden. Als nun diese Männer sahen, daß den Worten nach Frieden geschlossen, in der That aber die Demokratie gestürzt werde, erklärten sie: sie würden dies nicht zugeben; nicht deshalb, Männer von Athen, weil sie die Schleifung der Mauern bejammerten oder um die Auslieferung der Schiffe an die Lakedämonier sich grämten (denn das ging sie nicht mehr an, als einen jeden von Euch), sondern weil sie einsahen, daß auf diese Weise Eure freie Volksregierung gestürzt werden würde; auch nicht (wie Einige behaupten) weil sie den Abschluß des Friedens nicht wünschten, sondern weil sie einen für das athenische Volk vortheilhafteren schließen wollten. Sie glaubten, dies im Stande zu sein, und würden es auch bewerkstelligt haben, wenn sie nicht durch diesen Agoratos hier zum Tode gebracht worden wären. Als nun Theramenes und Eure übrigen Gegner merkten, daß es Männer gebe, welche

7) Kleophon war damals Strateg und wurde wahrscheinlich durch die Klage „wegen Verlassung des angewiesenen Platzes“ (Eph. 14. g. Akib. Einl.) von seinem Gegner verfolgt. (Meier und Schömann, d. att. Proc. S. 364.)

8) Strombichides war mehrmals Feldherr. Nach der Niederlage in Sicilien im Sommer des J. 412 befehligte er eine Flottenabtheilung erst von acht, dann von zwölf Schiffen, und suchte vergeblich dem Alkibiades entgegen zu wirken, welcher gemeinschaftlich mit dem Spartaner Chalkideus die Thier, Erythräer, Klazomenier und Milesier zum Abfalle brachte (Thuf. 8, 15—17). In dem darauf folgenden Winter segelte er mit 30 Schiffen nach Chios, um diese Insel wieder zu erobern (Thuf. 8, 30); von hier aus unternahm er im nächsten Frühjahr mit 21 Schiffen einen Zug nach Lampsakos und eroberte diese Stadt (Thuf. 8, c. 62).

den Umsturz der Volksherrschaft hindern und für die Freiheit ihnen entgetretenen würden, hielten sie es für besser, diese vor der wegen des Friedens zu haltenden Volksversammlung anzuklagen und in Gefahr zu bringen, damit in derselben Niemand

18 zu Gunsten der Freiheit ihnen widerspräche. Auf folgende Weise nun stellten sie ihnen nach: sie überredeten den Agoratos, als Angeber wider die Strategen und Taxiarchen aufzutreten, nicht etwa, Männer von Athen, weil er im mindesten der Vertraute derselben gewesen wäre (denn sie waren wahrlich nicht so ohne Verstand und ohne Freunde, daß sie bei der Betreibung so wichtiger Angelegenheiten dem Agoratos, der ein Sklave ist und von Sklaven stammt, als einem zuverlässigen und wohlgesinnten Manne sich beigeßelt hätten, sondern weil er jenen

19 ein tauglicher Angeber zu sein schien. Nun wünschen sie, daß er scheinbar ungern und nicht freiwillig als Angeber auftrete, damit seine Anzeige Euch glaubwürdiger erschiene. Daß er es aber freiwillig gethan hat, werdet Ihr, wie ich glaube, aus dem, was vorgegangen ist, erkennen. Sie sendeten nämlich in den Rath ^{9 a)}, der von den Dreißig im Amte war, den Theokritos, des Glaphosiktos Sohn. Dieser Theokritos war ein

20 vertrauter Freund des Agoratos. Der Rath vor den Dreißig aber war verdorben und wünschte, wie Ihr wißt, lebhaft eine oligarchische Verfassung ^{9 b)}. Der Beweis dafür ist, daß die meisten Mitglieder desselben später auch in dem Rathe unter den Dreißig saßen. Weshalb nun sage ich Euch dies? Damit Ihr wißt, daß die Beschlüsse jenes Rathes nicht mehr mit treuer Gesinnung gegen Euch abgefaßt, sondern ganz und gar auf den Umsturz der Volksherrschaft gerichtet waren, und damit

21 Ihr sie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ^{10 a)}. In diesem Rath ging nun Theokritos und machte im Geheimen die Anzeige ^{10 b)}, daß Mehrere sich verbunden hätten, um der damals

9 a) Ueber den Rath vergl. unten Eys. 16. für Mantitheos, Einleit.

9 b) Man vergl. die Aeußerung des Kleophon, die Eysias in der Rede gegen Nikomachos § 10 anführt.

10 a) Die von Bekker in den Text aufgenommene Conjectur ἡσσοι ist meiner Ansicht nach unnöthig.

10 b) Bei der entschiedenen Vorliebe der Athener für Rechtshandel jeder Art, bei ihrem Mißtrauen gegen ausgezeichnete Bürger darf es uns nicht wundern, daß das Gezücht der Angeber fast ebenso ungeschont sein Wesen trieb, als unter den Verberbtesten der römischen Kaiser. Rath und Volk waren stets bereit, Anzeigen anzunehmen, oft im Geheimen, wie im vorliegenden Falle. Bürger, Nichtbürger und selbst Sklaven konnten als Angeber auftreten; die letztern erhielten sogar zur Belohnung die Freiheit, wenn ihre Aussagen für wahr gehalten wurden (Eys. weg. d. Delb. § 16, für Kallias § 4). Mitunter wurden auch Geldsummen den Angebern ausgezahlt und häufig die Untersuchung gegen die Denuncianten ohne genaue Prüfung und mit einem Vorurtheile wider sie sofort eingeleitet (Eys. 6. geg. Andok. § 13, 43; Andok. von den Myster. § 27 f.; Heffter die athen. Gerichtsverf. S. 234 f.; Böckh Staatshaush. der Athener, I, S. 267).

betriebenen Aenderung der Verfassung entgegenzutreten; die Namen der Einzelnen werde er nicht nennen, da er sich ihnen eidlich verpflichtet habe und es Andere gäbe, welche die Namen mittheilen würden; er selbst werde das nicht thun.

Wenn nun diese Anzeige nicht nach bestimmter Verabredung 22 geschehen wäre: warum zwang denn da der Rath nicht den Theokritos, die Namen mitzutheilen, anstatt seine Anzeige ohne Nennung derselben zu machen? Er faßte nun folgenden Beschluß.

Beschluß.

Nach Abfassung desselben begaben sich die dazu gewählten 23 Mitglieder des Rathes in den Peiräeus, um den Agoratos zu holen ¹¹⁾; sie trafen ihn auf dem Markte und suchten ihn zu verhaften. Nikias, Nikomenes und einige andere Anwesende, welche sahen, daß die Sachen in der Stadt eben nicht zum Besten ständen, erklärten, daß sie die Verhaftung des Agoratos nicht zugeben würden, widersetzten sich, leisteten Bürgschaft und versprachen, ihn vor den Rath zu führen ¹²⁾. Die Abgeordneten 24 des Rathes schrieben die Namen derer, welche sich widersetzt und Bürgschaft geleistet hatten, auf und kehrten in die Stadt zurück. Agoratos aber und seine Bürgen setzten sich an den Altar zu Munychia ¹³⁾. Dort beriethen sie sich, was zu thun sei. Den Bürgen und allen Uebrigen schien es das Beste, den Agoratos möglichst schnell fortzuschaffen. Sie legten also zwei 25 Fahrzeuge bei Munychia vor Anker und baten den Agoratos auf alle Weise, sich aus Athen zu entfernen, erklärten, selbst mit wegschiffen zu wollen, so lange bis die Sache beigelegt wäre, weil er vielleicht, wenn er vor den Rath gebracht würde, durch die Folter gezwungen werden könnte ¹⁴⁾, die Namen derjenigen Athener zu nennen, welche ihm von denen angegeben

11) Theokritos hatte auf jeden Fall verabredeter Maßen den Agoratos als denjenigen genannt, der nähere Auskunft über die einzelnen Theilnehmer der Verschwörung geben könnte.

12) Das Verfahren der Mitglieder des Rathes und der Freunde des Agoratos ist ganz so, wie das, was dann beobachtet zu werden pflegte, wenn Jemand einen Freien als Sklaven in Anspruch nehmen und ihn abführen wollte. Wenn sich dieser Abführung Jemand widersetzte, mußte Bürgschaft geleistet und die Sache gerichtlich entschieden werden. Vgl. Meier u. Schöm. S. 397.

13) In Munychia, einem der drei athenischen Häfen, stand ein Tempel der Artemis, welcher als Asyl bekannt war. Hierher flohen unter Andern gewöhnlich die Trierarchen, wenn sie sich beeinträchtigt glaubten, und baten von da aus das Volk um Gerechtigkeit (Demosth. v. d. Kr. S. 252). Das bekannteste der athenischen Asyls war das Theseion in der Stadt, bei welchem die von ihren Herrn gemißhandelten Sklaven Schutz zu suchen pflegten. (Vergl. Plut. Theseus 35.)

14) Agoratos war zwar, wie die Verhältnisse, unter denen er hier auftritt, und besonders § 61 zeigen, gewiß nicht mehr wirklicher Sklave, sondern freigelassen. Dessenungeachtet konnte er gefoltert werden. Denn nur die Folterung der athenischen Bürger war verboten oder konnte doch nur in äußerst wichtigen Fällen nach einem besondern Volksbeschluß erfolgen; von der Folterung freier

würden, die ihre schlimmen Absichten in der Stadt durchsetzen
 26 wollten. Ungeachtet aber jene ihn hierum baten, die Schiffe
 herbeischafften und selbst bereit waren, mit wegzuschiffen, wollte
 Agoratos ihnen doch nicht folgen. Und wenn nun, Agoratos,
 die Sache nicht von Dir vorbereitet war und Du nicht die
 Gewißheit gehabt hättest, daß Dir nichts begegnen würde:
 warum gingst Du denn da nicht weg, als die Fahrzeuge herbei-
 geschafft und Deine Bürgen bereit waren, mit Dir fortzuschiffen?
 Denn noch war es Dir möglich, noch hatte der Rath keine
 27 durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Zuerst nämlich waren
 sie Athener, so daß sie nicht fürchten durften, gefoltert zu
 werden; dann waren sie bereit, ihr Vaterland zu verlassen und
 mit Dir fortzuschiffen, weil sie dies für erspriesslicher hielten,
 als daß viele wackere Bürger durch Dich widerrechtlich in das
 Verderben geriethen; Du aber ließt zuerst Gefahr, gefoltert zu
 werden, wenn Du da bliebst, ferner hattest Du gar nicht einmal
 28 ein Vaterland zu verlassen. Demnach war es auf jede Weise
 zuträglich für Dich, als für jene, fortzuschiffen, wofern es
 nicht etwas gab, worauf Du bautest. Jetzt aber hast Du
 nach Deinem Vorgeben unfreiwillig, in der That aber freiwillig
 viele wackere Athener gemordet. Daß aber Alles vorbereitet
 war, wie ich sage, dafür sind Zeugen da, und auch der Beschluß
 des Rathes selbst wird gegen Dich Zeugniß ablegen.

B e s c h l u ß.

29 Als nach der Abfassung dieses Beschlusses die Abgeordneten
 des Rathes nach Munychia kamen, stand Agoratos freiwillig
 von dem Altar auf; gleichwohl behauptet er jetzt, er sei gewalt-
 30 sam von demselben weggerissen worden. Nachdem er vor den
 Rath gebracht war, zeichnete er zuerst die Namen seiner Bürgen
 auf, ferner die der Strategen und Taxiarchen, dann noch die
 einiger andern Bürger. Dies war der Anfang des ganzen
 Unglückes. Daß er die Namen aufgezeichnet hat, wird er, wie
 ich glaube, selbst zugestehen, wo nicht, so werde ich ihn durch
 den Augenschein überführen. Antworte mir nun¹⁵⁾.

F r a g e.

31 Nun verlangten sie, Männer des Gerichts, daß er die
 Namen noch Mehrerer aufzeichnen solle. So entschieden
 richtete der Rath alle seine Anstrengungen darauf, ihm Uebles
 zuzufügen, daß beschlossen wurde, er habe die Wahrheit noch

Nichtbürger hingegen haben wir mehrere Beispiele. Vergl. unten 27; Wachsm.
 hellen. Alterthumsk. I, 1, S. 333 f.; Meier u. Schöm. S. 685; Heffter S. 313;
 Platner der Proceß, S. 237.

15) Beispiele von Fragen des Sprechers an seinen Gegner sind in dieser
 Rede § 32, Eph. 22. wider die Kornhändler § 5, 12. wider Cratosth. § 25.

nicht vollständig genug zur Anzeige gebracht ¹⁶). Diese Alle hat er also freiwillig aufgezeichnet, ohne dazu gezwungen zu sein, und dann noch andere Bürger dazu aufgeschrieben ¹⁷). Als nun die Volksversammlung zu Munychia in dem Theater ³² gehalten wurde ¹⁸), sorgten Einige dafür, daß die Anzeige in Betreff der Strategen und Tariatzen auch vor dem Volke gemacht würde (denn in Betreff der Uebrigen genügte die Anzeige vor dem Rathe), mit solchem Eifer, daß sie ihn auch dort vor das Volk führten. Antworte mir, Agoratos. Ich glaube, Du wirst nicht leugnen, was Du in Gegenwart aller Athener gethan hast.

F r a g e.

Er gesteht es zwar selbst ein, indessen sollen Euch auch die ³³ Volksbeschlüsse vorgelesen werden.

B e s c h l u ß.

Daß nun Agoratos hier die Namen jener Männer sowohl im Rathe, als in der Volksversammlung zur Anzeige brachte und ihr Mörder ist, wißt Ihr nun wohl, wie ich denke. Daß er aber alles Uebel, was den Staat betroffen, veranlaßt hat und nicht von einem Einzigen bemitleidet zu werden verdient, glaube ich Euch in den Hauptpunkten darlegen zu können. Als nämlich jene verhaftet und in Fesseln gelegt waren, schiffte ³⁴ Eysandros in Eure Häfen, da wurden Eure Schiffe den Lakedämoniern ausgeliefert, die Mauern zerstört, die Dreißig eingesezt, und das größte Unheil kam über die Stadt. Als aber ³⁵ die Dreißig gewählt waren, ließen sie sofort das Urtheil über dieselben im Rathe fällen, obwohl das Volk beschlossen hatte,

16) Der Ausdruck enthält eine bittere Ironie; hätte der Rath den Agoratos um seiner selbst willen verhaftet, so würde er ihn sofort nach dem Geständniß einer gegen den Staat gerichteten Verbindung und nach seiner Denunciation der Räubersführer haben hinrichten lassen. Da er aber bloß festgenommen worden war, um als Werkzeug wider die Gegner der Oligarchie gebraucht zu werden, die man auf Grund seines falschen Zeugnisses aus dem Wege räumen wollte, so dachte der Rath gar nicht an seine Bestrafung, sondern ermunterte ihn zu neuen Anzeigen.

17) Der Kläger unterscheidet hier strenge. Zu der Anzeige wider die § 30 Genannten war Agoratos nicht gezwungen, weil er sich derselben durch die Flucht leicht hätte entziehen können; bei der spätern dagegen fand allerdings Zwang statt, weil er sich schon in der Gewalt des Rathes befand. Agoratos aber wollte sich damit vertheidigen, daß er für die gemachten Denunciationen überhaupt nicht verantwortlich sein könne, weil er sie nicht freiwillig, sondern gezwungen gemacht habe.

18) In früherer Zeit wurden die Volksversammlungen auf der Pnyx gehalten, einem auf dem Hügel Eukabettos, der Akropolis und dem Areiopagos gegenüber liegenden freien Plage; später meistens in dem Theater des Dionysos in der Stadt. Zuweilen fanden sie auch, wie hier, an andern Orten statt, z. B. in Kolonos, einem Heiligthume des Neptun. Thuk. 8, 67. Das Theater zu Munychia war nach Thuk. 8, 93 dem Dionysos geweiht.

daß dies in einem Gerichtshofe vor zwei tausend Richtern geschehen solle ¹⁹). Ließ mir den Beschluß vor.

Beschluß.

- 36 Wäre nun ihre Sache vor einem Gerichtshofe verhandelt worden, so würden sie leicht freigesprochen worden sein; denn Ihr hattet Alle schon eingesehen, in welches Uebel die Stadt gerathen war, wobei Ihr nicht einnal mehr helfen konntet. Nun aber brachte man sie vor den Rath unter den Dreißig. Das Urtheil wurde auf die Art gesprochen, die Ihr selbst kennt.
- 37 Die Dreißig nämlich saßen auf den Stufen, wo jetzt die Prytanen sitzen ²⁰). Zwei Tische standen vor ihnen; die Stimmen durften nicht in die Stimmurnen, sondern mußten offen auf diese Tische gelegt werden, die freisprechenden auf den ersten, die verurtheilenden auf den letzten ²¹). Wie konnte da irgend einer
- 38 von ihnen gerettet werden? Mit einem Worte — Alle, die unter den Dreißig vor den Rath kamen, um gerichtet zu werden, sind zum Tode verurtheilt und nicht ein einziger ist freigesprochen worden, außer diesem Agoratos hier. Diesen ließen sie los als einen, der ihnen Gutes erwiesen hatte. Damit Ihr aber erfahrt, wie Viele durch ihn getödtet worden sind, will ich Euch ihre Namen vorlesen.

N a m e n.

- 39 Als nun, Männer des Gerichts, das Todesurtheil über sie gesprochen war und sie sterben mußten, ließ der eine seine Schwester in das Gefängniß kommen, der andere seine Gattin, ein dritter seine Mutter, oder was ein jeder für Angehörige hatte, um vor ihrem Ende zum letzten Mal die Ihrigen zu
- 40 umarmen. Auch Dionysodoros ließ meine Schwester, seine Gattin, zu sich in das Gefängniß kommen. Als sie es erfuhr, kam sie, in ein schwarzes Gewand gehüllt, wie es sich für sie
- 41 ziemte, da ihr Gatte in so unglücklicher Lage sich befand. In

19) Diese Maßregel der Dreißig, angeklagte Bürger den gewöhnlichen Gerichtshöfen zu entziehen und ihre Sache dem Rathe zur Entscheidung zu übergeben, war eine tyrannische Verletzung der bestehenden Rechtsverfassung, nach welcher athenische Bürger nur von dem Geschwornen-Gericht athenischer Bürger gerichtet werden durften; sie bestätigt aber das, was Kleophon dem Rathe zum Vorwurf gemacht hatte, daß nämlich die Mitglieder desselben Freunde der Oligarchie wären (Pyl. g. Nikom. § 10). Ueber die Zahl der Richter in den gewöhnlichen Gerichtshöfen vergl. Meier u. Schöm. S. 139; Heffter d. athen. Gerichtsverf. S. 53. Wir lernen aus dieser Stelle, daß in außerordentlichen Fällen dieselbe durch einen besondern Volksbeschluß festgesetzt wurde.

20) Ueber die Prytanen vergl. Pyl. G. g. Andok. § 29, Anm. 29.

21) Geseslich wurde folgendermaßen abgestimmt. Jeder Richter erhielt zwei Stimmzeichen, meistens schwarze oder weiße Steinchen, von denen das eine die Verurtheilung, das andere Freisprechung bezeichnete. Neben den Rednerbühnen standen zwei Gefäße, ein kupfernes, in welches die Zeichen geworfen wurden, durch welche man sein Urtheil abgab, und ein hölzernes, in das man die ungiltigen legte. Auf diese Weise war es unmöglich, daß die umstehenden sehen konnten, wie man stimmte.

Gegenwart meiner Schwester ordnete Dionysodoros seine häuslichen Angelegenheiten, wie es ihm gut schien, erklärte, daß dieser Agoratos hier an seinem Tode Schuld sei, und gab mir und seinem Bruder Dionysios und allen seinen Freunden den Auftrag, ihn an demselben zu rächen. Und seiner Frau, die er für schwanger hielt, machte er es zur Pflicht, wenn sie einen Sohn gebären sollte, es diesem zu sagen, daß Agoratos seinen Vater getödtet habe, und ihn aufzufordern, für ihn an seinem Mörder Rache zu nehmen. Die Wahrheit meiner Aussagen werde ich durch Zeugen erweisen.

Z e u g e n.

Diese haben also, Männer von Athen, wegen einer Anzeige des Agoratos wider sie den Tod gelitten. Ihr wißt nun wohl, glaube ich, wie viel Unheil über die Stadt kam, nachdem die Dreißig dieselben aus dem Wege geräumt hatten. An alle dem ist Agoratos Schuld, da er jene Männer gemordet hat. Kummer ergreift mich zwar, wenn ich an das traurige Loos der Stadt erinnern soll; doch ist es im gegenwärtigen Augenblicke nothwendig, Männer des Gerichts, damit Ihr einseheth, wie sehr es sich für Euch ziemt, mit dem Agoratos Mitleid zu haben! Ihr wißt ja, was für Männer die aus Salamis hergebrachten Bürger²²⁾ waren und wie Viele und auf welche Weise sie durch die Dreißig ihren Untergang fanden; Ihr wißt, wie Viele aus Eleusis dasselbe Schicksal hatten. Gedenket auch derer, welche hier aus persönlicher Feindschaft in das Gefängniß geschleppt wurden, welche, ohne dem Staate irgend etwas Uebles zugefügt zu haben, auf die schimpflichste und ruhmloseste Weise unkommen mußten²³⁾, von denen Einige greise Eltern hinterließen, welche von ihren Kindern im Alter ernährt und nach ihrem Tode bestattet zu werden hofften, Andere unausgestattete Schwestern, Andere endlich kleine, noch vielfacher Pflege bedürftige Kinder. Welche Meinung würden wohl diese von dem Agoratos haben, Männer des Gerichts, wie würden sie, wenn es bei ihnen stände, wohl stimmen, da sie durch diesen der theuersten Güter beraubt worden sind? Dazu kommt noch, daß die Mauern geschleift, die Schiffe den Feinden ausgeliefert, die Schiffswerften zerstört wurden und die Lakedämonier Cure Akropolis inne hatten und die Gesamtmacht der Stadt so gebrochen war, daß sie sich von der kleinsten Stadt durch Nichts unter-

22) Vergl. Euf. 12. gegen Eratosth. § 52, Anm.

23) Alle Schriftsteller stimmen in den Angaben über die Gewaltthätigkeit und die Mordlust der Dreißig überein. Man vergl. Xenoph. griech. Gesch. 2, 3 f.; Xenoph. Denkwürd. des Sokr. 1, 2. § 31—38; 4, 4. § 5, 6; Plut. Euf. c. 15; Plat. Werth. des Sokr. c. 20; Diob. 14, 4—6. 32 f.; Aesch. von der Verleß. der Gesandtenpfl. c. 21, 51, 52; Isokr. Areopag. c. 25; Just. 5, 9. 10; Valer. Max. 4, 1 u. a.

- 47 schied ²⁴). Außerdem habt Ihr Euer Privat-Vermögen verloren, und endlich wurdet Ihr selbst in Masse von den Dreißig aus Eurer Vaterlande vertrieben. — Jene wackern Männer sahen dies voraus und erklärten deshalb, Männer des Gerichts,
- 48 daß sie den Abschluß des Friedens nicht zugeben würden. Diese nun, die der Stadt Gutes erweisen wollten, hast Du, Agoratos, durch die Anzeige vor dem Rathe, daß sie gegen das Volk Umtriebe machten, getödtet und bist dadurch der Urheber aller Leiden geworden, welche die Stadt betroffen haben. Möge also jetzt ein jeder von Euch sich an sein besonderes Unglück und an das gemeinsame des Staates erinnern und den Urheber desselben züchtigen!
- 49 Begierig bin ich, zu erfahren, Männer des Gerichts, was er zu seiner Bertheidigung vor Euch wird anzuführen wagen. Er muß nämlich darthun, daß er diese Männer nicht angegeben und ihren Tod nicht veranlaßt hat, und das wird er wohl
- 50 nicht im Stande sein. Denn zuvörderst zeugen die Beschlüsse des Rathes und des Volkes wider ihn, welche ausdrücklich von dem sprechen, was Agoratos angegeben hat; dann sagt das Erkenntniß, durch welches er unter den Dreißig freigesprochen wurde, ausdrücklich: „weil seine Anzeige der Wahrheit gemäß zu sein schien.“ Lies vor.

Beschlüsse. Klageschrift. Erkenntniß.

- 51 Daß er die Anzeige nicht gemacht habe, wird er also auf keine Weise darthun können; er muß folglich nachweisen, daß er sie deshalb mit Recht gemacht habe, weil er gesehen, daß sie schlimme, dem Volke nachtheilige Pläne verfolgt hätten. Meiner Meinung nach wird er aber dies auch nicht versuchen. Denn wenn sie dem Volke Schaden zugefügt hätten, dann würden wahrlich die Dreißig sie nicht aus Furcht vor dem Umsturz der Demokratie und zu Gunsten derselben gestraft und getödtet, sondern nach meiner Meinung gerade das Gegentheil hiervon gethan haben.
- 52 Aber vielleicht wird er behaupten, wider Willen so viel Uebles verübt zu haben. Jedoch bin ich nicht der Ansicht, daß Ihr, wenn Euch Jemand — sei es auch noch so unfreiwilig — Uebel zugefügt hat, die gar nicht größer sein können, Euch deshalb nicht rächen dürftet. Auch müßt Ihr Euch daran erinnern, daß Agoratos, ehe er vor den Rath geführt wurde, sich hätte retten können, als er an dem Altar zu Munychia saß. Denn die Fahrzeuge waren herbeigeschafft und seine Bürger

24) Ueber die Besetzung der Burg durch die Spartaner vergl. Lys 12. gegen Eratosth. § 94, Anm. 67. Die Schiffswerfte hatten die Athener mit einem Aufwande von mehr als tausend Talenten gebaut; die Dreißig gaben sie zum Abbruch für drei Talente weg. Isokr. Areopag. c. 27.

bereit, mit ihm wegzugehen. Hättest Du diesen Folge geleistet 53 und mit ihnen wegschiffen wollen, dann würdest Du weder freiwillig noch unfreiwillig so viele Athener gemordet haben. Du liebest Dich aber von denen gewinnen, die Dich damals gewonnen hatten²⁵⁾, und glaubtest große Vortheile von ihnen zu erhalten, wenn Du nur die Namen der Strategen und Taxisarchen angäbest. Deshalb sollst Du keine Nachsicht bei uns finden, da auch die bei Dir keine gefunden haben, welche Du getödtet hast. Hippias der Thasier und Xenophon der 54 Skarier, welche unter derselben Anschuldigung²⁶⁾ wie dieser vor den Rath gefordert waren, litten den Tod, Xenophon, nachdem er gefoltert war²⁷⁾, Hippias aber auf die gewöhnliche Art, weil sie den Dreißig der Rettung unwerth zu sein schienen (denn sie hatten keinen Athener in das Verderben gebracht), Agoratos aber wurde freigesprochen, weil sie der Meinung waren, daß er ihnen etwas sehr Unangenehmes erwiesen habe.

Wie ich höre, schreibt er auch dem Menestratos einen Theil 55 dieser Anklage zu. Die Sache mit dem Menestratos verhält sich folgendermaßen: Dieser Menestratos wurde von dem Agoratos angezeigt, verhaftet und in Fesseln gelegt. Es war aber Hagnodoros, der Amphitropaier²⁸⁾, ein Gemeinde-Genosse des Menestratos und mit dem Kritias²⁹⁾, dem Mitgliede der Dreißig, verschwägert. Dieser wollte, als die Volksversammlung in dem Theater zu Munychia gehalten wurde, einerseits, daß Menestratos gerettet werde, andererseits, daß möglichst Viele angezeigt und dadurch zu Grunde gerichtet würden, und führte ihn vor das Volk. Man gewährte ihm Sicherheit durch folgenden Beschluß.

B e s c h l u ß.

Nach Abfassung dieses Beschlusses denuncierte auch Menestratos 56 und zeichnete noch andere Bürger auf. Die Dreißig ließen ihn zwar frei, wie den Agoratos hier, „weil seine Anzeige der Wahrheit gemäß schien,“ aber Ihr habt ihn, da er lange nachher vor Gericht stand, mit Recht als einen Mörder zum Tode

25) Von dem Rathe.

26) Agoratos war dem Rathe von seinem Freunde Theokritos als Mitglied der in Rede stehenden geheimen Verbindung genannt worden und mußte deshalb ebenfalls vor Gericht gestellt werden. Von dem Hippias und Xenophon ist mir nichts bekannt. Thasos ist eine durch ihre Goldbergwerke bekannte Insel in der Nähe der makedonischen Küste, Skaria eine zum Stamme Aegetis gehörige attische Gemeinde.

27) Die Tortur wurde mitunter gegen Verurtheilte als Strafschärfung angewendet.

28) Die Gemeine Amphitrope gehörte zu dem Stamme Antiochis.

29) Hagnodoros ist nicht bekannt; über Kritias vergl. *Usl.* 12. wider Eratosth. § 44, *Anm.* 26. Gegen einen Menestratos hatte Eufias eine Rede geschrieben, aus welcher Harpokration einige Worte citirt; auch ist unter denen, welche von Leukros wegen Hermen-Verstümmelung denunciirt wurden, ein Menestratos. *Andok. üb. d. Myster.* § 35; *Harpokr. u. d. W. προθεμία.*

verurtheilt, ihn dem Henker übergeben, und er wurde durch
 57 Stockschläge getödtet³⁰⁾. Da nun jener hingerichtet worden ist,
 so wird sicherlich mit Recht auch Agoratos sterben, welcher³¹⁾
 durch Aufzeichnung des Menestratos den Tod desselben veranlaßt
 hat; und wer ist wohl mehr an dem Tode der von Menestratos
 58 Aufgezeichneten Schuld, als derjenige, der ihn in eine solche
 Noth gebracht hat? Ganz unähnlich aber ist er nach meinem
 Bedünken dem Aristophanes von Chollidä³²⁾, welcher damals
 für ihn Bürge wurde, die Fahrzeuge herbeigeschafft hatte und
 bereit war, mit ihm wegzuschiffen. So viel an ihm lag,
 wärest Du gerettet worden und hättest weder einen einzigen
 Athener ins Verderben gestürzt, noch wärest Du selbst in so
 59 große Gefahren gerathen. Nun hattest Du aber die Frechheit,
 sogar Deinen Ketter aufzuzeichnen, und hast ihm und Deinen
 übrigen Bürgen den Untergang bereitet; Einige verlangten,
 man solle ihn als einen unechten Athener foltern, und über-
 redeten das Volk zu folgendem Beschlusse.

B e s c h l u ß.

60 Hierauf gingen die, welche damals diese Angelegenheiten
 betrieben, zu dem Aristophanes und baten ihn, Anzeigen zu
 machen, sich dadurch zu retten und sich nicht der Gefahr aus-
 zusetzen, in einer Klage wegen Eindrängung in das Bürger-
 thum³³⁾ die schwersten Strafen zu leiden. Der aber wies
 das durchaus zurück; so redlich handelte er gegen die Ver-
 hafteten und das athenische Volk, daß er lieber sterben, als
 Anzeigen machen und Bürger widerrechtlich ins Verderben
 61 stürzen wollte. Solche Männer waren Aristophanes, der auch
 durch Dich umgekommen ist, und der gefolterte Xenophon und

30) Die zum Tode Verurtheilten mußten gewöhnlich den Giftbecher trinken, doch wurden sie auch durch das Schwert, den Strick, durch Stockschläge oder durch das Hinabstürzen in eine mit spitzen Pfählen versehene Grube hingerichtet. — *ὄρω*, welches die meisten Handschriften und die älteren Ausgaben haben, halte ich für richtig und glaube nicht, daß man mit Bekker nach *cod. c.* eine Lücke annehmen darf.

31) Für *ὄρω* lese ich *ὄρω*.

32) Chollidä, ein attischer Demos, zu der Phyle Aegeis gehörig.

33) Vor Perikles konnte jeder Athener auf das Bürgerrecht Anspruch machen, dessen Vater oder Mutter bürgerlicher Abkunft waren; durch ihn wurde ein später unter dem Archontat des Eukleides von Aristophon erneuertes Gesetz gegeben, daß nur die von Bürgern und Bürgerinnen erzeugten Kinder das Bürgerrecht haben sollten (Athen. XIII, p. 285). Wer gegen dieses Gesetz fehte und sich widerrechtlich in die Zahl der Bürger eindrängte, konnte durch Abstimmung seiner Gemeindegengenossen ausgestoßen oder durch die öffentliche Klage „wegen Eindrängung in das Bürgerthum (*γραπή βεβίας*)“ verfolgt werden. Die Klageform war gewöhnlich *Graphe*, *Phasis* oder *Eubeiris*, seltener *Eisangelie*; sie war unschätzbar und der Verurtheilte verfiel mit Leib und Leben dem Staate. Eine Zeit lang hatten die Nautodiken die Gerichts-Hegeemonie in derselben. Meier u. Schöm. d. att. Proc. S. 84, 193, 263, 347; Heffter S. 163; Platner Beiträge zur Kenntniß des att. Rechtes S. 188.

Hippias der Thasier. Du wußtest von ihnen Nichts, aber in der Ueberzeugung, daß Du nach ihrem Untergange an der damals eingerichteten Staatsverwaltung Theil nehmen würdest, hast Du viele treffliche Athener aufgezeichnet und getödtet.

Nun will ich zeigen, Ihr Richter, welcher Männer Ihr 62 durch den Agoratos beraubt worden seid. Wenn ihrer nicht zu viele wären, so würdet Ihr dies von jedem Einzelnen hören, so aber von Allen zusammen. Einige von ihnen überlieferten, nachdem sie Eure Feldhern gewesen waren, oftmals ihren Nachfolgern die Stadt mächtiger, Andere haben bei der Verwaltung wichtiger Aemter, sowie bei der oft übernommenen Ausrüstung von Kriegsschiffen niemals einen entehrenden Vorwurf sich zugezogen. Einige sind noch am Leben und gerettet worden. 63

Wiewohl dieser sie grausam dem Tode überliefert hatte und das Urtheil schon über sie gesprochen war, so beschirmte sie doch das Glück und ihr Schutzgeist; denn da man ihrer noch nicht habhaft geworden war, flohen sie von hier, ohne die Entschcheidung abzuwarten, kehrten dann mit heim von Phyle und stehen jetzt bei Euch als wackere Männer in Ehren.

So waren die, welche Agoratos theils getödtet, theils landes- 64 flüchtig gemacht hat. Und wer ist er selbst? Ihr müßt wissen, daß er ein Sklave ist ³⁴⁾ und von Sklaven stammt, auf daß Ihr sehet, was für ein Mensch Euch gemißhandelt hat. Sein Vater war Cumares, und dieser Cumares war ein Sklave des Nikokles und des Antikles ^{35 a)}. Die Zeugen dafür mögen vortreten.

Zeugen.

Die vielen Schlechtigkeiten und Schändlichkeiten, die er und 65 seine Brüder ausgeübt haben, anzuführen, Männer des Gerichts, würde viele Mühe machen. In Betreff seiner verleumderischen Anklägeri darf ich nicht erst einzeln angeben, wie oft er öffentliche oder Privat-Klagen angestellt und wie viele Güter-Verzeichnisse ^{35 b)} er eingereicht hat. Denn Ihr habt ihn ja insgesammt, sowohl in der Volksversammlung als vor Gericht, der verleumderischen Anklägeri ³⁶⁾ für schuldig erklärt und er

34) Dies ist eine rednerische Uebertreibung. Die Freiheit mußte Agoratos, wie sich aus der ganzen Rede ergibt, damals bestimmt schon erhalten haben, wenn er sich auch, wie Lysias beweist, das Bürgerrecht ungebührlicher Weise angemast hatte.

35 a) Ein Antikles wird als Käufer eines dem Megarer Apollodoros von dem Volke geschenkten Ackerstückes genannt. Lys. 7. über den Delbaum § 4.

35 b) Man vergleiche über Aufzeichnung des Vermögens säumiger Staatsschuldner und das darauf folgende Rechtsverfahren Lys. 9. für den Krieger, Einleit., und Meier u. Schöm. S. 233 u. f.

36) Wegen „verleumderischer Anklägeri (*αυτοκαταλαλαξίας*)“ konnten diejenigen durch eine öffentliche Klage verfolgt werden, welche ihres Privat-Vorthells wegen Andere mit der Anstellung von grundlosen Klagen bedrohten oder dieselben wirklich anstellten. Die Klage war schätzbar und es wurde nicht selten auf den Tod, gewöhnlicher aber auf eine Geldstrafe erkannt.

- wurde zu einer Strafe von 10,000 Drachmen verurtheilt ³⁷).
 66 Darüber habt demnach zur Genüge Ihr Alle Zeugniß abgelegt. Und ein solcher Mensch unterfing sich, mit Gattinnen von Bürgern die Ehe zu brechen und freie Frauen zu verführen. Er ward als Ehebrecher ertappt, und darauf steht der Tod ³⁸). Für die Wahrheit meiner Aussagen rufe Zeugen vor.
 Zeugen.
- 67 Es waren ihrer im Ganzen, Männer des Gerichts, vier Brüder; der älteste von ihnen wurde in Sicilien dabei ergriffen, als er den Feinden Feuer-Signale gab, und auf Befehl des Lamachos ³⁹) durch Stockschläge getödtet. Der zweite hatte von hier einen Sklaven nach Korinth entführt; als er aber von dort die Tochter einer Bürgerin zum Verkauf wegfürte, wurde er ertappt, in das Gefängniß geworfen und hingerichtet ⁴⁰).
- 68 Den dritten führte Phainippides hier als einen Kleiderdieb in Haft ⁴¹). Ihr sprach über ihn Recht, verurtheilte ihn zum Tode und übergab ihn dem Henker zur Hinrichtung durch Stockschläge. Daß ich die Wahrheit sage, wird er wohl selbst zugestehen; auch wollen wir Zeugen beibringen.
 Zeugen.
- 69 Wie sollte es nun nicht Euer Aller Pflicht sein, ihn zu verurtheilen? Denn wenn jeder von jenen wegen eines Vergehens

37) Gegen 2300 Rthlr. Ueber die Straf gelder, welche keinen unbedeutenden Theil der athenischen Staats-Einnahme ausmachten, vergl. Böckh, d. Staatsch. der Athener B. 1, S. 368, 402, 411.

38) Man vergl. Lys. 1. über die Tödt. des Eratosth. Einl. u. § 30, 49; Demosth. g. Aristokr. 637.

39) Lamachos, der Sohn des Xenophanes, war einer der redlichsten und muthigsten Feldherrn der Athenenser während des peloponnesischen Krieges. Wenn auch Aristophanes ihn mitunter wegen seiner lärmenden Kraftworte und seiner Freude an glänzender Rüstung verspottet (Acharn. 566) und seinen Kriegsmuth als ein Hinderniß des Friedens betrachtet (Friede 472, Acharn. 269, 572, 614), so ist doch die Uneigennützigkeit zu rühmen, mit der er sein Feldherrnamt verwaltete. (Plut. Vorsch. d. Staatsverw. 9, 272 R. U.) Im Sommer 424 verlor er bei einer Expedition in das schwarze Meer, als er im Gebiete von Heraklea gelandet war, seine zehn Schiffe durch eine plötzliche Ueberschwemmung des Flusses Raches, durch welche sie losgerissen und an Klippen geworfen wurden (Thuk. 4, c. 75; Diod. 12, 72). Die Athener, die sonst nur zugern für zufällige Unglücksfälle im Kriege die Strategen strafen, entzogen ihm ihr Vertrauen nicht. Dies zeigt sich dadurch, daß er zu den Bürgern gewählt wurde, welche den durch Nikias mit den Katakaboniern abgeschlossenen Frieden und das darauf folgende Waffenbündniß als Zeugen und Bürgen beschworen (Thuk. 5, 19 u. 24). Im Frühling des Jahres 415 erhielt er mit Nikias und Alkibiades die Anführung der Flotte von sechszig Schiffen, welche die Athener nach Sicilien sendeten, um den Eggestäern gegen die Seltunier beizustehen (Thuk. 6, 8; Diod. 12, 84). Im folgenden Jahre fand er in einem siegreichen Gefechte bei der Belagerung von Syrakus seinen Tod (Thuk. 6, 101; Diod. 13, 8).

40) Vergl. Lys. 10. wider Theomnestos 1, § 10, Anm. 8.

41) Er wendete gegen ihn die Apagoge an, über welche in der Einleitung gesprochen ist. Ueber Kleiderdiebstahl vergl. Lys. 10. wid. Theomn. § 10, Anm. 8.

des Todes schuldig erachtet wurde, so müßt Ihr doch gewiß diesen, der gegen das Gemeinwesen ebenso, wie gegen jeglichen von Euch so viele Verbrechen verübt hat, von denen die Gesetze jedes mit dem Tode bestrafen, unbedingt zum Tode verurtheilen.

Er wird aber anführen, Männer des Gerichts, und Euch 70 damit zu täuschen versuchen, daß er unter den Vierhundert den Phrynichos⁴²) getödtet und das Volk ihn dafür zum athenischen Bürger gemacht habe; aber er lügt, Ihr Richter; er hat weder den Phrynichos getödtet, noch hat ihn das Volk zum athenischen Bürger gemacht. Dem Phrynichos nämlich stellten Thrasybulos 71

42) Phrynichos war von niederer Abkunft und lebte anfänglich als Hirt auf dem Lande; später kam er in die Stadt und suchte durch Anklägeri sich Einfluß und wohl auch Unterhalt zu verschaffen. Es wird wenigstens erzählt, daß er wegen Sykophantie einmal vor Gericht gezogen und mit einer Geldbuße bestraft worden sei (Eyl. 20. für Polyst. § 11, 12). Später indessen wußte er sich ein bedeutendes Ansehen zu verschaffen und wurde ein vorzüglich einflußreiches Mitglied der oligarchischen Partei. Er war einer der Feldherrn, welche im September des Jahres 412 mit einer Flotte von 48 Schiffen von Samos nach Miletos segelten, dort landeten und in einem Treffen über die Milesier und ihre Verbündeten den Sieg davontrugen. Als seine Mitfeldherrn eine zur Unterstützung von Milet herbeigekommene peloponnesische Flotte über-eilt angreifen wollten, verhinderte er diese Unbesonnenheit und veranlaßte sie zur Rückkehr nach Samos. Thukydides ertheilt seiner Umsicht bei dieser Gelegenheit großes Lob. „Phrynichos,“ sagt er, „erprobte sich nicht allein in „diesem Falle, sondern auch später in allen ihm aufgetragenen Geschäften als „einen nicht unverständigen Mann.“ (S. 27.) Sein Benehmen bei den nächst-folgenden Ereignissen entspricht zwar diesem günstigen Urtheile, da es allerdings klug genannt werden muß, zeigt aber einen Egoismus, der Abscheu erregt. Er blieb nämlich Oberbefehlshaber der in Samos vereinigten Flotte und wirkte den Anträgen des Alkibiades, ihn zurückzurufen und eine Oligarchie einzurichten, mit aller Macht entgegen. Als aber Peisandros und die übrigen Mitglieder der aristokratrischen Partei darauf eingingen, verrieth er dem Befehlshaber der Lakedämonier Astyochos aus Furcht vor der Rache des Alkibiades die Unterhandlungen desselben mit dem Tissaphernes und theilte ihm sogar einen Plan mit, wie er sich des wenig befestigten Samos und der ganzen athenischen Flotte bemächtigen könne (Thuk. 8, 50 f.). Als die Aristokraten beschlossen hatten, sich zwar von Alkibiades loszusagen, aber doch die Demokratie zu stürzen, schloß sich Phrynichos ihnen wider an und trug zu der Einsetzung der Vierhundert wesentlich bei (vergl. unten § 73). „Auch Phrynichos zeigte vor Allen einen aus-„gezeichneten Eifer für die Oligarchie und war, nachdem er sich einmal für die „Sache erklärt hatte, bei weitem am zuverlässigsten.“ (Thuk. 8, 68.) Da das Heer in Samos der Demokratie treu blieb, wünschten die Vierhundert, möglichst schnell einen Frieden mit den Lakedämoniern zu Stande zu bringen, und deshalb gingen, nachdem der erste Versuch dazu ohne Erfolg geblieben war, Phrynichos nebst Antiphon und zehn Anderen nach Lakedämon. Während seiner Abwesenheit wuchs die Unzufriedenheit vieler Bürger mit der neuen Verfassung, die durch Theramenes und einige andere Mitglieder der Vierhundert angefaßt worden war. Daher wurde er nach seiner Rückkehr auf dem Markte in der Nähe des Rathsgebäudes ermordet (Thuk. 8, 92; Eyl. g. Leofr. c. 30; Plut. Alkib. 35; Eyl. 25. weg. Auflös. der Volksreg. § 9). In der Angabe der genauern Umstände seines Todes weichen die Schriftsteller von einander ab. (Vergl. darüber Meier de bon. damn. S. 181, Anm. 68; Krüger zu Dionys. Historiogr. S. 384, Anm.; Sievers Comment. histor. etc. S. 74, Anm. 96.)

der Kalydonier und Apollodoros von Megara ⁴³⁾ gemeinschaftlich nach. Als sie ihm begegneten, schlug Thrasybulos auf ihn los und hieb ihn nieder; Apollodoros aber legte nicht Hand an ihn. Unterdessen entstand Geschrei und sie entflohen. Agoratos hier war weder zum Beistand aufgefordert worden, noch war er zugegen, noch wußte er irgend etwas von der ganzen Sache. Daß ich die Wahrheit spreche, wird Euch der Volksbeschuß darthun.

B e s c h l u ß.

72 Daß er den Phrynichos nicht getödtet hat, ergiebt sich aus dem Volksbeschlusse selbst. Denn nirgends steht darin, daß Agoratos das athenische Bürgerrecht erhalte, wie Thrasybulos und Apollodoros. Wenn er nun den Phrynichos getödtet hätte, so müßte es doch auf derselben Säule, wo es von dem Thrasybulos und Apollodoros steht [aufgezeichnet sein] ⁴⁴⁾, daß er zum athenischen Bürger gemacht worden sei . . . bewirken es indeß durch Bestechung der Redner, daß ihr Name, als wären sie Wohlthäter der Stadt, auf die Säule dazu geschrieben wird. Die Wahrheit meiner Aussage wird folgender Volksbeschuß beweisen.

B e s c h l u ß.

73 Dieser Mensch verachtete Euch nun dergestalt, daß er, ohne athenischer Bürger zu sein, Richter wurde, die Volksversammlungen besuchte und alle Arten Schriftklagen einreichte mit der Aufschrift, er sei ein Anagrasier ⁴⁵⁾. Es giebt ferner noch einen andern wichtigen Beweisgrund dafür, daß er den Phrynichos nicht getödtet hat, wodurch er doch athenischer Bürger geworden zu sein behauptet. Phrynichos nämlich setzte die Vierhundert ein ⁴⁶⁾, und nach seinem Tode flohen die meisten 74 derselben aus dem Lande. Glaubt Ihr nun, daß die Dreißig und die unter ihnen im Amte stehenden Beisitzer des Rathes, welche alle zu den landesflüchtigen Vierhundert gehörten ⁴⁷⁾, den

43) Ueber Apollodoros von Megara vergl. Eys. 7. üd. d. Delbaum § 4, Anm. 4. Kalydon ist die Hauptstadt Aetoliens. Diesen Thrasybulos darf man nicht mit dem Befreier Thrasybulos von Steiria und mit dem Kolytier verwechseln.

44) Im Texte ist hier eine Lücke, die ich durch die aus dem Zusammenhange sich ergebenden Worte „aufgezeichnet sein“ zum Theil ergänzt habe. — Daß die Volksbeschlüsse in Steinplatten oder Säulen eingegraben und öffentlich ausgestellt wurden, ist bekannt.

45) Anagros, eine zu dem Stamme Erechtheis gehörige Gemeinde. — Nur Bürger hatten die Befugniß, öffentliche Klagen anzustellen. Diese wurden der vorsitzenden Behörde schriftlich übergeben, und es mußte natürlich der Name des Klägers und der Gemeinde, zu welcher er gehörte, mit aufgeführt sein.

46) Ueber diese vergl. Eys. 20. für Polystr. Einl.

47) Der Ausdruck „alle“ enthält eine rednerische Uebertreibung, wenn es auch bei sehr Vielen der Fall sein mochte. Daß mehrere von ihnen sogar später zu der Volkspartei übergegangen und während der Herrschaft der Dreißig ausgewandert waren, erzählt Eys. 25. über Auflös. der Volksregierung § 9.

Mörder des Phrynichos, wenn er in ihre Gewalt kam, freigelassen oder um des Phrynichos und ihrer Verbannung willen gestraft haben würden? Ich glaube, sie würden ihn gestraft haben. 75 Wenn er ihn nun nicht getödtet hat, sich aber das zuschreibt, so handelt er unrecht, wie ich behaupte; bestreitest Du das aber und bleibst bei der Behauptung, den Phrynichos getödtet zu haben, dann ist es klar, daß Du durch weit größere Unbill gegen das athenische Volk Dich von der wegen des Phrynichos auf Dir lastenden Schuld bei den Dreißig gereinigt hast. Denn nimmer wirst Du einen Einzigen überreden, daß Du als Mörder des Phrynichos von den Dreißig wärest freigelassen worden, wenn Du nicht der athenischen Volkspartei großen und unheilbaren Schaden zugefügt hättest. Wenn er also dabei 76 bleibt, den Phrynichos getödtet zu haben, so erinnert Euch hieran und straft ihn für das, was er verübt hat; wenn nicht, dann fragt ihn, wofür er das athenische Bürgerrecht erhalten zu haben angiebt, und wenn er das nicht nachweisen kann, dann züchtigt ihn dafür, daß er Richter gewesen ist, an den Volksversammlungen Theil genommen, gegen Viele verleumderische Anklagen angestellt und seinem Namen beigeschrieben hat „ein Athener.“

Ich höre, daß er sich anschickt, zu seiner Vertheidigung 77 anzuführen, er sei nach Phyle gegangen und von Phyle mit zurückgekehrt; dies soll sein Hauptgrund sein. Die Sache verhielt sich also: Er kam nach Phyle. Kann es nun ein größeres Scheusal geben, als diesen Menschen, der wohl wußte, daß es in Phyle durch ihn Vertriebene gab, und doch so frech war, zu diesen zu kommen? Sobald sie ihn sahen, ergriffen sie ihn 78 und führten ihn geradesweges ab, um ihn dort zu tödten, wo sie andere Räuber und Uebelthäter, die sie etwa gefaßt hatten, hinzurichten pfl egten. Anytos⁴⁸⁾ aber, der in Phyle befehligte, sagte, sie sollten das nicht thun, da sie nicht in der Lage wären, einige ihrer Gegner zu strafen; jetzt müßten sie sich ruhig verhalten; wenn sie aber einst heimgekehrt wären, dann könnten sie ihre Beleidiger züchtigen. Durch diese Worte 79 bewirkte er es, daß dieser in Phyle dem Tode entging. Denn sie mußten nothwendig auf ihren Feldherrn hören, wenn sie

48) Anytos, als Ankläger des Sokrates bekannt, war der Sohn des Anthemion, eines Mannes von niederer Herkunft, der sich aber durch Umsicht und Thätigkeit ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. Er war ein wenig gebildeter, ganz in der alten Weise erzogener Demokrat, der jede Abweichung von der althergebrachten athenischen Sitte als gefährliche Neuerung ansah und daher die Aristokraten ebenso haßte, wie die Sophisten und den Sokrates selbst, welche der Jugend eine Bildung gaben, die sie der alten Zucht entfremden mußte. Er war, wie Kleon, ein Gerber und wurde zu den höchsten Staatsämtern befördert. So befehligte er im Jahre 409 eine Heeresmacht, die Pylos

gerettet sein wollten. Ein anderer Punkt ist folgender: Keiner wird gefunden werden, der sein Speise- oder Zelt-Genosse gewesen wäre, kein Taxisarch, der ihn in seine Abtheilung eingereiht hätte; im Gegentheil sprach kein Mensch mit ihm, wie mit Fluchbeladenen. Rufe mir den Taxisarchen vor.

Z e u g e.

80 Als aber die Versöhnung stattgefunden hatte und die Bürger aus dem Peiräeus festlich in die Stadt einzogen, führte Aesimos die Bürger. Dieser Mensch aber zeigte seine Frechheit auch damals; er schloß sich nämlich in voller Rüstung an und zog
81 in dem Festzuge mit den Bürgern nach der Stadt. Als sie nun an das Thor kamen und vor dem Eintritte in die Stadt Halt machten, bemerkte ihn Aesimos, ging auf ihn zu, nahm seinen Schild und schleuderte ihn fort, und befahl ihm, von den Bürgern weg- und zum Henker zu gehen, denn als ein Mörder solle er nicht an dem der Athene geweihten Festzuge Theil nehmen. So wurde er von dem Aesimos weggejagt. Dafür, daß ich die Wahrheit spreche, rufe mir die Zeugen vor.

Z e u g e n.

82 So war, Männer des Gerichts, sein Verhältniß zu den Bürgern in Phyle und im Peiräeus. Niemand sprach mit ihm, als einem Mörder; daß er nicht getödtet wurde, bewirkte Anytos. Wenn er nun sein Hingehen nach Phyle zur Vertheidigung beunzt, so muß man ihm die Frage entgegenstellen, ob es Anytos veranlaßt habe, daß er nicht getödtet wurde, da die Uebrigen bereit waren, ihn zu strafen, ob Aesimos ihm den Schild fortgeschleudert und ihn an dem Festzuge nicht habe Theil nehmen lassen, und ob irgend ein Taxisarch ihn in seine Schaar eingestellt habe.

83 Nehmet also weder dies von ihm an, noch wenn er etwa sagt, daß wir ihn lange Zeit später zur Rechenschaft ziehen. Denn ich glaube, daß bei solchen Verbrechen keine Verjährung stattfindet⁴⁹⁾, sondern, daß er, mag man ihn nun Tofort oder spät zur Verantwortung ziehen, beweisen muß, das nicht gethan
84 zu haben, wessen er angeschuldigt ist. Er möge also zeigen, daß er jene Männer nicht, oder mit Recht getödtet hat, weil sie dem athenischen Volke Böses zugefügt hätten. Wenn wir ihn später strafen, während dies längst hätte geschehen sollen,

entsetzen sollte; da ihm dies nicht gelang, wurde er der Verrätherei angeklagt und soll sich nur durch Bestechung der Richter haben retten können. Die Dreißig schickten ihn und den Thrasybulos unkluger Weise ins Exil, weil beide als Häupter der Demokraten galten, und gaben diesen dadurch selbst die Führer, an denen es ihnen bisher gemangelt hatte. Xenoph. hell. Gesch. II, 3. 42. Berth. des Sokr. § 29; Plato Menon S. 90, 92, 94; Aristot. bei Harpokr. u. d. W. δεκάτων. Diod. hist. Bibl. XIII, 64.

49) Ueber Verjährung vergl. Euf. 7. über d. Delb. § 17, Anm. 12; Meier und Schömann S. 637.

so gewinnt er die Zeit, die er gelebt hat und die ihm nicht gebührt. Jene Männer aber sind nichtsdestoweniger von ihm gemordet worden.

Wie ich vernehme, stügt er sich auch darauf, daß die Haft- 85
klage (Apagoge) wider ihn die Aufschrift hat: „bei der That
ertappt.“ Dies ist nach meiner Ansicht höchst einfältig. Wenn
also die Aufschrift „bei der That ertappt“ fehlte, da wäre die
Haftklage wider ihn gerechtfertigt, da sie aber dasteht, glaubt
er, wiewohl er schuldig ist, dies müsse seine Sache erleichtern.
Das ist gerade so viel, als zugeben, er habe getödtet, sei aber
nicht auf der That ertappt worden, und nun darauf zu bauen,
daß er gerettet werden müsse, wenn er zwar getödtet habe,
aber nicht auf der That ertappt worden sei. Die Eufmänner, 86
welche die Haftklage annahmen und in der Meinung und dem
eifrigen Bestreben, damals dem Agoratos beizustehen, den
Dionysios, als er die Haftklage anbrachte, hinzuzuschreiben
nöthigten: „auf der That ertappt,“ scheinen mir darin ganz
recht gehandelt zu haben ⁵⁰), denn durch seine Anzeige zuerst
vor den Fünfhundertern im Rathe und dann vor allen Athenern
in der Volksversammlung hat er sie doch wohl gemordet und
ist ihres Todes alleiniger Urheber gewesen! Er hält doch nicht 87
etwa bloß das für die „That“ hierbei, wenn Jemand einen
Andern mit einem Knüttel oder Schwerte niederhaut. Dann
würde ja nach Deiner Behauptung Niemand als der Mörder
dieser Männer erscheinen, welche Du angegeben hast; denn
weder mit einem Knüttel noch mit einem Schwerte hat sie
Jemand niedergehauen, aber ihr Tod war die nothwendige
Folge Deiner Anzeige. Mithin ist dieser Mensch der bei der
That ertappte Urheber ihres Todes. Wer anders ist Schuld
daran, als Du, und zwar durch Deine Anzeige? Wie solltest
Du also nicht der auf der That ertappte Mörder derselben
sein ⁵¹)?

50) Diese sehr verdorbene Stelle möchte ich folgendermaßen ändern:
*δοκούσι δ' ἔμοιγε οἱ ἔνδεκα, οἱ παραδείξιμένοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην,
οἰόμενοι Ἀγοράτῳ συμπράττειν τότε καὶ δισχυρίζομενοι, σφόδρα ὀρθῶς
ποιῆσαι, λιονύσιον τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγοντα ἀναγκάζοντες, προσυγράψασθαι
τότε ἐπ' αὐτοῦ ὄρων· ἐπειδὴ etc.*

51) Die Deutung, welche Eufias hier den Worten „auf der That ertappt“
zu geben sucht, ist jedenfalls sehr auffallend und läßt sich nur dann erklären,
wenn man sie als einen Versuch des Redners betrachtet, einen Mißgriff des
Dionysios wieder gut zu machen. Dieser hatte auf eine Klageschrift die Worte
„bei der That ertappt“ nicht geschrieben, weil er die Haftklage erst lange Zeit
nach der Begehung des Verbrechens angebracht hatte. Er ließ sich durch die
Eufmänner, welche dabei die geheime Absicht hatten, dem Agoratos die Ver-
theidigung dadurch zu erleichtern, daß er einen gerechten Grund erhielt, die
gegen ihn angebrachte Klage wegen eines Fehlers in der Form zurückzuweisen,
bestimmen, dies nachträglich zu thun, und der Sprecher sucht sein Verfahren
zu rechtfertigen.

- 88 Ich erfahre auch, daß er über die Eide und Verträge⁵²⁾ sprechen und anführen will, daß er wider die Eide und Verträge vor Gericht stehe, welche die im Peiräeus mit denen in der Stadt geschlossen haben. Wenn er hierauf baut, so gesteht er beinahe ein, daß er ein Mörder ist. Er schützt sich nämlich entweder mit den Eiden, oder Verträgen, oder mit der Zeit, oder mit jenem „auf der That ertappt,“ glaubt aber nicht, daß er durch seine Sache selbst den Rechtsstreit glücklich bestehen
- 89 werde. Ihr dürft aber, Männer des Gerichts, nichts davon gelten lassen; befiehlt ihm dagegen, sich damit zu vertheidigen, daß er nicht angezeigt hat und die Männer nicht hingerichtet worden sind. Ueberdies glaube ich, daß die Eide und Verträge uns in Bezug auf ihn gar nichts angehen. Denn diese Eidschwüre sind zwischen denen in der Stadt und denen im
- 90 Peiräeus geleistet worden. Wenn nun dieser in der Stadt, wir aber im Peiräeus gewesen wären, dann könnten die Verträge eine Beziehung auf ihn haben; nun war er aber auch im Peiräeus, so wie ich und Dionysios und Alle, welche ihn zur Strafe ziehen, so daß uns Nichts entgegensteht. Denn niemals haben die im Peiräeus denen im Peiräeus Eide geschworen.
- 91 Auf alle Weise aber erscheint mir der nicht bloß einmal den Tod zu verdienen, der von dem Wolfe . . . [an Sohnes statt angenommen zu sein]⁵³⁾ . . . behauptet und nun offenbar das Wolf, welches er seinen Vater nennt, mißhandelt, indem er diejenigen verräth und preisgibt, durch welche dasselbe größer und mächtiger geworden wäre. Wer nun seinen leiblichen Vater geschlagen und ihm die nöthigen Bedürfnisse nicht geliefert, seinen Adoptiv-Vater aber des Guten, was er besaß, beraubt hat: wie sollte der nicht sowohl wegen dieser Klage⁵⁴⁾, als nach dem Gesetze wegen Mißhandlung der Eltern⁵⁵⁾ die Todesstrafe verdienen?
- 92 Euch Allen, Ihr Richter, geziemt es ebenso, um dieser Männer willen Rache zu nehmen, wie einem jeglichen von uns. Denn sterbend haben sie es uns und Euch und allen

52) Vergl. Lys. 6. gegen Andok. § 37, Anm. 36.

53) *κλῆροποιῆσαι* — muthmaßliche Ergänzung einer im Text vorhandenen Lücke.

54) Der Haftklage, durch welche er von dem Sprecher und dem Dionysios verfolgt wurde.

55) Gegen diejenigen, welche sich der obengenannten Verbrechen gegen ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern schuldig machten, konnte die öffentliche Klage „wegen Mißhandlung der Eltern“ angestellt werden. Sie wurde von heliastischen Richtern unter Vorsitz des Archon (Eponymos) entschieden und war höchst wahrscheinlich schätzbar. Man darf wenigstens aus dieser Stelle nicht folgern, daß der verurtheilte Beklagte jedesmal mit dem Tode bestraft worden sei. Meier und Schömann S. 288, 292.

Uebrigen aufgetragen, sie an diesem Agoratos, ihrem Mörder, zu rächen und ihm Böses zuzufügen, so viel jedweder nur irgend kann. Wenn nun jene sich um die Stadt oder um eure Volksherrschaft entschieden verdient gemacht haben, was ihr gewiß Alle zugestehet: so gehört auch ihr Alle nothwendig zu ihren Freunden und Vertrauten, und ihr Auftrag gilt mithin uns nicht mehr, als einem jeden von Euch. Daher ist 93 es weder nach göttlichem noch menschlichem Rechte Euch verstatet, diesen Agoratos hier frei zu lassen. Setzt also, Männer von Athen, da ihr in der Zeit, als jene den Tod litten, ihnen beizustehen wegen der obwaltenden Verhältnisse außer Stande waret, jetzt, wo es in eurer Macht liegt, strafet ihren Mörder. Erwägt die Sache wohl, Männer von Athen, daß ihr nicht eine ganz entseßliche Handlung begeht. Denn wenn ihr den Agoratos hier frei sprecht, so thut ihr nicht bloß dies, sondern erklärt auch durch dieselbe Abstimmung jene Männer, deren treffliche Gesinnung gegen Euch ihr selbst zugestehet, der Todesstrafe für würdig. Denn laßt ihr den Urheber ihres Todes los, so 94 sprecht ihr damit kein anderes Urtheil aus, als daß sie mit Recht von ihm um das Leben gebracht worden sind. Und so würde jenen Männern wohl das Schlimmste von Allem widerfahren, wenn diejenigen, denen sie, als ihren Freunden, den Auftrag gaben, sie zu rächen, wider sie den Dreißig gleichstimmten! Auf keine Weise, Männer des Gerichts, bei den 95 olympischen Göttern, durch keine List, durch keinen Trug verleitet, sprecht über jene Männer das Todesurtheil aus, welche Euch viele Wohlthaten erwiesen und deshalb durch die Dreißig und diesen Agoratos hier ihr Leben verloren haben. Erinnert Euch an alle Leiden, an die gemeinsamen, welche den Staat, an die besonderen, welche jeden Einzelnen nach ihrem Tode getroffen haben, und rächet Euch an dem Urheber derselben. Dargethan ist es Euch ganz und gar durch die Volksbeschlüsse, die Liste der Angegebenen ^{5 6}) und alle andern Beweisstücke, daß Agoratos der Urheber ihres Todes ist. Ueberdies kommt 96 es Euch zu, Beschlüsse zu fassen, die denen der Dreißig entgegengesetzt sind. Wen diese zum Tode verurtheilt haben, den sprecht frei, wen nicht, den verurtheilt. Die Dreißig haben nun diesen Männern, welche unsere Freunde waren, den Tod zuerkannt: ihr müßt sie frei sprechen; den Agoratos haben sie frei gesprochen, weil er voll Eifer jene ins Verderben zu stürzen schien: den müßt ihr verurtheilen. Wenn ihr also Beschlüsse 97 faßt, die denen der Dreißig entgegengesetzt sind, so werdet ihr

56) Treuer würde *απογοραγή* hier durch Denunciations-Acte übersetzt worden sein, wenn der Ausdruck nicht gar zu sehr an die Gerichtssprache unserer Zeit erinnerte.

zuvörderst nicht einerlei Sinnes mit ihnen erscheinen, dann Eure Freunde rächen, endlich bei allen Menschen den Ruf erlangen, dem menschlichen und göttlichen Rechte gemäß gestimmt zu haben.

XIV. Erste Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung der Kriegsgesetze.

E i n l e i t u n g.

Ueber sämmtliche im Kriege vorkommende Vergehungen sprach sich ein einziges Gesetz aus, dessen Inhalt wir zum Theil aus diesen beiden Reden gegen Alkibiades kennen lernen; auch mehrere der Klagen werden uns genannt, durch welche Uebertreter desselben verfolgt werden konnten (§ 7). In allen hierher gehörigen Rechtsstreitigkeiten kam den Strategen die Einleitung des Processes zu, welche dabei von den Taxiarchen und Phylarchen unterstützt wurden; die Richter aber wurden aus der Zahl derjenigen Krieger gewählt, welche den Zug mitgemacht hatten (§ 5), während dessen das Vergehen vorgekommen war. Die Klage „wegen Verlassung des angewiesenen Platzes“ konnte gegen denjenigen erhoben werden, der während der Schlacht aus einem vordern Treffen in ein hinteres zurückwich, oder gegen den, welcher nicht bei der Truppenabtheilung eintrat, zu welcher er bestimmt war (§ 5, 6). Die Strafe dafür war vollständige Entziehung aller bürgerlichen Rechte (§ 8), verbunden mit Confiscation des Vermögens (§ 9). Dieses letzten Vergehens wegen wurde Alkibiades, der Sohn des berühmten Alkibiades, verklagt, weil er, ohne die gesetzliche Prüfung bestanden zu haben, unter die Reiterei gegangen war, obgleich ihn die Strategen zum schwerbewaffneten Fußvolk ausgehoben hatten. Seinen Charakter schildert der Redner in abschreckender Weise; er giebt uns, auch wenn wir Vieles für übertrieben halten wollen, ein trauriges Bild von der sittlichen Verworfenheit, in welche die Jünglinge aus den edlen Familien in Athen damals zum Theil versunken waren. Es wird bei einer genauen Kenntniß dieser Zustände leicht erklärlich, daß das entnerote Volk ein halbes Jahrhundert später der List und Gewalt des klugen Makedoniers erliegen mußte. Von dem Charakter des Angeklagten ist uns außer dem von Lysias darüber Mitgetheilten nur wenig bekannt. Nach Xenophon *) war er ein schöner Jüngling und der Geliebte des

*) Erinner. an Sokr. I, 3. 8.

Kritobulos. Seinen Vater ahmte er in der Körperhaltung, ja sogar im Stottern, auf eine lächerliche Weise nach und wurde deshalb, wie Plutarch erzählt *), von Archippos, einem Dichter der alten Komödie, mit folgenden Worten verspottet:

„Wollüstig weich und lang nachschleppend das Gewand
„Geht er einher und, um dem Vater gleich zu sein,
„Hält er den Nacken schlaff gekrümmt und stammelt auch.“

Des Sokrates Rede für das Zweigespann ist für ihn geschrieben. Er bespricht dort auch die seinem Vater gemachten Vorwürfe und sucht sie zu rechtfertigen. Daß er aber, wie Bremi **) vermuthet, dabei insbesondere auf die vorliegende Rede Rücksicht genommen habe, kann ich deshalb nicht glauben, weil dieselbe später trifft, als die des Sokrates. Beide Reden gegen Alkibiades sind in einer und derselben Sache von den Beiständen des Hauptklägers Archesstratides gehalten worden ***). Von der Veranlassung zu diesem Proceß schweigen die Erklärer fast alle; nur Hölscher †) spricht darüber, erklärt aber, sie nicht bestimmen zu können. Dies ist dessen ungeachtet aus den in der Rede enthaltenen Angaben möglich. In § 4 wird gesagt, daß seit dem Friedensschluß zum ersten Mal über einen solchen Fall geurtheilt worden. Hiermit kann bezeichnet werden: 1) der Friede, welcher den peloponnesischen Krieg beendigte, im Jahre 404; 2) der Friede zwischen den Aristokraten in der Stadt und den Demokraten unter Thrasybulos im J. 403; 3) der antalkidische Friede im J. 387. Für diesen letzten entscheidet sich Krüger ††) und setzt die Rede in dasselbe Jahr. Zu dieser Annahme veranlassen ihn die Worte (§ 39): „die Aelteren unter Euch haben seinem Vater den Tod zuerkannt“; er meint, daß man dies unmöglich hätte sagen können, wenn die Rede bald nach der Vertreibung der Dreißig wäre gehalten worden. Man sieht aber nicht ein, aus welchem Grunde dies nicht hätte geschehen können. Im J. 387 hatten die Athener weder Feinde, noch Bundesgenossen (denn an Lemnos, Skyros und Imbros kann man doch unmöglich denken); beide werden aber § 13 erwähnt; sie unternahmen überhaupt in den letzten Jahren des korinthischen Krieges keine Heereszüge zu Lande, wobei die Bürgermacht wäre aufgeboten worden, sondern hielten Soldner; später, aber nicht eher als bis sie sich mit den Thebanern wider die Lakedämonier verbündet hatten, im Jahr 378, wo Lysias schon todt war. An den Frieden im J. 404 kann man ebensowenig denken, weil unmittelbar darauf die inneren Unruhen ausbrachen; es bleibt also nur noch das Abkommen der Athener unter einander übrig, und die Rede muß nach dem J. 403 und vor dem Jahre 387 gehalten worden sein. Franz setzt sie in

*) Leben des Alkibiades c. 1. — **) Lys. et Aesch. orat. sel. C. 124. —

***) Vergl. Eys. 14. § 1, 23; Eys. 15. § 12. —

†) Vit. Lys. C. 84. — ††) Zu Clinton C. 111.

das Jahr Ol. 95, 4 (397)*). Dieser Ansicht stimmt auch Bremi bei, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten; er findet nämlich, wie schon erwähnt, in der Rede des Isokrates über das Zweigespann, welche in das Jahr 396 trifft**), Beziehungen auf die vorliegende. Ich kann mich aber für diese Zeitbestimmung nicht erklären, weil die Athener in dem genannten Jahr Frieden hatten. Nun ist aber von dem Auszuge einer athenischen Heeresmacht die Rede, welche aus Reiterei, Schwerebewaffneten und leichten Truppen bestand, also ziemlich bedeutend gewesen sein muß (§ 14); jedoch wird ausdrücklich erwähnt, daß kein Treffen stattgefunden habe (§ 5). Diese Angaben beziehen sich nach meiner Meinung augenscheinlich auf die ersten Ereignisse des korinthischen Krieges. Die Athener rüsteten sich, nachdem sie den Thebanern ihren Beistand zugesichert hatten, mit aller Anstrengung***) und sendeten nach dem Siege bei Haliartos Truppen nach Böotien. Gegen die vereinigte Macht der Thebaner und Athener wagte Pausanias, der König der Lakedämonier, welcher inzwischen herbeigekommen war, kein Treffen, sondern zog nach einem Vertrage aus Böotien ab. Xenophon erzählt: „Da Pausanias mit dem lakedämonischen Heere eintraf, „so erschien ihnen (den Thebanern) ihre Lage wider sehr gefährlich, „und ihr Heer sollte sehr schweigsam und niedergeschlagen gewesen „sein. Jedoch ermutigten sich die Thebaner wieder, als am „folgenden Tage die Athener eintrafen und ihre Truppen zu ihnen „stoßen ließen und Pausanias keine Anstalten zu einem Treffen „machte. Dieser hielt mit seinen Obersten und Hauptleuten einen „Kriegsrath, ob man eine Schlacht liefern, oder ob man nicht „lieber durch einen Vertrag die Bestattung des Lysandros und der „übrigen Gefallenen auswirken sollte? Da wurde von dem Pau= „sanias und den übrigen lakedämonischen Beamten in Betracht „gezogen, daß Lysandros getödtet und sein Heer in die Flucht „geschlagen sei, daß die Korinthier diesen Feldzug mitzumachen so „heftig sich geweigert hätten und daß auch die anwesenden (Bundes= „genossen) keinen großen Eifer zum Kriege hätten; ferner bedachte „man, daß die feindliche Reiterei der ihrigen an Zahl bei weitem „überlegen sei, und daß es selbst unter günstigeren Umständen eine „mißliche Sache wäre, die Leichname der Erschlagenen zu erkämpfen, „da dieselben unter den Mauern lagen, von welchen herab gestritten „wurde; Alles dieses bestimmte sie zu dem Entschlusse, vermitteltst „eines Vertrages die Beerdigung der Erschlagenen auszuwirken. „Die Thebaner verlangten als Bedingung, unter der die Leichname „bestattet werden durften, die gänzliche Räumung ihres Gebietes. „Man nahm diese Bedingung gern an; die Erschlagenen wurden „verabfolgt, und die Lakedämonier zogen sich aus Böotien zurück.

*) Ausgabe des Lys. S. 251. — **) Krüger zu Clinton S. 101. —

***) Xen. hellen. Gesch. B. 3, c. 5, § 17.

„Ihr Rückzug nach einem solchen Ausgange war muthlos; die Thebaner aber in ihrem Uebermuthe trieben die Lakedaemonier, wenn sie unterwegs einen Seitenweg zu betreten wagten, mit Schlägen auf die Straße zurück; und so hatte denn dieser Feldzug ein Ende*.“ Dies geschah im Jahr 395, und in dasselbe Jahr ist auch der Proceß gegen Alkibiades zu setzen.

Harpokration erwähnt die erste Rede des Alkibiades unter dem Worte „Alkibiades“ und bezweifelt dabei ihre Echtheit. Ich gestehe, daß ich dazu weder innere, noch äußere Gründe habe auffinden können; die Anordnung ist zweckmäßig, die Schreibart weicht von der in den übrigen Reden des Lysias nicht ab, und daß keine Zeugen vorgeführt werden, kann dem Verfasser nicht zum Vorwurf gemacht werden, da die Thatfachen, welche einer Erhärtung durch Zeugenaussagen bedurften, schon von Archesstratides behandelt worden waren (§ 3).

Der Kläger rechtfertigt zuerst sein Auftreten gegen Alkibiades und legt den Richtern ans Herz, daß sie seit der Wiederherstellung der Demokratie zum ersten Mal über einen solchen Fall zu entscheiden hätten und ihr Urtheil also für die Zukunft als Norm dienen werde (§ 1—4). Dann spricht er im 1. Theile über das Kriegsgesetz, welches Alkibiades übertreten hatte (§ 4—16); er widerlegt den Einwand, daß er nicht „wegen Verlassung des ihm angewiesenen Plazes“ verurtheilt werden könne, weil kein Tressen geliefert worden sei, in welchem er denselben hätte verlassen können; er weist im Gegentheil nach, daß er nicht bloß diese eine, sondern fast alle Bestimmungen desselben übertreten habe, und fordert des Beispiels und der Kriegszucht wegen seine unnachsichtliche Bestrafung. Im 2. Theile zeigt er, wie wenig die Bitten seiner Beistände, sowohl seiner Verwandten und Freunde als der Strategen, berücksichtigt zu werden verdienten (§ 16—23). Im 3ten Theile schildert er den schändlichen Lebenswandel des Angeklagten (23—30), erinnert an die vielen Verbrechen seines Vaters (§ 30—40) und findet darin neue Veranlassung, die Verurtheilung seines Gegners zu verlangen. — Dann macht er darauf aufmerksam, daß die Freisprechung eines Menschen, von dem man nie etwas Gutes erwarten könne, dem Staate ebensowenig etwas nützen würde, als man von ihm nach seiner Verurtheilung etwas zu befürchten habe (§ 40—45), und schließt mit der Versicherung, es sei ein Glück für die Stadt, von einem so durch und durch verdorbenen Menschen befreit zu werden.

*) Xen. hellen. Gesch. III, 5; Osiand. Uebers. I. Bd. S. 1741.

Erste Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung
der Kriegsgesetze.

- 1 Zwar glaube ich, Männer des Gerichts, daß ihr keine Rechtfertigung von denen zu hören verlangt¹⁾, welche den Alkibiades anklagen wollen, da er sich ja von Anbeginn als einen solchen Bürger zeigte, daß jeder, der auch nicht besonders von ihm beleidigt worden ist, ihn nichtsdestoweniger seines übrigen Ver-
- 2 haltens wegen für seinen Feind halten muß. Denn seine Vergehungen sind nicht gering, verdienen keine Nachsicht und geben keine Hoffnung, daß er in Zukunft besser sein werde, sondern sind in einer solchen Weise verübt und von einer solchen Gemeinheit, daß über Einiges, woein er seine Ehre setzt, sogar seine Feinde erröthen. Indessen will ich es versuchen, Männer des Gerichts, ihn mit Eurer Hilfe für alle seine Handlungen zu züchtigen, weil schon früher zwischen unsern Vätern Zwiespalt obwaltete, ich ihn längst als meinen Feind betrachtet und jetzt
- 3 von ihm Unrecht erlitten habe. In allem Uebrigen hat ihn Archestratides hinlänglich angeklagt; er hat nämlich die Gesetze angeführt und für Alles Zeugen beigebracht. Was er aber übergangen hat, darüber will ich Euch im Einzelnen belehren. [Les mir das Gesetz vor. Gesetz.]²⁾
- 4 Es ist nun natürlich, Männer des Gerichts, daß Ihr jetzt, wo Ihr seit dem Friedensschluß zum ersten Mal über diesen Fall entscheidet, nicht nur Richter, sondern selbst Gesetzgeber seid, da Ihr wohl wißt, daß nach dem Erkenntniß, welches Ihr jetzt fällt, der Staat auch für die Folgezeit verfahren wird. Es scheint mir aber eines wackern Bürgers, eines gerechten Richters Pflicht zu sein, die Gesetze so auszulegen, wie es auch
- 5 in Zukunft für den Staat am ersprißlichsten ist³⁾. Einige wagen nämlich zu sagen, daß Niemand seinen Platz verlassen oder der Feigheit sich schuldig gemacht habe; denn es sei keine

1) Ueber die Sitte der Beistände, ihr Auftreten vor den Richtern zu rechtfertigen, vergl. Lys. 5. für Kallias, § 1, Anm. 1.

2) Ich halte diese Worte hier für eingeschoben; weder im Vorhergehenden noch im Folgenden ist von einem Gesetz die Rede, so daß ich in der That nicht wüßte, zu welchem Zweck sich hier der Sprecher durch die Vorlesung eines Gesetzes unterbrochen hätte, noch welches der Inhalt desselben gewesen sein sollte.

3) Diese Worte bestätigen die in der Einleitung ausgesprochene Ansicht, daß hier von dem Frieden im J. 403 die Rede sei; sie deuten nämlich entschieden auf eine neue Gestaltung, auf eine gänzliche Umänderung der Verhältnisse hin. Nach jedem andern Friedensschlusse hätte der Sprecher die Richter nicht als Gesetzgeber darstellen können; die Kriegsgesetze hätten nach wie vor ihre Geltung gehabt, ohne daß durch den Frieden eine Aenderung in

Schlacht geliefert worden, das Gesetz bestimme aber, wenn Jemand von seinem Plaze aus Feigheit rückwärts gehe, so sollen die Krieger über ihn richten. Das Gesetz befiehlt dies aber nicht bloß in diesem Falle, sondern auch bei denen, welche sich zum Dienste im Fußvolk ⁴⁾ nicht stellen. Lies mir das Gesetz vor.

Gesetz.

Ihr hört, Richter, daß es für Beide gegeben ist, sowohl 6
für die, welche während der Schlacht zurückweichen, als für
die, welche sich zum Dienste im Fußvolk nicht stellen. Erwäget
nun, wer diejenigen sind, welche sich stellen müssen; sind es
nicht die, welche das erforderliche Alter haben? nicht die, welche
die Strategen ⁵⁾ ausheben? Ich glaube, Männer des Gerichts, 7
daß das ganze Gesetz unter allen Bürgern ihn allein trifft,
daß er wegen Nichtleistung der Dienstpflcht mit Recht ver-
urtheilt wird, weil er sich nicht ausheben ließ; wegen Ver-
lassung seines Plazes, weil er allein nicht mit Euch in das
Feldlager zog und sich nicht mit den Uebrigen einstellen ließ;
wegen Feigheit, weil er den Dienst bei der Reiterei ⁶⁾ vorzog,

ihrer Auslegung und Anwendung herbeigeführt worden wäre. Ganz anders war es nach dem Archontat des Cullides; die neue Form, welche dem Staate gegeben worden war — denn an buchstäbliche Wiederherstellung der Solonischen Verfassung war nicht zu denken — mußte erst in den einzelnen Fällen erprobt werden. Daher kam denselben natürlich in diesen Jahren der Regeneration eine besondere Wichtigkeit zu, weil sie zugleich für künftige zur Nachahmung dienten.

4) Das schwerbewaffnete Fußvolk — die Hopliten — war bei der Mehrzahl der Hellenen, so auch bei den Athenern, der Kern des Heeres. Helm, Schild, Brustharnisch und häufig auch Beinschienen bildeten ihre Schutzwaffen; Speer und Schwert dienten zum Angriff und zur Vertheidigung. In der Regel durften nur Bürger, ja anfänglich nur die Vermögenden dazu gewählt werden; die dritte Schatzungsklasse, die der Zeugiten, lieferte die meisten. Später jedoch nahm man in den Zeiten der Noth und bei der verhältnißmäßig sehr bedeutenden Stärke der Kriegsmacht auch die ärmern Bürger und Beisassen dazu. Die Hopliten mußten für ihre Ausrüstung selbst sorgen; jedoch übernahmen die Reichen, welche wegen Alter oder Krankheit an einem Feldzuge nicht Theil nehmen konnten, oft die Kosten für die Bewaffnung der Unvermögenden. Die Söhne derjenigen, welche im Kampfe für das Vaterland geblieben waren, erhielten, sobald sie mündig geworden waren, eine vollständige Rüstung auf Kosten des Staates. Vom zwanzigsten Lebensjahre an waren alle Bürger zum Dienste unter den Schwerbewaffneten verpflichtet. Sold bekamen sie erst nach Perikles, natürlich nur während der Dauer des Feldzuges, auch wurden sie aus der Kriegskasse verpflegt. Die Löhnung betrug in der Regel täglich 2 Obolen, das Verpflegungsgeld ebensoviel (zusammen nicht ganz 5 Sgr.; bei dem höhern Werthe des Geldes eine nicht unbedeutende Summe). Wachsm. hell. Alterth. Th. II, Abth. 1, S. 379, 399; Boeeth Staatsb. Th. 1, S. 280, 89, 293, Th. II, S. 35.

5) Ueber die Strategen vergl. man Eys. 9. für den Krieg. § 4, Anm. 4.

6) Die Reiterei war Anfangs unbedeutend, da Attika wegen seiner vielen Gebirge sich wenig zur Pferdezuucht eignete und daher die Anschaffung und Verpflegung der Pferde sehr kostspielig war. Sie belief sich zuerst auf 100 Mann und wurde nach dem Einfall des Xerxes auf 300, später auf 600, zuletzt auf 1000 Mann gebracht, welches zur Zeit des peloponnesischen Krieges die regel-

8 obwohl jeder mit dem Fußvolk die Gefahr theilen sollte. Und doch will er, wie man sagt, seine Vertheidigung darauf stützen, daß er gegen die Stadt sich nicht vergangen habe, weil er doch unter der Reiterei seinen Dienst geleistet habe. Meiner Meinung nach aber zürnt Ihr ihm deswegen mit gutem Grunde, daß er, ungeachtet das Gesetz mit Entziehung der bürgerlichen Rechte Jeden bestraft, der ungeprüft Reiterdienste leistet, dennoch so dreist gewesen ist, dies zu thun. Lies mir das Gesetz vor.

G e s e z.

- 9 Seine Schlechtigkeit, seine Geringschätzung gegen Euch, seine Furcht vor den Feinden, seine Lust zum Dienste in der Reiterei und seine Verachtung der Gesetze gehen also so weit, daß er um diese Gefahren sich nicht kümmerte, sondern lieber die bürgerlichen Rechte verlieren, sein Vermögen in Beschlag nehmen und von allen verhängten Strafen sich treffen lassen, als unter das
- 10 Fußvolk gehen und als Schwerbewaffneter dienen wollte. Andere, die bisher nie zu Fuß, sondern stets bei der Reiterei gedient und den Feinden vielen Schaden gethan hatten, wagten es nicht, die Rosse zu besteigen, aus Furcht vor Euch und dem Gesetze; denn sie hatten ihr Verhalten nicht danach eingerichtet, als würde die Stadt zu Grunde gehen, sondern als würde sie gerettet und groß werden und die Uebelthäter strafen. Alkibiades aber wagte es, zur Reiterei zu gehen, obwohl er weder gegen das Volk gute Gesinnungen hegt, noch früher Reiterdienst geleistet hat, noch ihn jetzt versteht, noch von Euch geprüft worden ist, als ob es der Stadt nicht möglich sein würde, Strafen an
- 11 denen, welche sie beleidigen, zu vollziehen. Ihr müßt aber auch erwägen, daß es, wofern es jedem freistehen soll, nach Gutdünken zu handeln, gar nichts nützt, wenn Gesetze vorhanden sind, Volksversammlungen gehalten oder Strategen gewählt werden. Ich würde mich wundern, Männer des Gerichts,

mäßige Zahl blieb. In dieses Corps konnten nur die Mitglieder der beiden ersten Schakungsklassen, die Pentakosiomedimnoi und Hippeis, also die Reichsten eintreten, da sie für Rüstung und Pferde selbst sorgen mußten; von den letztern brauchte jeder Ritter mindestens zwei, eines für sich, das andere für seinen Diener. In Friedenszeiten erhielten sie zwar keinen Sold, aber fortwährend Verpflegungsgeid für ihre Pferde, welches in der Regel eine Drachme (5½ Gr.) täglich betrug. Im Kriege belief sich ihr Sold gewöhnlich auf das Dreifache desjenigen, den die Hopliten empfingen. Da die Athener die Ritter stets mit Mißtrauen betrachteten und die Befürchtung hatten, daß dieses aus den edelsten und reichsten Geschlechtern bestehende Corps der Demokratie Gefahr bringen möchte: so mußte Jeder, der in dasselbe eintreten wollte, sich vorher einer Prüfung vor dem Rathe unterwerfen, welche sich nicht bloß auf seine Geschicklichkeit im Reiten und in der Behandlung der Pferde bezog, sondern vielleicht auch darauf, ob er sich stets als einen Freund der Demokratie gezeigt hatte (dies schliesse ich aus § 10). Vergl. Xenoph. v. d. Haushaltungsk. 9, 15; Reiterbefehlsh. 3, 9; Wachsm. hell. Alterth. 11, 1, S. 399 f.; Böckh Staatshaush. 1, S. 269, 275, 77, 79, 283 f.

wenn man den, der bei dem Andringen der Feinde in das erste Glied gestellt wäre und in das zweite gerieth, wegen Feigheit verurtheilen, demjenigen aber, der bei den Schwerebewaffneten eingestellter wäre und unter den Reitern erschiene, Verzeihung gewähren wollte. Auch richtet Ihr ja, wie ich denke, nicht 12
 bloß der Fehlenden wegen, sondern auch, um andere Ungehorsame zu besserer Ordnung zu bringen. Wenn Ihr nun unbekannte Leute bestraft, so wird keiner von den Uebrigen dadurch gebessert werden, da Niemand den von Euch Verurtheilten kennt; wenn Ihr aber die Angesehensten unter den Fehlenden züchtigt, dann werden es Alle erfahren und die Bürger durch ein solches Beispiel gebessert werden. Verurtheilt Ihr diesen, so werden das 13
 nicht nur die in der Stadt wissen, sondern auch die Bundesgenossen erfahren und die Feinde davon Kunde erhalten; diese werden der Stadt eine weit höhere Bedeutung zugestehen, wenn sie sehen, daß Ihr über solche Vergehungen am meisten zürnt und denen nicht verzeiht, welche wider die Kriegszucht handeln. Bedenket nun auch, Ihr Richter, daß von den Kriegern Einige 14
 durch Anstrengungen entkräftet, Andere in dürftigen Verhältnissen sind; gern wären wohl jene in ihren Städten geblieben, um sich zu pflegen, diese in die Heimath zurückgekehrt, um für ihre häuslichen Angelegenheiten zu sorgen; doch unterzogen sie sich theils als Leichtbewaffnete, theils als Reiter den Gefahren des Feldzuges. Ihr wagtet es nicht, Eure Reihen zu ver- 15
 lassen⁷⁾, oder das zu wählen, was Euch am angenehmsten war, sondern fürchtetet mehr die Gesetze des Staates, als die von den Feinden drohende Gefahr. Dessen gedenkend, müßt Ihr jetzt das Urtheil fällen und Allen zeigen, daß diejenigen Athener, welche nicht wider die Feinde kämpfen wollen⁸⁾, von Euch Uebles erleiden werden.

Ueber das Gesetz und die Sache selbst werden sie nun wohl, 16
 wie ich glaube, Männer des Gerichts, Nichts zu sagen wissen, sondern vortreten und Euch bitten und anflehen^{9 a)}, da sie nicht

7) Aus diesen Worten sowohl, als aus dem § 5 erwähnten Gesetze ergiebt sich, daß in Processen wegen Militär-Vergehen die Richter aus der Zahl der Soldaten gewählt wurden, welche dem betreffenden Feldzuge beigewohnt hatten.

8) Hiernach könnte es scheinen, als wäre bei diesem Zuge die Reiterei gar nicht aufgeboden worden. Daß sie aber in der That nicht ausgerückt war, folgt aus § 14 und Eys. 16. § 5 f. Der Dienst zu Pferde wurde in der Regel, insbesondere aber bei diesem Zuge nach Haliartos, für minder gefährlich gehalten (Eys. 17. für den Mantitheos § 13), und mit Recht, weil bei einem unglücklichen Ausgange des Treffens die Hopliten in ihren schweren Rüstungen sich weniger leicht retten konnten und überhaupt alle Schlachten mehr durch den Kampf des Fußvolkes (Mann gegen Mann), als durch Reiter-Angriffe entschieden wurden. Daher ist es eine rednerische Uebertreibung, wenn der Sprecher sagt, Alkibiades habe gar nicht gegen die Feinde kämpfen wollen.

9 a) Fürbitten vor Gericht, um das Mitleid der Richter zu erregen, waren sehr gewöhnlich. Eltern, Weiber, Kinder, Freunde, wo möglich

- wünschen, daß der Sohn des Alkibiades ^{9 b)} so wegen Feigheit verurtheilt würde, wie wenn jener der Urheber vieles Guten und nicht vieler Uebel gewesen wäre. Und doch würden die Stadt nie so viele Leiden getroffen haben, wenn Ihr ihn damals getödtet hättet, als er in dem Alter seines Sohnes stand und Ihr ihn zum ersten Mal bei Vergehungen wider
- 17 Euch ertapptet. Ich würde es unerhört finden, Männer des Gerichts, wenn Ihr den Vater zum Tode verurtheilt hättet und seinetwillen den Sohn jetzt frei sprechen wölltet, da dieser für seine Person nicht mit Euch kämpfen mochte, jener aber lieber mit den Feinden wider Euch ziehen wollte ¹⁰⁾. Als er noch ein Knabe war und man noch nicht ersehen konnte, wie er sein würde, wäre er beinahe wegen der Frevl seines Vaters den Eilsmännern ¹¹⁾ überliefert worden, und jetzt, da Ihr außer dem, was sein Vater verübt hat, auch noch seine eigene Schlechtigkeit kennt, wölltet Ihr seines Vaters wegen mit ihm
- 18 Mitleid haben? Das wäre doch hart, Männer des Gerichts, wenn jene das Glück hätten, durch ihre vornehme Abkunft gerettet zu werden, sobald man sie bei Vergehungen ertappt, daß wir dagegen, wenn wir durch solche Frevler wider die Mannszucht ins Unglück gekommen wären, von den Feinden auch nicht die Freilassung eines Einzigen wegen der Großthaten
- 19 unserer Vorfahren erlangen könnten. Und doch sind dieselben zahlreich und bedeutend und für das Heil aller Hellenen vollbracht, und dem ganz unähnlich, was diese Menschen unserer Stadt angethan haben, Männer des Gerichts. Da nun unsere Vorfahren den Ruhm ihrer Trefflichkeit erhöhten durch die Rettung ihrer Freunde, so wird offenbar auch Euer Ruf ge-
- 20 winnen durch die Bestrafung Eurer Feinde. Sollten einige von seinen Verwandten ihn losbitten wollen, dann verlange ich, Männer des Gerichts, daß Ihr denselben zürnen mögt, weil sie nicht versucht haben, ihn durch ihre Bitten den Geboten der Stadt gehorsam zu machen, oder dies durch dieselben doch nicht haben bewirken können, und weil sie Euch doch zu überreden suchen, daß man an den Uebelthätern die Strafe nicht
- 21 vollstrecken müsse. Wenn einige von den Befehlshabern ihm beistehen, um ihren Einfluß an den Tag zu legen und damit

angesehene Personen, wurden dazu gewählt, ja die Gerichts-Vorstände selbst verwendeten sich zuweilen für den Angeklagten, wie z. B. hier die Strategen. Vergl. Ehs. 27. g. Epikrat. § 12 u. 30, g. Nikom. § 31.

^{9 b)} Trefflich ist Wachsmuth's Charakteristik desselben (hellen. Alterth. I, 2, S. 187 f.).

¹⁰⁾ Der ältere Alkibiades war nicht nur durch die Rathschläge, die er den Lakédämoniern gab, der gefährlichste Feind seines Vaterlandes, sondern hatte auch unmittelbar gegen dasselbe gestritten (z. B. in dem Treffen bei Milet im J. 412. Thuyd. 8, c. 26).

¹¹⁾ Ueber die Eilsmänner vergl. Ehs. 10. g. Theomn. § 10 u. die Anm.

zu glänzen, daß sie selbst offenbare Uebertreter des Gesetzes zu retten vermögen: so müßt Ihr zuvörderst einwenden, daß man gar keine Feldherrn nöthig hätte, wenn Alle dem Alkibiades gleichen (denn es gäbe dann Niemanden, den sie anführen könnten), und dann, daß es weit mehr ihre Pflicht sei, die, welche ihren Platz verlassen hätten, anzuklagen, als sie zu vertheidigen. Denn wie kann man hoffen, daß die Andern die Befehle der Feldherrn werden ausführen wollen, wenn diese selbst die Zuchtlosen zu retten versuchen? Ich halte es nun 22 für Recht, den Alkibiades frei zu sprechen, wenn die, welche für ihn reden und bitten, nachweisen sollten, daß er mit dem Fußvolk ausgezogen ist oder nach erfolgter Prüfung zur Reiterei gehöre; wenn sie aber ohne triftigen Grund Euch auffordern, ihm nicht zu zürnen ^{12 a)}, dann müßt Ihr Euch daran erinnern, daß sie Euch Meineid lehren und Ungehorsam gegen die Gesetze, und daß sie durch ihre eifrige Unterstützung der Uebertreter der Gesetze viele Andere veranlassen werden, sich auf gleiche Weise zu vergehen.

Am meisten würde ich mich wundern, Männer des Gerichts, 23 wenn einer von Euch es gerecht finden sollte, daß Alkibiades seiner Beistände wegen loskäme und nicht seiner Schlechtigkeit wegen verurtheilt würde; von dieser müßt Ihr unterrichtet werden, damit Ihr ihn nicht etwa aus Rücksichten der Billigkeit frei sprecht, weil er zwar hierin gefehlt habe, im Uebrigen aber ein wackerer Bürger sei. Wegen seiner sonstigen Handlungen nämlich könntet Ihr ihn mit vollem Recht zum Tode verurtheilen. Hiervon müßt Ihr Kenntniß haben; denn da Ihr 24 es Euch gefallen laßt, wenn die Vertheidiger von ihren eigenen Tugenden und den Verdiensten ihrer Vorfahren sprechen: so ist es auch billig, die Ankläger zu hören, wenn sie darthun, daß die Beklagten sich vielfach gegen Euch vergangen und daß ihre Vorfahren Euch viel Uebles zugesügt haben. Als Knabe nahm 25 dieser Mensch bei Archedemos, dem Triefäugigen ^{12 b)}, der nicht

12 a) Ich nehme mit Markland an $\mu\eta$ $\delta\omega\upsilon\lambda\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$. Man könnte auch, ohne $\mu\eta$ einzuschließen, $\chi\alpha\upsilon\lambda\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ für $\delta\omega\upsilon\lambda\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ lesen.

12 b) Archedemos, der Triefäugige, war ein bekannter Demagog während der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges. Aristophanes greift ihn mehrmals an und verspottet ihn sowohl seines körperlichen Fehlers (Frösche W. 588), der nach den Scholiasten eine Folge seiner Ausschweifungen war, als auch seines unechten Bürgerthums wegen (W. 416); er war nämlich ein Ausländer, 418 der sich in die Bürgerzahl eingedrängt und lange Jahre hindurch Bürgerrechte gelübt hatte, ohne in eine Phratie (jeder von den zehn Stämmen in Athen bestand aus drei Phratien oder Geschlechtern) aufgenommen zu sein. Im Jahre 406 hatte er eine einflussreiche Stellung im Volke und war Vorstand der Gemeinde Dekeleia. Er erhob damals zuerst eine Klage gegen einen der aus der arginussischen Schlacht siegreich heimkehrenden Feldherrn, den Crasimides, wegen schlechter Verwaltung der Kriegsgelder und seiner Amtsführung im Allgemeinen. Bald darauf begann der schmachvolle, durch Theramenes

wenig von dem Eurigen entwendet hat, vor Vieler Augen an Trinkgelagen Theil, indem er mit ihm auf einem Lager ruhte, zog bei Tage lärmend durch die Straßen ^{13 a)}, hielt, noch ehe er mannbar war, eine Buhldirne, wobei er seine Vorfahren nachahmte und glaubte, daß er in reiferen Jahren nicht berühmt werden könne, wenn er nicht als Jüngling einen ganz schlechten

26 Ruf hätte. Archebiades ^{13 b)} ließ ihn nun vorfordern, da seine Vergehungen so offenkundig waren. Für was für einen Menschen müßt Ihr nun den halten, der seines Benehmens wegen sogar von einem Menschen verklagt wurde, der sonst Anderen solche Dinge lehrte? In Gemeinschaft mit dem Theotimos schmiedete er Ränke wider seinen Vater und verrieth jenem Dreoi ¹⁴⁾; dieser nahm den Platz, trieb dann mit dem Alkibiades Unzucht, obwohl er schon im Jünglingsalter stand,

27 legte ihn zuletzt in Fesseln und forderte Lösegeld. Sein Vater aber entbrannte in einem solchen Haffe wider ihn, daß er erklärte, wenn sein Sohn gestorben wäre, würde er nicht einmal seine Gebeine holen lassen. Nach dem Tode desselben wurde Archebiades sein Liebhaber und löste ihn aus. Nachdem er sein Vermögen nicht lange nachher im Würfelspiel verloren hatte,

veranlaßte Proceß gegen dieselben, in welchem sie als Opfer oligarchischer Arglist und blinder ochlokratischer Wuth gemordet wurden. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Archedemos diese Anklage ebenso unterstützte, wie Timokrates, Kallirenos und Eukisios. (Xen. Hell. I, 7. 1.) Schneider, Herbst und Droysen halten ihn für denselben, welchen Xenophon als einen armen, aber tüchtigen Redner von großer Uneigennützigkeit rühmt, welcher den Kriton gegen die Quälereien der Sykophanten geschützt habe. (Xenoph. Erinner. an Sokr. 2, 9.) Wachsmuth, Bremi und Christian zweifeln daran. Indessen sehe ich nicht ein, aus welchem Grunde; durch die Freundschaft des reichen Kriton wurde er bekannt und geachtet, wie Xenophon (l. c. § 7, 8) ausdrücklich erwähnt, und mochte das mit Geschick zur Erweiterung seines Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten benutzen. Daß aber mit dem Glücke sich der Charakter verändert, ist eine alltägliche Erfahrung. Verschieden ist er aber jedenfalls von Archedemos aus der Gemeinde Pelekes, welcher von Aeschines (geg. Ktesiph. c. 43) als Gesandter in Theben genannt wird.

13 a) Junge Leute pflegten oft nach fröhlichen Gelagen mit Musik die Straßen zu durchziehen und dabei mancherlei Scherze und Neckereien sich zu erlauben. Für entehrend und für ein Zeichen ausschweifenden Wandels galt es, wenn dies am Tage geschah.

13 b) Den Charakter des Archebiades zeichnet der Redner an dieser Stelle; von seinen persönlichen Verhältnissen ist uns nichts Näheres bekannt. Eine Rede des Eusias gegen ihn in einer Schuldsache ist bis auf den Anfang, den Dionysios von Halikarnas aufbewahrt hat (de Isaeo jud. c. 10), verloren gegangen. Demosthenes erwähnt in der Rede gegen Konon (S. 1267 f.) eines Archebiades, als eines unverdächtlichen Zeugen.

14) Die Verhältnisse, auf welche sich die Worte des Textes beziehen, sind unbekannt; die Schriftsteller erwähnen weder des Theotimos noch eines Ortes Dreoi. Man könnte an Dreos auf Euböa denken, oder an das argolische Dreoi. Palmer hält es für den Namen der Feste, welche sich Alkibiades in Thrakien baute, in der Nähe von Bisanthe. (Plut. Alkib. c. 36.)

trieb er von Leuke Akte ¹⁵⁾ aus Seeräuberei wider seine Freunde. Alle Vergehungen, die er sich gegen seine Mitbürger, seine An- 28
gehörigen, seine Gastfreunde und gegen Andere hat zu Schulden
kommen lassen, anzuführen, wäre zu weitläufig. Hipponikos ¹⁶⁾
verstieß vor vielen Zeugen seine Frau, indem er aussagte, daß
dieser hier nicht wie ihr leiblicher Bruder, sondern wie ihr Gatte
ihr Besuche mache. Trotz dieser Vergehungen, dieser zahlreichen 29
und unerhörten Frevel reut ihn doch weder das, was er gethan
hat, noch kümmert er sich um die Zukunft, und doch hätte er
unter allen Bürgern am ehrenhaftesten sein sollen, um seinen
Wandel als Vertheidigung gegen die Vergehungen seines Vaters
geltend zu machen; dagegen versucht er, Andere übermüthig zu
behandeln, als könne er nur den geringsten Theil der ihm
gebührenden Schande auf Andere übertragen, er, der Sohn des 30
Alkibiades, welcher den Lakedämoniern die Befestigung von
Dekeleia ¹⁷⁾ anrieth, nach den Inseln schiffte, um sie zum

15) Es gab mehrere Orte dieses Namens; nach Harpokration lag das hier bezeichnete an der Propontis (dem Marmormeer).

16) Die Familie der Hipponikos und Kallias, die ihren Stammbaum bis auf den mythischen Triptolemos zurückführte, gehörte durch Reichthum und alten Adel zu den angesehensten in Athen. In ihr war das Amt des Fackelträgers (Daduchen) bei den eleusinischen Mysterien erblich. Die Familie des Alkibiades war mit der des Hipponikos vielfach verschwägert. Alkibiades der Ältere war vermählt mit Arete, der Tochter desjenigen Hipponikos, welcher in der Schlacht bei Delion 424 seinen Tod fand; der jüngere Alkibiades war der Schwager eines Enkels desselben. Der hier erwähnte Hipponikos ist nämlich der Sohn desjenigen Kallias, welcher im Umgange mit Sophisten und Bühlerinnen fast sein ganzes Vermögen verschleubert hatte. (Vergl. über diese Familie Böckh Staatsh. II, 16; Aristoph. Frösche 428, Vögel 283.) *Mat Apol. 20, A.*

17) Dekeleia lag drei Meilen nordöstlich von Athen am südlichen Abhange des Parnas, unweit des heutigen Korokleidia, und gehörte zu dem Stamme Hippothoontis. Es war eine der ältesten Ortschaften Attika's, da es nach Strabo (IX, 73) schon zu den von Kekrops gegründeten Städten gehört haben soll. Während der persischen Kriege im J. 479 wurde es durch Marbonios besetzt (Her. 9, 15), im peloponnesischen Kriege aber von den Spartanern bei ihren Einfällen in Attika verschont, weil sich die Dekeleier, wie Herodot erzählt, in uralter Zeit um sie verdient gemacht hatten. Als nämlich die Lyndariden ihre vom Theseus geraubte Schwester Helena suchten, verriethen ihnen dieselben ihren Aufenthalt „und die Dekeleier haben in Sparta von dieser That her immerdar Steuerfreiheit und Vorzug (bei den öffentlichen Spielen) noch bis „auf den heutigen Tag, also daß noch in dem Kriege, der viele Jahre nach „diesem zwischen den Athenern und den Peloponnesiern war, die Lakedämonier, „während sie das übrige Attika verheerten, von Dekeleia sich enthalten haben.“ (Her. 9, 73). Geschichtliche Bedeutsamkeit gewinnt der Ort aber von der Zeit an, wo die Spartaner auf des Alkibiades Rath sich dort festsetzten. Die Einfälle der Verbündeten in Attika konnten nämlich in der Weise, wie sie früher betrieben worden waren, durchaus zu keinem Ergebnisse führen, da das Heer sich auf Plündern beschränken und nach kurzer Zeit das Land wieder verlassen mußte. Im J. 413 besetzten sie aber den Ort, legten eine starke Besatzung hinein und hielten so Athen von der Landseite gleichsam fortwährend belagert. Denn einmal hinderten sie den Anbau von Attika, plünderten die Ortschaften aus und nöthigten die Bewohner, nach Athen zu flüchten, andererseits schnitten

- Abfall zu bringen ¹⁸⁾, der zu allem Unheil, was die Stadt betroffen hat, die Anschläge gab, der öfter mit den Feinden wider sein Vaterland, als mit seinen Mitbürgern gegen jene gestritten hat. Dafür müßt Ihr sowohl als die kommenden Geschlechter Rache nehmen an jedem von ihnen, den Ihr ergreift.
- 31 Und doch ist man gar sehr gewöhnt, zu sagen, es sei unbillig, daß sein Vater bei seiner Rückkehr vom Volke Geschenke empfangen habe ¹⁹⁾, er dagegen wegen der Verbannung desselben widerrechtlicher Weise verhaft gemacht werde. Meiner Ueberzeugung nach aber wäre das arg, wenn Ihr jenem wohl die Geschenke wiedergenommen hättet, weil sie nicht mit Recht gegeben waren, aber diesen hier, wenn er Unrecht thut, losprechen wölltet, weil sein Vater gegen die Stadt sich ehrenwerth benommen habe. Er verdient, Männer des Gerichts, sowohl aus vielen andern Gründen verurtheilt zu werden, als auch, weil er Eure Tugenden zur Beschönigung seiner Schlechtigkeit braucht. Er erfrecht sich nämlich zu sagen, Alkibiades habe nichts Schlimmes gethan, als er wider sein Vaterland zu Felde
- 33 zog. Denn auch Ihr hättet als Landsflüchtige Phyle genommen und Bäume niedergehauen und wäret gegen die Mauern angestürmt ²⁰⁾, und durch diese Handlungen hättet Ihr Euern Nachkommen keinen schimpflichen Namen hinterlassen, sondern bei allen Menschen Ruhm erlangt; — als hätten diejenigen, welche als Verbannte mit den Feinden gegen ihr Land zogen, gleiches Verdienst mit denen, welche in dasselbe zurückkamen,
- 34 während die Lakedämonier die Stadt inne hatten ²¹⁾! Und doch ist es, wie ich denke, Allen klar, daß jene zurückzukommen suchten, um die Seeherrschaft den Lakedämoniern zu überliefern und selbst über Euch zu gebieten, daß Ihr Volksfreunde dagegen bei Eurer Heimkehr die Feinde verjagt und selbst die Bürger befreit habt, welche Sklaven sein wollten. Er spricht also von Handlungen, welche von Beiden gar nicht auf gleiche Weise
- 35 vollbracht worden sind. Obwohl ihn nun so vieles und schweres Mißgeschick trifft, setzt er doch noch eine Ehre in seines Vaters

sie die Getreidezufuhren aus Euböa ab und zwangen die Athener, stets eine beträchtliche Kriegsmacht in der Stadt zurückzubehalten, weil sie nie vor einem Ueberfall sicher waren. Diese Nachtheile waren so bedeutend, daß man die letzte Hälfte des peloponnesischen Krieges den belekeischen zu nennen pflegte. (Thuk. 6, 91. 93; 7, 18 f.; Xen. Hell. 1, 1. 33; Diob. 13, 9; Demosth. gegen Eubul. 1304.)

18) Er brachte zuerst die Thier, dann die Erythräer, Klazomenier, Keer und Milesier zum Abfall und verschaffte den Lakedämoniern die Bundesgenossenschaft der Perjer im J. 412 (Thuk. 8, 14, 16 f.; Plut. Alkib. 24).

19) Ueber die Rückkehr des Alkibiades in seine Vaterstadt im Juni 487, und über den glänzenden Empfang, der ihm zu Theil wurde, vergl. Plut. Alkib. c. 32; Xenoph. Hell. 1, 4. 20; Diob. 13, 67.

20) Vergl. Eys. 7. üb. den Delb. § 6; Xenoph. Hell. II, 4. § 25—27.

21) Vergl. Eys. 12. wider Eratosth. § 94.

Schlechtigkeit und sagt, die Macht desselben sei so groß gewesen, daß er die Ursache aller Unglücksfälle des Staates geworden sei. Wer sollte indessen sein Vaterland so wenig kennen, daß er es, wenn er schändlich handeln will, nicht vermöchte, den Feinden Anleitung zu geben, welche Plätze sie einnehmen sollten, nachzuweisen, welche Posten schlecht bewacht wären, die Schwächen unserer Angelegenheiten zu entdecken und mitzutheilen, welche von den Bundesgenossen zum Abfall geneigt wären? Also war es wahrlich nicht seine Macht, durch die er als Verbannter der Stadt geschadet hat. Nach seiner durch argen Betrug gegen Euch^{22 a)} bewirkten Rückkehr befehligte er viele Kriegsschiffe und konnte doch weder die Feinde aus dem Lande jagen, noch die Thier, welche er zum Abfall gebracht hatte, wieder zu Freunden machen, noch Euch irgend einen andern Vortheil zuwenden. Daher ist es nicht schwer einzusehen, daß Alkibiades an Macht keinen Andern übertraf, an Schlechtigkeit aber unter allen Bürgern der erste war. Denn die Schwächen, die er von Euch wußte, zeigte er den Lakedämoniern an, und als er selbst die Anführung übernommen hatte, konnte er ihnen keinen Nachtheil zufügen^{22 b)}, entwendete aber, während er versprochen hatte, den König zu Geldzahlungen zu vermögen, mehr als zwei hundert Talente öffentliche Gelder. Auch hielt er seine Vergehungen gegen Euch für so groß, daß er, ungeachtet seiner Geschicklichkeit im Reden und seines Reichthums an Freunden und Schätzen, nie vor Euch zu treten und Rechenschaft abzugeben wagte, sondern sich selbst zur Verbannung verurtheilte²³⁾ und lieber ein Bürger Thrakiens oder eines jeden andern Staates, als seines Vaterlandes sein wollte. Zuletzt überbot er seine frühere Schlechtigkeit noch, Männer des Gerichts, und

22 a) Er hatte seinen Mitbürgern versprochen, daß er ihnen die Freundschaft der Perser und sehr beträchtliche Unterstützungen verschaffen würde, wenn sie ihn zurückrufen wollten, konnte aber später nicht Wort halten. Thuf. 8, 47 f.

22 b) Die vielen glänzenden Erfolge, welche Alkibiades während seiner Befehlshaberschaft erlang und durch welche er die Lakedämonier zu Friedensanträgen nöthigte, übergeht der Redner ganz.

23) Alkibiades ließ 407 die Flotte unter dem Befehl des Antiochos in Samos zurück und begab sich nach Phokäa, um dort mit Thrasylulos sich zu besprechen. Seinem ausdrücklichen Befehle zuwider ließ sich Antiochos in ein Gefecht mit der spartanischen Flotte ein, welche unter Lysandros zu Ephesos lag, und verlor dabei acht Schiffe. Die Athener, darüber aufgebracht und von den Oligarchen, seinen alten Feinden, gereizt, nahmen dem Alkibiades den Oberbefehl. Da derselbe den Unbestand seiner Mitbürger kannte und eine Anklage fürchtete, verließ er sofort das Heer und begab sich nach Thrakien in das von ihm bei Bisanthe erbaute feste Schloß. Er befehdete von dort aus mit vielen Soldnern die benachbarten Barbaren-Stämme, gewann reiche Beute und beschirmte die dort wohnenden Hellenen. Xen. Hell. 1, 5, § 16, 17; Plut. Alkib. 36. — Ueber die Rechenschaft der Beamten vergl. Lys. 28. gegen Ergokles, Einl.; Lys. 30. gegen Nikom. § 4, Anm.

war so frech, mit dem Adeimantos²⁴⁾ die Flotte an den
 39 Pysandros zu verrathen. Wenn nun einer von Euch die in
 jener Seeschlacht Gebliebenen bemitleidet oder über die Scham
 empfindet, welche in die Knechtschaft der Feinde geriethen, oder
 über die Zerstörung der Mauern²⁵⁾ grollt, die Lakedaemonier haßt
 oder den Dreißig zürnt: der muß den Vater dieses Menschen
 für den Urheber alles dessen halten und daran denken, daß
 seinen Urgroßvater Alkibiades, sowie den mütterlicher Seits,
 den Megakles, Eure Vorfahren zweimal durch das Scherben-

24) Adeimantos, aus einem vornehmen Geschlechte, gehörte zu der
 oligarchisch gesinnten Partei in Athen. Wahrscheinlich ist es derselbe, der
 im Jahre 415 mit Alkibiades und Kriochos von der Agariste wegen Nach-
 ahmung der Mysterien angezeigt wurde und sich durch die Flucht rettete
 (Andokides v. den Myster. § 16). Vom Platon wird er erwähnt im Pro-
 tagoras (S. 315) als einer von denen, welche der dort geschilderten Sophisten-
 Versammlung im Hause des Kallias beiwohnten. Seine politische Bedeutung
 beginnt erst gegen das Ende des peloponnesischen Krieges. Als nämlich
 Alkibiades im J. 407 mit der Flotte gegen Andros zog, wurden Aristocrates
 und Adeimantos ihm als Befehlshaber der auf derselben befindlichen Land-
 truppen beigegeben (Xenoph. hell. Gesch. 1, 4, 21; Diod. 13, 69). Nach der
 arginussischen Schlacht betrieb er mit andern Oligarchen eifrig die Verurtheilung
 der Feldherrn und wurde selbst mit Konon und Philokles an ihrer Stelle zum
 Anführer der Flotte ernannt (Xenoph. Hell. 1, 7, 1). Die Einsichtsvolleren
 mochten ihm mißtrauen; dies zeigt der Angriff des Aristophanes auf ihn
 (Frosche B. 1510—15); Pluto droht dort, daß er ihn mit andern dem Staate
 gefährlichen Bürgern, wenn sie nicht freiwillig kommen würden, in die Unter-
 welt holen würde:

„Und kämen sie nicht ganz schnell, würd' ich,

„So wahr mir Apoll', sie gebrandmarkt mir

„Und zusammengeschnürt

„Mit Leukolophos Sohn Adeimantos

„Schnell unter die Erde befördern.“

(Drosfen.)

Die Schlußsätzen zu dieser Stelle führen an, er sei auch vom Eupolis in den
 Städten angegriffen worden. Daß er in der Schlacht bei Megospotamoï, durch
 Pysandros bestochen, Verrath geübt habe, wird mehrfach bestätigt. Ihm allein
 wurde unter allen Gefangenen vom Pysandros das Leben geschenkt, angeblich,
 weil er sich dem Antrage seines Mittelfeldherrn Philokles, den Feinden, welche
 man gefangen nehmen würde, die rechte Hand abzuhauen, widersetzt habe.
 Doch fügt Xenophon hinzu: „übrigens wurde er von Einigen beschuldigt, die
 Flotte verrathen zu haben.“ Pausanias aber erklärt ausdrücklich (4, 17, 3):
 „Offenbar haben auch die Lakedaemonier, als sie bei Megospotamoï den athenischen
 „Schiffen gegenüber vor Anker lagen, sowohl andere Anführer der Athener als
 „auch den Adeimantos erkaufte,“ und wiederholt diese Angabe mit den Worten
 (10, 9, 11): „die Athener stimmen darin überein, daß sie die Niederlage bei
 Megospotamoï nicht mit Recht erlitten hätten; denn sie wären für Geld von
 den Feldherrn verrathen worden, Thydeus aber und Adeimantos wären die-
 jenigen, welche von Pysandros Geld erhalten hätten.“ Daß Alkibiades an
 dieser Verrätherei Theil genommen habe, ist eine unwahre Beschuldigung; er
 kam im Gegentheil kurz vor der Schlacht zu den Feldherrn, warnte sie und
 bot ihnen seine Unterstützung an, wurde aber trotzig abgewiesen. (Xenoph.
 11, 1, 25, 26; Plat. Pysdr. 10, 11; Alkib. 36 f.; Diod. 13, 105.) Der Feld-
 herr Adeimantos darf nicht mit dem Bruder des Platon und mit Adeimantos,
 dem Sohne des Kepis (Plat. Protag. 315 E.), verwechselt werden.

25) Vergl. Pyl. 12. wider Eratosth. § 63, 70, wider Agoratos § 8 und
 die Anmerkung.

*die von der Hand
 des Autors*

gericht verwiesen ^{26 a)}, seinem Vater aber die Aelteren von Euch den Tod zuerkannt haben ^{26 b)}. Jetzt müßt Ihr also in der 40 Ueberzeugung, daß diese Feindschaft gegen den Staat angestammt sei, ihn verurtheilen und weder Mitleid, noch Nachsicht, noch Gunst mehr gelten lassen, als die bestehenden Gesetze und die Eide, welche Ihr geschworen habt.

Auch müßt Ihr untersuchen, Männer des Gerichts, weshalb 41 man wohl solche Menschen schonen sollte; vielleicht deshalb, weil sie zwar in Staatsfachen Mißgeschick gehabt, sonst aber ein gesehtes und würdiges Leben geführt haben? Aber haben nicht die meisten von ihnen mit Buhldirnen gelebt, ihren Schwestern beigewohnt ²⁷⁾, mit ihren Töchtern Kinder erzeugt ²⁸⁾, die 42 Mysterien nachgeahmt, die Hermen verstümmelt, an allen Göttern sich versündigt und an der ganzen Stadt gefrevelt, indem sie gegen Andere ebensowohl, als gegen sich selbst wider Gesetz und Recht handelten und in ihren bürgerlichen Verhältnissen keiner Schlechtigkeit sich enthielten, keine schändliche That unversucht ließen ²⁹⁾? Sie haben Alles gethan und Alles gelitten. Denn ihr Charakter ist so, daß sie des Edlen sich

26 a) Zur Sicherung der Demokratie führten die Athener eine eigenthümliche Maßregel ein, den Ostrakismos oder das Scherbengericht. Wenn nämlich durch große Verdienste um den Staat, durch hervorragende Einsicht, oder auch durch Reichthum und Adel ein Bürger ein so entschiedenes Uebergewicht im Staate erlangt hatte, daß man fürchtete, er könne der Freiheit gefährlich werden, so konnte er, ohne irgend eines Vergehens schuldig zu sein, auf eine bestimmte Zeit, erst auf zehn, dann auf fünf Jahre des Landes verwiesen werden. Da diese Verbannung nicht den Charakter einer Strafe hatte, so blieben die Verbannten natürlich im Besiz ihres Vermögens. Die Abstimmung erfolgte mittelst kleiner Täfelchen oder Scherben von gebranntem Thon (Ostraka), auf welche der Name desjenigen geschrieben wurde, den man verweisen wollte. Die beiden hier erwähnten Männer sind die ersten, gegen welche der Ostrakismos angewendet wurde. Die Veranlassung ist uns unbekannt; inbessen gehörten beide zu den ältesten und reichsten Adelsgeschlechtern. Megakles war der Sohn, nach Andern der Nefte des Alkmaoniden Kleisthenes, welcher den Ostrakismos eingeführt hatte. Seine Tochter Dinomache war die Mutter des berühmten Alkibiades. (Der Redner spricht also hier nicht genau, wenn er ihn den Urgroßvater des jüngern Alkibiades mütterlicher Seits nennt; er war des älttern Alkibiades Großvater mütterlicher Seits.) Von dem mit ihm verwiesenen Alkibiades wissen wir nichts Näheres; sein Urahn soll Eurysakes, der Sohn Njar des Telamoniers gewesen sein, dem die Athener Heroenkult widmeten (Plut. Alkib. I). Von dem Reichthum der Familie zeugt es, daß sein Sohn Kleinias zur Salaminischen Schlacht ganz allein ein Schiff ausgerüstet und mit einer Besatzung von 200 Mann versehen hatte. (Herod. 8, 17.) Die Ostrakisirung beider wird auch in der dem Andokides zugeschriebenen Rede gegen Alkibiades § 34 erwähnt.

26 b) Der ältere Alkibiades wurde während der Expedition nach Sicilien im Jahre 415 zum Tode verurtheilt.

27) Vergl. oben § 28.

28) Vergl. Lf. Fragm. 3. Bekker (aus Athen. 12, S. 534).

29) Ich folge der von Förtsch vorgeschlagenen Interpunction: *ἀδίκως και παρνόμως και προς τους άλλους διακειμενοι και προς σφῆς αυτους*,

- 43 schämen, in das Schlechte aber ihre Ehre setzen. Ihr habt allerdings, Männer des Gerichts, schon Manche, von deren Unrecht Ihr überzeugt wart, losgesprochen, weil Ihr glaubtet, daß sie in Zukunft Euch nützlich sein würden. Welche Vortheile für den Staat kann man aber von diesem Menschen erwarten, der Euch durch seine Vertheidigungsrede selbst die Gewißheit geben wird, daß er nichts werth ist, und dessen Schlechtigkeit Euch aus seinem übrigen Verhalten bekannt ist?
- 44 Uebrigens dürfte er, auch wenn er aus der Stadt vertrieben würde, nicht im Stande sein, Euch zu schaden; denn er ist feige, arm, ohne Thatkraft, mit den Seinigen in Zwiespalt und
- 45 den Uebrigen verhaßt. Man hat also nichts von ihm zu besorgen und muß vielmehr an ihm ein Beispiel aufstellen sowohl für alle Uebrigen, als für seine Freunde, welche das Gebotene nicht vollziehen mögen, dagegen zu einem gleichen Verfahren [wie er] geneigt sind, die ihre eigenen Angelegenheiten schlecht berathen und doch über die Eurigen vor dem Volke reden.
- 46 Nach allen meinen Kräften habe ich nun die Anklage durchgeführt. Ich weiß wohl, daß manche von den Zuhörern sich darüber wundern, wie ich so genau seine Vergehungen habe in Erfahrung bringen können; er selbst aber verlacht mich, weil ich noch nicht den kleinsten Theil ihrer ³⁰⁾ Vergehungen an-
- 47 geführt habe. Schließet nun von dem Angeführten auf das Uebergangene und verurtheilt ihn um so mehr, indem Ihr in Erwägung ziehet, daß er des eingeklagten Vergehens schuldig und daß es ein großes Glück für den Staat ist, von solchen Bürgern befreit zu werden. Lies ihnen nun die Gesetze, die Eidschwüre und die Anklage vor. Daran werden sie sich erinnern und ein gerechtes Urtheil fällen.

XV. Zweite Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung der Kriegsgesetze.

Einleitung.

Ueber die Veranlassung zu dieser Rede und die Zeit ihrer Abfassung ist schon in der Einleitung zu der vorhergehenden gesprochen worden; daher ist nur noch Weniges über das Verhältniß beider

πολιτευόμενοι οὐδεμιᾶς etc. Man könnte auch lesen: *καὶ πρὸς ἑμᾶς αὐτοὺς πολιτευόμενοι, οὐδεμιᾶς* etc. und übersetzen: „indem sie sowohl gegen „alle Anderen wider Gesetz und Recht handelten, als auch in ihren bürgerlichen „Verhältnissen gegen Euch“ ic.

30) Des Alkibiades und seiner Angehörigen.

hinzuzufügen. Markland und mit ihm Taylor und Sluiter halten sie für den Schluß der vorhergehenden, von welcher sie nur durch den Zufall getrennt worden sei, daß die nach ähnlichen Aufforderungen, wie die des Sprechers: „lies ihnen nun die Gesetze, die Eidschwüre und die Anklage vor“ gewöhnlich eingeschalteten Worte: Gesetz, Eidschwüre, Anklage in den Handschriften weggelassen worden wären. Daß diese Ansicht falsch ist, ergibt sich aus folgenden Gründen. Der Redner spricht vornehmlich über das Verhalten der Strategen; sollte nun diese Rede mit der vorhergehenden eins sein, so hätte er diesen Punkt nicht am Schlusse, sondern § 21 der vorhergehenden Rede behandeln müssen. Ferner entschuldigt er ausdrücklich sein Auftreten vor den Richtern § 12, was der Sprecher in der ersten schon § 1 und 3 gethan hatte. Eine solche Wiederholung würde sich Lysias nicht haben zu Schulden kommen lassen. Weit richtiger ist sie daher schon von Reiske als der Vortrag eines zweiten Beistandes des Arcestratos, mithin als die Tritologie in diesem Proceffe erkannt worden*). Böckh bezweifelt es, daß Lysias der Verfasser derselben sei, hält sie aber für das Werk eines Gleichzeitigen**), ohne diese Ansicht zu begründen; vielleicht deshalb, weil es ihm unwahrscheinlich war, daß beide Synegoren sich von einem und demselben Rhetor ihre Reden hätten ausarbeiten lassen. Seine Meinung theilt Bremi***). Die Rede ist nun zu kurz, als daß man viele innere Gründe für oder wider auffinden könnte. In der Sprache zeigt sich kein erheblicher Unterschied; indessen erscheint doch die Behandlung etwas breiter, als sie dem Lysias eigenthümlich ist, und eine Stelle macht es ziemlich gewiß, daß die zweite Rede nicht sein Werk ist. In der ersten nämlich heißt es § 4: „Es ist nun natürlich, Ihr Richter, daß Ihr jetzt, wo Ihr seit dem Friedensschlusse zum ersten Mal über diesen Fall richtet, nicht nur Richter, sondern selbst Gesetzgeber seid, da Ihr wohl wißt, daß nach dem Erkenntniß, welches Ihr jetzt fällt, der Staat sich auch für die Folgezeit richten wird.“ Dagegen in der zweiten § 9: „Ihr müßt daran denken, daß Ihr nicht hierher gekommen seid, um über solche Fälle Gesetze zu geben, sondern um nach den bestehenden zu richten.“ Dieser scheinbare Widerspruch wäre sicherlich vermieden worden, wenn beide Vorträge einen und denselben Verfasser hätten.

Der Kläger prüft, wie schon erwähnt ist, vorzüglich das Benehmen der Strategen bei diesem Proceffe und zeigt, wie gefährlich es sei, wenn die Vorstände des Gerichts sich für den Angeklagten verwendeten (§ 1—4), prüft ihre Aussagen zu Gunsten des Alkibiades (§ 4—7) und beweist, daß sie ihre Befugniß überschritten hätten, wenn dieselben begründet wären (§ 7—9). Dann

*) Vergl. auch Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 708, Anm. 19.

***) Staatsh. I, 284. — ***) Lys. or. sel. S. XVIII.

fordert er die Richter auf, sich durch die Größe der Strafe nicht abschrecken zu lassen (§ 9), sondern den Angeklagten um so mehr zu verurtheilen, als er ihnen für seine Freisprechung nicht einmal Dank wissen würde (§ 9—11). Zuletzt rechtfertigt er sein Auftreten als Beistand des Archesstratides (§ 12).

Zweite Rede wider Alkibiades wegen Uebertretung der Kriegsgesetze.

- 1 Euch, Männer des Gerichts, fordere ich auf, ein gerechtes Urtheil zu fällen, und die Strategen bitte ich, da sie in ihrer sonstigen Amtsführung um den Staat sich wohlverdient gemacht haben, auch in den Klagen wegen Nichtleistung der Dienstpflicht gegen Kläger und Beklagte gleich unparteiisch zu sein, nicht einem von beiden nach ihrem Gutdünken beizustehen und nicht Alles anzuwenden, um ungerechtes Urtheil zu veranlassen.
- 2 Mögt Ihr dabei bedenken, daß Ihr sehr unwillig sein würdet, wenn bei Eurer Prüfung¹⁾ die Thesmotheten aufträten und bäten, Euch nicht zu verurtheilen; denn Ihr würdet es für unerhört halten, wenn die, welche die Klage zum Vortrag bringen und die Abstimmung veranlassen²⁾, selbst zur Freisprechung aufmuntern wollten. Welche Sitte wäre auch schlimmer, welches Verfahren gefährlicher für den Staat, als wenn in Rechtsfachen der Erbtöchter³⁾ der Archont die Richter durch Bitten und Flehen bewegen wollte, das zu thun, was er

1) Ueber die Prüfungen der Beamten vor dem Eintritt in ihr Amt vergleiche man Lys. 16. für Mantith. Einl. Wir lernen aus dieser Stelle, daß bei der Prüfung der Strategen die Thesmotheten den Vorsitz führten.

2) Die Sache der Gerichts-Vorstände (Gerichts-Hegemonen) war es nicht nur, die Prozesse zu instruiren, sondern sie leiteten auch die Verhandlungen, wenn das Geschwornen-Gericht zusammengetreten war, um den Spruch zu fällen; sie erklärten die Sitzung für eröffnet, gaben den Parteien das Wort und bestimmten ihnen die Zeit zum Sprechen, ließen die Zeugen aufrufen und forderten zuletzt die Richter zur Abstimmung auf. Ihre Pflicht war es auch, darauf zu sehen, daß sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgte. Dann publicirten sie das Urtheil und sorgten für die Vollstreckung desselben. Verwendung der Vorstände für eine Partei konnte daher mit Recht den Verdacht eines ungerechten Verfahrens bei der Leitung des Rechtshandels erwecken.

3) Bei den Athenern hatten die Söhne allein Erbrecht; sie theilten das elterliche Vermögen nach gleichen Verhältnissen, hatten aber die Verpflichtung, ihre Schwestern standesmäßig zu unterhalten, so lange sie unvermählt waren, und sie bei ihrer Verheirathung auszustatten. Waren aber keine Söhne vorhanden, dann ging das Vermögen auf die Töchter über, welche in diesem Falle Erbtöchter (Epitleren) hießen und unter der besondern Obhut des Archon (Eponymos) standen. Damit das Familiengut nicht in fremde Hände komme, waren sie verpflichtet, ihren nächsten Verwandten zu heirathen; bei gleichen Verwandtschaftsgraden mehrerer Competenten hatte der Ältere das Vorrrecht. Für arme Epitleren mußten aber diese Verwandten ebenso Sorge tragen, wie die Brüder für ihre Schwestern.

wünscht, und wenn der Polemarch oder die Eilsmänner ⁴⁾ in den von ihnen eingeleiteten Sachen Fürbitten einlegen wollten, wie das jetzt geschieht? Auch um Euer selbst willen müßt Ihr ⁴ meine Ansicht theilen und erwägen, daß es keinen Unterschied macht, wenn Ihr in Sachen wegen Nichtleistung der Dienstpflicht privatim Jemanden begünstigt, oder wenn einige von denen für ihn bitten, welche die Abstimmung veranlassen. Sehet nun zu, Ihr Richter, ob genügend bewiesen werden wird, ⁵ daß im Lager noch keiner der Befehlshaber von Alkibiades gewonnen war. Wären nämlich ihre Angaben richtig gewesen: so mußten sie den Pamphilos ⁵⁾ vorfordern, weil er dem Alkibiades das Pferd genommen und dadurch den Staat eines Reiters beraubt habe, ferner den Phylarchen ⁶⁾ strafen, weil er durch Ausstoßung des Alkibiades aus seiner Phyle ihre Anordnung ⁷⁾ ungültig gemacht habe, endlich dem Tariatzen ⁸⁾ aufgeben, ihn aus dem Verzeichniß der Schwerebewaffneten zu streichen. Davon haben sie aber Nichts gethan, sondern es im ⁶ Lager ruhig geschehen lassen, daß er von Allen beschimpft, sich den Bogenschützen zu Pferde ⁹⁾ anschloß; jetzt aber, da Ihr die, welche sich vergangen haben, strafen sollt, bezeugen sie zu seinen Gunsten, daß er von ihnen eingestellt worden sei. Das ist doch arg, Männer des Gerichts, daß die von dem Volke gewählten Feldherrn selbst die Anführung über Euch nicht eher zu übernehmen wagen, als bis sie nach den Gesetzen geprüft sind, Alkibiades aber sich erdreistet, wider die Gesetze der

1) Ueber die Gerichts-Vorstandschafft der Archonten vergl. man Eys. 6. wider Andok. § 4, Anm. 6; üb. die Eilsm. Eys. 10. wider Theomn. 1, § 10, Anm. 6.

5) Pamphilos war muthmaßlich Hipparchos, d. h. der Befehlshaber der gesammten Reiterei. *U. Asp. Nat. 174.*

6) Die Organisation des athenischen Heeres beruhte auf der Eintheilung des Volkes in 10 Stämme (Phylen). Die Abtheilung Reiterei, welche jeder Stamm lieferte, hieß Phyle, ihr Befehlshaber Phylarch. Die Stärke dieser Reiter-Geschwader richtete sich nach der Stärke der Reiterei, welche jedesmal aufgeboten wurde. Ueber 100 Mann stieg die Zahl der Mannschaft einer einzelnen Phyle nicht; dabei sind aber die leicht bewaffneten, berittenen Diener, von denen jeder Ritter mindestens einen hatte, nicht mitgezählt.

7) Die Strategen mochten die Aussage, Alkibiades sei von ihnen bei der Reiterei eingestellt worden, schon vor dem Beginn der mündlichen Verhandlungen zu den Acten gegeben haben.

8) Tariatzen: Anführer einer Taxis, d. h. der von einem Stamme gestellten Abtheilung schwer bewaffneten Fußvolks (Eys. 3. geg. Sim. § 45, Anm. 13).

9) Außer der regelmäßigen, schwer bewaffneten Reiterei, welche aus den vornehmern und reichern Bürgern gebildet wurde (Eys. 14. wider Alkib. 1, § 7, Anm. 6), hatten die Athener auch noch 200 berittene Bogenschützen. Dies waren Staatsclaven, meist Skythen oder Thraker, und daher galt es als eine Schande für einen Athener, unter ihnen zu dienen. Bei öffentlichen Aufzügen ritten sie zuerst, und zwar noch vor dem Hipparchen. Xen. Grinn. an Sokr. 3, 3. 1.

7 Stadt ¹⁰⁾ sich von ihnen einstellen zu lassen. Da es ihnen nicht frei steht, von den geprüften Reitern, wenn sie wollen, zu den Schwerbewaffneten zu versetzen: so wäre es, nach meinem Bedünken, arg, Männer des Gerichts, wenn sie jeden von den Schwerbewaffneten, die nicht geprüft sind, nach Belieben zu
 8 der Reiterei nehmen dürften. Läge dies indessen in ihren Befugnissen, Männer des Gerichts, und hätten sie des Wunsches vieler Andern ungeachtet Niemanden weiter zur Reiterei treten lassen: so würdet Ihr mit Recht nicht zum besten gegen sie gestimmt sein; wenn sie jedoch zugestehen, ihn ohne diese Befugniß eingestellt zu haben, dann müßt Ihr bedenken, daß Ihr geschworen habt, ein gerechtes Urtheil zu fällen und nicht Eure Stimmen so abzugeben, wie diese es verlangen, und keiner von Euch muß die Fürbitten für höher achten, als sich selbst und
 9 seine Eide. Sollte Manchem, Männer des Gerichts, die Strafe zu groß und das Gesetz zu strenge scheinen: so müßt Ihr daran denken, daß Ihr nicht hierher gekommen seid, um über solche Fälle Gesetze zu geben, sondern um nach den bestehenden Gesetzen zu richten, nicht, um die Uebertreter derselben zu bemitleiden, sondern denselben vielmehr zu zürnen und das Beste des Gemeinwesens zu fördern, da Ihr wohl wißt, daß Ihr von den künftigen Streitern Viele zu besserer Zucht bringen werdet,
 10 wenn Ihr wegen des Vergangenen Wenige bestraft. So wie dieser hier, Männer des Gerichts, ohne sich um die Stadt zu kümmern, nur auf seine Rettung bedacht war: so müßt Ihr, ohne Euch um ihn zu kümmern, für das stimmen, was der Stadt am zuträglichsten ist, besonders da Ihr Eide geleistet habt und über den Alkibiades abstimmen sollt, der voll Hohn gegen die Stadt weggehen wird, sobald es ihm gelingt, Euch zu täuschen; denn er wird gewiß nicht dankbar gegen Euch sein, wenn er durch Eure Stimmen im Verborgenen Gutes empfängt, da er seinen Freunden, welche ihm offenbar Wohlthaten erweisen, Böses zugefügt hat ¹¹⁾. Beachtet daher, Männer des Gerichts, ihre Bitten nicht, sondern fällt ein gerechtes Urtheil. Nachgewiesen ist es, daß er zum Fußvolk ausgehoben war, seine Ordnung verlassen und gegen die Gesetze ungeprüft Reiterdienste gethan und in einer Angelegenheit, in welcher nach den Gesetzen die Nachvollkommenheit des Strategen, des Hipparchen und eines jeden Andern den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich untergeordnet ist, als ein Privatmann nach eigener Willkür gehandelt hat. Indem ich nun
 12 dem Archesstratides, meinem Freunde, beistehe und an dem

10) Ohne daß er geprüft worden ist. Ueber die Prüfung der Ritter vergleiche Euf. 14. wider Alkib. 1, § 7, Anm. 6.

11) Man vergl. den ähnlichen Gedanken in Euf. 6. gegen Andok. § 30.

Alkibiades, meinem Feinde, mich zu rächen suche, bitte ich Euch, für die gerechte Sache zu stimmen. Ihr müßt Eure Stimmen abgeben mit der Gesinnung, welche Euch besetzte, als Ihr glaubtet, wider die Feinde kämpfen zu müssen.

XVI. Bertheidigungsrede für Mantitheos bei seiner Prüfung vor dem Rathe.

E i n l e i t u n g.

Nach der Vervollständigung der demokratischen Verfassung durch Kleisthenes war der Rath in Athen aus 500 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen je 50 aus einem Stamme durch das Loos gewählt wurden. Seine Functionen bestanden vorzüglich darin, alle das öffentliche Wohl betreffenden Vorschläge, welche vor die Volksversammlung gebracht werden sollten, anzunehmen, zu prüfen und sie zum Vortrag in der Volksversammlung vorzubereiten; auch war ihm die Oberaufsicht über mehrere Theile der Staats-Verwaltung, insbesondere über die Finanzen, übergeben und Böckh nennt ihn daher treffend den Geschäftsführer der Volksgemeine*). Nach Ablauf seiner einjährigen Amtszeit mußte er über seine Verwaltung vor der Volksversammlung Rechenschaft ablegen und erhielt, wenn sie günstig ablief, zur Belohnung einen Kranz. Unwürdige Mitglieder konnte er aus seiner Mitte austoßen. Alle Magistrate, sie mochten nun durch Wahl oder durch das Loos ernannt sein, mußten sich einer Prüfung unterwerfen, ehe sie ihr Amt antreten durften. Man sah dabei vorzüglich darauf, ob der Geprüfte von bürgerlichen Eltern abstamme, das erforderliche Alter besitze, seine Verpflichtungen gegen die Schutzgötter des Landes und gegen seine Eltern erfüllt und Kriegsdienste geleistet habe, ferner ob er in irgend eine Art Urtimie verfallen oder in seinem bisherigen Leben oligarchischer Gesinnungen überführt worden sei. Die Prüfung wurde durch den Rath abgehalten, und wenn der Geprüfte die vorgelegten Fragen nicht genügend beantworten konnte oder ein athenischer Bürger in den genannten Punkten eine Klage wider ihn erhob, so wurde die Sache einem Gerichtshofe übergeben, der über seine Annahme oder Verwerfung entschied**). Es hatten

*) Staatshaush. I, 165. — Vergl. Meier und Schömann d. att. Proz. S. 200 f.; Wachsm. hellen. Alterth. 1, 1, S. 262.

sich derselben auch die neu gewählten Mitglieder des Rathes zu unterwerfen. Bei einer solchen Veranlassung wurde diese Rede gehalten.

Die Gegner des Mantitheos verlangten, daß er in den Rath nicht aufgenommen werden sollte, weil er unter der Herrschaft der Dreißig zu den Rittern gehört habe, welche als Begünstiger der Aristokratie und als bereitwillige Verfechter des Uebermuthes der Oligarchen sich bei dem Volke besonders verhaßt gemacht hatten. Mantitheos zeigt in dieser Vertheidigungsrede nach einem kurzen Eingange (§ 1—3) erstens die Unwahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung (§ 4—9) und beweist zweitens durch eine Darlegung seiner bisherigen Handlungsweise in Privat-Verhältnissen (§ 9, 10) und im öffentlichen Leben (§ 11—19), daß der Verdacht einer schlechten Gesinnung ihn auf keine Weise treffen könne, sondern daß er im Gegentheil sich gerechten Anspruch auf die Achtung seiner Mitbürger erworben zu haben glaube. Schließlich entschuldigt er (§ 20) die Kühnheit, schon als junger Mann öffentlich aufgetreten zu sein.

Der Sprecher erscheint als ein ehrenwerther Bürger, der durch einen besonnenen und ruhigen Wandel sich ebenso vortheilhaft ausgezeichnet hatte, als durch aufopfernden Muth im Felde. Sonst wissen wir über seine Persönlichkeit nichts. Ein Mantitheos war während des peloponnesischen Krieges Feldherr der Athener. Er war in Karien gefangen worden, entfloh aber den Persern gemeinschaftlich mit dem von Tissaphernes verhafteten Alkibiades*). Dann nahm er an der Gesandtschaft Theil, welche die Athener im J. 408 nach der Eroberung von Chalkedon an den persischen Hof sendeten**). Als Alkibiades mit dem größten Theil der Flotte im J. 407 nach Athen zurückkehrte, ließ er ihn und Diodoros als Befehlshaber der athenischen Streitkräfte im Hellespontos zurück***). Daß dies der Angeklagte nicht sein kann, ergibt sich aus § 20; vielleicht war es der Vater desselben.

Die Rede muß zwischen 394 und 389 gehalten worden sein, da der Schlachten bei Galiartos und Koroneia, sowie des Treffens bei Korinth (§ 13, 15 f.) Erwähnung geschieht und Thrasybulos, welcher 389 bei Aspendos getödtet wurde, damals noch am Leben war (§ 15). Daß Franz glauben kann, sie treffe in das Jahr 397, ist ein auffallender Irrthum.

*) Xen. hellen. Gesch. I, 1. § 10. — **) Das. I, 3. § 13.

***) Diob. 13, 68.

Vertheidigungsrede für Mantiſtheos bei ſeiner Prüfung
vor dem Rathe.

Wenn ich nicht wüßte, Beißiger des Rathes, daß meine 1
Ankläger auf alle Weiſe mir Uebles zuſügen wollten, ſo würde
ich ihnen für dieſe Anklage ſehr dankbar ſein. Ich glaube
nämlich, daß den ungerecht Verleumdeten diejenigen den größten
Vortheil verſchaffen, welche ſie nöthigen, von ihrer Lebensweiſe
Rechenschaft zu geben. Nun baue ich auf mich ſelbſt ſo feſt, 2
daß ich die Hoffnung hege, es werde jeder, welcher von mir
vielleicht eine ungünſtige oder ſchlimme Meinung hat, dieſ
bereuen und künftig mich für beſſer halten, ſobald er mich über
meine Handlungsweiſe ſprechen gehört hat. Wenn ich Euch 3
indessen nur das nachweiſe, Beißiger des Rathes, daß ich der
beſtehenden Verfaſſung zugethan und genöthigt geweſen bin,
mit Euch gleiche Gefahren zu beſtehen, ſo ſoll mir das weiter
Nichts nützen; zeigt es ſich aber, daß ich auch im Uebrigen
einen gerechten Wandel geführt habe, ganz gegen die Erwartung
und die Reden meiner Feinde, dann bitte ich Euch, mich für
geprüft, von jenen aber anzunehmen, daß ſie mit ihrer Anklage
unterlegen ſind. Zuerſt werde ich beweifen, daß ich unter den
Dreißig weder Reiterdienſte gethan habe, noch in der Heimath
geweſen bin, alſo auch an der damaligen Staats-Verwaltung
keinen Theil hatte.

Es ſchickte uns nämlich unſer Vater vor dem Unglück im 4
Helleſpontos ¹⁾ zum Satyros, dem König im Pontos ²⁾, wo
wir bleiben ſollten, und wir kehrten weder als die Mauern
zerſtört wurden ³⁾, noch bei der Umänderung der Staats-
verfaſſung zurück, ſondern erſt fünf Tage früher, als die von
Phyle ⁴⁾ in den Peiræus kamen. Nun iſt es doch einerſeits 5
nicht glaublich, daß wir bei unſerer Rückkehr in ſolche Ver-
hältniſſe fremde Gefahren mit zu übernehmen wünſchten;

1) Der Schlacht bei Megospotamoi.

2) An der Nordküſte des ſchwarzen Meeres hatte ſich aus größtentheils
milieſiſchen Kolonien ein blühendes griechiſches Reich gebildet, das boſporaniſche,
mit deſſen Königen die Athener in freundschaftlichen Verhältniſſen und in ſehr
lebhaftem Handels-Verkehr ſtanden, da Getreide, Wachs, Felle und andere
rohe Producte der Küſtenländer des ſchwarzen Meeres gegen atheniſche Fabrik-
waaren umgetauscht wurden. Das boſporaniſche Reich wurde auch oft das
Reich im Pontos genannt. Satyros, deſſen hier Erwähnung geſchieht, ein
Sohn des Spartakos, ſtarb nach vierzehnjähriger Herrſchaft im Jahre 391
(Diob. 14, 93). Er darf nicht mit dem ſpäter lebenden Satyros, dem Tyrannen
von Heraklea Pontika, verwechſelt werden. Vergl. Clint. fast. Hellen.
Append. 293 f.

3) Vergl. Lyf. 12. g. Cratoſth. § 63; 13. g. Agorat. § 8 und d. Anm.

4) Thrasybulos und die mit ihm von den Dreißig vertriebenen Freunde
der Demokratie.

andererseits hatten jene offenkundig nicht den Grundsatz, Ausgewanderte und solche, welche nichts begangen hatten, am Staatsdienste Theil nehmen zu lassen, sondern ehrten ⁵⁾ vielmehr ihre Genossen bei dem Umsturz der Volksherrschaft. Aus ⁶ der Liste ⁶⁾ aber diejenigen, welche Reiterdienste gethan haben, ersehen zu wollen, ist einfältig. Denn Viele, welche das eingestehen, finden sich in derselben nicht; dagegen sind einige von den Ausgewanderten eingetragen. Das sicherste Beweismittel ist folgendes: Nach Eurer Heimkehr faßtet Ihr den Beschluß, es sollten die Phylarchen ⁷⁾ diejenigen angeben, welche zu den Rittern gehört hatten, damit Ihr den Sold von ihnen wieder ⁷ einfordern könntet ⁸⁾. Nun kann gewiß Niemand nachweisen, daß ich von den Phylarchen angegeben oder den Syndiken ⁹⁾ überwiesen worden bin, oder daß ich Sold erhalten habe. Und doch könnte das jeder leichter erfahren, da die Phylarchen selbst gestraft werden mußten, wenn sie die Empfänger des Soldes nicht angezeigt hätten. Daher dürftet Ihr mit größerem Rechte ihren Verzeichnissen, als jener Liste trauen. Denn, wer es wünschte, konnte aus dieser leichter gelöscht werden; in jenen aber mußten die Ritter von den Phylarchen nothwendig ⁸ gegeben werden. Uebrigens würde ich es, Beisitzer des Rathes, gar nicht leugnen, wenn ich unter den Rittern gedient hätte, als hätte ich da etwas Entsetzliches gethan, sondern würde

5) Diese Stelle hat den Auslegern viele Schwierigkeiten gemacht. Die gewöhnliche Lesart ist: *ἀλλὰ μᾶλλον ἡτίμαζον ἢ συγκαταλύσαντας τὸν δῆμον*. Besser giebt nach den bessern Handschriften: *ἀλλὰ μᾶλλον ἡτίμαζον καὶ τοὺς συγκαταλύσαντας τὸν δῆμον*. Ich möchte vorschlagen: *ἀλλὰ μᾶλλον ἐτίμων τοὺς συγκαταλύσαντας τὸν δῆμον*. Vergl. Eys. 25. über Auflös. der Volksregierung § 13.

6) Mancherlei Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen, besonders auch die vor Gericht angebrachten Klagen wurden in Athen auf hölzerne, mit Gips überzogene Tafeln (Sanidien) geschrieben. Auch die Namen der Ritter unter den Dreißig hatte man durch diese Sanidien öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Liste wird im Texte Rücksicht genommen.

7) So hieß der Befehlshaber derjenigen Abtheilung der Reiterei, welche von einem Stamme (Phyle) gestellt worden war. Vergl. Eys. 14. gegen Arist. 1, § 8, Anm. 6.

8) Böckh macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam (Staatshaus-halt. 1, S. 269), daß der Sold in diesem einzelnen Falle nur deshalb zurückgefordert worden sei, weil die Ritter durch ihr Benehmen während der Oligarchie den allgemeinen Haß sich zugezogen hatten, so daß es später für eine Schande galt, unter ihnen gedient zu haben. An eine regelmäßige Rückzahlung des Soldes nach beendigtem Feldzuge, von der, durch diese Stelle verleitet, einige Grammatiker sprechen, ist daher gar nicht zu denken.

9) Die Syndikoi waren eine nach der Wiederherstellung der Demokratie eingesetzte außerordentliche Behörde, welche die Einleitung der Prozesse über eingezogene Güter und rückständige Zahlungen an die Staatskasse hatte. Vergleiche Heffter athenische Gerichtsverf. S. 29. Sie werden von Ephis noch erwähnt 17. über eingezogenes Vermögen § 10; 18. geg. Poliarchos § 26; 19. über das Vermögen des Aristoph. § 32.

beweisen, daß kein Bürger von mir Uebles erlitten habe, und fordern, mich für geprüft anzunehmen. Auch Ihr seid, wie ich sehe, derselben Ansicht, und viele der damaligen Ritter sitzen im Rathe, viele sind zu Feldhern und Anführern der Reiterei gewählt worden. Glaubt daher, daß ich meine Vertheidigung aus keinem andern Grunde auf diesen Punkt richte, als weil sie offenbare Unwahrheiten von mir zu sagen sich erdreistet haben. Tritt vor und zeuge für mich.

Zeugnisse.

Was nun über diese Anschuldigung noch mehr gesagt werden 9 sollte, weiß ich nicht. Nun halte ich es, Beisitzer des Rathes, in andern Rechtsfällen zwar für angemessen, sich nur gegen die Klagepunkte selbst zu vertheidigen, bei Prüfungen aber für billig, von seinem ganzen Leben Rechenschaft abzulegen. Daher bitte ich Euch um wohlwollendes Gehör und werde meine Vertheidigung möglichst kurz fassen.

Obwohl mir wegen der Unglücksfälle, die meinen Vater 10 und den Staat betroffen haben, nur ein geringes Vermögen hinterblieben war, habe ich zuvörderst doch zwei Schwestern, eine jede mit 30 Minen, ausgestattet ¹⁰⁾ und dann mit meinem Bruder so getheilt, daß er zugiebt, mehr Vatertheil zu haben, als ich; mit allen Andern habe ich so gelebt, daß ich mit keinem je in einen Rechtsstreit verwickelt wurde.

So war mein Privatleben. Für die Würdigkeit meines 11 öffentlichen Wandels ist es, wie ich glaube, das beste Zeugniß, daß Ihr bemerken werdet, wie alle die jungen Leute, welche mit Würfelspiel, Trinkgelagen und ähnlichen Ausschweifungen ihre Zeit hinbringen, mit mir in Zwiespalt sind und daß diese am meisten lügenhafte Gerichte über mich verbreiten. Wenn ich gleiche Neigungen hätte, würden sie offenbar nicht so gegen mich gesinnt sein. Ueberdies dürfte Niemand nachweisen können, 12 Beisitzer des Rathes, daß eine schimpfliche Privatklage oder eine Staatsklage oder Eisangelie ¹¹⁾ gegen mich anhängig gemacht worden ist, und doch sehet Ihr, daß Andere häufig in solche Rechtsfälle verwickelt werden. Betrachtet nun, wie ich mich gegen die Stadt bei Feldzügen und gefährlichen Unternehmungen wider die Feinde benommen habe. Zuerst nämlich, als Ihr 13 das Bündniß mit den Böotiern schloßet und nach Haliartos zu Hilfe ziehen mußtet ¹²⁾, wurde ich vom Orthobulos zum

10) 450 Athlr. nach unserem Gelde. Ueber die Verpflichtung der Brüder, ihre Schwestern, wenn der Vater todt war, auszustatten, vergl. Eps. 15. wider Alkib. 2, § 3, Anm. 3.

11) Ueber Staats- und Privatklagen vergl. Eps. 3. geg. Simon § 19, Anm. 4 b; über die Eisangelie Eps. 10. geg. Theomn. 1, § 1, Anm. 1.

12) Im korinthischen Kriege im J. 395. Die Reiterei schien deshalb sicherer zu sein, als das Fußvolk, weil sie die lakedämonische an Zahl bei weitem

Reiterdienste ausgehoben; da ich aber die Meinung verbreitet sah, daß die Reiter in Sicherheit, das Fußvolk aber in Gefahr sein würde, ging ich, während andere Ungeprüfte¹³⁾ wider das Gesetz zur Reiterei übertraten, selbst zum Orthobulos und ließ mich aus der Liste streichen, weil ich es für schimpflich hielt, dem Feldzuge in persönlicher Sicherheit beizuwohnen, wenn die Mehrzahl in Gefahr kommen sollte. Tritt für mich auf, Orthobulos.

Zeugnisse.

14 Als nun meine Gemeinde-Genossen vor dem Auszuge sich versammelt hatten, schlug ich vor, da ich wußte, daß einige von ihnen zwar wackere und muthvolle Bürger wären, aber kein Geld zu dem Zuge hätten, es sollten die Vermögenden den Dürftigen das Nöthige geben, und rieth dies nicht bloß Andern an, sondern schenkte auch selbst zwei Männern, einem jeden dreißig Drachmen¹⁴⁾, nicht, weil ich viel besaß, sondern um den Uebrigen dadurch ein gutes Beispiel zu geben. Tretet für mich auf.

Zeugen.

15 Als später der Zug nach Korinth unternommen wurde¹⁵⁾ und Manche sich entzogen, weil Alle vorher wußten, daß große Gefahr bevorstehe, setzte ich es durch, im ersten Gliede gegen die Feinde zu kämpfen, und obwohl unsere Phyle am meisten gelitten hatte und die Mehrzahl geblieben war, wich ich doch später zurück, als der würdige Steirier, der allen Menschen 16 Feigheit vormirft¹⁶⁾. Wenige Tage darauf, während wir Befestigungen im korinthischen Gebiet besetzt hatten, um die Feinde am Vordringen zu hindern, beschloßen die Befehlshaber,

übertraf. Der König Pausanias ließ sich, als er den Tag nach Lysanders Tode bei Haliartos ankam, besonders durch diesen Umstand zum Vertrage mit den Verbündeten und zum Rückzuge in den Peloponnes bestimmen. Xen. Hell. 3, 5 fin.

13) Dies scheint auf den jüngern Alcibiades sich zu beziehen, gegen den die 14. und 15. Rede gehalten worden ist.

14) Weinake 7 Mithr.

15) Nach dem Kampfe bei Haliartos unternahmen die verbündeten Athener, Korinthier, Böotier und Argeier auf den Vorschlag des Korinthers Timolaos einen Zug in den Peloponnes und trafen unweit Sikyon auf die Spartaner und ihre Bundesgenossen. Es wurde ein unentschiedenes Treffen geliefert; die Spartaner selbst trieben zwar die ihnen entgegenstehenden Athener nach heftigem Kampfe zurück, allein ihre Bundesgenossen wurden geschlagen. Beide Heere blieben in ihren Stellungen; doch wurde der Isthmos von den Verbündeten stark besetzt, um einen Einsfall der Spartaner in Böotien zu verhüten, besonders da der aus Asien zurückgerufene Agesilaos um diese Zeit in Eilmärschen durch Thessalien gegen Böotien anrückte. Xen. Hellen. IV, 2.

16) Daß Lysias gegen Thrasybulos ungünstig gestimmt war, ergibt sich nicht nur aus dieser Stelle, in welcher durch die Verhöhnung seines Namens die Bitterkeit der Anspielung erhöht wird, sondern auch aus der Rede gegen Ergokles. Dort beschuldigt er ihn geradezu des Unterschleifs (§ 4). Der Charakter des Thrasybulos war vielleicht auch nicht so ganz fleckenlos, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Erzählung des Plutarch (Lys. S. 833), er habe den Antrag gemacht, den Lysias zur Belohnung für die der Demokratie

da Agesiلاس in Bötien einfiel, einige Abtheilungen auszu-
sondern, welche dorthin zu Hilfe ziehen sollten. Alle waren in
Furcht (und mit Recht, Beisitzer des Rathes; denn es war
hart, neuen Gefahren entgegen zu gehen, nachdem man mit
Mühe und Noth sich kurz vorher gerettet hatte¹⁷⁾), ich aber
trat zu dem Tariatarchen und forderte ihn auf, unsere Abtheilung
hinzusenden, ohne deshalb zu lösen. Wenn nun manche von 17
Euch auf solche Leute zürnen, welche zwar an der Staats-
verwaltung Theil nehmen wollen, bei Gefahren aber davon-
gehen: so dürften sie gegen mich nur mit Unrecht in einer
solchen Stimmung sein; denn ich habe nicht nur voll Eifer
Alles gethan, was befohlen wurde, sondern mich auch kühn in
Gefahren begeben; und so habe ich nicht gehandelt, weil es
mir leicht schien, wider die Lakedämonier zu kämpfen, sondern
um dadurch in Eurer Meinung zu gewinnen und mein gutes
Recht zu erlangen, wenn ich einmal durch eine ungerechte An-
klage gefährdet werden sollte. Die Zeugen hierüber mögen
vortreten.

Zeugen.

Auch in allen andern Fällen habe ich mich dem Dienste im 18
Felde in den festen Plätzen niemals entzogen, sondern bin stets
mit den Ersten ausgezogen und mit den Letzten zurückgekehrt.
Daran aber muß man die ehrliebenden und tüchtigen Bürger
zu erkennen suchen und nicht Jemanden deshalb hassen, weil
er Dreistigkeit besitzt. Denn diese Eigenschaft schadet weder
dem Einzelnen, noch dem Gemeinwesen; dagegen verschaffen
diejenigen, welche bereitwillig sich wider die Feinde wagen,
Euch Allen große Vortheile. Daher ist es nicht Recht, nach 19
dem äußern Schein zu lieben oder zu hassen, sondern nach den
Thaten muß man urtheilen. Denn Viele, die in ihrer Rede
sanft, in ihrem Gange ehrbar waren, haben doch viel Unheil
über Euch gebracht, Andere dagegen, die um solche Dinge sich
wenig kümmerten, Euch viel Gutes erwiesen. Endlich habe ich 20
bemerkt, Beisitzer des Rathes, daß Einige auch deshalb mit mir
unzufrieden sind, weil ich bei meinem jugendlichen Alter vor dem
Volke zu reden versucht habe. Allein erstens bin ich gezwungen

geleiteten Dienste mit dem Bürgerrechte zu beschenken, sei aber deshalb von
seinem Genossen Archinos wegen eines ungesetzlichen Vorschlages angeklagt
worden, weil er es verabsäumt habe, das Probuleuma des Rathes einzuholen,
halte ich mit Sievers (comment. S. 85, Anm. 148) und Scheibe (die
Oligarch. Umwälz. in Athen S. 105, Anm. 7) für ein aus Aeschines gegen
Atesiphon § 195 entstandenes Märchen.

17) Bremi wirft in einer Anmerkung zu dieser Stelle dem Lysias rednerische
Uebertreibung vor, weil nach dem Tode des Lysandros bei Haliartos Pausanias
abgezogen sei, ohne einen Kampf mit den Verbündeten zu wagen, übersieht
aber dabei, daß hier nicht von diesem Ereigniß, sondern von dem § 15
erwähnten Zuge in den Peloponnes und von dem blutigen Treffen bei Sikyon die
Rede ist, in welchem namentlich die Athener sehr großen Verlust erlitten hatten.

worden, über meine Verhältnisse öffentlich zu sprechen, und dann scheint es allerdings auch mir selbst, daß ich etwas zu viel Ehrgeiz besitze; allein ich denke daran, daß meine Verfahren nie aufgehört haben, den Staatsgeschäften sich zu widmen, und sehe, daß Ihr selbst (die Wahrheit muß man sagen) nur solche Männer für ehrenwerth haltet. Wer Euch nun so gesinnt sieht, wie sollte der sich nicht angespornt fühlen, für die Stadt zu sprechen und zu handeln? Wie könntet Ihr über solche Männer aufgebracht sein? Es sind ja nicht Andere die Richter derselben, sondern Ihr seid es.

XVII. Rede über eingezogenes Vermögen.

E i n l e i t u n g.

Die Ueberschrift, welche nach den Handschriften „über Ungerechtigkeiten von Seiten des Staates“ lautet, ist auch in der verbesserten Form, die sie durch Taylor erhalten hat, noch verdächtig; Hölscher (S. 87) glaubt, sie möge ursprünglich und vollständig heißen haben: „Gegen den Staatschatz, über das Vermögen des Eraton,“ was nach meiner Ansicht sehr viel für sich hat. Die Rede wurde in einer Diadikasia gehalten. So heißen diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen von Zweien oder Mehreren jeder behauptete, daß ein Eigenthum oder Recht ihm ausschließlich zukomme, oder daß eine Last nicht von ihm, sondern von dem Gegner getragen werden müsse*). Eraton hatte von dem Großvater des Klägers ein Darlehn von zwei Talenten**) erhalten und, so lange er lebte, regelmäßig verzinsset. Nach seinem Tode waren seine Söhne Erasiphon, Eraton und Erasistratos ihren Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen. Während des Krieges hatte der Vater des Klägers wegen des Stillstandes der Gerichte seine Ansprüche nicht verfolgen können, jedoch gleich nach dem Frieden den Erasistratos, der allein in Athen war, belangt und in Folge eines für ihn günstigen Erkenntnisses ein den Brüdern gehöriges Ackerstück in Besitz genommen, aber eines zweiten und eines Hauses wegen eine Klage gegen den Eraton und Erasiphon angestellt. Während dieser Proceß noch schwebte, wurde das ganze Vermögen der drei Brüder vom Staate eingezogen und bei dieser Gelegenheit

*) Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 367 f.; Heffter d. athen. Gerichtsverfassung, S. 272 f. — **) 2750 Athlr.

auch dasjenige mit aufgezeichnet, was der Kläger schon im Besiz hatte. Er leitete daher gegen den Fiskus eine Diadikastie ein, um seine Ansprüche geltend zu machen *).

In der Einleitung entschuldigt er seine Ungeübtheit in öffentlichen Vorträgen (§ 1), sezt dann das Sachverhältniß kurz, aber genügend auseinander und bringt die zum Berreise nothwendigen Zeugnisse bei (§ 2—6). Wiewohl nun das Gesamtvermögen der drei Brüder sich nach der angestellten Schätzung nur auf etwas über ein Talent belief, also zur Deckung der Forderung des Klägers nicht hinreichte, so erklärt dieser doch, sich mit dem dritten Theile desselben begnügen zu wollen, weil er bisher nur die Verurtheilung eines der drei Brüder durchgesezt habe. Er fordert daher die beiden Ackerstücke, deren Werth er auf fünf Minen und tausend Drachmen **) angiebt (§ 6—10), und schließt mit einer kurzen Bitte an die Richter und die Gerichts-Vorstände (§ 10). Aus § 3 und 5 ergibt sich die Zeit, wann die Rede gehalten worden ist. Unter dem Archonten Xenanetos — Ol. 94, 4 (401 und 400) — gewinnt der Vater des Klägers den Proceß gegen Erasistratos und bekommt das Ackerstück in Sphettos, welches drei Jahre lang verpachtet wird. Demnach fällt diese Diadikastie gegen den Staatschatz in das Ende des Jahres 398 oder den Anfang des folgenden. Eraton und seine Söhne sind uns nicht bekannt. Meier vermuthet zwar, daß Erasistratos der von Xenophon ***) unter den dreißig Tyrannen Genannte sein könnte, und findet darin den Grund der Confiscation des Vermögens der ganzen Familie. Das ist indessen nicht möglich, denn die Dreißig wurden schon im Jahre 403 getödtet ****); zu den nach ihnen gewählten Zehn, welche der Amnestie theilhaftig wurden, gehörten von ihnen nur Eratosthenes und Pheidon *****).

Rede über eingezogenes Vermögen.

Vielleicht glauben einige von Euch, Männer der Gerichts, 1 daß ich auch im Reden tüchtiger sei, als mancher Andere, weil ich auf eine gewisse Geltung Anspruch mache; indessen bin ich so wenig geschickt, über Dinge, die mich nichts angehen, zu sprechen, daß ich fürchte, auch nicht im Stande zu sein, über Dinge, die ich nothwendig besprechen muß, das Erforderliche zu sagen. Wenn ich Euch indessen Alles, was zwischen uns und dem Eraton und seinen Söhnen verhandelt worden ist, werde auseinandergesezt haben: dann, glaube ich, werdet Ihr

*) Vergl. Meier de bon. damnat. S. 170 f. — **) Zusammen gegen 350 Mthlr. — ***) Hellen. Gesch. II, 3. 2. — ****) Xenoph. hell. Gesch. II, 4. 43. Just. hist. V, 11. — *****) Vergl. Eys. 12. gegen Eratosth. § 54.

leicht das finden, was bei dieser Diadikasia zu berücksichtigen ist. So höret es denn von Anfang an:

- 2 Eraton, der Vater des Erasiphon, lieb von meinem Großvater zwei Talente. Daß er das Geld empfangen und um ein Darlehn von dieser Höhe gebeten hat, werde ich Euch durch diejenigen bezeugen lassen, in deren Gegenwart es ausgezahlt worden ist. Wie er es angewendet und welchen Nutzen er davon gezogen hat, werden Euch Leute, welche das besser wissen, als ich, und in seinen Geschäftsverkehr eingeweiht waren, mittheilen und bezeugen. Rufe mir die Zeugen vor ¹⁾.

Z e u g e n .

- 3 So lange nun Eraton lebte, empfing ich die Zinsen und Alles, was im Vertrage festgesetzt war. Als er aber mit Hinterlassung dreier Söhne, des Erasiphon, Eraton und Erasistratos, gestorben war, erfüllten diese ihre Verpflichtungen gegen uns auf keine Weise. Während des Krieges konnten wir nun wegen des Stillstandes der Gerichte ²⁾ das, was sie schuldeten, von ihnen nicht eintreiben; nach dem Friedensschluß aber verklagte mein Vater gleich bei dem ersten Gericht, welches in Privatklagen gehalten wurde, den Erasistratos, welcher allein von seinen Brüdern im Lande war, wegen der ganzen Schuld und setzte seine Verurtheilung unter dem Archonten Xenanetos durch. Auch dafür werde ich Euch Zeugen beibringen. Rufe mir die Zeugen vor.

Z e u g e n .

- 4 Daß das Vermögen des Eraton ³⁾ gerechter Weise uns zukäme, kann man sehr leicht hieraus ersehen; aus den Listen aber, daß es ganz und gar eingezogen ist. Denn drei, ja vier Anzeiger haben alles Einzelne aufgeschrieben, und es ist doch jedem klar, daß diejenigen, welche das ganze Vermögen des Eraton aufzeichneten, nichts dem Eraton Gehöriges, was man noch hätte einziehen können, übergangen haben werden. Ich bin aber schon lange Zeit im Besiß ⁴⁾; daß es uns aber nicht möglich wäre, anders woher unser Geld beizutreiben, wenn Ihr dies einziehet, scheint mir leicht einzusehen. Hört nun noch, wie ich hierüber sowohl mit Euch, als mit Privatleuten gerechnet habe. So lange nämlich Erasiphon und seine Verwandten mit uns wegen dieser Grundstücke ⁵⁾ stritten, machte ich Anspruch

1) Die Zeugen wurden durch den Herold aufgerufen.

2) Während einheimischer Kriege hörte die Thätigkeit der Gerichte ganz oder theilweise auf, und zwar wurden alle Prozesse ausgesetzt, wenn die Stadt selbst durch die Feinde bedroht war; bei geringerer Gefahr fielen nur die Privat-Processe weg. (Meier und Schöm. S. 154; Böckh I, 369.)

3) Hier und im Folgenden ist immer das Vermögen Eratons, des Vaters, gemeint.

4) Der Kläger war im Besiß des Ackerstückes in Sphettos, welches er nach der Verurtheilung des Erasistratos erhalten hatte.

5) Nämlich des Ackerstückes in Kifynna und des Hauses.

auf das Ganze, weil Crasistratos den Rechtshandel mit meinem Vater über die ganze Schuld verloren hatte. Auch habe ich das Ackerstück in Sphettos ⁶⁾ schon drei Jahre lang verpachtet und über das zu Rifynna, so wie über das Haus mit den Inhabern Proceß geführt; voriges Jahr nun brachten sie wider meine Klage die Einrede vor, sie wären Kaufleute ⁷⁾. Als ich den Handel nun im Monat Gamelion ⁸⁾ anhängig machte, brachten ihn die Nautodiken ⁹⁾ nicht zu Ende. Da Ihr nun ⁶ beschlossen habt, das Vermögen des Eraton einzuziehen, so überlasse ich der Stadt zwei Antheile davon und verlange nur, daß mir der des Crasistratos zugesprochen werde, weil Ihr schon früher diesen durch ein Erkenntniß zu unserm Eigenthum gemacht habt. Ich bestimme für mich also nur den dritten Theil ihres Vermögens und sehe dabei auch nicht auf ängstliche Genauigkeit, sondern überlasse der Staatskasse noch weit mehr, als zwei Drittheile. Dies könnt Ihr aus der von den einzelnen ⁷ Gegenständen aufgenommenen Taxe leicht einsehen. Denn Alles zusammen ist auf mehr als ein Talent abgeschätzt; das, worüber ich rechte, habe ich eines zu fünf Minen, das andere zu tausend Drachmen ¹⁰⁾ angegeben, und wenn die Grundstücke mehr werth sind, so mögen sie meistbietend verkauft werden und der Ueberschuß dem Staatsschätze zufließen. Um Euch von der Wahrheit ⁸ dieser Angaben zu überzeugen, werde ich Euch Zeugen beibringen; zuerst diejenigen, welche den Acker in Sphettos von mir gepachtet haben, dann die Nachbarn des in Rifynna, denen es bekannt ist, daß wir schon drei Jahre Proceß führen; endlich die vorjährigen Beamten, bei denen die Klage angebracht

6) Sphettos, eine zu der Phyle Akamantis gehörige attische Gemeinde, lag an der Küste des saronischen Meerbusens, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Meile südöstlich von Athen. Sie war eine der alten ionischen Zwölfstädte und soll von dem Trözenier Sphettos gegründet worden sein (Paus. 2, 30, 9). In der ältesten Zeit herrschte dort die Familie der Palantiden (Plut. Thes. 13). Die Gemeinde Rifynna gehörte zu demselben Stamme.

7) Wenn eine Klage bei einem Gerichtshofe angebracht worden war, vor welchen sie nicht gehörte, so stand dem Beklagten deswegen die Einrede (Paragraphe) frei. Wollte der Kläger nun die Klage nicht ohne Weiteres fallen lassen, so wurde erst über die Gültigkeit der Einrede gerichtlich entschieden, ehe der eingeleitete Proceß fortgesetzt werden durfte (Meier u. Schöm. S. 645).

8) Gamelion, der erste Wintermonat, entspricht der letzten Hälfte des Januar und der ersten des Februar.

9) Zur Bequemlichkeit der Seefahrer und Kaufleute, welche die gute Jahreszeit zu Geschäftsreisen verwendeten, wurde ein besonderes Handelsgericht, die Nautodiken, eingesetzt. Sie wurden durch das Loos auf ein Jahr erwählt und hielten ihre Sitzungen nur während der drei Wintermonate Gamelion, Anthesterion und Elaphebolion. Wurde ein Proceß während dieser Zeit nicht entschieden, so mußte er bis zum nächsten Jahre liegen bleiben und wurde dann den neuen Richtern übergeben.

10) Fünf Minen betragen 112 Athlr. 15 Sgr., tausend Drachmen 229 Athlr. 5 Sgr., ein Talent 1375 Athlr.

9 wurde, und die jetzigen Nautodiken. Auch sollen Euch die Aufzeichnungs-Listen selbst vorgelesen werden. Daraus werdet Ihr am besten sehen, daß wir weder diese Grundstücke erst neuerdings in Anspruch nehmen, noch jetzt mit der Staatskasse um mehr rechten, als früher mit Privatleuten. Rufe mir die Zeugen vor.

Zeugen.

10 Daß also, Männer des Gerichts, die Forderung, der bestrittene Gegenstand möge mir zuerkannt werden, nicht widerrechtlich ist, sondern daß ich bei derselben der Stadt noch Vieles von dem Meinigen überlassen habe, ist nachgewiesen. Nun halte ich es nur noch für geziemend, meine Bitten an Euch und an die für Euch bestellten Syndiken ¹¹⁾ zu richten.

XVIII. Schlußrede über das eingezogene Vermögen eines Bruders des Nikias. (Wider Poliarchos.)

E i n l e i t u n g.

Die Klage wegen Gesezwidrigkeit konnte gegen denjenigen Privatmann erhoben werden, welcher gesezwidrige Volksbeschlüsse oder Geseze in Vorschlag gebracht oder durchgesezt hatte. Sie war schätzbar *).

Poliarchos (oder nach andern Vermuthungen Poliuchos, Poliachos oder Polischos), ein athenischer Bürger, der nur aus dieser Rede bekannt ist, hatte bald nach der Wiederherstellung der freien Verfassung den Antrag eines Andern, das Vermögen des Eukrates, eines Bruders des Nikias, einzuziehen, mit Erfolg bekämpft und seinem Gegner eine Strafe von tausend Drachmen **) zugezogen, indessen einige Jahre später dasselbe vorgeschlagen und durchgesezt. Dagegen stellten die Angehörigen des Eukrates eine Klage wegen Gesezwidrigkeit an, in welcher diese Rede gehalten worden ist. Sie gehört unter die Synegorien ***), und es ergibt sich aus § 24, daß sie die Schlußrede ****) der Kläger war. Sie wurde von einem Sohne des Eukrates gehalten, die Hauptrede wahrscheinlich von dem § 9 erwähnten Diognetos. Dieser mußte Alles, was gegen den Antrag des Poliarchos zu sagen war, angeführt und die Gesezwidrigkeit desselben nachgewiesen haben; denn der Sprecher

11) Vergl. Eys. 16. für Mantitheos § 7, Anm. 9.

*) Vergl. Schömann de comitiis Athen. S. 157 f. — **) Gegen 230 Athlr. — ***) Vergl. Eys. 5. für Kallias, Einl. — ****) Der Epilogos.

der vorliegenden Rede geht auf diese Punkte, welche die Klage hauptsächlich begründen mußten, gar nicht ein und bringt auch weder Zeugnisse, noch Gesetze bei. Dagegen sucht er die Richter von der Ungerechtigkeit und den Nachtheilen des gefassten Beschlusses durch folgende Erörterungen zu überzeugen. Zuvörderst nämlich hebt er die Verdienste seiner Familie um das athenische Volk hervor und erinnert an die hochherzigen Gesinnungen, welche die Mitglieder derselben auch in den letzten Jahrzehnden an den Tag gelegt hätten (§ 1—13). Mit wenigen Worten gedenkt er seines Oheims, des berühmten Nikias (§ 1—4), dann seines Vaters Eukrates, welcher lieber sterben, als an der Oligarchie Theil nehmen wollte (§ 4—6), ferner des Nikeratos, den die Dreißig hinrichteten (§ 6—8), endlich des Diognetos, welcher während des Krieges zwar verbannt wurde, aber nie die Waffen gegen sein Vaterland getragen hatte und es nach seiner Rückkehr verschmähte, den Unterdrückern der Freiheit sich beizugesellen, sondern der im Gegentheil wesentlich dazu beitrug, daß Pausanias, der König der Lakedämonier, für die Wiederherstellung der Volksherrschaft gewonnen wurde (§ 9—13). Nachdem er dann kurz auf den Widerspruch aufmerksam gemacht hat, wenn Poliarchos in einer und derselben Angelegenheit entgegengesetzte Beschlüsse durchsetzen sollte, ermahnt er die Richter, an den in dem Amnestie-Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen festzuhalten (§ 13—17), und warnt vor den Folgen, welche ungerechte Confiscationen nach sich ziehen könnten, indem dadurch am allerleichtesten bürgerliche Zwietracht hervorgerufen werde (§ 17—20); endlich setzt er auseinander, daß dieselben der Staatskasse gewöhnlich nicht den Vortheil brächten, den man davon erwarte, sondern daß es für das Gemeinwesen erspriesslicher sein werde, wenn das Vermögen des Eukrates in dem Besiz der Familie bliebe und von derselben zum Besten des allgemeinen Wohles angewendet würde (§ 20—24). Am Schlusse bittet er die Richter, der Tugenden seiner Vorfahren und der Leiden, welche sie für das Volk erduldet hätten, zu gedenken und durch eine günstige Entscheidung ihre dankbare Gesinnung dafür zu bethätigen (§ 24—27).

Der Vortrag zeichnet sich durch Lebendigkeit und Wahrheit vortheilhaft aus. Schwierigkeiten macht die Zeitbestimmung. Aus § 10 und 22 ergibt sich, daß der Sprecher bei der Rückkehr der Vertriebenen noch ein Knabe war, aus § 21, daß er, sein Bruder und Diomnestos die Trierachie leisteten. Da nun Waisen von derselben während ihrer Minderjährigkeit und ein Jahr darüber frei waren und der Sprecher wahrscheinlich der ältere Bruder ist: so mußte der jüngere zur Zeit des Processes schon über 19 Jahr alt sein; endlich wird auch § 19 von „so langer Zeit“ nach der Rückkehr der Demokraten gesprochen. Daraus folgt, daß seit dieser eine Reihe von Jahren verflossen sein mußte. Vor dem Anfange des korinthischen Krieges ist die Rede auf jeden Fall gehalten worden,

denn § 15 werden die mit den Lakedaoniern abgeschlossenen Verträge als noch bestehend erwähnt und § 17 wird der Ausdruck „bei Eurer neulichen Heimkehr“ gebraucht, deren der Sprecher während oder nach demselben nicht füglich hätte erwähnen können. Alle diese Angaben lassen sich vereinigen, wenn wir die Rede in die nächsten Jahre vor dem korinthischen Kriege, also etwa 396 oder 395 setzen *). Für das Jahr 397, welches Krüger **) und Westermann annehmen, finde ich keinen entscheidenden Grund.

Schlussrede über das eingezogene Vermögen eines Bruders des Nikias. (Wider Poliarchos.)

- 1 Bedenket, Männer des Gerichts, was für Bürger wir selbst und mit wem wir verwandt sind ¹⁾, die wir jetzt als Beeinträchtigte Euer Mitleid und eine gerechte Entscheidung in Anspruch nehmen. Denn wir streiten nicht bloß um unser Vermögen, sondern auch um unsere bürgerliche Stellung, ob wir nämlich an der freien Volksregierung in unserer Stadt Theil nehmen sollen ²⁾. Zuvörderst erinnert Euch des Nikias, 2 unersr Dheims ³⁾. Es wird sich zeigen, daß er bei allen Unternehmungen für das Volk, bei welchen er seiner Ueberzeugung folgte, ganz besonders dem Staate viele Vortheile verschafft, den Feinden aber den meisten und größten Schaden gethan hat; da aber, wo er wider seinen Wunsch und Willen zu

*) Vergl. Hölcher vita Lys. S. 91. — **) Zu Clinton 101.

1) Die Familie des Nikias war besonders durch ihre Reichthümer angesehen und hatte durch dieselben schon früh einen bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten (Böckh Staatsh. II, 13). Vergl. Lys. 19. üb. das Verm. des Aristoph. § 47.

2) Wahrscheinlich hatte Poliarchos nicht bloß auf Confiscation des Vermögens, sondern auch auf Verbannung der Söhne des Eukrates angetragen.

3) Nikias, des Nikeratos Sohn, der reichste Athener seiner Zeit, tritt nach des Perikles Tode, mit dem er übrigens schon gemeinschaftlich Feldherr war (Plut. Nik. 3), in den Vordergrund und ist unleugbar ein Mann von trefflicher Gesinnung und großen Verdiensten. Die Besseren schlossen sich während Kleons dem Pöbel schmeichelnder Demagogie ihm an; doch fehlten ihm zu einem glücklichen Volksführer vor allem Andern das Vertrauen auf sich selbst, der rasche Ueberblick, die kräftige Entschlossenheit. Als Feldherr vereinigte er Tapferkeit mit Besonnenheit; aber auch hier ließ ihm unzeitige Bedächtigkeit die schönsten Erfolge oft entgehen. In seinen politischen Ansichten war er dem ungesümmen Vorwärtsschreiten der Ochlokratie abhold und daher ein Freund friedlichen Abkommens mit den Lakedaoniern. Dabei verkannte er allerdings die Verhältnisse seiner Zeit, nach welchen das demokratische Element, als der Kampf mit der Aristokratie einmal entbrannt war, in Hellas entweder siegen oder untergehen mußte. In Wahrheit wurde es durch den peloponnesischen Krieg vernichtet, aber auch das aristokratische so geschwächt, daß beide nach kurzer Frist dem monarchischen erlagen.

handeln gezwungen wurde, hat er Eure Unfälle auch nicht zum kleinsten Theile verursacht, sondern die Schuld Eures Mißgeschicks dürfte mit Recht nur die treffen, welche Euch überredet hatten ⁴⁾; denn er hat seine guten Gesinnungen gegen Euch ³ und seine Trefflichkeit bei Eurem Glück und dem Unglück Eurer Feinde an den Tag gelegt; als Euer Feldherr hat er viele Städte erobert und viele herrliche Denkmale seiner Siege über die Feinde errichtet ⁵⁾. Ueber alles dieses im Einzelnen zu sprechen,

4) Der großen Expedition nach Sicilien, welche Alkibiades dem Volke empfahl, widerlegte sich Nikias nach allen Kräften (Thuk. 6, 9; Plut. Nik. 12; Diob. 12, 83).

5) Selten wurde ein Athener so oft zum Feldherrn erwähnt, wie Nikias, und lange Jahre hindurch war er in allen seinen Unternehmungen glücklich. Im J. 427 eroberte er die Megara gegenüberliegende Insel Minoa (Thuk. 3, 51); im folgenden Sommer segelte er mit einer Flotte von 60 Schiffen wider Melos; als ihm aber die rasche Einnahme der Insel nicht gelang, landete er an der böotischen Küste bei Dropos, schiffte die Schwerebewaffneten aus und zog mit ihnen gegen Tanagra. Dort vereinigte er sich mit einer Abtheilung, die aus Athen verabreiteter Mäßen herbeigekommen war, und besiegte die gegen ihn ausgerückten Tanagräer und Thebaner. Dann schiffte er sich wieder ein und verheerte die Küsten von Lokris (Thuk. 3, 91). Im J. 425 segelte er mit einer bedeutenden Flotte und vielen Landtruppen nach dem Isthmos, landete und schlug die Korinthier in einem hitzigen Treffen, verwüstete die Gegend von Krommyon im korinthischen Gebiet, besetzte Methone zwischen Epidauros und Troizen, errichtete dort Verschanzungen und ließ eine Besatzung zurück; darauf verheerte er die Gegend von Troizen, Epidauros und Haliä. Wichtiger und folgenreicher war die Unternehmung gegen Kythera im J. 424. Diese durch ihre Lage für die Spartaner höchwichtige Insel griff er mit einer Flotte von 60 Schiffen an. Die Kytheräer wurden geschlagen, ihre Stadt und die ganze Insel erobert, das gegenüberliegende Küstenland von Lakonien selbst verheert. Damals war des Nikias Ruhm am höchsten gestiegen; niemals, während des ganzen Krieges, waren die Athener in einer günstigeren Lage, nie die Spartaner mehr entmuthigt. „Die Lakedämonier trafen alle Vorsichtsmaßregeln, aus Furcht, es möchte eine Umwälzung ihrer Verfassung drohen, da das unerwartete und große Unglück auf der Insel sie betroffen hatte und Pylos und Kythera besetzt war und von allen Seiten plötzliche und durch keine Gegenanstalten abwendbare Feindseligkeiten sie bedrohten.“ — — — „Zugleich hatten die vielen Zufälle, die in so kurzer Zeit sich unerwartet ereignet hatten, die Lakedämonier mit der größten Bestürzung erfüllt und sie fürchteten, es möchte etwa wieder ein solcher Unfall, wie der auf der Insel, ihnen zustößen. Daher war ihr voriger Muth, sich zu schlagen, herabgestimmt und bei jeder neuen Unternehmung glaubten sie, einen Fehltritt zu thun, weil sie wegen der frühern Ungewohntheit widriger Erfahrungen bei ihren Entwürfen die innere Bürgschaft des Gelingens verloren hatten.“ (Thuk. 4, 55; Osiand. Ueberf.) Nikias ließ auf Kythera eine Besatzung und fuhr fort, glückliche Angriffe auf die peloponnesischen Küsten zu machen. In einem kleinen Gefecht bei Kotyrta und Aphrodisia gewann er über die Spartaner selbst einen Vortheil und errichtete in ihrem eigenen Lande ein Siegeszeichen; nach einer Landung bei Epidauros Limera und der Plünderung der Umgegend wendete er sich gegen Thyrea im hynurischen Gebiet an der Grenze von Lakedämon und Argos, wo die Spartaner die von den Athenern vertriebenen Megineten angesiedelt hatten. Er eroberte die Stadt, brannte sie nieder und kehrte mit reicher Beute und vielen Gefangenen nach Athen zurück. Der nächste Sommer rief ihn zu neuer Thätigkeit. Um den Fortschritten des Brasidas Einhalt zu thun, sendeten ihn

4 würde zu weitläufig sein. Eukrates nun ⁶⁾, sein Bruder und mein Vater, gab schon nach der letzten Seeschlacht einen Beweis von der trefflichen Gesinnung, welche ihn für Eure Volksherrschaft beseelte. Denn als er nach Eurer Niederlage in derselben zum Strategen von Eux erwählt war und von denen, welche die Volksregierung umstürzen wollten, aufgefordert wurde, an der Oligarchie Theil zu nehmen, mochte er ihnen nicht Folge 5 leisten, obgleich er in eine Lage gerathen war, in welcher die meisten Menschen ihre Grundzüge den Verhältnissen aufopfern und den Umständen nachgeben; denn bei dem Unglück der Volkspartei hätte er seinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gar nicht verloren, auch lebte er nicht in Privatfeindschaft mit denen, welche die Herrschaft gewinnen wollten, es stand ihm im Gegentheil frei, auch einer von den Dreißig zu werden und nicht weniger Macht, wie irgend Jemand, zu erlangen. Und doch

die Athener mit 50 Schiffen nach Makedonien, mit dem Auftrage, die von ihnen abgefallenen und von den Peloponnesiern besetzten Städte Mende und Skione wieder zu gewinnen. Mende wurde gewonnen, ein vor Skione von den Feinden besetzter Hügel erstürmt und der Ort selbst umlagert. Darauf bewog der Sieger den makedonischen Herrscher Perdikkas, das Bündniß mit den Peloponnesiern aufzugeben, und brachte, als Brasidas und Kleon bei Amphipolis gefallen waren, den nach ihm benannten Frieden mit den Lakädämoniern zu Stande. Auch während der Unternehmung nach Sicilien folgte Anfangs der Sieg seinen Fahnen. Unmittelbar nach der Landung schlug er die Syrakusaner und kam im nächsten Frühjahr durch wiederholte Siege dahin, Syrakus zu belagern. Dies war aber die Grenze seines Ruhmes. Seine zu große Bedächtigkeit und Langsamkeit trug viel dazu bei, daß der Krieg eine ungünstige Wendung nahm, und der gänzliche Untergang des Heeres war zum Theil eine Folge seines, durch Aberglauben veranlaßten, Zögerns. Unwürdiger Weise ließen die Syrakusaner den greisen Helden den Tod eines Verbrechers sterben. Thukydides sagt: „er mußte den Tod erleiden, wiewohl er ein so „trauriges Schicksal bei seiner der Tugend ganz angemessenen, streng gesetzlichen Handlungsweise unter allen Griechen meines Zeitalters am wenigsten „verdient hatte.“ (VII, 86.)

6) Eukrates, der Bruder des Nikias, ein Schwager des Kallias, war im Hermokopiden-Proceße unter denen, welche Diokleides angezeigt hatte; er wurde durch die Angabe des Andokides gerettet (Andok. v. den Myster. § 47). Sonst wissen wir mit Bestimmtheit von ihm nur das, was in der vorliegenden Rede über ihn mitgetheilt wird. Bremi bezieht irrthümlich die Worte „nach der letzten Seeschlacht“ und die „aufgefordert, an der Oligarchie Theil zu nehmen“ auf die Herrschaft der Vierhundert (Lys. or. sel. S. 192). Mit Droyßen vermute ich, daß es derselbe Eukrates sei, welcher im Jahre 412 als Feldherr in Thrakien mit der Verdächtigung erwähnt wird, daß er zur Verrätherei geneigt sei und deshalb von seinen Soldaten bewacht werden müsse (Aristoph. Psistr. B. 104). Damals war das Volk, und zum größten Theil mit Recht, gegen alle Oligarchen mißtrauisch; daher wird der Angriff des Aristophanes ganz erklärlich. Die Scholien zu dieser Stelle nennen ihn zwar bestreutlich, verrätherisch und einen Fremdling, verwechseln ihn aber wohl mit den in den Rittern B. 129, 234 u. gezeifelten Eukrates von Melite, dem Klach- und Kleinhändler, der bald nach Perikles Tode zugleich mit dem Viehhändler Psikrates um die Gunst des Demos buhlte, aber vor Kleon in den Hintergrund treten mußte.

wollte er lieber für Eure Rettung wirkend untergehen, als die Zerstörung der Mauern, die Auslieferung der Schiffe an die Feinde und die Unterjochung des Volkes gleichgiltig ansehen. Kurze Zeit darauf ward Nikeratos ⁷⁾, mein Vetter, der Sohn ⁶ des Nikias, von den Dreißig ergriffen, weil er ein Volksherrschender war, und getödtet, wiewohl er weder seiner Abkunft, noch seinem Vermögen, noch seinem Alter nach der Theilnahme an der Staatsregierung unwerth erschien. Allein er war der Ansicht ⁸⁾, sein Verhältniß zur Volksherrschaft habe sich durch ihn selbst und seine Vorfahren also gestaltet, daß er nie eine andere Verfassung wünschen könne. Denn er wußte, daß er ⁷ und sie alle unter dieser Verfassung geehrt worden wären, daß sie viele Gefahren für Euch bestanden, bedeutende Vermögenssteuern ⁹⁾ gezahlt, ihre Verpflichtung zu Staatsleistungen auf das beste erfüllt, auch andern Aufträgen, welche die Stadt ihnen gegeben, sich nie entzogen, sondern dieselben bereitwillig vollführt hätten. Wer könnte nun unglücklicher sein, als wir, wenn ⁸ wir unter der Oligarchie als Volksherrschender getödtet, unter der ⁹ Oligarchie als Volksherrschender unseres Vermögens beraubt würden? Diognetos ¹⁰⁾, Mann des Gerichts, ging, von Sykophanten ⁹ verleumdete, in die Verbannung; allein er zog weder gegen die Stadt zu Felde, noch ging er nach Dekeleia, was außer ihm nur Wenige von den Vertriebenen ¹¹⁾ gethan haben. Weder

7) Nikeratos, dem sein Vater eine treffliche Bildung hatte geben lassen (Xenoph. Gastm. 3, 5 f. 4, 6; Plat. Lach. S. 180, C.), war wegen seines leutseligen Betragens beim Volke beliebt (Diod. 14, 5). Deshalb, mehr aber noch wegen seines Reichthums, mordeten ihn die Dreißig, obwohl er, wie Theramenes behauptete (Xenoph. Hell. II, 3, 39), „so wenig, als sein Vater, jemals etwas gethan hatte, um dem Volke zu schmeicheln.“

8) Durch eine leichte Aenderung des Textes könnte man die Worte von *ἀλλὰ* bis zu Ende des § 7 auf die Dreißig beziehen, so daß die Ursache ihrer Feindschaft gegen den Nikeratos und die Ausschließung desselben von der Regierung darin näher angegeben würde. Man müßte *ἐνόμιζε* in *ἐνόμιζον* und *αὐτῶν* in *αὐτῶν* verwandeln. Dann ist der Sinn: „Nikeratos wurde als Volksherrschender von den Dreißig getödtet, wiewohl er nach Abkunft, Vermögen und Alter der Theilnahme an der Regierung nicht unwerth erschien; allein sie glaubten, sein Verhältniß zur Volksherrschaft habe sich durch seine Vorfahren und ihn selbst also gestaltet, daß er nie eine andere Verfassung wünschen könnte. Denn sie (die Dreißig) wußten, daß jene insgesamt (Nikeratos und seine Vorfahren) unter dieser Verfassung u. s. w.“

9) Vermögenssteuern wurden nur bei besondern Bedrängnissen des Staates außerordentlicher Weise gefordert; zu den regelmäßigen Abgaben gehörten sie nicht (Böckh Staatsk. II, 3 f.).

10) Diognetos war, wie sich aus dieser Rede ergibt, ein naher Verwandter (vielleicht ein Bruder, wie Bremi S. 192 vermuthet) des Nikias und Eukrates, und Vormund der Kinder dieses Letzteren (§ 10). In den Hermokopiden-Proceß war er ebenfalls verwickelt und wurde vom Teukros angezeigt, rettete sich aber durch die Flucht (Anbok. üb. die Myster. § 14 f.).

11) Manche Ausleger haben in dieser Stelle ohne Noth Schwierigkeiten finden wollen; die meisten während des Krieges aus Athen Verbannten gingen

in der Verbannung, noch nach seiner Rückkehr hat er Eurer Volksregierung irgend einen Nachtheil verursacht, sondern bewies eine so erhabene Tugend, daß er lieber denen zürnte, welche wider Euch frevelten, als über das Glück derer sich freute, die
10 seine Heimkehr veranlaßt hatten¹²⁾. Auch verwaltete er unter der Oligarchie kein Amt. Sobald aber die Lakedaemonier und Pausanias¹³⁾ in die Akademie¹⁴⁾ gekommen waren, nahm er den Sohn des Nikeratos und uns, die wir noch Kinder waren, ließ jenen dem Pausanias zu Füßen fallen und uns daneben treten, erzählte ihm, sowie den übrigen Anwesenden, was wir

in das Feldlager der Spartaner oder nach Dekeleia und bekämpften mit den Feinden zugleich ihr Vaterland. Die Ursache ihrer Verweisung war nämlich in der Regel Verdacht wegen aristokratischer Bestrebungen und der damit in Verbindung stehenden Begünstigung der Lakedaemonier. Natürlich war es, daß diese Landflüchtigen auf alle Weise, selbst durch Verrath, ihre Heimkehr zu erzwingen und ihren Grundsätzen den Sieg zu verschaffen suchten.

12) Der Aristokraten, welche den Frieden herbeigeführt und die Bedingungen desselben mit den Lakedaemoniern verabredet hatten. Vergl. Efs. 12. wider Eratosth. § 77, Anm. 65.

13) Pausanias, der Sohn des Pleistoanax, führte schon während der Verbannung seines Vaters (bis 426) den königlichen Titel und folgte ihm im Jahre 408. Als die Dreißig nach Cleusis gegangen und die Zehnmänner in Athen an ihre Stelle gewählt waren, zog er mit einem peloponnesischen Bundesheere nach Attika, angeblich um die Demokraten zu stützen, in Wahrheit aber, um den Krieg auf eine solche Weise zu endigen, daß sie nicht unterdrückt würden; denn er fürchtete, daß Lysandros, welcher mit Mietzstruppen schon den Aristokraten Beistand leistete, zu hoch steigen und zu übermüthig werden würde, wenn die Tyrannis der Oligarchen durch ihn in Attika für die Dauer befestigt würde. Nach einigen Gefechten mit den Peiraensern, die Xenophon (II, 4, 29—39) erzählt, vermittelte er den bekannten Vertrag, nach welchem die Demokratie wieder hergestellt wurde. Bei seiner Rückkehr nach Sparta wurde er deshalb des Hochverrathes angeklagt und von seinem Mitkönige Agis, sowie von vierzehn Geronten verurtheilt, von den Uebrigen jedoch frei gesprochen. Später aber fanden seine Feinde doch Gelegenheit, Rache an ihm zu nehmen. Als er nämlich bei dem Anfange des korinthischen Krieges nach dem Tode des Lysandros eine Schlacht mit den Verbündeten nicht gewagt, sondern durch einen Vertrag die Auslieferung der Todten erlangt und sich zurückgezogen hatte, wurde er abermals des Verrathes angeklagt. Diesmal wagte er es nicht, sich vor Gericht zu stellen, sondern floh in den Tempel der Athene Alea in Tegea und lebte in diesem Asyl unangefochten bis an seinen Tod. Paus. 3, 5; Plut. Lysand. c. 31.

14) Die Akademie hatten ihren Namen angeblich von ihrem Erbauer, dem Akademos oder Hekademos, welcher sie der Stadt zu einem Gymnasium schenkte. Das Gebäude lag unweit der eleusinischen Straße, in dem äußern Kerameikos, der schönsten Vorstadt von Athen, etwa sechs Stadien von der Stadt, und war von freundlichen Garten-Anlagen umgeben, in denen schattige Platanen-Gänge den Spaziergängern Kühlung boten. Kimon hatte sich durch Austrocknung der früher sumpfigen Gegend viele Verdienste um diesen Lieblingsplatz der Athener erworben. In der Nähe befanden sich ein Heiligthum der Artemis, der Athene mit den Delbäumen, ein kleiner Tempel des Bakchos Eleuthereus und die Gräber der für das Vaterland gefallenen Krieger. Weltberühmt aber ist die Akademie dadurch geworden, daß Plato dort seine Philosophie lehrte. (Suid.; Hesych.; Plut. Kim. 13.)

erlitten hätten, wie traurig es uns gegangen sei, und forderte den Pausanias auf, uns als Freund und Gastfreund unseres Hauses beizustehen und die zu züchtigen, welche sich an uns vergangen hätten. Deswegen begann Pausanias dem Volke 11 wohlgesinnt zu werden, indem er bei den andern Lakedaemoniern unser Unglück als Beweis für die Schlechtigkeit der Dreißig anführte¹⁵⁾. Denn es war nun allen hergekommenen Peloponnesiern¹⁶⁾ klar geworden, daß dieselben nicht die schlechtesten Bürger, sondern gerade diejenigen getödtet hatten, welche am meisten ihrer Abkunft, ihres Reichthums und ihrer übrigen Vorzüge wegen geehrt zu werden verdienten. So sehr wurden wir 12 bemitleidet, so unerhört erschien Allen das, was wir erduldet hatten, daß Pausanias die Gastgeschenke der Dreißig¹⁷⁾ zurückwies, die unsrigen aber annahm. Nun ist es doch hart, Männer des Gerichts, daß wir als Kinder von den Feinden, die der Oligarchie zu Hilfe kamen, bemitleidet wurden, von Euch aber nun als Männer unseres Vermögens beraubt werden sollen, wir, deren Väter für die Volksherrschaft gestorben sind.

Ich weiß freilich sehr wohl, Männer des Gerichts, daß 13 Poliarchos viel darum geben würde, diesen Rechtsstreit zu gewinnen, weil er glaubt, es sei bei Bürgern und Fremden ein herrliches Zeichen seines bedeutenden Einflusses, wenn er es bewirke, daß Ihr in Sachen, worüber Ihr heilige Eide geschworen habt, in Euern Entscheidungen Euch selbst widersprächet. Denn Alle werden es erfahren, daß er damals den, 14 welcher die Einziehung unserer Grundstücke verlangte, in eine Strafe von tausend Drachmen gebracht¹⁸⁾, jetzt aber, als Er dies forderte, sie durchgesetzt hat und daß also in diesen beiden Fällen, wo ein und derselbe Mann in Sachen wegen Gesetzwidrigkeit als Kläger und Beklagter aufgetreten ist¹⁹⁾, die Athener in ihren Entscheidungen sich widersprochen haben. Es 15 ist nun doch schimpflich, wenn Ihr das haltet, was Ihr mit den Lakedaemoniern festgesetzt habt, dasjenige aber leichtsinnig

15) Das hier erzählte Factum trug gewiß dazu bei, den Pausanias in seinen günstigen Gesinnungen für den Demos zu befestigen. Auch Pausanias (3,5) legt seinem Benehmen bei dieser Veranlassung ähnliche Beweggründe unter; er sagt nämlich: „er wollte nicht dadurch, daß er die Tyrannei ruchloser „Männer beförderte, Sparta mit dem häßlichsten Schandfleck beschmutzen.“

16) Vergl. Epl. 12. wider Gratosih. § 60, Anm. 50.

17) Er war über Cleusis gekommen, und dort mochten ihm die Dreißig die Gastgeschenke angeboten haben.

18) Tausend Drachmen — gegen 230 Rthlr. — mußte derjenige als Strafe zahlen, der eine öffentliche Klage angestellt und in derselben nicht den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte. Er verlor zugleich das Recht, öffentliche Klagen anstellen zu dürfen.

19) Die Uebersetzung folgt der Conjectur Meier's (Meier und Schöm. d. att. Proz. S. 111, Anm. 27), daß *διώκοντος και* oder etwas Aehnliches vor *γεύοντες* ausgefallen sei.

- aufhebt, was Ihr unter einander beschlossen hattet; wenn Ihr Euer Abkommen mit jenen für giltig, das unter Euch selbst für ungiltig erklärt; wenn Ihr den übrigen Hellenen zürnt, sobald sie die Lakedämonier höher schätzen, als Euch, und doch
- 16 zuverlässiger gegen jene, als gegen Euch selbst erscheint. Unsern gerechten Unwillen aber erregt es ganz besonders, daß die Lenker der öffentlichen Angelegenheiten schon also gestimmt sind, daß die Redner nicht von dem sprechen, was dem Staate am zuträglichsten wäre, sondern daß Ihr nur dasjenige beschließet,
- 17 wovon sie Vortheil ziehen wollen. Wäre es dem Volke ersprießlich, wenn Einige ihr Vermögen behielten, Andere dasselbe durch widerrechtliche Einziehung verlören, so würdet Ihr vermuthlich unsere Worte unbeachtet lassen. Nun gebt Ihr aber doch wohl Alle zu, Eintracht sei das höchste Gut eines Staates, Zwietracht Ursache der größten Uebel, und Bürgerzwist entstehe vorzüglich dann, wenn Einige nach fremdem Besizthume trachten,
- 18 Andere aus dem Ihrigen vertrieben werden. Dieß habt Ihr auch bei Eurer neulichen Heimkehr erkannt und Euch da wohl berathen. Denn die Drangsale, welche Euch getroffen, lebten noch in Eurem Gedächtniß und Ihr gelobtet den Göttern, die Stadt lieber zur Eintracht zu führen, als sie durch Rache für das Vergangene in Zwiespalt zu stürzen ²⁰⁾ und dabei die
- 19 Redner schnell zu bereichern. Und doch war es verzeihlicher, gleich nach Eurer Rückkehr, da der Zorn noch neu war, des Unrechts zu gedenken, als so lange Zeit später auf die Bestrafung des Vergangenen auszugehen, überredet von Menschen, die in der Stadt zurückgeblieben waren und nun einen Beweis ihrer guten Gesinnungen gegen Euch dadurch zu geben vermeinen, daß sie Andern Böses thun, nicht aber dadurch, daß sie selbst sich wacker zeigen, und die jetzt das Glück der Stadt mitgenießen, Eure Gefahren aber früher nicht mit Euch getheilt
- 20 haben. Wenn man sähe, daß die auf ihren Antrieb eingezogenen Güter dem Staate erhalten würden, so fänden wir diese Maßregel verzeihlich; allein Ihr wißt, daß Einiges davon durch diese Menschen auf die Seite geschafft, Anderes, was hohen Werth hat, billig verkauft wird. Wenn Ihr aber mir folgt, so werdet Ihr nicht mindern Vortheil davon ziehen, als wir
- 21 Besizer selbst; denn jetzt leisten Diomnestos ²¹⁾ und ich und mein Bruder, die wir alle drei zu einem Hause gehören, die Trierarchie, und wenn die Stadt Geld braucht, zahlen wir von unserm Vermögen Beiträge. Da wir dasselbe also nach solchen

20) Ueber die Amnestie vergl. Lys. 6. geg. Andok. § 37 und die Anm.

21) Die Handschriften geben Diomnestos; Taylor vermuthet ohne Grund, daß es Diognetos heißen müsse. Bremi hält es für wahrscheinlich, daß Diomnestos der Sohn des Diognetos sei; ein naher Verwandter des Sprechers war er gewiß.

Grundsätzen verwenden und da unsere Vorfahren so trefflich waren, so schonet uns. Wir wären doch in der That höchst 22 unglücklich, Männer des Gerichts, wenn wir unter den Dreißig zu Waisen gemacht worden wären und jetzt unter der Volksherrschaft unser Vermögen verlieren sollten, zumal da es das Glück uns möglich machte, als Kinder in das Zelt des Pausanias zu kommen und dort dem Volke Hilfe zu verschaffen. Da nun solche Verhältnisse bei uns obwalten: zu welchen Richtern müssen wir da wohl unsere Zuflucht zu nehmen wünschen? Nicht zu 23 denen, welche unter einer Verfassung leben, für welche mein Vater und meine Angehörigen gestorben sind? Für dieses Alles erbitten wir von Euch nur die eine Gunst, es nicht zuzulassen, daß wir in Dürftigkeit gerathen und wegen Mangel der täglichen Bedürfnisse in Noth kommen; ferner den von unsern Vorfahren überkommenen Wohlstand nicht zu zerstören, sondern vielmehr denen, welche dem Staate Gutes erweisen wollen, zu zeigen, was sie von Euch in Gefahren zu erwarten haben.

Ich habe Niemanden, Männer des Gerichts, den ich als 24 Fürbitter für mich auftreten lassen könnte. Denn von meinen Vorfahren haben die Einen als wackere Männer, welche die Größe des Staates förderten, im Kriege den Tod gefunden, die Andern für die Volksherrschaft und für Eure Freiheit auf Befehl der Dreißig den Giftbecher getrunken. Die Ursache 25 meiner Verlassenheit sind demnach die Tugenden meiner Angehörigen und die Unglücksfälle des Staates. Billig ist es nun, daß Ihr das bedenkt und uns bereitwillig Beistand leistet, in der Ueberzeugung, daß unter der Volksherrschaft denjenigen mit Recht Gutes von Euch erwiesen wird, welche unter der Oligarchie ihren Theil an den (gemeinsamen) Leiden trugen. Billig ist es ferner, daß diese Syndiken ²²⁾ hier uns ihr Wohl- 26 wollen schenken, indem sie sich an jene Zeit erinnern, wo Ihr, aus dem Vaterlande vertrieben und Eurer Habe beraubt, die Männer, welche für Euch starben, für die Trefflichsten hieltet und die Götter darum anflehtet, es ihren Nachkommen vergelten zu können. Wir nun, die Söhne und Angehörigen 27 derer, welche als Vorkämpfer für die Freiheit die Gefahr bestanden haben, fordern von Euch jetzt diese Vergeltung und verlangen, daß Ihr uns nicht widerrechtlich ins Verderben stürzt, sondern vielmehr denen Beistand leistet, welche gleiches Unglück mit Euch ertragen haben. Ich bitte, ich beschwöre

22) Wahrscheinlich ist es, daß unter den Syndiken hier die schon in der vorhergehenden Rede (§ 10) und Lys. 16. für Mantith. § 7, Lys. 19. über das Verm. des Aristoph. § 32 erwähnten außerordentlichen Fiskale des Staates und nicht die zur Vertheidigung des Vorschlages von dem Volke erwählten Beistände gemeint sind.

Euch, ich flehe Euch an, ich erwarte, daß Ihr mich erhört; denn nicht für etwas Unbedeutendes laufen wir Gefahr, sondern für unser ganzes Vermögen.

XIX. Rede über das Vermögen des Aristophanes gegen den Staatschatz.

Einleitung.

Nikophemos und sein Sohn Aristophanes, zwei angesehene Athener, welche an den Staatsgeschäften lebhaften Theil nahmen, waren durch Konon in Verbindung mit Euagoras von Kypros gekommen, und namentlich Aristophanes hatte einen Seezug zu Gunsten desselben aufs lebhafteste unterstützt. Bald nach dieser Unternehmung werden beide angeklagt *), hingerichtet und ihr Vermögen zum Besten des öffentlichen Schatzes eingezogen. Da indessen der Betrag desselben weit geringer war, als man vermuthet hatte, so entstand Verdacht, daß die Angehörigen des Aristophanes einen Theil seiner Habe unterschlagen hätten. Es schritt deshalb Jemand zur Apographe **) gegen den Schwager desselben, d. h. er zeichnete sein Vermögen auf, mit dem Antrage, es in Beschlag zu nehmen, weil sich vier dem Aristophanes gehörige Talente darunter befänden, welche durch die Confiscation Staatseigenthum geworden wären. Gegen diese Apographe hält der Angeklagte die nachstehende Rede. Er hatte die Aufgabe, darzuthun, daß sie falsch sei, weil er sich von dem Nachlaß des Aristophanes nichts angeeignet hätte, und weil derselbe in der That nicht größer habe sein können, als man ihn gefunden habe. Es läßt sich nicht leugnen, daß er sie mit großem Geschick löst. In der Einleitung erwähnt er kurz, wie wenig er gewohnt sei, öffentlich zu sprechen, und bittet, ihn mit eben der Nachsicht anzuhören, wie die Ankläger, und zwar um so mehr, als der Vertheidiger ohnehin sich stets gegen dieselbe im Nachtheil befinde. Dann geht er auf den vorliegenden Fall über, indem er die Richter erinnert, zu bedenken, daß Nikophemos und Aristophanes getödtet worden wären, ohne sich vorher rechtfertigen zu dürfen, und wie hart es sein würde, die unglücklichen Kinder des Letzteren der einzigen Zuflucht, die ihnen geblieben wäre,

*) Vielleicht der Verrätherei, wie Meier de bon. damn. vermuthet.

**) Vergl. Eys. 17. über eingezogenes Vermögen.

zu berauben, wenn man es ihm durch Einziehung seines Vermögens unmöglich mache, für sie Sorge zu tragen. Dieser Antrag sei aber auch deshalb höchst unbillig, weil schon sein Vater stets alle seine Pflichten gegen den Staat auf das redlichste erfüllt habe (§ 1—10). Darauf wendet er sich zur Sache selbst und führt den Beweis, daß die Apographe ungerecht sei, folgendermaßen.

Wir sind unschuldig, denn: I. Mein Vater hat bei der Vermählung seiner Tochter mit dem Aristophanes nur darauf gesehen, mit einem ehrenwerthen Hause in Verwandtschaft zu kommen, nie aber einen Geldgewinn dadurch zu erhalten gesucht und eine gleiche Uneigennützigkeit bei allen Vermählungen in unserer Familie an den Tag gelegt (§ 10—18). II. Das Vermögen des Aristophanes ist nicht größer gewesen, als Ihr es gefunden habt (§ 18—34). Denn 1) viel baares Geld konnte er hier nicht zurückgelassen haben, weil er sich mit großem Eifer den Staatsgeschäften gewidmet und dabei viel ausgegeben hat, um sich einen guten Namen zu machen; ein Beispiel davon ist a) seine Gesandtschaftsreise nach Sicilien zum Dionysios (§ 18—21); b) sein Verfahren bei dem Zuge, welcher zur Unterstützung des Euagoras von Kypros unternommen wurde. Bei dieser Gelegenheit hat er nicht nur Alles, worüber er verfügen konnte, zur Ausrüstung der Schiffe und zur Befoldung der Miethstruppen hingegeben, sondern noch von seinen Freunden, seinem Bruder und noch am letzten Tage vor der Einschiffung von uns Geld dazu geliehen (§ 21—24), so daß er nicht im Stande war, gegen sicheres Unterpfand und einen großen Zinsgewinn einen Vorschuß zu machen, um den er gebeten wurde (§ 24—28). 2) an Geräthen habt Ihr in der That bei dieser Confiscation mehr erhalten, als bei irgend einer andern; denn wir haben, sobald dieselbe ausgesprochen war, einen Wächter in das Haus gestellt, um Entwendungen zu verhindern (§ 28—32); wir haben also nicht nur Nichts uns widerrechtlich angeeignet, sondern selbst noch die Mitgift meiner Schwester und den dem Aristophanes gemachten Vorschuß zu fordern, was wir zu beeidigen bereit sind (§ 32 f.). III. Bei der muthmaßlichen Schätzung des Vermögens Anderer kommen sehr häufig Irrthümer vor; also ist es nicht zu verwundern, daß dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist (§ 34—55). Dies ergibt sich 1) wenn man das Vermögen des Konon mit dem des Nikophemos und Aristophanes vergleicht. Jedermann hat das erste für zehnmal so groß gehalten, als das letztere. Nun hat aber Konon nicht einmal ganz 40 Talente hinterlassen, Aristophanes dagegen in kurzer Zeit 15 Talente erworben und zum großen Theil für den Staat verwendet. 2) die obige Behauptung wird durch andere Beispiele bestätigt. Viel zu hoch hat man geschätzt das Vermögen des Ischomachos, Stephanos, Nikias, Kallias, Kleophon, Diotimos, Alkibiades (§ 45—55). IV. Mein und meines Vaters Benehmen bürgen für unsere Rechtlichkeit (§ 55—61). Denn 1) ich

bin bisher noch nie vor Gericht gezogen worden (§ 55); 2) mein Vater hat mit der größten Bereitwilligkeit, oft über seine Kräfte, ohne egoistische Nebenrücksichten allen öffentlichen Leistungen sich unterzogen (§ 56—60) und überhaupt während eines 70jährigen Lebens den Ruf eines redlichen Mannes bewahrt (§ 60 f.). — Dieser Auseinandersetzung fügt der Sprecher die Bemerkung bei, daß der Staat größern Nutzen haben werde, wenn das Vermögen von ihnen, wie bisher, zum Besten des Gemeinwohls verwendet, als wenn es eingezogen würde (§ 61—63), und schließt mit der Bitte um ein gerechtes Urtheil (§ 64).

Daß Bremi in der Einleitung und Anmerkung 7*) glauben kann, Aristophanes und Nisophemos seien von den Dreißig getödtet worden, ist unbegreiflich. Aus § 28 ergibt sich, daß die Rede mindestens fünf Jahre nach der Schlacht bei Knidos, also im J. 388 gehalten worden ist. Damit stimmen die übrigen Angaben überein. Die Absendung des mehrfach erwähnten Geschwaders zu Gunsten des Euagoras fand im J. 490 statt, der Tod des Konon noch etwas früher. Die Erwähnung des Diotimos (§ 50) macht es glaublich, daß der Proceß bald nach der Feldherrnschaft desselben im J. 388 verhandelt worden ist.

Rede über das Vermögen des Aristophanes gegen den Staatschatz.

- 1 Große Verlegenheit bereitet mir der Rechtsstreit, Männer des Gerichts, wenn ich erwäge, daß, wofern ich jetzt nicht gut spreche, nicht allein ich für unredlich gehalten werde, sondern auch mein Vater, und daß ich mein ganzes Vermögen verlieren werde. Daher bin ich gezwungen, wenn ich auch in solchen Dingen nicht stark bin, meinem Vater zu helfen und mir selbst,
- 2 so gut ich kann. Die Vorbereitungen und den Eifer unserer Feinde seht Ihr, und es ist unnöthig, darüber zu sprechen. Meine Unerfahrenheit aber kennen Alle, denen ich bekannt bin. Ich bitte Euch nur um eine gerechte und leicht zu gewährende Gunst, nämlich ohne Zorn auch uns anzuhören, sowie die
- 3 Ankläger. Wer sich vertheidigt, steht obnehin, auch wenn Ihr unparteiisch zuhört, nothwendig im Nachtheil. Denn jene haben ihre Klage nach langen Umtrieben gegen uns und ohne Gefahr für sich selbst erhoben; wir aber führen diesen Rechtsstreit voll Furcht, verleumdete und unter den größten Gefahren für uns. Daher ist es billig, daß Ihr größeres Wohlwollen denen schenkt,
- 4 die sich vertheidigen. Ihr wißt es nämlich insgesammt, glaube

*) Lys. orat. sel. C. 203, 206.

ich, daß schon Viele, die zahlreiche und schwere Klagepunkte vorbrachten, augenblicklich der Unwahrheit so offenbar überführt worden sind, daß sie, ihres ganzen Benehmens wegen verhaft, sich entfernen mußten; ferner daß Andere falsches Zeugniß abgelegt und Manchen ungerechter Weise ins Verderben gestürzt zu haben, zu einer Zeit überwiesen worden sind, wo es denen, die darunter gelitten hatten, nichts mehr half¹). Da nun so 5 etwas: wie ich höre, sich oft ereignet hat: so ist es billig, Ihr Richter, die Reden unserer Ankläger nicht eher für glaubwürdig zu halten, als bis auch wir gesprochen haben. Ich höre nämlich (und die meisten von Euch, glaube ich, wissen es), daß unter Allem das Schlimmste der durch Verleumdung entstandene Haß ist. Das kann man besonders sehen, wenn Viele um einer 6 Anschulldigung willen zugleich vor Gericht stehen; meistens werden dann die freigesprochen, über welche zuletzt geurtheilt wird; denn Euer Zorn ist schon besänftigt, wenn Ihr diese hört, und Ihr seid gern bereit, auch Widerlegungen anzunehmen. Bedenket nun, daß Nikophemos und Aristophanes 7 ohne Urtheil getödtet wurden, ehe man sie in irgend Jemandes Gegenwart eines Unrechts überführt hatte; denn nach ihrer Verhaftung sah sie Niemand mehr, ja man gab nicht einmal ihre Leichname zur Bestattung heraus, und ihr Geschick war so traurig, daß außer allem Andern auch noch diese letzte Ehre ihnen entzogen wurde²). Doch dies will ich ruhen lassen, 8 denn ich kann doch nichts damit bewirken; aber weit unglücklicher scheinen mir die Kinder des Aristophanes zu sein. Denn sie haben nicht allein, obwohl sie weder gegen Einzelne, noch

1) Die §§ 3, 4 stimmen fast wörtlich mit dem Exorbium des Andokides in seiner Rede über die Mysterien (§ 6—8) überein. Dort heißt es: „ich bitte Euch nur noch, Ihr Männer, mir, dem Vertheidiger, mehr Wohlwollen zu schenken, als den Anklägern; denn es kann Euch ja nicht entgehen, daß, wolltet Ihr beide mit gleicher Gunst anhören, nothwendig der Vertheidiger im Nachtheil stehen müßte. Denn jene haben sich seit langer Zeit gegen mich verbunden und ihre Klage, ohne dabei Gefahr zu laufen, angestellt. Ich aber führe meine Vertheidigung nicht ohne Furcht und Gefahr und überdies gegen die gehässigste Verleumdung; deshalb ist es billig, daß Ihr mir mehr Wohlwollen, als den Klägern zuwendet. Außerdem ist auch dies zu beherzigen, daß nicht selten Ankläger, welche viel und außerordentliche Beschuldigungen vorgebracht, augenblicklich so klar der Lüge überführt sind, daß ihr weit lieber diese, als die Angeklagten bestrafen möchtet; ebenso, daß falsche Zeugen, welche für Unschuldige die Todesstrafe herbeiführten, später als Meineidige entdeckt wurden, was indeß auf das Schicksal der Unglücklichen weiter keinen Einfluß haben konnte. (Becker's Uebers. S. 151.)

2) Aus dieser Stelle wird es wahrscheinlich, daß Nikophemos und Aristophanes wegen Hochverraths mögen hingerichtet worden sein; denn als Strafe dieses Verbrechens nennt Plutarch (Leben des Antiph. tom. V, S. 133) Hinrichtung, Verfassung des Begräbnisses innerhalb des attischen Gebietes, Einziehung des Vermögens, Niederreißung des Hauses, Aufzeichnung ihres Namens an einer Schandssäule und Infamie der Kinder.

- gegen den Staat sich vergangen haben, ihr väterliches Vermögen wider Eure Gesetze verloren, sondern es ist auch die einzige Hoffnung, welche ihnen übrig war, von ihrem Großvater ³⁾ erzogen zu werden, jetzt auf eine so traurige Weise geschwunden.
- 9 Denn wir, die wir unserer Verwandten und der Mitgift ⁴⁾ beraubt wurden und genöthigt waren, drei Kinder aufzuziehen, werden noch dazu verleumderisch angeklagt und schweben wegen desjenigen in Gefahr, was wir als das Erbe unserer Vorfahren mit Recht besitzen. Und doch, Männer des Gerichts, hat mein Vater sein ganzes Leben lang mehr für den Staat, als für seine Kinder und Angehörigen aufgewendet, und zwar doppelt so viel, als wir jetzt besitzen, wie er oft in meiner Gegenwart
- 10 berechnet hat. Möget Ihr daher kein schlimmes Vorurtheil gegen einen Mann hegen, der für sich nur wenig, für Euch aber alljährlich viel ausgiebt, sondern gegen Leute, die ihr Erbe, und was sie sonst irgend woher erhalten, in den schimpflichsten
- 11 Lüsten zu verschwenden gewöhnt sind. Unsere Vertheidigung, Männer des Gerichts, wird erschwert durch die Meinung, welche Manche von dem Vermögen des Nikophemos haben, ferner durch den Geldmangel, in welchem sich die Stadt befindet ⁵⁾, und weil der Handel sich auf den Staatsschatz bezieht. Indessen werdet Ihr dieser Verhältnisse ungeachtet leicht erkennen, daß die Anklage falsch ist. Ich bitte Euch nun auf jede mögliche Art und Weise, uns wohlwollend bis ans Ende zu hören und dann das zu beschließen, was Euch am besten und Euren Eiden am entsprechendsten erscheint.
- 12 Zuerst will ich Euch mittheilen, auf welche Art sie mit uns verschwägert wurden. Als nämlich Konon in der Nähe des Peloponnesos den Oberbefehl führte ⁶⁾, bat er meinen Vater,

3) Bremi denkt bei diesen Worten an den Nikophemos und erklärt die Stelle so: „Die Kinder des Aristophanes sind doppelt unglücklich, weil sie nicht bloß ihren Vater, sondern zugleich ihren Großvater verloren haben, dessen Pflicht es gewesen wäre, sie nach des Vaters Tode zu erziehen; ihre einzige Hoffnung beruhe jetzt auf ihrem Oheim. Die Worte des Textes: *ἀλλὰ καὶ ἡ ὑπόλοιπος ἐλπίς ἦν, ὑπὸ τοῦ πάππου ἐκτραυήρια, ἐν οὗτω δεινῷ κατήστυγεν* lassen eine solche Deutung nicht zu. Sie gehen auf den Großvater mütterlicher Seite, den Vater des Sprechers, welcher kurz vor diesem Prozesse gestorben war. (Vergl. unten § 62.)

4) Der 40 Minen, mit welchen der Vater des Sprechers seine Tochter bei ihrer Vermählung mit Aristophanes ausgestattet hatte (§ 15). Die Mitgift wurde nie als Eigenthum des Mannes betrachtet; es stand daher bei Güter-Einziehungen der Frau frei, durch ihren Rechtsvertreter gegen den Fiskus auf Herausgabe derselben zu klagen (Meier und Schöm. S. 424).

5) In den schlimmsten Zeiten, als die Gefinnungen der Athener sich verschlechtert hatten, ergriffen sie gierig jede Gelegenheit, den öffentlichen Schatz durch Confiscationen zu bereichern und dadurch etwa entstandenem Geldmangel abzuhelpen.

6) Konon, des Timotheos Sohn, wird erst gegen das Ende des peloponnesischen Krieges bedeutsam. Bekannt ist sein ehrenwerthes Benehmen vor
Kl. v. 180, 2. Krieg des Am. - er wird auch als Kommandant der Flotte bei Salamis erwähnt?
yp. p. 180.

der damals einen Dreiruderer befehligte und mit dem er befreundet war, meine Schwester dem Sohne des Nikophemos, welcher um sie anhielt, zur Ehe zu geben. Da dieser sah, daß ihnen Konon 13 Zutrauen schenkte und daß es anständige, in der Stadt damals beliebte Leute waren, willigte er ein, indem er von der Verleumdung, welche sie treffen sollte, natürlich nichts wußte, sondern zu einer Zeit, wo gewiß jeder von Euch die Verschwägerung mit ihnen gewünscht hätte. Daß er es nicht des Geldes wegen gethan hat, ist aus dem ganzen Leben und der Handlungsweise meines Vaters leicht ersichtlich. Denn als er 14 jung war und ein anderes, sehr vermögendes Mädchen hätte heirathen können, nahm er doch meine Mutter, die ihm nichts zubrachte, weil sie die Tochter des Xenophon⁷⁾ war, eines Sohnes des Euripides, der nicht nur in Privat-Verhältnissen für einen wackern Mann galt, sondern den Ihr auch gewürdigt habt, Euer Feldherr zu sein, wie ich vernommen habe. Und 15 als einige sehr Reiche meine Schwestern ohne Mitgift zur Ehe begehrt, gab er sie diesen nicht, weil ihre Herkunft ihm nicht ehrenwerth zu sein schien, sondern die eine dem Philomelos, dem Páanier⁸⁾, den die Meisten für reicher an Tugend, als

und während der Schlacht bei Megospotamoi. Wenn er auch die traurigen Folgen der Nachlässigkeit und Verrätherei seiner Mitseldherrn nicht verhüten konnte, so hielt er sich doch von ihrem Treiben fern und rettete seiner Vaterstadt wenigstens einige Schiffe. Hochbedeutend aber wird sein Wirken im korinthischen Kriege. Mit rastloser Thätigkeit hatte er sowohl seinen Beschützer, den Herrscher von Kypros, Guagoras, für Athen gewonnen, als auch die Perser zu kräftigen Anstrengungen wider die Lakedämonier veranlaßt. Der Sieg bei Knidos stürzte die Seeherrschaft derselben und brachte ihrer Hegemonie überhaupt den empfindlichsten Stoß bei. Ein Jahr später (493) fand der Seezug statt, welcher hier erwähnt wird. Eine vereinigte persische und hellenische Flotte unter Pharnabazos und Konon segelte nach dem Peloponnes und plünderte die lakonischen und messenischen Küsten. Die Insel Kythera wurde erobert und mit einer Besatzung versehen, über welche der Athener Nikophemos — auf jeden Fall derselbe, von dessen vertrautem Verhältniß zu Konon hier gesprochen wird — den Oberbefehl erhielt. (Xenoph. hell. Gesch. 4, 2 u. 8; Diod. 14, 84; Isokr. Guag. c. 21.)

7) Xenophon, der Sohn des Euripides, befehligte 430 mit dem Hestiodoros die Truppen, welche Potidäa belagerten, und ihm ergab sich die Stadt aus Hungersnoth (Thuf. 2, 70). Obwohl die Athener damals mit ihm unzufrieden gewesen waren, weil er den Potidäaten einen zu vortheilhaften Vergleich bewilligt hatte: so wählten sie ihn doch im folgenden Sommer abermals zum Feldherrn und sandeten ihn mit 2000 Schwerbewaffneten und 200 Reitern gegen die Chalkidier an der thrakischen Grenze und gegen die Bottiäer; auf diesem Zuge wurde er in einem Treffen bei Spartolos geschlagen und getödtet (429) (Thuf. 2, 79; Diob. 12, 45).

8) Die Gemeinde Páania, in welche Philomelos eingeschrieben war, gehörte zum Stamme Pandionis. Jeder athenische Bürger mußte in eine Gemeinde, Demos, eingetragen sein, weil viele seiner bürgerlichen Verpflichtungen durch die Vorsteher der Demen regulirt wurden. Es war übrigens keineswegs nothwendig, daß man in dem Demos, zu welchem man gehörte, wohnen mußte; man durfte ebensovienig ausschließlich in einem Demos Grundbesitz haben.

- an Schätzen halten, die andere einem Manne, der verarmt war, aber nicht durch Schlechtigkeit, seinem Neffen Phädros^{9 a)}, dem Myrrhinusier^{9 b)}, mit einer Mitgift von 40 Minen¹⁰⁾ und
 16 dann dem Aristophanes mit derselben Aussteuer. Ueberdies rieth er mir, da ich Gelegenheit hatte, eine sehr große Mitgift zu erheirathen, lieber eine geringe zu nehmen, aber so, daß ich gewiß wäre, mich mit würdigen und ehrenhaften Männern zu verschwägern. Ich habe jetzt die Tochter des Kritodemos von Alopeke¹¹⁾ zur Frau, der von den Lakedaemoniern in der See-
 17 schlacht am Hellespontos getödtet wurde. Muß man aber nicht von einem Manne, Ihr Richter, der selbst eine Frau ohne Vermögen heirathete, seinen beiden Töchtern eine große Mitgift gab und für seinen Sohn nur eine geringe annahm, billiger Weise glauben, daß er sich nicht des Geldes wegen mit dieser verschwägert hat?
 18 Daß Aristophanes, als er die Frau schon hatte, mit vielen Andern mehr, als mit meinem Vater, umging, ist leicht zu ersehen. Sie waren nämlich an Alter sehr, an Charakter noch mehr verschieden. Jener beschäftigte sich am liebsten nur mit seinen eigenen Angelegenheiten, Aristophanes aber wollte nicht allein diesen, sondern auch denen des Staates sich widmen, und was er irgend an Geld besaß, das wendete er auf, um
 19 sich einen guten Namen zu machen. Daß ich die Wahrheit spreche, werdet Ihr aus dem, was er gethan hat, erkennen. Zuerst nämlich, als Konon Jemand nach Sicilien senden wollte, übernahm er es und ging dahin mit dem Eunomos und Eysias¹²⁾

9 a) Dies ist wahrscheinlich derselbe Phädros, nach dem der bekannte platonische Dialog benannt ist. Vergl. Bergk in Schiller's Andokides S. 132.

9 b) Myrrhinus, ein kleiner Ort an der Ostküste von Attika mit einem alten Tempel der Artemis. Der Sage nach soll es in frühester Zeit noch vor Kekrops einen eigenen König — Kolainos — gehabt haben (Paus. 1, 31, 5).

10) Vierzig Minen betragen etwas über 900 Rthlr. Wenn das von Plutarch (Sol. c. 20) angeführte Gesetz, daß außer den Erbtöchtern keine Frau eine Mitgift erhalten, sondern nur drei Kleider und einiges Geräth von geringem Werth in das Haus ihres Gatten mitbringen solle, wirklich gegeben worden ist, so muß es sehr schnell seine Giltigkeit verloren haben. Denn der Mitgiftten und der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche sie gesichert wurden, geschieht so häufig Erwähnung, daß man augenblicklich einseht, es handle sich dabei nicht um Ausnahmen von den Gesetzen. Im Gegentheil war es höchst selten, wenn ein Mädchen gar keine Aussteuer erhielt; die Verpflichtung, sie ihr zu geben, ging nach dem Tode des Vaters auf die Brüder und dann auf die nächsten Verwandten über; oft finden wir auch, daß Reiche die Ausstattung armer Mädchen freiwillig übernahmen (vergl. § 59).

11) Alopeke, die Heimath des Sokrates, lag ungefähr 12 Stadien ostwärts von Athen auf dem Wege nach Steiria und hing mit der Vorstadt Kynosarges zusammen. Es gehörte zu der Phyle Antiochis.

12) Es ist aus mehreren Gründen höchst wahrscheinlich, daß es der Redner Eysias selbst war, welcher den Aristophanes nach Syrakus begleitete; einmal konnte von ihm, wenn von irgend einem, gesagt werden: „der dem Volke viel Gutes erwiesen hat,“ und es darf uns nicht wundern, daß Eysias

seinem Freunde und Gastgenossen, der dem Volke sehr viel Gutes erwiesen hat, wie ich von denen, die mit im Peiräeus waren, gehört habe. Man unternahm diese Fahrt in der 20 Hoffnung, den Dionysios¹³⁾ mit dem Euagoras¹⁴⁾ zu verschwägern und zu einem Feinde der Lakëdämonier, aber zu einem Freunde und Bundesgenossen Eurer Stadt zu machen. Und dies bewirkten sie, ungeachtet das Meer und die Feinde ihnen vielfach gefährlich waren, und bewogen den Dionysios,

selbst diese Worte seinem Klienten in den Mund legt; denn die bescheidene Zurückhaltung, welche sich scheut, das eigene Lob selbst dann auszusprechen, wenn es vollkommen gerecht ist, war den Alten unbekannt. Andererseits aber stammte er aus Syrakus und mochte dort noch Familien-Verbindungen haben, welche die Erreichung des bei dieser Gesandtschaft beabsichtigten Zweckes wesentlich fördern konnten.

13) Dionysios errang die Tyrannis im Jahre 406 und befestigte sie durch blutige Strenge. Von allen Staaten des Mutterlandes näherte sich ihm zuerst Sparta. Es vergaß die treue Hilfe, welche das syrakusische Volk wider die Athener geleistet hatte, und suchte sich dem Tyrannen zu befreundern, um im Falle der Noth auf seinen Beistand rechnen zu können. Daher sendeten die Spartaner im J. 402 den Aristos, einen Spartiaten, nach Syrakus mit dem Auftrage, scheinbar die Wiederherstellung der Freiheit zu begünstigen, in Wahrheit aber, an der Befestigung der Tyrannis zu arbeiten. Nach geheimer Verabredung mit dem Dionysios setzte er sich mit den Häuptern der Volkspartei in Verbindung, reizte sie zu einem Aufstande und verrieth sie dann schmähdlich. „Durch diese That,“ sagt Diodor (14, 10), „schändete er zugleich sich und sein Vaterland.“ In dem Kriege mit den Karthaginiensern (397—92) sendete Dionysios im J. 394 seinen Schwager Polirenos zu seinen peloponnesischen Bundesgenossen und bat um Hilfe. Sie sendeten ihm 30 Schiffe unter dem Spartiaten Pharakidas (Diod. 14, 63). Als nun nicht lange darauf Theodoros die Syrakusaner zur Freiheit aufrief und das Volk mit Bestimmtheit erwartete, die Spartaner würben ihm in der Vertreibung des Tyrannen beistehen, erklärte Pharakidas, er sei gesendet worden, dem Dionysios wider die Karthager beizustehen, aber nicht seine Herrschaft zu stürzen (Diod. 14, 70). Dionysios vergalt diese Dienste den Spartanern ebenfalls durch Hilfsleistungen; denn daß der hier erwähnte Versuch der Athener, ihn von dem lakëdämonischen Bündnisse abzuziehen, keinen dauernden Erfolg gehabt hat, ergibt sich aus den Angaben des Xenophon. Im J. 388 sendete er den Spartanern ein Geschwader von 20 Schiffen unter Polirenos, welche dazu beizutragen, daß Antalkidas das Uebergewicht zur See im Hellespont und an der Küste Klein-Asiens erhielt (Xenoph. hell. Gesch. V, 1, 26, 28). Im J. 373 nahm Iphikrates bei Korfyra 10 Schiffe, welche Dionysios den Spartanern zu Hilfe geschickt hatte (Xen. 6, 2, § 33 u. 35). Endlich leistete auch im J. 368 eine syrakusische Flotte von mehr als 20 Schiffen, mit keltischen und iberischen Söldnern und 50 Reitern bemannt, den Spartanern im Kampfe gegen die Thebaner Beistand (Xenoph. 7, 1, § 20 u. 28; Diod. 15, 70).

14) Euagoras, Herrscher von Kypros, stammte aus dem alten Königs-geschlecht der Salaminier, welches von Telamons Sohne Teukros, dem Gründer von Salamis, seinen Ursprung herleitete (Jsofr. Euag. 7). Seine Vorfahren verloren die Herrschaft an einen Phönikier, der ganz Kypros den Persern übergab und dessen Nachkommen unter der Oberhoheit der Perser regierten. Der Tyrier Abdemon bemächtigte sich jedoch der höchsten Gewalt, ermordete den damaligen Machthaber und verjagte auch den Euagoras (Diod. 14, 98; Jsofr. Euag. 11). Er floh nach Kilikien, sammelte dort einige Anhänger und kehrte mit ihnen nach Kypros zurück. Es gelang ihm, Salamis zu gewinnen

die Kriegsschiffe, welche er damals ausgerüstet hatte, den Lakëdämoniern nicht zu schicken. Als hierauf die Gesandten aus Kypros kamen, um Hilfe zu erbitten, zeigte er gleichfalls den lebendigsten Eifer. Ihr gabt ihnen nämlich Dreiruderer und beschloßet, auch das Uebrige [ihnen zu gewähren]. Es fehlte ihnen aber an Geld zur Absendung der Schiffe, denn sie hatten nur wenig mitgebracht, brauchten aber viel, nicht bloß für die Schiffe, sondern sie hatten auch Peltasten¹⁵⁾ in Sold genommen

und von da aus fast die ganze Insel zu erobern. Nur die Amathusier, Solier und Kittier leisteten ihm Widerstand. Anfangs herrschte er als persischer Vasall, stand aber in einem bedeutenden Verkehr mit den Hellenen, von denen Viele nach Kypros übersiedelten. Ueberhaupt suchte er griechische Sitte und Bildung auf Kypros zu verbreiten. „Die Kyprier,“ sagt Isokrates (Guag. c. 20), „haben sich jetzt so sehr geändert, daß sie wetteifern, welche von ihnen für die „größten Hellenen-Freunde gelten sollen, die meisten von ihnen bei uns Frauen „holen und mit diesen Kinder zeugen, an den hellenischen Geräthschaften und „Gewohnheiten mehr Geschmack finden, als an den bei ihnen selbst eingeführten, „und daß mehrere von denen, welche sich mit der Musik und der übrigen „Bildung beschäftigen, in diesen Gegenden sich aufhalten, als wo sie es sonst „gewohnt waren. Und von diesem Allen den Guagoras als Urheber anzuerkennen, wird gewiß Jedermann bereit sein.“ Das Unternehmen des Konon im J. 394 unterstützte er, wie schon erwähnt, auf das angelegentlichste und gab selbst den größten Theil der dazu nöthigen Schiffe. Daher betrachteten ihn die Athener auch als einen Wohlthäter ihrer Stadt, gaben ihm das Bürgerrecht und stellten seine Bildsäule zugleich mit der des Konon auf (Isokr. Guag. c. 21; Paus. 1, 3, 2). Im J. 390 empörte er sich gegen Artaxerxes und bat die Athener um Hilfe. Von der damals abgeschickten Gesandtschaft ist § 21 die Rede. Daß die Athener ihm Beistand leisteten, erfahren wir nicht nur aus dieser Rede, sondern auch aus Xenophon (hell. Gesch. 4, 8, § 24). „Nun segelte Teleutias (der Anführer der spartanischen Flotte) gegen Rhodos „mit einer Flotte, die bereits aus 27 Segeln bestand. Unterwegs stieß er auf „Philokrates, Ephialtes Sohn, der gerade von Athen 10 Dreiruderer dem „Guagoras zur Unterstützung nach Kypros zuführen wollte. Diese nahm er „sämmtlich. Es waren somit bei dieser Gelegenheit beide Theile aus ihrer „Rolle gefallen: denn die Athener, die mit dem Könige in freundschaftlichen „Verhältnissen standen, kamen dem Guagoras zu Hilfe, der mit dem Könige „im Kriege war, und Teleutias, wenn schon Lakëdämon gerade im Kriege mit „dem Könige begriffen war, vernichtete eine Flotte, die eine gegen den König „feindliche Bestimmung hatte.“ Ich stimme der Vermuthung Meier's bei, daß der unglückliche Ausgang dieser Expedition die Anklage gegen Nikomachos und Aristophanes veranlaßt habe. Sie wird dadurch bestätigt, daß § 43 dieselbe Zahl der Schiffe, zehn, angegeben wird, welche Xenophon befehligte (a. a. D.). Man könnte zwar dagegen anführen, daß § 24 erzählt wird, Aristophanes habe die bei dieser Gelegenheit geliehenen Selber mit demselben Dreiruderer zurückgeschickt, es könne also nicht die von Xenophon erwähnte Expedition sein, weil die 10 athenischen Schiffe genommen wurden. Indes ist der Einwand nicht haltbar; es ist ja gar nicht nothwendig, anzunehmen, daß Aristophanes mit dem Hauptgeschwader erst zum Guagoras gefahren sei; warum kann er denn nicht schon früher in einem besonderen Schiffe die Fahrt gemacht haben, um den König von seinen Veranstaltungen in Kenntniß zu setzen und seine Gläubiger rasch zu befriedigen?

15) Die Peltasten waren eine Waffengattung, welche zwischen den Schwerebewaffneten und Leichtbewaffneten die Mitte hielt. Sie trugen leichte, runde Schilde und waren daher zu schnellen Bewegungen geschickter, als die Hopliten;

und Waffen gekauft. Aristophanes gab nun selbst den größten 22
Theil seines Vermögens, und da es nicht hinreichte, überredete
er seine Freunde durch Bitten und Bürgschaft und nahm auch
40 Minen ¹⁶⁾, welche sein Bruder bei ihm niedergelegt hatte,
und verwendete sie dazu. Am Tage vor seiner Einschiffung
kam er zu meinem Vater und forderte ihn auf, ihm so viel
Geld, als er hätte, zu leihen; er brauche noch mehr zur Be-
soldung der Peltasten. Wir hatten gerade 7 Minen zu Hause;
diese nahm er gleichfalls und verwendete sie dazu. Glaubt 23
Ihr nun wohl, Männer des Gerichts, daß ein so ehrgeiziger
Mann, der durch Briefe von seinem Vater ¹⁷⁾ die Nachricht
erhalten hatte, daß es in Kypros an nichts fehlen würde, und
der im Begriff war, als Euer Gesandter zum Euagoras zu
schiffen, einen Theil seines Vermögens würde zurückbehalten
und nicht vielmehr Alles, was er konnte, hingegeben haben,
um jenem gefällig zu sein und reichen Lohn davon zu tragen?
Für die Wahrheit dieser Angaben rufe mir den Eunomos als
Zeugen vor.

Zeugen.

Von den Zeugen hört Ihr, daß sie ihm nicht nur auf seine 24
Bitten Vorschüsse gemacht, sondern dieselben auch wiedererhalten
haben; denn sie wurden ihnen auf dem Dreiruderer zurückgebracht.

Aus dem Angeführten kann man also leicht erkennen, daß
er bei dem Zusammentreffen solcher Verhältnisse nichts von dem
Seinigen schonte. Den größten Beweis davon giebt aber 25
folgender Umstand. Demos, des Pyrilampes Sohn ¹⁸⁾, welcher
zum Zuge nach Kypros ein Kriegsschiff ausrüstete, sagte mir,
daß er vom großen Könige als Zeichen der Gastfreundschaft
eine goldene Schaale erhalten habe, und bat mich, mit ihm zu
dem Aristophanes zu gehen und auf dieselbe 16 Minen von
demselben zu leihen, damit er Geld zur Ausrüstung erhalte,

dagegen waren ihre Lanzen und Schwerter um die Hälfte länger, was ihnen
beim Angriff große Ueberlegenheit gab. Sphikrates hat sich um Bewaffnung
und Ausrüstung dieser Truppen besonderes Verdienst erworben (Diob. 15, 44;
Nep. Sphikr. 1, 2). Sie wurden während des korinthischen Krieges und
später sehr häufig gebraucht. Fast alle hellenischen Söldnerhaaren waren als
Peltasten ausgerüstet.

16) Die Uebersetzung folgt dem von Becker vorgeschlagenen λαβάν für
εἰπών. — 40 Minen betragen 900 Athlr., 7 Minen 158 Athlr. 15 Sgr.

17) Daß Aristophanes in Kypros vielfachen Verkehr, wahrscheinlich auch
Grundbesitz haben mußte, folgt aus § 36, wo erzählt wird, daß er dort ver-
mählt gewesen sei und ein vollständiges Hauswesen eingerichtet gehabt habe.

18) Pyrilampes ist durch seine Gesandtschaft zum Perserkönige bekannt
und hatte bei dieser Gelegenheit die kostbare goldene Schaale als Gnaden-
geschenk erhalten. Sein Sohn Demos war in seiner Jugend einer der schönsten
Knaben Athens und deshalb von Liebhabern umschwärmt. Einer von ihnen
war der aus Platon's Gorgias bekannte Kallikles (Aristoph. Wespen B. 98;
Plat. Gorg. S. 481).

nach seiner Ankunft in Kypros wolle er sie für 20 Minen ¹⁹⁾ wieder auslösen; denn vermittelst dieses Gnadengeschenk's werde er sich in ganz Asien sowohl viele andere Vortheile als auch
 26 Geld verschaffen können. Als Aristophanes dies von Demos hörte, erklärte er, obwohl ich ihn auch bat und er die goldene Schaafe mitnehmen und 4 Minen Zinsen erhalten sollte, daß er kein Geld habe, sondern schwor uns zu, daß er selbst für seine Gastfreunde anderswoher aufgeborgt habe, sonst würde er ja sehr gern jenes Gnadengeschenk sofort an sich nehmen und unsern Bitten willfahren. Die Wahrheit dieser Aussagen werde ich durch Zeugen beweisen.

Z e u g e n .

27 Daß also Aristophanes weder Silber noch Gold zurückgelassen hat, kann man aus dem, was angeführt und durch Zeugen erhärtet worden ist, leicht einsehen. Eherne Geräthe verschiedener Art ²⁰⁾ besaß er nicht viele, sondern borgte sich sogar welche, als er die Gesandten des Euagoras bewirthete. Was er davon zurückgelassen hat, wird Euch vorgelesen werden.

Verzeichniß der Geräthe.

28 Vielleicht scheinen manchen von Euch, Männer des Gerichts, ihrer wenig zu sein. Aber bedenket nur, daß Aristophanes vor dem Seesiege ²¹⁾ keinen andern Grundbesitz hatte, als ein kleines Landgut in Rhamnos ²²⁾; die Seeschlacht aber wurde

19) Die Stelle zeigt, wie hohe Zinsen mitunter in Athen gezahlt wurden. Für 16 Minen — 360 Athlr. — will Demos gleich bei seiner Ankunft in Kypros 20 Minen — 450 Athlr. — zurückzahlen und dabei noch für die Schuld ein Unterpfand geben.

20) Die Wohnungen der Hellenen waren zwar sehr beschränkt, wurden aber mit kostbaren und schönen Geräthen kunstreich ausgeschmückt. Besonders liebte man metallene Gefäße aller Art, die oft einen hohen Kunstwerth hatten und deshalb auch dann, wenn sie nicht von Gold oder Silber, sondern nur von Erz waren, theuer bezahlt wurden. Diese Geräthe kommen daher bei Vermögens-Abschätzungen stets in Betracht. Wenn Bremi (S. 214) *γαλῶματα σὺμμικτα* durch „*utensilia vulgaria, vilia*“ erklärt, so kann ich ihm nicht beipflichten; denn in demselben § sagt der Sprecher, Aristophanes habe sich zur Bewirthung der Gesandten eherne Geräthe borgen müssen, und § 30, es sei nicht immer Gelegenheit, solche Gegenstände, die dem Besizer für die Folgezeit Vergnügen machen, zu kaufen. Das kann nur auf werthvolle Geräthe gehen.

21) Nach dem Seesiege bei Knidos im J. 394. Die in dieser Schlacht und auf dem Plünderungszuge an den peloponnesischen Küsten und bei der Eroberung von Kythera gewonnene Beute mochte den Aristophanes vorzüglich bereichert haben. Daß Nikophemos Befehlshaber in Kythera wurde, ist schon erwähnt; es ist nicht unwahrscheinlich, daß sein Sohn ebenfalls an diesen Unternehmungen Theil genommen hat. Der hier erwähnte Archon Eubulides heißt allen andern Angaben nach Eubulides.

22) „Rhamnos ist von Marathon ungefähr 60 Stadien entfernt, wenn man den Weg nach Droyos am Meere hingehet. Die Wohnungen der Einwohner sind am Meere; ein wenig vom Meere hinauf ist ein Heiligthum der Nemesis, die für frevelnde Menschen die unerbittlichste unter den Göttern ist.

unter dem Archonten Eubulos geliefert. Schwer ist es nun, 29
 Männer des Gerichts, wenn früher kein Vermögen vorhanden
 war, in vier oder fünf Jahren den Chor bei den Trauerspielen
 zweimal für sich und seinen Vater auszustatten, drei Jahre
 hintereinander einen Dreiruderer auszurüsten²³⁾, viele Ver-
 mögenssteuern zu zahlen, ein Haus für 50 Minen zu kaufen
 und mehr als 300 Plethren²⁴⁾ Land zu erwerben, aber obendrein 30
 in dem Rufe zu stehen, daß man viel Geräth hinterlassen müsse.
 Nicht einmal die, welche von Alters her für reich galten,
 würden da etwas der Rede Werthes aufzuweisen haben. Zu-
 weilen ist auch keine Gelegenheit da, auch wenn man es noch
 so sehr wünscht, solche Gegenstände zu kaufen, die dem Besitzer
 für die Folgezeit Vergnügen machen. Erwäget jedoch auch 31
 Folgendes. Bei allen Andern, deren Vermögen eingezogen
 wurde, habt Ihr nicht nur kein Hausgeräth verkauft, sondern
 es waren sogar die Thüren von den Wohnungen vorher ab-
 gerissen. Wir dagegen stellten, als die Einziehung schon aus-
 gesprochen und meine Schwester weggetrieben war, einen Wächter
 in das Haus^{25 a)}, damit weder Flügelthüren, Gefäße, noch
 irgend etwas Anderes wegkäme. An Geräthen aber wies man
 für mehr als 1000 Drachmen nach, so viel, wie Ihr noch
 von keinem erhalten habt. Außerdem sind wir bereit, jetzt 32
 so wie früher vor den Syndiken^{25 b)}, den heiligsten Eid ab-
 zulegen, daß wir von dem Vermögen des Aristophanes Nichts
 besitzen, im Gegentheil die Mitgift meiner Schwester und die
 7 Minen^{26 a)}, welche er bei seiner Abreise von meinem Vater
 empfing, davon zu fordern haben. Wer könnte nun unglück- 33
 licher sein, als Leute, von denen man glaubt, sie besäßen das
 Vermögen jener, wiewohl sie ihr eigenes verloren haben? Auch
 ist es etwas äußerst Schweres, eine Schwester aufzunehmen,

„Es scheint auch die Barbaren, die bei Marathon landeten, der Zorn dieser
 „Göttin getroffen zu haben: denn ohne zu fürchten, daß sie durch Etwas ver-
 „hindert würden, Athen zu erobern, brachten sie, als ob schon Alles gethan
 „wäre, einen parischen Marmorblock mit, um ein Siegeszeichen davon zu
 „machen. Aus diesem Marmor verfertigte Pheidias eine Bildsäule der Nemesis.“
 (Paus. I, 33. 2. Siebelis Uebers.) Heute heißt der Ort Ubrico-Castro oder
 Stauro-Castro, und es sind noch die Ruinen des Tempels und der Befestigungen
 vorhanden.

23) Ueber die den reicheren Bürgern obliegenden Leistungen vergl. Böckh
 Staatsk. I, 480 f., über die Ausrüstung des Chores (Choregie) insbesondere
 Th. I, S. 487 f., über die Ausrüstung der Kriegsschiffe (Trierarchie) II, 79 f.
 und 119 f.

24) Fünfzig Minen — 1125 Rthlr. — Das Plethron, das üblichste
 Flächenmaß der Hellenen, enthielt 10,000 hellenische oder 9620 rheinl. Quadrat-
 fuß, also etwas mehr als den dritten Theil eines Magdeburger Morgens.

25 a) Mit Taylor und Meier streiche ich *εμῶν*. 1000 Drachmen betragen
 fast 230 Rthlr.

25 b) Vergl. Lys. 16. für den Mantith. § 7, Anm. 9.

26 a) Etwas über 160 Rthlr.

- welche viele Kinder hat, und auch diese zu unterhalten, ohne selbst etwas zu besitzen, wenn Ihr unser Vermögen uns nehmt. Bei den olympischen Göttern, Männer des Gerichts, bedenkt
- 34 auch das: hätte einer von Euch dem Timotheos, dem Sohne des Konon ^{26 b)}, seine Tochter oder Schwester zur Frau gegeben, wäre ferner das Vermögen desselben in Folge wider ihn während seiner Abwesenheit vorgebrachter Verleumdung eingezogen worden und der Staat hätte nach dem Verkauf der gesammten Habe nicht mehr, als 4 Talente Silbers ^{27 a)} erhalten, würdet Ihr es deswegen für Recht gehalten haben, auch seine Kinder und seine Verwandten ins Verderben zu stürzen, weil seine Habe nur als ein sehr kleiner Theil dessen erschienen wäre, was Ihr
- 35 erwartet hättet? Nun wißt Ihr doch aber insgesammt, daß Konon der Befehlshaber, Nisophemos aber nur sein Untergebener war, der seine Gebote vollzog; auch wird Konon von seiner Königsbeute einem Andern wahrscheinlich nur einen geringen Theil gegeben haben. Glaubt man also, daß Nisophemos viel davon erhalten habe, so muß man zugestehen, daß Konon mehr
- 36 als zehnmal so viel gehabt haben müsse. Beide waren überdies bekanntlich niemals verschiedener Ansicht; mithin ist es wahrscheinlich, daß sie auch in Betreff ihres Vermögens dieselben Maßregeln werden für gut gehalten haben, nämlich ihren Söhnen hier, so viel als nöthig war, zurückzulassen und das Uebrige [zu eigenem Bedarf] bei sich zu behalten. Konon hatte in Kypros einen Sohn und eine Frau, Nisophemos eine Frau und eine Tochter; sie waren der Meinung, daß ihr dortiges
- 37 Hauswesen ihnen ebenso nahe stehe, wie das hiesige. Bedenket ferner: wenn Jemand sein Vermögen, sollte er es auch nicht verdient, sondern von seinem Vater ererbt haben, unter seine Kinder vertheilt, dann behält er doch gewiß den größten Theil für sich. Denn Jedermann wünscht lieber von seinen Kindern freundlich behandelt zu werden, indem er selbst Vermögen besitzt,
- 38 als in Dürftigkeit sich an jene bittweise zu wenden. Wenn Ihr nun jetzt das Vermögen des Timotheos einzöget (was nie geschehen möge, wenn nicht der Staat einen sehr großen Vortheil davon hätte) und weniger erhieltet, als Euch das des Aristophanes gebracht hat: würdet Ihr deswegen verlangen,
- 39 daß seine Angehörigen das Ihrige verlieren sollten? Das ist

^{26 b)} Timotheos, von Sokrates gebildet, war ein ebenso gewandter Staatsmann und Redner, als tüchtiger Feldherr. An Gesinnung und Einsicht ist er einer der tüchtigsten Bürger Athens; ihm verdankte seine Vaterstadt die Bildung einer zweiten Symmachie (im J. 377); auch war er unerschöpflich in Hilfsmitteln, um die Kriegskosten durch den Krieg zu bestreiten, da die entarteten Athener damals die dazu erforderlichen Gelder lieber zu Schauspielen, als zum Kriege verwendeten. Uebrigens entging auch er nicht dem Neide seiner Mitbürger; er wurde angeklagt und mußte sein Vaterland verlassen.

^{27 a)} 5400 Rthlr.

nicht wahrscheinlich, Männer des Gerichts; denn der Tod des Konon ^{27 b)} und das Testament, welches er in Kypros machte, haben entschieden dargethan, daß sein Vermögen nur einen sehr kleinen Theil von dem betrug, was Ihr erwartetet. Der Athene nämlich widmete er zu Weihgeschenken und dem Apollon nach Delphi 5000 Stater; seinem Neffen, welcher seine ganze Habe 40 in Kypros beaufsichtigt und verwaltet hatte, gab er gegen 10,000 Drachmen, seinem Bruder 3 Talente; das Uebrige hinterließ er seinem Sohne, 17 Talente ²⁸⁾; und Niemand 41 kann sagen, daß etwas auf die Seite geschafft oder nicht genau angegeben worden wäre; denn er selbst würde es gemerkt haben, da er während seiner Krankheit volle Besinnung hatte. Rufe mir die Zeugen dafür vor.

Z e u g e n.

Über Jedermann, Ihr Richter, hätte, ehe Beides bekannt 42 wurde, das Vermögen des Nisophemos nur für einen sehr kleinen Theil desjenigen des Konon gehalten. Aristophanes hat nun Acker und ein Grundstück für mehr als 5 Talente gekauft, auf die Ehre für sich und seinen Vater 5000 Drachmen verwendet, für Ausrüstung von Kriegsschiffen 80 Minen ausgegeben, und von Beiden sind nicht weniger als 40 Minen 43 gesteuert worden. Zu der Fahrt nach Sicilien verwendete er 100 Minen, zur Absendung von Dreiruderern, als die Kyprier kamen und Ihr ihnen 10 Schiffe gabt, sowie für die Besoldung der Peltasten und den Ankauf der Waffen 30,000 Drachmen. Dies giebt im Ganzen etwas weniger als 15 Talente ²⁹⁾. Ihr 44

27 b) Ueber den Tod des Konon weichen die Nachrichten der Alten sehr von einander ab. Nach Xenophon (hell. Gesch. IV, 8. 16) wurde er von Tiribazos, dem persischen Satrapen, den die Lakedaemonier gewonnen hatten, verhaftet, weil er zum Nachtheile des Königs gehandelt habe. Damit stimmt Diodor (14, 85) überein. Isokrates sagt im Panegyrikos (c. 41): „Haben sie (die Perser) nicht den Konon, welcher zur Vertheidigung Asiens den Oberbefehl übernahm, gefangen zu nehmen und zu tödten gewagt?“ Nepos (Konon c. 5) erwähnt ebenfalls das Gerücht, daß er an den Hof des Königs abgeführt und dort getödtet worden sei, fügt aber hinzu, daß er nach dem Zeugniß des Dinon der Haft entronnen sei. Dies ist auch das glaubwürdigste. Bei den bestimmten, durch Zeugen erhärteten Angaben des Lyffias kann man unmöglich leugnen, daß Konon in Kypros an einer Krankheit, bei dem Euagoras, zu welchem er sich gerettet hatte, gestorben ist. Eine absichtliche oder unabsichtliche Täuschung ist hier nach dem ganzen Zusammenhange gar nicht denkbar.

28) Der Goldstater galt 20 attische Silber-Drachmen, also betragen die 5000 Stater 100,000 Drachmen (22,916 Athlr. 16 Gr.). 10,000 Drachmen, welche der Neffe des Konon erhält, betragen 2291 Athlr. 16 Gr. Beide Summen zusammen sind gleich 18½ Talenten. Rechnet man dazu die drei Talente, welche der Bruder, und die 17, welche der Sohn bekommt, so ergibt sich für das ganze Vermögen die Summe von 38½ Talenten (52,705½ Athlr.). Böckh Staatsk. I, S. 23, Anm. 76.

29) Die Hauptsumme beträgt 14½ Talente oder 19,925 Athlr.

beschuldigt uns demnach nicht mit Recht, da sich ergibt, daß das Vermögen des Aristophanes mehr als den dritten Theil von dem des Konon beträgt, welches zugestanderer Maßen von diesem selbst richtig angegeben ist und für vielmal größer gehalten wurde, als jenes. Wir rechnen noch nicht einmal hinzu, was Nikophemos selbst in Kypros behielt, da er dort eine Frau und Tochter hatte.

- 45 Ich verlange nun, Männer des Gerichts, da ich so viele gewichtige Vertheidigungsgründe beigebracht habe, daß man uns nicht widerrechtlich ins Verderben stürze. Auch habe ich von meinem Vater und andern Aelteren oft gehört, daß Ihr nicht bloß jetzt, sondern auch in früherer Zeit in dem Vermögen
- 46 Vieler Euch getäuscht habt, die bei ihren Lebzeiten für reich galten, nach ihrem Tode aber ganz gegen Eure Vermuthung erfunden wurden. So glaubten zum Beispiel Alle, so lange
- Ischomachos³⁰⁾ lebte, er besitze mehr, als 70 Talente, wie ich höre; sie erhielten aber von seinen beiden Söhnen jeder bei der
- 47 11 Theilung nach seinem Tode nicht einmal 10 Talente. Stephanos, des Thallos Sohn, sollte ein Mann von mehr als 50 Talenten sein; als er starb, zeigte es sich, daß sein Vermögen gegen
- 48 11 Talente betrug. Die Habe des Nikias³¹⁾ schlug man auf nicht weniger als 100 Talente an, und das meiste davon war im Inlande. Als aber Nikeratos hingerichtet wurde, sagte er, daß er weder Gold, noch Silber hinterlasse, und die Grundstücke, welche sein Sohn erhielt, sind nicht mehr als 14 Talente
- 48 werth. Kallias³²⁾, des Hipponikos Sohn, welcher bei dem jüngst erfolgten Tode seines Vaters für den Reichsten aller Hellenen gehalten wurde und dessen Großvater, wie er sagte, auf 200 Talente sich schätzte, wird jetzt noch nicht auf 2 Talente

30) Ischomachos war ein Verschwender, der sein Vermögen mit Schmarozern und Schmeichlern vergeudete (Athen. 12, S. 537). Seine Tochter war mit Kallias, dem Verschwender, vermählt (Andok. v. den Myst. § 124). Derjenige, den Xenophon (Haushaltungsk. c. 6 f.) einen edeln und braven Mann und einen trefflichen Haushalter nennt, muß wohl von dem hier erwähnten verchieden sein.

31) Vergl. Lys. 18, § 3 und 6.

32) Der hier genannte Kallias, des Hipponikos Sohn, ist der dritte dieses Namens (Böckh Staatsh. II, S. 16). Die großen Reichthümer, welche er von seinen Voretern ererbt hatte, verschleuderte er im Umgange mit Sophisten, Schlemmern und öffentlichen Dirnen. Sein Haus war bald der Einigungspunkt aller Schöngelster von ganz Hellas (vergl. Plat. Protag.), bald der Tummelplatz für wüste Bakchanalien. Durch den Adel seiner Familie, durch Reichthum und Freigebigkeit, welche die Menge so leicht anlockt, hatte er zwar eine gewisse Geltung im öffentlichen Leben (Xen. hell. Gesch. 4, 5. 13; 5, 4. 22; 6, 3. 2); doch konnte bei der Verachtung aller Guten, die ihn traf, sein Einfluß nie bedeutend werden. Zu welcher Gemeinheit er gesunken war, zeigt Andokides (über die Mysterien § 124 f.); die Flachheit seines Geistes ergibt sich am klarsten aus der von Xenophon (hell. Gesch. 6, 3. § 4—6) mitgetheilten jammervollen Rede, die er als Gesandter wegen des Friedens an

geschätzt. Daß Kleophon³³⁾ viele Jahre lang mit allen Staats-Angelegenheiten zu thun hatte, wißt Ihr Alle, auch daß man vermuthete, er werde durch seine Aemter viel erworben haben. Nach seinem Tode aber zeigte sich nirgends Geld, und die Verwandten und Angehörigen, denen er das Seinige hinterließ, sind eingestanderer Massen dürftig. Es ist also augenscheinlich, 49 daß wir sowohl über die von Alters her Reichen, als über die, welche neuerdings unbegründeter Weise in den Ruf des Reichthums gekommen, uns getäuscht haben. Die Ursache davon scheint mir zu sein, daß gar Viele leichtsinnig die Behauptung wagen, der oder jener besitze viele Talente von seinen Aemtern her; und wenn sie das von Verstorbenen sagen, wundere ich mich eben nicht (denn von diesen können sie nicht überführt werden), mehr aber, wenn sie von Lebenden solche Unwahrheiten angeben. Ihr selbst habt neulich in der Volksversammlung 50 sagen hören, daß Diotimos^{34 a)} 40 Talente mehr habe, als er selbst von den Häuser-Pächtern und Großhändlern empfangen zu haben zugab. Dies konnte ihm nun bei seiner Rückkehr, als eine Apographe^{34 b)} gegen ihn angestellt worden war und er über diese in seiner Abwesenheit verbreiteten Verleumdungen zürnte, Niemand beweisen, wiewohl der Staat gerade Geld brauchte und er Rechnung legen wollte. Da nun alle Athener 51 gehört hatten, Diotimos habe 40 Talente sich angeeignet, so bedenket, was geschehen sein würde, wenn ihn, ehe er heimschiffte, ein Unglück betroffen hätte. Sicher wären seine Angehörigen in die größte Gefahr gekommen, wenn sie sich gegen eine solche Anschuldigung hätten vertheidigen müssen, ohne etwas von der Sache zu wissen. Daß auch Ihr Euch schon oft über Viele getäuscht habt und daß Einzelne leichtsinnig auf eine widerrechtliche Weise ins Unglück gebracht sind, haben die

die Lakedaemonier hielt. Aristophanes verspottet ihn wegen seiner Verschwendung und Lieberlichkeit öfters. So sagt er von ihm in den Vögeln (B. 284—86):

Rathesfreund: Kallias also ist der Vogel? wie ihm gerupft die Flügel sind!

Kuckuk: Hochgebornen Stammes wird er von Euphantem weggerupft,

Wird von Dirnen ihm die letzte Feder ausgegupft! (Drohse.)

Er starb in großer Dürftigkeit. Man vergleiche über ihn noch Aristoph. Ekkl. B. 810, Frösche B. 428; Aek. var. hist. 4, 16, 23; Apol. v. Sokr. S. 206 (c. 4) und die Ausleger.

33) Ueber Kleophon vergl. Eys. 13. gegen Agoratos § 7 und die Anm.

34 a) Diotimos befehligte mit Zopyrates im J. 388 die athenischen Streitkräfte im Hellespontos (Xenoph. hell. Gesch. 5, 1, 25). Die hier erwähnten Verdächtigungen desselben beziehen sich aber nicht auf Unterschleife, die er sich während seiner Heerführung angeblich hatte zu Schulden kommen lassen, sondern ich halte dafür, daß er vorher ein Finanzbeamter, vielleicht der Lamias (Böckh 1, S. 177) gewesen sein mag, der über die aus der Verpachtung der öffentlichen Grundstücke (Acker, Häuser) und aus den Aus- und Eingangszöllen (von den Emporien) eingefendeten Gelder Rechenschaft zu legen hatte. Vielleicht ist es derselbe, der Eys. 31. geg. Phil. § 16 erwähnt wird.

34 b) ueber die Apographe vergl. Eys. 9. für den Krieger, Einl.

- verschuldet, welche frech genug sind, zu lügen, und die danach trachten, verleumderische Anklagen gegen Andere zu erheben.
- 52 Ich glaube ferner, Ihr Alle wißt, daß Alkibiades während der vier oder fünf Jahre, in welchen er hintereinander Feldherr war, über die Lakédämonier die Oberhand gewonnen und sie besiegt hat, und daß die Städte ihm doppelt so viel geben wollten, wie jedem andern Feldherrn³⁵); daher glaubten Manche, er besitze mehr als 100 Talente. Bei seinem Tode aber zeigte es sich, daß dies nicht wahr sei; denn er hinterließ seinen Kindern weniger Vermögen, als er selbst von seinen Vormündern erhalten
- 53 hatte. Daß so etwas also auch in früherer Zeit vorgekommen ist, kann man leicht einsehen. Man sagt aber, daß die Besten und Weisesten am liebsten bereit sind, irrige Ansichten zu ändern. Wenn es Euch also scheint, daß unsere Worte richtig, unsere Beweisgründe genügend sind, Männer des Gerichts, dann zeigt uns auf alle Art Euer Mitleid, zumal wir, obwohl die Verleumdung so groß war, dennoch stets die Hoffnung hegten, durch die Macht der Wahrheit den Sieg zu erringen. Wolltet Ihr aber auf keine Weise Euch gewinnen lassen, dann scheint
- 54 uns freilich jede Hoffnung auf Rettung verloren. Aber bei den olympischen Göttern, Männer des Gerichts, wollet lieber mit gutem Recht uns retten, als ungerecht uns verderben, und schenket den Aussagen derer Glauben, die, wenn sie auch früher geschwiegen haben, in ihrem ganzen Leben sich doch als besonnene und rechtliche Männer bewährten.
- 55 Alles, was die Anklage selbst betrifft, ferner wie sie mit uns verschwägert wurden, und daß er nicht genug Vermögen zu dem Seezuge besaß, sondern sich andernwärts noch dazu borgte, habt Ihr gehört und ist Euch durch Zeugen erhärtet worden. Nun will ich noch kurz über mich selbst sprechen. Ich bin jetzt schon dreißig Jahre alt und habe weder jemals meinem Vater widersprochen, noch bin ich von irgend einem Bürger verklagt worden, und obwohl ich dem Markte nahe wohne³⁶), hat man mich doch weder vor Gericht, noch in dem Amtshause des Rathes³⁷) je gesehen, bevor mich dieses Unglück

35) Diese Worte beziehen sich nicht auf die von Alkibiades um das Jahr 422 vorgeschlagene und durchgesetzte Verdoppelung des Tributes der Bundesgenossen (Andok. wider Alkibiades § 11), sondern auf die von ihm 411—407 beigetriebenen Kriegssteuern und Beutegeelder. (Vergl. Thuk. 8, 108; Xen. hell. Gesch. 1, c. 1, § 20 f., c. 3, § 3. 8, c. 4, § 8, 9, 11; Plat. Alkib. c. 30; Diob. 13, 42. 64, 66, 69.)

36) Die meisten Gerichtshöfe lagen am Markte oder in der Nähe desselben.

37) Das Buleuterion, ein öffentliches Gebäude, in welchem der Rath seine Sitzungen hielt, lag auf dem Markte in der Nähe eines Heiligthums der Mutter der Götter — des Metroons — (Paus. 1, 3, 5. 8). Der Markt selbst (die Agora) lag nach D. Müller's Bestimmung zwischen dem Areiopag und der Pnyx (Griseh u. Gruber u. d. W. Attika, Encycl. Sect. 1, Th. 6, S. 231 ff.).

traf. So viel sage ich von mir; was meinen Vater anlangt, 56 so verzeihet mir, wenn ich, da man ihn der Unredlichkeit beschuldigt, es anführe, was er für die Stadt und für seine Freunde aufgewendet hat, nicht aus Ehrgeiz, sondern um den Beweis zu liefern, daß es nicht ein und desselben Mannes Sache ist, ohne allen Zwang Vieles hinzugeben und mit der größten Gefahr danach zu trachten, sich Einiges vom Staatsgute anzueignen. Es giebt Manche, die Geld für Euch auf- 57 wenden, nicht um der Sache selbst willen, sondern um von Euch Aemter zu erhalten und dann doppelt soviel wieder zu bekommen. Mein Vater hat niemals nach Aemtern gestrebt, aber alle Chöre gestellt, siebenmal die Schiffsausrüstung übernommen und viele Vermögenssteuern gezahlt. Damit auch Ihr das erfahret, soll es vorgelesen werden.

Deffentliche Leistungen.

Ihr hört, Männer des Gerichts, wie groß ihre Menge ist. 58 Fünfzig Jahre sind es, seitdem mein Vater mit Leben und Vermögen dem Staate dient³⁸⁾. Daß Jemand, der in dem Rufe steht, durch Aemter Geld erworben zu haben, in einer so langen Zeit keinen Aufwand wird gescheut haben, ist zwar natürlich, indessen will ich Euch doch Zeugen darüber beibringen.

Z e u g e n.

Die Summe von diesem Allen beträgt 9 Talente und 59 2000 Drachmen³⁹⁾; außerdem stattete er die Töchter und Schwestern vieler dürftigen Bürger aus, kaufte Einige aus feindlicher Gefangenschaft los und bezahlte das Begräbniß Anderer. Und dies that er, weil er es für die Pflicht eines wackern Mannes hielt, seinen Freunden zu helfen, auch wenn Niemand etwas davon wüßte. Jetzt aber gebührt es sich, daß auch Ihr es von mir höret. Rufe mir den und den vor.

Z e u g e n.

Die Zeugen habt Ihr gehört. Bedenket nun, daß wohl 60 Jemand sich kurze Zeit verstellen, aber von Niemandem es 70 Jahre lang verborgen bleiben kann, wenn er schlecht ist. Meinem Vater kann nun vielleicht Mancher etwas Anderes zum Vorwurf machen; allein in Betreff des Geldes hat es nicht einmal einer von seinen Feinden je gewagt. Daher verdienen die Worte der Ankläger nicht größere Glaubwürdigkeit, als die 61 Thaten eines ganzen Lebens und die Zeit; diese haltet für den sichersten Prüfstein der Wahrheit. Wäre es anders gewesen,

38) Die Athener wurden mit 18 Jahren mündig und waren von da zum Kriegsdienste und zu andern Leistungen an den Staat verpflichtet.

39) Neun Talente und 2000 Drachmen betragen ungefähr 13000 Rthlr., die § 61 erwähnten 2 Talente 2750 Rthlr.

so würde er nicht von einem großen Vermögen so Weniges hinterlassen haben; denn wenn Ihr jetzt von jenen Euch täuschen lieſet und unser Vermögen einzöget, so würdet Ihr nicht einmal 2 Talente erhalten. Daher ist es nicht bloß für Euer Ruf, sondern auch in Betreff des Geldes für Euch vortheilhafter, uns loszusprechen. Denn Ihr werdet weit mehr Nutzen davon
 62 ziehen, wenn wir es behalten ⁴⁰). Berücksichtigt doch, wie viel wir in der vergangenen Zeit für den Staat ausgegeben haben; jetzt rüste ich von dem übrig Gebliebenen einen Dreiruderer aus, mein Vater starb während dieser Leistung; ich werde aber versuchen, wie ich es von ihm gesehen habe, allmählich das Wenige zum Nutzen des Gemeinwesens zu verwenden. Es gehört also in Wahrheit schon lange Euch; ich werde aber nicht glauben, widerrechtlich beraubt zu sein, und Ihr größeren Nutzen so davon haben, als wenn Ihr es ein-
 63 zöget. Ueberdies ist es billig, auch zu bedenken, welche Sinnesart mein Vater hatte; da wird man sehen, daß alle Ausgaben, die er für etwas Anderes, als Lebens-Bedürfnisse machte, stets auch die Ehre der Stadt bezweckten. Als er zum Beispiel Reiterdienste that, hielt er nicht bloß herrliche Reitpferde, sondern auch Rennpferde, mit denen er auf dem Isthmos und zu Nemea ⁴¹) siegte, so daß der Name der Stadt ausgerufen und
 64 er selbst gekrönt wurde. Ich bitte Euch nun, Männer des Gerichts, sowohl hieran, als an alles Angeführte Euch zu erinnern, uns beizustehen und es nicht gleichgiltig zuzulassen, daß wir von unseren Feinden zu Grunde gerichtet werden. Wenn Ihr das thut, dann werdet Ihr ein gerechtes und Euch selbst zuträgliches Urtheil fällen.

40) Diese Ansicht spricht Eustas öfters aus; man vergl. 18. über das eingezogene Vermögen des Eukrates § 20.

41) Die istsmischen Spiele wurden auf dem Isthmos von Korinth in einem dem Poseidon geheiligten Haine in jedem ersten und dritten olympischen Jahre unter dem Vorſiße der Korinthier gefeiert. Sie sollen von Joniern zum Andenken an die wunderbare Rettung des Melikertes durch einen Delphin gestiftet worden sein (Paus. 1, 44. 8; 2, 1. 3). — Die nemeischen Spiele sollen der Sage nach von den sieben Fürsten, welche gegen Theben zogen, zu Ehren des von einem Drachen getödteten Opheltes gegründet (Apollod. 3. 6. 4), von den Epigonen erneuert (Paus. 10, 25 f.) und von Herakles dem Zeus von Nemea geweiht worden sein. Sie wurden bei Nemea im argeiſchen Gebiete in jedem zweiten und vierten olympischen Jahre unter dem gemeinschaftlichen Vorſiße von Argos, Korinth und Kleonä begangen (Paus. 2, 24. 2; 8, 48. 2).

XX. Bertheidigungsrede für Polystratos wegen Auflösung der Volksregierung.

E i n l e i t u n g.

Schon vor dem Unternehmen gegen Sicilien war die aristokratische Partei in Athen thätig. Die Aelteren und Gemäßigten des Adels schlossen sich an Nikias an und wirkten mit ihm nach Kräften auf Wiederherstellung des Friedens, in der Hoffnung, die Zügellosigkeit der Demokraten während desselben leichter bändigen zu können, als während der Wechselfälle des Krieges. Die Jüngeren aber bildeten unter verschiedenen Häuptern, wie Alkibiades, Phäar, Euphiletos u. A., Genossenschaften — Hetären — zunächst zu wechselseitigem Beistande bei den Wahlen und vor Gericht. Alkibiades aber, durch seine Abstammung ebenso, wie durch seine Talente auf den ersten Platz im Staate hingewiesen, stellte seinen eigenen Vortheil höher, als die Interessen der Partei, welche ihn zu den Ihrigen gezählt hatte, und schloß sich daher dem Volke an, jedoch nicht, wie Perikles, in der Ueberzeugung, daß auf der consequenten Durchbildung des demokratischen Principes das Heil Athens beruhe, sondern um den Krieg wieder anzufachen, durch welchen er Ruhm und Macht zugleich, also volle Befriedigung seines Ehrgeizes erwartete. Diesen Abfall konnten die Oligarchen ihm nicht vergeben, sondern verbanden sich wider ihn und bewirkten durch die Anklage wegen Entweihung der Mysterien und Verstümmelung der Hermen seinen Sturz, indem sie das Volk durch das Schreckbild einer aristokratischen Verschwörung aufregten, an deren Spitze Alkibiades stehen sollte. Die maßlose Grausamkeit, mit welcher dasselbe in diesem Prozesse gegen alle Verdächtigen verfuhr, zeigt die Angst desselben vor den geheimen Umtrieben der Adelspartei. Nach dem Unglück in Sicilien verlor die Masse das Vertrauen auf ihre bisherigen Lenker; die Noth, in welche der Staat durch den erneuten Eifer, mit welchem die von Alkibiades klug berathenen Feinde den Kampf wieder aufnahmen, und durch den Abfall der Bündner gebracht war, erleichterte natürlich die Bestrebungen der Aristokraten. Alle bisher vereinzelter Genossenschaften derselben vereinigten sich zum Umsturz der bestehenden Verfassung. Als nun Alkibiades dem Heere in Samos im J. 411 die Hilfe der Perser versprochen hatte, wenn man ihn zurückberiefe und die Demokraten abschaffte, kamen ihm die Verschworenen, an deren Spitze Peisandros, Phrynichos, Theramenes, Antiphon, Aristokrates, Kallaischyros und sein Sohn Kritias standen, zuvor und brachten das Volk mit List und Gewalt zu der Annahme einer aristokratischen Regierungs-

form, als deren Grundlage es bezeichnet wurde, daß ein aus fünf tausend der Begütertesten bestehender Bürger-Ausschuß die Stelle der Volksversammlung einnehmen sollte. Zehn Männer wurden erwählt, um die neue Verfassung zu entwerfen und diejenigen Bürger aufzuzeichnen, denen die Regierung übertragen werden sollte. Sie hießen Syngrapheis wegen Abfassung der Gesetze und Katalogeis wegen Anfertigung der Listen, die ihnen aufgetragen war. Einer von diesen war Polystratos. Die höchste Gewalt wurde einem ganz aus oligarchischen Elementen zusammengesetzten Rathe von vier hundert Mitgliedern übertragen, welche sich wechselseitig in folgender Weise gewählt hatten: Man ernannte fünf Vorsteher, diese wählten hundert Männer, von welchen jeder sich noch drei zugesellte. Diese Vierhundert sollten den Staat mit unumschränkter Vollmacht regieren und die Fünftausend berufen, wenn es ihnen beliebe *). Um den Armen den Zutritt zu Aemtern unmöglich zu machen, wurden alle Besoldungen aufgehoben. Indes behaupteten die Vierhundert ihre Herrschaft nur vier Monate lang; das Heer in Samos erklärte sich für die Demokratie, rief den Alkibiades zurück und übertrug ihm den Oberbefehl. Die Oligarchen suchten vergeblich, durch Unterhandlungen mit den Lakedaemoniern rasch einen Frieden zu Stande zu bringen. Bald entstanden unter ihnen selbst Spaltungen. Theramenes, Aristokrates und Andere neigten sich der Volkspartei wieder zu; die heftigsten Oligarchen dagegen waren bereit, um jeden Preis, ja um den der Selbstständigkeit sich mit den Peloponnesiern zu versöhnen. Sie bauten daher auf der Landspitze Eutioneia, welche den Eingang in den peiräischen Hafen beherrschte, eine Zwingburg, um es in ihrer Gewalt zu haben, die feindliche Flotte einzulassen. Dagegen erhoben sich, von Theramenes und seinen Genossen im Geheimen aufgereizt, viele von den Bürgern; Phrynichos, einer der Eifrigsten unter den Oligarchen, wurde ermordet und die Verschanzungen niedergedrückt. Die Oligarchen rüsteten sich, Gewalt zu gebrauchen, ihre Gegner dachten auf kräftige Abwehr. Unter diesen Verwirrungen segelten die Lakedaemonier mit 42 Schiffen nach Euböa, schlugen die in der Eile entgegengestellte athenische Flotte und brachten die ganze, für Athen hochwichtige Insel zum Abfall. Diese Nachricht verursachte den größten Schrecken und führte den Sturz der Vierhundert herbei, denen man die Schuld an diesem Unglück beimaß. In einer sofort berufenen Volksversammlung wurden sie abgesetzt und die höchste Gewalt den Fünftausend übergeben. Die Eifrigsten unter den Oligarchen flüchteten sich nach Dekeleia zu den Feinden; gegen die Zurückbleibenden verfuhr man im Ganzen mit Mäßigung. Den Antheil, den Polystratos an diesen Ereignissen hatte, erfahren wir nur aus dieser von seinem Sohne gehaltenen

*) Thuf. 8, 67.

Archonten (Glaukippos⁴⁾) gab ich an den großen Panathenäen⁵⁾ für die Pyrrhichisten⁶⁾ 800 aus. Außerdem rüstete ich unter 2 demselben Archonten den Männerchor bei den Dionysien⁷⁾ aus, trug den Sieg davon und verwendete im Ganzen, den Dreifuß, welchen ich weihte, mit eingerechnet, 5000 Drachmen und

Gefäße Erstlinge der Früchte gekocht und geweiht. An frühere Menschenopfer erinnert der Brauch, der auch in spätern Zeiten sich erhielt, zur Sühne an diesem Feste zwei Verbrecher unter Schlägen mit Feigenruthen und unter Absingung einer besonders dazu bestimmten, Kradias genannten, Tonweise zum Tode zu führen und vom Felsen zu stürzen.

4) Glaukippos war Archon im Jahre 410.

5) Die Panathenäen, das Haupt- und Nationalfest der Athener, zu Ehren der Beschützerin der Stadt, der Athene Polias, sind eins der ältesten und wichtigsten hellenischen Feste. Der mythische Erichthonios soll es gestiftet und Theseus nach der Vereinigung der 12 altionischen Städte in Attika es erneuert haben. Von ihm an diente es zugleich als Bundesfest der Athener und erhielt den Namen Panathenäen. In der ältesten Zeit war die Feier einfach und die Theilnahme daran meist nur auf die Bewohner von Attika selbst beschränkt. Um 566 unter dem Archonten Hippokleides wurden ihr gymnastische Kampfspiele beigelegt, und seit Peisistratos blieb es Sitte, daß alle vier Jahre ein durch Wettkämpfe jeder Art verherrlichtes, prächtigeres Fest veranstaltet, in den Zwischenjahren aber eine einfachere Feier gehalten wurde; man unterschied von da an die großen und kleinen Panathenäen. Beide wurden im Hekatombäon (der fast immer der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August entspricht) und zwar so gefeiert, daß sie mit dem 25ten beendet wurden. Die Angaben über die Dauer des Festes schwanken zwischen 12 und 4 Tagen, doch ist die letztere Zahl wahrscheinlich die richtige. In den ersten Tagen fanden Wettkämpfe zu Wagen und zu Ross, in der Gymnastik und seit Perikles auch in der Musik statt, am letzten aber eine Prozession, die mit einem Opfer im Tempel der Göttin endete. Bei diesem Aufzuge entfalteten die Athener den höchsten Glanz. Auf einem Wagen, eine Zeit lang auch auf einem durch Maschinen in Bewegung gesetztem Schiffe, wurde ein kostbares, zur Bekleidung des Götterbildes bestimmtes Gewand, der Peplos, gefahren und bildete den Mittelpunkt des Ganzen. Athenische Jungfrauen verfertigten ihn unter der Aufsicht von Priesterinnen und stellten in kunstreicher Stickerei die Thaten der Göttin, später auch die Großthaten athenischer Bürger dar. Den Zug verherrlichten in ihrem schönsten Schmuck unter ihren Führern die Ritter, die sämtlichen waffenfähigen Bürger, mit Schild und Speer bewehrt, die heiligen Gesandtschaften, welche andere Staaten zur Theilnahme am Zuge oder an den Wettkämpfen gesendet hatten, die Sieger in diesen letzteren, mit ihren Siegespreisen geschmückt, eine Anzahl bejahrter Männer und Frauen, die einen Delzweig (Thallos) trugen, und die übrigen Frauen und Jungfrauen, von denen einige in Körben Opfergeräthe bei sich hatten (Korbträgerinnen, Kanephoroi). Ihnen schloß sich fast die gesammte Bevölkerung in festlichen Gewändern an. Der Zug bewegte sich vom äußeren Kerameikos durch die Hauptstraßen nach dem Heiligtum der Göttin auf der Burg. Das Hauptopfer, welches auf Staatskosten dargebracht wurde, bestand in einer Hekatombe von Kindern; auch alle Städte, welche Abgeordnete zu dem Feste geschickt hatten, opferten der Göttin. Den Beschluß machte eine allgemeine Speisung des Volkes auf Kosten des Staates (Pestiasis).

6) Die Pyrrhiche war ein Waffentanz, welchen, der Sage nach, Athene selbst nach dem Siege über die Titanen getanzt haben soll. Er wurde an den Panathenäen entweder von Männern oder Jünglingen (Unbärtigen) ausgeführt.

7) Ueber die Dionysien vergl. Vsh. 4. über Perwund. in böser Absicht, § 2 nebst Anmerkung.

- unter dem Archonten Diokles ⁸⁾ an den kleinen Panathenäen für den kyklischen Chor ⁹⁾ 300. In der Zwischenzeit war ich 3 7 Jahre lang Trierararch und gab 6 Talente dafür aus. Obgleich ich nun so große Ausgaben gemacht hatte, täglich für Euch in Gefahren ging und mich außer Landes befand, zahlte ich dennoch eine Vermögenssteuer von 30 Minen und eine andere von 4000 Drachmen. Nach meiner Rückkehr unter dem Archonten Alerias ¹⁰⁾ wurde ich sofort Gymnasiarch ¹¹⁾ an den Prometheen ¹²⁾ und siegte mit einem Aufwande von 12 Minen.
- 4 Später rüstete ich einen Knabenchor aus und hatte dabei mehr als 15 Minen Kosten. Unter dem Archonten Eukleides siegte ich, als ich dem Kephisodotos ¹³⁾ den Chor für das Lustspiel besorgte, und gab, wenn ich die den Göttern geweihten Gewänder mitrechne, 17 Minen aus. An den kleinen Panathenäen besorgte ich den Chor für die unbärtigen Pyrrhichisten, worauf 5 ich 7 Minen verwendete; auch trug ich mit meinem Dreiruderer im Wettsegeln bei Sunion ¹⁴⁾ den Sieg davon, was eine Ausgabe von 15 Minen veranlasste. Außerdem gab ich als Führer heiliger Gesandtschaften, bei der Arrhaphorie ¹⁵⁾ und ähnlichen Gelegenheiten mehr als 30 Minen aus. Wenn ich von den angeführten Staatsleistungen nur die geseglich vorgeschriebenen

8) Im Jahre 409.

9) Kyklische Chöre sind Festreigen, welche unter Gesang um die Altäre der Gottheiten getanzt wurden.

10) Im Jahre 405.

11) Die Gymnasiarchen hatten diejenigen, welche sich zu den gymnastischen Spielen bei den großen Festen übten, zu ernähren und zu besolden (Böckh I, 495).

12) Die Prometheen wurden, wie schon der Name zeigt, zu Ehren des Prometheus gefeiert. Sein Altar stand in der Akademie im äußern Kerameikos. Das Fest bestand vornehmlich in einem Wettlauf mit Fackeln (Lampadephorie), welcher zu Ehren der Feuergottheiten (in Athen der Athene, des Hephaistos, der Artemis und des Pan) veranstaltet wurde.

13) Bergk (Anecd. or. ed. Schiller S. 138) schlägt vor, statt Kephisodotos Kephisodoros zu schreiben. Dies war ein Dichter der alten Komödie (Suidas nennt ihn irrtümlich einen Tragiker), von welchem Athenaios und Pollux mehrere Stücke citirt (Athen. 3, 119. 8, 345. 14, 629. 15, 701; Poll. 7, 40 und 87. 10, 110).

14) Dieser Wettkampf hing nicht, wie fast alle übrigen, mit einem Götterfeste zusammen, sondern mochte nur eingeführt sein, um die Lust der Athener am Seewesen zu erhalten und die Geschicklichkeit darin zu belohnen. — Sunion, das südlichste Vorgebirge von Attika, jetzt Kap Kolonna. Auf dem Gipfel stand der weithin sichtbare Tempel der Athene Sunias.

15) Zum Dienste der Pallas wurden, wie schon oben erwähnt, zwei junge Mädchen alljährlich aus den edlen Geschlechtern gewählt, welche in der Nacht vor den Panathenäen verhüllte Heiligthümer in irdenen Gefäßen aus der Burg nach dem heiligen Bezirk der Aphrodite in den Gärten hinabtrugen. Sie hießen Arrhaphoren oder Ersephoren (Thaubringerinnen, weil sie der Göttin des Thaues, Perse, den Thau brachten [R. D. Müller in Ersch und Gruber Encycl. u. d. W. Pallas Athene, 3. Sect., Th. 10, S. 86]). Sie wurden dabei feierlich geleitet. In der Bestreitung der Kosten zu diesem Zuge bestand die Staatsleistung der Arrhaphorie.

hätte übernehmen wollen, so würde ich nicht einmal den vierten Theil dieser Kosten gehabt haben ^{16 a)}. So lange ich Trierarch ^{16 b)} 6 war, segelte mein Schiff am besten in der ganzen Flotte. Den schlagendsten Beweis dafür will ich Euch anführen. Zuerst nämlich segelte Alkibiades (den ich am liebsten nicht auf meinem Schiffe gehabt hätte) auf demselben, obwohl er weder mein Freund, noch mein Verwandter, noch mein Stammgenosse war. Nun werdet Ihr doch, denke ich, einsehen, daß er als der Feldherr, der thun und lassen konnte, was er wollte, kein anderes Schiff bestiegen haben wird, als den besten Segler; denn er mußte ja selbst die Gefahr mit bestehen. Als Ihr ihm den Oberbefehl genommen und dem Thrasyllus ¹⁷⁾ und neun Andern 8

16 a) Die hier aufgezählten Leistungen sind ein schlagendes Beispiel von dem freudigen Eifer, mit welchem auch in bedrängter Zeit viele Athener ihren Bürgerpflichten nachkamen. Böckh sagt darüber: „Die Summe der Kosten in 9 Jahren beträgt nach genauester Rechnung 14,575 Athlr. Unleugbar brachte dieser Mann große Opfer; aber um keine falschen Begriffe von den Staatslasten zu bekommen, muß man sich deutlich machen, daß er mehr leistete, als er verbunden war, mag es nun Ruhmsucht gewesen sein oder Begierde, ein großes Vermögen edel zu gebrauchen: daß die Summen übertrieben sein können, wollen wir nicht einmal in Anschlag bringen. Er war erstlich nicht verpflichtet, gleich im ersten Jahre nach der Prüfung Liturgien zu leisten; nicht verpflichtet, in einem Jahre mehrere regelmäßige Liturgien zu besorgen; nicht verpflichtet, mehrere Jahre ohne Unterbrechung sich denselben zu widmen; nicht verpflichtet, regelmäßige Liturgien neben der Trierarchie zu leisten, welche ihn von jenen hätte befreien können; nicht verpflichtet, sieben Jahre Trierarch zu sein, wozu man nur alle drei Jahre angehalten werden konnte; ja nach der Trierarchie konnte er ein Jahr von allen Liturgien frei sein. Kurz der Sprecher übertreibt nicht im mindesten, wenn er behauptet, er habe den Befehl gemäß nicht den vierten Theil leisten müssen.“

16 b) Die Trierarchie war unter allen Liturgien die kostbarste. Der Staat gab nämlich nichts, als das leere Schiffesgefäß. Alles Uebrige mußte der Trierarch besorgen, um es in segelfertigen Stand zu setzen. Daher traten auch gewöhnlich mehrere Bürger zusammen, um ein Schiff auszurüsten. Beispiele davon giebt Pyl. 18. üb. das Verm. eines Bruders d. Krit. § 21—32, wider Diogeiton § 24. Vergl. Böckh Staatsch. II, 79 f., 119 f.

17) Thrasyllus war einer der tüchtigsten athenischen Feldherrn während der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges. Seine Thätigkeit fällt in die Zeit von 411 bis 406. In dem ersten Jahre diente er auf der Flotte in Samos als Schwerebewaffneter. Als die Volkspartei auf Samos durch eine Verbindung von 300 Aristokraten bedroht wurde, wendete sie sich an die athenischen Befehlshaber Leon und Diomedon, besonders aber auch an Thrasybulos, welcher damals Trierarch war, und an Thrasyllus, um sich der Unterstützung der Athener zu versichern. Es ergiebt sich hieraus, daß er bei seinen Landsleuten in großem Ansehen stehen mußte, sowie, daß er ein treuer Anhänger der Volkspartei war. Der Versuch der samischen Aristokraten lief vorzüglich wegen des dem Volke von den Athenern geleisteten Beistandes unglücklich ab (Thuk. 8, 73). Als nun um dieselbe Zeit in Athen die Oligarchie der Vierhundert sich erhoben hatte, waren es Thrasybulos und Thrasyllus, welche das Schiffsheer zu dem bekannnten Eide brachten, an der Demokratie festzuhalten (Thuk. 8, 75). Die bisherigen Feldherrn wurden abgesetzt und andere, unter ihnen aber jene beiden Männer, an ihre Stelle erwählt (Thuk. 8, 76; Diod. 13, 38). Bald darauf segelte die Flotte nach dem Hellespont, errang

übertragen hattet, wollten diese Alle auf meinem Schiffe fahren; nach vielen Bänkereien unter ihnen bestieg es Arhestratos, der Phrearrhier. Als dieser bei Mitylene geblieben war¹⁸⁾, schiffte

unter Thrasybulos und Thrasyllos den glänzenden Sieg bei Kynossema über die Spartaner unter Mindaros (Thuf. 8, 104 f.; Diod. 13, 39 f.), eroberte in Folge desselben Kyzikos und trieb Kriegsgelder aus den benachbarten Landstrichen bei (Thuf. 8, 107). Als Alkibiades die Oberanführung übernommen hatte, nahm Thrasyllos, als sein Mitfeldherr, fast an allen wichtigen Ereignissen jener Zeit bedeutenden Antheil. Er kämpfte mit in der siegreichen Schlacht bei Abydos (Xenoph. 1, 1, § 5 f.) und wurde nach derselben nach Athen gesendet, um die Nachricht von allen diesen glücklichen Kriegsvorfällen zu überbringen (Xen. 1, 1, § 8). Während seines dortigen Aufenthaltes (410) machte der spartanische König Agis von Dekleia aus einen Streifzug bis unter die Mauern der Stadt. Sofort stellte sich Thrasyllos an die Spitze aller waffenfähigen Einwohner, rückte den Feinden entgegen und bot ihnen in der Vorstadt bei dem Lykeion eine Schlacht an. Agis aber zog sich in Eile zurück und verlor bei dieser Gelegenheit einige Mannschaft. Nach dieser That bewilligten die Athener dem Thrasyllos bereitwillig die verlangte Hilfsmacht (Xen. 1, 1, § 33 f.). Im folgenden Frühjahr (409) segelte er mit 50 Dreirudern, 1000 Schwerbewaffneten und 100 Reitern nach Samos (über die zu dieser Expedition gezahlten Gelber vergl. Böckh Staatsh. II, 178 f.), von da an die Küste von Klein-Asien, landete dort in der Nähe von Ephesos (vergl. Dionys. Hal. Beurth. des Lys. c. 21; Lys. 32 g. Diogeit. § 5), siegte in mehreren Gefechten und gewann reiche Beute. Bei einem Versuche, diese Stadt selbst zu gewinnen, wurde er aber mit Verlust zurückgetrieben und zur Einschiffung genöthigt (Xen. 1, 2, § 1—4, 6—11). Er segelte nach Lesbos, nahm dort in einem kleinen Seegefecht vier syrakusische Schiffe und vereinigte sich dann mit der Hauptmacht, welche unter Alkibiades bei Gestos lag und bald nachher bei Lampakos Winterquartiere bezog. Indessen auch während des Winters machte er verschiedene Plünderungszüge in das persische Gebiet (Xen. 1, 2, § 15—17; Diod. 13, 64). Im nächsten Feldzuge zeichnete er sich bei der Belagerung von Chalkedon aus, indem er mit Glück an der Spitze der Schwerbewaffneten einen Ausfall der Besatzung zurücktrieb; in diesem Gefecht fiel der spartanische Befehlshaber Hermokrates, und die Stadt ergab sich bald nachher den Athenern (Xen. 1, 3, § 4—6). Da nun nach der Eroberung von Byzanz das Uebergewicht der Athener in diesen Gegenden entschieden war, so ließ Alkibiades 407 nur den Thrasybulos mit 30 Schiffen an den thrakischen Küsten und ging mit einer andern Abtheilung der Flotte nach Samos. Die Hauptmacht aber führte Thrasyllos nach Athen zurück und lebte dort eine kurze Zeit als Privatmann (Xen. 1, 4, § 10). Nach der nicht lange darauf erfolgten Absetzung des Alkibiades wurde er nebst neun Andern zum Feldherrn ernannt (Xen. 1, 5, § 16) und befehligte eine Schiffsabtheilung in der glorreichen Schlacht bei den Arginusen (Xenoph. 1, 6, § 29—37; Diod. 13, 97—102). Als die bekannte Klage nach derselben gegen die Feldherrn erhoben wurde, weil sie die Leichname der Gebliebenen nicht aufgesammelt hatten, begab er sich im vollsten Bewußtsein seines guten Rechts mit fünf seiner Amtsgenossen nach Athen, wurde aber mit ihnen verurtheilt und hingerichtet. (Xen. Hell. 1, 7; Diod. 13, 101 f.; Paus. 6, 7, 7; Xen. Grinn. an Sofr. 1, 1, § 18; Lys. wider Eratosth. 12, § 36, Anm. 17.)

18) Arhestratos ist weniger bekannt, als Thrasyllos. Er war ein Feind der Oligarchie und wurde daher nach dem Siege der Volkspartei über die Aristokraten auf dem paralischen Schiffe von Samos nach Athen gesendet, um die Nachricht von diesem Ereignisse dahin zu bringen; indessen wurde er von den Vierhundert, welche sich ohne Wissen des Schiffsheeres der Herrschaft

schiffte Erasimides ¹⁹⁾ mit mir. Glaubt Ihr nun nicht, daß ein so ausgerüsteter Dreiruderer viele Kosten verursacht, den Feinden vielen Schaden, der Stadt aber großen Nutzen gebracht hat? Den stärksten Beweis hiefür giebt Folgendes. Als in 9 der letzten Seeschlacht die Flotte zu Grunde gerichtet wurde, habe ich mein Schiff, obwohl keiner der Feldherrn sich darauf befand (ich will auch das erwähnen, weil Ihr wegen dieses Unglücks auch auf die Trierarchen erzürnt waret), glücklich fortgebracht und auch das des Phalereers ²⁰⁾ Naufimachos gerettet. Und dies war nicht ein Werk des Zufalls, sondern 10 eine Folge meiner Vorkehrungen. Für die ganze Zeit nämlich hatte ich durch vieles Geld zum Steuermann den Phantias, der unter allen Hellenen für den besten gilt, gewonnen und auch ihm entsprechende Matrosen und Ruderer besorgt. Daß ich die Wahrheit sage, wißt Ihr Alle, die Ihr damals Kriegs-

bemächtigt hatten, mit der übrigen Mannschaft zurückgehalten und nach Euböa geschickt. Er gehörte ebenfalls zu den zehn Feldherrn, denen man 407 den Oberbefehl übertrug (Xen. 1, 5, § 16). Im folgenden Jahre erfolgte die Schlacht bei Mytilene, in welcher er seinen Tod fand. Der Anführer der spartanischen Flotte Kallikratidas hatte Methymna auf Lesbos erobert. Konon, der mit der athenischen Flotte in der Nähe war, suchte sich zu retten. Xenophon erzählt: „Konon floh nach Mytilene auf Lesbos und mit ihm von den zehn „Feldherrn Leon und Erasimides. Kallikratidas aber lief mit ihm zugleich in „den Hafen ein und verfolgte ihn mit 170 Schiffen. Konon sah durch die „Schnelligkeit der Feinde seinen Plan (nach Samos zu entkommen) vereitelt „und wurde gezwungen, vor dem Hafen die Seeschlacht anzunehmen. Er „verlor dabei 30 Schiffe; die Mannschaft aber entrann ans Land: die übrigen „Schiffe, 40 an der Zahl, zog er in der Nähe der Mauern ans Ufer.“ (Xen. hell. Gesch. 1, 6, § 16—18. Ostind. Uebers. S. 1617.) Es sei mir erlaubt, hier einen kleinen Irrthum, entweder des Xenophon selbst oder der Handschriften, zu berichtigen. Statt Erasimides (§ 16) nämlich muß es nach unserer Stelle unzweifelhaft Arhestratos heißen. Den Erasimides nennt Xenophon später als einen von denen, welche durch die Schlacht bei den Arginusen den in Mytilene eingeschlossenen Konon befreiten (§ 29); den Arhestratos aber erwähnt er gar nicht mehr. Die Gemeinde Phrearrhoi gehörte zu der Phyle Leontis.

19) Auch Erasimides ist einer von den erwähnten zehn Feldherrn. Als er nach Athen zurückgekehrt war, erhob Archedemos gegen ihn zuerst eine Klage wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und schlechter Heerführung, in Folge deren er in Fesseln gelegt wurde und später mit den übrigen den Tod erlitt (Xen. 1, 7, § 2; Aristoph. Frösche B. 1196; Euf. 12. wider Eratosth. § 36, Anmerkung 17).

20) Phaleros, einer der athenischen Häfen, wurde vor der Befestigung des Peiräeus vorzugsweise gebraucht. Er lag der Stadt am nächsten und war mit ihr ebenfalls durch Befestigungswerke — die phalerische Mauer — verbunden. Der Ort war stark bevölkert und enthielt ein Heiligthum der Demeter, einen Tempel der Athene Skiras, des Zeus, die Altäre der unbekanntenen Götter (Apostel-Gesch. c. 17, B. 23), der Söhne des Theseus und des Paleros, eines Heroen, der mit Jason an dem Argonautenzuge Theil genommen und dem Orte den Namen gegeben haben soll (Paus. 1, 1, § 2, 4; Thuk. 1, 107).

dienste geleistet habt. Rufe mir aber auch den Eysimachos²¹⁾ vor.
Zeugnisse.

- 11 Der geretteten Schiffe waren zwölf; davon habe ich Euch zwei zurückgebracht, meinen Dreiruderer und den des Naufimachos²²⁾. Nachdem ich so viele Gefahren für Euch bestanden und der Stadt so vieles Gute erwiesen habe, bitte ich Euch jetzt nicht, wie Andere, um ein Geschenk zur Vergeltung dafür, sondern nur darum, daß ich nicht des Meinigen beraubt werden möge, weil ich glaube, es sei auch für Euch schimpflich, dasselbe sowohl mit meinem Willen, als wider denselben zu erhalten.
- 12 Uebrigens kümmert es mich auch nicht sehr, ob ich mein Vermögen verliere. Aber ich könnte es nicht ertragen, wenn ich gekränkt würde und die, welche sich den Staatsleistungen entziehen, auf den Gedanken kämen, daß mein Aufwand für Euch doch unvergolten geblieben sei und daß sie sehr klug daran gethan hätten, Nichts von dem Ihrigen für Euch hinzugeben. Wenn Ihr nun mir folgt, werdet Ihr ein gerechtes Urtheil fällen und zugleich das Vortheilhafteste für Euch erwählen.
- 13 Denn Ihr seht ja, Männer des Gerichts, daß das Einkommen der Stadt gering ist und obenein von den darüber gesetzten Beamten geraubt wird. Für die sicherste Einnahme muß man also das Vermögen derjenigen halten, welche freiwillig die öffentlichen Leistungen übernehmen. Wenn Ihr Euch nun wohl berathet, werdet Ihr für unser Vermögen nicht minder Sorge
- 14 tragen, als für Euer eigenes, da Ihr wißt, daß Ihr Alles, was mein ist, werdet gebrauchen können, wie früher. Es ist Euch Allen, glaube ich, bekannt, daß ich als Schatzmeister meines Vermögens weit mehr für Euern Vortheil sorge, als die öffentlichen Schatzmeister. Wenn Ihr mich arm macht, werdet Ihr Euch selbst schaden, und Andere werden auch dieses, wie Anderes schon, unter sich theilen.
- 15 Ihr müßt aber auch erwägen, daß es weit mehr Eure Pflicht ist, von dem Eurigen mir zu geben, als um das Meine mit mir zu rechten und mich vielmehr zu bemitleiden, wenn ich arm werden sollte, als zu beneiden, da ich reich bin, und endlich die Götter zu bitten, daß die Uebrigen eben solche Bürger sein mögen, wie ich, auf daß sie nicht nach fremdem Gute trachten,
- 16 sondern das Ihrige für Euch verwenden. Ich glaube, Männer

21) Schon Palmer, Schott und Taylor schlagen vor, hier „Naufimachos“ zu setzen.

22) Die Zahl der aus der Schlacht bei Megospotamoi entkommenen athenischen Schiffe ist hier ganz richtig angegeben. Es entflohen nämlich acht Schiffe mit Konon nach Kypros, das paralische Schiff (Xen. Hell. 2, 1. 29; Plut. Eysand. 11; Aikib. 37), die beiden hier genannten und das des Sprechers in der Rede des Sokrates gegen Kallimachos (§ 59). Vergl. Scheibe, die oligarch. Umwälz. zu Athen u. das Archontat des Eukleides, S. 23, Anm. 27.

des Gerichts (möge Keiner mir deshalb zürnen), die Zeteten ²³⁾ würden mit größerem Rechte Euch aufzeichnen, weil Ihr das Meinige hättet, als ich jetzt angeklagt bin, im Besiz öffentlichen Gutes zu sein. Gegen den Staat nämlich handle ich also, daß ich für meine Person spare, für das gemeine Beste aber mit Freuden Leistungen übernehme und nicht stolz bin auf das, was ich erübrige, sondern auf das, was ich für Euch ausgabe, weil ich denke, daß hiervon ich selbst die Ursache bin, das Ver- 17
mögen aber mir Andere hinterlassen haben und daß ich um des Letzteren willen von meinen Feinden ungerecht angeklagt, aus jenem Grunde aber von Euch mit Recht gerettet werde. Daher haben natürlich nicht Andere für mich bei Euch gebeten, sondern ich glaube vielmehr, wenn einer meiner Freunde in einen solchen Handel verwickelt würde, Eure Dankbarkeit gegen mich für ihn in Anspruch nehmen zu können, und wenn ich bei Andern in Gefahr käme, müßtet Ihr die sein, die für mich bäten. Auch 18
kann Niemand behaupten, daß ich bei Verwaltung vieler Staatsämter von Euerm Gute Vortheil gezogen habe oder in entehrende Rechtshandel verwickelt gewesen sei, oder irgend etwas Schimpfliches veranlaßt, oder die Unfälle der Stadt gern gesehen habe. In meinen eigenen und den öffentlichen Angelegenheiten glaube ich — und Ihr theilt, denke ich, meine Ueberzeugung — so gewirkt zu haben, daß ich darüber keiner Vertheidigung bedarf. Daher bitte ich Euch, Männer des Gerichts, Eure 19
bisherige Meinung über mich festzuhalten und nicht nur meiner öffentlichen Leistungen, sondern auch meines Privatlebens zu gedenken, weil ich das für die schwerste Leistung halte, unausgesezt alle Zeit ehrenhaft und besonnen zu sein und weder der sinnlichen Lust zu unterliegen, noch durch Gewinn sich reizen zu lassen, sondern stets sich so zu benehmen, daß keiner der Bürger uns einen Vorwurf machen oder gar eine Klage wider uns anstellen kann.

Es ist also nicht recht, Männer des Gerichts, solchen Un- 20
klägern Gehör gebend, mich zu verurtheilen, welche wegen Gottlosigkeit vorgefordert und so weit gekommen sind, daß sie, die wegen ihrer eigenen Frevel sich nicht vertheidigen können, Andere anzuklagen wagen, und daß sie, die Kinesias ²⁴⁾ hier,

23) Die Zeteten waren eine außerordentliche Behörde, welche im Interesse des Schazes niedergesezt wurde, um Staatsschuldner ausfindig zu machen oder wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder Untersuchungen anzustellen und die Schuldigen den Gerichten zu übergeben. (Bösch Staatsäh. I, 170; Hudtwalker v. d. Diät. S. 58; Meier und Schöm. S. 112, 566.)

24) Kinesias, der Sohn des Meletos, ein schwülftiger Dithyramben- 21
Dichter und anmaßender Staatsmann, war sowohl deshalb, als wegen seines Wandels die gewöhnliche Zielscheibe des Spottes der Komiker. Aristophanes bringt ihn in den Vögeln (V. 1372 f.) auf die Bühne und macht seine Gestalt ebenso lächerlich, als seine Poesie. Vergl. Frösche 153, 1437; Lysistr. 845 f.; 22
A. v. 1372 (A. v. 1372) —

- der Weichling ²⁵), in der Zahl der Feldzüge übertrifft, über Dinge, die den Staat betreffen, ihren Unwillen aussprechen! Durch wen die Stadt glücklich werden kann, überlegen sie nicht, sondern thun alles Mögliche, um Euch zum Zorn gegen die
- 21 Wohlthäter derselben zu reizen. Wenn sie doch, Männer des Gerichts, in der Volksversammlung ihre Lebensweise Euch darlegen wollten: etwas Schlimmeres kann ich ihnen gar nicht anwünschen! Ich aber bitte, beschwöre Euch und flehe Euch an, nicht zu erklären, daß ich der Bestechung schuldig sei, sondern daß ich um alle Schätze der Welt nicht der Stadt etwas Uebles möchte
- 22 geschehen lassen. Wahnsinnig müßte ich ja sein, Männer des Gerichts, wenn ich voll Ehrliche mein väterliches Vermögen für Euch aufwendete und zum Schaden der Stadt mich von Andern bestechen ließe. Ich weiß nun wahrlich nicht, wen ich lieber, als Euch, zu meinen Richtern haben möchte, wenn anders es wünschenswerth ist, daß Empfänger von Wohlthaten über Geber
- 23 derselben das Urtheil zu fällen haben. Ueberdies habe ich, Männer des Gerichts (denn auch daran wünsche ich zu erinnern), wenn öffentliche Leistungen zu übernehmen waren, nie daran gedacht, daß ich meine Kinder um so viel ärmer mache, sondern vielmehr daran, ob ich etwa nicht bereitwillig genug Eure Auf-
- 24 träge vollzöge. Und wenn ich in Seeschlachten der Gefahr entgegenging, habe ich nie um Weib und Kind geklagt und gejammert, nie nur ihrer gedacht und geglaubt, daß es schrecklich wäre, wenn ich für das Vaterland mein Leben verlieren und sie verwaist und vaterlos zurücklassen sollte, sondern vielmehr, wenn ich durch eine entehrende Rettung ihnen und mir selbst
- 25 Schande brächte. Hierfür verlange ich jetzt Euern Dank, und da ich in der Gefahr solche Gesinnungen gegen Euch an den Tag gelegt habe, wünsche ich, daß auch Ihr jetzt, wo Ihr in Sicherheit seid, mich und meine Kinder hier hochschätzen möget, in der Ueberzeugung, daß es für uns hart, für Euch schimpflich wäre, wenn wir um solcher Anschuldigung willen ehrlos werden oder nach dem Verluste unseres Vermögens in Armuth kommen, von vielfachem Mangel bedrängt werden und in eine unserer selbst und unserer früheren Dienste gegen Euch unwürdige Lage gerathen sollten. Das möge nie geschehen, Männer des Gerichts, sondern spricht mich frei und lasset mich einen solchen Bürger bleiben, wie ich früher war!

Efflef. B. 329; Plat. Gorg. 502, A; Ael. var. hist. 10, 6. Von einer Anklage des Lysias gegen ihn wegen geschwibriger Vorschläge hat Achenäos ein Fragment aufbewahrt (vergl. Fragm. 31 b. Bekker). Suidas nennt ihn frevelhaft und rucklos.

25) Für οὕτω διακείμενος schlage ich vor: οὕτως ὁ ἀνεκτός.

XXII. Rede wider die Kornhändler.

E i n l e i t u n g.

In Attika wurden kaum zwei Drittheile des für die dicht gedrängte Bevölkerung nöthigen Getreides erzeugt. Daher hatte der Staat eine Menge Vorkehrungen getroffen, um die Zufuhr, welche größtentheils aus den Ländern am schwarzen Meere kam, zu sichern und die Uebertheuerung bei dem Einzelverkauf möglichst zu verhüten. Es wurden für die Aufsicht über den Getreide-Verkehr besondere Beamte bestellt, die bei pflichtwidrigem Betragen mit den härtesten Strafen belegt wurden. Den Kornhändlern aber suchte man durch äußerst beschränkende Bestimmungen über den Ein- und Verkauf, deren Uebertretung unnachsichtlich mit dem Tode bestraft wurde, ein betrügerisches Verfahren unmöglich zu machen. Einige dieser Gesetze lernen wir aus der vorliegenden Rede kennen, z. B. daß sie nie mehr, als 50 Medimnen Getreide auf einmal kaufen und bei der Veräußerung nur einen Obolos über den Einkaufspreis bei jedem Medimnos fordern sollten. Allein die Gewinnsucht überwog dennoch die Furcht, und die Getreide-Wucherer ließen die schlechtesten Mittel nicht unversucht, um die Preise auf künstliche Weise in die Höhe zu schrauben. Diese Rede selbst giebt anziehende Einzelheiten hierüber und zeigt uns zugleich die furchtbare Strenge der attischen Gesetzgebung bei Vergehungen, durch welche das öffentliche Wohl gefährdet werden konnte. Die Getreidehändler hatten die bestehenden Vorschriften über die Aufkauferei übertreten, und deshalb war eine Eisangelie *) gegen sie bei dem Rathe angebracht worden. Die Mitglieder desselben wollten sie im Zorn über ihr schurkisches Benehmen ohne Weiteres den Eilsmännern zur Hinrichtung übergeben. Dagegen trat der Sprecher dieser Rede auf und setzte es durch, die Sache auf die gesetzliche Weise entscheiden zu lassen. Dies geschah folgendermaßen. Wenn die Anklageschrift bei den Prytanen eingereicht worden war, so entschieden diese oder der gesammte Rath, ob die Eisangelie anzunehmen sei oder nicht. Im ersten Falle wurde der Beklagte verhaftet und vor den Rath gebracht, welcher über seine Schuld oder Unschuld entschied. Das Verfahren dabei war dem vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen ganz gleich; als Kläger fungirte zwar gewöhnlich derjenige, welcher die Eisangelie angebracht hatte, doch konnten dies, wie wir aus dieser Rede sehen, auch Andere, ja sogar Mitglieder des Rathes selbst, thun. Da nun der Rath nur die

*) Vergl. Eys. 10. geg. Theomnestos 1, § 1, Anm. 1.

Befugniß hatte, Geldbußen, und zwar höchstens bis zu dem Betrage von 500 Drachmen *) zuzuerkennen, so wurde die Eifangelie einem gewöhnlichen Geschwornen-Gericht unter dem Vorfiß der Thesmotheten übergeben, wenn das in Rede stehende Verbrechen eine härtere Strafe zu verdienen schien **).

Der Sprecher fürchtete in den Verdacht zu kommen, daß er die Kornhändler habe begünstigen wollen; daher trat er selbst als ihr Kläger vor dem Rathe und den Geschwornen auf. Er giebt in dem Eingange (§ 1—5) die Gründe an, welche ihn zu der Klage veranlaßten, nöthigt dann den Beklagten zum Geständniß (§ 5 f.), zeigt, daß seine Entschuldigungsgründe ohne Gewicht sind (§ 7—14), setzt das schändliche Verfahren der Kornhändler im Allgemeinen auseinander (§ 14—17) und fordert ihre Verurtheilung, um dadurch Andere abzuschrecken und nicht bloß die Bürger, sondern auch die fremden Großhändler gegen die Ränke der Wucherer zu schützen (§ 17—22).

Die Zeit, in welcher dieser Proceß verhandelt worden ist, läßt sich mit Genauigkeit nicht ermitteln, da in der Rede bestimmte historische Facta nicht erwähnt werden. Aus § 13—15 läßt sich allenfalls vermuthen, aber keineswegs mit Gewißheit schließen, daß es während eines Krieges, der kein anderer, als der korinthische sein kann, also zwischen 395 und 387, geschehen sein mag.

Rede wider die Kornhändler.

- 1 Viele kamen zu mir, Männer des Gerichts, wunderten sich, daß ich die Kornhändler im Rathe angeklagt hätte, und sagten, wenn Ihr auch von ihrer Schuld noch so sehr überzeugt wäret, so hieltet Ihr doch diejenigen für Sykophanten, welche diese Angelegenheit zur Sprache brächten. Wodurch ich nun zu ihrer Anklage gezwungen bin, das will ich zuerst angeben.
- 2 Als nämlich die Prytanen ¹⁾ im Rathe über sie den Vortrag gehalten hatten, geriethen Alle in solchen Zorn gegen dieselben, daß Einige von den Rednern vorschlugen, man solle sie ohne Untersuchung den Eiskmännern ²⁾ zur Hinrichtung übergeben. Da ich es aber für gefährlich hielt, wenn sich der Rath an eine solche Handlungsweise gewöhne, so erhob ich mich und sagte, mir schiene es angemessen, die Kornhändler nach dem Gesetz zu richten, weil ich glaubte, wenn sie für ihr Verfahren den Tod verdienten, würdet Ihr nicht minder als wir ein

*) 114 Athl. 17½ Sgr. — **) Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 265.

1) Ueber die Prytanen vergl. Euf. 6. wider Andok. § 29, Anm. 29.

2) Vergl. Euf. 10 wider Theomnestos 1, § 10, Anm. 6.

gerechtes Erkenntniß abfassen, hätten sie aber nicht unrecht gehandelt, dann dürften sie nicht ohne Urtheil und Recht getödtet werden. Als der Rath sich davon hatte überzeugen lassen, 3 suchten mich Einige zu verleumden und äußerten, ich hätte so gesprochen, um die Kornhändler zu retten. Bei dem Rathe habe ich mich nun, als die Sache zur Untersuchung kam, durch die That vertheidigt. Denn während alle Andern ruhig blieben, trat ich als ihr Ankläger auf und bewies dadurch einem jeden, daß ich nicht zum Vortheil jener gesprochen, sondern nur den bestehenden Gesetzen Beistand geleistet hatte. Aus diesem Grunde 4 habe ich angefangen, und da ich jene Beschuldigungen zu befürchten habe, halte ich es für schimpflich, eher aufzuhören, als bis Ihr über sie werdet das Urtheil gefällt haben, welches Ihr für gut findet.

Zuerst tritt Du vor und sage mir: bist Du ein Schutz- 5 genosse³⁾? „Ja.“ Sollst Du hier als Schutzgenosse den bestehenden Gesetzen gehorchen, oder kannst Du thun, was Dir beliebt? „Ich soll gehorchen.“ Verdienst Du etwas Anderes, als den Tod, wenn Du wider die Gesetze etwas gethan hast, was bei Todesstrafe verboten ist? „Ich verdiene ihn.“ Sage mir nun, ob Du zugestehst, mehr als 50 Phormen⁴⁾ Getreide aufgekauft zu haben, welche das Gesetz erlaubt?“ Ich habe es nach dem Befehl meiner Vorgesetzten⁵⁾ aufgekauft⁶⁾.“

Wenn er nun nachweist, Männer des Gerichts, daß es ein 6 Gesetz giebt, welches den Getreidehändlern befiehlt, das Getreide aufzukaufen, sobald es die Vorgesetzten anordnen, so spricht ihn frei, wenn nicht, dann seid Ihr verpflichtet, ihn zu verurtheilen. Denn wir haben Euch ein Gesetz beigebracht, welches verbietet, daß irgend Jemand in der Stadt mehr als fünfzig Phormen Getreide aufkaufe.

Es muß demnach, Männer des Gerichts, diese Anklage 7 hinreichend begründet erscheinen, da er eingesteht, aufgekauft zu haben, das Gesetz dies offenbar verbietet und Ihr geschworen habt, nach den Gesetzen Eure Stimmen abzugeben⁷⁾. Um Euch indessen zu überzeugen, daß sie auch in Betreff der Vorgesetzten die Unwahrheit sagen, ist es nothwendig, ausführlicher

3) Vergl. Euf. 5. für Kallias § 2, Anm. 2.

4) Der Phormos, die Tracht, ein athenisches Getreide-Maß, welches ungefähr 1 Berliner Scheffel enthielt.

5) Die später genannte Behörde der Sitophylaken.

6) Andere Beispiele davon, daß der Sprecher seinem Gegner Fragen vorlegen durfte, zu deren Beantwortung dieser verbunden war, sind Euf. 12. geg. Eratosth. § 25; Euf. 13. geg. Agoratos § 30, 32.

7) Der Richter Eid, den wir aus Demosthenes (geg. Timokrat. S. 746) kennen, begann mit den Worten: „Ich will meine Stimme geben gemäß den „Gesetzen und den Beschlüssen des Volkes von Athen und des Rathes der „Fünfhundert.“

8 hierüber zu sprechen. Da nämlich die Angeklagten die Schuld auf die Beamten schoben, so forderten wir dieselben vor und befragten sie. Zwei von ihnen behaupteten, Nichts von der Sache zu wissen; Anytos ⁸⁾ aber sagte, im vergangenen Winter, als das Getreide theuer war und jene sich überboten, habe er ihnen angerathen, von diesem Wettkampfe abzustehen, weil er geglaubt habe, es sei für Euch, die Ihr dasselbe abnehmt, vortheilhaft, wenn sie möglichst billig einkauften, da sie es ja
9 doch nur einen Obolos theurer geben dürften ⁹⁾. Daß er ihnen also nicht befohlen, zusammenzukaufen und aufzuspeichern, sondern angerathen hat, einander nicht zu überbieten, dafür werde ich Euch den Anytos selbst als Zeugen stellen, sowie dafür, daß er unter dem vorigen Rathe diese Aeußerungen gethan hat, während diese erwiesener Maßen noch unter dem jetzigen ¹⁰⁾ zusammenkaufen.

3 e u g e.

10 Ihr habt nun gehört, daß sie nicht nach dem Befehl ihrer Vorgesetzten das Getreide aufgekauft haben. Wenn übrigens diese Aussage auch vollkommen wahr wäre, so würden sie doch nach meiner Meinung dadurch nicht sich vertheidigen, sondern nur jene anklagen. Denn wenn über etwas so ganz bestimmte Gesetze gegeben sind: wie sollte da nicht Strafe leiden sowohl, wer denselben nicht gehorcht, als wer befehlt, ihnen entgegen zu handeln?

11 Nun glaube ich zwar nicht, Männer des Gerichts, daß sie auf diesen Vertheidigungsgrund eingehen werden; doch wollen sie vielleicht, wie vor dem Rathe, anführen, sie hätten das Getreide nur wegen ihrer freundlichen Gesinnungen gegen die Stadt zusammengekauft, um es Euch möglichst wohlfeil abzulassen. Ich werde Euch aber den größten und augenscheinlichsten

12 Beweis liefern, daß sie die Unwahrheit sagen. Sie mußten nämlich, wenn sie zu Euerm Besten es gethan hätten, offenbar viele Tage hindurch um denselben Preis verkaufen, so lange bis der aufgehäufte Vorrath zu Ende war. Nun aber verkauften sie manchmal an demselben Tage um eine Drachme ¹¹⁾ theurer, wie wenn sie es medimnenweise ¹²⁾ eingekauft hätten.

13 Auch dafür bringe ich Euch Zeugen. Das ist doch aber unerhört, wie es mir scheint; wenn Vermögenssteuern gezahlt werden

8) Wahrscheinlich ist dies der bekannte Anytos, von welchem auch Lys. 13. geg. Agor. § 78 die Rede ist.

9) Den Phormos Getreide nämlich; ein Obolos beträgt etwas über 1 Sgr.

10) Nach Bekker's unbedenklich in den Text aufzunehmenden Conjectur: *ἐν ἐπὶ τῆσδε* für *ἐξενίτηδες* oder *ἐνίτηδες*, was die Handschriften geben.

11) Eine Drachme ist ungefähr 7 Sgr.

12) Der Medimnos, das gewöhnliche attische Getreidemaß, war dem Phormos fast gleich und enthielt ungefähr 15 Berliner Mezen.

sollen, die doch Allen bekannt werden müssen¹³⁾, weigern sie sich und schützen ihre Armuth vor; dagegen behaupten sie, in Sachen, die mit dem Tode bestraft werden und deren Verheimlichung ihnen nützlich ist, aus Liebe zu Euch das Gesetz übertreten zu haben! Und doch wißt Ihr Alle, daß es ihnen am allerwenigsten zukommt, solche Reden zu führen; denn ihnen nützt gerade das, was Andern schadet. Dann gewinnen sie am meisten, wenn sie bei einer für den Staat ungünstigen Nachricht das Getreide theurer verkaufen. So gern sehen sie 14 Eure Unfälle, daß sie dieselben früher, als alle Andern, zu erfahren suchen, oder auch selbst welche erfinden, z. B. die Flotte im Pontos¹⁴⁾ wäre zu Grunde gegangen oder bei der Abfahrt aus demselben von den Lakedaemoniern genommen worden, die Stapelörter würden blockirt, oder der Waffenstillstand solle gekündigt werden. Ihre Feindschaft gegen Euch geht so 15 weit, daß sie Euch gerade zu der Zeit nachstellen, wo es auch die Feinde thun. Wenn Ihr nämlich das Getreide am nothwendigsten braucht, dann reißen sie es an sich und wollen nicht verkaufen, damit wir wegen des Preises keine Schwierigkeiten machen, sondern zufrieden sein sollen, wenn wir es irgendwie nur von ihnen bekommen. Daher erdulden wir zuweilen mitten im Frieden durch sie die Bedrängnisse einer Belagerung. Aber 16 schon längst erkannte der Staat ihre betrügerische, schlechte Gesinnung; daher habt Ihr für allen andern Verkehr gemeinschaftliche Aufseher, die Agoranomen¹⁵⁾, bestellt, für dieses einzige dagegen besondere, die Sitophylaken¹⁶⁾, und an denselben, obwohl es Bürger waren, doch oft die härtesten Strafen vollzogen, weil sie der Schurkereien jener Menschen nicht Herren werden konnten. Was muß nun die Uebelthäter selbst treffen,

13) Die Bereitwilligkeit, Vermögenssteuern zu zahlen (welche nur bei außerordentlichen Fällen gefordert wurden), war vorzüglich geeignet, von dem Gemeinfinne der Zahlungspflichtigen Zeugniß abzulegen. Ueber die Leistungen der Schutzgenossen s. Böckh Staatshaush. II, S. 75 f.

14) Das meiste Getreide wurde aus Thrakien und den übrigen Küstenländern des schwarzen Meeres eingeführt.

15) Der Agoranomen gab es zwanzig, fünfzehn in der Stadt und fünf im Peiräeus; sie hatten die polizeiliche Aufsicht über den Markt und allen Verkehr, ausgenommen den Getreidehandel, hielten auf die gesetzliche Ordnung und Ruhe dabei, suchten allen Betrug zu verhindern, gaben besonders auf Maß und Gewicht Achtung und hatten das Recht, Contraventionen von geringerer Bedeutung mit Gelbbußen zu bestrafen. Größere Vergehungen übergaben sie den Gerichtshöfen und hatten in den Processen darüber die Vorstandschaft (Meier u. Schöm. S. 89 f.; Böckh Staatshaush. I, 52).

16) Die Geschäfte der Sitophylaken waren denen der Agoranomen ganz ähnlich; nur beschränkten sie sich auf die Aufsicht über den Einzelhandel mit Getreide, Mehl und Brot. Anfänglich waren ihrer drei (vergl. § 8), später fünfzehn, und davon zehn in der Stadt und fünf im Peiräeus (Harpokr. u. d. W. *σιτοφυλάκες*; Böckh a. a. D. S. 90; Meier u. Schöm. a. a. D. S. 93).

wenn Ihr schon diejenigen getödtet habt, welche dieselben nicht bewachen konnten?

- 17 Ihr müßt bedenken, daß Ihr sie unmöglich freisprechen könnt. Wenn Ihr dies doch thut, ungeachtet sie eingestehen, sich gegen die Großhändler verbunden zu haben, so wird man glauben, daß Ihr denen feindlich gesinnt seid, welche zu uns schiffen. Hätten sie auf irgend eine andere Weise sich vertheidigt, so könnte Euch wegen ihrer Freisprechung Niemand einen Vorwurf machen. Denn es steht bei Euch, zu glauben, wem Ihr wollt¹⁷⁾; wie sollte man aber jetzt Eure Handlungsweise nicht unerhört finden, wenn Ihr die geständigen Ver-
- 18 brecher ungestraft ließt? Erinnert Euch daran, Männer des Gerichts, daß Ihr schon Viele, welche dieses Vergehens angeklagt waren, wenn sie auch Zeugen für sich beibrachten, zum Tode verurtheilt habt, weil Ihr den Aussagen der Kläger größeren Glauben schenktet. Wäre es nun nicht wunderbar, wenn Ihr bei dem Urtheil über dasselbe Verbrechen lieber die
- 19 zur Strafe ziehen wolltet, welche nicht gestanden haben? Auch wird es, Männer des Gerichts, nach meiner Meinung einem jeden einleuchten, daß Rechtsfälle über diese Gegenstände die allgemeinste Theilnahme der Bewohner unserer Stadt erregen; daher forschen sie nach Euerm Urtheil darüber, in der Uebersetzung, wenn Ihr diesen den Tod zuerkennt, würden die Uebrigen ehrbarer sein; solltet Ihr sie aber ungestraft entlassen, dann werdet Ihr ihnen durch Eure Abstimmung allerdings volle Freiheit geben, zu thun, was ihnen beliebt.
- 20 Ihr müßt sie, Männer des Gerichts, nicht nur um des Vergangenen willen strafen, sondern auch des Beispiels für die Zukunft wegen. Denn so¹⁸⁾ werden sie unerträglich sein. Denket daran, daß sehr Viele dieses Gewerbes um Leib und Leben vor Gericht gestanden haben; ihr Vortheil bei demselben ist aber so groß, daß sie lieber täglich ihr Leben wagen, als aufhören wollen, unrechtmäßigen Gewinn von Euch zu ziehen.
- 21 Auch wenn sie Euch bitten und ansehnen sollten, dürft Ihr mit Recht ihnen kein Mitleid schenken, sondern vielmehr den Bürgern, welche wegen der Schurkerei dieser Menschen hingerichtet worden sind, und mit den Großhändlern, gegen welche sie sich verbunden haben. Diesen werdet Ihr durch Bestrafung derselben zu Danke handeln und ihren Eifer für Euch vergrößern¹⁹⁾. Was glaubt Ihr, werden sie wohl im entgegengesetzten Falle für eine Meinung haben, sobald sie erfahren, daß Ihr die

17) Dem Kläger oder dem Beklagten.

18) Wenn sie unbeftraft bleiben.

19) Bei der Wichtigkeit der Getreide-Einfuhr für die Athener mußte diesen allerdings viel daran gelegen sein, mit den fremden Großhändlern, welche dieselbe besorgten, in gutem Vernehmen zu bleiben.

Zwischenhändler lösspricht, welche eingestandener Maßen gegen die Besucher Eurer Häfen Ränke schmieden?

Ich weiß nicht, was ich noch mehr sagen sollte. Werden 22 nämlich andere Uebelthäter vor Gericht gezogen, dann muß man von den Klägern das Nähere erfahren; die Schlechtigkeit dieser Menschen aber kennt Ihr Alle. Wenn Ihr sie nun verurtheilt, so werdet Ihr thun, was recht ist, und das Getreide billiger, sonst jedoch theurer kaufen.

XXIII. Rede wider Pankleon; Beweis, daß er kein Plataër ist.

E i n l e i t u n g.

Gegen die Zulässigkeit eines eingeleiteten Rechtshandels stand dem Beklagten das Recht der Einrede frei. Der Zweck derselben war, zu beweisen, daß der Kläger seine Klage nach den bestehenden Gesetzen gar nicht habe anstellen dürfen, oder daß er sie bei einer falschen Behörde angebracht habe. Wurde in Folge derselben die Klage nicht zurückgenommen, so fand gerichtliche Entscheidung über den Grund oder Ungrund der Einrede statt. Man unterscheidet zwei Hauptarten derselben, die Diamartyrie und Paragraphe. Bei der ersteren wurde die Sache durch Zeugen entschieden, welche beide Parteien für oder gegen die Zulässigkeit aufstellten; bei der letztern reichte der Beklagte seinen Einwand schriftlich ein (daher der Name Paragraphe — Gegenschrift) und verfocht seine Sache selbst. Der Hauptproceß blieb natürlich bis zur Entscheidung über diesen Nebenproceß ausgesetzt und mußte aufgegeben werden, wenn der Kläger den letzteren verlor *).

Ein athenischer Bürger war von einem gewissen Pankleon mehrfach beleidigt worden und hatte ihn deshalb, weil er ihn für einen Schutzgenossen hielt, bei dem Archon Polemarchos verklagt. Dagegen trat derselbe mit der Einrede auf, daß er ein Plataër, also ein Bürger sei, folglich nicht bei dem Polemarchen belangt werden könne. Die vorliegende Rede enthält die Rechtfertigung des Klägers in dem darüber entstandenen Proceß. Für die Gesetzmäßigkeit seines Verfahrens bringt er folgende Gründe bei: 1) daß Pankleon nicht, wie er behauptet, zu der Gemeinde Dekaleia gehört, ergiebt sich aus dem Zeugniß vieler Mitglieder derselben; dagegen

*) Meier und Schömann S. 631 f.

wissen mehrere von ihnen, daß er schon früher zu wiederholten Malen bei dem Polemarchen verklagt worden ist (§ 1—5). 2) Nach der Aussage der Plataer ist er überhaupt kein Plataer (§ 5—7). 3) Er scheint vielmehr ein Sklave zu sein; denn kürzlich wurde er von dem Nikomedes und von einer Frau in Anspruch genommen, welche beide ihn für ihr Eigenthum erklärten, und rettete sich auf eine ganz gefekwidrige Weise (§ 7—13). Endlich hat er 4) denselben Einwand, daß sein Gerichtsstand nicht vor dem Polemarchen sei, schon früher einmal gegen den Aristokrates ohne Erfolg gebraucht (§ 13—16).

Rede wider Pankleon; Beweis, daß er kein Plataer ist.

- 1 Viel kann ich, Männer des Gerichts, über den vorliegenden Fall nicht sagen; auch scheint mir das nicht nöthig zu sein. Daß ich aber auf die rechte Weise diesen Pankleon vor Gericht gezogen habe, da er kein Plataer ¹⁾ ist, will ich Euch zu beweisen versuchen.
- 2 Als er seit langer Zeit nicht aufhörte, mich zu beleidigen, ging ich zu der Walkerverkstatt, in welcher er arbeitete, und forderte ²⁾ ihn vor den Polemarchen, weil ich ihn für einen Beisassen ³⁾ hielt. Da er sich für einen Plataer ausgab, fragte ich, aus welcher Gemeinde er sei, wobei einer der Anwesenden mir zuredete, ihn doch auch bei dem Stamme vorzufordern, zu welchem zu gehören er vorgeben würde. Da er antwortete,

1) Die Plataer gehörten zu den ältesten und treuesten Bundesgenossen der Athener; sie allein fochten mit ihnen in der Schlacht bei Marathon und bethätigten auch später bei jeder Gelegenheit ihre aufopfernde Anhänglichkeit. Als daher im J. 427 Plataa von den Peloponnesiern von Grund aus zerstört worden war, gaben die Athener denen, welche sich gerettet hatten, das Bürgerrecht nach folgendem, vom Demosthenes (geg. Neära S. 1380) uns erhaltenen Beschlusse: „Hippokrates brachte in Antrag, die Plataer sollen von diesem Tage an athenische Bürger mit allen Ehrenrechten wie die andern Athener sein, sowohl in Religionsfachen, als in weltlichen Dingen, mit Ausnahme der Opfer oder Weihungen, welche von bestimmten Familien zu vollziehen sind, und der Würde der neun Archonten. Jedoch sollen ihre Nachkommen auch hieran Theil haben. Man solle daher die Plataer unter die Stämme und Gemeinden vertheilen und nach dieser Vertheilung solle später kein Plataer athenischer Bürger werden können, es sei denn, daß das Bürgerrecht ihm durch die Wohlthat des athenischen Volks verliehen würde.“ (Pabst's Uebers.) Später hießen auch andere Neubürger, welche das Bürgerrecht unter den angegebenen Beschränkungen erhalten hatten, Plataer.

2) Wer einen Andern vor Gericht ziehen wollte, mußte sich mehrere Tage vor dem Anfang des Processes mit Zeugen zu ihm begeben und ihn auffordern, sich an dem bestimmten Tage vor dem Gerichtshofe der vorsitzenden Behörde einzufinden (Meier und Schöm. S. 575 f.; Hestter S. 281).

3) Ueber die Beisassen vergl. Lys. 5. für Kallias § 2 u. Anm. 2. Ihr Gerichtsstand war vor dem Polemarchen (vergl. Lys. 6, g. Andok. § 4, Anm. 6).

Verteidigungsrede. Er wurde von den Mitgliedern seines Stammes unter die zehn Katalogeis gewählt und zeichnete sich durch die Milde aus, mit welcher er verfuhr, indem er anstatt fünf tausend volle neun tausend Bürger in die Listen setzte. Dann trat er nur ungen und gezwungen in den Rath der Vierhundert ein und wohnte den Sitzungen desselben acht Tage lang bei, ohne während dieser Zeit sich irgendwie für eine dem Volke nachtheilige Maßregel auszusprechen. Er ging darauf nach Euböa und nahm an der Seeschlacht gegen die Lakedämonier Theil, in welcher er verwundet wurde. Nach seiner Genesung kehrte er im Vertrauen auf die Mäßigung, die er bewiesen, nach Athen zurück. Noch während seiner Abwesenheit war er unmittelbar nach dem Sturz der Vierhundert angeklagt und zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt worden. Es ist nicht klar, weshalb er damals vor Gericht gezogen worden ist. Eine Klage „wegen Umsturz der Volksgewalt“ kann nicht gegen ihn angestellt worden sein, wiewohl die Worte des § 14 darauf hinzudeuten scheinen; denn in einer und derselben Sache konnte Niemand zweimal vorgeschrieben werden. Vielleicht machte man es ihm zum Vorwurf, daß er als Mitglied und Abgeordneter der Regierung nicht erfolgreicher zur Verhütung des Abfalls von Euböa gewirkt habe. Bei der Unvollständigkeit der Erzählung läßt sich darüber nichts Bestimmtes festsetzen. Daß aber zwei verschiedene Klagen gegen ihn anhängig gemacht worden sind, von denen die erste gleich nach der Aenderung der Verfassung verhandelt und durch ein Contumacial-Urtheil zum Nachtheil desselben entschieden wurde, ergibt sich aus § 11, 14, 18 unzweifelhaft. In den zweiten Proceß wurde Polystratos einige Zeit später verwickelt. Weil er unter die Vierhundert gehört hatte, forderte ihn einer seiner Feinde „wegen Umsturz der Volksgewalt“ vor Gericht. Diese Klage war schätzbar, und wir sehen schon aus § 19, 32, 35 f., daß die Gegner nicht auf die Todesstrafe, die sonst in diesem Falle gewöhnlich war, sondern nur auf Verlust der bürgerlichen Rechte, welcher auch auf seine Söhne übergehen sollte, und auf Verweisung aus dem Vaterlande angetragen hatten. Hölscher (S. 96) wundert sich darüber, daß die Atimie auch auf die Kinder habe ausgedehnt werden können; nun waren die Klagen wegen Verrath und Umsturz der Verfassung in ihrer Form ebenso, wie in ihren Wirkungen einander sehr ähnlich. Durch bestimmte Zeugnisse aber wissen wir, daß die Kinder derjenigen, welche wegen Verraths verurtheilt worden waren, ihre bürgerlichen Rechte verloren; es mochte diese Strafe daher auch bei der Klage wegen Umsturz der Verfassung anwendbar sein.

Die Rede ist auf jeden Fall vor dem Ende des peloponnesischen Krieges gehalten worden. Denn erstens erwähnt der Sprecher weder der Schlacht bei Megalopolis, noch der Dreißig, noch der Heimkehr der Demokraten, und doch würde er an das Benehmen

des Polystratos und seiner Söhne bei der Uebergabe Athens und während der zweiten Oligarchie nothwendig haben erinnern müssen. Es würde ja dem Angeklagten die schlagendsten Vertheidigungsgründe gegeben haben, wenn er auf Seiten des Volkes gestanden hätte, seinem Gegner ebenso bedeutende Angriffspunkte, wenn er ein Freund der Dreißig gewesen wäre. Ein ganzliches Stillschweigen über diese Verhältnisse ist ganz undenkbar, wenn wir annehmen wollten, daß der Proceß erst nach dem Archontat des Eukleides verhandelt worden sei. Zweitens beziehen sich alle Thatsachen, welche erwähnt werden, auf die Zeit bald nach oder kurz vor der Herrschaft der Vierhundert; so wird namentlich von der Expedition nach Sicilien (§ 24—28) in einer Weise gesprochen, die darauf hindeutet, daß dieselbe nicht allzulange vorher stattgefunden habe. Es würde auch einen schlechten Beweis von dem großen Eifer des Sprechers für das gemeine Beste abgegeben haben, wenn er zehn oder mehrere Jahre hätte zurückgehen müssen, um etwas Verdienstliches von sich anzuführen. Drittens sagt der Sprecher § 33, sie hätten Grundstücke besessen und dieselben nach den Einfällen der Feinde verloren; sie besäßen jetzt nichts. Durch die Besetzung von Dekeleia wurden die meisten Athener des Nießbrauchs ihrer Ländereien, aber keineswegs ihres Eigenthums beraubt. Nach dem Frieden würden also Polystratos und seine Söhne dieselben unzweifelhaft wieder erhalten haben. Viertens wird erzählt, daß der dritte Bruder sich unter den Rittern im Kampfe gegen die Landflüchtigen ausgezeichnet habe. Wollte man unter diesen die Demokraten verstehen, so würde gerade bewiesen werden, daß der Bruder ein Volkssfreund und ein Freund der Dreißig gewesen sei; die Stelle bezieht sich aber auf die zu den Lakedämoniern nach Dekeleia geflüchteten Athener, welche mit den Feinden ihres Vaterlandes gemeinschaftliche Sache machten und gegen deren Streifereien fortwährend Reiterhaaren ausgesendet wurden. In allen Reden aber, die nach dem Jahre 403 gehalten worden sind, werden unter den Rittern die Anhänger der Dreißig, unter den Landflüchtigen die Volkssfreunde bezeichnet, wenn von beiden ohne weitern Zusatz gesprochen wird. Fünftens werden die Fünftausend (§ 16) als eine bestehende Behörde aufgeführt; endlich sechstens war eine Anklage gegen ein Mitglied der Vierhundert nach dem Archontat des Eukleides unmöglich. Alle diese Gründe sind mehr als hinlänglich, um zu beweisen, daß die Rede einer frühern Zeit angehört; auch stimmen Franz, Krüger, Höltscher in dieser Angabe überein. Zu der entgegengesetzten Ansicht, daß diese Rede nämlich nach der Wiederherstellung der Demokratie gehalten sei, wurden frühere Erklärer *) durch die Worte des Eysias veranlaßt: „obgleich ich

*) Auch R. D. Müller (Gesch. der gr. Litt. II, S. 382) theilt dieselbe und glaubt, daß die Rede nach der Wiederherstellung der Demokratie bei der

„weder eigene, noch fremde Rechtsjachen jemals betrieben habe, bin ich jetzt doch durch das Geschehene gezwungen, den Eratosthenes „anzuklagen.“ *) Indessen ist es nicht nöthig, dieselben auf Reden zu beziehen, die er für Andere schrieb. Mit Krüger**) schließe ich aus § 22, daß der zweite Proceß, also auch diese Rede, spätestens in das J. 410 zu setzen ist. Wenn Höltscher glaubt, diese Stelle beziehe sich auf den ersten Proceß, so ist er, meiner Ansicht nach, im Irrthum, weil § 18 ausdrücklich angeführt wird, daß Polystratos damals nicht habe vor Gericht erscheinen können und deshalb verurtheilt worden sei.

Wichtiger noch ist es, ob wir in dieser Rede ein Werk des Lysias haben, oder nicht. Harpokration führt sie unter den Worten „Polystratos“ an***), ohne ihre Echtheit in Frage zu stellen, und erwähnt noch, daß man den Angeklagten von dem Polystratos unterscheiden müsse, welcher im Hermokopiden-Processe getödtet worden sei †), und von dem, welcher von Demosthenes ††) als Anführer der athenischen Soldtruppen genannt werde. Indessen kann ich mich nicht entschließen, sie dem Lysias zuzuerkennen. Klarheit, Vollgiltigkeit der Beweise und richtige Ordnung der Gedanken vermißt man namentlich in der ersten Hälfte derselben in einem höchst auffallenden Grade. Der Sprecher verstößt durch unnütze Wiederholungen, durch ein unpassendes Trennen zusammengehöriger Gedanken gegen die ersten Regeln der Rhetorik, einer Kunst, welche Lysias eben damals in Athen lehrte. Auch der Ausdruck erscheint mir weit unbeholfener, als in andern Reden. Dazu kommt noch, daß die aus der zwölften Rede angeführten Worte desselben, wenn sie auch so gedeutet werden, daß der Echtheit der Rede dadurch kein Eintrag gethan wird, doch den Verdacht bestärken müssen, wenn er aus andern Gründen entstanden ist. Zu dem wichtigen, aus der Rede selbst hergenommenen Argumente gegen dieselbe treten aber noch einige andere. Die Biographien des Lysias stimmen darin überein, daß er während der ersten Jahre seines Aufenthalts in Athen eine Schule der Rhetorik eröffnet und erst später sich der Abfassung öffentlicher Reden gewidmet habe. In Thurioi hatte er früher unter einer demokratischen Verfassung verschiedene Staatsämter verwaltet und wurde mit 300 Anderen wegen seiner Anhänglichkeit an die Demokratie und an Athen verjagt; die Thurier aber gaben ihrer Stadt eine aristokratische

Prüfung gehalten worden sei, der Polystratos als Beamter seiner Phyle sich habe unterziehen müssen und wobei man ihm vorgeworfen habe, daß er einst zu den Vierhundert gehört habe. Dieser Irrthum scheint aus einer falschen Auffassung des § 2 entstanden zu sein, welcher sich nicht auf die Wahl des Polystratos zu einem Beamten seiner Phyle, sondern zum Katalogus der Fünfstausend bezieht (§ 13).

*) Lys. 12. geg. Eratosth. § 3. — **) Zu Clint. S. 85.

***) 441, 15 und aus ihm Suidas.

†) Andok. üb. d. Myst. § 13. — ††) Erste Rede g. Philipp S. 46, 19.

Regierung. Ist es nun wohl irgend wahrscheinlich, daß Lysias, der begeisterte Volksfreund, der seinen Grundfahen Ansehen, Einfluß und ein friedliches Leben in einer Stadt geopfert hatte, die er durch 32jährigen Aufenthalt als seine zweite Vaterstadt betrachten mußte, der in Athen Leben und Vermögen den Wechselfällen des Krieges aussetzte, der auch später im Kampfe gegen die Dreißig durch die größten Opfer seine unerschütterliche Vorliebe für die freie Volksregierung bethätigte, seine rednerische Laufbahn mit der Entschuldigung eines Oligarchen würde begonnen haben? Ebenso wenig glaublich erscheint es mir, daß der Sohn des Polystratos ihm die Vertheidigung seiner Sache würde anvertraut haben. Lysias kehrte im J. 411 während der Herrschaft der Vierhundert nach Athen zurück. Es ist daher sehr zweifelhaft, daß er schon im folgenden Jahre einen so großen Ruf als Redner erlangt haben sollte, daß ein athenischer Aristokrat sich den demokratisch gesinnten Schutzgenossen zum Vertheidiger gewählt haben würde.

Die Rede scheint eine Deuterologie zu sein, in welcher der älteste Sohn den Vater, welcher zuerst gesprochen hat, vertheidigen hilft*). Sie läßt sich in zwei nicht streng von einander gesonderte Haupttheile zerlegen. Im ersten (§ 1—24) beschäftigt sich der Sprecher hauptsächlich mit der Entschuldigung des Vaters; er beginnt mit dem Satze, daß man nur einigen von den Vierhundert wegen ihres Benehmens gegen das Volk zürnen müsse (§ 1), und bringt uns in bunter Verwirrung verschiedene Entschuldigungsgründe vor: 1) die Mitglieder seines Stammes haben meinem Vater ihr Vertrauen gezeigt, indem sie ihn**) wählten (§ 2). 2) Er steht nicht mehr in dem Alter, daß er zur Befriedigung seines Ehrgeizes eine Aenderung der Verfassung hätte wünschen sollen, und hatte auch keinen andern Grund dazu; seine Söhne konnten auch nichts dadurch gewinnen, denn sie waren abwesend (§ 3 f.). 3) Daß er viele Aemter verwaltet hat, kann kein Vorwurf für ihn sein, da er dies stets zum Besten des Staates gethan hat (§ 5 f.). 4) Die Ankläger sind bestochen und lassen die Schuldigen frei, verfolgen dagegen die Nichtschuldigen (§ 7). 5) Es war schwer, den Oligarchen entgegenzutreten, da sie ihre Widersacher verjagten oder tödteten (§ 8, 9). 6) Mein Vater hat nie gegen die Volksherrschaft gesprochen, ist nur 8 Tage lang ihr Feind, 70 Jahre lang aber ihr Freund gewesen (§ 10). 7) In der früheren Klage warf man ihm mit Unrecht vor, daß er ein Verwandter des Phrynichos sei, er war aber nicht einmal sein Freund (§ 11 f.). 8) Als einen Volksfreund hat er sich dadurch gezeigt, daß er als Katalogeus 9000 Bürger in die Listen einschrieb (§ 13). 9) Er trat nur

*) Vergl. Schömann zu Jf. S. 454 und Hölcher S. 95 geg. Meier de bon. danu. S. 182 und Mauffac — Ausg. des Lys. von Reiske S. 663, — welche vermuthen, daß der Anfang fehle.

**) Zum Katalogeus.

gezwungen in den Rath und blieb nur 8 Tage in demselben, ohne seine Stimme abzugeben. 10) Dagegen hat man andere Schuldige frei gesprochen, weil sie die Ankläger bestochen hatten (§ 14 f.). 11) Ihr selbst habt den Vierhundert gehorcht, indem ihr den Fünftausend die höchste Gewalt gegeben habt. 12) Mein Vater hat übrigens nur 8 Tage an den Sitzungen des Rathes Theil genommen und ist nicht, um seinen Eigennuz zu befriedigen, nach Euböa geschifft; 13) seine Ankläger haben damals dem Volke gar keinen Beistand geleistet (§ 16 f.). 14) Zu einer Geldstrafe ist er nur verurtheilt worden, weil er nicht vor Gericht erscheinen konnte (§ 18). 15) Es wäre hart, unsern Vater und uns zu bestrafen, während Ihr gegen Andere oft milde verfährt (§ 20); 16) Ihr müßt nicht den Unschuldigen statt des Schuldigen bestrafen (§ 21). 17) Mein Vater hat sich im Vertrauen auf seine gute Sache vor Euch gestellt; viele Andere dagegen sind aus Furcht außer Landes gezogen (§ 22). 18) Er hat sich durch Theilnahme an allen Feldzügen und durch Uebernahme aller öffentlichen Leistungen als einen Volksfreund bewährt und auch seinen Söhnen gute Gesinnungen eingefloßt (§ 24). Es ist unmöglich, in diesem Chaos eine herrschende Grundidee zu finden. Besser ist der zweite Theil durchgeführt, in welchem der Sprecher die Verdienste der drei Söhne des Angeklagten auseinandersetzt; indessen war hier freilich die Ordnung durch die Zahl derselben von selbst gegeben und kann daher dem Verfasser nicht eben hoch angerechnet werden. Er berührt hier zuerst sein eigenes Verhalten während des Feldzuges in Sicilien (§ 24—28); dann erzählt er eine tapfere That seines älteren Bruders (§ 28) und erinnert an den Muth eines jüngeren während des Feldzuges im Hellespont (§ 29). Dann fordert er die Richter auf, ihnen ihre Dankbarkeit für dies Benehmen zu zollen, wodurch sie auch Andere zu gleicher Tüchtigkeit anspornen würden (§ 30—32). Er erwähnt noch, daß ihr Besizthum in den Händen der Feinde wäre, und schließt mit der dringenden Bitte um Freisprechung. Der Schluß scheint mir der gelungenste Theil der ganzen Rede zu sein.

Vertheidigungsrede für Polystratos wegen Auflösung der Volksregierung.

Nicht dem Namen der Vierhundert müßt Ihr, wie mich 1 dünket, zürnen, sondern den Handlungen mancher von ihnen. Denn es haben zwar einige derselben Euch nachgestellt, Andere aber sind in den Rath eingetreten, nicht um der Stadt oder einem von Euch irgendwie Unrecht zuzufügen, sondern mit den besten Gesinnungen; unter diese gehört Polystratos hier. Er 2

- wurde nämlich von seinen Stammgenossen ¹⁾ gewählt, weil er sowohl gegen die Mitglieder seiner Gemeinde, als gegen das gesammte Volk stets sich als einen Mann von ehrenwerthem Charakter gezeigt hatte. Man klagt ihn nun an, daß er kein Freund Eurer freien Volksregierung gewesen sei, wiewohl er von seinen Stammgenossen gewählt worden war, die doch unter einander am besten prüfen können, wie ein jeder gesinnt ist.
- 3) Deshalb hätte er denn wohl die Oligarchie wünschen sollen? Etwa, weil er in dem Alter stand, als Redner seine Absichten bei Euch durchzusehen, oder um im Vertrauen auf seine Körperkraft irgend einem von Euch übermüthige Kränkungen zuzufügen? Allein Ihr seht ja selbst, daß er in einem Alter steht, in dem man geeignet ist, Andere lieber von dergleichen abzuhalten.
- 4) Wer wegen früherer Vergehungen seiner bürgerlichen Ehren beraubt ist und deshalb nach einer Aenderung der Verfassung strebt, der thut dies um seiner selbst willen wegen seiner vorherigen Fehltritte. Dieser aber hat sich nie so vergangen, daß er um seiner selbst willen Eure Volksherrschaft hätte hassen müssen; auch nicht seiner Söhne wegen. Denn der eine war in Sicilien ²⁾, der andere in Böotien ³⁾; daher durfte er auch ihretwegen nicht nach einer Aenderung der Verfassung streben.
- 5) Man macht ihm auch zum Vorwurf, daß er viele Aemter verwaltet habe, doch Niemand kann nachweisen, daß er dies schlecht gethan; ich bin aber der Meinung, daß hierbei nicht solche Leute unrecht handeln, sondern die, welche zwar nur wenige Aemter übernehmen, aber dieselben nicht zum Besten des Staates verwalten. Denn nicht die guten Beamten haben die Stadt ver-
6) rathen, sondern die schlechten. Denn als er erstens in Dropos Archont ⁴⁾ war, überlieferte er weder den Ort, noch änderte er

1) Es kann hier keine andere Wahl gemeint sein, als die der Zehnmänner; aus jedem Stamme wurde einer, nicht von der Gesammtheit des Volkes, sondern von den Mitgliedern des Stammes ernannt.

2) Vergl. unten § 24 f.

3) Wahrscheinlich gehörte er zu der Besatzung von Dropos, welches aber schon vor der Einföhung der Vierhundert den Athenern entrisfen wurde.

4) Dropos — jetzt Drope oder Ropo — lag an der Grenze von Attika und Böotien, von der gegenüberliegenden euböischen Stadt Eretria 60 Stadien (1½ Meile) entfernt. Die Stadt an sich bot nach Pausanias wenig Merkwürdiges dar; 12 Stadien davon lag ein berühmtes Heiligthum des Amphiaros (Paus. 1, 34, 1). Jahrhundertlang kämpften die Athener und Böotier um seinen Besitz. Ursprünglich gehörte es zu Böotien; in dem glücklichen Kriege, den die Athener 506 gegen Chalkis und die Böotier führten (Herod. 5, 77), bemächtigten sie sich wahrscheinlich des Ortes, der aber nicht unter die attischen Demea aufgenommen wurde. Sie behaupteten sich dort bis zum Jahr 411 und senbeten Beamte — Archonten — hin, welche mit ähnlicher Befugniß, wie später die spartanischen Harnosten, die Verwaltung leiteten. Für die Athener war der Platz wegen seiner Lage von der größten Wichtigkeit. Von dort aus konnte Euböa in Abhängigkeit erhalten und die bedeutende Einfuhr von Getreide und andern Lebensmitteln aus dieser Insel auf einem nahen und

die Verfassung, während alle Andern, die ein Amt hatten, die öffentlichen Angelegenheiten verriethen. Diese blieben nun nicht in der Stadt und haben dadurch selbst ihr Unrecht eingestanden; er aber, überzeugt, kein Unrecht gethan zu haben, stellt sich vor Gericht. Nun lassen die Ankläger, wenn sie Geld bekommen, 7 die wahren Uebelthäter entschlipfen und zeigen dagegen diejenigen als Uebelthäter an, von denen sie keinen Gewinn ziehen; auch klagen sie auf gleiche Weise wider die, welche ihre Stimme im Rathe abgegeben, und die, welche es nicht gethan haben; Polystratos aber hat in Betreff Eurer Volksherrschaft nie seine Stimme abgegeben⁵⁾. Ich halte aber dafür, daß diejenigen 8 etwas Schlimmes von Euch zu leiden nicht verdienen, welche wohlgefinnt gegen Euch, indessen auch jenen⁶⁾ nicht verhaßt waren. Denn die, welche jenen widersprachen, wurden theils verbannt, theils getödtet; wenn nun auch Jemand zu Euern Gunsten ihnen entgegentreten wollte, so schreckte doch Furcht und Angst vor dem, was einem begegnete, einen jeden zurück, so daß das 9 Volk in aller Hinsicht sie zu seinem Schaden kennen lernte; denn einige Freunde desselben verjagten, andere tödteten sie⁷⁾. Wer ihnen aber gehorchte, nicht nachstellte und nichts verrieth, den brachten sie zu Ansehen. Daher war es nichts Leichtes, die Verfassung zu Euern Gunsten umzuändern. Wer Euch wohl wollte, verdient demnach doch keine Strafe dafür. Das 10 scheint mir aber hart, wenn diejenigen, welche über die Volksherrschaft gar nicht gesprochen haben, ebendasselbe treffen soll, als die, welche wider dieselbe aufgetreten sind. Siebenzig Jahre lang hat er sich nie gegen Euch vergangen, nur acht Tage

sichern Wege zu Lande nach Athen gebracht werden. Bei dem Beginn des peloponnesischen Krieges legten die Athener eine starke Besatzung in den Ort; im Laufe desselben hatte derselbe besonders durch die Verwüstung der umliegenden Ländereien bei den Einfällen der Peloponnesier vielfach zu leiden. Nach der Schlacht bei Delion (424) zog sich ein Theil des geschlagenen athenischen Heeres dahin zurück (Thuk. 2, 23. 3, 91. 4, 96; Diod. 13, 70). Im Frühjahr 411 dachten die Eretrier und ein großer Theil der übrigen Bewohner von Euböa auf Abfall von Athen. Da sie auf einen glücklichen Erfolg nicht eher rechnen durften, als bis Dropos den Athenern entrisen war, so knüpften sie mit einigen Dropiern Verbindungen an, und diese Verschwornen übergaben die Stadt verrätherischer Weise den Böotiern (Thuk. 8, 60). Aus unserer Stelle wird es höchst wahrscheinlich, daß mehrere der dort befindlichen Behörden — vielleicht die Befehlshaber der Besatzung — dabei mitwirkten.

5) Diese Angabe, welche § 10 und 14 wiederholt wird, steht hier so ohne allen Zusammenhang, daß man am liebsten die Worte „auch klagen ic. — abgegeben“ ganz streichen möchte, wenn sich nicht ein ähnlicher Mangel an Ordnung in der ganzen Rede zeigte.

6) Den Freunden der Oligarchie.

7) Thuk. (8, 70) sagt über dies Verfahren der Vierhundert: „die Vierhundert regierten den Staat mit Nachdruck; einige Männer, deren Wegschaffung zweckmäßig erschien, tödteten sie, andere setzten sie ins Gefängniß; einige verbannten sie auch.“ (Diander's Uebers.)

- lang; Leute, die ihr ganzes Leben hindurch schlecht waren, sind bei Abnahme der Rechenschaft, weil sie die Ankläger gewonnen hatten, für gute Bürger erklärt worden, die stets guten für schlechte⁸⁾). In der frühern Zeit brachten sie gegen meinen Vater unter andern lügenhaften Anschuldigungen auch die vor, daß Phrynichos^{9 a)} sein Verwandter sei; nun möge sofort jeder, der Lust hat, während meiner Rede^{9 b)} auftreten und bezeugen, daß er mit Phrynichos verwandt sei. Diese Anklage ist lügenhaft. Er war nicht einmal sein Jugendfreund; denn jener lebte, weil er arm war, als Hirte auf dem Lande, mein Vater wurde in der Stadt erzogen. Als sie Männer geworden waren, widmete sich mein Vater dem Landbau, jener aber kam in die Stadt und beschäftigte sich mit Anklägerei, so daß ihre Lebensweise nie zusammenstimmte. Als Phrynichos an die Staatskasse Strafe zahlte, gab ihm mein Vater kein Geld zu Hilfe, und doch zeigt man bei solchen Gelegenheiten am meisten, ob man Jemandes Freund ist. Daß er aber aus derselben Gemeinde war, kann meinem Vater mit Recht nicht zum Nachtheil gereichen, wenn es nicht auch unrecht von Euch ist, daß er Euer Mitbürger ist.
- Kann wohl Jemand ein größerer Volksfreund sein, als er es war, welcher in Folge Cures Beschlusses, 5000 Bürgern die höchste Gewalt zu übergeben, zur Verzeichnung derselben bestellt ward, und deren 9000 verzeichnete, um mit keinem seiner Gemeindegossen in Zwiespalt zu gerathen, sondern jeden aufzuschreiben, der es wünschte, und auch denen zu willfahren, denen es nicht möglich war (sich aufzeichnen zu lassen)¹⁰⁾. Nun stürzen doch nicht diejenigen die Volksherrschaft, welche sehr Vielen, sondern diejenigen, welche Wenigen anstatt Vielen Bürgerrechte geben. Mein Vater wollte weder einen Eid leisten,

8) Wahrscheinlich war die Klage gegen Polystratos erhoben worden, als er über seine Amtsführung Rechenschaft ablegen mußte. Mit der Abnahme der Rechenschaft war die Behörde der Logisten beauftragt, die dabei von den Euthynen, den Beisitzern derselben, und den Synagoren unterstützt wurden (Böckh Staatsch. I, 204 f.; Meier und Schöm. S. 99 f., 218 f.). Sobald nun diese Behörden etwas auffanden, was den Rechnungspflichtigen strafbar erscheinen ließ, so übergaben sie die Sache einem Gerichtshofe zur weiteren Untersuchung. Uebrigens stand es jedem Bürger frei, gegen einen Rechnungspflichtigen während einer bestimmten Frist nach Niederlegung seines Amtes — wahrscheinlich während eines Jahres — Klagen wegen schlechter Verwaltung desselben vorzubringen, und diese Gelegenheiten wurden von den Sytophanten sehr gern benutzt. Mit Recht bemerkt Meier a. a. D. Anm. 20, daß unter den hier genannten bestechlichen Anklägern wohl die öffentlichen Anwälde gemeint sind.

9 a) Ueber Phrynichos vergl. Eph. 13. geg. Agor. § 70 u. d. Anm.

9 b) D. h. während der Zeit, die mir zum reden zugemessen ist.

10) Nur die Wohlhabenderen sollten aufgezeichnet werden, da „an der Staatsverwaltung nicht mehr als fünf tausend Theil nehmen sollten, und zwar solche, die persönlich oder mit ihrem Vermögen am meisten im Stande wären, dem Staate zu nützen.“ (Thuf. 8, 67.)

noch die Aufzeichnung übernehmen, sie nöthigten ihn aber durch aufgelegte Geldstrafen und Bußen dazu. Nach dieser gezwungenen Eidesleistung wohnte er acht Tage lang den Sitzungen des Rathes bei, dann schiffte er nach Eretria¹¹⁾, erwarb sich dort in der Seeschlacht¹²⁾ den Ruf eines muthigen Mannes und kehrte verwundet hierher zurück, als die Verfassung schon wieder umgestaltet war. Obwohl er nun nie seine Stimme abgegeben und nur acht Tage lang den Sitzungen des Rathes beigewohnt hatte, ist er doch zu einer so bedeutenden Geldbuße verurtheilt worden; dagegen sind Viele, welche wider Euch gesprochen und bis zuletzt die Versammlungen des Rathes besucht hatten, der Strafe entgangen. Dies führe ich nicht an, weil ich sie beneide, 15 sondern weil ich uns bemitleide. Einige von ihnen, deren Unrecht anerkannt war, wurden von Männern, die in Euern Angelegenheiten großen Eifer an den Tag gelegt hatten, losgebeten; Andere, die sich vergangen hatten, wurden für unschuldig erklärt, weil sie die Ankläger erkaufte hatten. Trifft uns da nicht in der That etwas recht Schweres? Man erhebt 16

11) Eretria, nächst Chalkis der Hauptort von Euböa, eine reiche und blühende Handelsstadt, lag in der Nähe des Euripos und hatte an demselben den trefflichen Hafenplatz Bathys. Mit den Chalkidiern waren die Eretrier seit alten Zeiten in Fehde über den Besitz des Ielantischen Feldes (Thuk. 1, 15). In diesem Kampfe standen ihnen die Milesier bei, und aus Dankbarkeit sendeten sie bei dem Aufstande der kleinasiatischen Hellenen fünf Dreiruderer ihnen zu Hilfe (Her. 5, 99). An der Eroberung von Sardes nahmen die Eretrier Theil, und in der darauf folgenden Schlacht bei Ephesos verlor ihr Anführer Eualkides das Leben (Her. 5, 102). Dieser Zug war die Ursache des größten Unglücks für die Stadt; denn im J. 490 rückten die Perser unter Datis und Artaphernes vor dieselbe, eroberten sie durch Verrätherei einiger Vornehmen, zerstörten sie und machten die Einwohner, welche sie in ihre Gewalt bekamen, zu Sklaven (Paus. 7, 10, 2; Her. 6, 101). Ein Theil derselben war in die Gebirge geflüchtet und baute die Stadt späterhin an einem andern Platze wieder auf. Im J. 476 trat ganz Euböa mit den übrigen ionischen Staaten zur Bundesgenossenschaft der Athener und kam dadurch bald in unmittelbare Abhängigkeit. Schon während der Verwaltung des Perikles wurde ein Versuch gemacht, das lästige Joch abzuschütteln, aber mit blutiger Strenge unterdrückt (Thuk. 1, 114).

12) Die Spartaner hatten, wie in der Einleitung erwähnt worden ist, während der innern Unruhen von Athen eine Flotte von 42 Schiffen ausgerüstet, um die Euböer bei ihrem beabsichtigten Abfall zu unterstützen (Thuk. 8, 91). Nachdem dieselbe einige Zeit bei Aegina gekreuzt hatte (c. 92), segelte sie nach Euböa. Die Ereignisse, auf welche sich die Stelle bezieht, erzählt Thuk. folgendermaßen: „Aber die peloponnesischen Schiffe fuhren vorbei, umsegelten „Sunium und legten zwischen Thorikos und Prasia an; später kamen sie „nach Dropos. Die Athener, wiewohl sie in der Eile auch ungeübter Schiffs- „mannschaft sich bedienen mußten, da die Stadt im Parteizwist sich befand, „und sie einer so wichtigen Besingung aufs schleunigste zu Hilfe kommen „wollten, da Euböa bei der Sperrung von Attika ihnen Alles war, sandten „Thymochares als Anführer mit einer Flotte nach Eretria. Diese war mit „den vorher in Euböa befindlichen Schiffen 36 Segel stark und wurde sogleich „gezwungen, sich zu schlagen. Denn Agesandridas ließ nach gehaltenem Früh- „mahle seine Schiffe von Dropos auslaufen. Dropos aber ist von der Stadt

wider die Vierhundert die Anklage, daß sie schlecht gewesen wären, und doch übergabt Ihr, Ihnen Folge leistend, den Fünftausend die höchste Gewalt¹³). Mußte nun nicht jeder Einzelne von den Vierhundert denen gehorchen, denen Ihr selbst, die Ihr so Viele seid, gehorcht habt? Nicht solche Leute handeln unrecht, sondern diejenigen, welche Euch getäuscht und übel behandelt haben. Mein Vater zeigt seine Schuldlosigkeit außer vielem Andern auch dadurch, daß er gewiß, wenn er Neuerungen wider Eure freie Verfassung beabsichtigt hätte, nicht schon nach achttägiger Theilnahme an den Rathssitzungen
 17 würde weggeschifft sein. Indessen behauptet vielleicht Jemand, er sei aus Gewinnsucht weggeschifft, wie ja auch Andere raubten und plünderten; allein es kann sicherlich Niemand sagen, daß er etwas von dem Eurigen besitze; denn man richtet die Anklagen wider ihn eher auf alle andern Dinge, als auf seine Amtsführung¹⁴). Damals zeigten seine Ankläger sich keineswegs als Freunde und Beistände des Volkes; jetzt aber, wo das Volk sich selbst vollkommen genug ist, fördern sie ihren Worten nach Euern Vortheil, in der That aber ihren eigenen.

„Cretria etwa 60 Seestadien entfernt. Als er nun herumsegelte, so wollten die Athener sogleich ihre Schiffe bemannen, in der Meinung, daß die Soldaten in der Nähe der Flotte wären. Aber diese hatten die Lebensmittel zum Mahle nicht auf dem Markte gefunden, weil die Cretrier absichtlich dort nichts feilboten, sondern aus den entferntesten Häusern der Stadt herbeibringen müssen, damit ihre Einschiffung sich verzieren und die Feinde mit ihrem Angriff sie überraschen möchten und die Athener genöthigt würden, so wie der Augenblick sie trafe, auszulaufen. Auch wurde jenen von Cretria aus ein Zeichen gegeben, wann sie auslaufen sollten. In einer solchen Verfassung gingen die Athener unter Segel und lieferten vor dem Hafen vor Cretria eine Seeschlacht. Zwar hielten sie eine kurze Zeit dennoch Stand, dann aber wurden sie zurückgeschlagen und zum Lande hin verfolgt. Und Alle, die nach Cretria, als einer befreundeten Stadt, sich flüchteten, hatten das allerschlimmste Loos, indem sie von den Einwohnern getödtet wurden; diejenigen aber, welche in die Citabelle in Cretria flohen, welche die Athener noch inne hatten, retteten sich: so auch die Schiffe, welche nach Chalkis kamen. Die Peloponnesier eroberten 22 athenische Schiffe, deren Mannschaft theils getödtet, theils gefangen wurde, dann errichteten sie ein Siegeszeichen. Und bald darauf bewirkten sie den Abfall von Cuböa, Dreos ausgenommen, welches die Athener selbst inne hatten, und trafen sonst dabei ihre Einrichtungen.“ (Thuk. 8, 95. — Osian. Uebersf.)

13) In der Volksversammlung, in welcher die Vierhundert abgesetzt wurden, faßte man zugleich den Beschluß, eine gemäßigte, aus Aristokratie und Demokratie gemischte Regierung einzusetzen, nämlich fünf tausend Bürgern die höchste Gewalt zu geben, zu denen jeder gehören solle, der eine schwere Kriegsrüstung aufweisen könne. Diese Verfassung rühmt Thukydides mit den Worten: „Und in der ersten Zeit wurde jetzt offenbar der athenische Staat, so weit mein Zeitalter reicht, am besten verwaltet.“ (8, 97.)

14) Es ist klar, daß Polystratos nicht erst mit der Flotte, welche der peloponnesischen nachgesendet wurde, nach Cuböa ging, sondern schon früher, bald nach Einsetzung der Oligarchie als Beamter der Regierung hingensendet wurde. Daher kann hier von einer Amtsführung in Cuböa gesprochen werden.

Wundert Euch nicht, Männer des Gerichts, daß er eine so 18
große Geldstrafe verwirkt hat; er konnte nicht vor Gericht
erscheinen ¹⁵⁾, und deshalb setzten die, welche wider ihn und
uns klagten, seine Verurtheilung durch; denn wer auch für ihn
hätte zeugen können, that es nicht, aus Furcht vor den An-
klägern; für diese aber legten Manche aus Furcht sogar falsches
Zeugniß ab. Es wäre doch wahrlich hart für uns, Männer 19
des Gerichts, wenn Ihr Leute, die gar nicht leugnen können,
Staatsgut zu besitzen, auf Fürbitten Anderer losgelassen hättet,
uns aber, die wir für unsere Person stets voll Eifer für die
Volksherrschaft gewesen sind, nicht Eure Gunst schenken wolltet,
da doch unser Vater sich nie gegen Euch vergangen hat. Wenn
ein Fremder kommt und Euch um Geld oder um den Titel
„Wohlthäter des Volkes“ bittet, so bewilligt Ihr es, uns aber
wollt Ihr nicht einmal den Genuß der bürgerlichen Rechte
unter Euch bewilligen. Wenn es Einige (unter den Vierhundert) 20
gegeben hat, die Eurer Verfassung abgeneigt waren und eine
derselben ungünstige Meinung ausgesprochen haben, so sind doch
nicht die Abwesenden ¹⁶⁾ unter ihnen dessen schuldig, da Ihr
sogar die Anwesenden freigesprochen habt. Und wenn Mancher,
der hier nicht zu Eurem wahren Besten redete, Euch doch
gewonnen hat, so seid nicht Ihr schuldig, sondern der, welcher
Euch täuschte. Jene haben nun vorweg sich selbst ihres Un- 21
rechts für schuldig erklärt und sich entfernt, um der Strafe zu
entgehen; Andere, die sich ebenfalls vergangen hatten, aber in
geringerem Grade, als jene, wurden doch durch die Furcht vor
Euch und den Anklägern bewogen, nicht in der Heimath zu
bleiben, sondern mit zu Felde zu ziehen, um Euch freundlicher
zu stimmen oder jene zu gewinnen. Mein Vater aber hat sich, 22
weil er sich gegen Euch gar nicht vergangen hatte, sofort nach
Beendigung jener Angelegenheit vor Euch gestellt, als Ihr Euch
dessen, was geschehen war, noch am besten erinnern konntet,
und die Untersuchung verlangt, in dem Vertrauen, daß er nicht
unrecht gehandelt habe und deshalb mit der gerechten Sache
den Kampf wohl bestehen werde. Daß er aber ein Volksfreund
gewesen ist, werde ich Euch beweisen. Zuerst nämlich blieb er 23
bei keinem Feldzuge, so viel ihrer gewesen sind, zurück, sondern
zog mit aus; das wissen seine Gemeindegenossen und können
es bezeugen; und obwohl er sein Vermögen, ohne Euch Nutzen
zu schaffen, hätte verbergen können, so wollte er doch lieber,
daß Ihr dasselbe kennen solltet, damit es ihm nicht möglich
sei, schlecht zu handeln, selbst wenn er es gewollt hätte, sondern

15) Meiner Ansicht nach, weil er noch an seiner Wunde daniederlag.

16) Ein Abwesender wird Polystratos genannt, weil er fast während der ganzen Dauer der Oligarchie in Euböa war.

damit er Beiträge zahlen und alle übrigen Leistungen übernehmen müsse. Auch uns erzog er so, daß wir dem Staate
 24 möglichst nützlich sein sollten. Mich sendete er nach Sicilien. Ich diente bei der Reiterei und hatte, so lange das Heer glücklich war, keine Gelegenheit, Euch Proben meines Muthes zu geben; als es aber zu Grunde gerichtet wurde, rettete ich mich nach Katana¹⁷⁾ und schadete von da aus durch Raubzüge dem Feinde, so daß als Zehnthheil der Beute für die Göttin¹⁸⁾ und zur Rettung der in feindlicher Gewalt befindlichen Krieger
 25 mehr als 30 Minen¹⁹⁾ gegeben wurden. Und als die Katanäer mich nöthigten, uuter dem Fußvolk zu dienen²⁰⁾, that ich es und blieb auch bei keiner Gefahr zurück, so daß Alle wissen, welchen Muth ich im Dienste sowohl zu Fuß als zu Rosß an den Tag gelegt habe. Hierüber werde ich Euch Zeugen beibringen.

Zeugen.

26 Ihr habt die Zeugen gehört, Männer des Gerichts; wie ich mich aber gegen das Volk benommen habe, werde ich Euch jetzt nachweisen. Es kam nämlich ein Syrakusier dorthin, schlug einen Vertrag vor, war bereit, ihn abzuschließen, und wendete sich an viele Einzelne, die sich dort befanden; da widersprach ich ihm sogleich, begab mich zum Tydeus²¹⁾ und theilte es ihm mit. Dieser hielt eine Versammlung, und es wurde nicht wenig darüber gesprochen. Ueber das, was ich sage, rufe ich Zeugen vor.

Zeugen.

27 Betrachtet nun auch den Brief, den mir mein Vater zustellen ließ, und sehet zu, ob er gegen das Volk wacker

17) Katana, heute Taormina, am Fuße des Aetna, in einer äußerst fruchtbaren, aber durch die Ausbrüche des Vulkans sehr gefährdeten Gegend, ist eine griechische Pflanzstadt ionischen Ursprungs. Sie wurde nämlich mit Karos und Leontini um's Jahr 730 von den Chalkidiern aus Euböa gegründet (Thuf. 3, 116. 6, 3; Diod. 14, 14). Während der Expedition nach Syrakus standen die Katanäer auf Seiten der ihnen stammverwandten Athener, nachdem sich dieselben bald nach ihrer Landung der Stadt bemächtigt und die wenigen Anhänger der Syrakusier verjagt hatten (Thuf. 6, 51).

18) Es war hellenische Sitte, von der Kriegsbeute den Göttern den zehnten Theil zu weihen.

19) Dreißig Minen betragen 675 Athlr.

20) Im Texte steht *ἵππεύειν*, „unter der Reiterei zu dienen.“ Nun war aber der Sprecher, wie er eben erzählt hat, von Anfang an unter den Reitern und erzählt die glücklichen Streifzüge, die er von Katana aus unternommen hat; daher möchte ich lieber *ὀπλιτεύειν* lesen. Nach der Vulg. müßte der Sprecher zuerst im athenischen Heere zu Pferde, dann, nach seiner Flucht, zu Fuß und zuletzt wieder zu Pferde gedient haben, was mir unwahrscheinlich vorkommt.

21) Tydeus war, wie ich vermuthe, ein einflußreicher Athener, durch dessen Mitwirkung es dem Sprecher gelang, einen für das Volk nachtheiligen Vertrag zwischen den Syrakusern und den in Katana befindlichen Athenern zu hintertreiben. Daß hier von einem Vertrage mit den Katanäern die Rede sei, bezweifle ich.

gesinnt war oder nicht. Er schrieb darin erst über häusliche Angelegenheiten, und dann auch, daß man heimkehren möge, während die Dinge in Sicilien noch gut stünden; und in der That wäre dies für Euch und die dort Befindlichen vortheilhaft gewesen ²²). Wäre er nun nicht von guten Gesinnungen gegen Euch und die Stadt befeelt gewesen, so würde er nicht so etwas geschrieben haben. Aber auch, wie mein jüngster Bruder 28 sich gegen Euch benommen hat, werde ich Euch zeigen. Als nämlich die Landflüchtigen, welche nicht bloß hier Euch möglichst viel Uebles zufügten, sondern auch von ihrer Burg ²³) aus raubten und plünderten, einen Angriff machten, stürzte er aus der Mitte der Reiter vor und tödtete einen derselben. Dafür will ich Euch die Anwesenden selbst als Zeugen beibringen.

Z e u g e n.

Meinen ältesten Bruder aber kennen alle diejenigen unter 29 Euch, welche mit ihm den Feldzug in Helleſpontos ²⁴) gemacht haben, und sind überzeugt, daß er von keinem Menschen an Muth übertroffen werde. Tretet vor.

Z e u g e n.

Wie solltet Ihr Euch nun nicht dankbar gegen uns beweisen, 30 da wir uns also bewährt haben? Sollen wir deswegen, weil unser Vater ungerechter Weise bei Euch verleumdet worden ist, ins Verderben gestürzt werden und von unserem Eifer für die Stadt keinen Nutzen haben? Das wäre nicht Recht. Im Gegentheil, wenn wir wegen der Verleumdungen gegen ihn leiden sollten, verdienen wir wegen unseres Eifers Rettung sowohl für ihn als auch für uns selbst. Denn wir haben Euch 31 nicht Gutes erwiesen, um Geld zu erhalten, sondern damit Ihr, wenn wir einmal in Gefahr kämen und Eure Hilfe anflehten, verdienstermaßen Euern Dank uns bethätigen möget. Ihr müßt schon der Uebrigen wegen also handeln, denn Ihr sehet ein, daß Ihr dadurch, wofern auch Andere für Euch Eifer zeigen wollen, nicht bloß uns nützen (denn wie wir gegen Euch handeln, habt Ihr schon erprobt, ehe wir diese Bitten an Euch richteten), sondern auch diesen Eifer der Andern verstärken werdet, wenn

22) Reiske und Aeger erklären die Stelle: „ich solle zurückkehren, so lange die Angelegenheiten in Sicilien noch gut stünden.“ Diese Erwähnung würde aber gerade das Gegentheil dessen bezeugen, was bezeugt werden soll; auch stehen dann die folgenden Worte ohne allen Zusammenhang mit den vorhergehenden. Für ταῦτα lese ich ταῦτα.

23) Dekeleia wird die Burg der landflüchtigen Athener genannt, weil sie dort bei den Kakedämoniern einen Zufluchtsort gefunden hatten.

24) Das ist entweder der Zug des Astiochos gegen Lampsakos (Thuk. 8, 62) oder, was noch wahrscheinlicher ist, die glorreiche Unternehmung des Thrasybulos und Thrasylos nach dem Hellespont, welche die Spartaner unter Mindaros bei Rynossima besiegten, wodurch das abgefallene Ryzikos wieder erobert wurde (Thuk. 8, 103—108).

- Ihr nach Verdienst denen Dank wisset, die Euch wohlthun.
- 32 Möget Ihr nie den Spruch bestätigen, der unter allen der schlechteste ist; man sagt nämlich, der Beleidigungen gedenke man länger, als der Wohlthaten. Wer wird sich künftig noch wacker zeigen wollen, wenn die, welche Euch Gutes thun, denen unterliegen, die Euch beeinträchtigen? Und darum handelt es sich jetzt vor Euch, Männer des Gerichts. Denn über uns
- 33 selbst, nicht über Schätze habt Ihr abzustimmen. So lange nämlich Frieden war, besaßen wir Grundstücke, und mein Vater war ein wackerer Landmann; nach dem Einfall der Feinde aber verloren wir das Alles. Indessen gerade deshalb beseelt uns besonderer Eifer für Euch; da wir nämlich wissen, daß wir kein Geld haben, womit wir etwa eine Strafe abbüßen könnten, so wünschen wir, durch unseren Eifer für Euch uns Ansprüche auf
- 34 Eure Dankbarkeit zu erwerben. Wir sehen ja, Männer des Gerichts, daß Ihr, sobald Jemand seine Kinder vortreten läßt und jammert und wehklagt, Mitleid mit ihm und ihnen empfindet, wenn sie ehrlos erklärt werden sollten; und daß Ihr den Vätern um der Kinder willen, von denen Ihr doch noch nicht einmal wißt, ob sie im reiferen Alter gut oder schlecht gegen Euch sein werden, Ihre Schuld erlaßt. Von uns aber wißt Ihr, daß wir voll Eifers gegen Euch sind und unser Vater Euch kein Unrecht angethan hat. Daher ist es weit gerechter gegen die milde zu sein, welche Ihr erprobt habt, als gegen die, deren künftige Handlungsweise Ihr noch nicht kennt.
- 35 Bei uns trifft es sich ganz anders, wie bei den übrigen Menschen. Diese stellen ihre Kinder neben sich und flehen Euch an, wir aber bitten für unsern Vater hier und uns selbst, daß Ihr uns nicht aus Ehrenhaften zu Ehrlosen, aus Bürgern zu Heimathlosen machen mögt. Habt Mitleid mit unserem greisen Vater und mit uns. Wenn Ihr uns widerrechtlich zu Grunde richten solltet: wie könnte dann er mit uns, wie könnten wir mit einander gern verkehren, da wir Eurer für unwürdig erklärt wären und unserer Vaterstadt? Wir alle Drei bitten Euch, uns ferner Gelegenheit zu geben, noch größeren Eifer zu zeigen.
- 36 Wir flehen Euch an bei den höchsten Gütern, die ein jeder besitzt; wer Söhne hat, fühle um ihretwillen Erbarmen; wer gleiches Alters ist mit uns oder unserem Vater, habe Mitleid mit uns und spreche uns frei; hindert uns nicht in unserem Streben, dem Vaterlande wohl zu thun. Schrecklich wäre es, wenn wir aus der Hand der Feinde uns gerettet hätten, die natürlich unsere Rettung zu hindern trachteten, und nun bei Euch keine Rettung finden könnten.
-

XXI. Vertheidigungsrede wegen Bestechung.

E i n l e i t u n g.

Die Klage wegen angenommener Bestechung gehörte zu den öffentlichen. Das von Demosthenes mitgetheilte Gesetz darüber lautet folgendermaßen: „Wenn irgend ein Athener Geld annimmt von Jemandem, oder selbst einem Andern Geld giebt, oder durch Unerbietungen Andere verführt zum Nachtheil des Volkes oder eines einzelnen Bürgers, auf welche Weise und durch welche Kunstgriffe es geschehen mag, so sei er seiner Ehrenrechte verlustig, er sowohl als auch seine Kinder und Alles, was ihm angehört.“*) Indessen traf den Schuldigen nicht bloß diese Strafe, sondern der Kläger konnte auf den Tod, auf den zehnfachen Betrag der erhaltenen Summe, vielleicht auch auf eine beliebige andere Geldstrafe antragen; in den beiden letzten Fällen wurde der Verurtheilte zugleich seiner bürgerlichen Rechte in dem oben angegebenen Umfange beraubt.

Es ist zweifelhaft, ob die nachstehende Vertheidigungsrede wirklich, wie die Ueberschrift angiebt, in einer Klage wegen Bestechung gehalten worden ist. Die §§ 21 und 22 scheinen es außer Zweifel zu stellen; dagegen möchte man aus § 16 folgern, daß der Angeklagte sich gegen eine Apographe vertheidige**). Bei dem Verluste der Hauptrede, welche über die Anklage sich genau ausgesprochen haben muß, läßt sich darüber nichts entscheiden. Wir haben nämlich hier nur eine Nachrede, in welcher der Angeschuldigte sein bisheriges Benehmen erörtert und durch den Nachweis, daß er die größten Opfer für das Gemeinwohl bei jeder Veranlassung freudig gebracht habe, sich gegen die gemachten Anschuldigungen auf die glänzendste Weise rechtfertigt. Er zählt zuerst die Staatsleistungen auf, welche er zum größten Theile freiwillig übernommen hatte, und zeigt, daß er für Ausrüstungen von Chören, Kriegsschiffen, heiligen Gesandtschaften und Vermögenssteuern viermal so viel ausgegeben habe, als man gesetzlich von ihm habe fordern können (§ 1—6); dann spricht er ausführlicher über seine Verdienste als Trierarh; er führt zuerst an, sein Schiff sei stets als der beste Segler bekannt gewesen und daher habe jedesmal einer von den Feldherrn dasselbe bestiegen; er habe es aber nicht nur trefflich ausgerüstet, sondern auch mit großen Kosten den geschicktesten Steuermann angeworben; in Folge dessen habe er in der Schlacht

*) Demosth. geg. Meib. S. 551.

**) Vergl. Meier und Schöm. d. att. Proc. S. 351.

bei Megospotamoi sein Schiff und das des Nausimachos gerettet (§ 6—11). Dann bittet er, ihm diesen Eifer um so mehr zu vergelten, da der Staat weit weniger Vortheil von der Einziehung seines Vermögens haben werde, als wenn er selbst es, wie bisher, zum Besten des Gemeinwesens verwende (§ 11—15). Doch nicht bloß wegen dieser Uneigennützigkeit habe er gerechte Ansprüche auf Anerkennung (§ 15—18), sondern auch wegen seines übrigen Wandels, da er bei der Verwaltung von Staatsämtern ebensowohl als im Privatleben sich stets ehrenwerth benommen und sich weder von der Aufopferung seines Vermögens, noch von den Gefahren des Kampfes durch die Rücksicht auf das Schicksal seiner Gattin und seiner Kinder habe abschrecken lassen; um dieser Kinder und um seiner selbst willen bitte er daher um seine Freisprechung (§ 18—25).

Franz und Hölcher nehmen an, daß die Rede im Jahre 402 gehalten worden sei; ich stimme ihren Gründen bei. Von den öffentlichen Leistungen nämlich, welche der Sprecher anführt, scheint keine nach dem Archontat des Eukleides übernommen zu sein (§ 4), und die Worte: „jetzt, da Ihr in Sicherheit seid“ lassen darauf schließen, daß der Bürgerzwist nicht lange vorher beigelegt worden war.

Vertheidigungsrede wegen Bestechung.

- 1 Ueber die Anklagepunkte, Männer des Gerichts, seid Ihr zur Genüge ins Klare gesetzt. Ich wünsche aber, daß Ihr das Uebrige hört, damit Ihr wißt, über was für einen Mann Ihr urtheilen sollt. Unter dem Archonten Theopompos wurde ich mündig ¹⁾, übernahm die Ausrüstung des Chores ²⁾ bei den Trauerspielen und verwendete 30 Minen darauf; 3 Monate nachher siegte ich mit einem Männer-Chor bei den Thargelien ³⁾ mit einem Aufwande von 2000 Drachmen, und unter dem

1) Theopompos war Archon 411. Mündig wurden die Athener in einem Alter von 18 Jahren.

2) Die Ausrüstung der Chöre gehörte zu den vorzüglichsten, alljährlich wiederkehrenden Staatsleistungen (Leiturgien) der begüterten Athener. Wer damit beauftragt war, hieß Chorage und hatte folgende Hauptverpflichtungen. Er mußte die zu dem Chore nöthigen Musiker und Sänger besorgen und bezahlen, ferner den Lehrer, welcher sie einzuüben hatte (Chorodidaskalos), besolden, während der Lehrzeit für eine angemessene Beköstigung, für Bedienung und Unterrichts-Lokal Sorge tragen, endlich zur Feier selbst die prachtvolle, sehr kostbare, gewöhnlich reich mit Gold verzierte Festkleidung für sich und den Chor, sowie goldene Kränze anschaffen.

3) Die Thargelien waren ein Fest, welches alljährlich in dem nach ihm benannten Monat Thargelion (Mitte Mai bis Mitte Juni) dem Apollon, der Artemis und den Horen zu Ehren gefeiert wurde. Man erinnerte sich dabei dankbar an die bei der Wiederkehr des Sommers durch die Sonnenstrahlen bewirkte Austrocknung der Erde. Den Göttern wurden in einem geweihten

aus der dekeleischen Gemeinde ⁴⁾, so wollte ich ihn vor die Richter im hippothoontischen Stamme ⁵⁾ fordern und ging in 3 die Barbierstube bei den Hermen ⁶⁾, wo die Dekeleier aus- und eingehen. Ich befragte nun alle Dekeleier, die ich traf, ob ihnen ein gewisser Pankleon, der zur dekeleischen Gemeinde gehöre, bekannt sei. Als dies Alle verneinten und ich erfuhr, daß andere Klagen wider ihn vor dem Polemarchen theils noch schwebten, theils zu seinem Nachtheile entschieden wären, so belangte auch ich ihn dort.

Zuerst will ich Euch nun die Dekeleier, welche ich befragte, 4 als Zeugen aufrufen, dann auch von denen, welche ihn vor dem Polemarchen verklagt und seine Verurtheilung durchgesetzt haben, Alle diejenigen, die anwesend sind. Halte mir die Wasseruhr an ⁷⁾.
Z e u g e n.

Hierdurch überzeugt, belangte ich ihn vor dem Polemarchen; 5 da er aber die Einrede vorbrachte, die Sache sei nicht einführbar ⁸⁾, so fragte ich zuerst, da mir viel daran gelegen war, nicht etwa den Schein auf mich zu laden, als wolle ich selbst beleidigen, anstatt für erlittenes Unrecht Genugthuung zu fordern, zuerst den Euthykritos, den ältesten Plataër, den ich kannte und bei dem ich die meiste Kenntniß hiervon vermuthete, ob ihm ein gewisser Pankleon, ein Sohn des Hipparmodoros, ein Plataër, bekannt sei. Als dieser erwiederte, er kenne den 6 Hipparmodoros und wisse auch, daß derselbe keinen Sohn habe, weder den Pankleon, noch irgend einen andern: so fragte ich auch alle Uebrigen, die mir als Plataër bekannt waren. Allen war der Name fremd; aber sie sagten, ich würde es am genauesten erfahren, wenn ich am Neumond auf den Käsemarkt ginge, denn dort versammelten sich an diesem Tage jeden Monat die Plataër. Ich ging nun an diesem Tage auf den Käse- 7 markt und fragte, ob sie einen gewissen Pankleon, ihren Mitbürger, kannten. Alle Uebrigen verneinten es; einer aber sagte, er wisse zwar nicht, daß ein Bürger so heiße, aber ein Sklave Pankleon sei ihm entlaufen, und dabei gab er das Alter dieses

4) Ueber Dekeleia vergl. Eys. 14. geg. Akib. 1, § 30, Anm. 17.

5) Die „Richter des hippothoontischen Stammes“ sind die Diäteten desselben. Vergl. Eys. 8. geg. die Genossen § 12, Anm. 12.

6) Die „Hermen“ hieß der Theil der Agora (des Marktes), an welchem die Hermen-Straße begann. Sie führte zwischen dem Burghügel und dem Kreiopagos von der alten nach der neuen Agora und hatte ihren Namen von der großen Anzahl Hermes-Säulen, welche dort standen. Harpokr. u. d. W. *Ἑρμαί*; Athen. 9, 402; Xenoph. Reiterbefehlsh. 3, § 2.

7) Die einem Redner zu seinem Vortrage bewilligte Zeit wurde durch eine Wasseruhr (Klepsydra) abgemessen, welche man anhielt, während Aktenstücke vorgelesen oder Zeugen-Aussagen gemacht wurden.

8) Dies ist die allgemeine Formel für alle Einreden vor Gericht. Der technische Ausdruck für das Anbringen einer Klage bei dem betreffenden Gerichts-Vorstande und die Einleitung des Processes ist nämlich „eine Sache einführen.“

8 Beklagten hier an und das Handwerk, welches er treibt. Für die Wahrheit dieser Aussage werde ich den Euthykritos, welchen ich zuerst befragte, und dann alle andern Plataer, die ich anging, und den, welcher sein Herr zu sein behauptete, als Zeugen beibringen. Halte die Wasseruhr an.

Z e u g e n.

9 Wenige Tage später sah ich, daß Pankleon hier von dem Nikomedes abgeführt⁹⁾ wurde, welcher sein Herr zu sein behauptete; ich ging hin, um zu erfahren, was mit ihm verhandelt werden würde. Nachdem sie zu streiten aufgehört hatten, sagten einige von denen, die zu seinem Beistande da waren, er habe einen Bruder, der die Freiheit für ihn ansprechen werde. Hiefür leisteten sie Bürgschaft, versprachen ihn zu stellen und gingen auf den Markt.

10 Am folgenden Tage hielt ich es der Einrede und meiner Klage selbst wegen für nöthig, mit Zeugen hinzugehen, um zu wissen, wer die Freiheit für ihn ansprechen, und welche Gründe er dabei anführen würde. Wiewohl sie nun dafür Bürgschaft geleistet hatten, so kam doch weder ein Bruder, noch irgend ein Anderer, sondern eine Frau, welche behauptete, er sei ihr Sklave; sie fing deswegen mit dem Nikomedes einen Streit an

11 und erklärte, sie werde die Abführung nicht zulassen. Alles, was dort gesprochen wurde, zu erzählen, würde zu weitläufig sein; aber die, welche mit ihm waren, und er selbst gingen in ihrer Gesehwirigkeit so weit, daß sie, als Nikomedes und die Frau sich bereit erklärten, ihn freizusprechen, wenn Jemand seine Freiheit anspreche oder behauptete, er sei sein Sklave, doch keines von beiden thaten, sondern ihn jenen entriffen und weggingen. Daß sie nun Tags zuvor Bürgschaft geleistet und ihn damals mit Gewalt in Freiheit gesetzt haben, werde ich Euch durch Zeugen beweisen.

Z e u g e n.

12 Man kann also leicht einsehen, daß Pankleon selbst sich nicht für einen Plataer, ja nicht einmal für einen Freien hält. Denn wenn Jemand durch seine gewaltsame Befreiung seine Freunde lieber des Verbrechens der Gewaltthätigkeit¹⁰⁾ sich

9) Wenn ein Sklave sich der Gewalt seines Herrn auf irgend eine Weise entzogen hatte, so war dieser berechtigt, sich desselben überall, wo er ihn antraf, einige mit Asylrecht versehene Heiligthümer ausgenommen, zu bemächtigen. Diese Handlung hieß „Abführung, Apagoge.“ Sie konnte zu einem zwiefachen Rechtsstreite Anlaß geben; erstens dann, wenn der Abgeführte behauptete, daß er kein Sklave sei. Sobald sich in diesem Falle Jemand dafür verbürgte, daß er sich zu der gerichtlichen Untersuchung stellen werde, mußte er sofort freigelassen werden. Zweitens, wenn ein Anderer den Abgeführten als sein Eigenthum in Anspruch nahm (Meier und Schöm. S. 395 f.).

10) Die Klage wegen Gewaltthätigkeit konnte gegen denjenigen erhoben werden, welcher einen Andern seines beweglichen Eigenthums mit Gewalt

schuldig machen lassen, als auf gesetzlichem Wege seine Freiheit erlangen und die, welche ihn abgeführt hatten, zur Rechenschaft ziehen will: so ist es nicht schwer, zu erkennen, daß er bei dem Bewußtsein, ein Sklave zu sein, sich fürchtet, nach Stellung von Bürgen über seine Freiheit rechtlich entscheiden zu lassen.

Daß er also keineswegs ein Plataër sei, werdet Ihr hieraus, 13 glaube ich, wohl entnommen haben. Daß er selbst aber, der seine Verhältnisse doch am besten kennt, nicht einmal von Euch für einen Plataër gehalten zu werden hoffte, werdet Ihr aus seinen Handlungen leicht ersehen. Bei der Einrede in der Klage, welche Aristodikos hier gegen ihn angestellt hatte, behauptete er, sein Gerichtsstand sei nicht vor dem Polemarchen, in der Dia- 14 martyrie aber wurde entschieden, daß er kein Plataër sei. Er stellte zwar gegen den Zeugen ¹¹⁾ eine Klage an, verfolgte sie aber nicht, sondern ließ zu, daß Aristodikos seine Verurtheilung durchsetzte, und da er die Zahlungsfrist hatte verstreichen lassen, zahlte er seine Buße nach gütlicher Uebereinkunft. Daß dies wahr ist, werde ich durch Zeugen darthun. Halte mir die Wasseruhr an. Zeugen.

Vor dieser Uebereinkunft verließ er aus Furcht vor dem 15 Aristodikos die Stadt und siedelte nach Theben über. Nun wißt Ihr, denke ich, daß er wahrscheinlich, wenn er ein Plataër gewesen wäre, überall anderswo lieber seinen Wohnsitz aufgeschlagen haben würde, als in Theben ¹²⁾. Dafür aber, daß er dort lange Zeit gewohnt hat, werde ich Euch Zeugen stellen. Halte mir die Wasseruhr an.

Zeugen.

Was ich angeführt habe, wird, glaube ich, hinreichend sein, 16 Männer des Gerichts. Wenn Ihr es Euch nun in das Gedächtniß zurückrufet, dann weiß ich, daß Ihr die gerechte, der Wahrheit gemäße Entscheidung geben werdet, um welche ich Euch bitte.

beraubte. Dies war hier geschehen; denn Nikomedes behauptete, daß Pankleon, den seine Beistände gewaltsam befreien, sein Eigenthum sei.

11) Diejenige Partei, zu deren Nachtheil eine Diamartyrie durch die Aussage eines Gegenzeugen entschieden war, hatte das Recht, denselben wegen falschen Zeugnisses zu belangen. Der Hauptproceß ruhte dann abermals so lange, bis in dieser Sache das Urtheil gefällt war.

12) Thebaner und Plataër waren von Alters her Feinde; dahet schlossen sich die Letzteren schon im J. 520 an Athen an. Die empörende Grausamkeit, mit welcher die Peloponnesier nach der Eroberung Plataäa's gegen die Vertheidiger verfahren, war eine Folge des Hasses der Thebaner gegen sie (Thut. 3, 68).

XXIV. Rede gegen die Eisangelie, daß die einem Unvermögenden bewilligte Unterstützung nicht mehr bezahlt werde.

Einleitung.

Arme Bürger, welche durch körperliche Schwäche oder Gebrechen außer Stand gesetzt waren, sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, und auch keine zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Angehörige hatten, erhielten vom Staate eine Geld-Unterstützung. Sie betrug täglich einen *Dobolos* *), in späterer Zeit zwei. Nach Einigen war Solon Urheber dieser Einrichtung **), welche sich außer Athen bei keinem andern hellenischen Staate findet. Gewiß ist es, daß Peisistratos sie in Anwendung brachte ***). Nur diejenigen konnten Anspruch darauf machen, deren Vermögen weniger als 3 *Minen* ****) betrug. Der Rath der Fünfhundert prüfte die Gesuche um diese Unterstützung, welche dann durch Volksbeschluß zuerkannt wurde. Die Auszahlung erfolgte prytanienweise †); wer sich nicht zur rechten Zeit meldete, verlor die Unterstützung für die laufende Prytanie ††).

Gegen den Sprecher war bei dem Rathe der Fünfhundert eine *Eisangelie* †††) angebracht worden, daß er diese Unterstützung mit Unrecht erhalte; er vertheidigt sich, indem er das Gegentheil beweist. Er beginnt mit einer kurzen Untersuchung der Gründe, durch welche sein Gegner zu dieser Klage veranlaßt worden sein könnte, und findet sie nur in seinem Neide (§ 1—4). Der Gegner hatte behauptet, daß er körperlich kräftig sein müsse, weil er oft ausreite; sich seinen Unterhalt erwerben könne, weil er eine Kunst verstehe; daß er ein hochmüthiger, ausschweifender Mensch sei, um den sich eine Menge von Wüßlingen sammelte, die das Ihrige vergeudet hätten und nun Andere um ihr Vermögen zu bringen suchten. Ueber seine Vermögens-Verhältnisse spricht nun der Angeklagte zuerst und beweist, daß er in der That der Unterstützung vollkommen bedürftig sei, da er Niemanden habe, der ihn pflegen könne, seinem Geschäft allein wegen seiner körperlichen Leiden nicht genügend vorzustehen vermöge und doch zu arm sei, um sich einen Sklaven zum

*) Etwas über 1 *Sgr.* — **) Schol. zu Aesch. geg. Timarch. c. 42.

) Plut. Sol. c. 31. — *) 67½ *Rthlr.*

†) D. h. von 35 zu 35 Tagen, so oft die Prytanien mit einander im Vorſiße wechselten. — ††) Aeschin. g. Tim. 42. Vergl. Harpokr. u. d. W. *Ἀδύνατοι*; Suid. u. d. W. *Ἀνάγκη*; Tzsch. Einleit. zu dieser Rede in Reiske's Ausg. des Lys. S. 738; Böckh Staatshaush. 1, S. 261. — †††) Vergl. Lys. 10. wider Theomn. 1, § 1, Anm. 1 und Lys. 22. wider die Kornhändler, Einleit.

Beistande zu kaufen; er bittet also, die kleine Summe ihm in seinem vorgerückten Alter nicht zu entziehen, da man sie ihm früher stets bewilligt habe (§ 5—10). Das Reiten könne ihm durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden; da er lahm sei und das Gehen ihm beschwerlich falle, gewähre es ihm eine angenehme Erleichterung und Zerstreuung, zuweilen auf Pferden, die man ihm auf seine Bitten geliehen habe, auszureiten. Man könne davon ebensowenig auf sein Vermögen, als auf seine Körperkraft schließen (§ 10—15). Nun geht er auf die beiden andern Angriffspunkte über und erklärt, daß ihm der Vorwurf des Uebermuthes von seinem Gegner wohl nur scherzweise gemacht worden sei, da Dürftigkeit und Noth Jedermann von einer solchen Sinnesart und Handlungsweise zurückbringen müßten (§ 15—19). Die Gesellschaft endlich, welche sich oft in seiner Werkstatt zusammensinde, sei nicht schlechter, als die, welche man an allen ähnlichen Orten in der Nähe des Marktes trafe, wo die Bürger sich zu versammeln pflegten, wenn sie keine Geschäfte hätten (§ 19—21). Er bittet daher den Rath um Mitleid und um die fernere Bewilligung der Unterstützung um so mehr, da er ohnehin schon durch seine körperlichen Gebrechen von den Ehrenämtern des Staates ausgeschlossen sei und sich durch sein ganzes Verhalten derselben stets würdig gemacht habe (§ 21—27).

Wann diese Rede gehalten sein mag, läßt sich nicht ermitteln; nur so viel ist gewiß, daß dies nach dem Archontat des Eukleides geschehen ist (§ 25).

Der launige Ton, welcher in der Rede vorherrscht, hat Böckh veranlaßt, sie für eine bloße Uebungsrede zu erklären. Er sagt*): „Diese Rede ist übrigens in einem so possirlichen Tone geschrieben, daß ich sie für eine bloße Uebungsrede halte, die nicht vorgetragen wurde; wenigstens hätten die Athener sich höchlich verwundern müssen über die Spaschastigkeit dieses um Gold flehenden armen Menschen.“ Mir scheint dies Bedenken nicht gegründet. Lysias paßt seine Reden dem Charakter der auftretenden Personen an, und die Geschicklichkeit, mit welcher er dies zu thun weiß, wird als ein besonderer Vorzug gerühmt. Warum soll denn nicht der heitere Alte, dessen Umgang wahrscheinlich eben seines Frohsinns wegen von Vielen gesucht wurde, auch vor dem Rathe in seiner Sinnesweise sprechen? Der scherzhafte Ton, dessen er sich bedient, scheint mir im Gegentheil ganz geeignet gewesen zu sein, das Wohlwollen und die Theilnahme für ein Mann zu erwecken, der sein Mißgeschick mit einer so glücklichen Laune zu ertragen weiß.

*) Staatshaush. I, S. 261, Anm. 404.

Rede gegen die Eisangelie, daß die einem Unvermögenden bewilligte Unterstützung nicht mehr gezahlt werde.

- 1 Beinahe möchte ich, Beisitzer des Rathes, dem Ankläger Dank wissen, daß er mich in diesen Handel verwickelt hat. Denn früher hatte ich keinen Vorwand, über mein Leben Rechenschaft abzulegen; jetzt habe ich durch ihn einen erhalten. Ich werde in meiner Rede zu zeigen versuchen, daß er die Unwahrheit spricht, ich aber bis auf diesen Tag so gelebt habe, daß ich mehr Lob als Neid verdiene. Aus keinem anderen Grunde nämlich scheint er mich in diese Gefahr gebracht zu
- 2 haben, als aus Neid. Wer indessen die beneidet, welche jeder Andere bemitleidet, welcher Schlechtigkeit, glaubt Ihr wohl, wird der sich enthalten? Wenn er des Vermögens wegen mich anklagt, so ist seine Anklage verleumderisch; wenn er mich als seinen Privatfeind zu verfolgen behauptet, so lügt er. Denn wegen seiner Schlechtigkeit habe ich weder in freundlichen noch
- 3 feindlichen Verhältnissen mit ihm jemals gestanden. Er ist mithin, Beisitzer des Rathes, offenbar neidisch, daß ich ungeachtet meines Unglücks ein besserer Bürger bin, als er. Ich glaube nämlich, daß man des Körpers Unglück durch die Vorzüge des Geistes auf eine schöne Weise heilen müsse. Denn wenn meinem Unglück auch meine Gesinnung und mein Wandel gleich wäre: worin unterschiede ich mich da von diesem?
- 4 So viel möge über diesen Punkt gesagt sein. Möglichst kurz will ich nun das erörtern, worüber ich zu sprechen habe. Es behauptet nämlich der Ankläger, daß ich nicht mit Recht von der Stadt Geld empfangen. Denn ich sei körperlich kräftig und gehöre nicht unter die Schwachen, verstehe auch ein
- 5 Gewerbe, so daß ich ohne diese Unterstützung leben könne. Als Beweis für meine Körperkraft führt er an, daß ich zuweilen ausreite, als Beweis für meinen Wohlstand durch mein Gewerbe, daß ich mit solchen Leuten Umgang pflegen könne, die im Stande wären, etwas aufgehen zu lassen. Wie es mit dem durch mein Gewerbe herbeigeführten Wohlstande und meiner übrigen Lebens-
- 6 weise steht, wißt Ihr, glaube ich, Alle. Indes will ich doch kurz darüber sprechen. Mein Vater hinterließ mir Nichts, meine Mutter habe ich bis zu ihrem vor zwei Jahren erfolgten Tode ernährt. Kinder, welche mich pflegen könnten, habe ich nicht. Ich verstehe ein Gewerbe, welches wenig Vortheil bringt und welches ich selbst nur noch mit Mühe betreiben kann; einen Sklaven aber zu kaufen, der mich ablöste, bin ich noch nicht im Stande ¹⁾. Andere Einkünfte, als diese, habe ich

1) Die meisten Gewerbe wurden in Athen durch Sklaven betrieben; Bürger widmeten sich ihnen nur dann selbst, wenn sie sehr arm waren.

nicht; wenn Ihr mich derselben nun beraubt, laufe ich Gefahr, in die traurigste Lage zu gerathen. Stürzet mich also nicht, 7
 Beisitzer des Gerichts, durch eine ungerechte Entscheidung ins Verderben, da es bei Euch steht, durch eine gerechte mich zu retten; was Ihr dem Jüngeren und Kräftigen gegeben habt, das nehmt jetzt nicht dem Aelteren und Schwächeren; Ihr steht bisher in dem Rufe, sehr mitleidig sogar gegen die zu sein, welche kein Gebrechen haben: lasset Euch daher jetzt nicht durch den Ankläger zur Unbarmherzigkeit gegen Leute bewegen, die selbst von ihren Feinden bemitleidet werden; macht nicht durch eine Ungerechtigkeit gegen mich auch alle Uebrigen muthlos, welche mit mir in gleicher Lage sind. Es wäre doch auch 8
 widersinnig, Beisitzer des Rathes, wenn ich diese Unterstützung empfangen hätte, als ich ein einziges Gebrechen hatte, und sie jetzt verlieren sollte, wo Alter, Krankheit und die damit zusammenhängenden Uebel dazu kommen. Wie groß meine Dürstigkeit ist, das zeigt, wie mich dünkt, mein Ankläger am augenscheinlichsten. Wenn ich nämlich zur Ausrüstung des Chors bei Trauerspielen ²⁾ bestimmt wäre und ihm den Vermögens-tausch ³⁾ anböte, so würde er lieber zehnmal den Chor besorgen, als einmal den Vermögens-tausch eingehen. Ist es nun nicht arg, mich jetzt anzuklagen, als wenn ich so wohlhabend wäre, daß ich mit den Reichsten auf gleichem Fuße umgehen könnte, und doch, wenn die Verhältnisse einträten, die ich anführe ⁴⁾, sich so oder noch schurkischer zu zeigen?

Ueber mein Reiten, was dieser Mensch ohne Furcht vor 10
 dem Wechsel des Geschicks und ohne Scheu vor Euch zu erwähnen wagte, ist nicht viel zu sagen. Ich glaube nämlich, Beisitzer des Rathes, daß Alle, welche ein Unglück haben, irgend eine Erleichterung suchen und darauf sinnen, ihr Leiden sich möglichst schmerzlos zu machen. Unter ihre Zahl gehöre auch ich und habe bei dem Gebrechen, mit welchem ich behaftet bin, für weitere als die gewöhnlichen Wege diese Erleichterung ausfindig gemacht. Den schlagendsten Beweis, Beisitzer des Rathes, 11
 daß ich nur wegen meines Unglücks reite, aber nicht aus Hochmuth, wie dieser hier behauptet, könnt Ihr gleich erfahren. Wenn ich nämlich Vermögen besäße, würde ich eines reich gefattelten Maulthiers ⁵⁾ mich bedienen und nicht auf fremden Pferden reiten; da ich mir aber keins anschaffen kann, bin ich gar oft genöthigt, fremde Pferde zu gebrauchen. Es ist doch 12

2) Vergl. Lys. 21. über angenommene Bestechung § 1, Anm. 2.

3) Vergl. Lys. 3. wider Simon § 20, Anm. 5.

4) Nach Coder X. lese ich *γενόμενοι* für *γενόμενος* und verwandle *τις* in *τι*.

5) Reiche und bequeme Leute pflegten sich deren zu bedienen. Vergl. Buttmannc Exc. 7 zu Demosth. Rede geg. Meidias.

- albern, Beisitzer des Rathes, daß dieser Mensch davon schweigt, wenn er mich auf einem solchen Maulthiere gesehen hat (denn was hat er nicht Alles gesagt?) und Euch doch zu überreden sucht, ich sei ein vermögender Mann, weil ich auf Pferden reite, die man auf meine Bitte mir geliehen hat; daß er ferner in seiner Klage es nicht als einen Beweis meines Wohlstandes anführt, daß ich zwei Stöcke brauche, andere Leute dagegen nur einen, da er doch durch den Umstand, daß ich zuweilen reite, es darthun will, daß ich zu den Vermögenden gehöre. Beides
- 13 aber thue ich aus demselben Grunde. Er übertrifft nun alle Leute an Schamlosigkeit so sehr, daß er, der Eine, Euch, die Ihr so Viele seid, zu überreden sucht, ich gehöre nicht unter die Preßhaften. Wenn ihm das bei Einigen von Euch gelänge, Beisitzer des Rathes: was hindert dann mich, unter die neun Archonten gewählt zu werden ⁶⁾, Euch aber, den Dbolos mir, als einem Gesunden, zu nehmen und denselben ihm, als einem Krüppel, einmüthig zuzusprechen. Denn Ihr könnt doch unmöglich einem und demselben Manne die Unterstützung entziehen, weil er kräftig, und die Wahlfähigkeit absprechen, weil
- 14 er ein Krüppel wäre? Allein diese Meinung theilt weder Ihr, noch er selbst, wenn er es redlich meint. Nun ist er aber gekommen, um wider mich zu rechten, als wäre ich reich, wie eine Erbtöchter ⁷⁾, und sucht Euch zu überreden, daß ich nicht so sei, wie Ihr mich Alle seht; Ihr aber (wie verständigen Männern geziemt) traut Euern Augen mehr, als seinen Worten.
- 15 Er nennt mich hochmüthig, gewaltthätig, ausschweifend und thut, als wenn er dies nur furchtsam aufzähle, wiewohl er doch nur die Wahrheit, wenn sie auch nicht gerade allzufreundlich sein sollte, anführen und dies deshalb thun wolle, um nicht als Lügner zu erscheinen. Ich glaube aber, Beisitzer des Rathes, es muß Euch einleuchten, welche Menschen hochmüthig sein
- 16 können und welche nicht; Arme und solche, die in beschränkten Verhältnissen leben, sind es natürlich nicht, sondern Leute, die weit mehr besitzen, als sie bedürfen; auch die Gebrechlichen nicht, sondern die, welche auf ihre Körperkräfte trohen können; auch Bejahrtere nicht, sondern Leute, die noch jung sind und
- 17 voll jugendlicher Keckheit. Die Reichen nämlich entziehen sich durch ihr Geld den Gefahren einer Anklage, die Armen werden durch ihre Dürftigkeit zu einem gefetzten Wandel gezwungen; junge Leute haben Anspruch auf Nachsicht von Seiten der Aelteren, den Uebrigen aber zürnt Alt und Jung auf gleiche
- 18 Weise, wenn sie sich vergehen. Die Starken können kränken,

6) Wer Archon werden wollte, mußte auch untadeligen Körpers sein; Krüppel durften nicht gewählt werden.

7) Ueber Erbtöchter vergl. Euf. 15. wider Akib. 2, § 3, Anm. 3.

wen sie wollen, ohne selbst gefährdet zu werden; die Schwachen aber können weder die abwehren, welche ihnen zuerst Kränkungen zufügen, noch die Oberhand gewinnen, wenn sie Andere mißhandeln. Daher scheint mir der Ankläger von meinem Uebermuth nicht im Ernste, sondern scherzweise zu sprechen, und nicht, um Euch zu überzeugen, daß ich so bin, sondern um mich zu verhöhnen, als thäte er da etwas gar Schönes.

Außerdem behauptet er, es sammelten sich um mich viele 19 schlechte Menschen, die das Ihrige vergeudet hätten und denen nachstellten, welche Ihr Vermögen erhalten wollten. Bedenket indessen allesammt, daß er durch diese Behauptung mich nicht mehr anklagt, als alle Anderen, die ein Gewerbe treiben, und die, welche bei mir verkehren, nicht mehr, als die Besucher anderer Werkstätten. Ihr pflegt ja Alle auszugehen, der eine 20 in eine Salbenbude, der andere in eine Barbierstube, der dritte in eine Schuster-Werkstatt oder wohin es sich gerade trifft, die meisten aber zu denen, welche in der Nähe des Marktes ihr Geschäft treiben, die wenigsten zu denen, welche sehr weit davon entfernt sind. Will nun einer von Euch die für schlecht erklären, welche bei mir aus- und eingehen, so muß er das offenbar auch bei denen thun, welche bei Andern sich aufhalten, wenn aber bei diesen, dann auch bei allen Athenern; denn Ihr Alle pflegt auszugehen und da oder dort eure Zeit zuzubringen.

Ich weiß indessen nicht, weshalb ich durch eine zu genaue 21 Vertheidigung wider jede einzelne Angabe Euch allzulange belästigen sollte. Denn wenn ich über die Hauptpunkte gesprochen habe: wozu soll ich mich da über Dinge ereifern, die so jämmerlich sind, wie er selbst? Ich bitte Euch aber Alle, Beisitzer des Rathes, die Meinung, welche Ihr früher von mir hegtet, mir auch jetzt zu bewahren. Des einzigen Gutes in 22 meinem Vaterlande, dessen Genuß mir das Schicksal gewährte, beraubet mich nicht um dieses Menschen willen; laßt Euch nicht jetzt durch diesen Einen bereden, mir das zu nehmen, was Ihr vor langer Zeit mir allesammt gegeben habt. Denn nachdem die Gottheit von den höchsten Ehrenstellen mich ausgeschlossen hatte, Beisitzer des Rathes, erkannte die Stadt mir diese Unter- 23 stützung zu, weil sie glaubte, es könne in gleicher Weise Alle ein gutes oder böses Geschick treffen. Wäre ich nun nicht ganz elend, wenn ich, durch das Geschick des Schönsten und Herrlichsten beraubt, durch den Ankläger auch das verlieren sollte, was die Stadt in ihrer Vorsorge für so Unglückliche mir gegeben hat? Dafür stimmt auf keine Weise, Beisitzer des Rathes. Weshalb auch sollte mir das von Euch begegnen? Etwa weil Jemand 24 durch eine von mir erhobene Klage sein Vermögen verloren hat? Das kann doch nicht ein Einziger nachweisen. Oder weil ich ein Ränkeschmied, ein frecher und zankfüchtiger Mensch bin?

Allein meine Lebensverhältnisse sind nicht geeignet, mich zu dergleichen zu reizen. Oder weil ich übermüthig und gewaltsam 25 handle? Das könnte er nicht einmal selbst behaupten, wenn er nicht auch hierin, wie in allem Uebrigen, lügen wollte? Oder weil ich unter den Dreißig Einfluß gehabt und vielen Bürgern Uebles angethan hätte? Ich bin aber mit den Volksfreunden nach Chalkis in Cuböa⁸⁾ ausgewandert und zog es

8) Chalkis, jetzt Egriboß oder Negroponte, ist eine der wichtigsten Städte von Cuböa und liegt an der schmalsten Stelle des Euripos, der dort nur ungefähr 200 Fuß breit ist, der Küste von Böotien gegenüber. Schon Homer führt die Stadt als den Wohnsitz „der muthbeseelten Abanten“ im Schiffs-Kataloge auf (Il. 2, 537). Ihre Lage war für den Handel ebenso günstig, als für diejenigen wichtig, welche in das östliche Griechenland kriegerische Einfälle machen wollten. Daher heißt sie auch der Schlüssel von Cuböa, Phokis und Böotien (Paus. 7, 7, 6) und eine der drei Fesseln von Hellas (Strabo 9, 428). In den ältesten Zeiten wurde sie von Fürsten beherrscht, deren letzter Antileon hieß; dann bemächtigte sich der Adel der höchsten Gewalt (Aristot. Polit. 5, 10, 3). Die Adelsgeschlechter hießen Hippoboten (Ritter, Rosselhalter) und waren im Besitze alles Grundeigenthums. Schon frühzeitig gelangte die Stadt durch lebhaften Verkehr zu großer Blüthe und sendete eine Menge von Kolonien nach Unter-Italien, Sicilien und an die Küste von Makedonien und Thrakien. Der Reichthum lockte zu verschwenderischer Pracht, welche die Hippoboten besonders bei Festaufzügen gern an den Tag zu legen pflegten (Strabo 10, 448). Mit ihren Nachbarn, den Eretriern, lebten die Chalkidier wegen des lelantischen Feldes, eines durch seine Fruchtbarkeit ebenso, wie durch seine Eisen- und Kupferbergwerke und warmen Bäder berühmten Landstrichs, in fortwährender Fehde (Thuk. 1, 15) und erhielten während dieses Kampfes Unterstützungen von den Samiern, während die Milesier den Eretriern Beistand leisteten (Herod. 5, 99). Vor dem persischen Kriege schlossen sich die Chalkidier ebenso fest an die Böotier an, wie ihre Gegner an die Athener. Dies veranlaßte sie auch, an dem erfolgten Kriegszuge Theil zu nehmen, welcher auf den Antrieb des Königs Kleomenes die Spartaner, Korinthier und Böotier im J. 508 gegen Athen unternahmen (Herod. 5, 74). Zur Strafe dafür überzogen sie die Athener 406 mit Krieg, eroberten die Stadt, nahmen den größten Theil der Hippoboten gefangen, zogen ihre Ländereien ein und übergaben dieselben 4000 armen athenischen Bürgern als Kleruchen. Die Gefangenen entließen sie später gegen ein Lösegeld (Herod. 5, 77). Nun blieb Chalkis in der unmittelbarsten Abhängigkeit von Athen bis zum Ausbruch der persischen Kriege. Als die Perser Eretria bedrohten, kamen die athenischen Kleruchen ihnen zu Hilfe, zogen aber, als sie die Uneinigkeit der Eretrier sahen, wieder zurück, verließen Cuböa und retteten sich nach Dropos (Herod. 6, 100). Ob dieselben später wieder zurückgekehrt sind oder ob ihre Ländereien den Nachkommen der Hippoboten gegen einen jährlichen Tribut und gegen Abhängigkeit von Athen übergeben worden sind, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, doch hat das Letztere die größere Wahrscheinlichkeit für sich (Böckh Staatsrh. 1, S. 458; Wachsmuth hellen. Alterthumsk. 1, 1, Beil. 13, S. 323 f.). In der Schlacht bei Salamis bemannten die Chalkidier 20 Schiffe, welche die Athener ihnen geliehen hatten, da sie selbst keine besaßen (Herod. 8, 1). Auch an der Schlacht bei Plataä nahmen sie Theil (Herod. 8, 28; Pausan. 5, 23, 2). Nachher gehörten sie zur athenischen Symmachie, jedoch nicht als freie Bundesgenossen, sondern als steuerbare Unterthanen (Thuk. 6, 76, 7, 27). Der Abfall, welchen sie mit den übrigen Cuböern 446 versuchten, führte nach der Wiedereroberung der Insel durch Perikles nur zu einer strengern Abhängigkeit (Thuk. 1, 114). Während des peloponnesischen Krieges unterhandelten die Cuböer schon im

vor, mit Euch Allen die Gefahren zu theilen, obwohl es mir freistand, unter jenen ohne Furcht als Bürger zu leben. Ver- 26
 fahret also, Beisitzer des Rathes, nicht gegen mich, der ich nie
 gefehlt habe, wie gegen diejenigen, welche oft unrecht gethan
 haben, sondern stimmt ebenso, wie die Mitglieber früherer
 Rathsversammlungen, indem Ihr Euch daran erinnert, daß ich
 weder über die Verwaltung öffentlicher Gelder Rechenschaft
 ablege, noch bei Niederlegung eines Staatsamtes mich jetzt ver-
 antworte⁹⁾, sondern nur über einen Dbolos spreche. So werdet 27
 Ihr Alle ein gerechtes Urtheil fällen, ich Euch dafür Dank
 wissen und dieser hier für die Zukunft lernen, nicht mehr
 Schwächeren nachzustellen, sondern ihm Gleiche zu überwinden.

XXV. Vertheidigungsrede wegen Auflösung der Volks-Regierung.

E i n l e i t u n g .

Die von den Grammatikern dieser Rede gegebene Ueberschrift hat lange Zeit die falsche Ansicht erhalten, daß sie die Vertheidigung gegen eine Anklage „wegen Umsturz der Volksregierung“ enthalte. Bremi *) führt zur Begründung derselben nachstehende Erörterung Platner's an: „Ein so bestimmter Begriff des Hochverraths, wie ihn neuere Lehrbücher des Criminalrechts aufstellen, läßt sich von „der attischen Gesetzgebung nicht erwarten, in welcher die Ver-

Winter des Jahres 413 mit dem Könige Agis über ihren Abfall von Athen und suchten seine Unterstützung nach (Thuk. 8, 5), indessen führten sie ihre Absicht erst während der Herrschaft der Vierhundert im J. 411 aus (Thuk. 8, 95). Um nun mit ihren Bundesgenossen auf dem Festlande in engerer Verbindung und vor den Athenern mehr gesichert zu sein, schlugen die Chalkidier mit Hilfe der Böotier eine Brücke über den Euripos, welche noch heute besteht (Diod. 13, 46; Strabo 9, 400, 403; Liv. 31, 24). Nach dem peloponnesischen Kriege erscheint Chalkis als freie Bundesgenossin von Athen; im forinthischen Kriege nahmen 100 chalkidische Reiter an dem Gefechte bei Sikyon gegen die Spartaner im Jahre 394 Theil (Xenoph. hellen. Gesch. 4, 2, § 17). Auch in der Geschichte der spätern Kriege wird die Stadt als ein wichtiger militairischer Posten oft erwähnt, z. B. Diod. 19, 78, 20, 100; Liv. 35, 38, 46 u. a. Der Name Chalkis, Erzstadt, kommt von den Bergwerken, welche in der Nähe sich befanden. Auch waren die Chalkidier durch ihre Erzarbeiten bekannt. Ein Dreifuß wird erwähnt, den Hesiod als Siegespreis für seine Gefänge von ihnen erhalten haben soll (Pausan. 9, 31, 3), chalkidische Trinkgefäße in einer Inschrift bei Böckh (Staatsk. II, S. 284) und chalkidische Degen bei Athen. 14, S. 627, b.

9) Vergl. darüber Lys. 16. für Mantisitheos Einl. v. Christoph. 4. 287/8

*) Lys. or. sel. S. 170. - *f. Christoph. Thurn. 375.*

„brechen überhaupt mehr durch Facta, als durch scharf begrenzte „Begriffe kenntlich gemacht werden. Der Hochverrath hatte in dem „attischen Staatsrecht schon deswegen einen größern Umfang, weil „der Staat in seinen Forderungen an den Einzelnen die Gesinnung „ebenso als die äußere Handlungsweise und überhaupt die ganze „moralische Kraft und Wirksamkeit in Anspruch nahm und von „dem Einzelnen nicht nur eine Enthaltung störender Einwirkungen „in den öffentlichen Rechtszustand, sondern auch eine aufopfernde „Thätigkeit für das Interesse und die Zwecke des Staats verlangte. „Wer daher eine gleichgiltige, schlaffe Gesinnung gegen den Staat, „und überhaupt durch sein Betragen zu erkennen gab, daß er seinen „Privatvortheil dem öffentlichen vorziehe, wurde als Feind und „Verräther des Staates betrachtet. Aus diesem moralischen Ver- „hältnisse der Einzelnen zum Staate ist es erklärlich, wie derjenige „als Landesverräther angesehen wurde, welcher z. B. zur Zeit der „Noth das Vaterland verließ, dem Staate Unheilbares rieth u. s. w. „Selbst daraus, daß man sich unter den 30 Tyrannen ruhig ver- „halten und keinen Widerwillen gegen diese verfassungswidrige „Regierung an den Tag gelegt, leitete man eine Billigung der- „selben und daraus die Beschuldigung des Hochverraths her. Bei „diesen Ansichten ließen sich von den Rednern alle Handlungen in „das Gebiet des Hochverraths versetzen, welche in irgend einer „Beziehung das Wohl des Staates beeinträchtigten, wenn sie auch, „streng genommen, nur als Hintansetzung der bürgerlichen Pflichten „und als Beleidigungen des Staats gelten konnten.“

Die Klage wegen Umsturz der Verfassung wurde in der Regel durch Eisangelie verfolgt und war zwar im Allgemeinen schätzbar, doch zog sie für den Verurtheilten gewöhnlich den Tod und Einziehung des Vermögens, immer aber sehr harte Strafen nach sich. Nach der Wiederherstellung der Demokratie war durch einen von Demophantos in Vorschlag gebrachten Volksbeschluß festgesetzt worden, daß die Athener schwören sollten, jeden, welcher die Demokratie aufhobe oder nach Aufhebung derselben ein öffentliches Amt annehme, sowie jeden, der nach der Tyrannei strebe oder einen Andern bei einem solchen Unternehmen unterstütze, zu tödten, wo sie es vermöchten; das Vermögen des Getödteten solle eingezogen und die Hälfte davon dem, der ihn getödtet hatte, gegeben werden*). Daß also eine große Gefahr demjenigen drohte, gegen welchen die angeführte Klage erhoben worden war, unterliegt keinem Zweifel. Allein in unserer Rede findet sich davon keine Spur; der ganze Ton derselben zeigt, daß der Verfasser nicht wegen seines Lebens und Vermögens in Besorgniß schwebt, sondern im Gegentheil gewisse Rechte fordert, die man ihm streitig machen will. Es ist auch nirgends davon die Rede, daß der Beklagte wegen eines

* *) Andok. über die Myster. § 96—99.

neuerdings verübten Vergehens vorgefordert werde, sondern nur davon, daß man ihn als einen Theilnehmer der Verbrechen der Dreißig betrachten müsse, weil er während ihrer Herrschaft in der Stadt geblieben sei. Wie hätte nun bei der großen Anzahl derjenigen, welche in derselben Kategorie waren, und bei den klaren Bestimmungen des Amnestie-Gesetzes eine Klage „wegen Hochverraths“ sich rechtfertigen lassen? Was daher der scharfsinnige Meier*) als Vermuthung ausspricht, ist bei mir zur vollen Gewißheit geworden, daß nämlich die Rede bei einer Prüfung gehalten worden ist. Dafür sprechen die allgemeinen Andeutungen in § 3, 4 und die bestimmte Hinweisung in § 10. Auch treten nur bei dieser Annahme alle Einzelheiten in das gehörige Licht. Der Beklagte war zu einem Amte gewählt worden, und bei der deshalb angestellten Prüfung hatten Epigenes, Demophanes und Kleisthenes den Einwand gegen seine Wahlfähigkeit erhoben, daß er ein Freund der Oligarchie sei. Sie mochten dazu durch die Hoffnung veranlaßt worden sein, der Angeschuldigte würde durch Geld ihren Rücktritt erkaufen oder sie könnten bei der Leichtigkeit, mit welcher derartige Verleumdungen bei dem Volke Eingang fanden, ihre Sache glücklich durchführen. Daß aber bei den Prüfungen nach der Wiederherstellung der Demokratie auch vorzugsweise darauf Rücksicht genommen wurde, ob der Geprüfte ein Freund dieser Verfassung sei, ist schon früher erwähnt worden**). In der Einleitung deutet er kurz auf die schlechten Beweggründe hin, welche seine Ankläger zu ihrem Verfahren veranlaßt hätten, erklärt seine Schuldlosigkeit und fordert die ihm verweigerten Rechte, wenn er die Richter von derselben überzeugt haben würde (§ 1—5). Er erwähnt, daß er keines besondern Vergehens bezüchtigt, sondern nur im Allgemeinen der Theilnahme an den Freveln der Dreißig beschuldigt werde, und warnt davor, durch die Verurtheilung unschuldiger Bürger die Zahl der Feinde des Gemeinwesens zu vermehren (§ 5, 6). Dann behandelt er im ersten Theile (§ 6—21) folgende Punkte: Um zu erfahren, wie ein Bürger gegen die bestehende Verfassung gesinnt sei, muß man untersuchen, ob er durch eine Aenderung derselben Vortheile zu erwarten habe, oder nicht (§ 6—19). Denn Staatsumwälzungen werden nicht herbeigeführt um des Principes willen, sondern durch den jedesmaligen Vortheil der Einzelnen (§ 7, 8). Dies zeigt eine Menge Beispiele aus der Geschichte der letzten Regierungsveränderungen (§ 9). Nur wer durch Aufhebung der Volksherrschaft seine Lage zu verbessern hofft, wird ihr Gegner sein; dies ist bei Prüfungen zu beachten (§ 10 f.). Nach dieser allgemeinen Auseinandersetzung geht der Sprecher auf sich selbst über und zeigt, daß sein Wandel während der Demokratie stets höchst ehrenwerth gewesen, so daß ihn nie eine Strafe getroffen

*) Der att. Proz. S. 208. — **) Vergl. Eph. 16. für Mantitheos, Cintl.

habe oder ihm irgend ein anderer Grund zur Unzufriedenheit gegeben worden sei; er habe im Gegentheil durch bereitwillige Uebernahme aller Staatsleistungen Ansprüche auf die Dankbarkeit des Volks erworben (§ 12, 13). Auch während der Herrschaft der Dreißig habe er sich besonnen und gesetzmäßig benommen und die ihm dargebotene Gelegenheit zu willkürlichen Verfolgungen und zur Bedrückung seiner Gegner nicht benutzt (§ 15 f.) Er schließt den ersten Theil, indem er darauf aufmerksam macht, wie ungerecht es sei, Jemanden nur deshalb zu bestrafen, weil er während der Herrschaft der Dreißig in der Stadt geblieben sei. Durch ein solches Verfahren würde man eine Menge Schuldloser die Vergehungen einiger wenigen Schuldigen mitbüßen lassen und ebenso handeln, wie die Dreißig, welche wegen der Verbrechen der Sykophanten gegen die ganze Volkspartei feindlich verfahren (§ 18—20). Im zweiten Theile ermahnt er die Richter, an den Bestimmungen des Amnestie-Gesetzes festzuhalten (§ 21—35). Er stützt sich dabei auf folgende Gründe: einmal werde die Eintracht, das höchste Glück des Staates, durch Uebertretung der Verträge gestört und die Verfassung gefährdet; man werde dadurch nur den Wünschen der Feinde des Staates in die Hände arbeiten, wenn man durch Ungerechtigkeit recht viele Bürger der bestehenden Ordnung entfremde (§ 21—26); man solle zweitens sich hüten, den Sykophanten Gehör zu geben, da das schmachliche Treiben derselben schon zweimal die Einführung der Oligarchie veranlaßt habe (§ 25—28); endlich hätten auch die Angesehensten und Verdienstesten unter den Volksfreunden stets zur Aufrechthaltung der beschwornen Uebereinkunft gerathen; diesen müsse man mehr vertrauen, als verleumderischen und eigennütigen Anklägern, deren Leben ein Zeugniß ihrer Schlechtigkeit sei und die durch freche Anmaßung sich der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu bemächtigen suchten, ohne durch Verdienste einen Anspruch darauf begründen zu können (§ 28—35).

Es ist zu bedauern, daß der Schluß dieser Rede, die sich durch Klarheit der Durchführung und die Gediegenheit der darin ausgesprochenen staatsrechtlichen Ansichten vortheilhaft auszeichnet, verloren gegangen ist. Auf jeden Fall ist sie vor dem korinthischen Kriege geschrieben worden; sonst würde der durch denselben herbeigeführten Verhältnisse ganz gewiß irgendwie Erwähnung geschehen sein. Aus § 17 und 24 schließe ich, daß sie nicht, wie Franz und Hölsher meinen, in das Jahr 396, sondern mehrere Jahre früher, bald nach der Wiederherstellung der Demokratie, vielleicht schon in das Jahr 402 zu setzen ist. In der ersten Stelle nämlich sagt der Sprecher, nachdem er sein Verhalten unter den Dreißig auseinandergesetzt hat: „ich werde mich gewiß jetzt vorzüglich eines ehrenwerthen Wandels befleißigen.“

Wären nun zwischen dem Sturz der Oligarchie und seinem Prozesse sieben Jahre verflossen, so würde er über sein Betragen

während dieses Zeitraumes sich geäußert und sich nicht blos mit Versprechungen begnügt haben. In der zweiten Stelle heißt es, die Landflüchtigen würden sich freuen, wenn recht viele Bürger in ihren Rechten gekränkt und dadurch auf ihre Seite gebracht würden. Die Landflüchtigen sind hier die Freunde der Oligarchie, welche bei der Rückkehr der Demokraten Athen verlassen hatten, weil sie entweder von der Amnestie ausgeschlossen waren oder ihr nicht trauten. Eine Hoffnung, die Verfassung zu ihren Gunsten umzugestalten und sich der höchsten Gewalt wieder zu bemächtigen, konnte diese Partei im J. 396 nicht mehr hegen.

Vertheidigungsrede wegen Auflösung der Volks-Regierung.

Gern verzeihe ich Euch, Männer des Gerichts, wenn Ihr 1 nach Anhörung dieser Reden und bei der Erinnerung an das Geschehene auf gleiche Weise allen denen zürnt, die in der Stadt zurückgeblieben sind. Ich wundere mich aber über die Ankläger, welche, unbesorgt um ihre eigenen Angelegenheiten, nur um fremde sich kümmern, welche sehr wohl wissen, wer schuldig ist und wer Nichts verbrochen hat, und doch entweder Gewinn zu ziehen oder Euch zu überreden suchen, von uns Allen ein und dieselbe Meinung zu hegen. Glauben sie nun 2 Alles, was durch die Dreißig der Stadt angethan worden ist, in ihrer Klage wider mich angeführt zu haben, so halte ich sie für schwache Redner, denn sie haben noch nicht einmal den kleinsten Theil dessen angegeben, was jene verübt haben. Sprechen sie aber hierüber so, als wenn es irgendwie mich träse, so werde ich beweisen, daß sie insgesammt die Unwahrheit sagen und ich ein Mann bin, wie nur der Trefflichste unter denen im Peiräeus hätte sein können, wenn er in der Stadt geblieben wäre. Ich 3 bitte Euch nun, Männer des Gerichts, nicht einerlei Meinung zu haben mit den Sykophanten. Ihre Sache nämlich ist es, auch gegen diejenigen Anschuldigungen vorzubringen, welche nichts begangen haben (denn von diesen können sie am leichtesten Geld bekommen), Eure dagegen, den Schuldlosen den gleichen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gewähren¹). Denn so werdet Ihr der bestehenden Verfassung die meisten Helfer gewinnen. Nun verlange ich, Männer des Gerichts, wenn ich nachweise, 4 daß ich an keinem Unfall Schuld bin, dagegen sowohl durch meine Person, wie durch mein Vermögen der Stadt viele

1) Die Befähigung, Staatsämter zu verwalten, bildete einen vorzüglichen Theil der Rechte eines athenischen Bürgers. Diese nimmt der Sprecher hier und im folgenden § ausdrücklich für sich in Anspruch.

- Vortheile verschafft habe, das von Euch zu erhalten, was gerechter Weise nicht bloß die Wohlthäter der Stadt, sondern auch die erlangen, welche ihr kein Unrecht angethan haben.
- 5 Für einen starken Beweis zu meinen Gunsten halte ich es, daß meine Ankläger, wenn sie mich eines von mir besonders verübten Vergehens hätten überführen können, mir nicht die Verbrechen der Dreißig würden zur Last gelegt, sondern geglaubt haben, sie müßten wegen dieser nicht Andere verleumden, sondern die Uebelthäter selbst zur Strafe ziehen. Jetzt halten sie aber den Zorn gegen jene für stark genug, um auch ganz Schuldlose
- 6 zu verderben. Wenn aber Jemand dem Staate viele Vortheile zugewendet hat und ein Anderer Ehre und Dank dafür von Euch erhält, so erscheint mir dies ebensowenig gerecht, als wenn Jemand Euch viel Schlimmes zugefügt hat und seinetwegen ein Anderer, der nichts verschuldet hat, die Schande und bösen Leumund davonträgt. Denn es giebt ja genug Feinde der Stadt, die alle diejenigen als einen Gewinn²⁾ betrachten, welche ungerechter Weise verleumdet werden.
- 7 Ich werde Euch zu zeigen versuchen, welchen Bürgern nach meiner Meinung der Wunsch nach Oligarchie und welchen der nach Demokratie natürlich ist; dann wird der Beweis Euch zu der Erkenntniß bringen und mir zugleich zur Vertheidigung dienen, daß weder meine Handlungen unter der Demokratie, noch in der Oligarchie eine solche Gesinnung gegen Eure
- 8 Volksherrschaft bedingen. Zuvörderst müßt Ihr erwägen, daß Niemand als ein Volkshelfer oder Volkseind geboren wird, sondern daß jeglicher die Verfassung einzuführen wünscht, welche ihm vortheilhaft ist. Es steht demnach nicht im mindesten in Eurer Gewalt, daß möglichst Viele der jetzigen Verfassung zugethan sind. Daß dem so sei, könnt Ihr leicht aus den
- 9 frühern Ereignissen erkennen. Seht doch zu, Männer des Gerichts, wie oft die Vorsteher dieser beiden Verfassungen ihre Gesinnung geändert haben. Haben nicht Phrynichos^{3 a)} und Peisandros^{3 b)} und die ihnen anhängenden Volkshelfer nach

2) Für ihre Partei.

3 a) Ueber Phrynichos vergl. Eph. 13. geg. Agor. § 70 und die Anm., Eph. 20. für Polyst. § 11 f.

3 b) Peisandros, ein Athener von edler Abkunft, hat durch die Hefigkeit, mit welcher er während des peloponnesischen Krieges seine Ansichten verfolgte, und die Ränke, deren er sich zur Erreichung seiner Mittel bediente, seinen Namen auf eine wenig ehrenvolle Weise in der Geschichte bekannt gemacht. Trotz eines schönen und kräftigen Körpers und der Neigung, mit Waffenschmuck und Helmbusch sich in der Stadt zu brüsten, war er doch im höchsten Grade feig. Von dem Komiker Eupolis wurde er deshalb im J. 420 in den Astrateuten als der feigste Mann im Heere geschildert, und auch Aristophanes greift ihn mehrmals auf das bitterste an (Aristoph. Vögel 1553 f. und die Scholien, Frieden 397). „Feiger als Peisandros“ führt Suidas als ein Sprichwort an. Auch Bestechlichkeit wirft man ihm vor und daß er das

vielen Freveln wider Euch aus Furcht vor der Strafe dafür die frühere Oligarchie eingerichtet, und sind nicht doch viele Mitglieder der Vierhundert mit denen im Peiräeus zurückgekehrt? Gehörten nicht Einige, welche jene gestürzt hatten, später zu der Zahl der Dreißig? Es rückten ja auch Manche, die zum Zuge nach Cleusis ausgezeichnet waren, zwar mit Euch aus,

Kriegsfeuer angeschürt habe seines Privatvortheils wegen. Da er nun durch Verdienste im Kampfe eine einflussreiche Stelle nicht erringen konnte, so wendete er sich mit um so größerem Eifer dem Parteitreiben in der Stadt zu. Er gehörte einer aristokratischen Hetärie an und trug daher am meisten dazu bei, das Volk im Hermokopiden-Processe zu rücksichtsloser Verfolgung aufzureizen. Nachdem die erste Anzeige gegen Alkibiades und mehrere Andere wegen Entweihung der Mysterien gemacht worden war, trug Kleonimos auf eine Belohnung von 1000 Drachmen für die Angeber an; nach Peisandros' Vorschlag aber wurden dem Andromachos 10,000 und dem Teukros 1000 Drachmen gezahlt (Andok. von den Myst. § 27). Durch laute Verdächtigungen und scheinbaren Eifer hatte er damals den Ruf eines Volksfreundes erlangt und wurde unter die Zeteten gewählt, welchen das Volk eine genaue Untersuchung des Frevels an den Hermensäulen aufgetragen hatte. Diese Stellung benutzte er, um den Argwohn des Volkes zu vergrößern, die Besorgniß vor dem Umsturz der Demokratie zu verbreiten und immer neue Verfolgungen und Hinrichtungen herbeizuführen (§ 36). Als in Folge dessen Diokleides eine große Anzahl von Bürgern angezeigt hatte, setzte er es durch, daß der Volksbeschuß des Skamandrios, nach welchem Folterung athenischer Bürger verboten war, aufgehoben wurde und die Angezeigten gefoltert werden sollten (§ 43). Ihn trifft also mit Recht der Vorwurf, das Volk zu der Mordlust und der blinden Wuth aufgereizt zu haben, welcher bei dieser Gelegenheit so viele Opfer fielen. Vier Jahre später (411) entwickelte er eine ebenso verberbliche Thätigkeit bei der Einführung der Oligarchie. Er befand sich bei dem Heere in Samos, als Alkibiades die Unterhandlungen wegen seiner Rückkehr anknüpfte und ein Bündniß mit Persien in Aussicht stellte, wenn man die Volksherrschaft abschaffen wolle. Diese Anregung brachte die Aristokraten, welche bei der Flotte sich befanden, zu dem Entschlusse, den Umsturz der Verfassung zu versuchen (Thuk. 8, 47). Die Verschwornen setzten sich mit Alkibiades in Verbindung und sandten den Peisandros nach Athen in Begleitung von zehn andern Abgeordneten, um die Angelegenheit in Anregung zu bringen. Peisandros benutzte seinen Aufenthalt in der Stadt mit der größten Thätigkeit; es gelang ihm, eine feste Verbindung aller bis dahin vereinzelt aristokratischen Hetärien zu bewirken, mit dem ausgesprochenen Zweck, auf baldige Einführung einer aristokratischen Regierungsform hinzuwirken. Das Volk wird durch die Hoffnung auf persische Hilfe gewonnen und giebt ihm Vollmacht, die Unterhandlungen mit Alkibiades und Tissaphernes anzuknüpfen (Thuk. 8, c. 49, 53, 55). Da diese kein befriedigendes Resultat gewährten, sagten sich die Verschwornen von Alkibiades los und beschloßen, die Sache nur zu ihrem Vortheil allein zu betreiben. Abermals erhielt Peisandros den Auftrag, in Athen ihre Absichten durchzuführen. Schon auf dem Wege von Samos dahin führte er auf mehreren verbündeten Inseln die Aristokratie ein und fand bei seiner Ankunft Alles für die Ausführung seiner Pläne vorbereitet. Die Volkspartei war durch Verdächtigungen aller Art, durch Anklagen und Ermordungen der eifrigsten Aristokraten so entmuthigt, daß sie ohne Widerstand die Einsetzung der Vierhundert geschehen ließ. (Thuk. 8, 63, 64. 66—70.) Während der kurzen Zeit der Herrschaft derselben gehörte er zu den Grattirtesten und flüchtete daher auch bei ihrem Sturze mit Alexikles und Andern nach Dekeliea zu den Spartanern. Seine Güter wurden eingezogen. (Euf. 7. üb. d. Delbaum § 4; Euf. 12. geg. Gratoth. § 66. Vergl. auch die Einl. zu Euf. 20. für Polystr.))

Uebersetzung des Autors für die deutsche Ausgabe von Thukydides' Geschichte des Peloponnesischen Krieges, Bd. 2, S. 145: 19. in der ersten Ausgabe, S. 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

- 10 ließen sich aber dort mit jenen belagern ⁴⁾. Man kann also leicht einsehen, Männer des Gerichts, daß innere Zwietracht nicht wegen der Verfassung entsteht, sondern wegen des Privat-Vortheils der Einzelnen. Ihr müßt also bei der Prüfung der Bürger erforschen, wie ihre Verhältnisse unter der Volksherrschaft waren, und untersuchen, ob ihnen aus einer Aenderung der Verfassung irgend ein Vortheil erwachsen ist. Dann werdet
- 11 Ihr das gerechteste Urtheil über sie fällen. Ich glaube nun, allen denen, welche unter der Volksherrschaft bei der Ablegung einer Rechenschaft ⁵⁾ für ehrlos erklärt, oder ihres Vermögens beraubt, oder von einem andern solchen Mißgeschick getroffen sind, ist das Verlangen nach einer andern Verfassung natürlich, weil sie bei einer Veränderung Vortheile hoffen; wer aber dem Volk viel Gutes, nie etwas Schlimmes angethan hat und von Euch eher Dank, als Strafe für seine Handlungen erwarten kann, der verdient nicht, daß man Verleumdungen wider ihn Gehör giebt; auch nicht, wenn alle Staats-Vorsteher ihn einen
- 12 Freund der Oligarchie genannt hätten. Mich hat nun, Männer des Gerichts, weder im Privatleben, noch von Seiten des Staates während jener Zeit ein solches Mißgeschick getroffen, daß ich, um von den Uebeln der Gegenwart befreit zu sein, eine Aenderung der Verfassung hätte wünschen sollen. Ich bin nämlich fünfmal Trierarch gewesen, habe in vier Seeschlachten mitgekämpft, viele Vermögenssteuern während des Krieges bezahlt und alle öffentlichen Lasten ^{6 a)} mit nicht minderem
- 13 Eifer als irgend ein Bürger übernommen. Mehr, als vom Staate befohlen war, habe ich dafür aufgewendet, um in Eurer guten Meinung zu steigen und mich, wenn mich ein Unglück trübe, leichter durchzukämpfen. Alle diese Vortheile verlor ich unter den Oligarchen, denn diese wollten nicht den Wohlthätern des Volkes Dank erzeigen, sondern gaben die Staatsämter denen, welche Euch möglichst viel Uebles zugefügt hatten, als

4) Als nach dem Verlust des Treffens bei Mynychia gegen die Landflüchtigen die Dreißig abgesetzt worden waren, begaben sie sich mit vielen ihrer Anhänger nach Cleusis und suchten dort ihre Herrschaft zu befestigen (Xenoph. hell. Gesch. II, 4, § 24). Sie baten um lakédämonische Hilfe und warben Miethstruppen. Natürlich mußten die Demokraten nach ihrer Rückkehr in die Stadt, um der neuen Ordnung der Dinge die nöthige Sicherheit zu geben, vor allen Dingen darauf denken, diese oligarchische Macht zu vernichten. Sie ließen daher ein Aufgebot in Masse ergehen, zogen gegen Cleusis, belagerten den Ort einige Zeit und forberten dann die Dreißig auf, zu einer Unterhandlung zu kommen. Bei dieser Gelegenheit hieben sie dieselben treulos nieder (Xenoph. a. a. D. § 43).

5) Ueber Ablegung der Rechenschaft vergl. Böckh Staatsh. I, S. 203; Euf. 28. wid. Ergokles, Einl.; Euf. 10. wid. Theomn. 1, § 16 u. 27; Euf. 14. wid. Alkib. 1, § 38; Euf. 30. wid. Nikom. § 3; Euf. 27. wid. Epikrates.

6 a) Vergl. Euf. 21. üb. Bestech. § 1—7, wo fast alle Staatsleistungen (Leiturgien) aufgeführt werden.

hätten sie dadurch eine Bürgerschaft von uns erhalten ^{6 b)}. Das müßt Ihr Alle bedenken und nicht den Worten der Ankläger trauen, sondern nach den Werken untersuchen, wie ein jeglicher gehandelt hat. Auch zu den Vierhundert gehörte ich nicht, ¹⁴ Männer des Gerichts; möge doch von den Anklägern, wer Lust hat, vortreten und das beweisen; ebenso wird Niemand darthun können, daß ich unter der Herrschaft der Zehn ^{7 a)} im Rathe gewesen sei oder irgend ein Amt verwaltet habe. Wenn ich nun kein Amt annehmen wollte, obschon ich es gekonnt hätte, so verdiene ich von Euch geehrt zu werden; wenn mir aber die dormaligen Machthaber keinen Antheil an den Staatsgeschäften verstaten wollten, giebt es da wohl noch einen deutlicheren Beweis, als diesen, daß meine Ankläger die Unwahrheit sagen?

Außerdem, Männer des Gerichts, ist es billig, noch meine ¹⁵ übrigen Handlungen in Betracht zu ziehen. Ich habe mich nämlich bei dem Unglück der Stadt so verhalten, daß wohl keinen von Euch ein Mißgeschick getroffen hätte, wenn Alle gesinnt gewesen wären, wie ich. Denn es wird sich zeigen, daß ich während der Oligarchie Niemanden verhaftet, an keinem meiner Feinde mich gerächt, keinem meiner Freunde Vortheile zugewendet habe. Und über das Letztere darf man sich nicht ¹⁶ wundern; denn zu jener Zeit war es schwer, Gutes zu thun, leicht aber für jeden, der Lust hätte, unrecht zu handeln. Es wird sich ferner zeigen, daß ich auch Niemanden (widerrechtlich) in das athenische Bürgerverzeichniß eingetragen ^{7 b)}, oder als Schiedsrichter ⁸⁾ falsch entschieden habe, oder durch Euer Unglück reich geworden bin. Wenn Ihr nun den Urhebern der Leiden, die Euch betroffen haben, zürnt, so ist es doch billig, daß diejenigen, welche sich nicht vergangen haben, in Eurer Meinung steigen. So glaube ich denn, Männer des Gerichts, über mich ¹⁷

6 b) Euf. 16. geg. Mantitheos § 5. — „von uns“ — von den in der Stadt während der Herrschaft der Dreißig Zurückgebliebenen.

7 a) Der Zehnänner, welchen nach der Absetzung der Dreißig die höchste Gewalt übergeben wurde. Euf. 12. geg. Cratoth. § 54.

7 b) Die Verzeichnisse der Bürger wurden von den Vorstehern der Gemeinden — Demarchen — geführt. Während der innern Zwistigkeiten hatten sich sehr viele Nichtbürger durch Bestechung in den Katalog einzubringen gewußt. Daher traten nach der Wiederherstellung der Volksregierung geschärfte Verordnungen in dieser Beziehung ins Leben. Scheibe (die oligarch. Umwälz. zu Athen S. 72, Anm. 26) versteht unter dem Katalogos hier das Verzeichniß der Dreitausend, welchen die Dreißig scheinbaren Antheil an der höchsten Gewalt gaben (vergl. Anm. 10). Ich kann seine Ansicht nicht theilen; der Beisatz *ἀστυαίων* scheint mir gegen dieselbe zu sprechen. Daß aber gerade unter den Dreißig recht viele gesetzwidrige Eintragungen in die gewöhnlichen Bürgerlisten stattfinden konnten, ist natürlich, da die Machthaber es gar nicht in ihrem Interesse finden konnten, über die Reinheit des Bürgerthums zu wachen.

8) Ueber die Schiedsrichter (Diäteten) vergl. Euf. 8. gegen die Genossen § 12, Anm. 12.

selbst der Demokratie die sicherste Bürgschaft gegeben zu haben. Denn da ich damals nie mich vergangen, wo so viele Gelegenheit dazu gegeben war, werde ich gewiß jetzt mich vorzüglich eines ehrenwerthen Wandels beifern, da ich wohl weiß, daß ich sofort bestraft werde, wenn ich Unrecht thue. Ich folge aber fortwährend solchen Grundsätzen, daß ich unter der Oligarchie nie nach fremdem Gute trachte, unter der Demokratie aber das Meinige bereitwillig für Euch hingebe.

18 Es dünkt mir nun, Männer des Gerichts, nichts Rechtes zu sein, wenn Ihr diejenigen haßt, denen unter der Oligarchie nichts Schlimmes begegnet ist, da es Euch freisteht, denjenigen zu zürnen, welche an der Volksgemeinde gefrevelt haben; nicht die müßt Ihr für Feinde halten, welche nicht in die Verbannung gegangen sind, sondern die, welche Euch vertrieben haben; nicht die, welche das Ihrige zu erhalten suchten, sondern die, welche Andere ihres Vermögens beraubten; nicht die, welche ihrer eigenen Rettung wegen in der Stadt blieben, sondern die, welche sich der höchsten Gewalt bemächtigten, um Andere zu Grunde zu richten. Wenn Ihr Alle verderben zu müssen glaubtet, denen jene kein Unrecht zugefügt haben, so wird kein Bürger übrig bleiben.

19 Auch Folgendes müßt Ihr beachten, Männer des Gerichts; Ihr wißt Alle, daß während der frühern Demokratie viele Staatsbeamte das öffentliche Gut entwendeten, Andere sich in Euern Angelegenheiten bestechen ließen, Andere durch verleumderische Anklagen die Bundesgenossen zum Abfall brachten. Wenn die Dreißig diese allein zur Strafe gezogen hätten⁹⁾, so würdet Ihr sie für wackere Männer gehalten haben. Da sie aber für gut fanden, dem ganzen Volke für die Vergehungen jener Uebles zuzufügen, wart Ihr voll Unwillen, weil es Euch hart erschien, die Frevel Weniger dem ganzen Staate zur Last zu legen. Ihr dürft also keineswegs in denselben Fehler verfallen, welchen Ihr bei jenen gesehen habt, und ein Verfahren, was Ihr als eine Ungerechtigkeit betrachtet, wenn es Euch trifft, nicht für gerecht halten, wenn Ihr es gegen Andere befolgt; dagegen müßt Ihr in Bezug auf diese eben die Ansicht nach Eurer Rückkehr festhalten, welche Ihr während Eurer Verbannung in Bezug auf Euch selbst hattet. Dadurch werdet Ihr am besten die Eintracht fördern, die Stadt groß machen und die Beschlüsse fassen, welche Euern Gegnern am unangenehmsten sind.

9) Daß die Dreißig zuerst gegen die Sykophanten und andere Freveler einschritten und sich dabei der Zustimmung aller Wohlgesinnten erfreuten, wird vielfach bezeugt. Vergl. Lys. 12. g. Crath. § 5; Xen. hell. Gesch. 11, 3, 12; Diob. hist. Bibl. 14, 4; Cail. Catil. c. 51.

Ihr müßt aber auch bedenken, Männer des Gerichts, was 21 unter den Dreißig geschehen ist, damit die Fehler Eurer Feinde es bewirken, daß Ihr Euch selbst besser berathet. Wenn Ihr nämlich hörtet, die in der Stadt wären einmüthig, war Eure Hoffnung auf Heimkehr gering; denn Ihr hieltet unsere Eintracht für das größte Uebel bei Eurer Verbannung; als Ihr 22 aber erfahren hattet, daß die Dreitausend ¹⁰⁾ in der Stadt im Aufstande, die übrigen Bürger (von der Verwaltung) ausgeschlossen und die Dreißig unter einander uneins wären, da hegtet Ihr die Erwartung, heimzukehren und Eure Gegner zur Strafe zu ziehen. Ihr batet die Götter um das, was Ihr jene thun saht; denn Ihr wart überzeugt, daß Ihr durch die Schlechtigkeit der Dreißig weit eher gerettet werden, als durch die Macht der Landsflüchtigen zurückkehren würdet. Die Ereignisse 23 der Vergangenheit müßt Ihr also, Männer des Gerichts, als Beispiele brauchen, wenn Ihr die Zukunft in Erwägung ziehet, und diejenigen als die wahren Freunde des Volkes betrachten, welche bei dem Wunsche, Euch einträchtig zu sehen, an den Eiden und Verträgen festhalten, weil sie glauben, das sei die angemessenste Weise, die Stadt zu retten und ihre Feinde zu strafen. Denn nichts kann diesen widerwärtiger sein, als die Nachricht, daß wir an der Staatsverwaltung Theil nehmen, und die Wahrnehmung, daß die Bürger unter einander in solchen Verhältnissen leben, als hätten nie wechselseitige Anschuldigungen stattgefunden. Wisset nämlich, Männer des Gerichts, daß die 24 Landsflüchtigen ^{11 a)} den Wunsch haben, es möchten möglichst Viele der übrigen Bürger verlästert werden und ihre bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, weil sie in den von Euch Beeinträchtigten neue Bundesgenossen erwarten; ferner daß es ihnen sehr lieb sein würde, wenn die Sykophanten bei Euch in guten Ruf kämen und Einfluß in der Stadt erlangten, da sie die Schlechtigkeit derselben für ihre Rettung halten.

Auch der Verhältnisse nach der Herrschaft der Vierhundert ^{11 b)} 25 müßt Ihr gedenken. Ihr werdet nämlich klar einsehen, daß

10) Um ihrer Macht eine festere Stütze zu geben, wählten die Dreißig aus der Bürgerschaft drei tausend aus, denen sie einen gewissen Antheil an der Staatsverwaltung zusicherten und allein das Recht gaben, Waffen zu tragen, die den Uebrigen genommen wurden. Es wurde ein Verzeichniß derselben angefertigt, welches ebenfalls, wie das gewöhnliche Bürger-Verzeichniß, Katalogos hieß. (Xen. hell. Gesch. 2, 3. 17 f.; Euf. 30. geg. Nikom. § 8; Isokr. 18. geg. Kallim. § 16 u. 21. geg. Euthym. § 2.)

11 a) Diejenigen Aristokraten, welche ungeachtet der Amnestie nach der Rückkehr der Volkspartei Athen aus Furcht verlassen hatten.

11 b) Scheibe irrt, wenn er hier anstatt τετρακοσίων: τριάκοντα lesen will (observ. in orat. Att. p. 38; die oligarch. Umwälz. in Athen S. 140). Der Sprecher deutet hier mehrmals auf beide Oligarchien hin; auch ist die Rede bald nach 403 gehalten, daher kann nicht von einer längern Zwischenzeit zwischen derselben und dem Sturz der Dreißig gesprochen werden.

- dasjenige, was die Ankläger rathen, niemals Euch zuträglich gewesen ist; das Verfahren aber, was ich empfehle, ist für beide Verfassungen vortheilhaft. Es ist Euch bekannt, daß Epigenes, Demophanes und Kleisthenes¹²⁾ in ihrem Privatleben das Unglück der Stadt zu ihrem Vortheil ausgebeutet, in ihrem
- 26 öffentlichen Leben aber die größten Uebel veranlaßt haben. Sie überredeten Euch nämlich, Einige ohne gerichtliche Untersuchung zum Tode zu verurtheilen, das Vermögen Anderer widerrechtlich einzuziehen, noch andere Bürger zu verjagen oder für ehrlos zu erklären. So schändlich handelten sie, daß sie Uebelthäter für Geld freiließen, Unschuldige aber durch Anklage vor Euch ins Verderben stürzten; und nicht eher ließen sie nach, als bis sie die Stadt in Verwirrung und in die größte Noth gebracht,
- 27 ihre eigene Armuth aber in Reichthum verwandelt hatten. Ihr habt nun Eure Angelegenheiten so geordnet, daß Ihr die Landflüchtigen wieder aufgenommen, den Ehrlosen ihre Bürgerrechte wieder zurückgegeben und Euch durch Eide zur Eintracht mit den Uebrigen verpflichtet habt; zulezt hättet Ihr lieber die bestraft, welche unter der Demokratie verleumderische Klagen anstellten, als die, welche unter der Oligarchie die höchste Gewalt hatten. Und mit Recht, Männer des Gerichts; denn das ist Allen klar, daß ungerechte Verwaltung unter der Oligarchie Volksherrschaft zur Folge hat, wegen der Sykophanten unter dieser aber schon zweimal Oligarchie eingeführt worden ist. Daher darf man nicht Leute oftmals zu Rathgebern nehmen,
- 28 denen zu folgen nicht Einmal ersprießlich gewesen ist. Auch müßt Ihr erwägen, daß die Berühmtesten unter denen im Peiräeus¹³⁾, die, welche die meisten Gefahren bestanden, Euch die meisten Wohlthaten erwiesen haben, schon oft dem Volke den Rath ertheilt haben, den Eiden treu zu bleiben, weil sie das für die Schutzwehr der Volksherrschaft halten; denn dies werde denen in der Stadt für das Vergangene Sicherheit verschaffen, denen aus dem Peiräeus aber eine möglichst lange
- 29 Dauer ihrer Verfassung gewähren. Diesen dürftet Ihr wohl mit größerem Rechte trauen, als denen, welche aus ihrer Verbannung durch Andere gerettet wurden und nach ihrer Heimkehr als verleumderische Ankläger aufzutreten versuchten. Von den in der Stadt Zurückgebliebenen, Männer des Gerichts, haben

12) Aus der ganzen Rede geht hervor, daß die Ankläger unter die Zahl der Sykophanten gehört haben. Genauer bekannt ist keiner. Kleisthenes ist vielleicht der wegen seines unsittlichen Wandels und weibischen Wesens von Aristophanes vielfach gegeißelte Sohn des Sibrtyios (Aristoph. Fröche B. 49, 57; Thesmoph. B. 574 f.; Wolken 355; Acharn. B. 118; Ritter 1374; Vogel 831).

13) Zum Schuß der Amnestie wurde auf den Antrag des Archinos das Gesetz gegeben, daß diejenigen, welche wider die Bestimmungen derselben angeklagt würden, die Einrede der Widerrechtlichkeit der Klage anbringen könnten. (Isokr. 18. geg. Kallim. § 2 f.)

nach meiner Meinung die mir Gleichgesinnten sowohl unter der Oligarchie, als unter der Volksherrschaft gezeigt, was für Bürger sie sind. Indessen möchte man neugierig sein, zu erfahren, was diese Leute gethan haben würden, wenn man sie hätte unter die Dreißig eintreten lassen, da sie jetzt unter der Volksherrschaft ebenso handeln, wie diese. Denn rasch sind sie aus Armen Reiche geworden, haben zwar viele Aemter verwaltet, aber nicht über ein einziges Rechenschaft abgelegt; statt Eintracht haben sie Argwohn hervorgerufen, statt des Friedens Krieg verkündet, durch sie haben wir das Vertrauen der Hellenen verloren. Obwohl sie nun so große und noch viele andere Uebel verursacht haben und sich von den Dreißig durch Nichts unterscheiden (außer daß diese während der Oligarchie jenen, jene auch während der Demokratie diesen in ihren Bestrebungen gleich waren): so glauben sie doch, jeden nach Belieben beeinträchtigen zu können, als wären alle Andern Uebelthäter, sie selbst aber die trefflichsten Menschen. Ueber diese darf man sich nun nicht wundern, aber darüber, daß Ihr glaubt, es bestehe Volksherrschaft, und doch geschieht, was diese wollen, und daß nicht diejenigen bestraft werden, welche der Volksgemeine Uebles zufügen, sondern nur die, welche ihr Geld nicht hingeben¹⁴⁾. Diese¹⁵⁾ würden lieber die Stadt schwach, als durch Andere groß und frei sehen wollen; sie glauben nämlich, es stehe ihnen jetzt wegen der im Peiräeus bestandenen Gefahren frei, ganz nach Gutdünken zu handeln; wenn aber später Andere Eure Rettung bewirkten, dann würden sie selbst gestürzt, jene aber mächtig werden. Daher hindern sie es Alle, wenn ein von Andern ausgehender Vortheil für Euch sich zeigt. Wer Lust hat, kann das ohne Schwierigkeit erkennen; denn sie bemühen sich gar nicht, ihre Handlungen zu verbergen, sondern schämen sich nur, wenn sie nicht für schlecht gehalten werden. Dies seht Ihr theils selbst, theils hört Ihr es von vielen Andern. Wir halten es nun für gerecht Männer des Gerichts, daß Ihr allen Bürgern die Eide und Verträge haltet. Sahen wir indessen, daß die Urheber des Unglücks büßen mußten, so würden wir das bei der Erinnerung an dasjenige, was damals mit uns vorgegangen ist, verzeihlich finden; wenn Ihr aber offenbar den Unschuldigen ebenso, wie den Schuldigen straft und durch gleiches Urtheil uns Alle in

14) Zur Bestechung der Ankläger.

15) Epigenes, Demophanes, Kleisthenes und ihre Genossen.

XXVI. Rede über die Prüfung des Euandros.

Einleitung.

Ueber die Prüfungen der Beamten ist in der Einleitung zu der 16. Rede für den Mantisheos das Nöthige gesagt worden. Euandros, ein Athener, der unter der Herrschaft der Dreißig nicht bloß unter den durch ihren Eifer für die Oligarchie bei dem Volke übel berüchtigten Rittern gedient, sondern auch viele Gewaltthätigkeiten gegen die Demokraten sich erlaubt hatte, war durch das Loos zum Archon ernannt worden. Da er in der Prüfung nicht zu bestehen glaubte, wiewohl ihn Thrasymbulos, der Kolyttier, unterstützte, bewog er die Theßmotheten, dieselbe bis zum vorletzten Tage des Jahres aufzuschieben. Dessen ungeachtet trat ein junger Mann, der erst nach der Vertreibung der Dreißig mündig geworden war, als Kläger gegen ihn auf und hielt im Rathe vorliegende Rede. Der Anfang derselben fehlt. Aus der Disposition ergiebt sich, daß der Eingang und der erste Theil bis auf den Schluß desselben, also ungefähr die Hälfte, verloren gegangen ist. Im 1. Theile nämlich hat der Kläger gewiß ausführlich von den Vergehungen gesprochen, welche sich Euandros während der Oligarchie hatte zu Schulden kommen lassen. Dazu gehören § 1, 2 und 3 bis zu den Worten: „Er will jetzt, wie ich höre.“ Mit diesen beginnt der 2. Theil, welcher die Widerlegung der drei Punkte enthält, auf welche Euandros muthmaßlich seine Ansprüche gründen könnte (§ 3—21). Erstens nämlich darf er nicht darauf bauen, daß während der Demokratie er und sein Vater große Summen für das Gemeinwesen aufgewendet hatten, er selbst aber jetzt ein unbescholtenes, zurückgezogenes Leben führe. Denn die von ihnen übernommenen Staats-Leistungen haben dem Gemeinwesen nur geschadet, da sein Vater das dadurch gewonnene Vertrauen zum Umsturz der Volksregierung mißbrauchte; ein ruhiger Wandel aber ist kein Verdienst zu einer Zeit, wo die Gesetze jede Ungebühr bestrafen (§ 3—6). Zweitens können Euandros und seine Beistände nicht einwenden, daß man ihn nicht abweisen dürfe, weil die Zeit zur Wahl und Prüfung eines Andern zu kurz sei; denn es ist besser, die feierlichen Opfer bei dem Jahres-Anfang durch den Archon Basileus und die übrigen Archonten, als durch einen Ungeprüften bringen zu lassen, da es für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sein muß, die Bestimmungen über die Prüfung der Beamten in aller Strenge aufrecht zu erhalten (§ 6—16). Endlich drittens kann er auch nicht die Amnestie für sich in Anspruch nehmen, da sich diese nur auf die Ruhigen und Schuldlosen

unter den Städtern bezieht, nicht aber auf Leute, welche, wie Euandros, alle Verbrechen der Dreißig getheilt haben (§ 16—21). Am Schlusse stellt der Kläger eine kurze Vergleichung zwischen sich und dem Beistande des Euandros, Thrasybulos dem Kolyttier, an und fordert die Richter auf, das Ergebniß derselben zum Maßstabe ihres Urtheils zu nehmen.

Ueber die Zeit, in welche die Rede zu setzen ist, urtheilen die Ausleger sehr verschieden. Krüger nimmt *Ol.* 95, 2 (399) an*) und stützt sich dabei auf § 13 und 21, welche seine Meinung aber durchaus nicht unterstützen. Franz setzt sie in das Jahr 396. Hölscher stellt es als möglich auf, daß hier von dem Euandros die Rede sein könne, der *Ol.* 99, 3 (382) Eponymos war, fügt aber hinzu, daß die Rede selbst gar keine Bestimmungen darüber beibringe. Es finden sich aber mehrere recht genaue in derselben. Denn es folgt zunächst aus § 1, daß die Rede lange Zeit nach dem Archontat des Eufkleides gehalten sein muß, und dann aus den § 23 über Thrasybulos den Kolyttier angeführten historischen Notizen, daß sie nach dem antalkidischen Frieden trifft**). Diese Gründe bestimmen mich, sie in das Jahr *Ol.* 99, 3 (382) zu setzen. Daß die Anklage ohne Erfolg blieb und Euandros doch das Archontat bekam, ist leicht erklärlich. Einmal mochte in der That die Zeit zu kurz sein, um einen andern zu wählen; andererseits sind die Gründe, welche der Kläger beibringt, ziemlich schwach. Er muß selbst zugestehen, daß Euandros während der Demokratie, also während eines langen Zeitraumes von 20 Jahren, vorwurfsfrei gelebt und viele Staatsleistungen bereitwillig übernommen habe (§ 3), und kann gegen ihn Nichts anführen, als sein Benehmen während der Oligarchie. Deshalb sucht er den alten, allmählich schwächer gewordenen Parteihaß wieder aufzuregen, was in seinem Munde um so weniger Eindruck machen konnte, als er selbst durch jene Verhältnisse gar nicht gelitten hatte; denn er war ja zur Zeit der Dreißig noch unmündig (§ 21). Endlich erkannten die Richter gewiß, daß er sich nur zu Gunsten seines abgewiesenen Freundes Leodamas wider Euandros erhoben hatte, so sehr er sich auch bemüht, das Gegentheil darzuthun (§ 15).

Rede über die Prüfung des Euandros.

..... glaubst, daß sie der Zeit wegen eine genaue Prüfung 1 anstellen werden, denn Du bist Dir vieler großen Vergehungen wider sie bewußt und meinst, Manche würden sie vergessen haben und sich nicht mehr daran erinnern. Das aber erfüllt mich eben mit Unwillen, daß er im Vertrauen auf diese Hoffnung

*) Zu *Clinton S.* 99. — **) Vergl. unten Anm. 10.

vor Euch tritt, als ob Andere es wären, gegen die er sich vergangen hat, Andere, die diesen Punkt entscheiden sollen, und als ob nicht Beides Euch beträfe, erst von ihm beleidigt zu werden und jetzt ihn zu hören. Ihr seid aber selbst Schuld daran; denn Ihr bedenkt nicht, daß diese Menschen, als die Stadt unter den Lakédämoniern stand, Euch nicht einmal an gleicher Knechtschaft Theil nehmen lassen wollten, sondern Euch aus der Stadt verjagten, daß Ihr dagegen nach Befreiung derselben ihnen nicht nur an dieser Freiheit, sondern auch an den Gerichten und den Volksberathungen über das Gemeinwohl Antheil gewährt. Natürlich sehen sie darin eine gutherzige Einfalt von Euch¹). Dieser hier ist nun einer von jenen, begnügt sich aber nicht einmal mit der Theilnahme an jenen Rechten, sondern macht sogar Anspruch darauf, Archon²) zu werden, ehe er für seine Vergehungen gestraft ist. Er will jetzt, wie ich höre, über meine Klagepunkte in seiner Vertheidigung nur kurz sprechen, die Thatfachen nur flüchtig berühren und so der Anklage entchlüpfen, dagegen anführen, wie viel sie für den Staat aufgewendet, mit welchem Eifer sie die öffentlichen Leistungen übernommen und daß sie während der Demokratie dabei viele herrliche Siege davon getragen hätten³); ferner daß

1) Die Amnestie zeigt von einer in der hellenischen Geschichte bis dahin nur selten vorkommenden Großartigkeit der Gesinnung, da die an ihren theuersten Interessen vielfach gekränkte Volkspartei sich entschloß, das in das Leben der Einzelnen ebenso, wie der Staaten unter den Hellenen eingewurzelte Princip aufzugeben, daß man sich an seinen Feinden rächen müsse. Indessen führte sie doch, so herrlich sie war, oft Inconvenienzen herbei. Es mochte erbittern, wenn man Leute, die zu persönlichem Grolle durch ihr Benehmen Anlaß gegeben hatten, nicht nur im ungestörten Besitze des während der Oligarchie gewonnenen Vermögens, sondern auch aller bürgerlichen Ehrenrechte sah. Daher tauchen auch Versuche, das Amnestie-Gesetz zu umgehen und trotz desselben an den Segnern Rache zu üben, immer wieder von Neuem auf, und es werden, wie im vorliegenden Falle, nach langen Jahren Versuche gemacht, den alten Groll wieder aufzuregen. Es darf uns daher nicht befremden, daß Eysias hier die Athener ihrer Milde wegen tabelt und der Amnestie eine Deutung unterlegt (§ 16 f.), durch welche sie factisch aufgehoben worden wäre.

2) Die früheren Ausleger, sowie Hefster (S. 100 u. 192) und neuerdings Scheibe (die oligarch. Umwälz. in Athen und das Archontat des Eucl. S. 105, Anm. 5) glauben, daß Euandros zum Archon Basileus gewählt worden sei. Dies ist, wie Schömann (de comit. S. 325) zuerst nachgewiesen und Meier (d. att. Proc. S. 208) und Hölcher (de vit. Lys. S. 109) bestätigt haben, ein Irrthum. Er wollte Archon Eponymos werden. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Die Opfer zum Jahres-Anfang hatte der erste Archon zu bringen. § 8 heißt es, der Basileus solle sie an seiner Statt übernehmen. Hier ist also offenbar die Stelle desselben für das neue Amtsjahr besetzt und bei der Zurückweisung des Euandros nur die des Eponymos erledigt. Auch kam nur diesem die Sorge für Wittwen, Waisen und Erbtöchter zu (§ 12).

3) Bei allen öffentlichen Leistungen fand ein Wettstreit unter denen statt, welche dieselben übernommen hatten. Eine Behörde von zehn Mitgliedern entschied denselben und erkannte dem Ausgezeichnetsten einen Preis zu. (Vergl. Eysias 4. über Verw. in böswilliger Absicht § 3, Anm. 2.)

er selbst ein ehrbarer Mann sei, den Niemand thun sehe, was sich Andere hier erdreisten, sondern daß er im Gegentheil nur mit seinen Angelegenheiten sich beschäftigen wolle. Diesen Reden 4 kann ich ohne Mühe entgegen in Bezug auf die öffentlichen Leistungen, daß sein Vater besser daran gethan hätte, sie nicht zu übernehmen, als so viel dafür zu verwenden; denn als er sich dadurch das Vertrauen des Volkes erworben hatte, stürzte er die Volksherrschaft, und diese That bleibt demnach in längerem Andenken, als die nach seinen Staats-Leistungen [von ihm gegebenen] Weihgeschenke 4). In Betreff seines friedlichen 5 Wandels läßt sich einwenden, daß man nicht jetzt, wo Uebermuth und Frechheit ihm unmöglich sind, die Prüfung darüber, ob er gefegten Sinnes ist, anstellen, sondern jene Zeit ins Auge fassen muß, in welcher er nach Gutdünken leben konnte und einem ungefeglichen Verhalten den Vorzug gab. Denn daß er jetzt nicht fehlt, verursachen die, welche ihn daran hindern; seine damaligen Handlungen aber wurden durch seinen Charakter und diejenigen veranlaßt, welche diesem nachzugeben für gut fanden. Wenn er also aus diesen Gründen seine Prüfung zu bestehen verlangt, so müßt Ihr ihm dies einwenden, damit er Euch doch nicht für einfältig hält.

Sollten sie aber zu dem Grunde sich wenden, daß die Zeit 6 nicht mehr verstatte, einen andern zu wählen, und die väterlichen Opfer nicht vollzogen werden könnten, wenn Ihr ihn verwürfet, so müßt Ihr bedenken, daß die rechte Zeit schon längst vorüber ist; denn morgen ist der letzte Tag im Jahre, an welchem Zeus dem Retter geopfert wird und unmöglich wider die Gesetze ein Gerichtshof zusammengestellt werden kann 5). Da er aber dies Alles absichtlich herbeigeführt und die abgehenden 7 Beamten dahin gebracht hat, seinetwegen die Gesetze zu übertreten: welches Verfahren erwartet Ihr da von ihm nach überstandener Prüfung? Wird er wohl in seinem Amtsjahre nur wenige solcher Handlungen begehen? Das glaube ich nicht. Ihr müßt aber nicht bloß das berücksichtigen, sondern auch, 8

4) Es war gewöhnlich, daß diejenigen, welche bei diesen Staatsleistungen den Sieg davon getragen hatten, Weihgeschenke gaben, z. B. die Prachtgewänder und Kränze, die bei den Chören gebraucht worden waren, oder Dreifüße und Aehnliches.

5) In den drei letzten Tagen im Jahre, welche für unglücklich gehalten wurden, sollten öffentliche Angelegenheiten gar nicht vorgenommen werden; streng untersagt waren insbesondere richterliche Geschäfte. Daß die Prüfung des Euandros erst am 28ten Skirophorion verhandelt wurde, darf nicht als Regel gelten, sondern war, nach unserer Stelle, auf Betrieb desselben zu seinen Gunsten wider das Gesetz geschehen. Wenn der Rath die Einwendungen gegen die Annahme des Geprüften für begründet hielt und ihn abwies, so konnte dieser gerichtliche Entscheidung fordern. Um nun eine Abweisung unmöglich zu machen, hatte Euandros die Verspätung seiner Prüfung bewirkt.

- ob es Gott wohlgefälliger ist, daß der Basileus und seine Amtsgenossen anstatt des künftigen Archonten das Opfer verrichten, wie schon früher geschehen ist, oder dieser hier, dessen Hände nicht einmal rein sind, wie diejenigen bezeugt haben, die darum wissen, und ob Ihr geschworen habt, einen Ungeprüften zum Archon zu machen oder nach der Prüfung dem den Kranz zu 9 reichen, der dieses Amtes würdig ist. Das berücksichtigt und erwäget dann ferner, daß der Gesetzgeber, der die Prüfung zu Aemtern eingefest hat, dies ganz besonders auch wegen der Machthaber während der Oligarchie gethan hat; denn es erschien ihm unverantwortlich, wenn Leute, welche die Volksherrschaft gestürzt hatten, unter derselben zu Aemtern gelangen und Gewalt über die Gesetze und die Stadt bekommen sollten, der sie während jener frühern Machtvollkommenheit auf eine so schmachliche und unerhörte Weise Schaden gebracht hatten. Daher muß man die Prüfungen nicht vernachlässigen und als etwas Unbedeutendes außer Acht lassen, sondern sie aufrecht erhalten. Denn in der rechtmäßigen Amtsverwaltung der Einzelnen beruht das Heil der Verfassung und der gesammten Volksgemeine.
- 10 Wenn er jetzt für seinen Eintritt in den Rath geprüft würde, und es ergäbe sich, daß er in den Listen unter den Dreißig als Ritter mit Roß und Zeug aufgeführt wäre ^{6 a)}: so würdet Ihr ihn, auch wenn kein Kläger aufträte, zurückweisen; da es nun jetzt erwiesen ist, daß er nicht nur Reiterdienste gethan ^{6 b)}, sondern sich auch an dem Volke vergangen hat, wäre es da nicht sonderbar, wenn Ihr nicht dieselbe Meinung über ihn an 11 den Tag legen wolltet? Hätte man ihn nun in einer Prüfung für den Rath angenommen, so würde er nur als der fünfhundertste mit den Uebrigen gemeinschaftlich ein Jahr lang Mitglied dieser Behörde gewesen sein, und leicht hätten ihn also von versuchten Vergehungen die Uebrigen abhalten können. Dieses Amt aber soll er für sich allein selbstständig verwalten, und es giebt ihm durch die Verbindung mit dem Rathe auf dem Areiopagos einen fortwährenden Einfluß auf die wichtigsten 12 Angelegenheiten. Daher ist es Eure Pflicht, die Prüfung für dies Amt sorgfältiger anzustellen, als für jedes andere. Thut Ihr es nicht: welche Stimmung erwartet Ihr dann wohl bei den übrigen Bürgern, wenn sie sehen, daß ein Mann, der für seine früheren Vergehungen hätte gestraft werden sollen, eines solchen Amtes von Euch gewürdigt wird? daß der über Mord richten soll, der selbst vor dem Areiopagos hätte gerichtet werden sollen? wenn sie überdies den befränzt und zum Vorstande der

6 a) Ueber die Ritter unter den Dreißig s. Eys. 16. für Mantith. Einl.

6 b) Die Worte μηδὲ βεβουλευώς sind als späterer Zusatz unübersetzt geblieben.

Erbtöchter ⁷⁾ und Waisen erhoben sehen, der selbst die Verwaisung von einigen derselben veranlaßt hat? Glaubt Ihr nicht, daß sie zürnen und Euch für schuldig halten werden, wenn sie noch eine solche Zeit erleben sollten, wie damals, wo viele von ihnen durch diesen Menschen verhaftet, ohne Urtheil getödtet oder gezwungen wurden, ihr Vaterland zu verlassen, und wenn sie dann noch bedenken, daß derselbe Thrasybulos hier die Zurückweisung des Leodamas ⁸⁾ bewirkte und jetzt die Annahme des Euandros befördert, indem er als Ankläger wider jenen auftrat und diesen zu vertheidigen sich bereit hält, von dem [Ihr Alle wißt], wie schlecht er gegen die Stadt gesinnt war und wie viel Nachtheil er ihr zugefügt hat. Oder denkt Ihr nicht, in übeln Ruf zu kommen, wenn Ihr Euch überreden laßt? Man glaubte damals, daß Ihr in gerechtem Zorn den Leodamas zurückgewiesen hättet; wenn Ihr aber den Euandros annehmt, dann wird offenbar Euer Urtheil über jenen nicht gerecht erscheinen. Diese hier haben ihre Sache vor Euch, Ihr die Eure vor der ganzen Stadt zu führen, welche jetzt Acht giebt, was für eine Gesinnung Ihr gegen sie selbst an den Tag legen werdet. Möge keiner von Euch meinen, daß ich zu Gunsten des Leodamas, weil er mein Freund ist, jetzt gegen Euandros klage; es geschieht aus Vorsorge für Euch und die Stadt. Davon könnt Ihr Euch durch die Sache selbst leicht überzeugen. Für Leodamas nämlich ist es vortheilhaft, wenn dieser in der Prüfung angenommen wird; denn dann werdet Ihr Euch in sehr übeln Ruf bringen und die Meinung erwecken, daß Ihr nicht Freunde des Volkes, sondern Anhänger der Oligarchie zu Archonten macht. Weiset Ihr ihn aber zurück, so wird man glauben, Ihr hättet es auch bei jenem mit Recht gethan; mit Unrecht dagegen, wenn Ihr ihn annehmt.

Wie ich höre, will er auch anführen, daß die Prüfung sich nicht bloß auf ihn allein beziehe, sondern auf Alle, die in der Stadt zurückgeblieben wären; er wird Euch ferner an die Eide und Verträge erinnern, als ob nach diesen seine Prüfung nur Männern zustehe, die in der Stadt zurückgeblieben sind. Zur Vertheidigung der Volkspartei will ich ihm nur kurz sagen, daß das Volk nicht über alle in der Stadt Gebliebenen eine gleiche Meinung hat, sondern über die, welche solche Verbrechen begangen haben, so denkt, wie ich es eben für nothwendig erkläre, über die Andern aber gerade das entgegengesetzte Urtheil

7) Ueber die Erbtöchter s. Eps. 15. wider Alkib. 2, § 3, Anm. 3.

8) Leodamas von Acharna war ein Schüler des Sokrates und nach des Aeschines Urtheil „nicht weniger kundig der Rede, als Demosthenes.“ Wir wissen von ihm, daß er den Kallistratos, sowie den Chabrias anklagte und bei den Thebanern, zu denen er einmal als Gesandter geschickt wurde, in Ansehen stand (Aeschin. g. Ktesiph. c. 43; Arist. Rhet. 1, 36; Demosth. g. Lept. 501).

- 17 fällt. Dies ergibt sich daraus, daß die Stadt ebenso viele von diesen geehrt hat, als von denen, die nach Phyle gekommen sind und den Peiräeus erobert haben. Und mit Recht; denn von den Letztern weiß man nur, wie sie sich unter der Volksherrschaft benommen haben, ihr Verhalten unter einer Oligarchie aber ist noch nicht geprüft worden; dagegen sind jene in beiden Verfassungen zur Genüge erprobt, und deshalb schenkt man mit
- 18 Recht ihnen Vertrauen; dagegen ist man überzeugt, daß durch Menschen, wie Euandros, die damals Verhafteten ihren Tod gefunden haben, durch die Andern aber ihm entronnen sind; denn wenn Alle ihnen gleich gesinnt wären, so würde weder
- 19 Verbannung, noch Heimkehr, noch irgend etwas von dem sich haben ereignen können, was die Stadt betroffen hat. Auch ist das, was Manchen ganz undenkbar schien, daß nämlich die Vielen [in der Stadt] von den Wenigen im Peiräeus jemals überwunden werden könnten, einzig und allein durch diese freundliche Gesinnung derselben möglich geworden; sie wollten nämlich lieber mit den Heimgekehrten Bürger sein, als mit den
- 20 Dreißig Knechte der Lakedaemonier. Dafür ehrte sie das Volk mit den höchsten Ehren, wählte sie zu Hipparchen, Strategen^{9 a)} und Gesandten, und hat das nie bereut. Wegen derjenigen, die Vieles verbrochen hatten, setzte es die Prüfungen ein; wegen der Schuldlosen aber schloß es die Verträge, über welche ich ihm zur Vertheidigung des Volkes diesen Bescheid gebe^{9 b)}.
- 21 Es ist nun Eure Sache, Männer des Rathes, zu untersuchen, ob Ihr besser thut, bei dieser Prüfung mir zu folgen oder dem Thrasybulos, welcher ihn vertheidigen will. Von mir, meinem Vater und meinen Vorfahren wird er nicht sagen können, daß wir Volksfeinde gewesen wären, auch nicht, daß ich an der Oligarchie Theil genommen habe (denn ich wurde erst nach dieser Zeit mündig) oder mein Vater (denn dieser starb
- 22 lange vor den Unruhen als Anführer in Sicilien); auch nicht, daß meine Vorfahren unter der Herrschaft der Tyrannen gelebt hätten; denn alle Zeit haben sie sich wider dieselben erhoben. Auch wird er nicht behaupten können, wir hätten unser Vermögen im Kriege erworben und für die Stadt nichts aufgewendet; es belief sich im Gegentheil während des Friedens auf 80 Talente und wurde für die Rettung der Stadt während
- 23 des Kriegeß ganz und gar hingegeben. Ueber ihn¹⁰⁾ aber habe

9 a) Es gab zwei Hipparchen in Athen, welche gemeinschaftlich die gesammte Reiterei befehligten; unter ihnen standen 10 Phylarchen. S. Pollux Onomast. 8, 94. Ueber die Strategen s. Euf. 9. f. d. Krieger § 4, Anm. 4.

9 b) Mit der hier ausgesprochenen Ansicht über die Amnestie vergl. man Euf. 13. geg. Agorat. § 88—91.

10) Aus diesem § ergibt sich einmal, daß der in der Rede zu wiederholten Malen (§ 13, 21) genannte Thrasybulos der Kolottier ist und nicht der Steirier,

ich drei Dinge von solcher Bedeutung anzuführen, daß er für jedes einzelne den Tod verdient hat; erstens, daß er für Geld die Verfassung in Böötien umgeändert und Euch der dortigen Bundesgenossen beraubt hat; zweitens, daß er die Schiffe Preis gegeben und es bewirkt hat, daß die Stadt nur an ihr Bestehen denken konnte; endlich drittens, daß er von den Kriegs-

der bekannte Wiederhersteller der Demokratie; ferner daß die Rede nach dem antalkidischen Frieden gehalten worden ist. Auffallend bleibt es, wie die ganz bestimmten, hier angeführten Thatsachen haben so übersehen werden können, daß es noch als zweifelhaft gilt, ob sie auf den Steirer sich beziehen. Hölischer fügt, wie in der Einleitung erwähnt worden ist, seine Vermuthung, es möge von dem Kolyttier die Rede sein, nur auf das Archontat des Euandros (382), findet aber in der Rede selbst keine Belege für seine Ansicht (de Lys. vit. et script. S. 109). Scheibe stimmt im Ergebniß mit Hölischer überein, verfährt aber bei einer versuchten Zurechtweisung desselben in den von Schömann besätigten Irrthum, ohne selbst einen entscheidenden Beweis beizubringen. Er sagt nämlich (die oligarch. Umwälz. v. S. 103, Anm. 8): „Diesen Thrasybulos halte ich mit Hölischer für den Kolyttenser, nicht aus dem dort angeführten schwachen Grunde, weil ein Archon Euandros Ol. 99, 3 erst vorkomme (denn dies war ja der Archon Eponymos, Euandros aber hielt nur um die Stelle eines Archon Basileus an), und demnach die Anklage nichts gefruchtet zu haben schein, sondern weil dieser Thrasybulos einen Anhänger der Dreißig in Schutz nimmt, was der Steirer nicht gethan haben würde.“ Der wahre Grund dafür liegt aber in den hier angegebenen Thatsachen. Thrasybulos, des Lykos Sohn, der Steirer hat weder Schiffe Preis gegeben, noch ist er jemals gefangen worden, noch hat er die Thebaner von den Athenern abwendig gemacht; er kann also unmöglich hier vom Sprecher bezeichnet werden. Von Thrasybulos dem Kolyttier erzählt dagegen zuerst Demosthenes, daß er zur Volkspartei gehört habe, dessen ungeachtet aber wegen einer nicht bezahlten Schuld zweimal verhaftet worden sei. „Aus der Zeit nach dem Verwaltungsjahre des Gukleides ist Euch, Richter, gewiß Allen Thrasybulos der Kolyttier im Gedächtniß, wie er nämlich zweimal in Fesseln gelegt worden, und wie er beide Male vom Volke verurtheilt worden ist, obwohl er zu denen, aus dem Peiräeus und von Phyle gehörte.“ Aus der allgemeinen Bekanntschaft mit ihm, welche Demosthenes voraussetzt, ergibt sich, daß er nicht ohne Einfluß sein mußte und daher den Euandros auch mit Glück unterstützen konnte. Wichtiger für unsere Stelle ist eine Notiz des Aeschines über ihn. Um zu beweisen, daß das letzte Bündniß zwischen Athenern und Thebanern nicht eine Folge der Unterhandlungen des Demosthenes, sondern der Zeitverhältnisse gewesen sei, führt er in der Rede gegen Ktesiphon (c. 43) an, daß es den frühern athenischen Gesandten aller Bemühungen ungeachtet nie gelungen sei, ein festes Bündniß zwischen beiden Völkern zu Stande zu bringen, und hat dabei offenbar die Zeit nach dem antalkidischen Frieden im Auge. „Es bekleideten ja vor diesem viele Männer Gesandtschaften bei den Thebanern, die mit jenen auf einem sehr vertrauten Fuße standen. Fürs erste Thrasybulos von Kolyttä, ein Mann, der Zutrauen in Theben genoß, wie kein Anderer.“ Er nennt dann noch den Thrason, Leobamas, Archedemos, Kristophanes und Pyrrhandros und fügt hinzu: „und doch konnte keiner die Thebaner je zur Freundschaft mit Euch bewegen.“ Es ist gar keine Frage, daß sich unsere Stelle auf diese Gesandtschaft des Thrasybulos bezieht. Er mochte sich bei den Parteien, welche sich in Theben gegenüberstanden, den Aristokraten angeschlossen haben. Dies und die Erfolglosigkeit der Sendung ist genug, um den Redner zu der übertriebenen Behauptung zu veranlassen, er habe die Verfassung in Theben umgeändert und Athen der Bundesgenossenschaft dieser Stadt beraubt. Noch genauer sind wir über das folgende Ereigniß

gefangenen, die er selbst in ihr Unglück gestürzt hatte, sich 30 Minen durch die Erklärung erpreßte, er würde ihre Auslösung nicht zulassen, wenn er nicht dieses Geld von ihnen erhalte. Ihr kennt nun unser beiderseitiges Leben; erwäget nun danach, wem Ihr in Betreff der Prüfung des Euandros mehr Vertrauen schenken müßt; dann werdet Ihr nicht fehlen.

XXVII. Schlußrede wider Epikrates [und seine Mitgesandten].

E i n l e i t u n g.

Epikrates gehörte zu den Rednern und Volksführern nach dem Archontat des Eukleides. Durch seine Theilnahme an der Verbannung und den Kämpfen der Vertriebenen um die Freiheit hatte er sich die Liebe des Volkes erworben. Daß er bei dieser Gelegenheit nicht ohne Verdienst gewesen sein muß, ergibt sich aus der Art, wie Demosthenes seiner gedenkt. Er erzählt seine Verurtheilung, nennt ihn aber „einen wackern Mann, der dem Staate manchen „Dienst geleistet hatte und zu denen gehörte, welche das Volk aus

unterrichtet. Im Jahre 388 kreuzte die athenische Flotte in der Nähe des Hellespont gegen die spartanische, welche bei Abydos vor Anker lag. Thrasybulos von Kolyttá war Anführer einer an den thrakischen Küsten stationirten Abtheilung von acht Schiffen. Das Weitere erzählt Xenophon also: „Hierauf „segelte Thrasybulos der Kolyttier mit acht Schiffen von Thrakien heran, in „der Absicht, sich mit der übrigen athenischen Flotte zu vereinigen. Als nun „dem Antalkidas die Wächter meldeten, daß 8 Dreiruderer heranssegeln, so „bemannte er zwölf Schiffe, die am besten segelten, mit einigen Seeleuten und „befahl, wenn es an Leuten fehlen sollte, daß auch die Mannschaft von den „zurückbleibenden Schiffen dazu an Bord gehen sollte; und so legte er sich, so „geheim als möglich, in den Hinterhalt. Als nun jene vorbeisegelten, so „machte er Jagd auf sie: sie aber, als sie es sahen, wandten sich zur Flucht. „Die langsamsten Segler derselben hatte er mit seinen schnellsten Schiffen sehr „bald eingeholt; er befahl nun den Seinigen, die voran waren, die Hintersten „noch nicht anzugreifen, sondern verfolgte die, welche einen Vorsprung hatten. „Nachdem er diese genommen hatte und die Nachkommenden die Vorhut ihres „Geschwaders erobert sahen, so ließen auch sie sich aus Muthlosigkeit durch „die langsameren Schiffe nehmen: so daß alle zusammen erbeutet wurden.“ (Hell. Gesch. 5, 1, § 26 f. Oslander's Ueberf.) Der Redner schreibt natürlich den Verlust dieser Schiffe einzig und allein dem Führer zu. Die ohne genauere Kenntniß dieses Vorganges dunkeln Worte: „er erpreßte von den Kriegs- „gefangenen, die er selbst ins Unglück gestürzt hatte, 30 Minen (675 Rthlr.),“ sind nun leicht verständlich. Die Kriegsgefangenen sind seine eigenen Leute, die er zu der Geldzahlung durch die Drohung nöthigte, er werde die Laké- dámonier dahin bringen, ihre Auslösung zu verweigern.

„dem Peiräeus zurückführten, und auch sonst als einen Freund des „Volkes sich zeigte *),“ an einer andern Stelle „einen Wohlthäter des Volkes **).“ Was wir aber von seinem übrigen Wirken erfahren, spricht zu seinem Vortheile keineswegs, sondern zeigt, daß er, wie so viele Staatsmänner jener Zeit, seine öffentliche Stellung und seinen Einfluß mißbrauchte, um sich auf unerlaubte Weise zu bereichern. Als Artaxerxes den Timokrates nach Hellas sendete, um durch Bestechungen einen Krieg gegen Sparta zu erregen, empfingen außer vielen Thebanern, Korinthiern und Argeiern auch die Athener Kephalos und Epikrates persisches Geld. So erzählt wenigstens Pausanias (3, 9. 4), während Xenophon angiebt, daß die Athener von diesem Gelde nichts erhalten hätten ***). Bei einer Gesandtschaft an den Perserkönig nahm er ohne Fehl sehr reiche Geschenke, ohne daß ihm das Volk deswegen gezürnt hätte. „Als einst Epikrates der Bärtige, ohne es zu leugnen, daß er vom „Könige Geschenke empfangen habe, erklärte, er wolle beantragen, „man solle anstatt der neun Archonten neun Gesandte an den „König aus der Zahl der armen Bürger wählen, damit sie durch „Geschenke desselben wohlhabend würden, lachte das Volk ****).“ Indessen wurde er doch später wegen Uebertretung der ihm gegebenen Verhaltensbefehle und wegen Bestechlichkeit bei einer ihm übertragenen Gesandtschaft angeklagt und verbannt †). Verschieden ist dieser Epikrates von dem sehr reichen, dessen Vermögen sich angeblich auf 600 Talente belaufen sollte, sowie von einem Verwandten des Redners Aeschines, den Demosthenes nennt ††). Wegen seines gewaltigen Bartes, den er sorgsam pflegte, erhielt er den Beinamen „Bartträger“ †††). Daß gegen ihn wegen seiner Gesandtschaft nach Susa die Klage erhoben worden sei, die seine Verurtheilung nach sich zog, wie Wachsmuth glaubt ††††), kann weder nach der Erzählung des Plutarch, noch nach der Darstellung des Demosthenes angenommen werden. Es bleibt daher nur noch die Frage zu beantworten, ob unsere Rede in dem oben erwähnten Prozesse wegen Vernachlässigung der Gesandtenpflichten gehalten worden sei. Aus der Ueberschrift „gegen Epikrates und seine Mitgesandten,“ welche in § 1 wiederholt wird, möchte man das folgern. Indessen spricht der Inhalt ganz dagegen. Verurtheilt wurden Epikrates und seine Mitgesandten nach dem von Demosthenes (a. a. D.) mitgetheilten Erkenntniß, „weil sie gegen die schriftlichen Verhaltensbefehle bei „der Gesandtschaft gehandelt, auch schriftlich die Wahrheit nicht „berichtet, gegen die Bundesgenossen Unwahres ausgesagt und „Geschenke angenommen haben.“ Nun wird in der vorliegenden

*) Ueber die Truggesandtschaft. S. 430. — **) A. a. D. S. 431.

) Hell. Gesch. 3, 5. 2. — *) Plut. Pelop. 30.

†) Demosth. a. a. D. S. 430. — ††) Gegen Timokr. S. 708.

†††) Aristoph. Ekkl. B. 71 u. d. Schol.; Suid. u. Harpokr. u. d. B. Epikrates. — ††††) Hell. Alterth. 1, 2. 280.

Rede auch nicht von einem einzigen dieser 4 Klagepunkte gesprochen; daß sie nicht Hauptklagerede, sondern der Epilogos eines Beistandes ist, kann diese auffallende Erscheinung nicht rechtfertigen. Denn die Beistände behandeln in ihren Erörterungen doch stets Dinge, die zur Sache gehören. Von Gesandtenpflichten findet sich nun nicht ein Wort, wohl aber von Veruntreuungen öffentlicher Gelder und von Bestechungen, welche die Angeklagten angewendet haben, um sich von der Strafe für dieselben zu befreien (§ 3 f.). Nirgends wird es ihnen zur Last gelegt, daß sie sich von Anderen hätten bestechen lassen. Ich folgere aus § 3, daß Epikrates als Finanzbeamter nicht nur die für den Staatsbedarf erforderlichen Geldmittel nicht besorgt, sondern öffentliches Gut unterschlagen, bei Ablegung der Rechenschaft *) aber die Gegenzeugen durch Bestechung gewonnen hatte und dieser Bestechung wegen vor Gericht gefordert wurde. Daher halte ich die Worte „und seine Mitgesandten“ in der Ueberschrift und im Texte für untergeschoben. Nicht unwahrscheinlich ist es mir, daß die in der älteren Zeit erwähnte Behörde der Poristen, der es oblag, auf die Anschaffung der nöthigen Einkünfte zu denken**), später außerordentlicher Weise auf einige Zeit wieder hergestellt worden ist und daß man statt *συμπροσβετιῶν* — Mitgesandte — lesen müsse *συμποριστιῶν* — Mitbeamte des Schatzes. — Weil nun von Epikrates bekannt war, daß er als Gesandter in Persien sich hatte bestechen lassen und später wegen wiederholter Bestechlichkeit bei einer andern Gesandtschaft verurtheilt worden war, so achteten die ungenauern Grammatiker nicht darauf, daß *καταδωροδοκεῖν* (§ 3) bedeutet „Bestechungen geben,“ und setzten das allbekannte *συμπροσβετιῶν* für das seltene *συμποριστιῶν*. — Die Zeit, in welche die Rede zu setzen ist, läßt sich nicht genau ermitteln; doch vermuthe ich aus § 10, daß sie nach dem J. 387 gehalten worden ist.

Der Sprecher führt zuerst, indem er sich auf die Rede des Hauptklägers beruft, kurz das Resultat derselben an, daß nämlich bei der Bedrängniß des Schatzes die nöthigen Geldmittel nicht besorgt, dagegen Veruntreuungen und Bestechungen vorgekommen wären (§ 1—5). Dann fordert er die Richter auf, sich nicht durch die Beredsamkeit des Angeklagten gewinnen zu lassen, da alle übrigen Beamten von ähnlichen Vergehungen dann mehr abgeschreckt werden würden, wenn sie sähen, daß die Schuldigen ungeachtet ihrer Gewandtheit im Reden verurtheilt würden (§ 5—8). Auch verdienten sie kein Mitleid, da ihre Vergehungen von der Art wären, daß sogar ihre sofortige Hinrichtung ohne gerichtliches Urtheil gerechtfertigt erscheinen mußte (§ 8—13). Auf Fürbitten sollten die Richter ebensowenig achten, als die Kläger auf das Gesuch eingehen

*) Vergl. die Einleitung zu der folgenden Rede.

**) Böckh Staatshaush. I, S. 179.

würden, die Klage fallen zu lassen (§ 13—16). Schließlich bittet er, den Epikrates nicht nur für schuldig zu erklären, sondern ihm auch eine harte Strafe zuzuerkennen (§ 16).

Rede wider Epikrates [und seine Mitgesandten].

Die Anklage wider Epikrates [und seine Mitgesandten], 1
Männer von Athen, ist hinreichend auseinandergesetzt. Ihr
müßt nun daran denken, daß Ihr diese Männer, wenn sie
Jemanden widerrechtlich ins Verderben stürzen wollten ¹⁾, oft
habt sagen hören, es würde Euch der Sold ^{2 a)} fehlen, wenn
Ihr nicht die von ihnen angerathene Verurtheilung aussprächet.
Jetzt fehlt er indessen nichtsdestoweniger, so daß Ihr den 2
Schimpf ^{2 b)} und die Schande davon habt, sie aber den Nutzen.
Sie haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß sie von den
Uebelthätern mit Leichtigkeit Geld erhalten, wenn man glaubt,
daß sie und ihre Reden von solchem Einfluß sind, Euch sogar
zu ungerechten Verurtheilungen zu vermögen. Wie soll man 3
aber auf Rettung hoffen, wenn zu einer Zeit, wo die Erhaltung
des Staates auf den Geldmitteln beruht, diejenigen, welche zur
Fürsorge für dieselben und zur Züchtigung der Uebelthäter von
Euch bestellt sind, sich Entwendungen und Bestechungen zu
Schulden kommen lassen? Uebrigens zeigten sie sich jetzt nicht
zum ersten Mal als Uebertreter der Gesetze, sondern haben schon
früher wegen Bestechungen vor Gericht gestanden; ich habe 4
Euch da nur den Vorwurf zu machen, daß Ihr wegen desselben
Vergehens den Dnosandros ^{3 a)} verurtheilt, diesen hier aber
losgesprochen habt, obwohl derselbe Kläger und dieselben Zeugen
wider Alle auftraten, welche die Sache nicht von Andern gehört,
sondern selbst wegen des Geldes und der Bestechung mit diesen

1) Verleumderische Ankläger suchten sehr oft — und leider häufig mit Erfolg — ihre Anträge auf Vermögens-Einziehungen dem Volke durch die Einweisung auf die bebrängte Lage des öffentlichen Schatzes zu empfehlen. Vergl. Euf. 19. über d. Verm. des Aristoph. § 11.

2 a) Für Besoldung brauchten die Athener sehr bedeutende Summen. Die höhern Beamten, z. B. die Archonten, erhielten zwar keinen Gehalt, die niedern aber wurden bezahlt. Außerdem bekamen die 500 Mitglieder des Rathes täglich jeder eine Drachme (5½ Gr.). Die 6000 Richter erhielten für jede Sitzung jeder einen Obolos, seit 428 aber drei (ungefähr 3 Sgr.); jeder Bürger, der zur Volksversammlung kam, empfing den Ekklesiasten-Gold, anfänglich einen, seit 393 ebenfalls drei Obolen. 6000 bis 8000 aber mögen jeder Versammlung beigewohnt haben. Außerdem wurden an die Ritter fortwährend Verpflegungsgelder für ihre Pferde gezahlt und auch im Frieden einige Söldner gehalten.

2 b) Nach Markland's Conjectur *δνειδος* für *πληθος*.

3 a) Ich folge der Reiske'schen Conjectur: *Ἵννοσάνδρου* für *Ἵνομάσαντος*.

- 5 verhandelt hatten. Ueberdies wißt Ihr doch Alle, daß es Andere nicht von Vergehungen wider Euch abschrecken wird, wenn Ihr Leute bestraft, die der Rede nicht mächtig sind, sondern daß Alle dann von dem Versuche, Euch zu nahe zu treten, abstehen werden, wenn Ihr auch tüchtigen Rednern Bußen auflegt.
- 6 Jetzt veruntreuen sie das Eurige in aller Sicherheit. Denn bleibt ihr Trug verborgen, so werden sie die Früchte desselben ohne alle Gefahr genießen, und so oft er an den Tag kam, kauften sie sich entweder mit einem Theile ihres Schandgewinnes von der Anklage los^{3 b)}, oder wurden durch ihre Redefertigkeit gerettet, wenn sie vor Gericht gezogen wurden. Jetzt stellet also, Männer des Gerichts, durch ihre Verurtheilung ein Bei-
- 7 spiel auf, damit die übrigen Bürger untadelig leben. Alle Beamte des Staates sind ja hierher gekommen, nicht um uns zu hören, sondern um Euer Urtheil über die Uebelthäter zu erfahren. Sprecht Ihr dieselben frei, so wird es ihnen gar nicht gefährlich erscheinen, durch Vergehungen gegen Euch sich Vortheile zuzuwenden; bestraft Ihr sie aber mit dem Tode, dann werdet Ihr auch jenen mehr Achtung vor gesetzlicher Ordnung einflößen, als sie jetzt haben, und den Angeklagten
- 8 hier ihr Recht angebeihen lassen. Ich bin der Meinung, Männer von Athen, daß sie auch dann, wenn Ihr ihnen den gewöhnlichen Rechtsgang versagt und sie, ohne ihre Vertheidigung hören zu wollen, sofort mit der größten Strafe belegt hättet, nicht ohne Urtheil, ohne Recht ihr Leben verloren, sondern nur erlitten haben würden, was ihnen gebührt. Denn nicht denen wird Urtheil und Recht entzogen, die Ihr bei vollständiger Kenntniß ihrer Handlungen verdammt, sondern denen, welche kein Gehör erlangen, wenn sie von ihren Feinden wegen Dingen verleumdet werden, welche Euch unbekannt sind. Diese
- 9 hier werden durch ihre Handlungen angeklagt, wir sind nur Zeugen gegen sie. Ich fürchte indessen nicht, daß Ihr sie freisprechen werdet, wenn Ihr sie gehört habt, sondern nur, daß sie nicht nach Verdienst gestraft werden, wenn Ihr sie erst hört, ehe Ihr sie verurtheilt. Wie sollte das bei Menschen der Fall sein, Männer des Gerichts, deren Vortheil mit dem Euern Hand in Hand geht? Sie sind durch Euer Gut während des Krieges
- 10 aus Armen Reiche, Ihr seid durch sie arm geworden. Und doch ziemt es wackern Volksführern nicht, bei Euern Unfällen Euer Gut zu rauben, sondern das Ihrige Euch zu geben. Es ist ja aber bei uns dahin gekommen, daß Leute, die früher im Frieden nicht einmal sich selbst ernähren konnten, jetzt Vermögens-

3 b) Diese Stelle liefert von Neuem den Beweis, daß das Gesetz, nach welchem das Aufgeben einer öffentlichen Klage bestraft wurde, ganz vergessen und Bestechung der Ankläger sehr gewöhnlich war.

steuern zahlen, Ehre ausrüsten und große Häuser bewohnen ⁴).
 Manchmal wart Ihr auf diejenigen neidisch, welche durch 11
 ererbtes Vermögen in den Stand gesetzt waren, viel zu thun;
 jetzt aber befindet sich die Stadt in einer solchen Lage, daß
 Ihr nicht mehr über das zürnt, was diese Euch entwendet
 haben, sondern dafür dankbar seid, was Ihr von ihnen bekommt,
 wie wenn Ihr aus dem Vermögen derselben besoldet würdet
 und sie nicht das Eurige entwendet hätten! Am wundersamsten 12
 aber ist es, daß in Privatklagen ⁵) die Beeinträchtigten jammern
 und bemitleidet werden, in öffentlichen dagegen die Beleidigter
 bei Euch, den Beleidigten, Mitleid finden. Auch jetzt werden
 sie wahrscheinlich ihrer früheren Gewohnheit folgen; es werden
 nämlich ihre Gemeindegossen und Freunde unter vielen Beh-
 klagen sie von Euch losbitten. Ich wünsche aber, daß Folgendes 13
 geschehen möge. Wenn sie die Angeklagten für schuldlos halten,
 so mögen sie die Falschheit unserer Klage beweisen und Euch
 dadurch zur Freisprechung bewegen. Sollten sie aber von ihrer
 Schuld überzeugt sein und doch für sie bitten, so ist es klar,
 daß sie den Verbrechern mehr zugethan sind, als Euch, und
 nicht Eure Gunst, sondern möglichst baldige Bestrafung ver-
 dienen. Auch ist zu vermuthen, daß sie mit dringenden Bitten 14
 uns Kläger angehen werden, in der Meinung, von uns Wenigen
 weit eher Nachsicht zu erhalten, als von Euch, und daß überdies
 Andere eher in Euern Angelegenheiten sich nachsichtig zeigen
 dürften, als Ihr selbst. Wir wollten aber keine Verräther ⁶) 15
 sein, verlangen das aber auch von Euch; denn bedenket, daß
 Ihr uns heftig gezürnt und, wenn wir in Eure Gewalt gerathen
 wären, uns gezüchtigt haben würdet, wie es Uebelthätern gebührt,
 wenn wir für Geld oder auf eine andere Weise mit diesen uns
 geeinigt hätten. Wenn Ihr nun schon auf die unwillig seid,
 welche nicht wider die Uebertreter der Gesetze auf die rechte
 Weise einschreiten, so müßt Ihr doch diese selbst auf das härteste
 bestrafen. Verurtheilt demnach jetzt den Epikrates, Männer des 16
 Gerichts, erkennt ihm die größte Strafe zu und lasset nicht,
 wie Ihr es gewöhnlich zu thun pflegt, die Verbrecher, die Ihr
 überführt und verurtheilt habt, bei der Strafschätzung ⁷) frei;
 dadurch zieht Ihr Euch nur ihren Haß zu, ohne eine Buße

4) Es scheint mir, daß sich diese Worte auf den korinthischen Krieg und den antalkidischen Frieden beziehen.

5) Ueber den Unterschied von öffentlichen und Privatklagen vergl. Lysias gegen Simon § 19, Anm. 4 b.

6) Verräther am Staate nennt es hier der Sprecher mit rednerischer Uebertreibung, wenn diejenigen, welche sich gegen denselben vergangen hatten, nicht zur gebührenden Strafe gezogen werden sollten.

7) Ueber die Strafschätzung vergl. Lys. I. über die Tödtung des Crotosthenes § 29, Anm. 136.

von ihnen zu erhalten; denn sie kümmern sich dann nur um die Schande, nicht um die Buße, da sie wohl wissen, daß die Uebelthäter bei der Verurtheilung die Schande, aber bei der Strafschätzung erst die Buße trifft.

XXVIII. Schlußrede wider Ergokles.

Einleitung.

Die Verantwortlichkeit der Beamten nennt Böckh *) mit Recht ein wesentliches Merkmal der Demokratie. Außer dem souverainen Volke selbst und den Richtern waren alle Behörden und alle einzelnen Bürger, wenn sie irgend ein mit der Staatsverwaltung zusammenhängendes Geschäft zu verwalten hatten, verpflichtet, Rechenschaft abzulegen. Sie bestand in einem vollständigen Bericht über die ganze Amtsverwaltung und, wenn mit dieser eine Kassensführung verbunden war, natürlich in der Vorlegung der Rechnung. Den Geschäftsgang dabei haben Meier und Schömann**), soweit er sich ermitteln läßt, mit gewohnter Gründlichkeit auseinandergesetzt. Die nachstehende Rede ist gegen den Ergokles gehalten worden, als derselbe nach dem Feldzuge des J. 489 über sein Strategen-Amt Rechenschaft ablegte. Während des korinthischen Krieges (394—387) nämlich erhob sich das Volk von Rhodos gegen die herrschenden Aristokraten, denen die Spartaner eine Flotte unter Deleutias zu Hilfe sendeten. Dadurch wurden die Athener ebenfalls zu einem Seezuge veranlaßt und ließen im J. 489 eine Flotte von 40 Segeln unter Anführung des Thrasybulos zur Unterstützung der Volkspartei auslaufen. Zu den Feldherrn, die ihn begleiteten, gehörte auch Ergokles, einer seiner Genossen während der Verbannung durch die Dreißig und bei der Wiederherstellung der Demokratie. Thrasybulos wendete sich erst gegen den Hellespont, brachte den Drysen-König Amodokos und den thrakischen Fürsten Seuthes zu einem Bündniß mit Athen, gewann die Küstenstädte und vor Allem das wichtige Byzanz, wo er die von den Spartanern abgeschaffte Demokratie wiederherstellte. Gleich günstige Erfolge errang er auf Lesbos. Alle Städte der Insel, die außer Mytilene auf Seiten der Spartaner waren, nöthigte er, sich den Athenern zu unterwerfen, bezahlte mit der dort gewonnenen Beute die Truppen und eilte dann nach Rhodos. Um die Kosten des Feldzuges aufzubringen, sah er sich indeß genöthigt, mehrere Städte der benachbarten

*) Staatshaush. I, 203. — **) Att. Proz. S. 214 f.

Küste zu brandschagen, unter andern auch Aspandos in Pamphylien. Hier wurde er von den Aspendiern, die, über die Plünderungen seiner Truppen erbittert, das athenische Lager in der Nacht überfielen, in seinem Zelte getödtet*). An allen diesen Unternehmungen hatte Ergokles Theil genommen. Da die Kriege damals größtentheils durch Söldner geführt wurden, so waren sie äußerst kostspielig; die Bürger mußten außerordentliche Beiträge zahlen und die Feldherrn überdies von verbündeten und feindlichen Städten auf alle Weise Geld zur Bestreitung der Kriegskosten beizutreiben suchen. Diese Gelegenheit mißbrauchten sie sehr oft zu den größten Veruntreuungen; ebenso häufig aber benutzten die Sykophanten den Argwohn des Volkes gegen seine Feldherrn zu verleumderischen Anklagen wider dieselben entweder aus Neid, um ausgezeichnete Männer zu stürzen, oder aus Habsucht, um die Zurücknahme der Klage von den Betheiligten durch bedeutende Summen erkaufen zu lassen und dadurch sich zu bereichern. Fast alle berühmten Feldherrn der Athener haben deshalb um Leib und Leben vor Gericht gestanden. Bei Ablegung der Rechenschaft wurde dem Ergokles zur Last gelegt, auf diesem Feldzuge die Stadt bevorthellt, die Bundesgenossen beleidigt und 30 Talente**) durch Unterschleif erworben zu haben. Er wurde für schuldig erklärt, zum Tode verurtheilt und seine Güter eingezogen.

Die Hauptrede des Klägers haben wir nicht mehr, sondern nur diese Schlußrede eines seiner Beistände. Der Sprecher hütet sich natürlich, der glänzenden Ergebnisse des Feldzuges und der großen Vortheile, die Athen dadurch erhalten hatte, auch nur mit einem Worte zu gedenken, sondern hebt nur das hervor, was den Unwillen der Richter gegen den Angeschuldigten aufzuregen vermochte. In der Einleitung (§ 1—3) zählt er die Verbrechen des Ergokles kurz auf, ohne sich auf einen Beweis einzulassen, den der Hauptkläger gegeben haben mußte, und sucht dann durch Erörterung folgender Punkte die Verurtheilung des Angeflagten herbeizuführen. 1) Thrasybulos, den Ergokles durch die schändlichsten Rathschläge in seinen Vergehungen gegen Euch bestärkt hat, ist ebenso schuldig, als der Angeklagte und durch seinen Tod zum Glück für die Stadt und ihn selbst einer Verurtheilung entzogen worden (§ 4—9). 2) Ergokles hat die Redner, Prytanen und andere Athener zu bestechen gesucht; man muß also durch seine Bestrafung ein Beispiel geben, welches andern Uebelthätern die Hoffnung raubt, durch gleich schlechte Mittel sich retten zu können (§ 9—12). 3) Wenn er zu seiner Entschuldigung auf seine Verdienste während der Verbannung der Demokraten und bei ihrer Rückkehr hinweist, so muß man bedenken, daß seine Verbrechen

*) Vergl. Xenoph. Hell. IV, 7; Diod. hist. Bibl. 14, 94. 99.

**) Gegen 42,000 Rthlr.

dieselben längst aufgewogen haben (§ 12—15). Im Schlusse (§ 15, 16, 17) hebt der Kläger es besonders hervor, daß die Richter durch Verurtheilung des Ergokles allen Hellenen ihren Ernst in der Bestrafung der Verbrecher zeigen, ihre Mitbürger bessern und die durch ihn beeinträchtigten Bundesgenossen zu Dank verpflichten würden.

Die Zeit des Processes läßt sich genau bestimmen. Thrasybulos starb 389; gleich nach seinem Tode sendeten die Athener den Agyrios an seiner Stelle als Oberbefehlshaber der Flotte ab. Da sie nun schon, als dieselbe bei Byzanz lag, den Beschluß gefaßt hatten, daß die Feldherrn zurückkehren und Rechenschaft legen sollten, so wurden Ergokles und die Uebrigen gleich bei der Ankunft desselben abgerufen und vor Gericht gestellt. Daraus ergibt sich, daß die Rede im J. 389 gehalten worden ist.

Schlußrede wider Ergokles.

- 1 Die Anklagen sind so zahlreich und gewichtig, Ihr Männer Athens, daß nach meinem Dafürhalten Ergokles, auch wenn er für jede einzelne seiner Handlungen vielmal den Tod erlitte, nicht nach Gebühr von Eurer Volksgemeine gezüchtigt werden könnte. Denn es ist einleuchtend, daß er Städte verrathen, Eure Staats-Gastfreunde und Mitbürger beleidigt und von dem Eurigen seine Armuth in Reichthum verwandelt hat¹).
- 2 Und wie solltet Ihr auch ihnen²) Verzeihung gewähren, wenn Ihr seht, daß die Flotte, welche sie anführten, aufgelöst und aus einer starken in eine schwache³) umgewandelt ist, diese dagegen, die arm und dürftig ausschifften, so rasch das größte
- 3 Vermögen unter allen Bürgern gewonnen haben. Eure Sache ist es nun, Männer Athens, bei solchen Verhältnissen zu zürnen. Denn es wäre wahrlich unerhört, wenn Ihr jetzt, wo Ihr selbst durch Steuern so sehr bedrängt seid, denen verzeihen wolltet, welche entwenden und sich bestechen lassen, während Ihr in früherer Zeit, als Euer Familiengut groß und das Staats-

1) Diese Punkte hatte der Hauptkläger auseinandergesetzt.

2) Dem Ergokles und seinen Mitteldherrn.

3) Xenophon sagt von einem erheblichen Verluste, den die Flotte auf diesem Zuge erlitten hätte, gar nichts. Diodor (14, 94) erzählt zwar, es wären durch einen heftigen Sturm in der Nähe von Lesbos 23 Schiffe zu Grunde gegangen. Dies ist aber nach meiner Ansicht eine Uebertreibung. Denn wäre wirklich mehr als die Hälfte der ganzen Flotte vernichtet worden, so würde Xenophon unbedingt einen so beträchtlichen Nachtheil nicht mit Still-schweigen übergangen haben, da er weit geringere Verluste der Athener jedesmal sogar bis auf die Schiffszahl mittheilt. Daß der Sprecher bei der obigen Schilderung der Wahrheit nicht getreu bleibt, scheint mir unzweifelhaft.

Einkommen bedeutend war, diejenigen mit dem Tode bestraftet, welche nach dem Eurigen trachteten. Ich denke aber, daß geht 4
 Ihr Alle zu: wenn Thrasybulos Euch vorhergesagt hätte, er wolle mit den Dreiruderern auslaufen und sie Euch alt, statt neu wiederbringen 4), Ihr solltet die Gefahren, seine Freunde aber den Nutzen haben, Euch wolle er durch Steuern ärmer, den Ergokles aber und seine andern Schmeichler zu den reichsten Bürgern machen; dann würde keiner von Euch ihm den Auf- 5
 trag gegeben haben, mit der Flotie auszuschießen, zumal da Ergokles, sobald Ihr den Beschluß gefaßt hattet, daß die von den Städten erhobenen Gelder verzeichnet werden, er und seine Mitfeldherrn aber heimkehren sollten, um Rechenenschaft zu geben, äußerte, „daß Ihr schon wieder verleumderische Klagen vor-
 „brächtet, und zu den alten Gewohnheiten 5) Lust hättet,“ und dem Thrasybulos rieth, Byzanz zu besetzen, die Flotte zu behalten und die Tochter des Seuthes 6) zu freien, „damit Du,“ sprach er, „ihre Ränke austilgest; denn Du wirst bewirken, 6
 „daß sie nicht über schlimmen Anschlägen gegen Dich und „Deine Feinde brüten, sondern für sich selbst in Furcht sind.“ So hielten sie selbst dafür, Männer Athens, daß sie der Stadt nicht mehr zugehörten, nachdem sie sich vollgefüllt und von Euerm Gute Gewinn gezogen hatten. Denn gleichzeitig bereichern 7
 sie sich und hassen Euch, und schicken sich an, nicht mehr zu gehorchen, sondern Euch zu gebieten, und weil sie für ihren Raub fürchten, sind sie bereit, Pläze zu besetzen, Oligarchie einzuführen und Alles zu thun, um Euch Tag für Tag in die größten Gefahren zu stürzen. Denn sie meinen, dann würdet Ihr nicht mehr auf ihre Frevel Acht haben, sondern aus Furcht

4) Auch hier zeigt sich eine absichtliche Gehässigkeit ganz deutlich. Daß Schiffe nach einer so ausgebreiteten Expedition nicht in dem Zustande zurückkehren konnten, in welchem sie ausliefen, war ganz natürlich. Doch hebt der Sprecher diesen Punkt hier zu seinem Zwecke deshalb hervor, weil der Eigennutz der Bürger dabei ins Spiel kam. War eine neue Flotten-Ausrüstung nöthig, so mußten Viele die kostspielige Trierarchie übernehmen. Natürlich zürnte die Masse um so leichter, wenn sie überredet wurde, daß die Feldherrn an dem schlechten Zustande der Flotte Schuld wären.

5) Diese Worte beziehen sich auf die Zeit vor der Wiederherstellung der Solonischen Verfassung durch Thrasybulos und seine Freunde, auf die letzten Jahre des peloponnesischen Krieges; damals hatte das schamlose Treiben der Enkophanten den höchsten Grad erreicht.

6) Seuthes II. war ein Fürst der Thynner, Melanditen, Tranipter und anderer Stämme des südlichen Thraciens. Sein Vater war vertrieben und er selbst als Waise von dem Medokos oder Amodokos, dem Beherrscher der Odrysen, die den nördlichen Theil dieses Landes bewohnten, erzogen worden. Als er herangewachsen war, suchte er seine väterlichen Besitzungen wieder zu gewinnen und bediente sich dazu insbesondere der Hilfe griechischer Söldner. So traten auch die von dem Zuge mit dem jüngern Kyros unter Xenophon heimkehrenden Hellenen auf kurze Zeit in seine Dienste (Xen. Anab. 7, 2, § 16 f.). Uebrigens blieb das Reich des Seuthes in fortwährender Abhängigkeit von den Odrysen.

- 8 für Euch und die Stadt sie ruhig lassen⁷⁾. Thrasymbulos hat demnach, Ihr Männer von Athen (unnöthig ist es ja, mehr von ihm zu sagen), wohl daran gethan, sein Leben also zu enden. Denn leben durfte er nicht, da er auf solche Unternehmungen ausging, aber auch nicht von Euch getödtet werden, weil er in dem Rufe stand, Euch Gutes erwiesen zu haben; sondern er mußte auf eine solche Weise von der Stadt scheiden⁸⁾.
- 9 Ich sehe aber, daß sie⁹⁾ wegen der neulichen Volksversammlung¹⁰⁾ nicht mehr das Geld schonen, sondern ihr Leben erkaufen von den Rednern, von ihren Privat-Feinden und den Prytanen¹¹⁾, und daß sie viele Athener bestechen¹²⁾. Deshalb ziemt es sich, durch seine Züchtigung Euch jetzt zu vertheidigen und allen Menschen darzuthun, daß Ihr durch alle Schätze der Welt nicht dahin gebracht werden könnt, Uebelthäter
- 10 ungestraft zu lassen. Beherziget nämlich, Ihr Männer von Athen, daß nicht über Ergokles allein entschieden wird, sondern über die ganze Stadt. Denn jetzt werdet Ihr Euern Beamten zeigen, ob sie untadelig sein oder, wenn sie möglichst viel von dem Eurigen entwendet haben, ihre Rettung auf eben die Weise
- 11 bewerkstelligen sollen, wie diese es jetzt versuchen. Und doch müßt Ihr wissen, Männer des Gerichts, daß derjenige, welcher bei so bedrängter Lage Eurer Angelegenheiten Städte verräth oder Geld veruntreuen oder sich bestechen lassen will, auch die Mauern und die Flotte den Feinden überliefert und die Volksherrschaft in eine Oligarchie umwandelt. Daher müßt Ihr den Vorkehrungen derselben nicht weichen, sondern allen Menschen ein Beispiel geben und weder Gewinn, noch Erbarmen, noch
- 12 irgend etwas Anderes höher stellen, als ihre Züchtigung. Ich glaube aber, Ihr Männer von Athen, daß Ergokles über Halikarnassos¹³⁾, seinen Oberbefehl und seine Handlungen sich

7) M. f. Euf. 12. wider Gratossthenes § 45.

8) Ueber Thrasymbulos vergl. Euf. 12. wid. Gratosst. § 52, Anm. 34; über die Abneigung des Eufias gegen ihn Euf. 16. f. d. Mantith. § 15, Anm. 16.

9) Ergokles und die übrigen Feldherrn.

10) Der Sprecher meint die Volksversammlung, in welcher der § 5 erwähnte Beschluß gefaßt worden war, daß die Feldherrn zurückkehren und Rechenschaft ablegen sollten.

11) Ueber die Prytanen vergl. Euf. 6. wid. Andok. § 29, Anm. 29. Aus dieser Stelle und der fast durchgängig gebrauchten Anrede „Männer von Athen“ (die sonst gewöhnliche, „Männer des Gerichts,“ kommt nur einmal § 11 vor) ergibt sich, daß der Ankläger gegen Ergokles eine Eisangelie bei dem Volke angebracht hatte (Schömann de comit. S. 194).

12) Euf. 29. gegen Philokrates § 6 erzählt, daß Ergokles 3 Talente für die Redner niedergelegt habe, wenn sie die Klage fallen lassen wollten.

13) Halikarnassos, an der karischen Küste gelegen, war die ansehnlichste unter den von den Doriern gegründeten Sechsstädten und gelangte bald durch Handel zu bedeutenden Reichthümern. Die unter persischer Oberhoheit über Karien herrschenden Könige bemächtigten sich der Stadt, machten sie zu ihrer Residenz und verschönerten sie durch herrliche Bauwerke.

zu vertheidigen nicht versuchen, aber anführen wird, daß er aus Phyle mit heimgekehrt und ein Volksfreund sei, der Eure Gefahren getheilt habe. Ueber solche Leute habe ich, Männer von Athen, folgende Ansicht: Alle die, welche bei dem Streben nach Freiheit und Recht, voll Eifer für die Aufrechterhaltung der Gesetze und voll Haß gegen die Uebertreter derselben, an Euern Gefahren Theil genommen haben, sind wackere Bürger, und ich behaupte, daß mit vollem Recht ihre Landesvertreibung Berücksichtigung verdient. Diejenigen aber, welche nach ihrer Heimkehr unter der Demokratie Eurer Volksgemeine schaden und ihr Privatvermögen durch das Staatsgut vergrößern, verdienen noch mehr Euern Zorn, als die Dreißig. Denn diese wurden zu dem Zweck erwählt, Euch, wo sie irgend könnten, Uebles zuzufügen; ienen aber habt Ihr selbst Euch übergeben, auf daß sie die Stadt groß und frei machen sollten. Das ist aber keineswegs geschehen, sondern, so weit es bei ihnen steht, seid Ihr den größten Gefahren Preis gegeben. Daher dürftet Ihr Euch selbst und Eure Weiber und Kinder mit weit größerem Rechte bemitleiden, als sie, weil Ihr von solchen Männern schändlich behandelt werdet. Denn sobald wir die Rettung erfaßt zu haben glauben, trifft uns Schlimmeres von unsern Feldherrn, als von den Feinden. Und doch wißt Ihr Alle, daß bei einem ungünstigen Ausgange¹⁴⁾ Euch keine Hoffnung auf Rettung bleibt. Darum müßt Ihr Euch selber anspornen und die schwerste Buße ihnen auflegen, und den übrigen Hellenen zeigen, daß Ihr die Uebelthäter züchtigt und Eure Feldherrn bessern werdet. Das ist es, wozu ich Euch auffordere; Ihr dagegen müßt wissen, daß Ihr Euch wohl berathen werdet, wenn Ihr mir folgt; im entgegengesetzten Falle werden auch die übrigen Bürger schlechter sein. Ueberdies werden jene, Männer von Athen, falls Ihr sie freisprechen solltet, nicht Euch dafür Dank wissen, sondern den aufgewendeten Geldsummen, durch welche sie losgekommen sind. Euch bleibt dann nur ihr Haß, für ihre Rettung aber danken sie diesen. Wenn Ihr sie nun mit den härtesten Strafen belegt, dann werden sicherlich, Männer Athens, die Halikarnassier und alle die andern von ihnen Beeinträchtigten durch jene zu Grunde gerichtet, durch Euch gerettet zu sein glauben; solltet Ihr sie freilassen, dann werden sie dafür halten, daß auch Ihr denen beistimmt, welche sie verrathen haben. Darum geziemt es sich, dieß Alles zu beherzigen und zugleich Euern Freunden zu danken, die Frevler aber zu züchtigen.

14) Des jetzigen Krieges.

XXIX. Schlußrede wider Philokrates.

E i n l e i t u n g.

Die nachstehende Rede ist wie die für den Krieger und über das Vermögen des Aristophanes *) in einer Apographe gehalten. Philokrates war ein vertrauter Freund des Ergokles, begleitete ihn auf seinem mit Thrasybulos unternommenen Seezuge und wurde zu seinem Schatzmeister ernannt. Als Ergokles wegen angeblicher Veruntreuung von 30 Talenten zum Tode verurtheilt und sein Vermögen eingezogen worden war, fand sich diese Summe in seinem Nachlaß nicht vor. Man vermuthete daher, daß Philokrates dieselbe auf die Seite gebracht haben könne, und stellte eine Apographe wider ihn an. Es sind mehrere Philokrates bekannt. Philokrates, des Demeas Sohn, eroberte das von den Athenern lange eingeschlossene Melos im J. 416. Alle erwachsenen Einwohner männlichen Geschlechts ließ er hinrichten, die Weiber und Kinder aber als Sklaven verkaufen **). Vielleicht ist es derselbe, den Aristophanes ***) als einen Vogelhändler verspottet. Auch halte ich ihn für denjenigen, welchen Andokides unter den Prytanen im J. 415 nennt und zum Zeugniß in Betreff der von Diokleides im Hermokopiden-Proceß gemachten Anzeige aufruft †). Ein anderer Philokrates, des Epialtes Sohn, Bruder des Iphikrates, wurde in demselben Proceß wegen Verstümmelung der Hermen von Teukros denunciirt und rettete sich durch die Flucht ††). Im Jahre 490 befehligte er die zehn Schiffe, welche dem Euagoras von Kypros zu Hilfe gesendet und von den Spartanern unter Teleutias genommen wurden †††). Daß dies der in der vorliegenden Rede Angeklagte sein mag, ist möglich, denn er kann ja bald aus der Gefangenschaft ausgelöst worden sein; indessen scheint es mir nicht glaublich, daß sich ein Mann von solchem Ansehen zum Privatassirer des Ergokles würde hergegeben haben. Ganz verschieden von dem Angeklagten ist der feile Demagog Philokrates, der mit Aeschines zusammen sich von dem makedonischen Philipp erkaufen ließ ††††). Der Kläger führt in dieser Schlußrede für seine Behauptung, daß Philokrates die fraglichen 30 Talente habe, folgende Gründe an: Er war der vertrauteste Freund des Ergokles, ist auf dem letzten Zuge sein Schatzmeister gewesen (§ 1—5) und kann nicht beweisen, daß Ergokles unschuldig verurtheilt worden,

*) Lys. 9. und 19. — **) Thuk. 5, 116. — ***) Vögel 14, 1077.

†) Andok. über die Myster. § 46. — ††) Andok. v. d. Myster. § 15. — †††) Xen. hell. Gesch. 4, S. 24. — ††††) Demosth. v. d. Truggefandtsch. 405, 11.

oder wohin das Geld gekommen sei (§ 5); drei Talente, welche Ergokles den Volksrednern für seine Rettung gegeben hatte, sind ihm nach der Verurtheilung wieder zurückgezahlt worden, und doch wagt er zu behaupten, ein Feind des Ergokles gewesen zu sein (§ 6 f.). Für die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates ist es nothwendig, gegen Uebelthäter, wie der Angeklagte, die vollste Strenge der Gesetze in Anwendung zu bringen (§ 7—14). Die Rede ist bald nach der gegen Ergokles, also im J. 389 gehalten worden.

Schlußrede wider Philokrates.

An diesem Rechtshandel, Männer des Gerichts, nehmen 1 Wenigere Theil, als ich erwartete. Denn es waren ihrer Viele, die da drohten und erklärten, sie würden den Philokrates anklagen. Von diesen erscheint jetzt keiner; dies dünkt mir nichtsdestoweniger ein Beweis für die Wahrheit der Anzeige zu sein. Denn wenn er nicht Vieles von dem Vermögen des Ergokles hätte, so würde er wohl nicht im Stande gewesen sein, die Ankläger zu beseitigen. Ihr Alle wißt, Männer des 2 Gerichts, wie ich glaube, daß Ihr den Ergokles deshalb zum Tode verurtheilt habt, weil er die Angelegenheiten der Stadt in eine schlimme Lage brachte und dabei ein Vermögen von mehr als 30 Talenten ^{1 a)} erworben hatte; von diesem Gelde zeigt sich nichts in der Stadt. Wohin muß man sich nun wenden, und wo die Schätze suchen? Wenn sie bei seinen Verwandten und vertrauesten Freunden nicht zu Tage kommen, bei seinen Feinden wird man sie schwerlich finden. Wen schätzte 3 nun aber Ergokles mehr, als den Philokrates, und mit wem ging er vertrauter um? Nahm er nicht von Guern Mitbürgern gerade ihn mit, machte ihn zu seinem Schatzmeister ^{1 b)} und zuletzt zum Trierarchen ²⁾? Das wäre doch aber wunderbar, 4 wenn vermögende Leute darüber jammerten, die Trierarchie übernehmen zu müssen, dieser aber, der früher Nichts besaß, in jener Zeit freiwillig dieser Leistung sich unterzogen hätte. Er übertrug ihm daher die Trierarchie nicht, um ihm Schaden zuzufügen, sondern um ihm zu nützen und sein eigenes Vermögen zu behüten, weil er Niemandem mehr Vertrauen schenkte, als ihm. Ich glaube, Männer des Gerichts, Philokrates hat 5 nur zwei Wege, sich zu vertheidigen; entweder er muß nach-

1 a) Gegen 42,000 Athlr.

1 b) Ueber die Privat-Schatzmeister der Feldherrn s. Böckh Staatshaush. der Athener S. 195.

2) Ueber die Trierarchie vergl. Eys. 21. weg. Bestech. § 6, Anm. 16 b.

- weisen, ein Anderer habe das Geld des Ergokles, oder derselbe habe ungerecht sein Leben verloren, Euch nichts genommen und Euch nicht für Geld verrathen. Wenn er keins von Beiden thut, so halte ich dafür, ihn zu verurtheilen und nicht denen zu zürnen, die von Fremden Geld empfangen, aber denen zu verzeihen, welche das Eurige selbst sich angeeignet haben.
- 6 Welcher Athener weiß nicht, daß vom Ergokles drei Talente³⁾ bei Dritten für die Redner niedergelegt worden sind, wenn sie seine Rettung bewirken und von der Klage absteigen könnten? Als diese aber sahen, daß Ihr in Euerm Zorn ihn strafen wolltet, hielten sie sich ruhig und wagten nicht, mit ihrem Plane vorzutreten. Als nun anfänglich Philokrates das Geld nicht von ihnen wiedererhielt, erklärte er, daß er sie der Stadt
- 7 anzeigen werde. Nachdem er nun diese Summe empfangen hat, und obwohl er auch über das ganze Vermögen des Ergokles nach Gutdünken schalten konnte, geht er doch in seiner Frechheit so weit, Zeugen vorzubringen, welche ausagen sollen, daß er unter allen Menschen der größte Feind des Ergokles gewesen sei. Haltet Ihr ihn indessen, Männer des Gerichts, für so wahnsinnig, daß er unter dem Oberbefehl des Thrasybulos⁴⁾ und als ein Feind des Ergokles würde freiwillig die Trierarchie übernommen haben? Wie hätte er schneller sich zu Grunde richten, wie mehr Kränkungen erleiden können?
- 8 Hierüber ist genug gesagt. Ich wünsche aber, daß Ihr Euch selbst beistehen und weit lieber die Uebelthäter strafen, als die für bemitleidenswerth halten möget, welche Staatsgut sich angeeignet haben. Er wird gar nichts von dem Seinigen dazugeben, sondern nur das Eurige wiedererstatten
- 9 und doch noch weit mehr als dies übrig behalten. Das wäre doch auch hart, Männer des Gerichts, wenn Ihr denen, die von dem Ihrigen keine Steuern zahlen können, zürnetet und ihr Vermögen einzöget, weil sie unrecht an Euch handelten; und dagegen die Räuber Eures Gemeingutes nicht bestrafen und dadurch nicht bloß Euer Geld verlieren, sondern ihre Feindschaft gegen Euch vergrößern wolltet.
- 10 Denn so lange sie das Bewußtsein haben, Euer Geld zu besitzen, werden sie unausgesetzt Eure Feinde sein, weil sie glauben, nur das Unglück der Stadt könne sie vor Ungelegen-
- 11 heiten schützen. Er muß indessen, Männer des Gerichts, nach meiner Meinung nicht bloß um das Geld rechten, sondern auch Gefahr laufen, sein Leben zu verlieren. Denn es wäre hart, wenn bei Diebstählen an Privatpersonen die Mitwiffer ebenso

3) Drei Talente betragen 4125 Rthlr.

4) Ueber Thrasybulos vergl. Euf. 12. gegen Eratosth. § 45; 16. für Mantith. § 15; 28. gegen Ergokles § 4—9.

behandelt würden, wie die Diebe ⁵⁾, und dieser hier, der doch wußte, daß Ergokles das Eure entwendete und sich bestechen ließ, nicht dieselbe Strafe, sondern noch als Lohn seiner Schlechtigkeit das hinterlassene Vermögen desselben erhielt. Sie ver- 12
dienen Euern Zorn, Männer des Gerichts. Denn als Ergokles vor Gericht gezogen worden war, gingen sie im Volke umher und sagten, daß fünf hundert aus dem Peiræus von ihnen erkaufte wären und sechs hundert aus der Stadt, und brüsteten sich damit, daß sie mehr wegen ihrer Schätze voll Vertrauen, als wegen ihrer Vergehungen in Furcht wären. Damals aber 13
zeigt Ihr ihnen und werdet es, wenn Eure Gesinnung wacker ist, auch jetzt allen Menschen offenbar machen, daß Euch alle Schätze von der Welt nicht von der Bestrafung derer abhalten können, die Ihr als Uebelthäter ertappt habt; und so werdet Ihr es ihnen unmöglich machen, ohne alle Furcht das Eurige zu rauben und zu plündern. Das ist es, wozu ich Euch 14
ermuntere; Ihr Alle wißt ja ⁶⁾, daß Ergokles weggeschifft ist, um sich Geld zu verschaffen, aber nicht um Ehre bei Euch zu erwerben, und daß kein Anderer seine Schätze hat, als dieser hier. Wenn Ihr nun klug seid, so werdet Ihr das Eurige Euch wiederverschaffen.

XXX. Klage wider Nikomachos, den Schreiber, wegen Ablegung der Rechenschaft.

E i n l e i t u n g.

Die lange Dauer des peloponnesischen Krieges hatte außer andern Uebeln für Athen auch Verwirrung und Verfälschung vieler Gesetze zur Folge. Ueberdies waren manche durch die Länge der Zeit in ihren Bestimmungen den damaligen Bedürfnissen nicht mehr angemessen, oder auch in ihrer Fassung so veraltet, daß sie eine mehrfache Deutung zuließen. Die großen dadurch herbeigeführten Uebelstände wurden noch gesteigert, als die demokratische Verfassung durch die Vierhundert im J. 411 gestürzt wurde. Während der kurzen Verwaltung derselben mußte die Verwirrung bei der plötzlichen Umwandlung alles Bestehenden und dem Bestreben der Oligarchen,

5) Die öffentliche Klage wegen Diebstahls konnte nicht nur gegen den Dieb, sondern auch gegen den angebracht werden, der um den Diebstahl wußte. (Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 357.)

6) Eine ähnliche Wendung hat der Redner in der vorhergehenden Rede § 16.

möglichst schnell die aristokratische Form in alle Lebensverhältnisse einzuführen, sich auf eine so bedauerliche Weise vermehren, daß bei der Einsetzung der gemischten Verfassung, an deren Spitze die Fünftausend standen, eine Gesetz-Revision zur unabweislichen Nothwendigkeit wurde. Man wählte daher einige Männer, welche den Auftrag erhielten, die Solonischen Gesetze in ihrer Reinheit wieder herzustellen. Darauf bezieht sich die Angabe des Thukydides: „Später wurden noch viele andere Volksversammlungen gehalten, „in denen man Gesetzgeber wählte und andere Anordnungen in „der Staatsverwaltung machte.“ (8, 97.) Einer von diesen war Nikomachos, aus dem Demos Bate*). Er war athenischer Bürger, aber der Sohn eines Staatsflaven, und wird deshalb von Lysias einigemal selbst ein Sklave genannt (§ 6 und 27). Früher hatte er das wenig angesehenere Amt eines Unterschreibers verwaltet**). Dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprach er auf keine Weise, denn wiewohl zur Vollenbung der Umschreibung der Gesetze eine Frist von vier Monaten gesetzt war, dehnte er dieselbe auf sechs Jahre aus, ohne Rechenschaft zu legen. Zwar erkannten ihm die vorgesetzten Behörden deshalb Strafen zu (§ 3); doch wußte er sich denselben bei dem allgemeinen Unglück, welches die Schlacht bei Megospotamoi über die Stadt brachte, und bei den oligarchischen Umtrieben, durch welche sie um diese Zeit im Innern in Gährung versetzt wurde, zu entziehen. Er mißbrauchte seine Stellung zur Befriedigung des niedrigsten Eigennuzes, indem er nicht nur den Gehalt, der ihm ausgesetzt war, fortwährend bezog, sondern auch den streitenden Parteien für Geld verfälschte oder ganz untergeschobene, oft sogar einander widersprechende Gesetze gab. Daher greift ihn auch Aristophanes mehrmals² hart an***). Den schlagendsten Beweis seines feilen Charakters gab er aber, als die verschwornen Aristokraten nach der Schlacht bei Megospotamoi den Kleophon, welcher durch seinen Eifer für die Demokratie ihren Plänen am meisten hinderlich war, aus dem Wege räumen wollten. Er ließ sich nämlich bewegen, ein Gesetz zu veröffentlichen, nach welchem es dem damals oligarchisch gesinnten Rathe gestattet war, an dem Gericht über ihn Theil zu nehmen (§ 9—14). Dessen ungeachtet verlor er die Gunst der Aristokraten durch eine uns unbekanntere Veranlassung sehr bald, und wurde, als die Dreißig zur Herrschaft gelangt waren, genöthigt, die Stadt zu verlassen, in welche er mit Thrasybulos und den übrigen Demokraten im folgenden Jahre zurückkehrte. Bei der durchgreifenden Regeneration

*) Dies wird aus Isokrates gegen Kallimachos § 10 wahrscheinlich, da die Bestechung des dort genannten Diäteten Nikomachos dem Charakter des Gesetzrevisors ganz angemessen ist. Daher vermuthet Scheibe — die oligarchische Umwälzung in Athen S. 9, Anm. 18 — mit Recht, daß beide ein und dieselbe Person sein mögen.

***) Böckh Staatshaush. 1, 198. — ***) Frösche B. 1084 und 1506.

des ganzen Staates, welche damals stattfand, mußte sich die Aufmerksamkeit der Lenker desselben natürlich bald der Gesetzgebung zuwenden. Man traf Maßregeln, um einen gesicherten und geordneten Zustand derselben herbeizuführen, ohne welchen an eine Stetigkeit der innern Eintracht nicht zu denken war. Auf den Antrag des Pisamenos nämlich wurde beschlossen, die Verfassung nach der Weise der Väter einzurichten, die Solonischen und Dracontischen Gesetze beizubehalten und eine Revision und Vervollständigung derselben zu veranlassen*). Zu diesem Zwecke wurden zehn Nomotheten**), aus jedem Stamme einer, durch den Rath gewählt, welche binnen Monatsfrist die Gesetz-Entwürfe vollenden und zur Begutachtung öffentlich ausstellen sollten. Einer andern durch das Volk ernannten Behörde von 500 Mitgliedern wurde die Prüfung derselben übertragen und dem Areiopag zur Pflicht gemacht, über die Befolgung der so entworfenen und angenommenen Gesetze zu wachen. Den Nikomachos, der wegen seines früheren Amtes und der dadurch erlangten Gesetz-Kenntniß besonders geeignet erscheinen mochte, wählte man zu einem der zehn Nomotheten. Diese theilten wahrscheinlich ihr Geschäft so unter sich, daß jeder den Entwurf einer bestimmten Klasse von Gesetzen bearbeitete. Hierbei scheinen dem Nikomachos die auf den Cultus bezüglichen übergeben worden zu sein (§ 17). Indessen zeigte er auch jetzt dieselbe Saumseligkeit und Gewissenlosigkeit, wie früher, und beendigte den ihm gegebenen Auftrag nicht einmal in vier Jahren, legte auch während dieser Zeit keine Rechenschaft. Da wurde er endlich „wegen nicht gelegter Rechenschaft“ vor Gericht gezogen***). Die vorliegende Rede wurde bei dieser Gelegenheit von dem Kläger gehalten. Da Nikomachos bald nach der Wiederherstellung der Demokratie im J. 403 zum Nomotheten ernannt und vier Jahre später angeklagt wurde, so trifft dieser Proceß in das J. 399. Die abweichenden Meinungen von Franz und Bremi, welche das Jahr 403 oder 402 annehmen, beruhen auf falschen Ansichten über die Dauer der Amtsführung des Nikomachos, welche durch Th. Bergl's gediegene Abhandlung****) für alle Zeit beseitigt sind.

In der kurzen Einleitung wird darauf hingewiesen, daß man oft Angeklagte ihrer Verdienste oder ihrer Vorfahren wegen losspreche; um so mehr müsse man sie aber verurtheilen, wenn bewiesen würde, daß sie stets schlecht gehandelt hätten (§ 1, 2). Dann stützt der Sprecher seine Anklage auf folgende Punkte: 1) Nikomachos hat dem Staate sowohl während seiner ersten, als während seiner jetzigen Amtsverwaltung geschadet (§ 2—7). 2) Anstatt sich zu rechtfertigen, wird er es vielleicht versuchen, mich wegen oligarchischer

*) Xen. hell. Gesch. II, 4. 42; Andok. üb. d. Myst. § 81 f. — **) Gesetzgeber.

) Ueber diese Klage vergl. man Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 193 und 363. — *) Am Schlusse von Schiller's Andok. S. 141 f.

Gefinnungen zu verdächtigen. Diese Behauptungen aber sind falsch (§ 7—9). 3) Im Gegentheil hat er selbst die Oligarchie begünstigt, wie sich aus seinem Benehmen bei dem Proceß gegen Kleophon ergibt (§ 9—15); seine Angaben, daß er ein Volkshfreund sei, sind demnach unwahr (§ 16 f.). 4) Er wird mich der Gottlosigkeit zeihen, weil ich mit seinen Anordnungen in Betreff der Opfer nicht zufrieden bin; allein die thörichte Verschwendung, die er bei einigen derselben zum Gesetz machen will, verdient in einer Zeit, wo der Staat in der höchsten Noth ist, allerdings den strengsten Tadel (§ 18—26). 5) Er kann durchaus nichts für sich geltend machen, da er sich nie Verdienste erworben hat und von Sklaven herkommt (§ 26 f.). Auffallend ist es daher, daß einem solchen Menschen ein so höchst wichtiges Amt übertragen worden ist (§ 27—31). Der Schluß enthält die Aufforderung, daß die Richter die Bitten seiner Freunde um Freisprechung ebenso wenig beachten mögen, als die Kläger das Gesuch derselben erfüllt hätten, ihre Klage fallen zu lassen (§ 31—35).

Klage wider Nikomachos, den Schreiber, wegen Ablegung der Rechenschaft.

- 1 Schon mehrmals, Männer des Gerichts, wurden Angeklagte für schuldig gehalten, empfangen aber Verzeihung von Euch, wenn sie die Tugenden ihrer Vorfahren und ihre eigenen Verdienste auseinandersetzen. Wenn Ihr also die beifällig hört, welche bei ihrer Vertheidigung nachweisen, daß sie dem Staate Gutes gethan haben, so ist es auch billig, den Anklägern Gehör zu schenken, sobald sie darthun, daß die Beklagten schon
- 2 seit langer Zeit schlecht gewesen sind. Es wäre zu weitläufig, anzuführen, daß der Vater des Nikomachos ein Staatsklave gewesen ist, ferner was er selbst in seiner Jugend getrieben hat und in welchem Alter er in die Phratrien eingezeichnet worden ist¹⁾. Wer sollte aber nicht wissen, wie sehr er der Stadt geschadet hat, nachdem er Schreiber der Gesetze geworden war? Beauftragt, in vier Monaten die Gesetze des Solon umzuschreiben, machte er sich selbst statt des Solon zum Gesetzgeber, dehnte sein Amt von vier Monaten auf sechs Jahre aus, nahm für jeden Tag seine Besoldung und schrieb nun bald
- 3 Gesetze ein, bald strich er welche. Es kam so weit, daß wir

1) Die Phratrien waren Unterabtheilungen der Stämme; jeder von diesen enthielt deren drei, so daß es im Ganzen dreißig Phratrien in Athen gab. Wer Bürger war, mußte in eine derselben aufgenommen und in die darüber geführten Listen eingetragen sein. „In die Phratrien eingezeichnet werden“ ist also eine Umschreibung für „Bürger werden.“

die Gesetze aus seiner Hand zugetheilt erhielten und die streitenden Parteien vor Gericht widersprechende Gesetze vorbrachten, welche sie beide von Nikomachos erhalten zu haben behaupteten. Als ihm aber die Archonten Strafen auflegten ²⁾ und die Sache vor Gericht brachten, wollte er die Gesetze nicht ausliefern; indessen brach über die Stadt das große Unglück herein, ehe er sein Amt niedergelegt und über seine Handlungen Rechenschaft abgelegt hatte ³⁾. Und da er nun, Männer des Gerichts, für ⁴ dieselben nicht gestraft worden ist: wie hat er da erst sein jetziges Amt verwaltet? Erstens brauchte er vier Jahre zu der Umschreibung, während er in dreißig Tagen hätte zu Ende kommen können; dann legte er sich unbeschränkte Vollmacht über Alles bei, obgleich fest bestimmt war, was er seiner Umschreibung zum Grunde legen sollte, und obwohl er so Vieles unter den Händen hatte, so hat doch er allein unter allen Beamten keine Rechenschaft abgelegt. Die Uebrigen verantworteten sich prytanienweise ⁵ über ihr Amt, Du aber hast in vier Jahren nicht einmal dazu Deinen Namen einschreiben mögen ⁴⁾, sondern glaubst unter allen Bürgern allein die Befugniß zu haben, lange Zeit ein Amt zu verwalten, ohne Rechenschaft zu geben oder den Volksbeschlüssen zu gehorchen und Dich um die Gesetze zu kümmern; sondern einige schreibst Du ein, andere streichst Du und gehst in Deinem Uebermuth so weit, Dich für den Herrn des Staates zu halten, obwohl Du ein Sklave desselben bist. Ihr müßt ⁶ nämlich den Nikomachos bestrafen, Männer des Gerichts, indem Ihr Euch daran erinnert, wer seine Vorfahren waren und wie undankbar er sich gegen Euch durch seine Gesetzesverletzungen gezeigt hat, und da Ihr für jedes Einzelne ihn nicht gezüchtigt habt, so laßt ihn jetzt für Alles insgesammt büßen.

Wenn er nun, Männer des Gerichts, zu seiner Vertheidigung ⁷ nichts anführen kann, so wird er vielleicht versuchen, mich zu verleumden. Nur wünsche ich, daß Ihr ihm über mich dann

2) Daß den Behörden die Befugnißzustand, in gewissen Fällen Geldstrafen zu verhängen und die Sache einem Gerichtshofe zu übergeben, wenn der Verurtheilte nicht zahlen wollte, ist schon oben (Lys. 6. gegen Andok. § 21, Anm. 21; Lys. 9. für den Krieger § 6) erwähnt worden. Dies geschah, wie sich aus dem Folgenden ergibt, hier deshalb, weil Nikomachos keine Rechenschaft ablegte.

3) Ueber Ablegung der Rechenschaft vergl. Lys. 28. gegen Ergokles Einl. Nicht ganz gewiß ist es, vor wem dieselbe gegeben wurde; in Geldsachen war es die Ober-Rechnungs-Behörde der Logisten, welche auch in allen bei dieser Gelegenheit entstandenen Processen den Vorsitz führten. Nun deuten aber zwei Stellen unserer Rede, nämlich § 5: „die Uebrigen verantworten sich über ihr Amt prytanienweise,“ und § 7: „sollte er aber hier, wie vor dem Rathe, die Behauptung wagen“ entschieden auf eine Theilnahme des Rathes an den Prüfungen hin, welche auch Meier u. Schömann annehmen (att. Proz. S. 223).

4) Die Namen derjenigen, welche Rechenschaft ablegen sollten und dazu sich bereit erklärt hatten, wurden in eine besondere Liste eingetragen.

Glauben schenken mögt, wenn ich bei der mir verstatteten Vertheidigung ihn nicht der Unwahrheit überführen könnte. Sollte er aber hier, wie vor dem Rathe, die Behauptung wagen, daß ich zu den Vierhundert ⁵⁾ gehört habe, so überlegt doch, daß nach den Reden solcher Leute mehr denn Tausend zu den Vierhundert gehören würden. Denn die Verleumdungslüchtigen werfen das sogar Leuten vor, die damals noch Knaben waren 8 oder sich im Auslande befanden. Weit gefehlt, daß ich zu den Vierhundert gehört hätte, nicht einmal unter die Dreitausend ⁶⁾ bin ich aufgenommen worden. Auffallend scheint es mir, daß er durch dieses Vertheidigungsmittel nicht loszukommen suchte, als ich ihn in einem Handel wegen eines Privat-Vertrages offenbar des Unrechts überführte, und daß er doch jetzt, wo er wegen Staats-Angelegenheiten vor Gericht steht, der Meinung sein sollte, er müsse durch Anschuldigungen wider mich Eurer Strafe entgehen.

- 9 Ueberdies kommt es mir wunderbar vor, daß Nikomachos verlangt, man solle der Fehlritte Anderer gedenken, da ich beweisen werde, daß er selbst ein Feind der freien Verfassung ist. Höret mich also; denn gerecht ist es, Männer des Gerichts, solche Klagen wider Männer anzunehmen, welche die Volksherrschaft mit gestürzt haben und jetzt Volksfreunde zu sein vorgeben. Als nach dem Verlust der Flotte ⁷⁾ die Aenderung der Verfassung betrieben wurde, schmähte Kleophon ⁸⁾ den Rath und behauptete, er denke auf Umtriebe und habe bei seinen Berathungen nicht das gemeine Beste im Auge. Satyros, der Kephisier ⁹⁾, damals Mitglied des Rathes, überredete seine

5) Ueber die Vierhundert vergleiche man Lys. 20. für Polystr. Einleit. Wachsmuth (hellen. Alterthumsk. 1, 2, S. 267) citirt diese Stelle, um die Unkräftigkeit des Amnestie-Gesetzes zu beweisen, und sagt dabei: „selbst gegen die Vierhundert traten Ankläger auf.“ Davon ist mir nicht ein einziges Beispiel bekannt; in der angezogenen Stelle ist von einer wirklichen Anklage nicht die Rede. Hier, wie anderwärts öfter, wird der Vierhundert nur deshalb gedacht, wenn denjenigen, die zu ihnen gehört oder doch wenigstens sie begünstigt hatten, ihre oligarchischen Gesinnungen zum Vorwurf gemacht werden sollten.

6) Taylor schlug vor, Fünftausend, die Zahl derjenigen Bürger, welche den Vierhundert zur Seite stehen sollten und nach ihrem Sturze die höchste Gewalt bekamen, statt Dreitausend zu setzen. Indessen ist diese Aenderung nicht nöthig. Unter den Dreitausend nämlich versteht der Sprecher den oligarchisch gesinnten Bürger-Ausschuß, welcher unter Herrschaft der Dreißig gewählt wurde, um die Stelle der Volksversammlung zu ersetzen.

7) Bei Megos-Potamoi.

8) Ueber Kleophon vergl. Lys. 13. geg. Agor. § 7, Anm. 3, § 8, 12.

9) Satyros war einer der heftigsten Oligarchen. Durch den Einfluß, den er im Rathe zu gewinnen gewußt hatte, beförderte er die Pläne seiner Partei schon vor der Uebergabe der Stadt an die Lakedämonier nach allen Kräften, vorzüglich durch die hier erwähnte Anklage des Kleophon, des gefürchtetsten Gegners derselben. Während der Herrschaft der Dreißig war er

Amtsgegnossen, ihn zu verhaften und einem Gerichtshofe zu übergeben. Da sie nun seinen Untergang wollten und fürchteten, 11 er möchte von dem Gerichtshofe nicht zum Tode verurtheilt werden, so überredeten sie den Nikomachos, ein Gesetz vorzuzeigen, daß der Rath an dem Gericht Theil nehmen müsse. Und dieser Glende trat so offenkundig zu ihrer Partei, daß er an dem Tage der gerichtlichen Entscheidung das Gesetz vorlegte. Dem Kleophon mag man immerhin, Männer des Gerichts, 12 manches Andere zur Last legen; aber das wird doch von Allen zugegeben, daß die Gegner der Volksregierung ihn vor allen andern Bürgern aus dem Wege zu räumen wünschten und daß Satyros und die ¹⁰⁾, welche in die Zahl der Dreißig aufgenommen wurden, nicht den Kleophon deshalb anklagten, weil sie Euret wegen ihm zürnten, sondern um durch seinen Tod Euch Nachtheile zuzufügen. Und der wurde herbeigeführt durch das Gesetz, welches Nikomachos vorlegte. Billigerweise werden 13 nun auch diejenigen von Euch, Männer des Gerichts, welche den Kleophon für einen schlechten Bürger halten, daran denken, daß unter den von den Oligarchen Hingerichteten manche schlecht waren und Ihr doch auch ihretwegen den Dreißig zürntet, weil sie dieselben nicht ihrer Verbrechen wegen, sondern aus Partehaß tödteten. Sollte er sich gegen diesen Punkt vertheidigen, 14 so erinnert Euch nur daran, daß er gerade während der Umgestaltung der Verfassung und zu Gunsten derjenigen, welche die Volksregierung gestürzt haben, das Gesetz vorlegte und dem Rathe die Theilnahme an dem Gerichte verschaffte, in welchem Satyros und Chremon ¹¹⁾ den meisten Einfluß hatten und durch den Strombichides ¹²⁾, Kalliades und viele andere treffliche Bürger umgekommen sind.

Ich würde hierüber nicht gesprochen haben, wenn ich nicht 15 erfahren hätte, daß er sich widerrechtlich durch das Vorgeben,

Vorstand der Behörde der Elfmänner, welche sich durch die Bereitwilligkeit, mit welcher sie die Mordbefehle der Dreißig ausführten, einen so allgemeinen Haß zuzogen, daß sie von der Amnestie ausgeschlossen wurden. Xenophon nennt ihn „den frechesten und schamlosesten derselben,“ und die Art und Weise, wie er den Theramenes von den Stufen des Altars wegriß und zum Tode führte, rechtfertigt diese Ausdrücke vollkommen (Xen. hell. Gesch. 2, 3, § 54—56). Die Vermuthung, daß er nach der Hinrichtung desselben an seiner Stelle unter die Dreißig aufgenommen worden sei, beruht auf einer falschen Lesart des § 12. Die kephissische Gemeinde gehörte zum Stamme Erechtheis.

10) In den Worten „καὶ ὅτι Σάτυρος καὶ Κλεοφῶν οἱ τῶν τριάκοντα γενόμενοι“ ist mit Bekker und Förtsch *Κλεοφῶν* zu streichen, nicht aber *Χρέμων* nach Schott's Vorschlage dafür an die Stelle zu setzen.

11) Chremon wurde später einer der Dreißig (Xen. hell. Gesch. 2, 3, § 2).

12) Ueber Strombichides vergl. Lys. 13. gegen Agoratos, § 13, Anm. 8. Ich theile nicht die Meinung derjenigen, welche diesen Strombichides für einen andern halten, als den dort genannten. (Vergl. Bremi Lys. orat. sel. S. 265, Anm. 13.) Von Kalliades ist mir nichts bekannt.

ein Volksfreund zu sein, zu retten suchen und seine Verbannung als Beweis für seine guten Gesinnungen gegen das Volk anführen will. Ich könnte aber noch Andere von denen, welche die Demokratie hatten stürzen helfen, nachweisen, die ¹³⁾ getödtet oder verbannt wurden und an der Staatsverwaltung keinen Antheil erhielten. Daher verdient er deswegen keine Berücksichtigung; denn Eure Vertreibung hat er mit veranlaßt, seine Rückkehr dagegen das Volk bewirkt. Nun wäre es doch arg, wenn Ihr für das, was ihm wider seinen Willen begegnete, ihm Dank wissen, für seine freiwilligen Vergehungen aber ihn nicht strafen ¹⁴⁾ wolltet. Er sagt auch, wie ich vernehme, ich sei der Gottlosigkeit schuldig, weil ich die Opfer aufhebe. Wenn ich die Gesetze wegen der Umschreibung gegeben hätte, so könnte er nach meiner Meinung das mit Recht von mir behaupten ¹⁴⁾. Jetzt aber fordere ich, daß er den allgemein verbindlichen und bestehenden Gesetzen hierüber gehorche. Es soll mich wundern, ob er nicht daran denken wird, daß er auch die Stadt anklagt, wenn er behauptet, ich sei der Gottlosigkeit schuldig, weil ich erkläre, die auf den Gesetzestafeln und den Säulen verzeichneten Opfer müßten so gefeiert werden, wie es geschrieben ¹⁵⁾ steht. Denn das habt Ihr durch Volksbeschlüsse verordnet. Wenn Du nun mein Verfahren für unerhört hältst, so glaubst Du auch wohl, daß diejenigen sich vergehen, welche bloß die auf den Gesetzestafeln verzeichneten Opfer gefeiert haben? Und doch muß man, Männer des Gerichts, sich über die Frömmigkeit nicht vom Nikomachos belehren lassen, sondern das ins Auge fassen, was geschehen ist. Unsere Vorfahren haben nur die auf den Gesetzestafeln verzeichneten gefeiert und die Stadt als die größte und glücklichste unter allen hellenischen Städten uns hinterlassen. Daher geziemt es uns, dieselben Opfer zu feiern, wie jene, wenn auch aus keinem andern Grunde, als wegen des Glückes, ¹⁹ was jene Opfer gebracht haben. Kann nun wohl Jemand frömmere sein, als ich, der ich verlange erstens, so zu opfern,

13) Von den Dreißigmännern nämlich.

14) D. h. Nikomachos war vorzugsweise mit der Umschreibung der auf den Gottesdienst bezüglichen Gesetze beauftragt und erlaubte sich viele willkürliche Abänderungen dabei. Nach der Meinung des Redners hat derjenige, welcher dem Nikomachos diesen Auftrag gegeben hat, in Wahrheit die väterlichen Opfer umgestürzt, weil er mittelbar an den durch den Beklagten herbeigeführten Aenderungen Schuld ist.

15) „Die alten sehr heiligen Opfer heißen väterliche (πάτριαι θυσίαι), und ihnen werden die an den zugesetzten Festen (ἐπιθέτοις ἑορταῖς) entgegengestellt: jene wurden wenigstens in den schlechten spätern Zeiten karglicher gefeiert oder fielen sogar aus; mit diesen waren Schmäuse verbunden, und man schlachtete dabei wohl 300 Ochsen auf öffentliche Kosten, während man die väterlichen Opfer aus den Pachtgelbern der heiligen Ländereien bestritt oder vielmehr durch Unternehmer gegen eine gewisse mittelst jener gedeckte Summe bestreiten ließ.“ (Böckh Staatshaush. I. S. 226.)

wie unsere Väter, dann wie es dem Staate am vortheilhaftesten ist, endlich wie es das Volk beschlossen hat, und so, daß wir den Aufwand aus den Einkünften bestreiten können? Du aber, Nikomachos, hast hiervon das Gegentheil gethan. Denn indem Du mehr Opfer aufgeschrieben hast, als angeordnet sind, bist Du Schuld daran, daß die Einkünfte für diese verwendet werden und zu den väterlichen Opfern fehlen. Erst im ver- 20
gangenen Jahre sind Opfer von den auf den Geseftafeln verzeichneten im Geldbetrage von drei Talenten nicht vollzogen worden. Unmöglich kann man behaupten, daß die Einkünfte der Stadt nicht hinreichen; denn wenn er nicht neue Opfer im Geldbetrage von mehr als sechs Talenten aufgeschrieben hätte, so würde für die väterlichen Opfer genug vorhanden gewesen sein und die Stadt drei Talente übrig behalten haben. Für meine Angaben werde ich Euch Zeugen stellen.

Z e u g e n.

Ueberlegt nun, Männer des Gerichts, daß alle väterlichen 21
Opfer werden gefeiert werden, wenn wir danach verfahren, wie es geschrieben steht; folgen wir aber dem, was dieser auf die Säulen verzeichnet hat, so werden viele derselben aufgehoben. Und dabei läuft dieser Tempelräuber umher und behauptet, bei der Aufschreibung den Geboten der Frömmigkeit, nicht der Kargheit gefolgt zu sein, fordert Euch auf, auszustreichen, was nicht Euern Beifall hat, und vermeint, Euch dadurch zu überzeugen, daß er ganz und gar nicht unrecht gethan habe, wiewohl er in zwei Jahren zwölf Talente mehr, als nöthig war, ausgegeben und dadurch der Stadt eine jährliche Buße von sechs Talenten aufzulegen gewagt hat, und zwar ungeachtet er sieht, daß sie in Geldverlegenheit ist, daß die Lakedämonier drohen, 22
wenn wir ihnen nicht das Geld zurückzahlen, daß die Bötier Raubzüge machen, weil wir die zwei Talente nicht wiedergeben können¹⁶⁾, daß die Schiffshäuser¹⁷⁾ und die Mauern ein-
stürzen; ungeachtet er weiß, daß der jedesmalige Rath so lange keine Unbill verübt, als er die nöthigen Mittel zum Staats-
haushalt besitzt, daß er aber dann, wenn er deswegen in

16) Als die Zehnmänner eingeseßt waren, sendeten sie den Pheidon zu den Lakedämoniern und baten um Hilfe. Um Mietstruppen anwerben und den Peiräeus belagern zu können, bewilligten ihnen diese ein Darlehn von hundert Talenten (137,500 Athlr.), welches nach der Wiederherstellung der Demokratie von allen Bürgern gemeinschaftlich zurückgezahlt wurde. (Eph. 12. gegen Eratosth. § 59; Xenoph. hell. Gesch. 2, 4. 28; Isokr. Areiop. c. 28.) Dagegen hatten die Thebaner die Ausgewanderten mit Waffen und Geld unterstützt (Plut. Ephand. c. 27; Pelop. c. 6). Damals mögen sie ihnen auch die Summe vorgestreckt haben, von welcher hier die Rede ist.

17) Schiffshäuser sind die Gebäude, in welchen die an das Land gezogenen Schiffe zur Ueberwinterung oder zur Ausbesserung aufbewahrt wurden. Sie waren mit dem großen See-Arsenal im Peiräeus zusammen mit einem Auf-

- Verlegenheit kommt, sich genöthigt sieht, Eisangelieen¹⁸⁾ anzunehmen, das Vermögen der Bürger einzuziehen und unter den Rednern denjenigen zu folgen, welche das schlechteste anrathen.
- 23 Ihr müßt also nicht, Männer des Gerichts, dem Rathe jedesmal zürnen, sondern denen, welche die Stadt in solche Noth bringen. Diejenigen, welche das Gemeinwesen zu bestehlen im Sinne haben, merken jetzt auf, wie Nikomachos seinen Handel bestehen wird. Ihr werdet sie ganz furchtlos machen, wenn Ihr ihn nicht straft; verurtheilt Ihr ihn aber und erkennt Ihr ihm die höchste Buße zu, so werdet Ihr durch dieselbe Abstimmung
- 24 jene bessern und von diesem Genugthuung haben. Wißet, Ihr Richter, daß es Andere nicht von Vergehungen wider Euch abschrecken wird, wenn Ihr Leute bestraft, welche der Rede nicht mächtig sind, sondern wenn Ihr tüchtigen Rednern Bußen auflegt¹⁹⁾. Wer verdient nun in der Stadt mehr eine solche Züchtigung, als Nikomachos? Wer hat der Stadt weniger
- 25 Gutes oder mehr Unrecht gethan? Er war ja zur Umschreibung der bürgerlichen Bestimmungen und der heiligen Satzungen bestellt und hat an beiden so sehr gefrevelt. Erinneret Euch, daß Ihr schon viele Bürger wegen Entwendung öffentlicher Gelder mit dem Tode bestraft habt; und doch fügten diese Euch nur einen Nachtheil zu, der die Gegenwart traf, jene dagegen lassen sich bei Umschreibung der bürgerlichen Gesetze ebenso als der auf den Gottesdienst bezüglichen bestechen und bringen dadurch der Stadt für alle Zeit Schaden.
- 26 Aus welchem Grunde sollte ihn wohl Jemand lossprechen? Etwa weil er brav gewesen ist wider die Feinde und an vielen Land- und Seeschlachten Theil genommen hat? Aber wenn Ihr Gefahren entgegenschiffet, blieb er hier und verstümmelte Solon's Gesetze. Oder weil er Geld [für Euch] aufgewendet und viele Vermögenssteuern gezahlt hat? Aber er hat der Stadt nicht nur nichts von dem Seinigen gegeben, sondern
- 27 noch Vieles von dem Eurigen genommen. Oder wegen seiner Vorfahren? Denn manche haben schon deshalb von Euch Verzeihung erhalten. Allein ihm gebührt, um seiner selbst willen getödtet, um seiner Vorfahren willen verkauft zu werden. Oder weil er sich dankbar beweisen wird, wenn Ihr ihn jetzt schont? Er gedenkt ja aber nicht einmal der Wohlthaten, die er früher von Euch empfangen hat. Und doch ist er aus einem

wande von mehr als 1000 Talenten (137,500 Rthlr.) vom Staate erbaut worden und wurden von den Dreißig um 3 Talente (4125 Rthlr.) zum Abbruch verkauft. Daß dieser während der Oligarchie nicht vollständig hatte bewirkt werden können oder daß man nicht alle zu den Schiffswerften gehörigen Gebäude verkauft hatte, sehen wir aus dieser Stelle (Isokr. Areiop. c. 27).

18) Ueber die Eisangelie vergl. Eps. 10. wider Theomn. 1, § 1, Anm. 1.
22. wider die Kornhändler Einl.

19) Vergl. Eps. 27. gegen Epikrates § 5.

Skaven ein Bürger, aus einem Bettler ein Reicher, aus einem Unterschreiber ²⁰⁾ ein Gesetzgeber geworden. Das kann man 28 Euch wohl zum Vorwurf machen, daß Eure Vorfahren zu Gesetzgebern wählten den Solon, den Themistokles und Perikles in der Ueberzeugung, die Gesetze würden also sein, wie die Gesetzgeber; Ihr dagegen den Tisamenos, Mechanions Sohn ²¹⁾, den Nikomachos und andere Unterschreiber. Ihr glaubt, daß die Staatsämter durch solche Menschen entehrt werden ²²⁾, und vertraut doch Euch selbst ihnen an. Höchst sonderbar aber ist 29 es, daß Niemand zweimal bei derselben Behörde Unterschreiber sein darf und Ihr doch eben solchen Leuten in den wichtigsten Dingen lange Zeit unumschränkte Vollmacht gewährt, endlich, daß Ihr den Nikomachos zur Umschreibung der väterlichen Satzungen gewählt habt, der seinem Vater nach gar nicht zur Stadt gehört; der zum Heil des Volkes hätte verurtheilt werden 30 sollen und die Herrschaft des Volkes erwiesener Maßen mit gestürzt hat. Vereuet demnach jetzt, was geschehen ist, duldet es nicht, daß Euch fortwährend von diesen Menschen Böses zugesügt wird, scheltet nicht im Privatleben auf die Uebelthäter und spricht sie dann frei, wenn es bei Euch steht, sie zu strafen.

Ueber diese habe ich nun genug gesagt; aber von denen, 31 welche für sie bitten werden, will ich noch kurz zu Euch sprechen. Einige von seinen Freunden nämlich und von den Staatsbeamten halten sich bereit, für ihn zu bitten ²³⁾. Von diesen geziemt es nach meiner Meinung Einigen weit mehr, ihrer eignen Handlungen wegen sich zu vertheidigen, als Verbrecher retten zu wollen. Es ist doch arg, wie mich dünkt, Männer 32 des Gerichts, daß sie niemals diesen einen, der nie von der Stadt beleidigt wurde, durch ihre Bitten von seinen Vergehungen wider Euch abzubringen versucht haben, dagegen Euch, die Ihr so Viele seid und von ihm beleidigt werdet, überreden

20) Die Unterschreiber waren, wie schon ihr Name andeutet, Beamte niederen Ranges und wurden den höheren Beamten, besonders im Finanzwesen, beigegeben. Ihre Zahl war beträchtlich.

21) Tisamenos, der Sohn des Mechanion, aus dem Demos Páania, war früher Schatzmeister der Tempelgelder und machte nach der Rückkehr der Demokraten den von Andokides (über die Myster. § 83) uns aufbewahrten Vorschlag, die alte Solonische Verfassung wieder herzustellen und die Gesetze zu revidiren. Er wurde, wie wir aus dieser Stelle sehen, ebenso wie Nikomachos, ein Mitglied der zu diesem Zweck niedergesetzten Behörde. Wenn er hier verächtlich ein Unterschreiber genannt wird, so ist es eine Freiheit, die sich der Redner erlaubt, um auch ihn in einem schlechten Lichte erscheinen zu lassen. (Vergl. Scheibe die oligarch. Umwälz. S. 150, Anm. 10.)

22) Auch diese Worte beziehen sich zunächst nur auf Nikomachos, der als Sohn eines öffentlichen Sklaven zu den höheren Staatsämtern nicht gelangen konnte.

23) Daß nicht bloß Angehörige und Freunde, sondern mitunter auch Behörden sich bei den Richtern bittweise für die Angeklagten verwendeten, ergibt sich auch aus Euf. 14. geg. Alkib. 1, § 21 und geg. Alkib. 2, § 1 u. f.

- 33 wollen, daß Ihr ihn nicht zur Strafe ziehen müßtet²⁴). Mit demselben Eifer, welchen Ihr diese für die Rettung Ihrer Freunde zeigen seht, müßt Ihr auch Eure Feinde strafen, indem Ihr wohl wißt, daß sie zuerst Euch für wackere Männer halten werden, wenn Ihr die Uebelthäter züchtigt. Bedenket auch noch, daß weder Nikomachos, noch irgend einer von denen, die für ihn bitten, der Stadt so viel Gutes erwiesen haben, als er ihr Schlimmes zugefügt hat. Deswegen ist es weit mehr Eure
- 34 Pflicht, ihn zu strafen, als jenen zu Willen zu sein. Es muß ihnen doch auch sehr wohl bekannt sein, daß sie mit allen ihren Bitten uns Ankläger nicht haben gewinnen können; nun sind sie aber vor Gericht erschienen, um den Versuch zu machen, Euer Urtheil zu bestechen, in der Hoffnung, Euch zu täuschen und dadurch die Gewähr zu erhalten, daß sie in Zukunft
- 35 ungestraft nach Willkür handeln können. Wir haben nun ihren Aufforderungen nicht Gehör geben wollen und ermuntern Euch dazu, nicht bloß vor dem Urtheil die Schlechten zu hassen, sondern bei dem Urtheil die zu züchtigen, welche Eure Gesetze vernichten. Dann wird das ganze Gemeinwesen geordnet werden, wie es den Gesetzen gemäß ist.

XXXI. Rede wider Philon bei seiner Prüfung.

E i n l e i t u n g.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche in den Rath aufgenommen werden wollten, ist in der Einleitung zu der 16. Rede, für den Mantisheos, gesprochen worden, auf welche daher verwiesen wird. Philon, aus der Gemeinde Acharnä, ein athenischer Bürger, über dessen Persönlichkeit uns nur das bekannt ist, was in dieser Rede erwähnt wird, hatte sich bei der Einsetzung der Dreißig zwar aus der Stadt entfernt, aber ohne sich den Demokraten anzuschließen. Er war nach Drosos gegangen und hatte die Verwirrung des Bürgerkrieges benützt, um von da aus theils allein, theils in Verbindung mit mehreren Spießgesellen Straßenraub in Attika zu treiben*). Die Unternehmungen der Ausgewanderten hatte er aber weder durch Geld unterstützt, noch selbst daran Theil genommen. Dessen

24) Eine ähnliche Wendung steht Lys. 14. geg. Alkib. 1, § 20.

*) Einen andern Namen verdient wenigstens das von dem Redner § 18 geschilberte Verfahren nicht.

ungeachtet wagte er es, nach Athen zurückzukehren und seine Aufnahme in den Rath zu fordern, zu dessen Mitglied er durch das Loos ernannt worden war. Bei seiner Prüfung trat einer der Beisitzer des Rathes mit nachstehender Klagerede gegen ihn auf. Nach dem Gesetz über die Prüfung der Rath-Mitglieder mußte, wie schon a. a. O. erwähnt worden ist, außer einigen Nebenpunkten besonders nachgewiesen werden, ob der Bewerber seine Pflichten gegen den Staat, die Schutzgötter des Landes und seine Eltern erfüllt habe. Diese Bestimmungen legt der Sprecher bei der Anordnung des Stoffes passend zum Grunde. In der Einleitung (§ 1—5) sagt er zuerst, daß er nicht durch Privatfeindschaft, sondern nur durch den Eid, den er bei dem Eintritt in den Rath geschworen habe, zu der Anklage des Philon veranlaßt worden sei, und entschuldigt die Unvollständigkeit seines Vortrages mit der Unmöglichkeit, alle Schlechtigkeiten desselben anführen zu können. Der 1. Theil enthält die Gründe, welche gegen die Aufnahme des Beklagten angeführt werden können (§ 5—24). Der Sprecher geht zuerst sein schändliches Benehmen während des Bürgerkrieges durch und zeigt, wie unverantwortlich dasselbe gewesen sei, da er weder durch Mangel an Vermögen, noch durch körperliche Schwäche verhindert gewesen sei, sich einer von beiden Parteien anzuschließen (§ 5—20). Um zu beweisen, wie wenig er den Obliegenheiten gegen seine Eltern nachgekommen sein müsse, führt der Sprecher an, daß seine Mutter ihm nicht einmal die zu ihrem Begräbniß bestimmte Summe anvertraut, sondern dieselbe einem Fremden übergeben habe (§ 20—24). Im 2. Theile werden die Gründe zurückgewiesen, welche für die Annahme des Philon etwa geltend gemacht werden könnten (§ 24—34). 1) Er kann sich nämlich nicht darauf berufen, daß es durch kein Gesetz ausdrücklich verboten sei, bei innern Zwistigkeiten parteilos zu bleiben, da er durch sein Benehmen ebensowohl ein Verräther seines Vaterlandes als der Schutzgötter desselben gewesen ist (§ 27—32). 2) Diejenigen, welche Fürbitten für ihn einlegen wollen, hätten ihn früher durch ihre Bitten von seinen Vergehungen abhalten sollen (§ 32 f.). Im Schlusse (§ 34) wird die Aufforderung wiederholt, den Philon zurückzuweisen.

Eine Zusammenstellung einiger anderen, ziemlich gleichzeitig lebenden Athener, Namens Philon, die alle mit dem Angeklagten nicht zu verwechseln sind, giebt Hölcher *). Krüger setzt die Rede ungefähr in das Jahr 401, Franz in das Jahr 396. Eine genaue Ermittlung der Zeit ist nicht möglich.

*) De vit. et script. Lys. C. 116.

Rede wider Philon bei seiner Prüfung.

- 1 Ich habe nicht geglaubt, Beisitzer des Rathes, daß Philon in seiner Frechheit so weit gehen würde, zu Euch zu kommen, um sich prüfen zu lassen. Da er aber nicht bloß in einem,
- 2 sondern in vielen Punkten große Dreistigkeit zeigt, ich aber mit dem Eidschwur in diese Versammlung getreten bin, der Stadt das Beste zu rathen, und da in diesem Eidschwur ¹⁾ die Verpflichtung auferlegt wird, es anzuzeigen, wenn man weiß, daß ein durch das Loos Erwählter ²⁾ zum Eintritt in den Rath nicht geeignet sei, so will ich wider diesen Philon hier Klage erheben; nicht etwa um mich wegen einer Privatfeindschaft zu rächen, auch nicht aus Stolz auf meine Fertigkeit und Uebung im Reden vor Euch, sondern im Vertrauen auf die Menge seiner Vergehungen und weil ich die Eide halten will, die ich
- 3 geleistet habe. Ihr werdet zwar erkennen, daß ich zur Darlegung seines Charakters nicht in dem Maße gerüstet bin, wie er es zu den Schlechtigkeiten war, die er begangen hat. Sollte ich indessen in meiner Klagerede auch zu wenig leisten, so verdient er nicht, davon Vortheil zu ziehen, sondern vielmehr abgewiesen zu werden, wenn ich nur über irgend etwas Euch
- 4 genügend belehrt haben sollte. Mangelhaft wird allerdings mein Vortrag sein wegen meiner Unbekanntschaft mit allen seinen Handlungen, hinreichend vollständig aber wegen seiner Schlechtigkeit. Ich fordere diejenigen von Euch, welche tüchtigere Redner sind, zugleich auf, durch ihre Reden die Schwere seiner Vergehungen mehr hervorzuheben und dem, was ich übergangen habe, das, was sie wissen, der Anklage gegen Philon beizufügen. Denn nicht nach dem allein, was ich sage, müßt Ihr seinen
- 5 Charakter beurtheilen. Ich behaupte nämlich, daß nur solche zu unserem Rathe zu gehören verdienen, die nicht bloß Bürger sind, sondern auch dies Verhältniß lieben. Denn bei diesen macht es einen gar großen Unterschied, ob diese Stadt in einer guten oder übeln Lage sich befinde, da sie es für ihre Pflicht halten, auch die Bedrängnisse derselben ebenso mit zu tragen,
- 6 wie sie ihr Glück theilen. Wer aber zwar der Geburt nach ein Bürger ist, aber der Meinung lebt, daß jedes Land sein

1) Der Eid, den die Mitglieder des Rathes bei dem Antritte ihres Amtes zu schwören hatten, ist uns vollständig nicht bekannt. Uebrigens hatte jeder athenische Bürger, der im Besiz aller seiner bürgerlichen Rechte war, die Befugniß, bei den Prüfungen gegen die Bewerber aufzutreten.

2) Der Rath erneuerte sich jährlich. Die erste Bedingung der Wahlfähigkeit war Abstammung von bürgerlichen Eltern und ein Alter von dreißig Jahren. Unter denen, welche diese beiden Eigenschaften hatten, wurde gelooft und dann durch die Prüfung entschieden, ob sie auch in den übrigen schon mehrfach angeführten Punkten den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hätten.

Waterland sei, in welchem er seinen Unterhalt findet, der zeigt offenbar, daß er den Vortheil des Gemeinwesens vernachlässigt und nur seinem Privatgewinn nachgeht, weil er nicht den Staat, sondern sein Vermögen als sein Waterland betrachtet. Ich 7 werde nun nachweisen, daß Philon hier um seine Sicherheit sich mehr kümmert, als um das allgemeine Drangsal der Stadt, und es vorzieht, für seine Person ungefährdet zu leben, als mit den übrigen Bürgern das Wagniß zu theilen und die Stadt zu retten. Als nämlich, Beisitzer des Rathes, die Stadt von 8 dem Unglück ³⁾ betroffen ward (dessen ich hier nur so viel, als nöthig ist, Erwähnung thun will), wurde er mit der übrigen Masse der Bürger von den Dreißig aus der Stadt vertrieben und lebte eine Zeit lang auf dem Lande. Als aber die von Phyle ⁴⁾ nach dem Peiræus gekommen waren und nun nicht bloß die, welche auf dem Lande, sondern auch die, welche auswärts gewesen waren, sich theils in die Stadt, theils in den Peiræus sammelten und ein jeglicher nach seinen Kräften dem Waterlande Beistand leistete, handelte er auf eine allen übrigen Bürgern gerade entgegengesetzte Weise. Er nahm 9 nämlich sein hiesiges Vermögen zusammen, wanderte ins Ausland und wohnte zu Dropos ⁵⁾ gegen Erlegung eines Schutzgeldes unter einem Schutzherrn ⁶⁾, indem er bei jenen lieber Beisasse, als mit uns Bürger sein wollte. Ja er mochte nicht einmal, wie manche andere Bürger, die ihre Meinung änderten, als sie die Angelegenheiten derer im Peiræus eine günstige Wendung nehmen sahen, an diesem Glücke Theil nehmen, sondern zog es vor, erst nach beendigter Sache wiederzukommen, als heimzukehren, nachdem er irgend etwas zum Besten des Gemeinwesens beigetragen habe. Er ging also weder in den Peiræus, noch ließ er sich irgendwo von Euch einstellen. Wer 10 Euch nun im Stiche ließ, als er Euch im Glücke sah: wie würde der erst gegen Euch gehandelt haben, wenn es uns nicht nach Wunsche gegangen wäre? Wer durch persönliche Unfälle verhindert wurde, die damaligen Gefahren des Staates zu theilen, verdient Verzeihung (denn Niemanden betrifft mit seinem Willen ein Unglück); wer aber dies absichtlich that, ist keiner 11 Nachsicht werth. Denn er handelte so nicht wegen seines Unglücks, sondern aus Böswilligkeit. Bei allen Menschen

3) Sonst versteht der Redner unter dem Unglück gewöhnlich die Schlacht bei Megospotamoi, hier den Umsturz der Demokratie und die Einsetzung der Dreißig.

4) Vergl. Lys. 12. wider Eratosth. § 52, Anm. 33, § 53; Lys. 3. gegen Simon § 11, Anm. 3 b.

5) Vergl. 20. für Polystrat. § 6, Anm. 4.

6) Aus dieser Stelle sehen wir, daß die Verhältnisse der Beisassen in den früher der athenischen Herrschaft unterworfenen Städten ebenso waren, wie in Athen selbst (vergl. Lys. 5. für Kallias § 2, Anm. 2).

- herrscht die ganz gerechte Sitte, bei gleichen Vergehungen denen am meisten zu zürnen, welche am leichtesten das Unrecht hätten vermeiden können, den Armen aber oder körperlich Schwachen zu verzeihen, weil man glaubt, daß sie wider ihren Willen
- 12 gefehlt haben. Dieser hier verdient demnach keine Verzeihung, denn er war weder körperlich zu schwach zur Ertragung von Beschwerden (wie Ihr ja selbst sehet), noch zu unbemittelt zur Uebernahme von Staatsleistungen, wie ich nachweisen werde. Wie sollte nun ein Mensch, dessen Vermögen, Euch zu nützen, ebenso groß war, als seine Schlechtigkeit, nicht mit Recht von
- 13 Euch Allen gehaßt werden? Ihr werdet aber auch mit keinem andern Bürger Euch verfeinden, wenn Ihr diesen zurückweist; denn er hat offenbar nicht eine von beiden Parteien, sondern beide im Stich gelassen. Daher haben weder die in der Stadt Grund, ihn als ihren Freund zu betrachten (denn er mochte nicht zu ihnen kommen, als sie in Gefahr waren), noch die, welche den Peiräeus genommen haben, denn er wollte nicht mit ihnen heimkehren, und doch ist er nach seiner Behauptung
- 14 ein Kind unserer Stadt. Sollte es nun noch eine Anzahl Bürger geben, welche mit ihm in ihrer Handlungsweise übereinstimmen, so möge er mit denselben dann, wenn sie einmal (was nie geschehen möge) die Stadt einnähmen, auf den Eintritt in den Rath Anspruch machen.

Daß er in Dropos gewohnt hat unter einem Schutzherrn, hinlängliches Vermögen besitzt und weder im Peiräeus, noch in der Stadt die Waffen ergriffen hat, darüber höret die Zeugen, damit Ihr erfahret, daß ich zunächst hierin die Wahrheit sage.

Z e u g e n .

- 15 Es bleibt ihm nun noch übrig, anzugeben, daß er durch eine Kränklichkeit, die ihn befallen habe, verhindert worden sei, in Person denen im Peiräeus Hilfe zu leisten, daß er dagegen von seinem Vermögen auf eigenes Erbieten Geldbeiträge zum Besten des Volkes gegeben oder einige seiner Gemeindegossen ausgerüstet habe, wie viele andere Bürger, die außer Stande waren, ihr
- 16 Leben selbst für Euch einzusetzen. Damit es ihm nun nicht etwa gelingt, Euch durch Unwahrheiten zu täuschen, will ich Euch auch darüber jetzt schon deutlichen Aufschluß geben, da es mir später nicht mehr verstattet ist, vorzutreten und ihn zu überführen⁷⁾. Rufe mir den Diotimos⁸⁾ von Acharná⁹⁾ und

7) Vor Gericht war es beiden Parteien gestattet, die in der Hauptrede des Gegners angeführten Gründe durch eine kurze Gegenrede zurückzuweisen. Es ergibt sich aber aus dieser Stelle, daß bei Prüfungen der Kläger nur einmal auftreten durfte.

8) Vergl. Euf. 19. über das Verm. des Aristoph. § 50, Anm. 34 a.

9) Acharná war die bedeutendste aller attischen Gemeinden, auf deren zahlreiche Bevölkerung die Angabe des Thukydides schließen läßt, daß dieser

die, welche mit ihm gewählt waren, ihre Gemeindegossen von den eingegangenen Beiträgen auszurüsten.

Zeugnisse des Diotimos und der Uebrigen.

Dieser Mensch dachte also nie daran, wie er der Stadt in 17 solchen Zeitumständen und bei einer solchen Lage nützlich werden könne, sondern suchte im Gegentheil von Euerm Mißgeschick Vorthail zu ziehen. Er brach nämlich von Dropos auf, theils 18 allein, theils als Anführer Anderer, die Euer Unglück für ihr Glück hielten, zog im Lande umher und wenn er nun recht alte Bürger traf, welche in ihrer Gemeinde zurückgeblieben waren und nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse besaßen, welche Freunde des Volkes, aber ihres Alters wegen nicht im Stande waren, ihm zu Hilfe zu ziehen: so raubte er ihnen, was sie hatten, und wollte lieber selbst einen geringen Gewinn haben, als jenen nicht unrecht thun. Von diesen sind jetzt nicht Alle aus demselben Grunde im Stande, wider ihn aufzutreten, aus welchem sie damals der Stadt nicht Hilfe leisten konnten. Indessen darf er von ihrer Schwäche nicht zweimal Vorthail 19 ziehen, einmal dadurch, daß er ihnen damals das Ihrige raubte, und jetzt dadurch, daß er von Euch angenommen wird; sondern wenn nur irgend einer von den Beeinträchtigten zugegen ist, so legt ein großes Gewicht darauf und hasset einen Menschen über Alles, der sich erfrechte, denen, welchen Andere aus Mitleid mit ihrer Dürftigkeit gern etwas geben, ihre Habe zu rauben. Rufe mir die Zeugen vor.

Z e u g e n .

Nun weiß ich ferner nicht, warum Eure Meinung über ihn 20 anders sein sollte, als die seiner Angehörigen. Diese ist von der Art, daß sie allein ein hinreichender Grund wäre, ihn abzuweisen, wenn er sich auch nichts Anderes hätte zu Schulden kommen lassen. Wie sehr seine Mutter sich bei ihren Lebzeiten über ihn beklagte, will ich übergehen. Aber aus ihrem Verfahren bei ihrem Tode könnt Ihr leicht schließen, wie er sich gegen sie benommen hat. Sie mochte nämlich nicht einmal 21 nach ihrem Tode sich ihm anvertrauen, sondern übergab mit Uebergehung ihres eigenen Sohnes dem Antiphanes, mit welchem sie nicht verwandt war, vertrauensvoll drei Minen ¹⁰) Silber zu ihrem Begräbniß. Ist es also nicht klar, daß sie wußte, er würde ihr nicht einmal der Blutsverwandtschaft wegen die

Ort allein im Anfange des peloponnesischen Krieges 3000 Schwerebewaffnete stellte. Er lag anderthalb Meilen nordwärts von Athen auf der Straße nach Theben auf einem Berg-Abhange, so daß er von Athen aus gesehen werden konnte. Einige Ruinen davon sind noch bei dem Dorfe Kascha übrig. (Bergl. Thuf. 2, 19. 20; Pausan. 1, 31. 6; Diob. 14, 32; Pind. Nem. 2, 16; Athen. 6, 234 f.)

10) Gegen 70 Athlr.

- 22 letzte Ehre erweisen? Wenn nun eine Mutter, der es ja von der Natur eingepflanzt ist, das Unrecht ihrer Kinder gern zu tragen und auch dann, wenn sie von ihnen keinen Vortheil hat, sich für reich zu halten, weil sie die Handlungen derselben mehr mit Liebe beurtheilt, als strenge prüft, dennoch geglaubt hat, daß dieser Mensch selbst bei ihrem Tode unrechten Gewinn von ihr ziehen würde, was müßt Ihr dann von ihm denken?
- 23 Denn wer gegen seine Angehörigen sich so vergeht, wie wird der gegen Andere handeln? Daß aber auch dies wahr ist, hört von dem selbst, der das Geld empfangen und sie bestattet hat.
- Z e u g e .
- 24 Aus welchem Grunde möchtet Ihr ihn nun wohl annehmen? Etwa weil er nicht gefehlt hat? Aber er hat dem Vaterlande das größte Unrecht angethan. Oder weil er sich bessern wird? Da möge er doch erst besser werden und dann auf den Eintritt in den Rath der Stadt Anspruch machen, wenn er derselben ebenso augenscheinlich Gutes, wie damals Böses gethan hat. Denn verständiger ist es, einem Jeglichen nur für vollbrachte Thaten sich dankbar zu zeigen, und für ganz unbillig halte ich es, ihn für das Böse, was er schon verübt hat, nie zu strafen, für das Gute aber, was er erst thun will, schon durch ein
- 25 Ehrenamt zu belohnen. Oder ist er etwa deshalb anzunehmen, damit die Bürger besser werden, wenn sie sehen, daß Alle auf eine gleiche Weise geehrt werden? Da ist aber doch zu befürchten, daß auch die Wackern, wenn sie die Schlechten gleich geehrt sehen, von ihren wackern Bestrebungen in der Meinung ablassen werden, daß wer die Schlechten ehret, der Guten nicht mehr
- 26 gedenke. Auch muß man in Erwägung ziehen, daß der Verräther eines Postens, eines Schiffes oder eines Lagers, in welchem sich auch nur eine kleine Zahl von Bürgern befindet, mit der härtesten Strafe belegt wird ¹¹⁾, während dieser Verräther der ganzen Stadt sich durchaus nicht auf Strafe gefaßt macht. Und doch müßte gerechter Weise ein Mensch, der so offenbar die Freiheit verrathen hat, wie dieser, nicht darüber verhandeln, ob er im Rathe, sondern in Sklaverei und in der verzweifeltsten Lage sein solle.
- 27 Wie ich höre, will er anführen, wenn es Unrecht gewesen wäre, in jener Zeit nicht anwesend zu sein: so hätte das, wie bei andern Vergehungen, durch ein Gesetz ausdrücklich erklärt werden müssen ¹²⁾. Er glaubt nämlich, Ihr werdet nicht

11) Ueber die Bestrafung des Verrathes vergl. Meier und Schömann b. att. Proz. S. 343.

12) Solon hatte ein Gesetz darüber gegeben. „Unter den übrigen Gesetzen „Solon's fällt dasjenige als besonders eigen auf, das den, welcher bei Unruhen „zu keiner Partei hält, mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bestraft. „Allein er will, scheint es, man solle nicht lau und gleichgültig für das gemeine

einschauen, daß wegen der Größe des Vergehens nicht erst ein Gesetz darüber gegeben ist. Denn welcher Redner hätte je gedacht, welcher Gesetzgeber je gefürchtet, daß ein Bürger einen solchen Frevel begehen könnte? Man würde doch wahrlich 28 nicht durch ein Gesetz den, welcher seinen Platz im Heere verläßt, wenn nicht die Stadt in Gefahr schwebt, sondern Andere in dieselbe bringt, für einen schweren Verbrecher erklären¹³⁾ und dies bei demjenigen nicht thun, der die Stadt verläßt, wenn sie selbst in Gefahr ist. Hätte man je einen Bürger eines solchen Verbrechens für fähig gehalten, so wäre dies gewiß geschehen. Würde Euch nicht jeder mit Recht tadeln, 29 wenn Ihr die Beisassen, welche der Stadt, ohne Verpflichtungen dazu, geholfen haben, auf eine der Stadt würdige Weise belohnt hättet¹⁴⁾ und nun diesen hier, der wider seine Verpflichtungen die Stadt verrathen hat, nicht bestrafen wolltet, und wo nicht härter, doch mindestens durch Entziehung der jetzt geforderten Ehrenrechte? Bedenket doch, aus welchem Grunde 30 Ihr überhaupt die ehret, welche sich um den Staat verdient machen, und die züchtigt, welche ihm schaden. Dies geschieht ja minder des Vergangenen als des Zukünftigen wegen, damit ein Jeglicher nach Kräften sich brav zu zeigen strebe und auf keine Art Unrecht zu thun versuche. Ueberlegt ferner, ob Ihr 31 wohl glaubt, daß ein Mensch um irgend einen Eid sich kümmern wird, der die väterlichen Götter durch seine Handlungen Preis gegeben hat; ob der etwas Ersprießliches für die Verfassung rathen wird, der nicht einmal sein Vaterland frei machen wollte; ob der sich des Verbotenen enthalten wird, der nicht einmal das Gebotene thun mochte? Wie könnte billiger Weise dieser Mensch, welcher nicht einmal ganz zuletzt die Gefahren getheilt hat, früher so hoch geehrt werden, als diejenigen, welche sie durchkämpften? Es wäre doch ganz arg, wenn er die Bürger allesammt für Nichts geachtet hätte und Ihr jetzt ihn, der doch nur einer ist, nicht zurückweisen wolltet. Ich sehe, daß Einige 32 sich anschicken, ihm beizustehen und bei Euch für ihn zu bitten,

„Wohl nur sich und das Seinige sicher stellen und wohl gar eine Ehre darin suchen, daß man die Noth und Bedrängnisse des Vaterlandes nicht theile, sondern ohne Zögern die beste und gerechteste Partei ergreifen, mit wagen und helfen, statt in Ruhe und Sicherheit die Befehle des Siegers zu erwarten.“ (Plutarch Solon c. 20; Kläiber's Uebers. S. 251.) Dasselbe möchte aber längst veraltet und daher dem Redner nicht bekannt sein. Daß er, wie Hölcher glaubt (de vit. et script. Lys. S. 117), es nur deshalb nicht angeführt haben sollte, weil es der Amnestie wegen auf den Philon nicht hätte angewendet werden dürfen, ist ein Irrthum.

13) Ueber die Vergehungen gegen die Kriegsgesetze vergl. Lys. 14. gegen Artabades I, Einl.

14) Sie wurden zu Isotelen (Gleichsteuernden) gemacht; sie traten dadurch in gleiche Steuerverhältnisse mit den Bürgern und erhielten das Recht des Grundbesizes in Attika.

- nachdem sie mich nicht haben gewinnen können. Damals aber, als Ihr die größten Gefahren und Kämpfe zu bestehen hattet und Eure Verfassung der Siegespreis war, und als es galt, nicht bloß über den Eintritt in den Rath, sondern über die Freiheit sich zu berathen, da haben sie ihn nicht gebeten¹⁵⁾, Euch und dem Gemeinwesen Beistand zu leisten und nicht das Vaterland und den Rath in der Noth zu verlassen, in den er jetzt aufgenommen werden will, was ihm nicht gebührt, da
- 33 Andere das Werk vollbracht haben. Er allein also, Beisitzer des Rathes, hat kein Recht, zu zürnen, wenn er nicht sein Ziel erreicht. Denn nicht Ihr entehrt ihn jetzt, sondern er selbst beraubte sich damals dieser Ehren, weil er nicht mit eben dem Eifer, mit welchem er jetzt zur Loosung gekommen ist, damals mit Euch den Kampf bestehen wollte.
- 34 Genug glaube ich gesagt zu haben, wiewohl ich noch Vieles übergangen habe. Aber ich baue darauf, daß Ihr auch ohne dieses erkennen werdet, was dem Staate zuträglich ist. Denn bei der Prüfung, ob Andere des Eintrittes in den Rath würdig sind, müßt Ihr keinen andern Maßstab als bei Euch selbst anlegen und fragen, wie Euer Benehmen gegen die Stadt gewesen war, als Ihr in denselben aufgenommen wurdet. Das Verfahren dieses Menschen aber giebt ein gemeingefährliches Beispiel und ist aller volksthümlichen Verfassung abhold.

XXXII. Rede wider Diogeiton.

E i n l e i t u n g.

Das Vermögen der Waisen stand unter dem Schutze des Archon (Eponymos), der die Verpflichtung hatte, das Verfahren der Vormünder zu überwachen, und in den gegen sie angestellten Klagen den Vorsitz führte. Gewissenlose Vormünder konnten noch während der Dauer der Vormundschaft durch eine öffentliche Klage von jedem Athener oder durch eine Privatklage von ihrem Mündel nach erlangter Mündigkeit verfolgt werden. Beide Rechtsfälle waren schätzbar. Die gewöhnlichste Art, das Vermögen Minderjähriger zu verwalten, war die Verpachtung desselben mit allen dazu gehörigen Nutzungen gegen bestimmte Procente und ein von dem Pächter zur Sicherung zu stellendes Unterpfand*). Eysias

15) Vergl. Eys. 14. geg. Atib. 1, § 20.

*) Meier und Schöm. d. att. Proz. S. 293, 442 f.

hatte mehrere Reden in Vormundschaftsachen gehalten, die in den Handschriften eine besondere Sammlung bildeten. Sie sind leider alle bis auf dieses Bruchstück verloren gegangen. Die Erhaltung desselben verdanken wir der Trefflichkeit der Rede, deren Theil es ist, durch welche Dionysios von Halikarnas in seiner Kritik des Lysias sich veranlaßt fand, es als Muster seinem Werke einzuverleiben, um alle Vorzüge unsers Redners daran zu zeigen*). Auch Photios rühmt die Vorzüge dieser Rede**). Die Veranlassung dazu giebt Dionysios (a. a. D.) kurz folgendermaßen an: „Diodotos, welcher in dem peloponnesischen Kriege unter Thrasylos aufgehoben war, machte vor seiner Einschiffung nach Asien während des Archontats des Glaukippos ein Testament, weil er unmündige Kinder hatte, und bestellte seinen Bruder Diogeiton, welcher der Oheim und mütterlicher Seits der Großvater der Kinder war, zu ihrem Vormunde. Er selbst fand im Kampfe bei Ephesos seinen Tod. Diogeiton aber verwaltete die gesammte Habe der Waisen und brachte das bedeutende Vermögen auf Nichts herunter. Deshalb wurde er, da er noch am Leben war, von einem der Jünglinge nach erlangter Mündigkeit wegen schlecht verwalteter Vormundschaft angeklagt. Der Sprecher in diesem Rechtshandel ist der Gatte der Enkeltochter des Diogeiton, einer Schwester der Jünglinge.“ Böckh folgert***) aus dem § 2 vorkommenden Ausdruck „da Diogeiton sich lieber den größten Gefahren aussetzen wollte,“ daß die Rede in einer öffentlichen Klage gehalten worden sei. Dagegen wenden Hestter †) und Meier ††) mit Recht ein, daß diese nur während der Minderjährigkeit angestellt werden konnte. Der älteste von den beiden Jünglingen hatte die oben erwähnte Privatklage gegen seinen Großvater angestellt und seinen Schwager, der als Rechtsvertreter seiner Frau bei diesem Prozesse ebenfalls interessirt war, als Beistand für sich auftreten lassen. Die Rede ist also eine Deuterologie †††), welche aber nicht nur einige Nebenpunkte der Klage erörtert, was sonst bei den Vorträgen der Beistände gewöhnlich der Fall war, sondern als Hauptrede erscheint, weil der eigentliche Kläger wegen seiner Jugend wahrscheinlich nur einige Worte vorausgeschickt haben mochte. Der Sprecher entschuldigt in der Einleitung (§ 1—4), deren Vorzüge Dionysios ausführlich nachweist (c. 24), sein Auftreten gegen einen so nahen Verwandten und zeigt, daß Seitens der Kläger Alles geschehen sei, um eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen; dann giebt er eine musterhafte Darstellung des Sachverhältnisses (§ 4—19) und läßt die Richtigkeit derselben durch Zeugen-Aussagen bestätigen. Ebenso schlagend wird darauf der Beweis

*) Vergl. Dionys. v. Halik. de Lys. indic. c. XX—XVIII.

) Bibl. cod. 262, S. 488 f. — *) Staatshauhaltung I, S. 380.

†) Die athen. Gerichtsverf. S. 25. — ††) Der att. Proz. S. 293.

†††) Vergl. Lys. 5. für Kallias, Einleit.

geführt, daß die Kläger in ihrem guten Rechte wären (§ 19–29). Diogeiton gestand nämlich zwar ein, das Geld empfangen zu haben, suchte aber darzuthun, daß er es bis auf eine unbedeutende Summe für Erziehung und Unterhalt der Kinder verwendet habe. Der Sprecher prüft daher die von ihm vorgelegte Rechnung und weist die Schurkereien desselben ganz unwiderleglich nach.

Aus § 7, 9, 20 und 21 läßt sich die Zeit ermitteln, wann die Rede gehalten worden ist. Der § 7 erwähnte Zug des Thrasyklos trifft unter das Archontat des Glaukippos *), in den Frühling des Jahres 409; acht Jahre später, 401, wird der älteste der beiden Jünglinge mündig (§ 9) und wendet sich unmittelbar darauf an seinen Schwager mit der Bitte, ihm beizustehen. Wenn nun auch während der Vergleichs-Versuche einige Zeit vergangen sein mußte, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Klage noch in demselben Jahre oder spätestens in dem nächstfolgenden eingereicht worden ist.

Rede wider Diogeiton.

- 1 Wenn der Gegenstand unseres Zwistes nicht groß wäre, Männer des Gerichts, so würde ich diese nicht haben vor Euch treten lassen, weil ich es für schimpflich halte, mit Verwandten uneins zu sein, und wohl weiß, daß Ihr dabei nicht nur von den Beleidigern eine schlechte Meinung habt, sondern auch von denen, welche es nicht ertragen können, wenn sie von ihren Angehörigen etwas zu wenig erhalten. Da sie indessen, Ihr Richter, eines bedeutenden Vermögens beraubt worden sind und viele Unbill von denen erlitten haben, die das am wenigsten hätten thun sollen, und da sie zu mir, ihrem Schwager, ihre Zuflucht genommen haben: so bin ich genöthigt, für sie zu
- 2 sprechen. Ihre Schwester nämlich, die Enkeltochter des Diogeiton¹⁾, ist meine Gattin. Durch viele Bitten bewog ich nun beide Theile zuerst, die Sache einem Schiedsgericht²⁾ von Freunden

*) Dionys. v. Halik. de Lys. iudic. c. 21.

1) In einer Inschrift bei Böckh (corp. inscr. 1, S. 231) wird ein Diogeiton von Acharná als Schatzmeister der heiligen Gelber der Athene und der andern Götter im J. 398 genannt; ich glaube nicht, daß er mit dem Angeklagten ein und dieselbe Person ist, weil man einem Manne, der wegen betrügerischer Vormundschaft im J. 401 verurtheilt worden war, schwerlich bald darauf die Tempelgelber würde anvertraut haben. Ein anderer Diogeiton von Acharná wird in der ungefähr um das J. 340 gehaltenen Rede gegen die Neára (S. 1360) als Schiedsrichter angeführt. Es wundert mich, daß Hölcher ihn mit dem Schatzmeister des J. 398 für identisch hält (de vit. et script. Lys. 119). Eher kann es sein Enkelsohn gewesen sein.

2) Man darf hier nicht an die mit öffentlicher Autorität versehenen Schiedsrichter (Diáreten) der einzelnen Stämme denken.

zu übergeben, weil mir sehr viel daran gelegen war, daß kein Fremder ihre Angelegenheiten kennen lerne. Da aber Diogeiton so frech war, keinem seiner Freunde in Beziehung auf dasjenige, dessen Aneignung ihm nachgewiesen wurde, Gehör zu geben, sondern lieber verklagt werden oder selbst klagen und den größten Gefahren sich aussetzen, als durch ein gerechtes Verfahren alle Anschuldigungen wegen dieser hier von sich abwenden wollte: so bitte ich Euch, wenn ich werde nachgewiesen haben, daß sie ³ von ihrem Großvater so schändlich bevormundet worden sind, wie Niemand in der Stadt je von einem Fremden, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen; wo nicht, dann trauet diesem ganz und haltet uns in Zukunft für schlechtere Leute. Ich werde nun versuchen, Euch von Anfang an über diese Verhältnisse zu belehren.

Diodotos und Diogeiton, Männer des Gerichts, waren ⁴ leibliche Brüder und theilten ihr baares Vermögen ^{3 a)}, behielten aber die liegenden Gründe gemeinschaftlich. Da Diodotos im Großhandel viel verdient hatte, überredete ihn Diogeiton, seine einzige Tochter zu heirathen. Sie gebar ihm zwei Söhne und ⁵ eine Tochter. Als später Diodotos unter Thrasyllos ^{3 b)}, dem Befehlshaber der Schwerebewaffneten, ausgehoben wurde, ließ er seine Gattin, die auch seine Nichte war, zu sich kommen, sowie ihren Vater, der zugleich sein Schwiegervater und leiblicher Bruder, seiner Kinder Großvater und Oheim war, weil er glaubte, daß es wegen dieser Verwandtschaftsbande ihm vor allen Andern zustehe, seine Kinder zu bevormunden. Er übergab ⁶ ihm also seinen letzten Willen und fünf Talente Silbers ⁴⁾ zur Aufbewahrung; dann setzte er ihn in Kenntniß, daß er sieben Talente und vierzig Minen ⁵⁾ auf Seezins ⁶⁾ geliehen, zwei tausend Drachmen ⁷⁾ aber im Chersonnesos ⁸⁾ außenstehen habe.

3 a) Was sie geerbt hatten.

3 b) Ueber ihn vergl. Lys. 21. wegen Bestechung § 7, Anm. 17.

4) 6875 Rthlr.

5) 10,541 Rthlr. 16 Gr.

6) Zu überseeischen Handels-Unternehmungen liehen die athenischen Capitalisten sehr häufig Gelder in der Art aus, daß Schiff und Waaren, die an einen bestimmten Ort gesendet wurden, als Hypothek galten. Nach dem Verkauf der Waaren mußte Capital und Zinsen zurückgezahlt werden; ging das Schiff zu Grunde, so war das Capital verloren und der Gläubiger hatte an das anderweitige Vermögen seines Schuldners keine Ansprüche. Da er also die Gefahr des Unternehmens theilte, so waren die See- oder Bodmerei-Zinsen sehr hoch (Böckh Staatshaush. I, 145).

7) 458 Rthlr. 8 Gr.

8) Der thrakische Chersonnesos, die Halbinsel der Dardanellen, erstreckt sich von der thrakischen Küste aus längs des Hellespont in einer Länge von 10 Meilen. Sie wurde ursprünglich von dem thrakischen Stamme der Dolonker bewohnt. Um sich gegen ihre nördlichen Nachbarn, die Apfintier, zu schützen, riefen diese 560 (vergl. Fischer, griech. Zeittaf. S. 136) den Athener Miltiades, des Xypselos Sohn, den Oheim des Siegers von Marathon, zu

Für seinen Todesfall trug er ihm auf, ein Talent⁹⁾ und allen Hausrath seiner Frau, ein Talent aber seiner Tochter zu geben. Auch ließ er seiner Frau zwanzig Minen¹⁰⁾ und dreißig 7 Kyzikener Stater¹¹⁾ zurück. Nach diesen Anordnungen und nachdem er zu Hause eine gleichlautende Abschrift hinterlassen hatte, zog er mit dem Thrasylos zu Felde. Als er aber bei Ephesos¹²⁾ geblieben war, verheimlichte Diogeiton seiner Tochter den Tod ihres Mannes und nahm sich die Abschrift, welche jener versiegelt zurückgelassen hatte, unter dem Vorgeben, er müsse auf Grund dieses Dokumentes die auf Seezins geliehenen 8 Gelder betreiben. Als er ihr mit der Zeit seinen Tod mittheilte und sie die Leichenfeier vollzogen hatten, wohnten sie das erste Jahr im Peiræus, wo derselbe die nöthigen Lebensbedürfnisse zurückgelassen hatte; als diese fehlten, schickte Diogeiton die Knaben in die Stadt und verheirathete ihre Mutter

ihrem Beistande, welcher mit einer bedeutenden attischen Kolonie hinging und das Land durch eine von der Stadt Paktje bis Kardia reichende Mauer schützte. Er erhielt die Oberherrschaft, welche sich auf seinen Neffen Stesagoras, und nach dessen Tode auf Miltiades d. J. vererbte. Dieser floh 493 vor den Persern nach Athen (Herod. 6, 33—40). Unter der Botmäßigkeit derselben blieb der Chersonnesos bis 478, in welchem Jahre Xenophon Sestos eroberte (Diod. 11, 37). Nun behaupteten die Athener die Oberherrschaft bis 405. Die Halbinsel war ihnen nicht nur wegen ihrer Fruchtbarkeit und ihres Reichthums von hoher Wichtigkeit, sondern vorzüglich auch, weil sie die Durchfahrt durch den Hellespont beherrschte; daher suchten sich auch die Spartaner nach der Niederlage der Athener in Sicilien desselben zu wiederholten Malen zu bemächtigen, und der Hellespont war von 412—5 oft der Schauplatz der heftigsten Kämpfe. Die Bevölkerung der Halbinsel war nach und nach ganz hellenisirt worden und dicht gedrängt. Dies ergiebt sich aus der großen Anzahl von Städten auf derselben; in diesem kleinen Landstriche nämlich lagen damals Kardia, Paktje, Panormos, Halopekonnesos, Chidria, Gläus, Madytos, Koilos, Sestos, Nogospotamoi, Agora, Rissa oder Kressa und Kallipolis. Viele athenische Bürger besaßen dort Grundeigenthum, dies mochte auch bei Diobotos der Fall gewesen sein (s. § 15).

9) 1375 Athlr.

10) 458 Athlr. 8 Gr.

11) Ueber die Kyzikener vergl. Eys. 12. geg. Eratosth. § 11, Anm. 9. 30 Kyzikener betragen ungefähr 150 Athlr.

12) Ephesos lag in Lydien an der Mündung des Kaystros in den nach der Stadt benannten ephesischen Busen und war ursprünglich der Hauptort des ionischen Städtebundes in Klein-Asien (Strabo 14, 633). Die Bewohner, durch Handel schnell bereichert, lernten bald asiatische Sittenlosigkeit und Schwelgerei und waren deshalb übel berüchtigt. Die seit der Stiftung der Stadt durch den Kobriden Androkles bestehende Oligarchie der Familie desselben, die unter dem Namen Basileis oder Basiliden die höchste Gewalt behauptete, wurde um das Jahr 600 durch den Tyrannen Pythagoras gestürzt (Suidas u. d. W. Πυθαγόρας). Die Stadt kam dann durch Krösos unter lydische und später unter persische Herrschaft, von welcher sie durch die Schlacht bei Mykale befreit wurde. Seit 476 stand sie unter der Botmäßigkeit der Athener und fiel nach dem Unglück auf Sicilien von derselben ab. Ueber die hier erwähnten Gesechte bei Ephesos vergl. Xen. hell. Gesch. 1, 2, § 1—4. "

abermals mit einer Aussteuer von fünf tausend Drachmen ¹³⁾, also tausend weniger, als ihr Mann ihr gegeben hatte. Als 9 im achten Jahre nachher der älteste der beiden Jünglinge mündig geworden war, rief sie Diogeiton zu sich und sagte ihnen, daß ihr Vater ihnen zwanzig Minen Silbers ¹⁴⁾ und dreißig Staters ¹⁵⁾ hinterlassen. „Ich habe nun,“ fuhr er fort, „Vieles von dem Meinigen für Euern Unterhalt ausgegeben; so lange ich vermögend war, verschlug mir das nichts. „Jetzt bin ich aber selbst arm. Da Du nun volljährig und „ein Mann geworden bist, so siehe selbst zu, woher Du Deinen „Unterhalt bekommst.“ Als sie dies vernommen, gingen sie 10 erschrocken und weinend weg zu ihrer Mutter und kamen mit derselben zu mir voll Schmerz über das, was ihnen widerfahren war, und in größter Bekümmerniß; sie forderten mich unter lauten Klagen auf, es nicht gleichgiltig anzusehen, daß sie ihres väterlichen Erbes beraubt, zu Bettlern gemacht und von demjenigen, der das am wenigsten hätte thun sollen, so schmähsch behandelt würden, sondern um ihrer Schwester und ihrer selbst willen ihnen beizustehen. Viel wäre zu sagen von dem Jammer, 11 der damals in meinem Hause war. Endlich bat mich auch ihre Mutter dringend, ihren Vater und die Freunde zusammenzurufen, indem sie hinzufügte: wiewohl sie früher nicht gewohnt gewesen sei, vor Männern zu reden, so zwingt sie doch die Größe des Unglücks, sich über das denselben zugefügte Unrecht gegen uns zu erklären. Voll Unwillen ging ich nun zu dem 12 Hegemon, dem Gatten der Tochter des Diogeiton, besprach mich auch mit den übrigen Angehörigen und verlangte, daß sich Diogeiton zu einer Untersuchung dieser Angelegenheit stelle. Anfänglich wollte er nicht, wurde aber endlich von den Verwandten dazu genöthigt. Bei der Zusammenkunft fragte ihn nun die Frau: „mit welchem Herzen kannst Du wohl gegen „meine Kinder eine solche Gesinnung zeigen, der Du ihres „Vaters Bruder, mein Vater und zugleich ihr Oheim und „Großvater bist? Und wenn Du vor den Menschen Dich 13 „nicht scheuest, mußt Du die Götter fürchten. Du empfangst, „als mein Gatte wegschiffte, fünf Talente von ihm zur Aufbewahrung. Das will ich bei meinen Kindern hier, sowohl

13) 1145 Athlr. 20 Gr. — 6000 Drachmen betragen 1 Talent.

14) 458 Athlr. 8 Gr.

15) Stater ist der allgemeine Name für die in Hellas cursirenden Geldmünzen; ihr Werth ist nach den einzelnen Orten, wo sie geprägt wurden, verschieden. Der attische Stater wurde auf 20 attische Silber-Drachmen, 4 Athlr. 14 Gr., angeschlagen; doch war der Werth des Selbes veränderlich, daher kann man einem jeden Stater im Durchschnitt einen Werth von etwa 5 Athlr. geben. Im gewöhnlichen Verkehr waren die Dareiken und Kyzikener viel häufiger, als die attischen Goldmünzen, die seltener geprägt wurden; daß auch hier die letzteren gemeint sind, ergibt sich aus § 6 und 15.

- „bei diesen als bei denen, die ich etwa später noch bekomme, „beschwören, wo Du willst¹⁶⁾. Ich bin nicht so verworfen „und so geldgierig, daß ich mit einem Meineide auf das Haupt „meiner Kinder aus dem Leben scheiden und sie ihres väter-
- 14 „lichen Vermögens berauben möchte.“ Außerdem überführte sie ihn, daß er sieben Talente und vier tausend Drachmen, die auf Seezins standen, eingezogen habe, und legte die schriftlichen Beweise darüber vor. Es hatten nämlich bei dem Umzuge aus Kolyttos¹⁷⁾ in das Haus des Phaidros die Kinder zufällig ein heruntergefallenes Rechnungsbuch gefunden und der
- 15 Mutter gebracht. Sie wies ferner nach, daß er hundert Minen¹⁸⁾, die auf Zinsen sicher angelegt waren, an sich genommen habe, sowie eine andere Summe von zwei tausend Drachmen¹⁹⁾ und viele werthvolle Gegenstände, endlich auch, daß Getreide für sie aus dem Chersonnesos alle Jahre eingeführt worden sei. „Und Du wagst es,“ sprach sie, „während Du „so große Summen hast, zu behaupten, daß ihr Vater nur „zwei tausend Drachmen und dreißig Stater hinterlassen habe, „die er mir zurückließ und die ich nach seinem Tode Dir zur
- 16 „Aufbewahrung übergab? Diese Deine Töchter söhne willst „Du aus ihrem eignen Hause treiben in Bettlermänteln, ohne „Schuhe, ohne Diener, ohne die Teppiche, die Kleider, die „Geräthe, welche ihr Vater ihnen hinterlassen, ohne die Summen,
- 17 „welche er bei Dir niedergelegt hat. Meine Stiefgeschwister „erziehst Du jetzt in allem Glück des Reichthums und thust „recht daran; allein meinen Kindern thust Du Unrecht, da „Du sie auf entehrende Weise aus ihrem Hause verstößt und „sie aus Wohlhabenden zu Bettlern zu machen trachtest. Und „bei einem solchen Benehmen fürchtest Du weder die Götter, „noch scheust Du dich vor mir, Deiner Tochter, die ich doch „darum weiß, noch gedenkst Du Deines Bruders, sondern
- 18 „schämeest uns Alle weniger, als das Geld.“ Als die Frau so viele schwere Anschuldigungen wider ihn erhoben hatte, wurden wir Anwesenden Alle durch seine Handlungsweise und ihre Worte in eine solche Stimmung versetzt (denn wir sahen ja, was die Knaben erduldet hatten, dachten an den Verstorbenen

16) Es war den Frauen in der Regel nicht gestattet, Zeugniß vor Gericht abzulegen; doch konnten sie in besonderen Fällen unter Ableistung außer-gewöhnlicher Eidschwüre gültige Aussagen machen, wenn der Gegner es zuließ (Meier u. Schöm. d. att. Proz. S. 688).

17) Kolyttos war eine besondere Gemeinde, die zu dem Stamme Aegeis gehörte. Sie lag innerhalb der Ringmauern von Athen und bildete eines der Stadtviertel. So sind auch Melite, Kolonos, Euphyrida und Marathon zugleich Gemeinden und Stadtviertel (Müller „Attika“ in Ersch und Gruber Encycl. I, Th. 6, S. 227).

18) 2291 Rthlr. 16 Gr.

19) 458 Rthlr. 8 Gr.

und welchem Unwürdigen er die Verwaltung seines Vermögens übergeben habe, und zogen es uns zu Gemüthe, wie schwer es sei, Jemanden zu finden, dem man das Seinige anvertrauen könne), daß keiner von den Anwesenden, Männer des Gerichts, zu sprechen vermochte, sondern Alle ebenso heftig, wie die Beeinträchtigten, weinten und schweigend wegingen. Zuwörderst mögen die Zeugen hierfür vortreten.

Z e u g e n.

Nun wünsche ich, Männer des Gerichts, daß Ihr der 19
 Rechnung Eure Aufmerksamkeit zuwendet, damit Ihr den
 Jünglingen wegen der Größe ihres Unglücks Mitleid schenkt,
 und die Ueberzeugung gewinnt, der Beklagte verdiene den Zorn
 aller Bürger. Denn Diogeiton bringt alle Menschen zu einem
 solchen Argwohn wider einander, daß sie im Leben und im
 Tode zu ihren nächsten Angehörigen nicht größeres Vertrauen
 haben, als zu ihren größten Feinden, da er die Dreistigkeit 20
 hatte, Anfangs ganz zu leugnen und, als er endlich den Empfang
 eingestanden hatte, Einnahme und Ausgabe für zwei Knaben
 und ein Mädchen in acht Jahren auf sieben Talente Silber
 und sieben tausend Drachmen²⁰⁾ zu berechnen. Seine Unver-
 schämtheit ging so weit, als er nicht wußte, wie er mit dem
 Gelde sich wenden solle, für die Zukost²¹⁾ zweier Knaben und
 ihrer Schwester fünf Obolen täglich anzurechnen. Für Schuh-
 werk, Walken der Kleider und das Abschneiden der Haare hatte
 er einzeln monatlich oder jährlich nichts aufgeschrieben, zusammen
 aber für die ganze Zeit mehr als ein Talent Silber. Für das 21
 Grabmal ihres Vaters hat er nicht fünf und zwanzig Minen²²⁾
 ausgegeben, giebt aber dafür fünf tausend Drachmen²³⁾ an
 und daß er nur die Hälfte ihnen angerechnet habe. Für die
 Dionysien²⁴⁾, Männer des Gerichts (auch das zu erwähnen
 scheint mir nicht unzweckmäßig), behauptet er, ein Lämmchen
 für sechszehn Drachmen²⁵⁾ gekauft zu haben, und davon
 rechnete er acht Drachmen den Kindern an. Darüber geriethen
 wir in den heftigsten Unwillen; so schmerzt zuweilen, Ihr Männer,
 bei großen Verlusten den Beeinträchtigten das Unbedeutende nicht
 minder; denn es zeigt die Schlechtigkeit derer, die uns zu nahe
 treten, gar zu augenscheinlich. Für die übrigen Feste und Opfer 22

20) 11,229 Athlr. 4 Gr.

21) Das Hauptnahrungsmittel bildete auch bei den Athenern das Brot und Alles, was von Getreide bereitet wird. Dies wird daher vorzugsweise „Speise — σίτος“ genannt; Alles, was sonst noch gegessen wurde, heißt „Zukost, ὄψον.“ — 5 Obolen betragen 4 Gr. 7 Pf.

22) 572 Athlr. 22 Gr.

23) 1145 Athlr. 20 Gr.

24) Vergl. Eys. 4. über Verwundung in bösw. Absicht § 3, Anm. 2.

25) 3 Athlr. 16 Gr.

berechnete er ihnen mehr als fünf tausend Drachmen, sowie auch noch vieles Andere, was er ihnen in einer Hauptsumme ansetzte, als wäre er deshalb zum Vormunde der Kinder bestellt worden, um ihnen Rechnungen statt Geld zu zeigen und zu beweisen, daß sie aus Wohlhabenden ganz Arme geworden wären, und damit sie Feindschaften, welche sie etwa von ihrem Vater her hätten, vergessen und, ihres Erbes beraubt, nur mit
 23 ihm hadern möchten. Wenn er nun hätte gerecht gegen die Kinder handeln wollen, so stand es ihm frei, nach den sowohl für vermögende als unvermögende Vormünder gegebenen Vormundschafts-Gesetzen, ohne viele Mühe die ganze Verlassenschaft zu verpachten oder Ländereien zu kaufen und von den Einkünften die Kinder zu ernähren; und was von Beidem er auch thun mochte, so waren sie eben so gut reich, wie irgend ein Athener. Jetzt scheint er mir aber niemals die Absicht gehabt zu haben, ihr Vermögen offenkundig in Grundstücken anzulegen²⁶⁾, sondern es selbst zu behalten, in der Meinung, daß seine Schurkerei die Erb-
 24 schaft des Verstorbenen davon tragen müsse. Das Aergste von Allem aber ist Folgendes, ihr Richter: Er behauptet, als er mit dem Alexis, dem Sohne des Aristodikos, die Trierarchie leistete, ihm acht und vierzig Minen²⁷⁾ dazu gegeben zu haben, und hat die Hälfte davon diesen angerechnet, obwohl es Waisen sind, welche die Stadt nicht nur während ihrer Minderjährigkeit von allen Abgaben befreit, sondern denen sie auch nach Erlangung der Volljährigkeit ein Jahr hindurch alle öffentlichen Leistungen erläßt. Dieser Mensch aber, ihr Großvater, treibt von seinen Enkelkindern wider das Gesetz die Hälfte der Kosten für seine
 25 eigene Trierarchie ein! Als er einst ein Handelsschiff mit einem Werth von zwei Talenten²⁸⁾ in das adriatische Meer absendete, sagte er ihrer Mutter, daß das Geschäft auf Gefahr der Kinder gehe²⁹⁾; als aber das Schiff glücklich und nach Verdoppelung der angelegten Summe heimkehrte, erklärte er die Handels-Unternehmung für die seinige. Freilich wenn er den Verlust immer diesen ansetzt, den Gewinn aber sich selbst behält, kann er ohne Mühe berechnen, wie er ihr Vermögen verwendet habe,
 26 und mit Leichtigkeit sich an fremdem Gute bereichern. Im Einzelnen Euch Alles vorzuzählen, Ihr Richter, würde sehr umständlich sein. Nachdem ich nun mit vieler Mühe den

26) Der Text enthält hier einen Doppelsinn, den die Uebersetzung nicht wiedergeben kann; *ὡς γὰρ ἐπέδωκεν καταστῆσαν τὴν οὐσίαν* heißt nämlich sowohl „ihr Vermögen in Grundstücken anzulegen,“ als „ihr Vermögen bekannt werden zu lassen.“ Ich habe durch das eingeschobene „offenkundig“ den Doppelsinn einigermaßen wiederzugeben versucht.

27) 1100 Mthlr.

28) 2750 Mthlr.

29) Es war in den Vormundschafts-Gesetzen ausdrücklich untersagt, Mündelgelder auf Seezins auszuleihen (Suidas u. d. W. *ἐγγελοι*).

schriftlichen Nachweis von ihm erhalten hatte, fragte ich vor Zeugen den Aristodikos, den Bruder des Alexis (denn er selbst war gestorben), ob er eine Berechnung über die Erierarchie habe. Er bejahte es, und als wir zu ihm nach Hause kamen, fanden wir, daß Diogeiton demselben vier und zwanzig Minen³⁰⁾ zu der Erierarchie beige-steuert habe, und doch erklärte er, acht und vierzig Minen aufgewendet zu haben und hat also den ganzen Betrag seiner Kosten diesen in Rechnung gestellt. Wie glaubt Ihr wohl, wird er nun erst da, wo er keinen Mitwiffer hatte, sondern Alles allein betrieb, gehandelt haben, wenn er schon bei Sachen, die durch Andere ins Werk gesetzt wurden und über die man sich ohne Mühe erkundigen konnte, die Kinder seiner Tochter um vier und zwanzig Minen zu betrügen wagte? Die Zeugen mögen vortreten.

Z e u g e n.

Die Zeugen habt Ihr gehört, Männer des Gerichts. Ich will nun mit der Summe, die er erhalten zu haben zuletzt eingestanden habt, mit sieben Talenten und vierzig Minen³¹⁾ die Berechnung anstellen und keine Einkünfte annehmen, sondern die Ausgaben von dem Kapital selbst abziehen; ich will auch, was kein Mensch in der Stadt thut, für zwei Knaben und ein Mädchen, für ihren Aufseher und eine Dienerin jährlich tausend Drachmen³²⁾ ansetzen, also fast drei Drachmen für jeden Tag. Das beträgt in acht Jahren acht tausend Drachmen³³⁾; also bleiben sechs Talente und zwanzig Minen³⁴⁾ von den sieben Talenten [und vierzig Minen] übrig. Er wird wohl nun nicht nachweisen können, daß er es durch Räuber verloren oder Handelsverluste erlitten oder es Gläubigern zurückgezahlt habe

XXXIII. Olympische Rede.

E i n l e i t u n g.

Den nachstehenden Anfang der olympischen Rede hat Dionysios von Halikarnas in seiner Beurtheilung des Lysias als Beispiel der epideiktischen Beredtsamkeit desselben aufgenommen. Die Veranlassung

30) 550 Athlr.

31) 10,541 Athlr. 16 Gr.

32) 229 Athlr. 4 Gr.

33) 1833 Athlr. 8 Gr.

34) 8708 Athlr. 8 Gr.

dazu erzählt er c. 29 folgendermaßen: „Es giebt auch eine panegyrische Rede von ihm, in welcher er bei der Feier des Festes zu Olympia die Hellenen überredet, die Herrschaft des Tyrannen Dionysios zu stürzen und Sicilien zu befreien und die Feindseligkeit sofort mit der Zerstörung seines Zeltes zu beginnen, das mit Gold, Purpur und vielen anderen Kostbarkeiten geschmückt war. Es hatte nämlich Dionysios Festgesandte zu der Feier geschickt, um dem Gotte Opfer darzubringen. Der Aufzug der Festgesandten auf dem heiligen Platze war prächtig und reich, weil der Tyrann von den Hellenen deshalb mehr bewundert werden wollte.“ Damit stimmt Diodor*) überein und fügt noch hinzu, nachdem er ebenfalls angeführt hat, daß die Zelte geplündert worden wären, Lysias habe durch Vorlesung dieser Rede das Volk aufgereizt, den Tyrannen zu den Spielen gar nicht zuzulassen. Der Redner hatte, so viel wir aus dem kleinen, uns übrig gebliebenen Bruchstück schließen können, die Absicht, die Hellenen zur Beendigung des korinthischen Krieges, der schon acht Jahre lang dauerte, zu bewegen und ihrer Kampflust eine andere, würdigere Richtung, nämlich gegen Tyrannen und Barbaren, zu geben. Passend gedenkt er daher gleich Anfangs des Zweckes, den die Stifter der olympischen Spiele vor Augen gehabt hätten, nämlich Eintracht und wechselseitige Zuneigung unter den Hellenen herbeizuführen (§ 1 f.); dann schildert er kurz die bedrängte Lage des Vaterlandes und macht auf die Gefahr aufmerksam, welche durch eine Verbindung des Perserkönigs und der sicilischen Tyrannen für dasselbe herbeigeführt werden könnte (§ 3—6). Daher fordert er seine Landsleute auf, den innern Krieg beizulegen und sich sofort gegen diese Feinde zu wenden (§ 6—9). Die Rede ist im Jahre 388 gehalten**).

Olympische Rede.

1. Vieler anderen herrlichen Thaten wegen verdient Herakles im Gedächtniß zu leben, Ihr Männer, und auch weil er zuerst dieses Kampfspiel einrichtete¹⁾ aus Wohlwollen gegen Hellas.
2. Denn vorher waren die Staaten feindselig gegen einander gesinnt; nachdem er aber die Tyrannen gestürzt und die Gewalt-

*) Hist. Bibl. XIV, 109. — **) Vergl. Diodor a. a. D. und Clinton fast. Hellen. ed. Krüger S. 109.

1) Der Mythos, daß Herakles Stifter der olympischen Spiele, dieses größten Nationalfestes der Hellenen, gewesen sei, war unter den verschiedenen Sagen über ihre Gründung am allgemeinsten verbreitet. Er soll sie nach der Befiegung des Augeas aus der Beute zum Andenken an seinen Großvater Pelops eingesezt haben. (Vergl. Meier „Olymp. Spiele“ in Ersch. u. Gruber Encyclop. III, Th. 3, S. 295.)

thätigen gehemmt hatte, richtete er einen Wettkampf der Leiber ein, für den Reichthum eine Gelegenheit zu stolzer Entfaltung und eine Schaustellung der Geisteskraft an dem schönsten Orte von Hellas, damit wir aller dieser Veranlassungen wegen an einem Orte zusammenkommen möchten, um zu sehen und zu hören. Er glaubte nämlich, die hiesige Versammlung werde für die Hellenen der Anfang wechselseitiger Freundschaft sein. Das war seine Absicht. Ich bin aber nicht gekommen, um 3 kleinliche Dinge zu besprechen oder über Worte zu streiten, denn das halte ich für ein Geschäft unnützer und Noth leidender Sophisten, für die Sache eines tüchtigen Mannes, eines ehrenwerthen Bürgers aber, über hochwichtige Angelegenheiten Rath zu ertheilen, da ich sehe, daß Hellas in einer höchst schmachvollen Lage sich befindet, daß ein großer Theil davon unter den Barbaren steht und viele Städte von Tyrannen verwüftet sind ²). Wäre dies 4 eine Folge unserer Schwäche, so müßten wir mit unserem Geschick uns zufrieden geben; da aber innere Zwietracht und wechselseitige Streitsucht die Ursachen davon sind: wie sollte es da nicht unsere Pflicht sein, jener ein Ende zu machen und diese zu bändigen, zumal wir wissen, daß Lust zum Streit den Glücklichen einwohnt, verständige Erwägung des Zuträglichsten aber eine Pflicht der Unglücklichen ist ³). Wir sehen ja, daß 5 große Gefahren von allen Seiten uns umringen; Ihr wißt ferner, daß diejenigen im Besitz der Herrschaft sind, welche das Uebergewicht zur See haben, daß der König über viele Schätze gebietet, die Leiber der Hellenen aber denen gehören, die zahlen können ⁴), endlich, daß er selbst viele Schiffe besitzt und viele auch der Tyrannen von Sicilien. Daher geziemt es Euch, 6 den Krieg wider einander beizulegen, einmüthig nach Rettung zu trachten, des Vergangenen Euch zu schämen, für das Künftige ängstlich besorgt zu sein und Eure Vorfahren nachzuahmen, welche die Barbaren ihres eignen Landes beraubten, als sie nach einem fremden strebten, und welche nach Vertreibung der Tyrannen Allen eine gemeinsame Freiheit gewährten. Ueber 7 die Lakëdämonier wundere ich mich bei weitem am meisten, aus welcher Absicht sie es wohl gleichgiltig ansehen mögen, daß

2) Im Laufe des Korinthischen Krieges waren fast alle griechischen Städte in Klein-Asien unter die Botmäßigkeit der Perser gekommen.

3) Nach der von Bekker beibehaltenen Lesart der Handschriften τῶν ἀντῶν ist der Sinn: „daß Lust zum Streit zwar den Glücklichen innewohnt, „verständige Erwägung des Zuträglichsten aber ebenfalls eine Pflicht derselben ist.“ Ich habe der Markland'schen Conjectur τῶν ἀτυχοῦντων den Vorzug gegeben.

4) Es ist bekannt, daß nach dem peloponnesischen Kriege das Söldnerwesen unter den Hellenen die allgemeinste Verbreitung gewann. Es gab fast keinen Barbarenfürsten, der nicht griechische Miethstruppen in seinen Diensten hatte.

Hellas in Flammen stehe, da sie doch die Führer der Hellenen sind, und zwar nicht mit Unrecht, wegen ihrer angeborenen Tapferkeit, wegen ihrer Kriegskunde und weil sie allein in einem nie verwüsteten Lande wohnen, ohne Befestigungen, ohne Bürgerzwiste, unbefiegt und stets unter derselben Verfassung; deswegen muß man auch erwarten, daß sie eine unvergängliche Freiheit besitzen und daß sie, die Retter von Hellas in den früheren 8 Gefahren, auch den künftigen vorbeugen werden. Indessen ist die kommende Zeit nicht vortheilhafter, als der gegenwärtige Augenblick. Denn nicht wie etwas Fremdes müssen wir das Mißgeschick derer betrachten, die zu Grunde gerichtet sind, sondern als etwas Eigenes, und nicht warten, bis gegen uns die Macht 9 Uebermuth zurückzutreiben. Denn wer sollte nicht einsehen, daß sie durch unseren inneren Krieg groß geworden sind. Und obwohl es schimpflich und unerhört ist, haben doch jene volle Freiheit gehabt, sich schwer an uns zu vergehen, die Hellenen aber keine Rache dafür genommen.....

XXXIV. Rede gegen die beabsichtigte Auflösung der väterlichen Verfassung in Athen.

E i n l e i t u n g.

Dionysios von Halikarnas, der auch dieses Fragment, wie die beiden vorhergehenden in seiner schon angeführten Schrift uns erhalten hat, spricht sich über die Veranlassung zu dieser Rede so vollständig aus, daß uns nichts hinzuzusetzen übrig bleibt. Er sagt nämlich (a. a. D. c. 32): „Als das Volk aus dem Peiræus zurückgekehrt war und den Beschluß gefaßt hatte, sich mit denen in der Stadt zu versöhnen und dessen, was geschehen war, nicht im Bösen zu gedenken, entstand die Befürchtung, das Volk würde wiederum an den Wohlhabenden seinen Uebermuth zeigen, wenn es die alte Macht erhalten hätte. Es wurde viel darüber gesprochen und Phormios, einer von denen, welche mit dem Volke zurückgekommen waren, machte den Antrag, die Verbannten sollten zwar heimkehren, die Regierung aber nicht Allen, sondern nur den Landbesitzern übergeben werden, was auch die Lakëdämonier wünschten. Durch Annahme dieses Vorschlages würden ungefähr fünf tausend

„Athener von der Verwaltung des Gemeinwesens ausgeschlossen worden sein. Um dies zu verhindern, schrieb Lysias diese Rede für einen der Ausgezeichneten unter den damaligen Staatsmännern. Ob sie gehalten worden ist, bleibt ungewiß.“ — Der Redner ermuntert seine Landsleute, der Demokratie treu zu bleiben und das Vaterland nicht bei der traurigen Lage, in welcher es sich befinde, durch Ausschließung einer so großen Anzahl von Bürgern der kräftigsten Stütze zu berauben (§ 1—5). Er macht darauf aufmerksam, daß bei den früheren Oligarchien die Machthaber ihrer Versprechungen ungeachtet niemals die Einrichtung einer auf Grundbesitz gestützten Aristokratie im Ernste betrieben, sondern immer nur danach getrachtet hätten, sich durch Vermögens-Confsiscationen zu bereichern. Auf den Wunsch der Lakedaemonier müsse man in dieser Beziehung ebenso wenig achten, als die Tegeaten und Mantineer, sondern im Nothfall für das Vaterland den Tod nicht scheuen (§ 5—11).

Rede gegen die beabsichtigte Auflösung der väterlichen Verfassung in Athen.

Während wir glaubten, Männer Athens, es werde das 1 Mißgeschick, welches uns betroffen hat, der Stadt so im Gedächtniß bleiben, daß nicht einmal unsere Nachkommen eine andere Verfassung begehren könnten, suchen doch diese Menschen die Beeinträchtigten, welche beide Verfassungen erprobt haben, durch dieselben Gesetzesvorschläge zu tauschen, wie früher. Dabei 2 wundere ich mich nicht über sie, sondern über Euch, die Ihr das anhöret, weil Ihr unter allen Menschen am vergesslichsten oder am bereitwilligsten seid; von den Männern Böses zu leiden, welche zwar ihr Geschick mit denen im Peiräeus, ihre Ansichten aber mit denen in der Stadt getheilt haben. Wozu wäre es denn nöthig gewesen, aus der Verbannung heimzukehren, wenn Ihr durch Eure Beschlüsse Euch selbst in Knechtschaft bringen wollt? Ich für meinen Theil, Männer Athens, obwohl 3 ich weder durch Vermögens-Verhältnisse¹⁾, noch durch Abkunft ausgeschlossen werde, sondern in Beidem meine Gegner über- treffe, halte dafür, die einzige Rettung der Stadt bestehe darin,

1) Mit Markland lese ich hier für οὔτε ἡλικία — „nicht durch Alter,“ — was Stephanus zuerst vorschlug, οὔτε πλοῦτω oder οὔτε οὐσίᾳ. Denn nicht das Alter sollte nach dem Vorschlage des Phormisios über das Recht, an der Regierung Theil zu nehmen, entscheiden, sondern der Besitz; auch erscheinen die folgenden Worte „sondern in Beidem meine Gegner übertreffe“ unpassend, wenn von Alter und Abkunft die Rede ist.

daß alle Athener an der Staatsverwaltung Theil nehmen, da wir ja zu der Zeit, als wir Mauern, Schiffe, Schätze und Bundesgenossen besaßen, nicht daran dachten, irgend einen Athener seines Bürgerthums zu berauben, sondern sogar den Subdorn das Heirathrecht gewährten²⁾. Und jetzt sollten wir 4 sogar die vorhandenen Bürger ausschließen? Nie werden wir, wenn mein Rath befolgt wird, nach dem Verluste der Mauern uns auch selbst so vieler Schwerebewaffneten, Reiter und Bogenschützen berauben, durch deren Beibehalten Ihr die Volksherrschaft fest begründen, über Eure Feinde leichter die Oberhand gewinnen und Euern Bundesgenossen nützlicher sein werdet. Ihr wißt ja, daß unter den früheren Oligarchieen bei Euch auch nicht die Landbesitzer die Staatsverwaltung geleitet haben, sondern daß Viele davon getödtet oder aus der Stadt verjagt 5 worden sind. Diese hat das Volk zurückgeführt, Euch das Eure wiedergegeben und nicht gewagt, den Mitbesitz desselben sich anzueignen. Daher werdet Ihr, wofern Ihr mir folgt, Eure Wohlthäter nicht, so weit dies in Eurer Macht steht, ihres Vaterlandes berauben und Worten nicht mehr als Werken, der Zukunft nicht mehr als der Vergangenheit trauen, zumal wenn Ihr die Vorkämpfer der Oligarchie beachtet, welche zwar den Worten nach wider die freie Volksregierung streiten, in der That aber nach Euerm Vermögen trachten; das werden sie auch bekommen, sobald sie Eurer Beistände Euch beraubt finden. 6 Und wenn nun die, welche das Eure begehren, fragen³⁾: „welche „Rettung wird die Stadt finden, wenn wir nicht thun, was „die Lakedaemonier befehlen?“ Dann verlange ich, daß sie sagen, was dem Volke übrig bleiben wird, wenn wir das thun, was diese gebieten? Geschieht aber das nicht, dann ist es bei weitem schöner, kämpfend zu sterben, als offenbar uns selbst 7 zum Tode zu verurtheilen. Wenn ich Euch nämlich überzeuge,

2) Die Hellenen sonderten sich so streng von einander, daß Vermählungen zwischen Angehörigen zweier verschiedenen Staaten nur dann rechtliche Gültigkeit hatten, wenn durch besondere Verträge das Heirathrecht festgestellt war. Wann dies zwischen Athen und Subda geschah, ist nicht bekannt. Festen Fuß faßten die Athener auf der Insel schon im J. 506 nach der Befestigung der chalkidischen Hippoboten, deren Ländereien an attische Kleruchen vertheilt wurden (vergl. Euf. über Unterf. eines Unvermög. § 25, Anm. 8). Seit 476 gehorchte die ganze Insel den Athenern, welche sie mit Recht sowohl ihrer Lage als des Reichthums ihrer Produkte wegen als ihre Haupt-Besitzung betrachteten. Daher unterdrückte Perikles den Aufstand derselben im J. 446 mit der größten Anstrengung, vertrieb die Bewohner von Histia (Dreos) ganz und sendete 2000 athenische Bürger dahin, um nicht nur die Einfahrt in den Euripus bewachen zu können, sondern auch auf der Insel selbst einen Platz zu haben, auf dessen Einwohner Athen jeder Zeit rechnen konnte. Im J. 411 während der Herrschaft der Vierhundert bemächtigten sich die Peloponnesier der Insel.

3) Ich folge hier der Markland'schen Conjectur ἐπιθυμοῦσιν, ἐρωτῶσι.

dann halte ich die Gefahr für beide Theile für gleich groß ⁴⁾. Ich sehe ja auch, daß die Argeier ⁵⁾ und Mantineer ⁶⁾ eben diese Ansicht haben und ihre Staatseinrichtungen selbst treffen, obwohl jene an den Grenzen der Lakedämonier, diese in ihrer Nähe wohnen und jene nicht zahlreicher sind, als wir, diese aber nicht einmal drei tausend betragen. Sie wissen nämlich, ⁸ daß sie bei allen Einfällen der Lakedämonier in ihr Land mit den Waffen in der Hand sich ihnen entgegenstellen; daher halten sie einen Kampf nicht für schön, bei welchem sie im Falle eines Sieges Knechte sein, im Falle einer Niederlage aber sich selbst der Güter, die sie besitzen, berauben würden, sondern sind um so mehr bereit, die Gefahr zu bestehen, je glücklicher ihre Lage ist. Auch wir, Ihr Männer, hatten dieselbe Ansicht, ⁹ als wir über die Hellenen herrschten; und wir glaubten, uns trefflich zu berathen, wenn wir die Verwüstung unseres Landes gleichgiltig mit ansahen ⁷⁾ und nicht der Meinung waren, daß wir für dasselbe kämpfen müßten; es war damals ganz recht, sich um wenige Güter nicht zu bekümmern und dadurch viele zu erhalten. Jetzt aber, da wir diese insgesammt im Kampfe verloren haben und nur das Vaterland uns übrig geblieben ist, wissen wir, daß in dem Kampfe für dasselbe unsere einzige Hoffnung auf Rettung beruht. Daher müssen wir uns daran ¹⁰ erinnern, daß wir bei der Unterstützung Anderer, welche Unrecht litten, in fremden Landen schon viele Siegeszeichen über unsere Feinde errichtet haben, und uns nun auch als wackere Männer im Kampfe für unser Vaterland und uns selbst zeigen, voll

4) Für die Lakedämonier, wenn sie uns mit Waffengewalt eine Aristokratie aufdrängen sollten, und für uns, wenn wir für die Freiheit kämpfen.

5) Die Argeier waren von Alters her den Spartanern feindlich gesinnt und bestanden immer erneute Kämpfe mit denselben. Nach den Perserkriegen suchten sie ihre sehr geschwächte Stadt dadurch zu stärken, daß sie die kleineren Ortschaften in der Umgegend angriffen und die Einwohner nöthigten, nach Argos überzusiedeln. Durch diese Einbürgerung und durch den Gegensatz gegen Sparta wurde eine Hinneigung zur Demokratie herbeigeführt. Lange Zeit war die Verfassung ein Gemisch von Volksherrschaft und dorisch-aristokratischen Einrichtungen. Indessen traten die letztern immer mehr in den Hintergrund, und waren bei dem Beginn des peloponnesischen Krieges ganz verschwunden. Auf kurze Zeit (8 Monate lang) gelang es nach der Schlacht bei Mantinea (418) den Oligarchen, die höchste Gewalt zu erringen; dann wurde die Demokratie wieder hergestellt.

6) Mantinea, mit Tegea die wichtigste Stadt Arkadiens, wurde erst bedeutend, als zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege vier Landgemeinden auf den Rath und unter Mitwirkung der Argeier sich mit der Stadtgemeinde vereinigten. Seit dieser Zeit waren die Mantineer fast ohne Unterbrechung mit Argos verbündet und standen den Spartanern meist feindlich gegenüber. Ihre Verfassung war eine Demokratie, die vor vielen andern ihrer trefflichen Einrichtung wegen berühmt war.

7) Perikles hatte seinen Landsleuten den verständigen Rath ertheilt, bei den Einfällen der Peloponnesier einen Kampf mit denselben zu vermeiden.

Vertrauen auf die Götter und voll Hoffnung, daß sie für das
 11 Recht mit den Beeinträchtigten sein werden. Denn es wäre
 doch unerhört, Männer Athens, wenn wir als Landesflüchtige
 mit den Lakedaemoniern gekämpft hätten, um zurückzukehren,
 und nach unserer Rückkehr uns des Vaterlandes berauben
 wollten, um nicht zu kämpfen. Wäre es nicht schmachvoll,
 wenn unsere Feigheit so weit ginge, daß Ihr, während Eure
 Vorfahren für die Freiheit der übrigen Hellenen die Gefahr
 bestanden haben, nicht einmal für Eure eigene zu kämpfen
 wagtet?.....

Verbesserungen.

- | | |
|--|---|
| §. 10 3. 22 v. u. l. Rathes der. | §. 170 3. 15 v. u. l. Kaler. |
| §. 15 3. 9 v. u. l. nachstehende. | §. 174 3. 15 st. weg- l. weg. |
| §. 16 3. 10 st. § 12 l. § 1. 2. | §. 175 3. 8 v. u. st. eine l. seine. |
| §. 22 3. 16 v. u. l. Difies. | §. 185 3. 11 v. u. st. That nicht l. That. |
| §. 37 3. 10 v. u. l. Dionysos. | §. 188 3. 6 v. u. l. unverdächtig. |
| §. 38 3. 15 v. u. l. Agesiلاس. | §. 189 3. 22 v. u. l. Barnes. |
| §. 47 3. 15 v. u. st. Letztere l. Paster. | §. 195 3. 16 l. Archesstratides. |
| §. 48 3. 6 v. u. st. Empfindungen l. Er-
findungen. | §. 195 3. 23 l. ist zu. |
| §. 50 3. 13 v. u. st. einzu gehen l. auszu gehen. | §. 221 u. 234 l. Schomachos. |
| §. 52 3. 24 l. Tariatchos. | §. 222 3. 11 st. glauben l. sagen. |
| §. 56 3. 22 l. Dionysos. | §. 227 3. 15 v. u. l. Kerkyra. |
| §. 61 3. 19 st. Poliuchos l. Poliarchos. | §. 230 3. 23 l. Rhannus. |
| §. 61 3. 22 l. Diogeiton. | §. 240 3. 19 v. u. l. Cetioneia. |
| §. 62 3. 10 v. u. l. Ifofelen. | §. 253 3. 5 v. u. st. Astiochos l. Strom-
bichides. |
| §. 64 3. 18 v. u. l. Kition. | §. 261 3. 3 v. u. l. Phaleros. |
| §. 68 3. 19 v. u. l. behandelten. | §. 265 u. 266 l. Eisangelie. |
| §. 70 3. 3 l. Andofides. | §. 303 3. 8 v. u. st. Aristophanes l. Aristophon. |
| §. 73 3. 7 l. Pelasger. | §. 307 3. 2 v. u. l. „δνειδος für πλῆθος.“ |
| §. 75 3. 22 v. u. l. Zafchos. | §. 308 3. 10 v. u. l. Guern nie Hand. |
| §. 77 3. 19 v. u. l. Afastos. | §. 310 3. 16 u. 21 v. u. st. 489 l. 389. |
| §. 90 ist die Anmerkung **) zu streichen. | §. 319 3. 13 l. Schätze der. |
| §. 95 3. 12 v. u. st. nie l. ein. | §. 328 3. 4 v. u.: das Citat „Isokr. Areiop.
c. 27“ ist 3. 6 v. u. hinter „verkauft“
zu setzen. |
| §. 101 3. 8 v. u. ist „selbst“ zu streichen. | §. 340 3. 8. st. Thrasylulos l. Thrasyllos. |
| §. 101 3. 7 v. u. st. Spren gel l. Spengel. | §. 342 3. 21 v. u. l. Cleus. |
| §. 101 Anmerk. *) füge man hinzu: §. 125. | §. 353 3. 6 l. Die Lakedaemonier wissen. |
| §. 113 3. 8 l. Recht zu verlieren. | §. 353 3. 7 streiche man: die Lakedaemonier. |
| §. 138, 146 u. 239 l. Kallaschos. | §. 353 3. 10 st. Knechte sein l. diese Knechten. |
| §. 142 3. 25 v. u. l. benutzte. | §. 353 3. 11 st. sondern sind l. doch sind sie. |
| §. 144 3. 22 l. Nothone. | |
| §. 146 3. 16 l. Epystrate. | |
| §. 149 3. 6 v. u. st. nie l. nicht. | |
| §. 152 3. 25 l. entronnen seib. | |
| §. 160 3. 19 st. von l. vor. | |
- Einigemal ist in Namen st. a gesetzt worden ai,
 sowie os st. us.

Erste Beilage.

Die Reden des Lysias nach der Zeitfolge geordnet.

Jahr v. Chr.

1)	XX. Für Polystratos (unecht)	410
2)	XXXIV. Gegen die beabsichtigte Auflösung der väterlichen Verfassung in Athen	403
3)	XII. Wider Eratosthenes, einen der Dreißig	403
4)	XXI. Wegen Bestechung	402
5)	XXV. Wegen Auflösung der Volksregierung . wahrscheinlich	402
6)	XXXII. Wider Diogeiton	401 oder 400
7)	XIII. Wider Agoratos	wahrscheinlich 401
8)	XXXI. Wider Philon	wahrscheinlich 401
9)	XXX. Wider Nikomachos	399
10)	XVII. Ueber eingezogenes Vermögen	398 oder 397
11)	XVIII. Ueber das Vermögen eines Bruders des Nikias (wider Poliarchos)	396 oder 395
12)	XIV. Wider Alkibiades, I.	395
13)	XV. Wider Alkibiades, II.	395
14)	XXII. Wider die Kornhändler . . . wahrscheinlich zwischen	395 und 387
15)	VII. Wegen eines Delbaums	394 oder 393
16)	III. Gegen Simon	nach 394
17)	XVI. Für Mantitheos	zwischen 394 und 389
18)	XXVIII. Wider Ergokles	389
19)	XXIX. Wider Philokrates	389
20)	XIX. Ueber das Vermögen des Aristophanes	388
21)	XXXIII. Olympische Rede	388
22)	XXVII. Wider Epikrates	nach 387
23)	X. Wider Theomnestos, I.	384
24)	XXVI. Wider Euandros . . nach 387, wahrscheinlich erst	382

Nicht bestimmen läßt sich die Zeit bei:

- 25) I. Ueber die Tödtung des Eratosthenes.
- 26) V. Für Kallias.
- 27) VIII. Gegen die Genossen.
- 28) IX. Für den Krieger.
- 29) XXIII. Wider Pankleon.
- 30) XXIV. Ueber die Unterstützung eines Unvermögenden.

Unberücksichtigt bleiben als unechte Reden spätern Ursprungs:

- 31) II. Grabrede. Sie bezieht sich auf die Ereignisse des Jahres 394.
- 32) IV. Wegen Verwundung in böswilliger Absicht.
- 33) VI. Wider Andokides. Sie bezieht sich auf die im Jahre 400 wider Andokides erhobene Anklage.
- 34) XI. Wider Theomnestos, II.

Die unechte zwanzigste für Polystratos und die zweifelhafte fünfzehnte sind in das obige Verzeichniß aufgenommen, weil sie, wenn auch nicht dem Lysias, doch seiner Zeit angehören.

Zweite Beilage.

Verzeichniß der verloren gegangenen Reden des Lysias.

1. Wider Aeschines über Einziehung des Vermögens des Aristophanes.
2. Gegen Aeschines wegen zugefügten Schadens.
3. Gegen Aeschines, den Sokratiker, a) wegen einer Schuld, b) wegen verleumderischer Anklagen.
4. Gegen Alexidemios (zweifelhaft).
5. Gegen Alkibiades (zweifelhaft).
6. Gegen Alkibios.
7. Ueber Brautgeschenke (zweifelhaft).
8. Gegen Andokides wegen Verletzung der Pflichten eines Freigelassenen (zweifelhaft).
9. Wider Androtion.
10. Wider Antigenes wegen Abtreibung der Leibesfrucht (zweifelhaft).
11. Ueber Vermögenstausch.
12. Für die Tochter des Antiphon.
13. Wider Apollodoros.
14. Gegen Aresandros.
15. Endeiris wider Aristagoras (zweifelh.).
16. Diarmartyrie gegen die öffentliche Klage des Aristodemios (zweifelhaft).
17. Gegen Aristokrates über Bürgerschaft eines Eranos (zweifelhaft).
18. Wider Ariston.
19. Gegen Harmodios wegen der (dem Iphikrates zu setzenden) Bildsäule (unecht nach Dionys. v. Halik. Lys. 12).
20. Gegen Archebiades.
21. Gegen Aision wegen eines Bücher-Diebstahls.
22. Für einen Schildverfertiger.
23. Gegen Asopodoros wegen eines Hauses.
24. Wider Autandros.
25. Wider Autokles (zweifelhaft).
26. Wider Autokrates wegen Ehebruch.
27. Für den Achilleides wegen Mord.
28. Für Bakchios und Pythagoras (zweifelhaft).
29. Ueber Batrachos wegen Mord. (Das Citat des Harpokration, der diese Rede anführt, ist ungenau. Wahrscheinlich muß es heißen: Wider Batrachos.)
30. Gegen Boiotos (zweifelhaft).
31. Gegen Glaukon über das Erbgut des Dikäogenes.
32. Für Derias wegen Verletzung der Pflichten eines Freigelassenen.
33. Wider Demosthenes wegen Verwaltung einer Vormundschaft (zweifelhaft).
34. Wider Diogenes.
35. Ueber das Erbgut des Diogenes.
36. Gegen Diogenes über ein Grundstück (zweifelhaft; nach Harpokration ist der Titel: Gegen Diogenes wegen Verpachtung von Waisen-Vermögen)*].
37. Wider Diodotos.
38. Gegen Diokles für das Gesetz wider die Redner.
39. Wider Diokles wegen Schändung (sie wird dem Isäos von Einigen beigelegt).
40. Für Diophantos wegen eines Grundstückes.
41. Gegen Diokhares (zweifelhaft).
42. Gegen Dion.
43. Ueber einen Schrank.
44. Ueber Vermögenssteuer.
45. Ueber den letzten Willen des Epigenes.
46. Gegen die Vormünder der Kinder des Boon.
47. Für den Eratosthenes.
48. Gegen Eteokles wegen einer Geldsumme (zweifelhaft).
49. Ueber empfangene Wohlthaten.
- 50) Wegen eingezogenen Hausrathes gegen Euthias.
51. Wider Euthydikos.
52. Für Euthynos.
53. Wider Euthykles wegen widerrechtlicher Besitzergreifung eines Grundstückes.
54. Diarmartyrie für Eufritos (zweifelh.).
55. Gegen Eupethes.
56. Wider Euphemos.
57. Ueber das Erbgut des Hegesandros.
58. Gegenrede gegen Theopeithes wegen Verwaltung einer Vormundschaft.
59. Wider Theopompos wegen thätlicher Ehrenkränkung.
60. Ueber das Erbgut des Theopompos.
61. Wider Theosdotides.
62. Wider Thrasybulos (zweifelhaft).
63. Gegen Hippotheres.
64. Gegen die Söhne des Hippokrates.
65. Gegen Isodemos.
66. Gegen Isokrates wegen thätlicher Ehrenkränkung.
67. Ueber den Verrath des Iphikrates.
68. Für Kalläschros.
69. Gegen Kallikles.
70. Endeiris wider Kallias.
71. Wider Kallias wegen Gewaltthätigkeit (vielleicht mit der vorhergehenden einerlei).
72. Für Kallias.
73. Gegen Kallippides.
74. Gegen Kalliphanes wegen Anmaßung des Bürger-

*] Vergl. über dieselbe Meier und Schöm. d. att. Proz. S. 294.

rechtes. 75. Wider Kalliphon. 76. Gegen Kinesias für Phantias wegen eines gefehwridigen Antrages. 77. Diamartyrie gegen Kleinias. 78. Gegen Kleostratos. 79. Gegen Kleon wegen eines goldenen Dreifusses (zweifelhaft). 80. Gegen Kritodemos. 81. Für Ktesiarchos. 82. Wider Ktesiphon. 83. Vertheidigungsbrede wegen eines Hundes (zweifelhaft). 84. Wider Laïs (zweifelh.). 85. Gegen Lakrates. 86. Gegen Leptines. 87. Wider Eysitheos (zweifelhaft). 88) Ueber das Erbgut des Makartatos. 89. Wider Mantias. 90. Gegen Medon wegen falschen Zeugnisses. 91. Gegen Menestratos (zweifelhaft). 92. Gegen Mikines wegen Mord. 93. Vertheidigungsbrede gegen die Anklage des Miridemos. 94. Gegen Mnesimachos. 95. Wider Mnesiptolemos. 96. Wider Moschos. 97. Gegen Nausias wegen eines Mobells. 98. Für Nesokles. 99. Gegen Nikarchos den Flötenspieler (zweifelhaft). 100. Wider Nikibias (oder Nikibes oder Nikias) wegen Müßiggang. 101. Wider Nikias wegen Verrath. 102. Wider Nikias wegen Mord (zweifelhaft). 103. Gegen Nikias wegen eines Unterpfandes. 104. Für Nikias. 105. Gegen Nikodemos und Kritobulos. 106. Für Nikomachos gegen Ekphantides und Diophanes. 107. Gegen Xenophon. 108. Ueber des Dnomakles Tochter. 109. Gegen die wegen eines Waisen-Vermögens angebrachte Phasis. 110. Wider Pantaleon. 111. Gegen Polemon. 112. Ueber das Erbgut des Polyänos. 113. Wider Poseidippos. 114. Wider Pythodemos wegen Verlesung der Pflichten eines Freigelassenen (zweifelhaft). 115 Für das Erbgut des Pyrandros (zweifelhaft). 116. Für Satyros wegen Verwaltung einer Vormundschaft gegen Charidemos. 117. Gegen Sophokles. 118. Gegen Stratokles wegen widerrechtlicher Besitzergreifung. 119. Vertheidigung des Sokrates. 120. Für Sokrates gegen Polykrates. 121. Gegen Sostratos wegen Gewaltthätigkeit (zweifelhaft). 122. Wider Telamon (zweifelhaft). 123. Wider Timotheos wegen Verrath (zweifelhaft). 124. Gegen Timon. 125. Gegen Timonides. 126. Wider Tisis. 127. Für Pherenikos über das Erbgut des Androkleides. 128. Wider Philippos wegen Verwaltung einer Vormundschaft (zweifelhaft). 129. Gegen Philokrates, Vertheidigungsbrede wegen eines Vertrages. 130. Gegen Philon über die Ermordung des Theokleides. 131. Wider Philonides wegen Gewaltthat (zweifelhaft). 132. Ueber die Tochter des Phrynichos (zweifelhaft). 133. Gegen Chärestratos. 134. Gegen Chytrinos. 135. Ueber den (zu Gunsten des Eysias beantragten) Volksbeschuß.

R e g i ſ t e r.

	Seite.
Abdemon	227.
Abrio-Castro	231
Abydos	76, 260
Achäer	27
Acharnä	301, 330, 334
Abeimantos	136, 192
Adrastos	16, 21, 22
Aegeis	69, 167, 168, 344
Aegina	29, 33, 34, 249
Aegineten	16, 27, 30, 33, 34, 213
Aegoſopotamoi	17, 34, 36, 78, 87, 126
	128, 138, 144, 153, 192, 201
	225, 241, 256, 262, 320, 342
Aegypten	33, 34
Aegyptier	33
Aeſchines	316
Aeſchylides	140
Aefimoſ	174
Aetna	252
Agariſte	192
Ageſandridaſ	249
Ageſilaos	36, 38, 51, 204, 205
Agis	216, 260, 283
Aglauroſ	77
Agnon	140, 145
Agora in Athen	273
Agora, Stadt auf dem Cherſonneſoſ	341
Agoranomen	269
Agoratoſ	153—169, 172, 177
Agra	74
Agyrmoſ	75
Agyrrihoſ, Ankläger deſ Andokideſ	65, 68
Agyrriſoſ, Feldherr der Athener	312
Ajar	193
Akademie	14, 216, 258
Akademoſ	216
Akamantiſ	209
Akaſtoſ	77
Aleriaſ	252
Alerikleſ	289
Aleriſ	345, 347
Aſtiaſ	95
Aſtibiadeſ, Vater deſ bekannten A.	192
Aſtibiadeſ, der bekannte Feldherr	64
	69, 93, 125, 141, 157, 159, 170
	186, 189—193, 200, 213, 221
	236, 239, 240, 259, 260, 289
Aſtibiadeſ d. j.	178—199, 204
Atopeſe	226
Amathuſier	228
Amazoneion	21
Amazonen	9, 16, 21
Amazonen-Gräber	21
Amneſtie	64, 67, 85, 86, 126, 155
	212, 286, 287, 293, 294, 296
	298, 325, 337.
Amoſokoſ	310, 313
Amphiaraoſ	22, 246
Amphipoliſ	145, 214
Amphitrope	167
Amprakioten	27
Anagyroſ	172
Andokideſ	63—89, 214
Androkleſ	342
Andromachoſ	289
Androſ	192
Antalkidaſ	227, 304
Antalkidiſcher Frieden	35, 36, 179
	297, 303, 309
Anthemion	173
Antheſterien	56
Antikleſ	93, 169
Antileon	282
Antiochiſ	167, 226
Antiochoſ d. Gr.	28
Antiochoſ, ein Athener	191
Antiphaneſ	335
Antiphon	146, 171, 239
Antiſtheneſ	95
<i>ἀντιτιμῆνα</i> ſ. Gegenſchätzung.	
Anytoſ	173, 174, 268
Apagoge ſ. Paſſklage.	
Aphidna	95
Aphrodiſſa	213
Aphrobite	258
Apodekten	110
<i>ἀρῖſτοὶ</i>	46.

	Seite.		Seite.
Apographe . . .	107, 109, 113, 220, 235, 255, 316	Artemis	28, 72, 161, 216, 226, 258
Apollodoros . . .	92, 93, 169, 172	Artemision . . .	27
Apollon	119, 233, 256	Asien	25, 30, 35, 36, 38, 51, 204, 230, 233, 239
Apfinthier	341	Aspendos	200, 311
Archebiades	188	Astyochos	171
Archedemos der Triefäugige	187, 188, 261	Asyl	161
Archedemos aus Pelekas . . .	188, 303	Athen XI. XII. 2. 6. 14. 27. 30. 37	41, 61, 64, 67, 72, 79, 81, 85, 117, 126, 136, 144, 157, 161, 189, 200, 213, 225, 231, 240, 244, 260, 276, 283, 289, 319, 342, 345, 351, 352
Archelaos	82	Athener XII. 16. 24. 34. 38. 51. 76	84, 116, 133, 135, 148, 167, 170, 175, 180, 183, 204, 228, 237, 242, 249, 257, 272, 282, 303, 305, 310, 314
Archeneus	131	Athene 89, 174, 233; A. Aea 216	pallenische Athene 23; A. Polias 257
Archeptolemos	147	A. Skiras 261; A. Sunias 258	A. Pallas 258
Archestratides	179, 181, 182, 193, 195, 196	Athos	16, 27
Archestratos	158	Atimie	64, 76, 81, 85, 112, 115, 120, 199
Archestratos der Phrearrier	260, 261	Attika	9, 26, 31, 56, 73, 89, 126, 141, 157, 183, 216, 246, 249, 247, 265, 337
Archinos XIII. 19, 95, 126, 205, 294		Augeas	348
Archipelagos	35	Autokles	45
Archippos	77	Autokrates	106
Archonten	9, 71, 72, 97, 280, 296, 305, 323	Aricchos	192
Archon Basileus 2. 60, 65, 66, 72, 74, 77, 296, 298, 299, 300		Bakchos Cleuthereus	216
Archon Eponymos	72, 298, 338	Basileis in Ephesos	342
Archon Polemarchos	72, 197, 271, 272, 273, 275	Basileus s. Archonten.	
Athenische Archonten in unterworfenen Städten	246	Basiliden	342
Areiopagos 9, 41, 60, 78, 90, 97, 108, 122, 147, 163, 236, 273, 300, 321		Bate	320
Ares	9, 20	Batrachos	86, 140
Aresbühl s. Areiopagos.		Batys	249
Arete	189	Beisaffen XII. 62, 87, 129, 132, 133, 267, 333, 337	
Argeier 15, 16, 22, 27, 33, 36, 38, 51, 204, 305, 353		Beisiger der Archonten	72
Argia	22	Beistände vor Gericht	61, 210, 248
Arginusen 125, 135, 140, 157, 187, 192, 260, 261		Bellerophon	20
Argonautenzug	261	Bestechung, Klage wegen	255, 264
Araos	22, 132, 213, 237, 353	Biglaturri	141
Aristeides	72, 81	Bisanthe	188, 191
Aristippos	66, 69, 77	Blutgerichtsbarkeit des Areiopagos	10
Aristobulos	275, 345, 347	Böotien 21, 31, 51, 180, 205, 246, 282, 303	
Aristokrates 44, 136, 146, 192, 239, 240, 272		Böotier 15, 27, 31, 51, 141, 143, 144, 203, 204, 247, 282, 327	
Aristophanes, S. d. Nikophemos	220—238	Bogenschilden in Athen	197
Aristophanes von Cholkeidä	153, 155, 168	Boreas	77
Aristophon	168, 303	Bosporanisches Reich	201
Aristos	227	Bosporos, kimmerischer	20
Arfadien	15, 353		
Arfadier	27		
Arrhephoren	258		
Arsenal im Peiräeus	327		
Artaphernes	249		
Artaxerxes	33, 228, 305		

	Seite.		Seite.
Bottiäer	225	Diamartyrie	271. 275
Brachyllos	XI	Diäteten 105. 114. 116. 273. 291. 302	
Brasidas	213. 214	Diebstahl, Klage deshalb	319
Buleuterion	236	Dinomache	193
Bundesgenossen der Athener	16. 35	Diodoros	104. 105. 106. 200
Bürgerrecht, Eindrängung in das athenische	168	Diobotos	339. 341
Bürgerverzeichnis, athenisches	291	Diogeiton	338—348
Byzanz 32. 35. 260. 310. 312. 313		Diogeiton von Acharnä	340
Chabrias	95. 301	Diognetos	210. 211. 215. 218
Chalkedon	200. 260	Diokleides	64. 214. 289. 316
Chalkideus	159	Diokles	57. 68. 258
Chalkidier	27. 225	Diokles, ein Kleusinier	74
Chalkidike	27	Diokles, des Zatoros Sohn	88
Chalkis 132. 246. 249. 250. 282		Diomedon	135. 136. 259
Charikles	125. 141. 143	Diomnestos	211. 218
Chäron	37	Dionysien	53. 56. 72. 257. 345
Charonbas	XI	Dionysios, ein Athener	
Chäroneia	21	114. 120. 121. 122	
Chersonnesos	341. 342. 344	Dionysios, Bruder des Dionysob.	
Chetim	81	154. 165. 175. 176	
Chidria	342	Dionysios von Syrakus 70. 76. 221.	
Chier	159. 190. 191	227. 348	
Chione	77	Dionysoboros 153. 154. 156. 159.	
Chios	135. 159	164. 165	
Cholleidä	153	Dionysios-Theater	37. 163
Chorag	256	Diotimos	221. 222. 235. 334
Chöre 99. 132. 231. 237. 256. 279. 309		Dolonker	341
Chorobidaskalos	256	Doloper	27. 31
Chremon	325	Dorier	314
Däbalos	9	Dorischer Bund	32. 38
Daduch	75. 189	Dorkis	32
Damnippos	130. 131	Drakon	1. 10
Dareios	16	Drakontides	148
Datis	249	Dreißig, die, in Athen XI. XIII. 45.	
Defaduchen s. Zehn männer.		64. 86. 98. 116. 123. 127.	
Defeleia 93. 187. 189. 215. 240.		131. 135. 143. 148. 150. 154.	
242. 253. 260. 271. 273. 289		159. 165. 167. 172. 179. 192.	
Defeleischer Krieg	190	200. 214. 219. 241. 282. 290.	
Delion	189. 247	295. 300. 310. 320. 325. 333	
Delos	6	Dreitausend, die, ein Bürgerausschuß in Athen	132. 293. 324
Delphi	253	Drymää	6
Delphinion	1. 78	Getioneia	240
Demarchen	107	Egestäer	170
Demeas	316	Ggribos	282
Demeter 6. 70. 71. 73—75. 261		Ghebruch, Gesetze über Bestrafung desselben 1. 8. 9. 11. 13. 170	
Demetrios	95	Gid des Klägers 43. der Zeugen 57	
Demophanes	285. 294	Einrede vor Gericht	271. 294
Demophantos	284	Eisangelie 115. 140. 168. 203. 265.	
Demophon	23	276. 284. 314. 328	
Demophon	73	Glaphostiktos	160
Demos 229. 230		Gleus	342
Deuterologie	61. 339	Gleusinen 70. 71. 73. 74. 75. 88	
Diablasie	206. 208	Gleusinier	77
Diagoras	66. 69. 79	Gleusinion	42. 73. 75

	Seite.		Seite.
Eleusinos	73	Gumares	169
Eleusis 6, 22, 70, 71, 73, 75, 86, 103, 126, 142, 165, 216, 289, 290		Gumolpiden	63, 66, 74, 77
Elfmänner 60, 85, 107, 117, 119, 123, 126, 175, 186, 197, 265, 266, 325		Gumolpos	71, 74, 77
Elier	27	Gunosos	226, 229
Elis	64, 76, 132	Gupatriden	71
Endeiris 65, 79, 82, 117, 154, 168		Guphiletos, Sprecher der ersten Rede	I. 3, 5, 7, 8
Endios	157	Guphiletos von Ercheia	5
Ephesios	117	Guphiletos, Vorst. einer Hetärie 5, 239	
Ephesos 144, 191, 249, 260, 339, 342		Gupryidä	344
Epheten	78	Guripides	225
Ephialtes	10, 228	Guripos	249, 282, 283
Ephoren in Athen	138, 139, 149	Guropa	25, 31, 35, 36
Ephoren in Sparta	126, 144	Gurymedon	158
Epibole	80	Gurypolemos	106
Epichares	65, 68, 142	Gurysakes	193
Epibaurier	27, 33, 34	Gurysstheus	16, 20, 23, 24
Epidauros	33, 213	Guryste	9
Epidauros Limera	213	Guthydemos	XI
Epigenes	285, 294	Guthykritos	273, 274
Epikleren s. Erbtöchter.		Guthynen	248
Epikrates der Bartträger — 304, 310		Folterung der athen. Bürger 49, 289- ^{162, 167}	
Epikrates der Reiche	305	der Sklaven	49, 58, 59, 99, ^{161.}
Epikrates, Verwandter des Aeschines 305		Freilassung der Sklaven	96, 99
Epimeletai	74	Fünftausend, die, ein Bürgerausschuß in Athen 240, 242, 248, 259, 320	
Epopten	75	Fürbitten vor Gericht	185, 329
Eranoi	102	Gargettos	23
Erasinides	136, 187, 261	Gegenschätzung — ἀντιμίσθα 8	
Erastipphon	206, 208	Gelon von Syrakus	27
Erastistratos	206, 207, 208, 209	Genossenschaften der oligarchischen Athener	125, 289
Eraton	206—209	Geraneia	23, 33, 34
Eratosthenes, einer der Dreißig XIII. 124—153, 207, 243		Gerichts-Vorstände	196
Eratosthenes von Die	1—14	Geronten	216
Erbtöchter 65, 196, 226, 280, 301		Gesetze, Bezeichnung derselben	10
Ercheia	5	ungeschriebene der Gumolpiden 66	
Erechtheis	172, 325	Gesetz-Revision in Athen	320
Erechtheus	73, 77	Gewaltthätigkeit, Klage wegen 274	
Ertria	6, 246, 249, 250	Glaukippos	257, 339, 340
Ertrier	27, 299	Gottlosigkeit, Verbrechen der 63, 90, 99, 263	
Erzokles	310—319	Grabrede	14—41
Erichthonios	257	Grabe	168
Erfephoren	258	Gymnastarch	83, 258
Erythraer	159, 190	Gymnastarchie	56
Eteofles	21, 22	Haftklage (Apagoge) 117, 154, 170, 274	
Euagoras 64, 67, 76, 82, 220, 221, 222, 225, 227, 228, 229, 230, 316		Hagnodoros	167
Euaklides	249	Haliä	33, 213
Euandros	296—304	Haliartos 15, 180, 185, 200, 203, 204, 205	
Euböa 26, 28, 35, 240, 246, 247, 249, 250		Halikarnassier	315
Euböer	51, 188, 190, 282, 352	Halikarnassos	314
Eukleides 57, 65, 94, 95, 168, 183, 242, 256, 258, 277, 297, 304		Halirrhotos	9
Eukrates, Bruder des Nikias 210—215			
Eukrates von Melite	214		

	Seite.		Seite.
Haloponnesos	342	Hochverrath, Bestrafung desselben	223, 283, 284
Harmobios	12, 72	Horen	256
Harmosten	36, 246	Hyllos	23
Hegemonie der Athener	16, 35	Jakchos	73, 75
Hegemonie in den Gerichten f. Gerichts-Vorstände.		Jason	261
Hegemon, ein Athener	343	Jatrofles	137
Hekademos	216	Jktinos	73
Helena	189	Jkarien	167
Heliäa	118	Jlissos	75
Heliastische Richter 65, 107, 113, 118		Jmbros	179
Helios	73	Jmarados	77
Hellas 16, 25, 34, 66, 76, 137, 212, 305, 343, 348, 349, 350		Jnaros	33
Hellenen 16, 27, 32, 79, 117, 141, 151, 183, 218, 230, 295, 312, 348, 350, 352, 354		Jnjurien f. Verbal-Jnjurien.	
Hellespontos 27, 35, 51, 64, 76, 87, 156, 200, 226, 235, 245, 259, 304, 310, 342		Jobates	20
Hephästee	72	Jolaos	23
Hephästos	83, 258	Jonien	64, 76
Heraklea	42, 170	Jonier	32, 237
Heraklea Pontifa	201	Jphikrates 15, 95, 227, 229, 235, 316	
Herakles 16, 20, 22, 23, 24, 75, 237, 348		Jschomachos	221, 234
Herakliden	23	Jtotel	XIII, 62, 132, 337
Herkomofion	21	Jsttimides	77
Hermen, die, ein Theil des Marktes in Athen	273	Jstimos 31, 33, 83, 204, 213, 237	
Hermen-Säulen 64, 69, 71, 77, 78, 193, 239, 289		Jtalien	63, 64, 76
Hermen-Straße	273	Jthome	32
Hermes	73, 77	Kadmeer	21
Hermioneer	27	Kalex	170
Hermokypiden-Proceß 5, 63, 70, 78, 80, 135, 139, 143, 214, 215, 243, 289, 316		Kalläschros	138, 146, 239
Hermokrates	260	Kalliades	153, 325
Hermion	XIII	Kallias, ein Weisaffe	60, 61, 62
Hestiasis	56	Kallias, des Hipponikos Sohn 65, 85, 189, 214, 221, 234	
Hestiodoros	225	Kallibios	152
Hetäre f. Genossenschaft.		Kallibromos	28
Hierophant	70, 75, 88	Kallikles	229
Hierophantis	75	Kallikrates	110
Hipparchen in Athen 42, 197, 198, 302		Kallikratidas	135, 261
Hipparchoboros	273	Kallipolis	342
Hippeis	184	Kallistratos	94, 301
Hippias	153, 167, 169	Kallistratos, der Leontier	94
Hippoboten	282, 352	Kallistratos aus Aphidna	95
Hippobamos	147	Kallistratos aus Samos	95
Hippokles	142	Kallirenos	136, 188
Hippolyte	20	Kalydon	172
Hippomedon	22	Kanephoren	257
Hipponikos	189, 234	Kapaneus	22
Hipponos	22	Kardia	342
Hippothonotis	5, 189, 273	Karien	200, 314
Histiag	352	Karthager	27, 227
<i>Juim/ny</i>	/62	Katalogeus	240, 241
		Katalogos	109
		Katana	252
		Kaytros	342
		Keer	27, 190
		Keftrops	9, 77, 189, 226

	Seite.		Seite.
Keryphaleia	33	Korinthischer Krieg 15. 51. 121. 179.	203. 212. 225. 229. 283. 286.
Kelos	73. 74. 77		309. 310. 348
Kephalos, Vater des Eufias XI.	129	Kornhändler	265. 266. 267
Kephalos	9	Korokleidia	189
Kephalos, ein Athener	305	Koroneia	15. 51. 200
Kephisios	65. 67. 68. 85. 88	Kotyrtä	213
Kephisische Gemeinde	324	Kradias	257
Kephisodoros	258	Kreon	22
Kephisodotos	258	Kressa	342
Kephisos	31	Kretenser	27
Kerameikos 14. 19. 37. 73. 216.	257. 258	Kriegsdienste, Dauer derselben in	
	227	Athen und Sparta	87
Kerkyra	27. 63. 69	Kriegsgefesse in Athen 109. 178. 182	
Keryx, Keryken . 63. 64. 65. 77. 83		Krissäischer Meerbusen	15
Keyr	23	Kritias 125. 126. 127. 138. 141.	142. 143. 146. 167. 239
Kikynna	208. 209	Kritobulos	179
Kilikien	227	Kritodemos	226
Kimon	35. 81. 158	Kriton	92. 188
Kinesias	263	Krommyon	213
Kissa	342	Krösos	342
Kithäron	31	Ktesifles, Strateg	110
Kittier	81. 228	Ktesifles, Archon	110
Kittion	64. 81	Kynofarges	226
Klagen, öffentliche und Privat=	46.	Kynoskephalä	21
	203. 309	Kynossema	253. 260
Klazomenier	159. 190	Kynurisches Gebiet	213
Klein-Asien	36. 76. 227. 342	Kypros 33. 64. 76. 220. 232. 234.	262. 316
Kleinias	193		341
Kleisthenes . 56. 72. 109. 133. 199		Kyros d. j.	313
Kleisthenes, Kläger in der 25. Rede	285. 294	Kythera	213. 225. 230
	105	Kytherier	27
Kleitodikos	142	Kyzikos	157. 253. 260
Kleokritos	282	Lakhes	52. 65
Kleomenes	214	Lakedämon . 27. 58. 159. 171. 213	
Kleon	147. 173. 212. 214	Lakedämonier 32. 37. 85. 93. 137. 143.	
Kleonä	237	147. 156. 159. 171. 180. 192. 205.	
Kleonymos	289	212. 225. 240. 269. 297. 302. 327.	
Kleophon 157. 158. 159. 164. 221.		349. 350. 352. 353. 354	
235. 320. 322. 324. 325		Lakrates	37
145		Lamachos	42. 170
Kleopompos	282. 352	Lampadephorie	75. 258
Klepsidra f. Wasseruhr.		Lampon	46
Kleruchen	230	Lampakos	76. 159. 253. 260
Knidos . 15. 35. 36. 37. 222. 230		Laqoras	63. 64
Kodros	71	Lehäon	15
Kotlos	342	Leibethrios	51
Kolános	226	Leichenfeier für die im Kriege Ge=	
Kolonos	163. 344	bliebenen	14
Kolyttos	343	Leistungen 46. 52. 62. 99. 132. 215.	
Konon 35. 36. 37. 135. 192. 220.		222. 231. 245. 252. 256. 259.	
221. 224. 226. 228. 232. 233.		262. 263. 286. 290. 296. 298.	
234. 261. 262		299. 334	
Korinth 15. 36. 43. 51. 170. 200.		Leiturgien f. Leistungen.	
204. 237			
Korinthier 15. 16. 27. 33. 34. 36.			
38. 51. 144. 180. 204. 213.			
Korinthier	237. 282. 305		

47, 2
47, 7

	Seite.
Nikias, ein Rhetor	XII.
Nikofles	169
Nikomachos, der Staatschreiber 90. 120. 319—330	
Nikomachos, Kläger in der 7. Rede 90. 91. 97. 100	
Nikomedes	272. 274. 275
Nikomenes	153. 161
Nikophemos	220. 222—225. 228. 229. 232. 233
Nil	33
Nisäa	33
Ndrysen	310
Nebipus	21
Nelbaum, Rede darüber	89—101
Neneis	5
Neneus	22
Neta	28
Die	1. 5
Nikles	22
Nios	5
Nlympia	83. 348
Nnomarchos	51
Nnosandros	307
Nphalkes	237
Nreithyia	77
Nreoi	188
Nreos	86. 250. 352
Nrestes	9
Nropos 213. 230. 246. 247. 249. 282. 330. 333. 334. 335	
Nrphesus	77
Nrthobulos	203. 204
Nstrafismos s. Scherbengericht.	
<i>Ὀυαρ</i>	345
Näania	225. 329
Naktve	342
Nallantiden	209
Nallas s. Athene.	
Namphylien	311
Namphilos	197
Nan	158
Nanathendän	72. 257. 258
Nandionis	225
Nankleon	271—275
Nanormos	342
Nantaleon	116
Naragraphie	209. 271
Naralisches Schiff	262
Naraloi	110
Naredroi s. Weiszer.	
Narnes	141
Narthenopäos	22
Natrokleides	78. 85
Nausanias, Sohn des Kleombrotos	32

	Seite.
Nausanias, Sohn des Pleistoanax	37. 116. 126. 141. 144. 180. 204. 205. 211. 216. 217. 219
Npairäeus 38. 45. 85. 94. 126. 139. 143. 152. 156. 161. 174. 201. 227. 261. 269. 289. 294. 302. 305. 319. 333. 342. 350. 351	
Npeisandros 82. 92. 93. 94. 143. 146. 171. 239. 288. 289	
Npeisistratos	257. 276
Npeison	129. 130
Npelias	77
Npeloponnes 23. 27. 29. 31. 33. 64. 76. 204. 224. 225.	
Npeloponnesier 31. 34. 37. 38. 73. 135. 217	
Npeloponnesischer Krieg 17. 63. 93. 183. 212. 241. 247. 259. 282. 288. 313. 319. 349. 353	
Npelops	348
Npeltasten	228. 229. 233
Npenesten	139
Npentakostomedimnoi	184
Npentelikon	26
Npeplos	257
Nperdikkas	145. 214
Nperikles XI. 10. 66. 72. 73. 76. 129. 145. 168. 183. 212. 214. 239. 249. 257. 282. 329. 352. 353	
Nperikles, Feldherr in der arginuf. Schlacht	136
Nperrhäber	27. 31.
Npersephone	71. 73. 75
Nperfer 27. 29. 31. 36. 81. 158. 191. 200. 225. 239. 249. 342. 349	
Nperfer-Kriege	25—32. 282
Npersien	289
Nphäar	239
Nphädroos	226. 344
Nphanllos	51
Nphaleros, Hafen von Athen	258. 261
Nphaleros, Heros	261
Nphanippides	170
Nphantias	261
Npharabidas	227
Npharnabazos	35. 225
Npharos	33
Nphasis	168
Npheibias	231
Npheidon 126. 127. 128. 142. 143. 207. 327	
Npherä	28
Nphilias	110
Nphilinos	57
Nphilipp von Makedonien	28. 36. 316
Nphilochares	158
Nphilokles, Archon	XI.

	Seite.		Seite.
Philokles, Feldherr	192	Prometheus	139, 258
Philokrates, Sohn des Ephialtes	228, 316	Prophetes	70
Philokrates, Sohn des Demeas	316	Propontis	189
Philokrates, der Demagog	316	Prostates f. Vorstand u. Schutzherr.	
Philokrates, Schaßmeister des Ergokles	316, 317, 318	Protarchos	45
Philomelos	225	Proteas	95
Philon	330—338	Prüfung in Athen 184, 185, 187, 196, 199, 203, 285, 290, 296, 297, 299, 300, 302, 331, 338	
Phliasser	27	Prvtanen 82, 164, 265, 266, 311, 314, 316	
Phlius	15	Prvtaneion	78, 82
Phokeer	27, 28, 31, 51	Prvtanie	276
Phokis	6, 28, 191, 282	Psammetich	33
Phönikier	227	Pylos	173, 213
Phormion	145	Pyrilampes	229
Phormisios	350, 351	Pyrrhandros	303
Phratrie	187, 322	Pyrrhichisten	257, 258
Phrearroi	260	Pythagoras	342
Phrynichos 92, 155, 171, 172, 239, 240, 244, 248, 288		Pythodoros	94
Phylarch	56, 178, 197, 202	Rath in Athen 82, 115, 149, 160, 175, 199, 265, 276, 320, 324, 327, 331, 336, 338	
Phyle, Ortschaft in Attika 37, 94, 126, 141, 142, 155, 173, 174, 190, 201, 302, 303, 315, 333		unter den Dreißig	164, 172
Phyle, eine Reiter-Abtheilung in Athen	197, 204	unter den Zehn	291
Phyten, die 10 in Attika, f. Stämme.		Rechenſchaft der athen. Beamten 111, 119, 121, 126, 248, 283, 290, 306, 310, 320, 321	
Plataä	16, 32, 34, 72, 282	Reiterei der Athener	183, 300
Plataeer	26, 27, 31, 49, 271, 272, 275	Rhamnus	146, 230
Pluto	73, 75	Rharisches Feld	74
Pnyx	163, 236	Rharos	74
Polemarch f. Archonten.		Rhegion	XI.
Polemarchos, Bruder des Ephyas XI, XII, XIII, 125, 126, 127, 131, 132, 133, 134		Rheitoi	73
Poliarchos	210, 211, 212, 217	Rhinon	142
Poliuchos f. Poliarchos.		Rhodos	147, 228, 310
Polirenos	227	Römer	28
Polyänos	7, 107, 110, 111, 112	Ropo	246
Polykles	104, 105, 106	Rückkehr der Demokraten nach Athen 94	
Polyneikes	16, 21, 22	Salamis, Insel 16, 28, 29, 30, 31, 32, 142, 165, 285	
Polystratos, Anführer athenischer Söldner	243	Salamis auf Kypros 64, 81, 227	
Polystratos, in den Herakopiden-Proceß verwickelt	245	Samier	282
Polystratos, einer der Vierhundert 239—255		Samos 35, 64, 82, 137, 141, 145, 148, 171, 191, 239, 240, 259, 260, 289	
Pontos	20, 201, 269	Sanidien	202
Poseidon	9, 77, 237	Saronischer Meerbusen	29, 33
Poristen	306	Sardes	27, 249
Potidäa	35, 145, 225	Satyros, König im Pontos	201
Prasä	249	Satyros, Tyrann von Heraklea	201
Probulen	138, 145, 146	Satyros, ein Athener	324, 325
Prokifos	140	Schändung, Bestrafung derselben 11	
Prokris	9	Schaß, heiliger	89
Prometheen	72, 258	Schaßmeister 89, 107, 110, 111, 262, 316, 317, 329	

	Seite.
Schätzung der Strafe, τιμῆμα	8. 80.
	81. 309
Scherbengericht	192. 193
Schiedsrichter f. Diäteten.	
Schiffs-Ausrüstung f. Trierararchie.	
Schuggeld	333
Schutigenossen f. Weisaffen.	
Schutzherr	333. 334
Seezins	341. 342. 344. 346
Seimuntier	170
Seriphier	27
Sestros	260. 342
Seuthes	310
Sibirtios	294
Sicilien XII. 63. 76. 146. 159. 170.	
	213. 221. 226. 233. 239. 242.
	245. 253. 282. 302
Sikyon	15. 204. 205. 283
Sikyonier	27
Simon	41—53. 54. 55
Siphnier	27
Sitalkes	145
Sitophylaken	267. 269
Skamandrios	49. 289
Skellias	146
Skione	214
Skironische Felsen/	23. 35
Skotuffä/	21
Skyros	179
Skythen	20. 197
Sokrates	XI. 65. 139. 173. 226
Gold in Athen	183. 307
Solier	228
Solon 1. 29. 46. 47. 71. 114. 138.	
	33b. 276. 322. 329. 366
Sophilos	146
Sophisten	173
Soltratoß	7. 12. 108. 111. 112
Sparta 6. 32. 126. 144. 189. 216.	
	217. 227. 305
Spartakos	201
Spartaner 15. 27. 35. 51. 87. 135.	
	152. 204. 213. 227. 249. 253.
	289. 303. 310. 316. 342
Spartiaten	144
Spartolos	225
Sphettos, ein Trözenier	209
Sphettos, Ortschaft	207. 208. 209
Staatsleistungen f. Leistungen.	
Staatsschuldner in Athen	112. 263
Stabion	48
Stauro-Castro	231
Stämme in Athen	52. 56. 109
Steiria	141. 226
Stephanos	221. 234
Stesagoras	342
Stillstand der Gerichte	208
	/37

	Seite.
Straffschätzung f. Schätzung.	
Strateg 56. 72. 107. 112. 135. 152. 159.	
	157. 160. 163. 178. 184. 194.
	197. 214. 302. 310
Strategieon	109
Strombichides	153. 159. 253. 325
Strymon	145
Styreer	27
Suniades	95
Sunion	249. 258
Susa	305
Sykophantie	169. 171
Syngraphie	240
Syndikoi	202. 210. 219. 231
Synegoren f. Beistände.	
Syratus XI. 6. 170. 214. 226. 227	
Syrien	20
Synchorie	28
Syffitien	102
<i>Tabul</i>	130
Tamias f. Schatzmeister.	
Tanagra	213
Taormina	252
Tariarch 43. 52. 56. 153. 160. 167.	
	174. 197. 205
Tegea	216. 353
Tegeaten	31. 32. 351
Tempelraub	60. 61
Telamon	227
Teleutias	228. 310. 316
Teufros, Gründer von Salamis 225	
Teufros, ein Athener 64. 167. 215. 289	
Thallos	234
Thargelien	72. 256
Thasos	35. 167
Thebaner 16. 27. 38. 51. 179. 180.	
	213. 227. 301. 303. 305. 327
Theben 6. 21. 31. 51. 132. 237. 275	
Themistokles . 30. 45. 143. 157. 329	
Theognides	87
Theognis	129. 131
Theodoros	227
Theodosius	75
Theobotos 41. 43. 45. 47. 49. 55	
Theokritos	160. 161. 167
Theomnestos	113—124
Theon	118
Theophilos	45
Theopompos	256
Theotimos	188
Theramenes . 125—128. 135—139.	
	140. 141. 145—149. 158. 171.
	187. 215. 239. 240. 325
Thermobon	20
Thermopylä	16. 27. 28. 31
Theseion	161
Theseus: 9. 20. 21. 22. 23. 189. 257	

Empyros 128

	Seite.		Seite.
Theseusfest	21	Trözenier	27
Theseustempel	21	Tydeus, Sohn des Deneus	22
Thesmotheten	6	Tydeus in Katana	252
Thesmotheten 60, 72, 110, 113, 114, 118, 196, 265, 296		Tydeus, Feldherr bei Megospotamoi 192	
Thespier	27	Tyndariden	189
Thesprotien	63, 76	Unter-Italien	282
Thessalien 21, 28, 51, 63, 76, 204		Unterschreiber	320, 329
Thessalier	27, 28, 31	Unvermögen, Unterstützung derselben in Athen	276
Thiaioi	102	Verbal-Injurien	108, 110, 113
Thorikos	249	Verfassung, Klage wegen Umsturz derselben	284
Thrafer	197	Verjährung	96, 155, 174
Thrakien 20, 21, 51, 77, 145, 191, 214, 269, 282, 304, 313		Vermögenssteuer 62, 87, 109, 215, 231, 237, 258, 290, 308, 328	
Thrason	303	der Weisassen 132, 133, 268, 272	
Thrasylulos, der Kalydonier 92, 171		Vermögenstausch 46, 53, 55, 56, 109, 279	
Thrasylulos, der Kolyttier 172, 296, 297, 301, 302, 303, 304		Verpfändung	104
Thrasylulos von Steiria XIII. 38, 64, 76, 85, 93, 116, 126, 135, 137, 141, 144, 172, 174, 179, 191, 200, 201, 204, 253, 259, 260, 310, 311, 313, 318, 320		Verrath	336
Thrasylulos XIII.		Verwundung in böswilliger Absicht	41—60
Thrasylulos 136, 137, 141, 253, 259, 260, 339, 340, 341, 342		Vierhundert, die in Athen 64, 67, 76 81, 82, 125, 135, 137, 141, 145, 171, 173, 214, 240, 241, 244, 245, 247, 250, 260, 283, 289, 291, 293, 319, 324, 352	
Thrasymachos	105, 106	Vormundschaft, Klagen in Betreff derselben	338
Thukydides	145	Vorstand der Weisassen	62
Thurioi	XI. XII. 2, 243	Wasseruhr	273, 274, 275
Thynner	313	Xenänetos	207, 208
Thyrea	213	Xenophanes	170
Timokrates	188, 305	Xenophon, Sohn des Euripides 225	
Timolaos	204	Xenophon, der Skarier 153, 167, 168	
Timotheos	95, 224, 232	Xenophon, Feldherr der Athener 342	
Tiribazes	233	Xerxes	16, 26, 27
Tirynthier	27	Zakoros	88
Tisamenos	321, 329	Zeitmänner, die, in Athen 126, 128, 142, 216, 291, 327	
Tissias	XI.	im Peiräeus	85, 126
Tissaphernes	171, 200, 289	Zeno	81
Titanen	257	Zeteten	289
Tödtung	10, 119	Zeughaus im Peiräeus	45
Tolos	9	Zeugiten	183
Trachis	22	Zeugnisse, Abfassung derselben	9
Tranipsen	313	Zeus	73, 75, 237, 299
Trauerzeit in Athen und Sparta 5			
Trierarch 135, 137, 161, 258, 261, 290, 317			
Trierarchie 99, 109, 211, 218, 231, 233, 237, 313, 317, 318, 345, 347			
Trikyrthos	23		
Triptolemos	23		
Trözen	29, 213		



87285.

ROTANOX
· oczyszczanie
· X 2008

KD.2665
nr inw. 3795